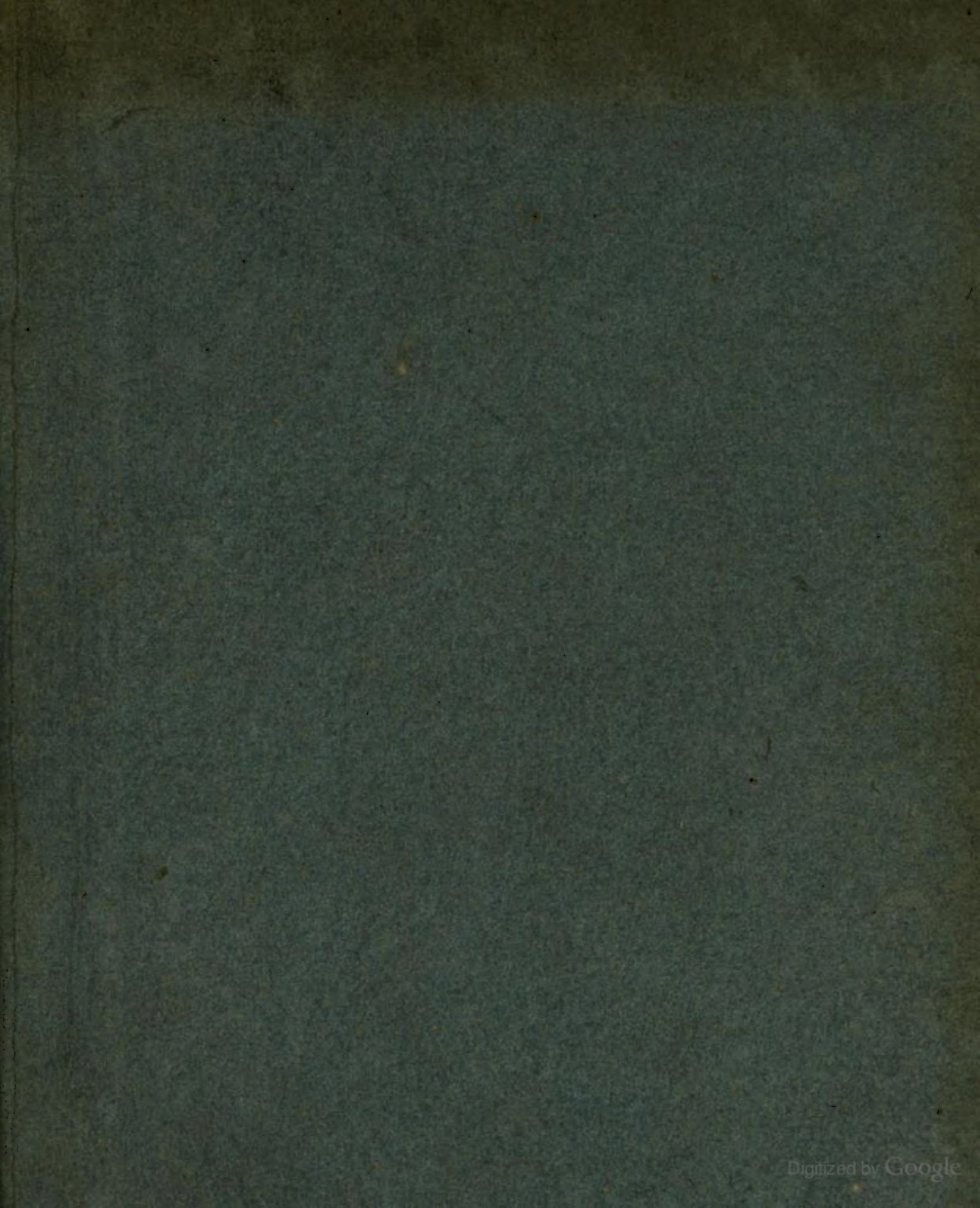


Amts-Blatt

der

Königlichen Pommerschen Regierung.

1812.

Zweiter Jahrgang.

Stargard,
gedruckt bei seel. Herm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Pommerschen Regierung vom Jahre 1812 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.		
		Polizey-Angelegenheiten.		
25. Nov. 11.	1	Wegen Fortschaffung der Luderstellen an den Landstraßen	1	1
20. Decbr.	—	Die verbotene Ausfuhr der Scheidemünzen und Silberbarren betreffend . .	1	1
28. Decbr.	12	Der Schmiede-Zwang ist gänzlich aufgehoben .	1	7
2. Jan. 12.	30	Warnung gegen den Gebrauch glühender Kohlen in verschlossenen Zimmern . .	2	20
2. Jan.	20	Papierfabricanten sollen ein Papier mit dem Wappen des Herzogthums Warschau verfertigen .	2	14
3. Jan.	13	Erinnerung zur Einreichung der Conduiten-Listen . .	2	11
5. Jan.	31	Der Fang und Verkauf von junger Fischbrut wird wiederholentlich verboten . . .	3	23
9. Jan.	32	Berichtigung eines Druckfehlers . . .	3	23
16. Jan.	33	Die Physiker sollen die Instruktion vom 17. October 1776. und die Vorschriften der Criminal-Ordnung bei Obductionen befolgen . . .	3	24
16. Jan.	38	Instruktion über das Verfahren beim Scharlach-Fieber .	4	31
16. Jan.	44	Betreffend die Form der an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte . . .	4	40
18. Jan.	37	Die Aufsicht über die Preußische Strom-Schiffahrt zu Hamburg betreffend	4	31
23. Jan.	52	Wegen Anschaffung der Rangtafeln in den Mühlen .	5	51
25. Jan.	53	Die Abgaben von den fremden nach Hamburg kommenden Schiffen betreffend . .	5	47
30. Jan.	46	Die Exportation kleiner Courant- und Münzsummen betreffend . . .	5	48
31. Jan.	95	Wegen der Medizinal-Polizey des Collegii medici zu Stettin . . .	8	80
1. Februar.	56	Vorschriften wegen der Neubauten und Reparaturen der Kirchen und Pfarr-Gebäude . .	5	48

Die

Ver-

Wegen

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
25. Juli.	257	Wegen Beförderung der Vaccination . .	18	227. 28.
26. Juli.	258	Wegen der Privilegien de non tolerandis judæis .	—	228
28. Juli.	259	Die Liquidation der Wolfs-Prämien betreffend .	—	228
29. Juli.	299	Die bessere Subsistenz der Dorfs-Hebammen betreffend	21	273
1. August.	260	Betreffend die Aufnahme vollständiger Listen von den jetzt vorhandenen einländischen Juden . .	18	229
8. August.	278	Wegen des von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtenden Tonnengeldes . .	19	242
9. August.	285	Wegen der Schornsteine auf dem Lande .	20	264
11. August.	300	Betreffend die Wanderbücher der Handwerksgesellen .	21	274
12. August.	279	Wegen Einsendung der Populations- und Mortalitäts-Listen	19	243
15. August.	—	Wegen Verlegung des Jahrmarkts der Stadt Garz .	20	271
15. August.	—	Wegen Innungs-Aufhebungen . .	20	271
19. August.	286	Wegen Ankauf von Gewehr, Waffen und Pulver von französischen oder alliirten Truppen . .	20	265
19. August.	302	Wegen der Reisepässe der Handwerksbursche .	21	274
20. August.	307	Wegen Anschaffung der Mühlenwaagen .	22	281
20. August.	308	desgleichen	22	282
24. August.	288	Wegen Untersuchung schädlicher Substanzen und Genußmittel	20	266
29. August.	305	Wegen Anbringung der Gesuche und Anträge bei der Behörde, wohin sie zunächst gehören . .	21	276
2. Septbr.	316	Betreffend die Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen der Physiker	23	289
6. Septbr.	317	Wegen Unbrauchbarkeit der von dem Buchdrucker Hendes verlegten Concessions-Formulare . .	23	290
13. Septbr	324	Die breiten Wagen betreffend . .	24	298
14. Septbr.	326	Die Zuziehung des Physici bei Revisionen der Material-Laden rc. betreffend . . .	24	298
16. Septbr.	327	Reisende Privatpersonen können 100 Rthlr. Courant über die Grenze mit sich nehmen . .	24	298
20. Septbr.	331	Betreffend die in Prov. und Comm. Kriegenschulden-Angelegenheiten nach Berlin zu befördernden Sachen .	24	300
25. Septbr.	334	Einige Irregularitäten bei den medicinisch geographischen Sanitäts-Berichten betreffend .	25	306
27. Septbr.	346	Betreffend die erlaubte Einfuhr des fremden Essigs in das Herzogthum Warschau	27	317
27. Septbr.	347	Die Vorsichtsmaasregeln bei der Schutzblattern-Impfung betreffend . . .	27	318.
1. October.	337	Wegen schnellerer Mittheilung der den Kreis-Physikern zu ihren medicinischen General-Berichten nöthigen Nachrichten	26	310.
13. October.	348	Die Abgaben der fremden Schiffer in Hamburg betreffend	27	319.
14. October.	349	Wegen Einsendung des Zeitungs-Berichts .	27	319.

Es

Abgaben.

Die

Datum der Verordnungen.	Nummer des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
6. Jan.	28	Die entlassene Bezirks-Einnehmer sollen die rückständigen Rechnungen legen	2	19.
6. Jan.	29	Bey Anträgen in Gewerbesteuer-Angelegenheiten sollen die Nummern der schon ertheilten Gewerbescheine allegirt werden	2	19.
9. Jan.	34	Fernere Bestimmungen zur Anwendung des Stempelgesetzes	3	24.
15. Jan.	41	Wegen Bezeichnung der Berichte bei Versendung der Personensteuer	4	35.
16. Jan.	42	Die Pässe zu Official- und Dienst-Reisen sollen stempelfrei ausgefertigt werden	4	36
16. Jan.	49	Nähere Bestimmung wegen der Versteurung des Schlachtviehes nach dem Gewicht	5	44
17. Jan.	50	Die Zahlungen der Accisegefälle betreffend	5	45
19. Jan.	71	Wegen der Befugniß zum Branntweinbrennen und des Debits desselben	6	60
20. Jan.	43	Wegen der Verpflichtung des General-Holz-Handlungs-Instituts zu gestempelten Wechseln und Assignationen	4	36
21. Jan.	51	Die Meß-Abgaben der zur Frankfurter Messe gebracht werdenden fremden und inländischen Bruchmetalle und Silberbarren betreffend	5	46
21. Jan.	52	Die Accise-Aemter sollen beim Transport von Scheidemünze im Inlande Begleitscheine ausfertigen	5	47
27. Jan.	103	Bekanntmachung wegen der zu Stettin zu habenden eisernen Waagebalken	8	81
28. Jan.	45	Die Justificirung der an unvermögende Reisende ertheilten gestempelten Pässe betreffend	5	43
28. Jan.	54	Wegen Bezahlung der Gnadenstempel bei Volljährigkeits-Erklärungen	5	47
28. Jan.	72	Von fremden Puder und Kraftmehl soll für den Centner 1 Rthlr. an Eingangsgefällen entrichtet werden	6	60
30. Jan.	55	Neue Anordnungen in Ansehung des Branntweinbrennens aus Kartoffeln	5	48
31. Jan.	59	Auf die Luxussteuerfreiheit für einen Wagen können inactive Staabs-Officiere keinen Anspruch machen	5	51
31. Jan.	60	Wegen Einsendung der Zugangs- und Abgangs-Listen bei der Gewerbesteuer	5	51
1. Februar.	114	Die genauere Beobachtung der Hand- und Roßmühlen bei Brauereien betreffend	9	90
4. Februar.	74	Bestimmungen die Spedition von Montirungsstücken und Militair-Effecten betreffend	6	61
5. Februar.	73	Die Bezahlung der Frankfurter Meßbegleitscheine betreffend	6	61
6 Februar.	77	Die Zoll-Abgaben beim Holzhandel betreffend	6	63
8. Februar.	75	Die alten Exportations-Abgaben von dem Nutz- und Brennholz sind aufgehoben worden	6	62
8. Februar.	76	Wegen der Legitimations-Atteste bei Waaren-Versendungen zur und von der Frankfurter Messe	6	62

Ander-

Wegen

Betref-

Wegen

Wegen

Justiz-Sachen.

Die

Wegen

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

Die

Milit

Verfügungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Commissionen.

A. Provinzial-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Bekannt-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Stargard den 8ten Januar 1812.

Königl. Edikt,

die verbotene Ausfuhr der Scheidemünze und Silber-Barren betreffend.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Bei den gegenwärtigen Umständen sehen Wir Uns veranlaßt, die Exportation der Scheidemünze sowohl als des Silbers in Barren nicht anders als gegen Pässe Unsers Staatskanzlers zu gestatten, sonst aber gänzlich zu verbieten. Auf die verbotwidrige Exportation stehet die Strafe der Confiskation. Die Denuncianten so wie diejenigen, welche dergleichen zur Ausfuhr bestimmte Scheidemünze oder Silber anhalten, bekommen die Hälfte der Strafe. In Rücksicht der gehörig erwiesenen Durchfuhr der edlen Metalle und der Scheidemünze, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Auch auf das kleine Grenz-Verkehr findet dieses Verbot keine Anwendung.

Gegeben Berlin, den 5. December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Sämmtliche Accise-Aemter, Grenz-Zölle und Grenz-Bereiter werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung des vorstehenden Publikandi strenge zu halten.

Stargard den 20sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

1.

Wegen Fortschaffung der Luderstellen an den Landstraßen.

Von verschiedenen Kreis-Physicis sind die Anzeigen eingegangen, daß die Luderstellen hin und wieder nahe am Orte und sogar an den Landstraßen und Wegen, wo viele Passage ist, belegen sind, und krepirte Schweine, Schaafe

und

und Hunde bloß so hingeworfen und nicht an schicklichen, der Gesundheit nicht nachtheiligen Orten, vergraben werden.

Sämmtliche Landräthe, Polizei-Direkteren, Magistrate und Domainen-Beamte werden daher ernstgemessenst auf bessere Befolgung der dieserhalb längst bekannten Vorschrift verwiesen.

Stargard den 25sten November 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

2.

Neue Anordnung in Absicht der Vorspann-Gestellung.

Nach den, höchsten Orts in Betref des Vorspannwesens neuerdings ergangenen Bestimmungen, sind:

1.) zum Natural-Vorspann lediglich die Militair-Canton-Commissarien bei den periodischen Canton-Revisionen und zwar nur innerhalb des Canton-Bezirks berechtiget. Sie erhalten dazu Vorspann Ordres und quitiren über den gestellten Vorspann.

Bis zum Canton-Bezirk müssen sie sich der Extrapost oder gemietheter Fuhren bedienen. Dagegen soll

2.) bei den Landräthen, Forstmeistern und Baumeistern eine fixirte jährliche Entschädigung eintreten, wobei es den Landräthen obliegt, für das Fortkommen aller übrigen Kreis-Officianten, die sie bei Verrichtungen in ihrem Geschäftskreise substituiren, selbst zu sorgen.

3.) Für die Reisen, welche den Landräthen ausserhalb ihrer Kreise übertragen werden, wird ihnen bei dem Gebrauch eigener Pferde die Hälfte des Extrapost-Geldes und der Nebenkosten vergütet. Wollen sie indeß das Extrapost-Geld liquidiren, so müssen sie auch eine Bescheinigung der betreffenden Post-Aemter beibringen: daß die Reise wirklich mit Extrapost gemacht ist, nebst Quitung über den Geldempfang. Ausserdem können sie bei diesen Reisen die vorgekommenen Fähr-, Wege-, Brücken-, Damm- und Chausseegelder nach den Tarifmäßigen Sätzen liquidiren, ohne diese Ausgabe belegen zu dürfen.

Die unter No. 3. enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den Kreis-Deputirten Statt, in sofern von Reisen die Rede ist, bei welchen nicht die Landräthe für ihr Fortkommen zu sorgen haben.

Die Laufzettel zur Vorausbestellung der Extrapost Pferde werden die Postämter mit den Briefposten unentgeldlich befördern.

4.) Alle hier nicht ausdrücklich genannte Officianten, die Mitglieder der Landes-Collegien, mit Einschluß der Assessoren, ausgenommen, müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen, ohne in eine nähere Bestimmung einzugehen, ob sie zu den Subalternen gehören oder nicht.

Sie erhalten Postfreipässe, gegen deren Vorzeigung sie mit ihren Dienstpapieren und Geräthen und 50 Pfund Eigenthum fortgeschafft werden.

Das

Das Wagengeld und Postillions-Trinkgeld liquidiren sie zur Erstattung.

Bei Reisen außerhalb des Post-Courses können sie sich gemietheter Fuhren bedienen, oder mit 2 Extrapost-Pferden reisen, jedoch immer nur bis zur nächsten Station, wo sie von der ordinairen Post wieder aufgenommen werden können.

Bei diesen Reisen mit Extrapost können sie auch die Reglementsmäßige Wagenmiethe liquidiren.

Stargard den 17ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

3.

In welchen Fällen künftig nur Passage- und keine Ausgangs-Atteste ertheilet werden sollen.

Der Fall hat sich bisher öfters ereignet, daß Wein und andere Waaren nach inländischen Orten deklarirt werden, zu denen sie ihren Weg über fremdes Territorium nehmen müssen, ohne daß selbige den Bestimmungsort erreicht haben, und ohne daß über ihren Verbleib etwas anderes nachgewiesen ist, als daß sie das Grenz-Zoll-Amt passirt haben. Demungeachtet wird die Abschreibung vom Conto verlangt, unter dem Vorgeben, daß die Waaren in dem Auslande geblieben wären. Dieser Fall hat sich unter andern auf der Tour von der Neumark nach Preußen und vice versa ergeben, wo bei dem Wasser-Transport das Herzogthum Warschau berührt wird.

Um dies für die Zukunft zu vermeiden, ist höheren Orts unterm 27sten v. M. festgesetzt worden:

> daß in solchen Fällen das zuerst zu berührende Grenz-Zollamt hinführo kein Ausgangs- sondern ein bloßes Passage-Attest geben soll, so daß die Versender bis zum Eingang des Attests aus dem Bestimmungsorte für die Gefälle verhaftet bleiben müssen.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden in Pommern wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 13ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

4.

Die Denunzianten von Steuer-Contraventionen sollen die darauf gesetzte Geldstrafe nach Abzug der Gefälle ganz erhalten.

Sämmtlichen Bewohnern des platten Landes, so wie besonders den Dorf-Einnehmern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ihnen, wenn sie Contraventionen gegen die Gesetze wegen Entrichtung der Land-Consumtionssteuer anzeigen, die zu veranlassende Geldstrafe ganz als Denunziantenantheil, nach Abzug der

 Gefälle

Gefälle, bewilliget werden soll. Jede Contravention und Defraudation ist nicht allein als ein Betrug der Königlichen Cassen, sondern auch als ein Betrug gegen die ganze steuerpflichtige Klasse anzusehen. Letzteres wird dadurch einleuchtend, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Edikts vom 7ten Septbr. c. die Ausfälle an indirekten Steuern durch besondere Auflagen von den Eigenthumsgrundbesitzern des platten Landes und der kleinen Städte, als ein Adjutum, aufgebracht werden soll. Es fordert dahero nicht allein die Pflicht gegen den Staat, sondern auch das eigene Interesse jeden Ansäßigen auf, die Defraudationen, als ein Vergehen gegen jeden Einzelnen, aufzusuchen, zu verfolgen und an den Tag zu bringen.

Stargard den 18ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

5.

Erinnerung wegen Beobachtung der Stempelgesetze.

Ungeachtet der deutlichen Bestimmung in dem Stempelgesetz vom 20. Nov. v. J. Art. 6, wornach:

„zu allen Resolutionen in Stempelpflichtigen Sachen, sie mögen ausgefer-
„tigt oder durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, der gewöhnliche
„Stempel zu 8 Gr. gebraucht werden soll"

wird selbige doch von den Gerichten, besonders in den Fällen nicht gehörig befolgt, wo der Bescheid bloß durch Abschrift des Dekrets gegeben wird.

Die Justiz-Behörden werden daher auf die Adhibition des gedachten Stempels und zugleich auf die Anwendung der, durch die Deklaration vom 27. Juni d. J. eingeführten gestempelten Formulare, zu Wechseln, aufmerksam gemacht, und vor die Folgen der Contraventionen gewarnt.

Stargard den 20sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

6.

Die Versteurung des inländischen Zinks betreffend.

In Gemäßheit des Rescripts vom 7ten d M., wird sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß von dem inländischen Zink mehr nicht als 8 gGr. pro Centner an Accise zu erheben ist, daß aber der ausländische Zink dem bisherigen alten Tarif-Satz unterworfen bleibt.

Stettin, den 20sten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

7. Die

7.

Die Bezahlung der Luxussteuer betreffend.

Die Accise-Bezirksämter und Magisträte werden zur schleunigen Einziehung der auf das halbe Jahr bis zum 1sten dieses Monats ausstehenden Luxussteuer hierdurch aufgefordert.

Stargard den 21sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

8.

Das Verfahren bei den neuen Steuer-Quitungen betreffend.

Da schon mehrere Sorten von den nach den alten Sätzen abgedruckten Consumtions-Steuer-Quitungen für die Dorfeinnehmer vergriffen sind, so hat die Königl. Abgaben-Sektion in deren Stelle zwar neue drucken, und auch mit den neuen Steuersätzen versehen lassen: um jedoch durch solche bis dahin, daß noch alte Gattungen im Gebrauch sind, auch die Register, Rechnungen und Extrakte noch nach den alten Formularen geführt werden, keine Störung in der Ausgabe und Berechnung zu verursachen, sind jenen neuen Quitungen gar keine Nummern gegeben worden.

Sämmtlichen Accise- und Bezirksämtern wird dies zur Achtung und mit der Anweisung bekannt gemacht, den neuen Quitungen die fehlende No. zuzuschreiben, und zwar so lange als die alten Formen noch im Gebrauch sind, die alte — und von da an, daß die neue Registerführung statt haben wird, die neue Nummer nach der Reihefolge, welche die neuen Register erhalten werden.

Für diejenigen Landleute welche nicht lesen können, werden die neuen Zettel folgende Unterscheidungszeichen bekommen:

a.) die Zettel auf Braumalz werden auf blauem und
b.) die Zettel auf Schlachtvieh auf weißem Papier gedruckt werden, auch
c.) letztere unten am Rande große deutsche Zahlen erhalten, wovon
die Zahl 1.) Ochsen oder Stiere,
2.) Kühe oder Fersen,
3.) Kälber, Schaafe, Hammel, Ziegen oder Böcke,
4.) Schaaf- und Ziegenlämmer auch Spanferkel,
5.) Schweine,

bezeichnen.

Stargard den 21sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

9.

Das Verkehr der inländischen Gold- und Silber-Arbeiter mit ungestempelten Barren betreffend.

Nach dem Publikando vom 31sten August 1809 dürfen keine andere als gestempelte Barren von edlem Metalle im Cours und im Handel kommen und die

die Stempelungen dieser Barren nicht anders geschehen, als wenn sie unter öffentlicher Aufsicht in den Münzstätten eingeschmolzen oder erweislich aus dem Auslande eingebracht und sogleich beim Eingange deklariret worden.

Alle in Handel und in Cours kommenden, oder zur Exportation deklarirten Barren sind, wenn sie ungestempelt befunden werden, der Confiskation unterworfen.

Dahin gehören indessen die in den Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter aus fremden Münzen und Medaillen, inländischer Scheidemünze, aus gestempelten Gold- und Silbergeräth, aus unverdächtigem Bruch und Brandsilber und aus alten zusammen geschlagenen, aus dem Auslande eingebrachten Geräthen eingeschmolzenen Barren, die zur weitern Verarbeitung im Lande bestimmt sind, nicht; diese dürfen niemals gestempelt und dadurch in Cours gebracht, auch nirgend anders als in Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter — oder bei Versendungen von einem Arbeiter zum andern im Lande mit Accise-Passierzetteln begleitet, betroffen werden.

Es folgt daher von selbst, daß jedem Gold- und Silber-Arbeiter frei steht, ohne alle Controlle und Aufsicht die zu seinen Arbeiten erforderlichen Barren aus unverdächtigen edlen Metallen in seiner Werkstatt einzuschmelzen und zu bereiten, auch solche ungestempelt, jedoch nach vorheriger Deklaration und Lösung eines Accise-Passierscheins im Lande an andere Arbeiter zu versenden und nur dann, wenn ungestempelte Barren im Handel und im Cours gebracht und anders als zur weitern Verarbeitung im Lande verwendet, oder wohl gar exportirt werden sollen, müssen solche angehalten, konfiscirt und dem Eigenthümer der Prozeß formiret werden.

Dem Publiko sowohl, als den von uns ressortirenden Behörden, wird solches in Gemäßheit des Rescripts vom 30sten v. M. hierdurch zur Kenntniß und Achtung gebracht, und ist in vorkommenden Fällen nach Vorstehendem genau zu verfahren.

Stettin den 17ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

10.

Wegen Beschleunigung der Prozesse der Accise-Defraudanten.

In einem von dem Justizministerio uns bekannt gemachten Special-Falle, haben wir mißfällig erfahren müssen, daß ein, wegen Verdachts der Contrebande zur gefänglichen Haft gebrachter Denunciat, während der summarischen Erörterung der Sache, zwei Monat lang im Arrest gesessen habe, bevor die gegen ihn erhobene Anklage festgestellt worden.

Es kann nun zwar Fälle geben, wo die Herbeischaffung der erforderlichen Beweismittel mit Zeitverlust verbunden ist; doch muß dabei immer darauf Rücksicht genommen werden, daß der Arrest nicht das Maaß der, wegen der verbot-

widri-

widrigen Handlung den Angeschuldigten nach dem Strafgesetze treffenden, oder mit der Geldbuße im Verhältniß stehenden körperlichen Strafe überschreite und daß im allgemeinen, in sofern eine Verhaftung des, der Defraudation oder Contrebande angeschuldigten Verbrechers nöthig befunden wird, die der Deputation nachgelassene summarische Erörterung und vorläufige Entscheidung auf das äusserste beschleunigt werde, damit der Denunciat nicht zur Ungebühr der persönlichen Freiheit beraubt und durch einen langwierigen Arrest, demselben der Vortheil nicht geschmälert oder gar vereitelt werde, welchen er durch die ihm zustehende Provocation auf gerichtliche Entscheidung zu erlangen hoft.

Wir fordern die Deputation daher auf, sich hiernach vorkommenden Falls auf das gewissenhafteste zu achten, auch die von ihr ressortirenden Behörden dem gemäß zu instruiren.

Berlin den 11ten December 1811.

Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 25sten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

11.

Die Quitungen der Offizianten über unfixirte Diäten und Reisekosten sind stempelfrei.

Die Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für direkte und indirekte Abgaben hat verordnet: daß Quitungen Königl. Offizianten über Reisekosten und unfixirte Diäten stempelfrei seyn sollen.

Diese erläuternde Vorschrift wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 14ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

12.

Der Schmiede-Zwang ist gänzlich aufgehoben.

Zur Hebung etwaniger Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht: daß es den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Mühlen- und Getränkezwang aufgehoben ist, völlig analog ist, daß auch kein Schmiedezwang, der in manchen Orten auf dem platten Lande des hiesigen Departements statt gehabt hat, mehr existirt, und der Ansetzung neuer Landschmiede neben den alten, nach der

der ausdrücklichen Bestimmung des Edikts vom 2ten November d. v. J. §. 17. von Niemand widersprochen werden kann.

Stargard den 28sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

1.

Die Gültigkeit französischer Zeugnisse und Urkunden betreffend.

Da von dem Königl. Justiz-Ministerio, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, mittelst Rescripts vom 25. v. M. festgesetzt worden ist:

daß Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden nur dann in den Königl. Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben sollen, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden und die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung entweder von dem französischen Justiz-Minister oder dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem der Geschäftsgang in Frankreich das Erste oder das letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten französischen Minister von dem bei dem Kaiserlich-Französischen Hofe accreditirten Königl. Preuß. Gesandten in gehöriger Form bescheinigt worden ist,

so wird dies sämmtlichen Untergerichten im hiesigen Departement zur Nachricht und um sich darnach in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 9ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

2.

Ankündigung einer neuen Sporteltaxe.

Um bei der Verwaltung der, nach der neuen Organisation der Gerichte, bei denselben zu errichtenden Sportel-Cassen ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, ist, mit Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii, von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte ein neues Sportel-Cassen-Reglement für die pommerschen Stadtgerichte erster und zweiter Classe verfaßt und der Druck desselben veranstaltet worden. Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements der ersten und zweiten Classe werden daher angewiesen, sich dieses Reglement, welches gegen Bezahlung von Acht Groschen für Ein Exemplar bei dem Rendanten

Bumcke

Bumcke hieselbst in Empfang genommen werden kann, sofort anzuschaffen, und sich darnach auf das genaueste zu achten.

Stettin den 16ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

3.

Die Anwendung des nöthigen Stempelpapiers betreffend.

Das Stempelgesetz vom 20sten November v. J. schreibt Artikel 6. No. 2. ausdrücklich vor:

> daß zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr gebraucht und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe des Prozesses erfolgen, stempelfrei an die Partheien erlassen werden sollen.

Diese gesetzliche Vorschrift wird, wie dem Chef der Justiz bekannt geworden ist, von den Gerichten nicht gehörig befolgt, wenn die Bittsteller außer dem Falle eines laufenden Prozesses nicht durch förmliche Ausfertigungen sondern bloß durch Abschriften der Dekrete bescheiden, und besonders wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Dekretum zurückgewiesen, oder die Partheien während der Exekution bei stempelpflichtigen Objekten auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfügungen allemal der 8 Gr. Stempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht.

Zufolge der Verfügung des Königl. Justiz Ministeriums vom 10ten d. M. werden daher die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch angewiesen, bei der Anwendung des Stempelpapiers nach der Vorschrift des Stempelgesetzes Artikel 6. No. 2., wegen des zu abschriftlichen Dekreten zu brauchenden 8 Gr. Stempels genau zu verfahren, und überhaupt dem Stempelwesen die möglichste Aufmerksamkeit zu widmen.

Cöslin, den 23sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

4.

Wegen den Anfragen zur Erklärung der Stempelgesetze.

Die in der Instruktion vom 5ten Septbr d. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempelgesetze gegebene erläuternde Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben angefragt werden müsse, welche sodann mit Zuziehung der betreffenden Ministerial-Abtheilung die erforderliche Erläuterung ertheilen, oder wo es nöthig, die Deklarationen und gesetzliche Bestimmungen höhern Orts auswirken werden, ist bisher miß-

verstanden worden, indem mehrere Untergerichte sich mit Anfragen über unzweifelhafte gesetzliche Vorschriften und deren Auslegung und Anwendung an die gedachte Sektion gemeldet haben. Um dies für die Zukunft zu vermeiden und den Geschäftsgang in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung zu erleichtern und zu befördern, hat der Chef der Justiz mit der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben sich dahin geeiniget, daß die Untergerichte, in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden, sich zuförderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Belehrung um so mehr zu wenden haben, da sie besonders in Ansehung des Erbschafts-Stempelwesens der speziellen Direktion der Obergerichte unterworfen sind.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Chefs der Justiz vom 7ten d. M. den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 23sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

5.

Den Kriminal-Verbrechern sollen keine Urtel mit dem Publikations-Atteste ausgefertigt werden.

Verschiedene Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts lassen es sich zur Gewohnheit werden, bei Publikationen von Criminalurteln, dem Angeklagten, gleich wie einer Parthei im Civil-Prozesse eine Ausfertigung des Urtels mit dem Publikations-Vermerke versehen, einzuhändigen. Dies ist dem §. 515. der neuen Criminal-Ordnung zuwider, wonach

> die Publikation durch Vorlesung der Entscheidung und des in den dazu geeigneten Fällen erlassenen Bestätigungs-Rescripts geschieht, und nur, auf Verlangen des Angeschuldigten, demselben die Gründe der Entscheidung vorgelesen, oder doch wenigstens bekannt gemacht werden sollen.

Weiter soll und darf der Richter bei Publikation eines Criminal-Urtels nichts thun; und hierauf werden sämmtliche Untergerichte des Departements verwiesen.

Cöslin den 23sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

13.

Erinnerung zur Einsendung der Konduiten-Listen.

Da noch mehrere Behörden mit Einreichung der durch die Verfügung vom 14ten Februar v. J. erforderten Conduiten-Listen im Rückstande sind: so werden solche nunmehr bis zum 25sten d. M. bei einer unerläßlichen Strafe von Zwei Thalern erwartet.

Stargard den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

14.

Wie Destillateurs den Blasenzins bezahlen.

Die Herabsendung des Blasenzinses der Destillateurs hat darin ihren Grund, daß leztere gewöhnlich den Branntwein über Ingredienzien abziehen, welche einen großen Theil des Raums der Blase einnehmen, auch sind mehrere dieser Ingredienzien sehr spröde, daher die Destillation langsam bewürkt werden muß, weil sonst der Blasenhelm abspringen würde. Diese Vergünstigung ist jedoch nur solchen Individuen gestattet, welche sich lediglich mit Destilliren, nicht aber mit Branntweinbrennen abgeben, weil sie sonst, statt zu destilliren, den gezogenen Branntwein weinen, und so nicht nur die Königl. Cassen um $\frac{2}{3}$. der Gefälle verkürzen, sondern auch zum Nachtheil anderer, nicht destillirenden Brenner verkaufen könnten, ohne daß es ein ausführbares Mittel gäbe, dieses zu verhindern, oder auch nur zu kontrolliren.

Es soll daher höherer Verfügung zu Folge Grundsätz bleiben, in allen Fällen des Zusammenwohnens von Brennern und Destillateuren in einem Hause, die

C Er-

Ermäßigung der Abgabe für letztere nicht zu gestatten; wornach sämmtliche Accise-Behörden in Pommern sich genau zu achten haben.

Stettin den 17ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

15.

Die Untersuchung der eingehenden Weine betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß über Magdeburg Rheinwein ꝛc. eingegangen, und beim ersten diesseitigen Acciseamte auf dem Begleitschein Franzwein vermerkt worden.

Sämmtliche Acciseämter in Pommern werden darauf hierdurch aufmerksam gemacht, und angewiesen, die eingehenden Weine genau zu untersuchen, und sie nach den Tarifsätzen derjenigen Klasse von Weinen zur Versteurung zu ziehen, zu welchen solche nach dem Befund gehören. Und da auch der Empfänger gesetzlich verbunden ist, eine richtige Deklaration zu machen, so muß, wenn dies nicht geschiehet, sondern für eine höher besteuerte Gattung eine geringere angegeben wird, demselben der Prozeß formirt werden.

Stettin, den 20sten December 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

16.

Welche Pässe keines Stempelpapiers bedürfen.

Zur Deklaration des Art. 6. zu 1. des Stempelgesetzes vom 20sten Novbr. v. J. und des §. 21. der Instruktion vom 5. Septbr. d. J., wird hierdurch bekannt gemacht: daß Pässe, welche einkommenden ausländischen Deserteurs, imgleichen den Krümpern, so wie den aus Straf- und Besserungsanstalten zu entlassenden Personen ertheilt werden, keines Stempels bedürfen, sondern auf ungestempelten Papier auszufertigen sind.

In den seltenen Fällen, wo die aus den Straf- und Besserungsanstalten zu Entlassenden nicht zu den Unvermögenden gehören, wird zu den Pässen der vorgeschriebene 8 Gr. Stempel gebraucht.

Stargard den 25sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

17.

Eine Deklaration des Stempel-Edikts.

Ueber den Eintritt der Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, Vermächtnissen, und Schenkungen von Todeswegen, imgleichen über die Bestimmung der Erbschafts-Stempelgefälle wird folgende deklaratorische Vorschrift zu No. 4. §. 7. des

des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810, zu §. 2. der Deklaration vom 27. Junius 1811. und zu § 9. der Instruktion vom 5. Septbr. 1811 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, die nicht Descendenten zufallen, tritt ein, sobald die Erbschaft, das Vermächtniß, oder die Schenkung von Todeswegen Funfzig Thaler beträgt. Bei erbschaftlichen Vortheilen von 50 Rthlr. einschließlich, bis 100 Rthlr. einschließlich, findet kein Unterschied, in Ansehung des Stempelsatzes statt, als den das verwandtschaftliche Verhältniß zum Erblasser nach 4. §. 7. des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 bestimmt.

Mit jedem folgenden vollen Hundert, steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler welche kein volles Hundert ausmachen, werden bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet. Uebrigens ist der Stempel nicht wie vordem nach dem gesammten Betrage der, mehreren Interessenten zufallenden Erbschaft, sondern nach dem Betrage des, einem Jeden einzelnen Erbinteressenten erwachsenden erbschaftlichen Vortheils zu bestimmen.

Descendenten sind zur Lösung des erbschaftlichen Werthsstempels zu ½. Prozent nur erst dann verpflichtet, wenn nicht nur der gesammte Betrag ihrer Erbschaft, ihres Vermächtnisses, oder ihrer Schenkung von Todeswegen die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigt, sondern auch, wenn bei eintretender Theilung des Gesammtbetrages, der erbschaftliche Vortheil des Einzelnen Funfzig Thaler oder mehr beträgt.

Die Bestimmung des Werthstempels erfolgt dann nach den einzelnen Erbtheilen, und von 50 Rthlr. einschließlich, bis 100 Rthlr. einschließlich, findet ein und derselbe Stempelsatz statt. Sodann steigt der Stempel nur mit jedem vollen Hundert. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, kommen daher auch bei dieser Steigerung nicht mit zur Berechnung.

Stargard den 28sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

18.

Bestimmungen wegen Bezahlung der Personensteuer.

Nach einer Verfügung der Königl Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 10ten d., ist von des Herrn Staatskanzlers Excellenz der Grundsatz aufgestellt worden:

daß von der Personensteuer nie und unter keinem Vorwande ein Erlaß statt finden soll, da sie zum Theil mit ein Surrogat der sonst von jedem Einwohner des Staats indirekte entrichteten Mahl- und Getränkeabgabe ist.

Nach diesem für alle vorkommenden Fälle geltenden Grundsatze müssen auch die abgebrannten Wirthe mit ihren Familien die Personensteuer an denjenigen Orten, wo sie sich niedergelassen, entrichten; im Fall ihres Unvermögens aber von den Gemeinen, in deren Mitte sie sich aufhalten, übertragen werden.

Tritt dagegen der Fall ein, daß ganze Gemeinen abbrennen, so soll der Kreis, zu welchen eine solche Gemeine gehört, verpflichtet sein, den dadurch entstehenden Ausfall zu decken.

Dem Publikum wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 28ten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

19.

Wegen Stempelpflichtigkeit der trockenen und gezogenen Wechsel.

Die über das Stempelgesetz vom 20sten Novbr. 1810. ergangene Deklaration vom 27sten Juni d. J. ist, da sie am 15ten Oktober im Amtsblatte der Pommerschen Regierung als vorhanden angezeigt wurde, mit dem 22. Oktbr. d. J. in Kraft getreten.

Das kaufmännische Publikum wird dem zufolge aufgefordert: die darin enthaltenen Vorschriften in Betref der Stempelpflichtigkeit der trocknen und gezogenen Wechsel, so wie der kaufmännischen Anweisungen pünktlich zu befolgen — die Stempelfiskäle aber werden excitirt, auf den unausgesetzten Gebrauch dieser gestempelten Materialien zu vigiliren, und gegen die zu entdeckenden Contravenienten ohne alle Nachsicht die Rechte des Fiskus wahrzunehmen.

Stargard den 30sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

20.

Die Papier-Fabrikanten sollen kein Papier mit dem Wappen des Herzogthums Warschau fertigen.

Nach einer Bekanntmachung in der Posener Zeitung No. 95. vom 27sten November v. J., ist es Niemanden im Herzogthum Warschau erlaubt, Papier mit dem Wappen des Herzogthums zu fabriciren, oder aus dem Auslande einzuführen, bei Vermeidung der Confiskation und der Behandlung als Criminal-Verbrecher.

Hiernach haben sich die Papier-Fabrikanten und Papierhändler des hiesigen Departements zu achten.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

21. Fer-

23.

Die Juwelen-Versteuerung betreffend.

Es ist unter Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Excellenz beschlossen werden: daß auf den Grund der Verordnung vom 12ten Febr. 1809 und der Cabinetsordre vom 21sten August 1809 weder die angeblich noch rückständige Juwelen Versteuerung nachgefordert, noch Denunciationen wegen unterlassener Bezahlung der Juwelensteuer angenommen werden sollen; da versteuerte Juwelen nicht bezeichnet werden können, und man daher den Beweis über die geschehene Versteuerung so wenig mit einiger Billigkeit fordern, als auf andere Weise wissen kann, ob und welche der bei der Erlassung der Verordnung vom 12ten Februar 1809 im Lande vorhanden gewesenen Juwelen versteuert sind, oder nicht; weshalb auch auf die unterlassene Versteuerung dieser Stücke keine Strafe ausdrücklich festgesetzt ist.

Der Abgaben Deputation der Pommerschen Regierung zu Stettin wird demnach hiermit anbefohlen, nach Anleitung vorstehender Grundsätze, sowohl in allen noch rückständigen Prozessen dieser Art, mithin auch in denjenigen, wo die ergangenen Resoluta der Entscheidungen noch nicht in Ausübung gebracht worden, als auch in künftig vorkommenden Denunciationen zu verfahren und solches durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit keine vergebliche Denunciationen angebracht werden und die Gerichte davon Wissenschaft erlangen.

Berlin den 4ten December 1811.

Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. für die directen und indirecten Abgaben

Ladenberg.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden wird vorstehendes Rescript hierdurch zur Nachricht und Achtung kommunicirt.

Stettin, den 25ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

24

Wegen Anwendung des Stempelpapiers bei öffentlichen Auktionen.

Wegen Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. v. J. Artikel 7. No. 3. und der Instruktion vom 5. Septbr. d. J. §. 4 No. 6 und § 8. No. 1, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Auktionsprotokolle, so wie deren Ausfertigungen und Extrakte ist Folgendes bestimmt werden:

Die urschriftlichen Auktionsprotokolle, welche gewöhnlich im Gewahrsam der Auktions-Commissarien bleiben, müssen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Stempel versehen werden. Das Gesetz unterscheidet zwischen Auktionen, die Schul-

Schuldenhalber und freiwillig erfolgen. Als freiwillige sind alle Auktionen zu betrachten, welche von Privatpersonen unmittelbar veranlaßt, imgleichen diejenigen, welche Theilungshalber, beziehungsweise von gerichtlichen, oder vormundschaftlichen Behörden verfügt werden. Auktionen die in Creditsachen, oder im Wege der Exekution von Justizbehörden verordnet werden, sind als solche anzusehen, die Schuldenhalber geschehen müssen. Den Auktions-Commissarien wird nie unbekannt bleiben, ob die zu veräussernde Gegenstände zu einer Creditmasse gehören, oder abgepfändete Sachen sind. Gesetzt aber, es unterbliebe in einzelnen Fällen die zu ihrer Direktion dienende Bekanntmachung hierüber, Seitens der auftragenden Behörde, so haben sie bei derselben, zur Hebung ihres Zweifels, darüber anzufragen: ob die Auktion schuldenhalber verfügt worden ist, oder nicht, um sich nach dem darauf erfolgenden Bescheide in Hinsicht des Stempelgebrauchs zu achten.

Da zu Protokollen über Auktionen, die schuldenhalber geschehen, nur der gewöhnigliche Stempel zu 8 Gr. zu brauchen ist, so müssen die Protokolle in der Regel auf demselben geschrieben werden.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn es zweifelhaft ist, ob der reine Losungs-Ertrag die Summe von 50 Rthlr. erreichen wird; indem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. Stempelfrei sind. Wird die Nachbringung des Stempels hienächst erforderlich, so ist dessen Supplirung längstens binnen drei Tagen, nach dem Schlusse der Auktion zu bewirken. Der Commissarius hat in diesem Falle den Stempelbogen durch Bemerkung seiner Bestimmung zu cassiren, den Zeitpunkt der Beibringung darauf eigenhändig, oder doch mit einem eigenhändig unterschriebenen Atteste zu bescheinigen, hiernächst den solchergestalt überschriebenen Stempelbogen, dem betreffenden urschriftlichen Protokolle beizufügen, und daß solches geschehen, auf letzterem zu bemerken.

Bei freiwilligen Auktionen ist der anzuwendende Werthstempel erst nach abgehaltener Auktion, nach dem reinen Ertrage der Losung zu bestimmen.

Die Beibringung und Cassation des Stempels muß aber, wie im obigen Falle, längstens binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auktion erfolgen.

Der Werthsstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. einschließlich, bis 100 Rthlr. einschließlich, beträgt 4 Gr. und steigt mit jedem vollen Hundert mehr, um 4 Gr. Diejenigen Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, sind nicht zu rechnen. Gehört der Gegenstand des Auktionsprotokolls, wie bei Bücherauktionen öfters vorkömmt, nicht zu einer Vermögensmasse, sondern mehreren einzelnen, in keiner Gemeinschaft stehenden Interessenten, so ist der Werthsstempel nach dem Losungsertrage, der auf jeden der verschiedenen Interessenten von seinem verkauften Eigenthum fällt, zu bestimmen.

Unter den, §. 8. No. 1. der Instruktion vom 5ten Septbr. d. J. erwähnten Ausfertigungen sind diejenigen Reinschriften zu verstehen, welche die Auktions-Commissarien von ihren Protokollen beziehungsweise der sie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privatpersonen überreichen und behändigen.

Zu

Zu diesen Ausfertigungen ist, wenn der reine Ertrag 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich, beträgt, ein 4 gute Groschen und bei höhern Gegenständen ein 8 Gr. Stempel zu brauchen. Ein gleiches findet bei Extrakten statt, welche in Fällen, wo das Auktionsprotokoll die Veräusserung mehrerer Vermögensmassen oder Büchersammlungen umfaßt, einem jeden der verschiedenen Interessenten in Hinsicht der von ihnen zur Auktion gegebenen Gegenstände ertheilt werden. In den Fällen wo Bibliotheken oder andere Gegenstände, in Auftrag von Ausländern im Wege der Auktion versteigert worden sind, und diesen das gelösete Geld übermacht werden muß, ist der Betrag des, zur Quitung erforderlichen Stempels vom Auktions-Commissarius zurückzubehalten, der dafür zu lösende Stempel, durch vorschriftsmäßige Ueberschreibung zu kassiren und so dem urschriftlichen Auktionsprotokolle beizufügen.

Berichte der Auktions-Commissarien an öffentliche Behörden über abgehaltene Auktionen, sind, wie andere Kommissarische Berichte, bei stempelpflichtigen Gegenständen, dem, Artikel 6. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten Novbr. v. J. vorgeschriebenen gewöhnlichen 8 Gr. Stempel unterworfen.

Anfragen und Anzeigen derselben aber, welche bei Gelegenheit der Auktion von Amtswegen eingereicht werden müssen, und von keiner Parthei ihres Privat-Interesse wegen, veranlaßt worden sind, oder keinen, die Summa von 50 Rthlr. erreichenden Gegenstand haben, sind Stempelfrei.

Hiernach haben die Auktionatoren und Stempel-Fiskäle sich überall zu achten.

Stargard den 28sten December 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

25.

Fernerweite Deklaration des Stempelgesetzes.

Der Artikel 6. No. 1. des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 ist dahin deklarirt worden,

a) daß zu den polizeilichen Erlaubnißscheinen zum Pferdeverkauf, so wie zum Verziehen und Heirathen des Gesindes kein Stempel gebraucht werden soll, indem dergleichen Erlaubnißscheine bloß des polizeilichen Interesse wegen ertheilt werden;

b) daß aber die Vorschrift l. c., nach welchen zu Gesindescheinen ein 2 Gr. Stempel erforderlich ist, keinesweges bloß das städtische Gesinde betrifft, sondern daß auch die Scheine, welche dem auf dem platten Lande dienenden Gesinde vor oder bei seiner Entlassung von der Brodherrschaft ertheilt werden, den gewöhnlichen Stempel zu 2 Gr. erfordern.

Diese Vorschrift wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Landräthe angewiesen, auf deren Befolgung zu halten.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

26.

Wegen des Handelsverkehrs im Herzogthum Warschau.

Folgende 3 Königliche Sächsische, das Handelsverkehr mit dem Herzogthum Warschau betreffende Verordnungen werden, ihrem Haupt Inhalte nach, bekannt gemacht:

1.) Die Ausführung der Pferde und des Rindviehes aus dem gedachten Herzogthum ins Ausland ist vom 1sten December 1811, gegen den tarifmäßigen Ausfuhrzoll ohne Freipässe erlaubt.

2.) ist vom 1sten Januar d. J. einem Jeden verstattet, Waaren und Produkte durch das Herzogthum, ohne Transitogebühren zu bezahlen, bloß gegen Entrichtung von Expeditionsgebühren, Plombage, Waag- und Quitungsgeld zu führen; nur müssen die Waaren auf dem Ausfuhr-Grenz-Zollamt niedergelegt, und successive über die Grenze transitirt werden

3.) Können rohe Häute aus dem Herzogthum ins Ausland gegen Erlegung des Ausfuhrzolles ausgeführt werden, und werden

a) von jeder rohen Ochsen-, Kuh-, Pferde und Fürse-Haut 2 poln. Guld.
b) von jeder Bock- und Ziegenhaut 15 Gr. polnisch,
c) von jeder Kalb- und Schaafshaut 3 Gr. poln.
d) von jeder Hirsch- und Elendshaut 2 polnische Gulden,
e) von jeder Schweinshaut 15 Gr. poln.,
f) von jeder Rehhaut 15 Gr. polnisch

entrichtet.

Alle Nebengebühren vom Ausfuhrzoll für rohe Häute sind aufgehoben.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

27.

Das Liqueur-Destilliren der Apotheker betreffend.

Die Versiegelung der Blasen der Apotheker, ist als ein unzulängliches Mittel befunden worden, den Blasenzins von den dadurch destillirten Spirituosis zu sichern. Es ist daher zur Controlle festgesetzt worden: daß die Apotheker den Accise- und Consumtionssteuerämtern, monatlich auf ihren Bürgereid deklariren sollen, ob, und welche Liqueure oder Aquavite, sie durch Destillation angefertiget haben. Von jedem Quart entrichten sie alsdenn eine Abgabe von zwei Pfennigen.

Wir machen sämtliche Acciseämter hiedurch mit dieser Vorschrift bekannt, um sich hiernach zu achten, und die monatlichen Deklarationen der Apotheker ihres Orts aufzunehmen.

Zugleich wird für die Acciseämter, und für das Publikum bemerkt: daß falsche Angaben, die Aufhebung dieser Begünstigung nach sich ziehen, und alsdann

dann ausser der Zahlung der gesetzlichen Strafe, die Blasen-Versiegelung eintritt.

Stargard den 4ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

28.

Die entlassenen Bezirkseinnehmer sollen die rückständigen Rechnungen legen.

Mehrere entlassene Bezirks-Einnehmer sind noch mit den Land-Consumtions-steuer-Journalen, der Beantwortung der Revisionsprotokolle und mit den Rechnungen selbst, welche sie noch für den Zeitraum vom 1sten Januar v. J. bis 1sten Juni, und von diesem Zeitraum ab, bis 1sten December v. J. abzulegen haben, im Rückstand.

Sämtliche hiedurch betroffene Bezirks-Einnehmer werden hiedurch aufgefordert, diese Rückstände schleunigst abzumachen. Geschieht solches nicht; so werden wir sie, wie bisher schon in einzelnen Fällen geschehen ist, mit Kosten exitiren, und wenn auch dies ohne Erfolg bleibt, auf die angewiesenen Wartegelder oder Abfindungs-Summen, die noch zahlbar sind, Beschlag legen. Wir hoffen, daß jeder Offiziant auch am Schlusse seiner Dienstführung, sich durch prompte und ordnungsmäßige Rechnungslegung auszuzeichnen suchen wird, um so mehr, da dies von Einfluß auf seine künftige Anstellung ist, worauf er durch diesen Beweis seiner Brauchbarkeit, um so größere Ansprüche gewinnt.

Stargard den 6ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

29.

Bei Anträgen in Gewerbesteuer-Angelegenheiten sollen die Nummern der schon ertheilten Gewerbescheine allegiret werden.

Es raubt sehr viele Zeit, wenn bei den Beschwerden oder andern Anträgen, welche in Gewerbesteuerangelegenheiten eingehen, in den hier befindlichen großen Hauptlisten der Gewerbetreibende, dessen Angelegenheit der Gegenstand der Verhandlung ist, erst aufgesucht werden muß.

Sämtliche Unterbehörden in der Provinz werden daher hiedurch angewiesen, in ihren Berichten und Anträgen bei dem Namen des in Rede stehenden Gewerbtreibenden die Nummer seines Scheins zu bemerken. Die Gewerbtreibenden haben in ihren Vorstellungen gleichfalls diese Vorschrift zu befolgen.

Stargard den 6ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

30.

Warnung gegen den Gebrauch glühender Kohlen in verschlossenen Zimmern.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen: daß wenn glühende Kohlen bei verschlossenen Thüren und Fenstern lange stehen, oder die Ofenröhre zu früh verschlossen wird, sich eine Luftart entwickelt, welche für die Gesundheit und das Leben der, in einer solchen Stube befindlichen Personen, höchst gefährlich ist. Man bemerkt zwar keinen Rauch und keinen üblen Geruch, die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung aber, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Um völlig sicher zu seyn, wäre es zu wünschen, daß von der innern Klappe der Ofenröhre jedesmal nur ein kleiner Abschnitt genommen würde, worauf die Schlösser und Ofensetzer achten müssen.

Indem nun Jedermann, vorzüglich den Hausvätern und Dienstherrschaften die sorgfältigste Aufsicht anempfohlen wird, machen wir das Publikum, besonders die Medizinalpersonen auf die bestehende Verordnung wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle um das Leben gekommenen Personen, des Amtsblatts vom 2ꝛsten Julii v. J., so wie auf die Vorschrift wegen Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod de 1807, so sich in den Händen sämtlicher Chirurgen befindet, bei dieser Gelegenheit aufmerksam.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

6.

Die Anwendung des nöthigen Stempelpapiers betreffend.

Das Stempelgesetz vom 20sten November v. J. schreibt Artikel 6. No. 2. ausdrücklich vor:

> daß zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr gebraucht und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe des Prozesses erfolgen, stempelfrei an die Partheien erlassen werden sollen.

Diese gesetzliche Vorschrift wird von den Gerichten nicht überall gehörig befolgt, wenn die Bittsteller, außer dem Falle eines laufenden Prozesses nicht durch förmliche Ausfertigungen, sondern bloß durch Abschriften der Dekrete, besonders wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Dekretum zurückgewiesen, oder die Partheien während der Exekution, bei stempelpflichtigen Objekten, auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfügungen allemal der 8 Gr. Stempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht.

Sämt-

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden daher hierdurch angewiesen, sich, der gedachten Vorschrift des Stempelgesetzes gemäß, auch zu denjenigen Resolutionen und Verfügungen, welche durch bloße Abschrift des Dekrets ertheilt werden, in stempelpflichtigen Sachen des verordneten 8 Gr. Stempels zu bedienen, und überhaupt dem Stempelwesen die möglichste Aufmerksamkeit zu widmen.

Stettin den 23sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

7.

Wegen der Anfragen zur Erklärung der Stempelgesetze.

Da die in der Instruktion vom 5. Sept. d. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempelgesetze gegebene erläuternde Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben angefragt werden müsse, bisher mißverstanden worden ist, indem mehrere Untergerichte sich mit Anfragen über unzweifelhafte gesetzliche Vorschriften und deren Auslegung und Anwendung an die gedachte Sektion gewendet haben; so ist, um dies für die Zukunft zu vermeiden und den Geschäftsgang in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung zu erleichtern und zu befördern, von dem Königl. Justiz-Ministerio und der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben festgesetzt worden: daß die Untergerichte in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempelgesetze Bedenken finden, sich zuförderst an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Belehrung um so mehr wenden sollen, da sie besonders in Ansehung des Erbschafts-Stempelwesens der speziellen Direktion der Obergerichte untergeordnet sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements auf das genaueste zu achten.

Stettin den 23ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

8.

Die Erbschafts-Stempeltabellen sollen vierteljährlich eingereicht werden.

Nach der Gesetzsammlung No. 22. pag. 331. §. 34. ist wegen Einsendung der Erbschafts-Stempeltabellen eine Abänderung dahin getroffen, daß solche fernerhin nicht mehr halbjährig, sondern quartaliter erfolgen soll.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden daher angewiesen, diese Tabellen nebst Todtenlisten für die Zukunft quartaliter und zwar:

1.) pro

1.) pro 1sten Juni bis ult. August c. Ausgangs Februar 1812.
2.) pro 1sten Septbr. bis ult. Novbr. c. Ausgangs May 1812.
3.) pro 1sten Decbr. c. bis ult. Februar f. — August —
4.) pro 1sten März f. bis ult. May ej. — Novbr. —

unter der portofreien Rubrik: „Erbschafts-Stempelsachen" und nach den l. c. der Gesetz-Sammlung Pag. 342 bis 345. befindlichen Listen einzusenden, auch damit pro futuro fortzufahren. Hiebei wird es zugleich in Erinnerung gebracht, daß von jedem Orte eine besondere Tabelle mit einem besondern Bericht einzureichen ist.

Cöslin, den 30sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Oeffentliche Belobung.

Dem Stadt Physico Dr. Wecker zu Gartz, ist es durch rastlose und zweckmäßige Bemühungen gelungen, den Korbflechter Christian Behrendt, welcher im Wasser verunglückt, von seinem Begleiter herausgezogen, in einem todtenähnlichen Zustande in die noch nicht vollkommen organisirte Rettungsanstalt zu Gartz gebracht ist, glücklich wieder ins Leben zurückzubringen. Zur Nacheiferung für andere wird dies allgemein bekannt gemacht.

Stargard den 14ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Aufforderung.

Es gehen bei mir viele Anschreiben von Gutsbesitzern, Dorfschaften und einzelnen Bauern, auch andern Leuten ein, die neben ihrem Wohnorte weder den landräthlichen Kreis, in dem sie wohnen, noch das nächste Postamt bemerken. Es ist also schwer, die etwa nöthigen Nachrichten über ihre Vorstellungen einzuziehen, und die Antworten an sie zu richten, um so mehr, da mehrere Dörfer desselben Namens sich in der Provinz befinden. Ich fordere daher einen jeden, der an mich schreiben will, auf, den landräthlichen Kreis, in dem sein Wohnort liegt, und die nächste Poststation, von der er seine Briefe erhält, neben seinem Wohnorte zu bemerken, ansonst er es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er die Antwort spät oder gar nicht erhält.

Stargard den 11ten Januar 1812.

Königl. Preuß. General-Commissarius ꝛc. für Pommern.
v. Brauchitsch.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Stargard den 24ten Januar 1812.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

31.
Der Fang und Verkauf von junger Fischbrut wird wiederholentlich verboten.

Es ist höchst mißfällig in Erfahrung gebracht, daß eigennützige Fischer die gefangene Fischbrut, welche nicht über 2 Zoll lang, anstatt dieselbe sogleich bei Aufhebung der Netze wieder ins Wasser zu werfen, verbotwidrig verkaufen, oder Schweine, Katzen und Enten damit futtern. Damit nun diesem der Fischerei äußerst nachtheiligen Verfahren Einhalt geschehe; so wird solches hiedurch aufs neue und bei 10 Rthlr. Geldstrafe, welche dem der solches anzeigt, ganz unverkürzt, als eine Belohnung zu Theil werden soll, oder im Unvermögensfall vierzehntägiger Gefängnißstrafe in jedem Uebertretungsfall, in welche Strafen auch der Käufer solcher Fischbrut verfallen soll, untersagt und verordnet: alle kleine Fische, welche nicht mehr als zwei Zoll lang sind, sogleich beim Ausheben der Netze wieder ins Wasser zu werfen.

Stargard den 5ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

32.
Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem 12ten Stück des Amtsblatts vom vorigen Jahre ad 12. haben sich Seite 157, 7te Zeile zwei Druckfehler eingeschlichen. Man lese statt Cortex Mezereum, Daphne Mezereum, und statt Tinctura Castorii, Tinctura Castorei.

Stargard den 9ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

E   Die

33.

Die Physiker sollen die Instruktion vom 17ten Oktober 1776 und die Vorschriften der Kriminal-Ordnung bei Obduktionen befolgen.

Die Königliche Regierung hat verschiedentlich mißfällig bemerkt, daß von einigen Physikern nicht die Vorschriften ihrer Dienst-Instruktion vom 17. Oktober 1776, und die der neuen Criminal-Ordnung ad §. 169. S. 61, vom 11ten December 1805 bei Obduktion der Körper, besonders neugebohrner Kinder, gehörig beobachtet werden. Mit Hinweisung auf die allgemein bekannten klassischen Schriftsteller der gerichtlichen Arzneikunde und das Roosesche Taschenbuch als vorzügliche Anleitung, wie bei Leichen-Sektionen und chemischen Untersuchungen verdächtiger Körper zu verfahren, werden alle diejenigen, welche nicht mit der erforderlichen Genauigkeit, Umsicht und vorschriftsmäßiger Vollständigkeit zu Werke gehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie für den Nachtheil, der durch ihre nachläßige Arbeiten Hinsichts des dadurch mangelhaft verbliebenen Thatbestandes besonders entsteht, verhaftet bleiben, so wie außerdem die erforderlichen Rügen ihres pflichtwidrigen Benehmens vorbehalten werden.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

34.

Fernere Bestimmungen zur Anwendung des Stempelgesetzes.

Ueber die Anwendung mehrerer Bestimmungen der Stempelgesetze ist durch die Verfügung Einer Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 24sten v. M. festgesetzt worden:

a) In den Fällen, wo Conkurs- oder Liquidations-Prozesse nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Renunziation sistirt werden, ist zu jeder Eingabe und Verhandlung, in sofern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, ein 8 Gr. Stempel zu suppliren, wobei es alsdann des Gebrauchs des Werthstempels nicht bedarf.

b) bei Subhastationen ist der Werthstempel nach dem Meistgebot zu bestimmen, und der bei den Akten bleibende Adjudications-Bescheid auf einem Stempel zu schreiben. Wenn aber Subhastationsprozesse durch Entsagungen oder Vergleiche aufgehoben worden, so ist, dafern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu jeder Eingabe ein 2 Gr. und zu jeder Verfügung oder Verhandlung ein 8 Gr. Stempel zu suppliren.

c) Injurien-Sachen, die als Bagatell-Sachen zu betrachten sind, sind stempelfrei. Dagegen muß bei andern geringfügigen Sachen, die nicht eigentlich zu schätzen sind, z. B. Streitigkeiten über eine gemeinschaftliche Einfahrt, Durchgang und andere unbestimmte Servituten und Eigenthums- oder Schwängerungsklagen der Werthstempel zu 4 Rthlr. angewendet werden.

d) Pro-

d) Prozesse, in welchen auf eine Gefängnißstrafe unter 4 Wochen, oder auf eine Geldstrafe unter 50 Rthlr. erkannt wird; desgleichen unbedeutende Denunciations- und Defraudations-Prozesse sind stempelfrei, da das Gesetz hiezu keinen Stempel vorgeschrieben, vielmehr den Gegenständen unter 50 Rthlr unbedingt die Stempelfreiheit bewilliget hat.

e) Die Vorschrift des §. 9. zu 5. der Instruktion vom 5. Sept. c.:

   daß von glaubwürdigen Personen, Versicherungen an Eidesstatt über den Betrag des eingebrachten Vermögens hinterlassener Ehegatten angenommen werden können,

findet auch Anwendung auf Wittwer in Ansehung der Errungenschaft. Eben so können Versicherungen an Eidesstatt, von hinterbliebenen Ehegatten selbst, sie mögen Wittwer oder Wittwen sein, nach rechtlichen Ermessen der Gerichte angenommen werden, dafern sie für glaubwürdige Personen zu achten sind.

f) In Fällen, wo der Kläger ungehorsam ausbleibt, und zu Folge der Commination, der Klage für entsagt zu erachten ist, bedarf es nur eines 2 Gr. Stempels zur Klage und zu sonstigen Eingaben, imgleichen eines 8 Gr. Stempels zu jeder Verfügung und Verhandlung.

g) die auf geleistete nothwendige Eide erfolgenden Purifikations-Resolutionen sind stempelfrei; dagegen ist zu deren Ausfertigungen ein 8 Gr. Stempel zu gebrauchen.

h) Schriftliche Klagen und protokollarische Klageanmeldungen sind stempelfrei, da mit ihnen der Lauf des Prozesses beginnt. Wird aber die Klage oder deren Anmeldung als unstatthaft per Dekretum zurückgewiesen, so muß ein 2 Gr. Stempel supplirt und zur Verfügung ein 8 Gr. Stempel gebraucht werden.

Diese erläuternden Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 9ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

35.

Die Bestrafung der Bier- und Branntwein-Contraventionen in den zum städtischen Ausschank verpflichteten Dörfern betreffend.

Es ist höhern Orts darüber Anfrage geschehen, wie die Bier- und Branntweins-Contraventionen in den zum städtischen Ausschank verpflichteten Dörfern, bei der gegenwärtig veränderten Steuerverfassung zu bestrafen sind; wo auf von Seiten des Herrn Staatskanzlers unterm 23sten d. nachstehende Entscheidung erfolgt ist:

   daß die, den städtischen Consumtions-Abgaben mit zum Nachtheil gereichende Bier- und Branntweins-Ausschank-Defraudationen, welche von solchen Krügern begangen werden, die in Hinsicht ihres Krug-

Ver-

Verlags städtischen Brauern oder Brennern zwangspflichtig sind, mit der Confiskation und den vierfachen Gefällen ad pœnale, und mit der Nachzahlung der einfachen Gefälle ad regale nach Maaßgabe der von dem städtischen Malze und Schroote zu zahlenden und defraudirten höhern Gefälle bestraft werden sollen;

welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28sten May 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

36.

Die Verhandlungen bei Erwerbung der Domainen sind Stempelfrei.

Inhalts der Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für Domainen und Forsten, vom 7ten December v. J., ist höchsten Orts genehmigt worden:

daß die Eingaben, welche die Erwerbung der Domainen betreffen, und die darauf zu ertheilenden Resolutionen keiner Stempelung unterworfen sein sollen.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Oberlandes-Gerichte.

9.

Festsetzungen zur Anwendung der Stempelgesetze.

Auf die bei der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichte gemachte Anfrage über verschiedene Gegenstände der Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5. September v. J., ist von derselben festgesetzt worden:

1.) daß, wie auch in der Verordnung der Königlichen pommerschen Regierung vom 25sten November v. J. schon bestimmt worden, unter stempelfreien Eingaben — §. 3. der Instruktion vom 5. September v. J. — nicht bloß Anzeigen der Gerichts-Deputirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen sind, welche die Partheien selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten oder Assistenten, während des Laufs des Prozesses, bei den Gerichten einreichen.

2.) daß zu Berichten der Executoren bei Gegenständen von 50 Rthlr. und drüber ein 8 Gr. Stempel zu brauchen ist;

3.) daß

3.) daß, wenn zu dem Erkenntnisse über Präjudicial-Fragen bereits der Werthstempel gebraucht worden ist, das Erkenntniß der ersten Instanz in der Hauptsache nur auf einem 8 Gr. Stempelbogen zu schreiben, außerdem aber zur Ausfertigung, nach Art. 6. No. 2. (b) des Stempelgesetzes vom 20. November 1810, der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. erforderlich ist;
4.) daß zu den, keiner Schätzung in Gelde fähigen Civilprozessen auch die Ermissions-, Spolien- und Possessorien- imgleichen die Prozesse wegen Kapitalskündigungen zu rechnen und die Erkenntnisse in selbigen nur auf einem 5 Rthlr. Stempelbogen zu schreiben sind;
5.) daß die Pässe zu Official- und Dienstreisen stempelfrei ertheilt werden sollen.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements sich aufs genaueste zu achten.

Stettin, den 6ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die auf den Regierungs-Calkulator Röhl gefallene Wahl der Stadtverordneten zu Pyritz zum dortigen Bürgermeister, an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Oesterreich, ist von der Königl. Regierung genehmigt und derselbe als Bürgermeister bestätigt worden.

Der Justiz-Commissarius Augustin in Bahn, ist zum Stadtrichter daselbst ernannt, und in Rücksicht des unzulänglichen Einkommens dieser Stelle ist ihm die Praxis als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten, jedoch mit der Einschränkung, fortzusetzen nachgelassen worden, daß er für keinen seiner Gerichts-Eingesessenen als Justiz-Commissarius auftreten, oder Consulent sein kann.

Stettin, den 30sten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Da der bisherige hiesige Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich August Schultz von dem Königlichen Justiz-Ministerio, mit Anweisung seines Wohnorts in Anclam, zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten hiesigen Departements ernannt worden ist; so wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stettin, den 30ten December 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Auf-

Aufforderung.

Bei dem unglücklichen Brande der Nicolai-Kirche in Stettin, in der Nacht vom 9ten zum 10ten v. M., hat auch deren Küster Böhme das harte Schicksal getroffen, sein Mobiliar-Vermögen, Wäsche, Küchengeräth, Viktualien rc. groszentheils einzubüßen. Der Mann ist arm, und nun in schweren Sorgen seinen und seiner fünf Kinder Unterhalt nach diesem ihn betroffenen Verlust zu beschaffen, wobei er sich jedoch der Beihülfe der Küster und Schullehrer in der Provinz, zu deren Unterstützung in gleichen Nothfällen er seinen Beitrag nie versagt hat, getröstet. Die Herren Superintendenten werden hiemit veranlaßt, hierzu die freiwilligen Beiträge von den Küstern und Schullehrern der Synodal-Gemeinden zu sammeln und solche an den Consistorialrath Engelken zu Stettin zur Aushändigung an denselben binnen 8 Wochen einzusenden.

Stargard den 12ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

In dem Zuchthause in Colberg ist gegenwärtig
für 2 männliche
und 5 weibliche,
in dem zu Stargard
für 8 männliche
und 2 weibliche,
in dem zu Stettin
für 1 männlichen
und 7 weibliche
Züchtlinge Raum vorhanden, welches nachrichtlich hiedurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 11ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Ueber künstliche Salpeter-Erzeugung in den Viehställen, von Schiebel, Königl. Preuß Regierungsrath.

Schon längst benutzte man in der Schweitz die Viehställe zur künstlichen Salpeter-Erzeugung. Der Fußboden, der gewöhnlich am Abhange der Berge erbauten Ställe, ruht an der niedrigen Seite auf Pfählen, wodurch zwischen dem Abhange des Berges und dem Fußboden des Stalles, ein Zwischenraum gebildet wird. Diesen füllt der Schweitzer mit einer lockern Erde aus, läßt sie einige

Jahre

Jahre darin liegen, laugt sie dann aus, bringt sie, wenn sie getrocknet ist, wieder an den vorigen Ort, und verschafft sich so eine ergiebige und wohlfeile Salpeter-Plantage.

Diese Erfahrung ist sehr alt; es geht uns aber damit wie mit den Kuhpokken, die das Publikum auch für etwas Neues hielt, und nicht traute als Jenner damit auftrat. Was dort Jenner that, that hier Chaptal. Er war der Erste, der das Publikum aufforderte, den leichten, wohlfeilen und sichern Weg, den der Schweitzer schon lange kannte, einzuschlagen, um auf diese Weise die Gewinnung eines Salzes zu befördern dessen Bildung die Natur in nördlichen Gegenden so erschwert hat.

Will man das Verfahren des Schweitzers nachahmen und Schaaf- oder Pferde-Ställe zur Salpeter-Erzeugung benutzen; so mische man sieben Theile tragbare Erde, die man von einer Wiese, von den Rändern der Graben, und will man es noch bequemer haben, vom Hofe; mit einem Worte: von jeder Stelle wo man sie findet, wegnehmen kann, mit 1 Theil zerfallenen Kalk (Kalkmehl) oder selbst mit Kalkasche, aufs genaueste. Man menge ferner unter diese Erden getrocknete, etwas klein gehackte Kräuter, als Farren-Kraut, Nesseln, Schierling, Wermuth, Erdrauch u. s. w. Um das Ganze noch lockerer und durchdringbarer, folglich zur Salpeter-Bildung fähiger zu machen, kann man zerhacktes oder zerschnittenes Rohr, altes wenig brauchbares Stroh, Quekken, kurz, solche Sachen die den wenigsten Werth haben, und die man bei der Wirthschaft am leichtesten entbehren kann, hinzufügen. Auch der Zusatz von Holzerde, Holzgemüll, welches man auf Zimmerplätzen, Holzplätzen und in den Holzställen findet, wird von dem größten Nutzen seyn.

Von allen hier aufgeführten vegetabilischen Substanzen darf das zerhackte Rohr oder Stroh durchaus nicht, und wo irgend möglich, auch die Holzerde oder das Holzgemüll nicht fehlen, weil sonst die Masse zu fest, und zur Erzeugung des Salpeters unfähig wird; von den übrigen Kräutern nimmt man so viel, als man deren ohne bedeutende Kosten oder viel Arbeit habhaft werden kann.

Von der genauesten Mischung aller Ingredienzien hängt die gleichförmige, sichre, und reiche Ausbeute des Salpeters ab.

Man wird sich diese Arbeit des genauen Mischens vielleicht sehr durch folgendes Verfahren erleichtern können. Man theile nehmlich die ausgegrabene tragbare Erde nach einem bestimmten Maaß, z. B. dem Scheffel, oder Fuder, in kleinere Haufen ab. Schütte zu jedem dieser Haufen die bestimmte Quantität Kalkerde, nehmlich $\frac{1}{7}$tel oder zu 7 Scheffel oder Fuder, 1 Scheffel oder Fuder; überschlage nun alle die vegetabilischen Stoffe welche man hinzu thun will und vertheile sie auf alle die kleinern Haufen in gleichen Quantitäten. Es wird nun leicht seyn diese kleinen Massen umzustechen und aufs genaueste zu mischen. Außer dieser genauen und durchaus gleichen Mischung, worauf zur Erreichung des Zwecks so viel ankömmt, gewährt dies Verfahren auch noch den Vortheil, daß die ganze Arbeit in Stunden wo Eins oder das Andere von dem Ge-

Gesinde nichts zu thun hat, vorgenommen, und also als Nebenarbeit verrichtet werden kann.

Scheint es vielleicht, daß die eben beschriebene Arbeit etwas mühsam und Zeit kostend seyn könnte, so bemerke man nur, daß ein Gemenge wie das hier angegebene, wenn es sorgfältig gemacht worden, und man ihm nach Verlauf einiger Jahre wieder etwas Kalk, Holzerde, Holzgemüll u. s. w. zusetzet, wohl durch 10 Jahre gebraucht werden kann, und man wird eingestehen daß die etwa darauf verwandte Zeit und Arbeit, wirklich unbedeutend, fast für nichts zu rechnen sey.

Mit der hier ausführlich beschriebenen Mischung der Erden und andern Substanzen, wird nun der Fußboden des Stalles 1 Fuß hoch, oder etwas darüber, ausgeschüttet; der Ausschutt geebnet, und wenn es irgend nöthig seyn sollte, auch die Oberfläche ein wenig zusammen gedrückt oder getreten, nur aber ja nicht zu stark, sonst erzeugt sich kein Salpeter. Je lockerer man die Erde lassen kann, je gewisser kann man einer reichen Salpeter-Ausbeute seyn. Ueber den Ausschutt wird die Streu gebracht und alles Uebrige bleibt unverändert.

Dem Ackerbau muß durch diese Vorrichtung kein Dünger entzogen werden, und wird ihm auch nicht entzogen; sondern man vermehrt dadurch diese ihm so nöthige und wichtige Substanz. Hören die Erdmischungen nehmlich auf Salpeter zu tragen, so gewähren sie eins der vorzüglichsten Düngmittel. Ausserdem ist es aber mehr als wahrscheinlich, daß durch diese Vorrichtung die Luft in den Ställen viel reiner als bis jetzt erhalten, und dadurch sehr wohlthätig auf die Gesundheit des Viehes gewirkt werden wird.

Nach Verlauf eines Jahres untersucht man, ob die Erde schon starke Spuren von Salpeter giebt. Man gräbt zu diesem Zweck etwas Erde aus, wobei man sich indeß der Vorsicht bedienen muß, die Probe nicht allein von der Oberfläche, die wahrscheinlich den mehresten Salpeter-Gehalt haben wird, sondern nach der ganzen Tiefe zu nehmen. Man läßt nun die wenige ausgegrabene Erde etwa acht oder vierzehn Tage unter Dach, an freier Luft liegen; prüft sie dann mit dem glühenden Eisen und durch den Geschmack, und zeigen sich Spuren von Salpeter, so laugt man sie aus, kocht die erhaltene klare Lauge ein, und unterwirft diese der weitern Prüfung, über den Gehalt an Salpeter. Da diese letzte Prüfung, wenn sie genau ausfallen soll, Bekanntschaft mit chemischen Arbeiten erfordert, so würde ich rathen, sie einem Apotheker zu überlassen. Erhält man aus einer schlesischen Metze der ausgegrabenen Probe Erde nicht nahe an $1\frac{1}{2}$ Loth Salpeter, oder aus dem Scheffel etwa $\frac{3}{4}$ Pfund, so glaube ich nicht daß die künstliche Salpeter-Erde schon des Auslaugens werth sey.

(Der Beschluß folgt.)

D r u c k f e h l e r.

In der Verordnung Nr. 14. im lezten Amts-Blatte muß statt: Herabsendung des Blasenzinses — Herabsetzung gelesen werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Stargard den 30. Januar 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

37.

Die Aufsicht über die Preußische Strom-Schiffahrt zu Hamburg betreffend.

Der Königl. Legations- und Consulats-Sekretair Kolster zu Hamburg, ist höhern Orts zum Aufseher der Preuß. Schiffahrt daselbst ernannt und mit Instruktion versehen worden. Er wird auf die, die Schiffahrt betreffenden Verordnungen sehen, etwanige Streitigkeiten unter den Schiffern möglichst schlichten, und mit Rath und That in nicht beizulegenden Streitsachen an die Hand gehen.

Dem handelnden Publiko wird dies nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 18ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

38.

Instruktion über das Verfahren beim Scharlachfieber.

Da das Scharlachfieber sich in hiesiger Gegend geäußert hat, so wird dem Publikum die Befolgung der nachstehend abgedruckten Instruktion hiermit angelegentlich empfehlen.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bei uns herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen, der Anzahl der in den vorhergegangenen letzten siebzehn Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft; so findet sich das Ober-Collegium-Medicum et Sani-

Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruktion über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publikums öffentlich bekannt zu machen.

Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlags-Krankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Hals, an dem Vorderarm und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner abgesonderter, hochrothen Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen, und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben mit einer Scharlachröthe überziehen.

Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlaf oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhafte Kinnbacken- oder Ohrendrüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder festsitzende Rücken und Gliederschmerzen.

Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesicht und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in kurzem zusammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keinesweges, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker wieder zurück und vermehren oder vermindern sich nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten, öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählig in der nämlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh, und löst sich besonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theil des Körpers aber nur kleienartig ab.

Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plötzlich, und der Ausschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herum laufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können.

Das Scharlachgift ist äußerst flüchtig, tritt schnell zurück, und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bösartig

artig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältungen gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bei der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bett gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzu große Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft sorgfältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod; deshalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bei Oeffnung der Thür die kalte, eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich beim Eintritt in die Stube ans Krankenbett treten, sondern bei kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bette vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt im Bette erhalten werden; besonders muß zu Nachtzeit ununterbrochen jemand beim Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte.

In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit, veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: die Absonderung des Urins wird sparsam; obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabei schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tod.

Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens vier Wochen das Bette und sogar im Sommer sechs Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht.

Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze, oder Graupenschleim, lauwarmem Wasser mit Milch u. s. w.

Diese Getränke in reichlichem Maaße getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Halsschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen

worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunde einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten acht Tagen dürfen die Kranken außer Hafergrützsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w. genossen werden.

Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden.

Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eyterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwasser aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind, und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauch dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu sein scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird, als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, bei ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten.

Berlin, den 5ten September 1801.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum et Sanitatis.

39.

Die Ingrossation rückständiger Kaufgelder auf den Duplikaten der Contrakte betreffend.

Nach dem Bescheide der Königl. hohen Sektion für die direkten und indirekten Abgaben im Departement der öffentlichen Einkünfte wird hierdurch bekannt gemacht:

1) daß auf den Grund des auf einem 8 Gr. Stempelbogen ausgefertigten Duplikats eines Kauf-Contrakts die Ingrossation rückständiger Kaufgelder geschehen kann, dafern auf demselben bemerkt ist, mit welchem Werthstempel das Original versehen ist, und sich gegen dessen Betrag nichts zu erinnern findet,

2) daß

2) daß bei Verträgen, die vor dem 1sten Januar 1811 abgeschlossen sind, die Anwendung der ältern Stempelgesetze Statt findet, und in sofern erst jetzt deren Verlautbarung, Bestätigung und Eintragung nachgesucht wird, zu den dieserhalb erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. zu gebrauchen ist.

Stargard den 5ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

40.

Wegen Verlängerung der Frist zur Beibringung der Erbschaftsstempel.

Das Stempelgesetz vom 20. Novbr. 1810, welches alle frühere Stempelgesetze aufgehoben hat, ist am 1sten Januar v. J. in Kraft getreten: dennoch ist bis jetzt nachgegeben worden, daß bei Verträgen die vor dem 1sten Januar 1811 abgeschlossen worden, und bei Erbfällen, die vor diesem Zeitpunkte eingetreten sind, die Bestimmung der Stempelgefälle noch nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten Septbr. 1802 hat erfolgen dürfen. In Betracht aber, daß auch dieses ältere Gesetz bestimmt hat, wie der vorgeschriebene Stempel gleich beim Abschlusse der Verträge angewandt, und bei Erbschaften, binnen 6 Monaten, nach dem Anfalle derselben gelöset werden soll, würde schon jetzt, nach Verlauf eines Jahres, die weitere Anwendung des ältern Stempelgesetzes zu Verhütung mehrerer der Königl. Casse nachtheiligen Misbräuche, ganz untersagt werden können. Statt dessen ist jedoch durch die Königl. Sektion des Departements der Staats Einkünfte ꝛc. für die direkten und indirekten Abgaben am 20sten December v. J. noch eine geräumige Frist bis zum 1sten Juni 1812 bewilligt worden, binnen welcher in den obgedachten dazu geeigneten Fällen noch die Stempelabgaben nach den Sätzen des ältern Stempelgesetzes, angenommen werden sollen. Vom 1sten Juni 1812 an, wird diese Nachsicht nicht weiter zugestanden, vielmehr sollen die Stempelabgaben alsdann lediglich nach dem neuen Stempelgesetze vom 20sten Novbr. 1810 und den darüber ergangenen erläuternden Vorschriften berechnet und erhoben werden, wovon nur diejenigen Fälle eine Ausnahme machen können, wo nachgewiesen wird, daß die Versäumung des praklusivischen Termins nicht zu vermeiden gewesen ist.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht.

Stargard den 2ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

41.

Wegen Bezeichnung der Berichte bei Versendung der Personensteuer.

Die Unterbehörden hiesiger Provinz werden hierdurch angewiesen, bei Versendungen der jetzt an die Stelle der Land-Consumtionssteuer getretenen Personalsteuer

steuer die allgemeine Bezeichnung: „Herrschaftl. Abgaben-Sachen" noch mit dem Zusatz: „Personalsteuer" zu ergänzen; indem nur dieser Rubrik die Portofreiheit zusteht.

Stargard den 15ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

42.

Die Pässe zu Official- und Dienstreisen sollen stempelfrei ausgefertigt werden.

Es sollen künftig, in Gemäßheit der Verfügung des Departements der Staats-Einkünfte für direkte und indirekte Abgaben vom 2ten d. M. die Pässe zu Official- und Dienstreisen stempelfrei ertheilt werden: welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

43.

Wegen der Verpflichtung des General-Holz-Handlungs-Instituts zu gestempelten Wechseln und Assignationen.

Es ist höhern Orts bestimmt worden: daß die Direktion des General-Holz-Handlungs-Instituts sich zu den Wechseln und Anweisungen, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, der gestempelten Wechsel und Assignations-Formulare bedienen soll.

Den Stempel-Fiskälen wird dies zur Direktion eröfnet.

Stargard den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

10.

Publikandum

gegen den Kindermord, und gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c., Unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen

Anver-

Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Nahmen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein aussergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs Genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflognen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs Genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid: so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt, oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern

dern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam sein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, imgleichen die Haus- und Stuben-Mietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zur Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdt hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruktion, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat; so daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten.

* * *

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch nicht allein in Erinnerung gebracht; sondern es werden auch sämmtliche Landräthe, Magisträte, Gerichte und Polizeiobrigkeiten hiesigen Departements aufgefordert, solches nach der ihnen unterm 13ten August 1794, auf den Grund des Rescripts vom 14ten April 1794 ertheilten Anweisung zu publiciren, und so viel als möglich zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen.

Stettin den 9ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

11.

Die Untergerichte sollen die Equipage- und Montirungsstücke verstorbener Offiziere den Regiments- und Bataillons-Gerichten überliefern.

Da die ehemals bei den Regimentern und Bataillons bestandene Einrichtung, nach welcher jeder neu avancirte Officier die Montirungs- und Equipage-Stücke desjenigen verstorbenen Officiers, in dessen Stelle er rückt, für die gerichtliche Taxe annehmen mußte, jetzt wieder hergestellt worden ist; so werden auf den Grund des dieserhalb ergangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 7ten d. M. sämmtliche Untergerichte hiesigen Departement hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Offiziers zu versiegeln ist, dergleichen Montirungs- und Equipage-Stücke jedesmal so schleunig als möglich dem Regiments- oder Bataillons-Gerichte zur Verwahrung zu überliefern.

Stettin den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

12.

Erinnerung zur Einsendung der Berichte wegen der im vorigen Jahre getrennten Ehen.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements, welche das vorgeschriebene Verzeichniß der bei ihnen durch rechtskräftiges Erkenntniß getrennten Ehen für das Jahr 1811 noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch gemessenst ange-

angewiesen, solches, bei Vermeidung eines Excitatorii auf ihre Kosten unfehlbar binnen 8 Tagen einzusenden.

Stettin, den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

44.

Vorschriften zur Form der an die Königl. Regierung zu erstattenden Berichte.

Mittelst Verfügung vom 1sten Januar 1810 ist den sämmtlichen Unterbehörden folgende Vorschrift ertheilt worden:

1.) daß sie ihre an uns zu erstattende Berichte auf einem halb gebrochenen Bogen schreiben;
2.) sich dazu einer guten weißen Papiersorte bedienen;
3.) sich dabei einer leserlichen und guten Handschrift befleißigen, alle Abbreviaturen vermeiden;
4.) das Datum und den Ort oben auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens bemerken, und, wenn der Bericht auf der 2ten Seite u. s. w. schließt, am Ende desselben Ort und Datum hinzufügen;
5.) Oben auf der linken Seite die berichtende Behörde und den Inhalt des Berichts bemerken;
6.) gleich darunter das Datum der Verfügung und die Nummer derselben, auf welche sich der Bericht bezieht, so wie die Deputation bemerken, von welcher die Verfügung erlassen ist;
7.) wenn der Bericht aus mehreren Bogen besteht, solche gehörig heften, und
8.) eben dieses bei mehreren Beilagen beobachten sollen

Es ergiebt sich, daß dies nicht von allen Behörden beobachtet wird. Wir wollen obige Verfügung hierdurch nochmals in Erinnerung bringen, und auf die Uebertretung eine Strafe von 8 Gr. für jeden einzeln Fall festsetzen.

Die Landräthe, Domainen-Aemter, Magisträte, Accise Aemter und alle übrigen Unterbehörden, müssen sich hiernach achten. Die Strafe wird sogleich durch Postvorschuß eingezogen werden.

Sämmtliche an uns und unsere Haupt Casse eingesandten Gelder und Packete haben in der Regel eine gleiche Signatur, gewöhnlich K. R. v. P.

Die Absicht, durch die Signatur das Auffinden der zur Addresse gehörigen Packete schleunigst auszumitteln, wird verfehlt, wenn die Signaturen gleich sind; dies kann abgestellt werden, wenn die Behörden außer den vorgedachten Buchstaben, noch den Namen des Absendungsorts aufs Packet als Signatur und auf der Addresse setzen, oder, wenn dies wegen der Länge des Namens Schwierigkeiten hat, ein anderes Kennzeichen wählen, von welchem sie nicht annehmen können, daß es mehrere Unterbehörden gebrauchen werden.

Sämt-

Sämmtliche Unterbehörden und Personen, die mit uns in Verbindung sind, werden hierauf aufmerksam gemacht; auch werden letztere aufgefordert, sich nach der oben erwähnten Anordnung wegen Abfassung der Eingaben zu achten, und wenn sie auf eine erhaltene Resolution antworten, die Nummer der Resolution zu allegiren.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Beschluß

des in No. 3. abgebrochenen Artikels: Ueber künstliche Salpeter-Erzeugung in den Viehställen.

Für diejenigen, die diese genauere Prüfung in der Folge selbst übernehmen und keinem Apotheker oder Scheidekünstler übergeben wollen, wird seiner Zeit die nöthige Anweisung zu Anstellung derselben gegeben werden.

Zeigt die Untersuchung daß die Salpeter-Erde noch nicht laugewürdig ist, so läßt man sie noch 1 Jahr oder ½ Jahr im Stalle liegen; denn im Anfang geht die Salpeter-Erzeugung langsam von statten, in der folgenden Zeit trägt sie jedes Jahr.

So wie man die Salpeter-Erde siedewürdig findet, wird sie im Frühjahr oder im Herbst, wenn der Dünger aus dem Stall geführt wird, heraus, und unter einen Schuppen gebracht, wo man sie 7 bis 8 Fuß hoch aufschüttet, und durch 8 bis 14 Tage ruhig liegen läßt, bevor man sie in Arbeit nimmt.

Durch dieses Auslegen an freier Luft reift die Erde, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf. Nöthig ist daher, daß, wenn man von dem Haufen Erde zum Auslaugen nimmt, man sie nur immer von der Oberfläche hinweg nehme. Man verschafft sich dadurch den zwiefachen Nutzen, nur gereifte Erde zu bearbeiten und nach und nach die ganze Masse dem Einfluß des Lichts und der Luft auszusetzen.

Das Ausführen der Salpeter-Erde aus dem Stall kostet kaum mehr Mühe und Zeit, als das Ausführen des Düngers.

Beim Ausführen der Erde gebraucht man die Vorsicht, auf jeder Stelle durch die ganze Schicht, bis auf den Grund zu graben, und die Erde weg zu nehmen, damit alle Schichten, die obere wie die untere, durch einander gemischt werden, und man sich folglich einen gleichförmigen Ertrag des Auslaugens der ganzen Masse bereite.

Während die erste Mischung Salpetertragend wird, hat man eine zweite, der ersten, sowohl der Quantität als Qualität nach, ganz gleiche, vorbereitet. Sobald jene aus dem Stall ausgeführt worden, bringt man diese hinein, und verfährt in allem genau so wie mit der ersten.

Sind

Sind die Erden einmal Salpeter tragend geworden, so wird man, wie schon oben gesagt, sie jedes Jahr auslaugen und benutzen und unter den oben angeführten Modalitäten mit großer Sicherheit darauf rechnen können, daß jede der Mischungen 10 Jahr, also beim Wechseln beider 20 Jahr hindurch zu benutzen seyn werden.

Nach allgemeiner Erfahrung giebt man jedem Schaaf im Stall einen Raum von 8 Quadratfuß. Ein Schaafstall für 500 Stück Schaafe, hat also einen Flächenraum von 4000 Quadratfuß.

Um einen solchen Stall 1 Fuß hoch auszuschütten, bedarf man daher 4000 Kubikfuß Masse, von der, nach dem oben angegebenen Verhältniß:

3500 Kubikfuß tragbare Erde, und
500 Kubikfuß Kalkerde sind.

Liegt die tragbare oder Gartenerde (humus) nur 6 Zoll oder ½ Fuß mächtig, so sind 7000 Quadratfuß Oberfläche erforderlich um sie auszustechen.

So groß dies auch klingt, so unbedeutend ist es; denn da ein Morgen Land 31610 schles. Quadratfuß hat, so sind 7000 Quadratfuß nur nahe an ²⁄₉. Morgen.

Beide Mischungen erfordern also ⁴⁄₉. Morgen, und mit diesem Flächenraum reicht man 20 Jahr aus.

Ein Schlesischer Scheffel, hat bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit, genau 3 Kubikfuß Schles.; demnach sind 500 Kubikfuß gleich 167 Schles. Scheffeln.

Fürchtet man, daß zu viel Arbeiter nöthig wären, um 3500 Kubikfuß Erde auszustechen, so ist dagegen anzuführen: daß nach allgemeiner Erfahrung, ein Mann 1½ Kubik-Schacht, oder 216 Kubikfuß, durch den Tag bequem ausgraben und auskarren kann; also bedarf man, um 3500 Kubikfuß in einem Tage auszustechen und auszukarren etwa 16 bis 17 Menschen.

Die Kosten dieser Vorrichtung und Arbeit sind auch nicht bedeutend, gegen den Ertrag den sie gewähren. Rechnet man zu dem Planiren der Erde und zum Einführen in den Stall, 48 Arbeiter, also 31 bis 32 mehr als zum Ausgraben und Auskarren nöthig wären, und veranschlagt das Arbeitslohn, auf dem Lande, zu 6 gGr. täglich, so sind dies auf

48 Menschen, à 6 gGr. . .	12 Rthlr.
der Scheffel Kalk (wenigstens in der Grafschaft Glatz) 8 gGr.	
166 Scheffel à 8 gGr. . . .	55 — 8 Gr.

Macht in Nominal-Münze 67 Rthlr. 8 gGr., wogegen man mit vieler Sicherheit einen jährlichen Ertrag von 7½ bis 8 Centner Salpeter erwarten kann: also durch 20 Jahr über 150 Centner Salpeter, deren Werth nach dem heutigen schon gefallenen Preise, 5 bis 6000 Rthlr. beträgt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Stargard den 15. Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 1. enthält:

1. Deklaration der Verordnung über Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. Vom 20sten Dezember 1811.
2. Königl. Befehl, die weitere Ausdehnung des §. 5. No. 2. der Verordnung vom 20sten Januar 1811, wegen Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend. Vom 30sten Dezember 1811.
3. Königl. Befehl, die nicht ferner zu gestattende Mitveräusserung der Patronat-Rechte beim Verkauf der Domainen betreffend. Vom 9ten Januar 1812.
4. Die Verordnung, betreffend die Aufkündigungs-Frist bei Monatsweise gemietheten Wohnungen. Vom 9ten Januar 1812.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

45.

Die Justifizirung der an unvermögende Reisende ertheilten gestempelten Pässe betreffend.

Unsere Verfügung vom 12ten Juli v. J. (Amtsblatt No. 7.) betreffend die an Unvermögende ertheilte gestempelte Reisepässe, so wie die dieserhalb im §. 26. der Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten September 1811 (Gesetzsammlung No. 56.) enthaltene neue Vorschrift, wird so wenig von den Polizeibehörden und Magistraten befolgt, daß wir uns genöthigt sehen, an solche zu erinnern, und hiedurch festzusetzen: daß jede Liquidation, welche nicht vorschriftsmäßig gefertigt und mit Datum, Unterschrift und Attest versehen ist, auf Kosten der Einsender zurückgegeben werden wird.

Stargard den 28sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

46.

Nähere Bestimmung wegen der freien Exportation kleiner Courant- und Münzsummen.

Das neue Münz-Edikt vom 13ten Dezember v. J. §. 10. befreit den kleinen Grenzverkehr von dem Verbote der Courant- oder Scheidemünz-Exportation

tion und von der Verpflichtung, Behufs der Geldausfuhr Pässe nachzusuchen. Es ist jedoch durch einige Fälle, in welchen diese Befreiung zu weit ausgedehnt worden, die Besorgniß entstanden, daß deren Absicht allgemeiner gemißdeutet werden dürfte, und in dieser Hinsicht haben des Herrn Staatskanzlers Excellenz zu erklären gefunden: daß die als zum kleinen Geldverkehr gehörig anzunehmen ungehindert ohne Pässe zu exportirende Courant- und Scheidemünz-Summen in keinem Falle größer als von Zehn Thalern sein dürfen, wobei in Absicht der Münze der Thaler zu 42 Gr. oder 52½ Düttchen oder Böhmen zu rechnen ist.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stargard den 30sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

47.

Die Gesetzsammlungen und Amtsblätter der aufgehobenen Bezirksämter sollen eingesandt werden.

Die Acciseämter werden hierdurch angewiesen, die von den resp. aufgelöseten Bezirksämtern ihnen überlieferten Gesetzsammlungen und Amtsblätter unter portofreier Rubrik an die Abgaben-Registratur hieselbst einzusenden.

Stargard den 31sten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

48.

Wegen der Versteuerung des Tabacks, der Cichorien und der Färberöthe in den Pommerschen Städten.

Nach dem Accise-Reglement vom 3. Mai 1787, Abtheilung 7. §. 6., ist Taback, Cichorien, Röthe rc. in der Regel als unter die Gartensteuer mit inbegriffen, nicht anzunehmen; daher die Gefälle, davon besonders beim Eingange in die Städte selbst da entrichtet werden müssen, wo eine Gartensteuer statt findet. Da diese aber in Pommern gar nicht existirt, so müssen jene, auf städtschen Grundstücken erbaute Produkte um so mehr zur speciellen Versteurung beim Eingange in die Städte gezogen werden; welches in Gefolge der Verfügung der Abgaben-Sektion vom 7ten d. M. sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 17ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

49.

Nähere Bestimmung wegen der Versteuerung des Schlachtviehes nach dem Gewichte.

Die gesetzlichen Bestimmungen, in welchen Fällen das Schlachtvieh nach dem Gewichte oder nach dem Stück-Satze zu versteuern ist, sind nicht überall gleich-

gleichmäßig ausgelegt und angewandt worden, wozu besonders die Fassung des der Instruktion, die vorläufige Reform im Accisewesen vom 31. Oktbr. pr. betreffend, beigelegten nicht vollzogenen Tarifs, die Veranlassung gegeben haben kann. Um daher hierunter überall dasjenige gleichmäßige Verfahren einzuführen, welches bei Bestimmung der erhöheten Schlachtsteuer eigentlich beabsichtigt worden ist, wird hiermit in Gemäßheit der Gesetze selbst und unter Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Excellenz folgendes deklariret:

1.) Auf dem platten Lande findet bei Erlegung der Schlachtsteuer nur der, durch das Edikt vom 7ten Sept. c. moderirte Stücksatz statt, welcher überall die Versteuerung nach dem Gewichte ausschließt.

2.) Bei Entrichtung des Satzes von 5 Rthlr. für den Ochsen und für den Stier in den großen Städten der Monarchie, imgleichen bei Zahlung aller für das Schlachten zum Verkauf normirten Sätze, findet gleichfalls eine Verwiegung nicht Anwendung, da in diesen Fällen jederzeit die höchsten Sätze zu entrichten sind.

3.) Die Verwiegung findet dagegen bei allen Schlachtungen zur eigenen Consumtion ohne Unterschied der Viehgattung, jedoch nur deshalb statt, um zu bestimmen: ob das Stück Vieh nach der ersten oder nach der zweiten und bei den Schweinen auch nach der dritten Klasse zu versteuern ist. Sie ist also nur dann nöthig, wenn der Schlachtende auf das Beneficium der zweiten Classe Anspruch machen will, und bei deren Anwendung müssen daher die Register jedesmal mit dem Waageatteste belegt sein, so wie auch genau kontrollirt werden muß, daß auch wirklich das verwogene und kein anderes Stück Vieh geschlachtet werde.

Berlin den 23sten Dezember 1811.

Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

Vorstehende Verfügung der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die direkten und indirekten Abgaben, betreffend die Versteuerung des Schlachtviehes, wird sowohl den von uns ressortirenden Behörden, als dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 16ten Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

50.

Die Zahlungen der Accise-Gefälle betreffend.

In Folge des Edikts vom 13. Dezember v. J. stehet es jedem Steuerpflichtigen frei, die von ihm in Silbergeld zu leistende Zahlung entweder in Courant

rant oder in Scheidemünze zu 42 Gr. zu entrichten, wornach die früher im Circulair vom 14ten December v. J. gemachte Ausnahme in Betref der Kaufleute, wie sich von selbst versteht, jetzt wegfällt. Hierdurch ist aber die sonst statt gehabte Gold-Erhebung, so wie die Vorschrift in Betref der Thalerscheine nicht aufgehoben, vielmehr bleibt es ferner dabei, daß sowohl der vierte Theil der Gefälle, wenn solche 10 Rthlr. und darüber betragen, ferner in Gold, und der vierte Theil der in Silbergeld zu entrichtenden Gefälle, da wo der Betrag derselben es gestattet, in Thalerscheinen, oder das Agio dafür entrichtet werden muß.

Stettin, den 17. Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

51.

Die Meßabgaben der zur Frankfurter Messe gebracht werdenden fremden und inländischen Bruch-Metalle und Silber-Barren betreffend.

Es ist höhern Orts beschlossen worden: in Ansehung der Behandlung der zur Frankfurter Messe gebracht werdenden fremden und inländischen Bruch-Metalle und Silber-Barren ratione der davon zu entrichtenden Meß-Abgaben folgende Bestimmungen Statt finden zu lassen:

1.) fremdes Bruch-Kupfer, imgleichen fremde Kupfermünze soll gleich dem unverarbeiteten Kupfer (gar, roh und schwarz Kupfer) zwölf Groschen pro Ctnr. an Meß-Accise bezahlen;
2.) fremdes Bruch-Messing eben so, wie das unverarbeitete Messing, zwölf Groschen pro Ctnr. Meß-Accise;
3.) da für fremdes unverarbeitetes Zinn im Meß-Accise-Tarif vom 15ten Mai 1810 kein Meß-Abgabe-Satz vorhanden ist, so soll von selbigen so, wie vom fremden Bruch-Zinn pro Ctnr. zwölf Groschen an Meß-Accise entrichtet werden.
4.) fremdes Bruchsilber, imgleichen Silber in Barren ist Meß-Accise frei, muß aber beim Eingang gehörig deklarirt werden, und zur Exportation der Barren ist der vorgeschriebene Paß erforderlich;
5.) das inländische unverarbeitete Kupfer, Messing und Zinn, so wie alles inländische Bruch-Kupfer, Messing und Zinn, imgleichen gestempeltes Bruch-Silber und Silber in gestempelten Barren, ist der Entrichtung der Meß-Accise nicht unterworfen.

Sowohl dem Publikum als den von uns ressortirenden Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 21sten Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

52. Die

52.

Die Accise-Aemter sollen beim Transport von Scheidemünze im Innlande Begleitscheine ausfertigen.

Höherer Verfügung gemäß, werden sämmtliche Accise- und Zollämter hiemit angewiesen, über den einländischen Transport von Scheidemünze von einem Ort zum andern, wenn der Betrag die Summe von 500 Rthlr. überschreitet, Begleitscheine und Aviso-Briefe auszufertigen, damit die Ankunft im Bestimmungsorte kontrollirt werden kann. Diese Begleitscheine sind unentgeldlich zu ertheilen und der Geldbetrag dafür mit 2 Gr. pro Stück quartaliter zur Niederschlagung zu liquidiren.

Aus den an uns einzusendenden desfallsigen Liquidationen müssen die versandten Summen, der Ort der Absendung und der Ort der Bestimmung zu ersehen seyn.

Stettin, den 22sten Januar 1811.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

53.

Die Abgabe von den fremden nach Hamburg kommenden Schiffen betreffend.

Das Königliche Gewerbe-Departement hat die offizielle Anzeige erhalten, daß jetzt von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen, jedesmal, wenn das Schiff in den Baum kömmt, eine Abgabe unter dem Namen: Tonnengeld (Droit de Tonnage) entrichtet werden muß, welche nach der Trägtigkeit der Schiffe bestimmt wird. Diese Abgabe nebst den Expeditions-Gebühren ꝛc. hat für 2 Havelberger Kähne, von 96 $\frac{4}{7}$. und 56 $\frac{44}{94}$ Tonnen, für beide zusammen 210 Mark Courant 15 Schillinge betragen. Dem Handlung und Schiffahrt treibenden Publikum wird von dieser Abgabe Kenntniß gegeben.

Stargard den 25sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

54.

Wegen Bezahlung der Gnaden-Stempel bei Volljährigkeits-Erklärungen.

Unterm 31sten v. M. ist von des Herrn Staatskanzler von Hardenberg Excellenz festgesetzt: daß bis zur Bekanntmachung der, von des Königs Majestät wegen des Gnadenstempels zu erlassenden Verordnung — bei Volljährigkeits-Erklärungen — Concessionibus veniæ ætatis — der Gnadenstempel nach folgenden Sätzen gelöset werden soll:

a.) von einem Fürsten mit 200 Rthlr.;
b.) von einem Grafen mit 150 Rthlr.;
c.) von einem Freiherrn mit 50 Rthlr.;

d.) von



d.) von einem Adelichen oder vornehmen Bürgerlichen mit 30 Rthlr. und
e.) von einer Person geringern Standes mit 5 Rthlr.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 28sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

55.

Neue Anordnungen in Ansehung des Branntweinbrennens aus Kartoffeln.

Durch die Verfügung der Königl. Abgaben-Sektion vom 17ten d. M., ist nachgegeben worden: daß beim Branntweinbrennen aus Kartoffeln die Versteuerung auf trockenem Wege so lange geschehen soll, bis über die Blasenzins-Erhebung auf dem platten Lande allgemein verfügt wird. Dabei soll der Ertrag von jedem Berliner Scheffel Kartoffeln auf 5 Berliner Quart angenommen, das Quart zu 3 Pfennige Steuer veranschlagt, und mithin 1 Gr. 3 Pf. Abgabe pro Scheffel erhoben werden. Zur Controlle ist vorgeschrieben worden: daß in den Brennereien nach dem vorgeschriebenen Schema ein Brennbuch geführt, die geschehene Versteuerung der Kartoffeln vor der Einmeischung darin eingetragen, solche mit den gelöseten Steuer-Quitungen belegt, und das Brennbuch von den revidirenden Offizianten, so oft als möglich nachgesehen, auch im Fall, daß der Zustand der Brennereien mit dem Brennbuche nicht übereinstimmt, sofort wegen der wahrscheinlich intendirten Defraudation eine nähere Untersuchung vorgenommen werde.

Sämmtliche Accise- und Bezirksämter sind hiernach instruirt und angewiesen worden, den Brennereibesitzern zur Einrichtung und Führung der Brennbücher Anleitung zu geben.

Diese Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämtlichen Brennereibesitzern aufgegeben, sich hiernach zu achten und die vorgeschriebenen Brennbücher gewissenhaft und ordnungsmäßig zu führen.

Stargard den 30. Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

56.

Vorschriften wegen der Neubauten und Reparaturen der Kirchen und Pfarr-Gebäude.

Um den Geschäftsgang zu erleichtern, hat die unterzeichnete Regierung festgesetzt: daß sämmtliche Herren Prediger der Provinz, wenn sie einen Neubau oder eine Reparatur für die Kirchen und Pfarrgebäude ihrer Parochien nachzusuchen haben, die Anzeigen davon für Königl. Pfarrdörfer bei dem Domainen-Amte, und für adliche Pfarren bei dem Superintendenten jedesmal vor dem ersten Mai des laufenden Jahres ohnfehlbar einreichen: dabei den Bau selbst,

genau

genau aus einander setzen und bemerken, ob und wie viel die Kirchen Vermögen besitzen, in wiefern die Gemeinden dazu beitragen, oder aus welchen Fonds sonst die Kosten bestritten werden können.

Den Herren Domainen-Beamten und Superintendenten wird solches mit der Angabe bekannt gemacht, daß ihre Berichte sofort und spätestens in der Mitte des Mais eingehen müssen, damit die Baubedienten noch im Sommer die Gebäude untersuchen und die erforderlichen Anschläge gehörig anfertigen können. Veränderungen und außerordentliche Fälle, die sich nach dem festgesetzten Termine etwa noch ereignen, sind vor dem 1sten September auf eben dem Wege noch nachträglich dergestalt einzureichen, daß die Berichte der Behörden mit Anfang desselben Monats hier eingehen können, und werden die Herren Prediger angewiesen, dieser Vorschrift genau nachzukommen.

Stargard den 1sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

57.

Das Selbstabledern des gefallenen Viehes betreffend.

Das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2ten November 1810 hat im Publiko die Meinung veranlaßt, daß das Selbstabledern des krepirten Viehes mit Ausschluß der scharfrichterlichen Concurrenz seit der allgemeinen Gewerbefreiheit gestattet sey.

Dies läßt sich nun zwar allenfalls aus dem gedachten Edikt und dessen Grundsätzen mittelbar herleiten, ist aber darin doch keinesweges deutlich ausgesprochen, auch nach dem spätern Edikt vom 7ten September v. J. und ausdrücklichen Erklärungen des Königl. allgem. Polizei und Gewerbe-Departements im Ministerio des Innern nicht beabsichtet worden; vielmehr soll nach solchen in den frühern Verhältnissen der Scharfrichter und Abdecker durch das Edikt vom 2ten November 1810 nichts geändert seyn.

Um vielfachen Inkonvenienzen vorzubeugen, welche durch unrichtige Anwendung des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer in dieser Hinsicht entstehen könnten, wird vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 19ten May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

12.

Wegen Anwendung des Werthsstempels in Injurien Sachen.

Sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements wird in Folge des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 7ten d. M., um sich darnach in vor-

vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten, hiedurch bekannt gemacht, daß nach der Absicht des Stempelgesetzes, vom 20sten Novbr. 1810 Art. 7. No. 1. nur solche Injurien-Sachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real-Injurien unter Personen gemeinen Standes die Rede ist, und die nach der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 34. §. 1. und 2. als Bagatell-Sachen angesehen werden von dem Werthstempel befreiet werden sollen; alle übrigen Injurien-Sachen aber, sie mögen nach der Cirkulair-Verordnung vom 30sten December 1798 als Bagatell oder als Untersuchungs-Sachen behandelt werden, einem Werthstempel von 10 Rthlr. unterworfen sind.

Stettin, den 23sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

13.

Wegen des anzuwendenden Werthstempels in Injurien-Sachen.

Durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 7ten d. M. ist die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten Novbr. 1810. Art. 7. No. 1., wegen des bei Injurien-Sachen zu adhibirenden Werthstempels näher dahin bestimmt worden: daß nur solche Injurien-Sachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real-Injurien die Rede ist, und die nach der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 34. §. 1 und 2 als Bagatell-Sachen anzusehen, von dem Werthstempel befreit, dahingegen alle übrige Injurien-Sachen, sie mögen nach der Cirkulair-Verordnung vom 30sten Decbr. 1798, Abschnitt 4. §. 1. als Bagatell- oder als Untersuchungs-Sache behandelt werden, einen Werthstempel von 10 Rthlr. unterworfen sein sollen.

Dies wird den Untergerichten und Justiz-Offizianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 23sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

14.

Die Beiträge für die brodlosen Südpreuß. Offizianten sollen eingesandt werden.

Es sind noch mehrere Justiz-Commissarien und Untergerichte hiesigen Departements mit den Beiträgen zur Sublevations Casse für die brodlosen südpreußischen Justizoffizianten im Rückstande. Selbige werden daher aufgefordert, sowohl die rückständigen, als die für das laufende Quartal zu entrichtenden Beiträge, in Zeit von 8 Tagen, einzusenden; widrigenfalls solche von ihnen durch Postvorschuß oder Exekution werden eingezogen werden.

Stettin, den 27sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

58.

Wegen Anschaffung der Rangtafeln in den Mühlen.

Durch die Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 ist zwar die Anschaffung der Rangtafeln in den Mühlen verordnet, die Unterlassung dieser Vorschrift aber nicht ausdrücklich verpönt worden, indem die am Ende des §. 5. festgesetzte Strafe von 1 Rthlr. nur auf das Verbot:

dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen zu lassen,

bezogen werden kann.

Da aber die Rang-Ordnung zur Erhaltung der guten Ordnung in den Mühlen bei Förderung der Mahlgäste und auch zur Controllirung des Braumalzes nothwendig ist, so ist höhern Orts bestimmt worden: daß im Unterlassungsfall eine willkührliche, den Umständen gemäße Strafe von 1 bis 50 Rthlr. eintreten soll.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 23ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

59.

Auf die Luxussteuer-Freiheit für einen Wagen können inaktive Staabs-Offiziere keinen Anspruch machen, weil diese Begünstigung nur für solche Reisen bestimmt ist, welche vermöge des Dienstes von Zeit zu Zeit öfters verrichtet werden müssen, und inaktive Staabs-Offiziere sich in diesem Fall nicht befinden.

Hiernach haben sich die Behörden bei Erhebung und Controllirung der Luxussteuer zu achten.

Stargard den 31sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

60.

Wegen Einsendung der Zugangs- und Abgangs-Listen bei der Gewerbesteuer.

Mit dem Schlusse des Monats Februar läuft das 3te Quartal $18\frac{11}{12}$ ab, und die mit der Erhebung beauftragten Behörden haben in dem Zeitraume vom 1sten bis 12ten März c. die Zugangs- und Abgangs-Listen einzureichen, deren Form durch die Verfügung vom 14ten Septbr. pr. und 6ten Januar d. J. vorgeschrieben ist.

Wir machen darauf in Zeiten aufmerksam, damit sich jeder es selbst zuzuschreiben hat, wenn wegen unterlassener Einsendung der gedachten

listen nach Verlauf des 12ten März c. die kommminirte Strafe eingezogen wird.

Stargard den 31sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

61.

Das vorschriftsmäßige Ajustiren der eingehobenen Gelder bei den Spezial-Cassen betreffend.

Da bei den Geldern, welche von den Kreis-, Accise Amts- und städtschen rc. Cassen bisher an unsere Haupt-Casse eingesandt oder für deren Rechnung an das Militair- und andern Behörden in Beuteln und Tuten gezahlt worden, sich hin und wieder Manquements gezeigt haben, die entweder in unrichtiger Einzählung der Gelder ihren Grund haben, oder durch schlechte Beschaffenheit der Beutel und Tuten entstanden sind: so werden sämtliche für uns ressortirende Spezial-Cassen und Receptoren Königlicher Gefälle hiemit angewiesen:

die Gelder, welche sie im einzelnen einheben und in runden Summen zu unserer Haupt-Casse abführen oder anderweit auszahlen, schlechterdings und bei Vermeidung strenger Ahndung gehörig zu ajustiren.

Es müssen folglich

1.) die Gelder, welche in Beutel und Tuten verpackt werden, wie sich von selbst versteht, durchaus richtig eingezählet,

2.) nie verschiedene Münzsorten in einem Beutel oder einer Tute zusammen geworfen,

3.) zu den Beuteln starke unbeschädigte Leinewand genommen, daraus die Beutel mit einer doppelten oder Kapp-Nath gemacht, und zu den Tuten starkes Papier genommen,

4.) Beutel und Tuten fest gepackt und zugemacht und mit dem öffentlichen Siegel, in feinem nicht abspringenden Lack, besiegelt,

5.) Die Beutel mit Etiquettes versehen, auf diesen Etiquettes
   a) die im Beutel befindliche Summe,
   b) die Münz-Sorte,
   c) das Gewicht des Beutels,
   d) der Name der einzahlenden Casse oder Receptur,
   e) das Datum der geschehenen Einzählung

deutlich vermerkt,

6.) auf den Tuten eben diese Notizen sub a. bis e. gemacht,

7.) Beutel, welche ohne in Fässer verpackt zu werden, zur Post gegeben werden, in einem 2ten Beutel und zwar so, daß der Kropf des 1sten Beutels auf den Boden des 2ten kommt, verpackt werden.

Auch sind, da große Beutel und Tuten weniger haltbar und für die Cassen unbequemer als kleinere sind

8.) keine

8.) keine größere Beutel als
von 500 Rthlr. in $\frac{1}{1}$.
: 300 Rthlr. in $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{12}$.
: 100 Rthlr. in $\frac{1}{42}$. $\frac{1}{84}$.
9.) keine größere Tuten, als
von 50 Rthlr. in $\frac{1}{1}$.
: 25 Rthlr. in $\frac{1}{3}$.
: 20 Rthlr. in $\frac{1}{6}$.
: 10 Rthlr. in $\frac{1}{12}$. $\frac{1}{42}$. oder 84.
zu machen.

Special-Cassen und Receptoren Königlicher Gefälle, welche diese Vorschriften wider Verhoffen nicht gehörig befolgen, haben unausbleiblich strenge Ahndung zu gewärtigen.

Stargard den 3ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

62.

Es sollen keine Gelder an die Regierung selbst, sondern nur an die ihr untergeordneten Cassen und an diese nicht eher, als bis sie zur Annahme Anweisung erhalten haben, eingesandt werden.

Es ist zeither häufig der Fall vorgekommen, daß Unterbehörden und Privatpersonen den Berichten und Eingaben, welche sie in den Domainenveräusserungs-, Ablösungs-, Collekten- und anderen Angelegenheiten an uns haben gelangen lassen, zugleich baare Gelder und Staatspapiere beigefügt haben.

Da aber verfassungsmäßig die Annahme von baaren Geldern gar nicht für uns, sondern unmittelbar für die uns untergeordneten Cassen gehört, und es sowohl zu Unordnungen bei den letztern, als zu Vermehrung unserer Geschäfte führt, wenn Gelder an uns eingesandt werden, die wir dann erst zur betreffenden Casse abgeben und darüber noch besondere Controlle führen lassen müssen; so machen wir alle Unterbehörden so wie das Publikum überhaupt hiermit darauf aufmerksam:

daß alle Gelder, welche in den für uns ressortirenden Angelegenheiten zu bezahlen sind, unmittelbar entweder an die Kreis-, Accise- und Amts ꝛc. Cassen, oder an unsere hiesige Haupt-Casse,
: : : Sportel-Casse,
: : : Krieges-Lasten-Casse,
zu zahlen, und resp. unter deren Addresse einzusenden sind.

Sollten ferner noch Gelder unter unserer Addresse und mit Berichten oder Vorstellungen an uns eingehen, so hat der Einsender zu erwarten, daß wir sie nicht annehmen, sondern auf seine Gefahr und Kosten an ihn zurück gehen lassen.

Es hat aber auch an die uns untergeordnete Cassen niemand Gelder irgend einer Art eher, als bis die betreffende Casse von uns zur Annahme angewiesen

und

und dem Zahlungspflichtigen dies bekannt gemacht worden, einzusenden, oder wenigstens wenn es geschieht, uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Daß hierbei von denjenigen Geldern, welche unsere Haupt Casse als etatsmäßige Ueberschüsse von den Special Cassen zu erhalten hat und ein für allemal anzunehmen angewiesen ist, nicht die Rede seyn kann versteht sich übrigens von selbst.

Stargard den 3ten Febr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

63.

Die Beobachtung der im Auslande geltenden Handelsgesetze betreffend.

Das Handeltreibende Publikum wird hierdurch erinnert:

daß es in der jetzigen Lage des Handels noch mehr als sonst, die Pflicht eines Jeden ist, wenn er Handelsgeschäfte nach fremden Ländern unternehmen will, sich von den dort geltenden Handelsgesetzen gehörige Kenntniß zu verschaffen, und daß nur diejenigen, welche erweisen können, hierin nichts versäumt zu haben, und ganz ohne ihre oder ihre Correspondenten Schuld in Schaden gerathen zu seyn, auf die Verwendung des Staats bei auswärtigen Regierungen Anspruch machen können.

Stargard den 1sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Oeffentliche Belobung.

In Neu-Juglow, Stolper Kreises, ist eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, welche durch die angewandte zweckmäßige Mittel hoffentlich bald gehoben seyn wird. Sehr viel hat aber auch die Menschenfreundlichkeit des Gutsbesitzers Herrn von Zitzewitz dazu beigetragen, indem derselbe die Kranken durch bessere Nahrung und reichliche Darreichung von Wein erquickt und ihnen geholfen hat.

Dies Benehmen ist so rühmlich, daß wir nicht umhin können solches zur Nachahmung für Andere hierdurch zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Stargard den 16ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinetsordre vom 19. v. M. und J. den bisherigen Krieges- und Domainen Rath v. Malzahn, nach dem Antrage der Stände, zum Landrath des Demminschen Kreises allergnädigst zu ernennen geruhet; welches daher hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 24ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Stargard den 25ten Februar 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 2. enthält:

1. Die Königliche Verordnung, betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen. Vom 18ten März 1811.
2. Die Deklaration der allgemeinen Gerichts=Ordnung Theil I. Tit. 24. §. 128. und Tit. 52. §. 14. Vom 30sten Dezember 1811.
3. Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preußischen und Großherzoglich Badischen Landen. Vom 30sten Dezember 1811.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

64.

Die Blanquets zu Pässen sollen von den Accise=Aemtern nur an die Polizei=Behörden verkauft werden.

Es hat sich der Fall ereignet, daß mehrere Fremde sich nur mit unausgefüllten und von keiner Behörde unterschriebenen Reisepässen haben ausweisen können, weil sie auf Geheiß der Polizei=Behörde einer Stadt, durch welche ihr Weg sie führte, die Blanquets vom Accise=Amte gelöset hatten, und in der Meinung, daß diese hinlänglich wären, ihre Reise weiter fortsetzten.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle, werden die Accise=Rendanten, welche die Formulare der Reisepässe in ihrer Verwahrung haben, hierdurch angewiesen, dieselben nur an die Orts=Polizeibehörden, welche solche verlangen, zu verabfolgen.

Stargard den 1sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

65.

Die von den Civil=Geistlichen den Militair=Predigern mitzutheilenden Nachrichten betreffend.

Da Beschwerde geführt worden, daß die in dem Militair=Kirchen=Reglement Abschnitt V. A §. §. 13. 15. — 18. befohlene Anzeigen der von den Civil=Geist=

Geistlichen bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen, am Schlusse des vorigen Jahres den betreffenden Militairpredigern von vielen Civilpredigern gar nicht, von andern zu spät zugekommen seien; so wird den sämmtlichen Herrn Geistlichen hierdurch bekannt gemacht, daß die vom Jahre 1811 noch rückständige Anzeigen bei Fünf Thaler Strafe innerhalb Acht Tagen an die betreffenden Herrn Militair-Prediger eingesandt werden, künftig aber bei gleicher Strafe die Einsendung jedesmal gleich nach dem Jahresschluß, unerinnert, sowohl von den in auswärtigen Garnisonen den Militairprediger vertretenden Civil-Geistlichen, als auch von denjenigen, welche auf ein von dem Militairprediger ausgestelltes Dimissoriale, bei kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen Amtshandlungen verrichtet haben, geschehen muß.

Uebrigens sind diese Anzeigen unter dem Kirchen-Siegel und der Rubrik: „Militair-Kirchen-Sachen" zur Post zu befördern.

Stargard den 4ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

66.

Verordnung wegen des Einlassens fremder Juden.

Den Orts-Obrigkeiten wird hiermit das Edikt vom 12ten December 1780 wegen der fremden Juden wieder in Erinnerung gebracht. Inhalts dessen

1.) fremde Juden nur dann, wenn sie zu Wagen, oder zu Pferde kommen, oder wenn sie zu Fuße ankommen, mit einem glaubhaften Attest als Domestiquen eines einländischen Schutzjuden versehen sind, oder 50 Rthlr. baares Geld bei sich führen, oder zur Frankfurther Messe reisen, eingelassen werden dürfen.

2.) Die unter diesen Bedingungen einzulassenden, zu Fuße reisenden Juden bedürfen sowohl eines Attests von dem Grenz-Zollamt, worin der Ort, wohin sie reisen, und die Zeit ihres Aufenthalts benannt ist, als auch eines Attests der nächsten einländischen Ortsobrigkeit, worin außer jenen Punkten sich noch der Wohnort des Juden, der Zweck seiner Reise, und seine Person beschrieben findet. Die Einholung des letztern muß den Reisenden von dem Grenz-Zollamte zur Pflicht gemacht, und denselben durch die Ortsobrigkeit alles Betteln und Abweichen von der Reise-Route verboten werden.

3.) Müßte der Reisende indeß wegen unvermeidlicher Hindernisse eine längere Zeit, als das Qualifikations-Attest besagt, sich im Lande aufhalten, so hat er sich darüber ein Attest von der Ortsobrigkeit ausfertigen zu lassen, welches aber im Fall eines andern Ereignisses, als einer Krankheit nicht ohne Anfrage bei der Regierung ertheilt werden darf.

4.) Müssen alle einländischen Schutzjuden ihren Geleitsbrief oder ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, die von ihnen aber ausgeschickten Bedienten oder Angehörigen ebenfalls ein solches Attest von der Ortsobrigkeit bei sich führen,

was

was letzteren jedoch wieder abzunehmen ist, sobald sie ihre bisherigen Herrschaften verlassen.

5.) Alle Gerichtsobrigkeiten, Zollämter, Schulzen und Dorfgerichte, und alle zur Sicherheit und Entdeckung von Defraudationen angestellte Unterbehörden haben jeden, nicht mit oben benannten Attesten versehenen Juden sofort zu arretiren, und wenn es von Dorfgerichten geschehen, an die nächste Justiz-Behörde abzuliefern. Demnächst ist mit Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten.

6.) Inländische Schutzjuden dürfen bei Zehn Thaler Strafe und im Wiederholungsfall bei Verlust ihres Schutz-Privilegiums, keinen fremden Juden ohne Anzeige und Erlaubniß der Ortsobrigkeit beherbergen.

7.) Soll jeder mit einem vorschriftsmäßigen Attest nicht versehene und zu Fuße reisende fremde Jude, sobald er sich treffen läßt, das erstemal mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen belegt, und mit der Verwarnung aus dem Lande gewiesen werden, daß er im Wiederholungsfalle mit 6monatlicher Zuchthausstrafe belegt werden würde.

Stargard den 7ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

67.

Die koursirende Scheidemünze betreffend.

Seit der Erscheinung des Edikts über die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, vom 13ten Decbr. a. pr. zeigen sich im kleinen Verkehr, zwischen Käufer und Verkäufer, in Hinsicht der Annahme der Scheidemünze und Berechnung des Werths der Sachen, welcher ehemals nach Scheidemünze bestimmt war, manche Verwirrungen.

Nachdem das Publikum durch die Berliner Zeitung von der General-Münz-Direktion belehrt worden, daß unter der koursirenden Scheidemünze sich überhaupt nur höchstens 1½ Procent unächte Münze befinden, so nehmen wir keinen Anstand, diese beruhigende Nachricht weiter zu verbreiten. Hienach ist es nicht der Mühe werth, bei dem kleinen Verkehr wegen des Empfangs falscher Scheidemünze besorgt zu seyn.

Stargard den 7ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

68.

Es soll von fremden Militairs ohne Vorwissen ihrer Chefs nichts gekauft werden.

Es wird jedermann bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hiedurch untersagt, von fremden auf der Militairstraße durchgehenden Militairpersonen, ohne ausdrückliche Erlaubniß ihrer Chefs, irgend etwas an Fleisch,

 Brodt,

Brodt, Bier, Branntwein, Taback, Zucker, Kaffee oder sonstigen Consumtibilien zu kaufen. Wenn jedoch dergleichen Artikel mit Consens der Chefs würklich verkauft werden sollten; so ist der Käufer, bei Vermeidung als Defraudant behandelt zu werden, verpflichtet, solches sofort dem Acciseamte oder Falls es auf dem platten Lande geschehen, dem Dorf Einnehmer anzuzeigen, und das Erkaufte nach bestehenden resp. Abgaben Sätzen zu versteuern. Ein Ankauf von Taback, Zucker, Kaffee und andern hoch imposirten, und Colonialwaaren auf dem platten Lande, oder unaccisebaren Städten, darf gar nicht, und selbst nicht mit Bewilligung der Chefs statt finden.

Stargard den 8ten Febr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

69.

Vorschriften wegen Berechnung der noch koursirenden sonstigen Groschen und Sechspfennigestücke.

So lange man noch immer genöthigt ist, in einer Münzsorte zu bezahlen, welche zum großen Theile gegen die gesetzmäßige Rechnungsmünze nicht in ganzen Zahlen vergleichbar ist, wird es unmöglich bleiben, bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Marktpreisen durch einerlei Zahlen zwei wesentliche Zwecke zu vereinigen, nämlich:

a) eine solche Angabe, welche Jedermann, auch der im Rechnen weniger geübte, gleich so auffassen kann, daß es ihm auf den ersten Blick klar wird, wie viel Stücke von der gemeinen gangbaren Münze er bezahlen muß, um die Sache zu erhalten,

b) und eine solche Angabe, welche den Werth nach der gesetzlichen Rechnungsart ausdrückt.

Beides ist nöthig, denn das erstere ist doch der alleinige Zweck aller öffentlichen Preisangaben; das letztere aber kann nicht unterlassen werden, da es nothwendig ist, auf den Zeitpunkt vorzubereiten, wo alle Käufe mit Courant werden bezahlt werden können.

Doch wird man jetzt noch bei der rechnungsmäßigen Eintheilung des Thalers zu 24 Gr. Courant (nicht Groschenstücken) und eines solchen Groschens in 12 Pfennige stehen bleiben müssen, da von der Rechnung nach dreihunderttheiligen Pfennigen nicht eher wird Gebrauch gemacht werden können, als bis die neue Ausgleichungsmünze im Umlaufe ist.

Es dürfte daher für die beiden Zwecke am klarsten und unzweifelhaftesten seyn, wenn vorerst noch als Nothbehelf alle solche Marktpreise auf zweierlei Art, nämlich so angegeben werden, daß erst angezeigt, wie viel Groschenstücke gezahlt werden, und dann vermerkt wird, was dies, auf die gesetzliche Art reduzirt, betrage. Z. B. Roggen der Berliner Scheffel zu 76 Groschenstücke oder 1 Rthlr. 19 Gr. 5 1/7 Pf. Courant werth.

Diese

Diese Methode ist zwar etwas weitläuftig, sie ist indessen die einzige, welche vollkommen klar ist und kein Mißverständniß zuläßt.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird dies zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und die Polizei-Direktoren und Magisträte haben sich bei Einreichung der Tabellen von den Getreide- und Viktualienpreisen hiernach zu achten.

Stargard den 13ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

70.

Wegen Errichtung besonderer Bureaux zur Verifikation der Scheidemünze.

Um die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des Münz-Edikts vom 13. Dezember pr. ad §. 5. zu erleichtern, der fernern Verbreitung der falschen Scheidemünze, welche bereits sehr selten geworden ist, gänzlich Einhalt zu thun, und auf diese Art den Werth der Münze zu heben, ist auf höhern Befehl in Anklam, Colberg, Cöslin, Stargard, Stettin, Pasewalk, Treptow an der Rega und Stolpe eine besondere Commission zur Verifikation der Scheidemünze errichtet worden.

Der Polizei-Direktor oder Dirigens des Magistrats hat die Leitung und Oberaufsicht bei dieser Commission, und werden diese den Fremden die angestellten Mitglieder nachweisen.

Die Commission wird ihre Sitzungen schleunigst eröfnen, und in der Stadt und durch das Amtsblatt den Tag bekannt machen, auch die Dauer der Sizzungen nach dem Umfange der Geschäfte bestimmen.

Die Commission steht unter Oberaufsicht der unterzeichneten Regierung. Es steht jedem frei, seinen Vorrath an Scheidemünze der Commission zur Prüfung und Verifikation zuzusenden oder zu überreichen. Das von der Commission falsch befundene und kondemnirte Geld wird konfiszirt.

In sofern der Betrag des falsch befundenen Geldes für Rechnung eines einzelnen Individui sich dem Werth nach auf Zehn Thaler oder darüber beläuft, kann die Parthei verlangen, daß dasselbe der Münz-Direktion zu Berlin zur nähern Untersuchung eingesandt werde. Das Porto müssen die Partheien erlegen.

Das ächt befundene Geld, wird dem Eigenthümer desselben sofort zurück gegeben werden. Im Fall er es verlangt, und die Summe 10 Rthlr. und darüber beträgt, soll dasselbe in Duten von 10 bis 20 Rthlr. oder in Beutel von 20 bis 100 Rthlr nach seiner Convenienz verpackt, mit dem der Commission anvertrauten Siegel verschlossen, und mit einer Ueberschrift und resp. Etiquette versehen werden, welche den Betrag des Werths, das Gewicht, den Tag der Untersuchung und die Namens-Unterschriften zweier Mitglieder der Commission enthalten sollen. Die Geldbeutel und das Papier zu den Duten müssen die Eigenthümer des Geldes liefern.

Auf

Auf Verlangen der Extrahenten wird die Commission über den Erfolg der Untersuchung und über die vorgefundenen Quantitäten ächten oder falschen Geldes Certifikate ertheilen, um ihnen bei ihren Ersatzforderungen an diejenigen, von welchen sie das falsche Geld erhalten haben, zum Beweismittel zu dienen.

Der Metallwerth des falsch befundenen Geldes, welcher nach dessen Einschmelzung verbleibt, soll der Commission zu Bestreitung der durch dieselbe verursacht werdenden Kosten überlassen bleiben. Da dies zur Deckung der gedachten Kosten nicht hinreicht, so sind die Inhaber des Geldes gehalten, bis auf weitere Ordre für die Verifikation der Scheidemünze ein Drittel Prozent zu zahlen.

Das Publikum wird von dieser Einrichtung benachrichtigt.

Stargard den 10ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

71.

Wegen der Befugniß zum Branntweinbrennen und des Debits desselben.

Es ist bemerkt worden: daß die Vorschriften des §. 52. und 53. des Edikts vom 7ten Sept. v. J. häufig nicht beachtet werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, solche in Erinnerung zu bringen, und zur nähern Erläuterung bekannt zu machen, daß das Recht zum Brennen des Branntweins zur Consumtion und zum Debit nur denjenigen verbleibt, welche einen Gewerbeschein erhalten haben. Die Legitimation durch einen Gewerbeschein wird daher gesetzlich vorausgesetzt; dieser wird nur denjenigen auf dem platten Lande ertheilt, welche dieses Gewerbe bisher rechtmäßig betrieben haben, oder nachweisen können, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grund-Vermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15000 Rthlr. hat. Als eine unstatthafte Nachsicht ist bisher bemerkt worden, daß vorzüglich Müllern, welche keinen Gewerbeschein und keine Concession zum Branntweinbrennen haben, das Brennen nachgegeben worden ist. Dieses Verfahren darf nicht länger geduldet werden. Sämmtliche Accise Aemter werden daher hierdurch angewiesen, sich strenge nach den ergangenen Vorschriften zu achten, und alle Connivenz hierunter bei eigner Verantwortung zu vermeiden.

Stargard den 19ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

72.

Von fremden Puder und Kraftmehl soll für den Centner 1 Rthlr. an Eingangs-Gefällen entrichtet werden.

Es ist höhern Orts in Ansehung der außerhalb den Städten fabricirt werdenden Stärke verfügt worden, daß der provisorische Tarif für Mühlenfabrikate

des

des platten Landes, welcher vom Centner Stärke, Puder und Krafmehl den Satz à $1\frac{1}{2}$ Rthlr bestimmt, vor der Hand hierunter Anwendung finden müsse.

Indem solches sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern zur Nachricht bekannt gemacht wird, geben wir Ihnen auf, nicht außer Acht zu lassen, daß für fremde Stärke, Puder und Krafmehl außer den Consumtionsgefällen noch 1 Rthlr. pro Centner an Eingangsgefällen entrichtet werden muß.

Stettin den 28sten Januar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

73.

Die Bezahlung der Frankfurter Meß-Begleitscheine betreffend.

Mit Beziehung auf die Cirkularverfügung vom 29sten v. M. wird sämmtlichen Accise-Behörden in Pommern hierdurch bekannt gemacht, daß höhern Orts auf den Antrag der Meß-Accise-Commission und besonders in der Hinsicht, daß auf der Frankfurther Messe über jede noch so geringe Kleinigkeit ein Begleitschein gelöset werden muß, auch über Versendungen ins Inland zwei Ausgangs-Deklarationen, deren jede 1 gGr. kostet, erfordert werden, beschlossen worden ist: die Frankfurther Meß-Begleitscheine einstweilen noch bei ihrem Preise, nämlich das Stück ohne Unterschied zu 1 gGr. und bei ihrer bisherigen Form zu belassen.

Alle andere Begleitscheine bleiben ohne Ausnahme der Abgabe von 2 gGr. fürs Stück unterworfen.

Stettin den 5ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

74.

Bestimmungen die Spedition von Montirungsstücken und Militair-Effekten betreffend.

Auf den Antrag der dritten Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements ist höhern Orts nachgegeben worden: daß von dem Montirungs-Speditions-Bureau alle fertige Montirungsstücke und sonst für die Königl. Armee bestimmten Sachen, als Posamentierarbeit, Sattel-, Reit- und Putzzeuge, Patrontaschen, Riemzeuge, Trommeln, Hörner, Kopfbekleidungen rc. auf den Fall ohne Bezeichnung der inländischen Fabrikation an die Regimenter versandt werden können, wenn solche mit Passierscheinen und einem Atteste des gedachten Speditions-Büreaus, daß selbige von inländischen Ouvriers geliefert worden, begleitet sind, wohingegen es aber Ratione der Versendungen ungeschnittener Zeugstücke, als Tücher, Leinewand rc., bei der bisher hierunter bestandenen Anordnung verbleiben muß. Um inzwischen auch auf den Fall, daß in dem Bestimmungsorte unbezeichnete dergleichen Stücke vorgefunden werden sollten, allen, dem Montirungsgeschäft nachtheiligen Aufenthalt zu vermeiden, sollen solche Stücke nicht ferner angehalten, sondern nur davon eine Probe Behufs der wei-

tern

tern Untersuchung und Einsendung an die unterzeichnete Deputation entnommen werden.

Hiernach haben sich sämtliche Accise- und Zollbehörden in Pommern auf das genaueste zu achten.

Stettin, den 4ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

75.

Die alten Exportations-Abgaben von dem Nutz- und Brennholz sind aufgehoben worden.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. v. M. beschlossen, daß der durch die frühere Cabinets-Ordre vom 10. May 1803 bestätigte Ausgangs-Impost von resp. 12 Gr., 8 Gr. und 4 Gr. für den Faden Brennholz, so wie auch die besondere Exportationsabgabe von dem zur Ausfuhr bestimmten Nutzholze in Pommern ganz aufhören soll.

Das Publikum wird dahero von der geschehenen Aufhebung dieses Impostes und daß es nunmehro der Nachsuchung der Exportations-Pässe nicht bedarf, hiedurch benachrichtiget.

Stargard den 8ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

76.

Wegen der Legitimations-Atteste bei Waarenversendungen zur und von der Frankfurter Messe.

Sowohl durch das Publikandum vom 30sten Decbr. 1793, als auch neuerdings durch das Edikt vom 12ten Septbr. 1800, betreffend das Verbot einiger fremden Manufakturwaaren zum innern Landesgebrauch, und zum Eingang und Handel auf den Frankfurther Messen ꝛc., wurde es sämmtlichen Meßeinkäufern, welche ihren Waareneinkauf nach einer innländischen accisbaren Stadt deklarirten, zur unablässlichen Pflicht gemacht, sich mit Attesten der Obrigkeit, oder der Accise-Aemter ihres Wohnorts, welche glaubhaft bescheinigten, daß sie dort als Kaufleute oder Fabrikanten angesessen wären, zu versehen, indem sie nur unter Vorzeigung derselben, Abfertigung von der Meß-Accise-Expedition erhalten würden.

Das Interesse der Königl. Cassen und resp. Fabriken, welches häufig dadurch gefährdet wurde, daß Waaren, die nach einer einländischen Stadt deklarirt waren, daselbst so wenig anlangten, als auch keine Person des Namens der Deklaranten sich dort befanden, hatte diese Verordnung nothwendig herbey geführt. Sie würde auch gleichfalls in die neue Frankfurther Meßordnung vom 15ten May 1810 übernommen worden seyn, hätten diese Legitimations-Atteste nicht ferner unnöthig geschienen, als durch den neuern Befehl, wonach jeder Einländer, der sich außerhalb seines Wohnortes begiebt, gehalten sein soll, sich mit ei-

nem

nem Passe seiner Obrigkeit zu versehen, füglich diese Pässe an die Stelle jener Atteste gestellt werden konnten. Es hat sich indeß ergeben, daß die meisten Einkäufer, ihren Waaren-Einkauf zum Transport an Fuhrleute übergeben, für ihre Person hingegen vor Abgang gedachter Fuhrleute, die Messe verlassen, und den erhaltenen Paß zu ihrer Legitimation auf der Rückreise bedürfen, so daß also derselbe bei der Expedition ihres Einkaufs nicht produzirt werden kann. Es ist ferner ausgemittelt worden, daß diese Pässe keinesweges hinreichend sind, um die oben erwähnten Uebelstände der, nach einländischen Städten deklarirten aber nicht ankommenden Waaren-Einkäufe zu vermeiden; welches alles die Wiedereinführung der vormaligen Legitimations-Atteste durchaus nothwendig macht.

Es wird daher von neuem allen inländischen, die Frankfurter Messe frequentirenden Einkäufern hiedurch aufgegeben, sich mit jenen Legitimationsattesten zu versehen, oder zu gewärtigen, daß ihnen bei der Meßbegleitschein-Expedition zu Frankfurth a. d. Oder keine Abfertigung ertheilt werden wird. Auch selbst Innländer, die nicht in Person, sondern durch Committenten Waaren beziehen, müssen denselben Legitimations-Atteste einhändigen, um davon bei der Abfertigung Gebrauch zu machen.

Die Ertheilung dieser Legitimations-Atteste ist übrigens ausschließlich von den Acciseämtern zu besorgen, und von ihnen über die Ausgabe derselben ein Register zu führen. Sie haben sie jedoch völlig kostenfrei, also auch ohne Zuziehung von Stempelpapier und zur Erleichterung jedesmahl auf das Calenderjahr, folglich auf 3 Messen zu expediren, indem die Meßbegleitschein-Expedition zu Frankfurt an der Oder angewiesen ist, nach jeder Abfertigung die Atteste wiederum zurück zu geben.

Stargard den 8ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

77.

Die Zoll-Abgaben beim Holzhandel betreffend.

Die §. 5. und 6. der an des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 7ten Oktober v. J. ergangenen allerhöchsten Cabinetsordre
die Beibehaltung des Haupt-Nutzholz-Handlungs- und Haupt-Brennholz-Instituts betreffend,
verordnen, daß

1.) (§. 5.) der zeither gezogene Impost von dem Holzhandel auf der Elbe und der Oder, künftig in die betreffenden Staats-Cassen fließen soll;

2.) (§. 6.) der Transport des inländischen direkte aus den Privatforsten kommenden Holzes von der Oder nach der Elbe, und zwar sowohl durch den Finnow-Canal als Friedrich Wilhelms-Graben ganz frei gelassen werden, für das ausländische Holz aber solcher nur gegen den bisherigen Satz von 50 Procent Impost, durch den Friedrich Wilhelms-Graben gestattet werden soll.

Nach dem Rescript einer hohen Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 17ten Decbr. v. J. findet aber der in vorstehendem § derselben festgesetzte Durchgangs-Impost von 50% von fremden Hölzern auf den Ausgang derselben über Stettin seewärts, und überhaupt auf die Provinz Pommern gar nicht Anwendung, sondern es behält bei den dermaligen bereits bestehenden Anordnungen wegen der Abgaben von dem durchgehenden Holz sein Bewenden. Dies wird hierdurch dem Publiko und sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden bekannt gemacht.

Stettin den 6ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

78.

Bei Versendung von Fleisch und Backwaaren nach den Städten bedarf es fernerhin keiner Atteste.

Es ist bemerkt worden, daß in einigen Fällen noch die, durch die Verfügung vom 7ten Februar v. J. vorgeschriebenen Atteste bei Versendung der Fleisch- und Backwaaren von Privatpersonen des platten Landes nach den Städten ausgefertigt werden.

Da indeß gegenwärtig auf den Eingang dieser Objekte in die Städte, eine besondere Steuer ruhet, auch nach erfolgter Aufhebung des größten Theils der Bezirksämter, die Lösung dieser Atteste, mit mehrerem Aufenthalt für die interessirten Personen verbunden ist; so muß deren Aussertigung für die Folge eingestellet werden: welches dem Publiko und sämmtlichen von uns ressortirenden Consumtionssteuer-Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

79.

Die Accise-Aemter sollen von den Utensilien und Inventarienstücken der ehemaligen Bezirks-Aemter Nachweisungen einsenden.

Sämmtliche Acciseämter werden hierdurch angewiesen, eine Nachweisung von den Dienst-Utensilien und Inventarienstücken, welche die aufgelöseten Bezirksämter an dieselben abgeliefert haben, an die Königl. Abgaben-Deputation zu Stettin sofort einzusenden.

Stargard den 12ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

80.

Wegen Berechnung der Tantiemen der Dorfs-Einnehmer.

Es sind Fälle vorgekommen, daß bei einigen Bezirksämtern die Tantieme für die Dorf-Einnehmer vierteljährig aufgesammelt, und demnächst auf einmal im

im Extrakt verausgabt worden sind: dies darf indessen fernerhin nicht geschehen, sondern diese Tantieme muß jedesmal von den eingehenden Geldern verrechnet werden. Hiernach haben sich die gedachten Behörden zu achten.

Stargard den 12ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

81.

Die Bezahlung der Luxussteuer von männlichen Bedienten und Pferden betreffend.

Nach einer Entscheidung des Herrn Staatskanzlers Excellenz, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nach dem Sinne des §. 2. Litt. L. der Deklaration vom 14ten September v. J. wegen des Luxussteuer-Edikts, der Umstand der Haltung männlicher Dienstboten in Livree mit dem Umstande eines Gebrauchs der Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt, nicht zusammenzutreffen braucht, um diejenigen Pferde, wegen welcher den selbst wirthschaftenden Gutsbesitzern die Befreiung von der Luxussteuer zugestanden ist, dieser Steuer zu unterwerfen. Es reicht vielmehr zu der Belegung mit dieser Steuer hin, wenn die selbst wirthschaftenden Gutsbesitzer, welche, ihrer Wirthschaft wegen, nach dem Umfange ihrer Güter ein bis zwei Reit- und zwei bis vier Wagenpferde halten, entweder männliche Dienstboten in Livree haben, oder wenn sie sich der gedachten Pferde zu einem mehrwöchentlichen Aufenthalte in der Stadt bedienen. Sämmtlichen mit Erhebung der Luxussteuer beauftragten Behörden wird diese Entscheidung hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht, hiernach unter Prüfung der Umstände überall zu verfahren.

Stargard den 12ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

82.

Wegen der Fuhren für die Superintendenten durch die Pfarr-Gemeinden.

Es ist bereits festgesetzt, daß die Pfarr-Gemeinden die Fuhren der Prediger eben so, wie vormals, unentgeldlich leisten sollen. Die diesfällige Verbindlichkeit der Gemeinden wird nunmehr, der höchsten Orts ergangenen Bestimmung gemäß, auch auf die Superintendenten ausgedehnt, dergestalt, daß selbige innerhalb der Synoden, gleich den Predigern, kostenfrei fortgeschaft, und daß bei diesen Fuhren alle Mitglieder der Parochie, welche Grundbesitzer sind, und Pferde halten, verhältnißmäßig angezogen werden müssen.

Es ist hierbei die Absicht, die Bezahlung gemietheter oder Extrapost-Fuhren zu ersparen, weil der damit verbundene Kostenaufwand am Ende doch auf die Gemeinden zurückfällt.

Hiernach haben sich nicht nur alle Behörden in der Provinz, sondern auch zugleich die reformirten und katholischen Geistlichen und Gemeinden zu achten.

Stargard den 12ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

83.

Wegen Verabfolgung des Meßkorns der Prediger und Schulbedienten.

Es sind Klagen darüber entstanden: daß die Prediger und Schulbedienten ihr Meßkorn nicht im richtigen Maaß erhalten, und dazu oft noch ein kleiner Scheffel genommen wird, wodurch sie aber statt 16 Metzen nur 14 bekommen. Die unterzeichnete Regierung setzt daher fest: daß das gedachte Meßkorn überall in der ganzen Provinz mit einem richtigen Berliner Scheffel zugemessen und in diesem Maaß und in guter Qualität den Deputanten abgeführt werden soll. Die Herren Landräthe, Patronen, Beamte und Magisträte werden hierdurch aufgefordert über diese Vorschrift zu wachen.

Stargard den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

84.

Die Listen von den gebohrnen Söhnen sollen nicht weiter eingesandt werden.

Die Anfertigung einer Liste von den getauften Söhnen während des verflossenen Kirchen-Jahres, ist jetzt nicht mehr von Nutzen und kann daher künftig cessiren.

Stargard den 27. Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

85.

Die Ernennung des Kaufmann Reinhardt zum Königl. Preuß. Consul betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann G. F. Reinhardt zu Christiansand in Norwegen zum Königl. Preuß. Konsul daselbst ernannt worden ist.

Stargard den 13ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

15.

Wegen des Gnadenstempels bei Großjährigkeits-Erklärungen.

Durch die Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 21sten v. M., ist festgesetzt worden, daß bis zur Bekanntmachung der nach dem Stempelgesetze vom 20sten



20sten Novbr. 1810 Art. 3. No. 3. wegen des Gnadenstempels zu erlassenden Verordnung, von den Ausfertigungen der Großjährigkeits-Erklärungen der Gnadenstempel nach folgenden Sätzen entrichtet werden soll:

1.) von einem Fürsten mit 200 Rthlr.;
2.) von einem Grafen mit 150 Rthlr.;
3.) von einem Freiherrn mit 50 Rthlr.;
4.) von einem Adelichen oder vornehmen Bürgerlichen mit 30 Rthlr. und
5.) von einer Person geringern Standes mit 5 Rthlr.

Die Untergerichte im Departement der unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden daher angewiesen, sich Rücksichts der bei ihnen vorkommenden Ausfertigungen der Großjährigkeits-Erklärungen nach diesen Festsetzungen zu achten.

Stettin und Cöslin den 3ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Pommern.

16.

Publikandum

betreffend die Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, wird in Gemäßheit des § 34. der Instruktion vom 5ten Sept. 1811 hierdurch aufgegeben, ihre annoch rückständige Erbschafts-Stempeltabellen für den Zeitraum vom 1sten Juni bis letzten August 1811 mit Ausgang dieses Monats und spätestens gegen den 8ten März dieses Jahres einzureichen. Der auf die Rubrique zu setzende Zeitraum muß genau mit der Zeit, in welcher die Sterbefälle eingetreten sind, übereinstimmen und nicht wie von einigen Untergerichten geschehen ist, eine Tabelle welche die Sterbefälle vom 1sten Januar bis 1sten Juni enthält, mit dem Zeitraum vom 1sten Juni bis 1sten December rubricirt werden, weil dies, abgesehen von dem darin an sich schon liegenden Widerspruche, eine Verwirrung bei den demnächst einzureichenden Nachtragstabellen, hervorbringen würde.

Auch sind künftig jedesmal 2 Nachtragstabellen einzureichen:

a) eine bis zum 1sten Januar 1811,
b) eine vom 1sten Januar 1811 an,

und damit ist so lange fortzufahren, bis alle vor dem 1sten Januar 1811 eingetretene Sterbefälle erledigt sind; diese Einrichtung ist deshalb nöthig, weil nach dem ältern Stempelgesetz 5 Procent, nach dem neuern Stempelgesetz aber nur 2 Procent Tantieme bewilligt worden, und also eine Vermischung der Sterbefälle aus den früheren Zeiten mit denen, welche nach dem Stempelgesetze vom 20sten Novbr. 1810 beurtheilt werden, die Ausrechnung einer Tantieme unmöglich macht.

Endlich werden die Patrimonialgerichte daran, daß von einem jeden Orte eine besondere Tabelle, mit einem besondern Berichte eingereicht werden muß, erinnert,

ert, und den Stadtgerichten, in deren Gerichtsbezirk Juden wohnen, wird die Aufnahme der sich unter der Judenschaft ereignenden Sterbefälle in die Erbschafts-Stempeltabelle zur Pflicht gemacht.

Gehen die Erbschafts-Stempeltabellen nicht zu rechter Zeit ein, so haben die Untergerichte es sich selbst beizumessen, wenn sie auf ihre Kosten an die Einreichung erinnert werden.

Stettin, den 10ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

17.

Die Reservation der Werthstempel soll fernerhin nicht gestattet werden.

Auf die Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 1sten d. M. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts angewiesen, die Reservation des Werthstempels fernerhin nicht zu gestatten, vielmehr dem §. 6. der Justruktion vom 5ten Septbr. v. J. gemäß darauf zu halten, daß der Werthstempel sofort beigebracht werde.

Cöslin den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

18.

Vorschriften wegen der einzureichenden Verzeichnisse von gesetzmäßig getrennten Ehen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 1. d. M. werden die Untergerichte im Departement der unterzeichneten Ober-Landesgerichte hierdurch angewiesen, die jährlich einzureichenden Verzeichnisse der bei ihnendurch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen künftig dergestalt einzurichten, daß bei der Anzahl der getrennten Ehen zwei Unter-Abtheilungen

unter Städtern,
unter Landleuten,

formirt werden.

Stettin und Cöslin den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

Bekanntmachungen des Königlichen General-Commissariats.

Bei denen schon fortschreitenden Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ist den Commissarien die Hufen- und Wirthezahl nach den Catastern und der Betrag der verschiedenen Kriegs-Abgaben zu wissen nöthig.

Die

Die Herrn Landräthe und Kreis-Einnehmer haben also die Nachrichten die die Commissarien desfalls erfordern werden, ihnen mitzutheilen. Vor jetzt ist nur noch der Oekonomie-Commissarius Krüger zu den Regulirungen bestellt; die nächstens zu erwartenden mehreren Anstellungen werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zu Begründung obiger Verfügung muß ich noch in Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten November v. J. in No. 16 der vorjährigen Amtsblätter, folgende Stelle aus dem §. 31. der Königl. Immediat-Instruktion vom 17ten Oktober v. J. zur allgemeinen Kenntniß bringen:

„Es versteht sich von selbst, daß die Unterbehörden der General-Com-„mission und dem Landes-Oekonomie-Collegio eben so untergeordnet „sind, als jeder Regierungs-Deputation."

Stargard den 19ten Februar 1812.

Königl. Preuß. General-Commissarius ꝛc. für Pommern.
v. Brauchitsch.

Se. Excellenz der Herr Staatskanzler Freiherr von Hardenberg haben in Ansehung der, zu Einziehung bäuerlicher Höfe versprochenen oder schon ertheilten Konsense unterm 17ten d. Folgendes festgesetzt:

„Die vor dem Edikt vom 14ten September v. J. bloß eingeleiteten oder „versprochenen Konsense zu Einziehung dieser Höfe müssen als nicht vor-„handen angesehen werden; dagegen behält es bei denen in Gemäßheit des „Edikts vom 9ten Januar 1810 wirklich ertheilten und ausgefertigten Kon-„sensen, in sofern die in denselben enthaltenen Bedingungen genau binnen „der bestimmten Zeit, deren Verlängerung nicht gestattet werden kann, er-„füllt werden, sein Bewenden."

Ich bringe dieses daher zur allgemeinen Kenntniß.

Stargard den 19ten Februar 1812.

Königl. Preuß. General-Commissarius ꝛc. für Pommern.
v. Brauchitsch.

Oeffentliche Belobung.

Die Bewohner des Dorfes Kahlen im Camminschen Kreise haben sich im vergangenen Sommer, unter der Leitung ihres Schulzen Bruße, wahrhaft patriotisch und menschenfreundlich ausgezeichnet, indem sie das in ihren Häusern für die kantonirenden Königlichen Truppen angelegte Lazareth freiwillig und auf eine mehr als gewöhnliche Weise nach allen Kräften unterstützten. Seine Majestät der König haben nicht allein dem Schulzen Bruße über so gute Gesinnungen

höchst

höchst Ihre Zufriedenheit zu erkennen gegeben, sondern auch befohlen: daß diese patriotische Handlung öffentlich bekannt gemacht werde.

Stargard den 3ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Avertissement.

Wir haben die Verfügung getroffen, daß binnen kurzem ein besonderes

Real- oder Sach-Register

über das Amtsblatt der Pommerschen Regierung für das Jahr 1811.
in dem Verlage der Effenbartschen Druckerei erscheinen soll.

Dieses Register wird aus 5 bis 6 Bogen bestehen, und nicht nur alle Data, Nummern und Seiten, sondern auch eine kurz gefaßte, vollständige, in alphabetischer Ordnung eingetheilte Bezeichnung der sämmtlichen emanirten Verordnungen enthalten und, wie ein ordentliches Handbuch, Ausweis und Belehrung über das zu Suchende geben. Es ist jedem Geschäftsmanne unentbehrlich.

Bei dem sehr ansehnlichen Zuschuß, der, für den Druck des Amtsblatts, schon aus Königl. Cassen bezahlet werden muß, kann das Real- und Sach-Register, jedoch nicht als zu dem Amtsblatte selbst gehörig, betrachtet werden, sondern diejenigen, die solches verlangen und gebrauchen, müssen es von dem Verleger kaufen und ihre Bestellungen darauf bei den resp. Postämtern machen, von denen sie bisher das Amtsblatt erhalten haben.

Wir machen solches hierdurch öffentlich bekannt und bemerken dabei zugleich, daß das Exemplar Sechs gGr. kosten soll, wenn es nicht über 6 Bogen beträgt. Wird es stärker; so erhält die Verlagshandlung für jeden Bogen noch Einen gGr.

Die Königlichen Post-Aemter werden ersucht, die Bestellungen anzunehmen und der Druckerei die Anzahl der verlangten Exemplarien zu melden.

Stargard den 12ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Stargard den 12. März 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. enthält:

1. Deklaration des §. 6. des Edikts vom 13. Dezember 1811 die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend. Vom 10. Februar 1812.
2. Erklärung die mit dem Herzoglich Sachsen-Koburgschen Ministerio verabredete Freizügigkeit betreffend. Vom 10. Februar 1812.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

86.

Das Auswandern einländischer Handwerker und Fabrikanten betreffend.

Es will verlauten, daß die einländischen Handwerker und Fabrikanten die Vortheile des Edikts vom 5ten Novbr. v. J. wegen allgemeiner Gewerbefreiheit nicht genug zu erkennen vermögen, und aus Irrthum sich zum Auswandern verleiten lassen. Wir finden daher Veranlassung den §. 148. des 20sten Titels des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts durch das Amtsblatt in Erinnerung zu bringen. Hiedurch ist festgesetzt:

> daß derjenige, welcher Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabei behülflich ist, oder sonst Fabriken und Handlungs-Geheimnisse Fremden verräth, imgleichen, wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, vier bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt hat.

Stargard den 16ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

87.

Das Verfahren bei tollen Hunden betreffend.

Die Bestimmungen des Edikts vom 20sten Februar 1797, wegen des Tollwerdens der Hunde, wonach:

1) jeder Eigenthümer eines Hundes, oder derjenige, welcher ihn unter Aufsicht hat, sogleich, als sich auch nur entfernte Merkmale der Wuth an dem Hunde bemerken lassen, denselben tödten,
2) und eben das sofort bewirken soll, wenn sein Hund von einem andern tollen Hunde gebissen worden,
3) sofort, als Menschen oder deren Zug- und Nutzvieh von einem tollen oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, Seitens derjenigen welche das Unglück zunächst angeht, oder welche zuerst davon unterrichtet worden, dem Kreis-Physiko oder Kreis-Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, Anzeige davon gemacht werden muß und
4) es nicht verstattet werden soll, daß Hunde ohne Herren oder Führer und auf dem Lande ohne Knüppel herum laufen,

werden hierdurch zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe, mit Bezug auf die Publikation vom 22. Juli v. J. in No. 12. ad 1. des Amtsblatts wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Stargard den 20sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

88.

Die bei Einsendung der Medicin-Rechnungen und Rezepte zu beobachtende Ordnung betreffend.

Es gehen verschiedentlich Rezepte zu denen zur Festsetzung eingereichten Arzneirechnungen verlohren, weil sie nur lose beiliegen. Da ohne Rezepte keine Arzneirechnungen festgesetzt werden können, so wird ein jeder, welcher dergleichen Rechnungen zur Festsetzung einreicht, angewiesen, die zu Belägen derselben dienende Rezepte in einem Umschlage nach ihrer Reihefolge sicher heften zu lassen.

Dieser Umschlag, welcher die Größe eines gewöhnlichen Bogen Papiers haben muß, ist mit der Rubrike zu bezeichnen, daß er die Beläge von der zu benennenden Rechnung enthalte.

Wer diese Vorsicht und Ordnung nicht beobachtet, hat sich den Schaden, der aus dem etwanigen Verlust solcher losen in kleinen Blättern beigefügten Rezepte entsteht, selbst beizumessen.

Stargard den 21sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

89.

Das verbotene Selbst-Dispensiren der Chirurgen betreffend.

In Gefolge höherer Verfügung wird den Chirurgen in denjenigen Orten wo sich Apotheker befinden das Selbst-Dispensiren bei nachdrücklicher Strafe alles Ernstes untersagt.

Stargard den 22ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

90. Die

90.

Die Thor-Offizianten sollen an den Thoren strenge visitiren.

Es ist höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß nach aufgehobener Erhebung der Umschüttegelder, die Visitation der Getreidefuhren in den Thoren, theils gar nicht erfolgt, theils sehr oberflächlich geschieht, und daß dies Veranlassung giebt, andere steuerbare Objekte, besonders Fleisch in fraudem der Gefälle einzuschwärzen.

Sämmtliche Accise-Aemter werden daher hierdurch angewiesen: die Thor-Offizianten zur strengen Revision der Getreidefuhren an- und darauf zu halten, daß jedesmal mehrere Säcke mit dem Visitier-Eisen durchstochen werden.

Stettin, den 18ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

91.

Berichtigung eines Druckfehlers wegen Anwendung der Stempelgesetze.

In denen im Amtsblatt No. 3. aufgenommenen fernern Bestimmungen bei Anwendung des Stempelgesetzes heißt es sub c.: daß bei geringfügigen nicht zu schätzenden Sachen ein Werthstempel von 4 Rthlr. angewendet werden soll. Dies ist Rücksichts der Zahl ein Druckfehler, und wird solcher hierdurch dahin berichtiget: daß 5 Rthlr. statt 4 Rthlr. gelesen werden muß.

Stargard den 27sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

92.

Die Aushändigung der Kirchenbücher der aufgelöseten Regimenter betreffend.

Der Verfügung an die Herrn Superintendenten vom 25. Oktober v. J. wegen Aushändigung der Kirchenbücher der aufgelösten Königl. Regimenter ist noch nicht überall nachgelebt worden.

Diejenigen Herrn Superintendenten, in deren Synoden ehemals Garnison gestanden hat, und welche mit der erforderten Nachricht hierüber noch rückständig geblieben, werden daher angewiesen, über die eingezogene Erkundigung mit dem Verzeichniß der einzelnen vorhandenen Militair-Kirchenbücher binnen 8 Tagen ohnfehlbar zu berichten.

Stargard den 16ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

93. Die

93.

Die Einsendung der Pränumerazion für die Predigten-Sammlung des Hrn. K. R. Eylert betreffend.

Die Herren Superintendenten, welche unterm 25sten Januar v. J. von uns aufgefordert sind, auf die vom Herrn Hofprediger und Konsistorial-Rath Eylert zu Potsdam angekündigte Predigtsammlung, deren Ertrags-Summe zu einem Denkmal der verewigten Königin Louise von Preußen angewendet werden soll, Subscribenten zu sammeln, werden hierdurch aufgefordert, nach der eingereichten Subscribenten-Liste den Subscriptions-Preis mit 1 Thaler 16 Gr. kl. Courant für jedes Exemplar unter der die Portofreiheit bewilligten Rubrik: Louisens Denkmal in Potsdam an den Herrn Konsistorial Rath Hotzendorff hieselbst binnen 14 Tagen einzusenden, und dagegen den Empfang der unterzeichneten Exemplare, nach Vollendung des bereits angefangenen Abdrucks der angekündigten Schrift, zu gewärtigen.

Stargard den 25sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

94.

Bestimmungen wegen Bequartierung der Posthäuser und der Postmeister.

Es sind von der höchsten Behörde in Ansehung der ordinairen Einquartierungs-Verhältnisse der Posthäuser und Postmeister nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1.) Würkliche Königliche Posthäuser, oder diejenigen, welche Königl. Eigenthum sind, sollen, nach dem Sinne der Bestimmung des §. 58—60. der Städteordnung von aller Natural Einquartierung, und den daraus entspringenden Lasten, gänzlich befreit bleiben.

2) Die Bürgerhäuser, worin sich ein Postgelaß befindet ohne Unterschied, ob diese Häuser ein Eigenthum der Post-Officianten oder eines andern sind, können von der Konkurrenz zu der dinglichen Last der Einquartierung nicht befreiet werden, sind jedoch zur Sicherung und Beförderung des Postdienstes mit der Natural-Einquartierung gegen eine zu leistende Abfindung zu verschonen.

Diese Abfindung soll für die in jedem einzelnen Falle auszumittelnde Einquartierung, nach Maasgabe des reglementsmäßigen Servises, durch einen Zuschuß von 30 pro Cent des Betrages desselben aus den Post-Kassen gewährt werden, insofern nicht die Postmeister oder die Vermiether des Postgelaßes nach den bestehenden besondern Verträgen und Verhältnissen, die Abfindung selbst zu tragen verpflichtet sind.

Den sämmtlichen Servis- und Einquartierungs-Behörden wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird

wird, daß diese Festsetzungen nur auf den gewöhnlichen Zustand der Dinge Anwendung haben.

Stargard den 22sten Febr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

19.

Die Untergerichte sollen die während des Krieges reservirten Stempel zu den Akten bringen und der Regierung darüber Auskunft geben.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 1sten d. M. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hiedurch angewiesen, die von ihnen während der Kriegszeit reservirten Stempel unfehlbar längstens bis Ausgangs May d. J. zu den Akten zu beschaffen, und der Königl Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung über die erfolgte Nachbringung dieser Stempel beim Ablauf des gesetzten Termins vollständige Auskunft zu geben.

Cöslin, den 17ten Febr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

20.

Die Untersuchungen in Contraventions-Sachen gegen das Edikt vom 28. Oktober 1810 sollen niedergeschlagen werden.

Nachstehende Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 4ten dieses Monats:

> Seine Königliche Majestät haben mittelst einer an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und an den Chef der Justiz erlassenen Cabinets-ordre vom 25sten Januar d. J. zu befehlen geruhet: daß sämmtliche Untersuchungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften des Steuer-Edikts vom 28sten Oktober 1810 und das Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtionssteuer von demselben Dato veranlaßt sind, durchgehends in sofern niedergeschlagen werden sollen, als jene Verordnungen in ihren einzelnen Vorschriften durch die spätern deklaratorischen Bestimmungen modifizirt oder abgeändert worden sind. Diese Allerhöchste Festsetzung wird dem Königl. Ober-Landesgericht von Pommern zu seiner Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

wird von Seiten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts den Untergerichten dessen Departements hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

21.

Die Anwendung der vorschriftsmäßigen Werthstempel betreffend.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden, in Folge eines Rescripts des Königlichen Justiz Ministerii vom 1sten d. M. hierdurch gemessenst angewiesen, in Zukunft strenge darauf zu halten, daß die vorgeschriebenen Werthstempel dem §. 6. der Instruktion vom 5ten Septbr. v. J. gemäß, sofort beigebracht werden, da deren Reservation durchaus unzuläßig ist.

Stettin, den 17. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

22.

Wegen der Sitzgebühren in Kriminal-Untersuchungs-Sachen.

In Verfolg der Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 8ten d. M. wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß in Criminal-Untersuchungssachen die Sitzgebühren, wenn der Inkulpat kein Vermögen hat, mit einem Groschen täglich, wenn er aber Vermögen hat und in der Stube des Gerichtsdieners aufbewahrt werden muß, mit zwei Groschen, im Fall er aber in einem besondern Gefängnisse sitzt, mit einem Groschen passiren, die Ein- und Ausschreibegebühren dagegen nur in dem Fall, wenn der Inkulpat Vermögen hat, oder wenn ein Dominium in subsidium die Kosten tragen muß, mit vier bis acht Groschen entrichtet werden sollen.

Cöslin, den 20sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

23.

Die Belegung der Depositen-Gelder bei der Königl. Bank betreffend.

Nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 8. d. M. haben die Bank und deren Unter-Behörden, nach der Verfügung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, die Anweisung erhalten, von den Gerichts-Behörden die Deposital-Gelder, die ihnen in Scheide-Münze als Darlehne angeboten werden, unbedenklich zu 175 pro Cent als Courant anzunehmen, und darüber Obligationen, auf Courant lautend, auszustellen. Es soll jedoch vorläufig die Einlieferung der Darlehne in Münze zu den Banco-Deposital-Cassen mindestens nur in Summen von 1000 Rthlr. Courant Werth geschehen können. Um aber die Summen von 1000 Rthlr. auf einmal bei der Bank zu belegen, können auch mehrere Deposital-Cassen und Gerichte zusammentreten, und sich über ihre resp. Antheile Partial-Obligationen ausfertigen lassen.

Sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements werden daher auf den Grund des vorerwähnten Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii hiedurch an-

gewiesen, die Belegung der bey ihren Depositorien eingekommener ..... Ausleihung geeigneten Gelder in Münze bey der Bank in dieser Art zu bewirken.

Stettin, den 24sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

24.

Wegen der Amtshandlungen der Richter außerhalb ihres Gerichtssprengels.

In mehreren Fällen ist von Unterrichtern im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gegen das Verbotsgesetz:

daß kein Richter außerhalb seines Gerichtssprengels Amtshandlungen vornehmen solle,

gefehlt worden. Sämmtliche Untergerichte des Departements, insbesondre diejenigen Justiz-Bedienten, welche Patrimonialgerichte verwalten, werden daher auf die diesfalsigen Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 60. und Th. I. Tit. 12. §. 72. seq. und der A. G. O. Th. II. Tit. 2 §. 10. verwiesen; von welchen das Rescript des Justiz-Ministerii vom 3. März 1807. (allg. juristische Monatsschrift Band IV. S. 96) mit Bezug auf das A. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 44. nur alsdann eine Ausnahme gestattet, wenn die eine solche Handlung vollziehende Person der Gerichtsbarkeit des Richters, vor welchem selbige vollzogen wird, unterworfen ist.

Cöslin den 24. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Stadtverordneten zu Treptow an der Tollense haben den bisherigen Bürgermeister Stüwert zu Daber zum dortigen Bürgermeister erwählt und die Königl. Regierung hat diese Wahl bestätigt.

Se. Königl. Majestät haben für den zum französischen Konsul in Stettin ernannten Herrn Chaumette Desfossés, imgleichen für den zum Vice-Konsul in Colberg ernannten Herrn Dupré das Exequatur bewilligt. Da nun beide Konsuls bei allen ihnen in dieser Qualität obliegenden Geschäften admittirt und bei den damit verknüpften Prärogativen geschützt werden sollen; so wird das Publikum hiervon benachrichtigt.

Stargard den 19ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Da

1) der bisherige Accise-Rendant Clausius zu Schlawe in die Stelle des in den Ruhestand gesetzten Lizent-Inspektors Buchhalter Eysert zu Stolpmünde wiederum zum Lizent-Buchhalter und Consumtionssteuer-Rendanten daselbst, und
2) der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Koch zu Rügenwalde, zum Accise-Rendanten in Schlawe

ernannt und bestellt worden sind; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die erfolgte Anstellung des ehemaligen Accise-Aufsehers Wadpaul zu Gartz als Controlleur bei der Accise- und Licent-Casse zu Rügenwalde, wird hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20sten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Nach einem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 11. v. M. haben des Königs Majestät geruhet, den Justiz-Commissarius Kreich in Cammin zum Justiz-Commissions-Rath zu ernennen.

Stettin, den 6ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Die Beförderung des Predigers Johann Philipp Dörry zu Rossow zum Superintendenten der Freienwaldschen Synode, und die Anstellung des Candidaten Friedrich Wilhelm Benjamin Voigt als Diaconus und Rector in Freienwalde wird hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 3ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 8.

Stargard den 23. März 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 4. enthält:

1. Die Declaration des §. IX. des Edicts vom 9ten October 1807, die Familien- und Fideicommiß-Stiftungen betreffend. Vom 19ten Februar d. J.
2. Den Königl. Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen, letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. Vom 14ten Februar d. J.
3. Den Königl. Befehl in Betreff der Annahme der Interims-Scheine, aus der inländischen Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen vom Februar 1810, beim Ankauf von Domänen und Forsten. Vom 27sten Februar d. J.
4. Den Königl. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domänen-Verwaltungen, von Erwerbung der Domänen-Grund-Stücke ihrer Provinz. Vom 29sten Februar d. J.

No. 5. enthält:

1. Edikt betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate. Vom 11. März 1812.
2. Königl. Befehl, wegen nicht mehr stattfindender Mitveräußerung der Jurisdiktion bei den Domainen und geistlichen Gütern. Vom 20. Februar 1812.

Alle diesseitige Behörden, öffentliche Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung der ehemals Preußischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen an Königlich Westphälische Kassen-Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen, wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der zu Magdeburg niedergesetzten Königlich Preußischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19. Oktober d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hiedurch jeder Nachtheil vermieden werde. Berlin den 22sten November 1811.

Der Staatskanzler Hardenberg.

M   Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

95.

Wegen der Medizinal-Polizey des Collegii medici zu Stettin.

Die den sämmtlichen Polizei- und Justiz-Behörden, so wie überhaupt dem Publico in dem vorjährigen Amts-Blatt No. 3. ad 1. ertheilte Benachrichtigung, daß das Collegium medicum zu Stettin keine Medizinal-Polizei-Cognition besitze, vielmehr alle Anträge zuerst bei der hiesigen Königlichen Regierung geschehen müssen, wird hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Stargard den 31ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

96.

Anderweitige Bestimmung wegen der freien Exportation der Courant- und Münzsummen.

Mit Bezug auf die im Amts-Blatt No. 5. ad 46. gegebene Verordnung wird dem Publico bekannt gemacht, daß die Exportation einzelner Courant- oder Scheidemünz-Quantitäten bis zur Höhe von Vierzig Thalern für jeden einzelnen Fall, ohne Paß gestattet werden.

Stargard den 27ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

97.

Warnung gegen die üble Gewohnheit, nasses Holz auf dem Ofen zu trocknen.

Im 2ten Stücke des Amtsblatts ad 30. ist das Publikum gewarnt worden, glühende Kohlen bei verschlossenen Zimmern lange stehen, oder die Ofenröhre zu früh verschließen zu lassen; das Trocknen des nassen Holzes ist aber eben so gefährlich, wie folgender trauriger Vorfall beweist.

Im Dorfe Jeseritz, Stolpschen Kreises, verläßt eine Mutter ihre Wohnung, verriegelt solche, und eine Stunde darauf entsteht durch das auf dem Ofen zum Trocknen gelegte Holz ein solcher Dampf, daß die 3 in der Stube zurückgebliebenen kleinen Kinder von 5 Jahren, 2 Jahren und 7 Monaten dadurch erstickt und nicht mehr zu retten gewesen sind.

Stargard den 27sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

98.

Bestimmungen wegen des den Ausländern zu ertheilenden Bürger-Rechts.

In Beziehung auf die §. §. 17. und 24. der Städte-Ordnung finden wir es nothwendig, die Magisträte darauf besonders aufmerksam zu machen, daß, nach

nach einer aus dem Ministerio des Innern ergangenen declaratorischen Bestimmung, bey den Ausländern, wenn sie auf die Gewinnung des Bürger-Rechts antragen, zuvor die Genehmigung der Provinzial-Polizey-Behörde dazu eingeholt werden muß, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen werden.

Uebrigens sind Ausländer wegen der Vorbedingung zur Erlangung des Bürger-Rechts eben den Einschränkungen, wie die Einländer, unterworfen, und sollen sie weder begünstigt noch zurückgesetzt werden; sie haben mithin auch bei der Erwerbung dieselben Gebühren zu entrichten als hiesige Eingeborne.

Stargard den 29ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

99.

Aufforderung an die sämmtlichen Herrn Landräthe, Domainen-Beamte und Magisträte.

Wir fordern die sämtlichen Herrn Landräthe, Domainen-Beamte und Magisträte hierdurch auf: uns binnen Vier Wochen ein ganz genaues Verzeichniß von allen in den resp. Kreisen, Aemtern und städtischen Eigenthum isolirt liegenden, und nicht eigends benannten Forsthäusern, Ziegeleien, Kalköfen, Theeröfen, Glashütten, und Wind- und Wassermühlen einzureichen, und dabei zu bemerken: ob Land dazu gehöre oder nicht? im ersten Fall wie viel? und zu welchem Haupt-Guthe diese Etablissements gehören. Zugleich aber ist dabei auch anzuzeigen, wie weit diese Etablissements von den beiden zunächst belegenen Ortschaften entfernt sind, nach welcher Himmelsgegend sie liegen, ob an Landstraßen oder andern Wegen, und ob sie links oder rechts von diesem Wege nach Norden zu gerechnet, und wie weit davon angelegt worden? Selbst die Behörden, welche keine solche Etablissements in ihren Bezirken haben, müssen einen negativen Bericht erstatten.

Stargard den 5. März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

100.

Die Beibringung der Geburts- oder Legitimations-Bescheinigungen der Handwerks-Lehrlinge ist aufgehoben.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3ten v. M. ist die bisher üblich gewesene Beibringung der Geburts- oder Legitimations-Bescheinigungen der Handwerks-Lehrlinge aufgehoben, und bestimmt worden, daß jeder, sowohl zünftige als unzünftige Handwerker bei Annahme der Lehrlinge nur an die im §. 13. des Edicts über die polizeylichen Gewerbsverhältnisse vom 7ten Septbr. 1811. enthaltene Vorschrift gebunden seyn soll. Das Publicum wird hiervon benachrichtigt.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

101.

Die Eröffnung des Münz-Verifications-Büreau's zu Stolpe betreffend.

Das zu Stolpe errichtete Münz Verifications-Büreau ist organisirt und am 4ten d. M. eröffnet worden. Des Montags, Mittwochs und Sonnabends wöchentlich von 8 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, auch außer dieser Zeit bei dringenden Fällen, jedoch nach vorheriger Anmeldung, wird die Scheidemünze verificirt.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

102.

Die Ernennung des Kaufmann Müller zu Drontheim zum Königl. Preuß. Consul betreffend.

Der Kaufmann Carl Friedrich Müller zu Drontheim in Norwegen ist zum Königl. Preuß. Consul daselbst ernannt worden.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

103.

Bekanntmachung wegen der in Stettin zu habenden eisernen Waagebalken.

Bey dem Königl. Haupt-Eisen-Magazin zu Stettin sind gegossene eiserne Waagebalken zu folgenden Preisen, als:

das Stück welches 3 bis 5 Centner auf jeder Seite ziehet zu 10 Rthl. 12 Gr. und die Gewichte von 1 bis 12 Pfund der Centner für 6 Rthlr. 17 Gr. desgleichen Gewichte von $13\frac{3}{4}$ bis zu 110 Pfund à Centner zu 5 Rthlr. 1 Gr. Courant,

vorräthig.

Den Müllern, welche dieser Waagebalken noch benöthigt sind, wird solches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, durch Ankauf ihre Waage-Anstalt schleunigst einzurichten und zu complettiren.

Stargard den 27sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

104.

Die Versteurung des verunglückten Schlachtviehes betreffend.

Die Bekanntmachung Nr. 3. vom 23. November v. J. im Amts-Blatte Nr. 19. wird hierdurch in Bezug auf verunglücktes und aus Noth geschlachtetes Vieh völlig aufgehoben und nach den höhern Bestimmungen festgesetzt:

daß Landbewohner von verunglücktem und aus Noth oder in Gemäßheit polizeilicher Maaßregeln geschlachtetem Vieh, in der Regel die volle Abgabe, nach

nach den durch das Edikt vom 7ten September v. J. moderirten Steuersätzen ohne Rücksicht auf das Gewicht entrichten müssen, in Betreff der städtschen Einwohner dagegen, kommen die Bestimmungen des Reglements vom 29. März 1787. §. 10 und 11. in Anwendung. In Absicht des unrein befundenen und ganz ungenießbaren Schlachtviehes, behält es bei der desfalsigen Bestimmung sein Verbleiben.

Hiernach haben die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter sich zu achten.

Stargard den 15ten Febr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

105.

Allgemeine Erinnerung wegen Anwendung des Stempel-Papiers.

Es ist bemerkt worden, daß, ungeachtet der deutlichen Bestimmungen in den neuen Stempel-Gesetzen, die Vorschriften wegen Gebrauchs des 2 Gr. und 8 Gr. Stempel-Papiers nicht überall befolgt werden.

Alle öffentliche Behörden, so wie Privat-Personen werden daher ernstlich dazu aufgefordert, widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß hier sofort der Stempel supplirt, und die gesetzliche Stempel-Strafe von ihnen eingezogen werden wird.

Stargard den 27sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

106.

Die Berechnung der defraudirten einfachen Gefälle und der Straf-Ueberschüsse betreffend.

Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Aemtern wird hiermit aufgegeben, in den monatlichen Land-Consumtions-Steuer-Extracten

1.) die defraudirten einfachen Gefälle,

2.) die Straf-Ueberschüsse

besonders nachzuweisen.

Stargard den 28sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

107.

Die Ernennung der Stempel-Fiskäle betreffend.

Von der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben sind in Pommern

Für den Demminschen Kreis,
der Stadt-Syndikus Lewerenz zu Demmin.

Für den Anclamschen Kreis,
der Stadt-Syndikus Holm zu Anclam.

Für

Für den Greiffenbergschen Kreis,
der Justiz-Commissarius Krause genannt Laurenz zu Treptow a. R.
Für den Daber- und Naugardschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Block zu Gollnow.
Für den Neustettinschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Dittmer zu Neustettin.
Für die Stadt Cöslin,
der Hoffiskal Helwig daselbst.
Für den Usedom- und Wollinschen Kreis,
der Bürgermeister Castner zu Swinemünde.
Für den Randowschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Cosmar zu Stettin.
Für den Greiffenhagen- und Pyritzschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Augustin zu Pyritz.
Für den Fürstenthumschen Kreis jenseits der Persante,
der Justiz-Kommissarius Gneust zu Cöslin.
Für denselben Kreis diesseits der Persante,
der Justiz-Kommissions-Rath Fehlhaber zu Cörlin.
Für den Rummelsburgschen Kreis,
der Justiz-Kommissions-Rath Zernin zu Rummelsburg.
Für die Stadt Stettin,
der Kriminal-Rath Burwig daselbst.
Für den Schlawschen Kreis,
der Bürgermeister Krause zu Schlawe.
Für den Lauenburg- und Bütowschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Homann zu Lauenburg.
Für den Borck- und Ostenschen Kreis,
der Bürgermeister Nemitz zu Labes.
Für den Bellgardschen Kreis,
der Justiz-Kommissions-Rath Zülow zu Ristow.
Für den Stolpschen Kreis,
der Justiz-Kommissarius Zernot zu Stolpe

zu Stempel-Fiskälen ernannt und bestallet worden; welches hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 3ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

108.

Das Verkehr mit Scheidemünze betreffend.

Während der Operation des Einschmelzens und Umprägens der Scheidemünze ist das Transito-Verkehr mit Preuß. Scheidemünze nur erlaubt, wenn die

die von dem Herrn Staats-Kanzler v. Hardenberg Excellenz unterzeichneten Pässe vorgezeigt werden.

Die zum Transito bestimmte aus der Fremde ohne gültige Pässe eingehende Scheidemünze ist zur weitern Versendung nach dem Auslande nicht zu expediren, sondern als Eingangs-Guth zu behandeln.

Sämmtliche Zoll-Aemter und Grenz-Officianten werden zur genauen Achtung dieser Verfügung angewiesen.

Stargard den 4ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

109.

Wegen der von Ausländern zu bezahlenden Luxus-Steuer.

Ausländer, die sich 3 bis 6 Monathe in den preußischen Staaten aufhalten, sollen eine halbjährige, im Fall sie aber über 6 Monathe verweilen, eine ganzjährige Luxus-Steuer entrichten. Die Ausländer die unter 3 Monathen im Lande anwesend sind, zahlen keine Luxus-Steuer. Wenn indeß ein solcher Ausländer im Wirthshause oder in meublirten Zimmern wohnt, so ist er selbst bei einem Aufenthalt von 3 Monathen gänzlich von der Luxus-Steuer befreiet.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

110.

Die in Stargard errichteten Münz-Einwechselungs-Comtoirs betreffend.

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß die hiesigen Wechsler Itzig Levin und Israel Salomonsohn dem Edict vom 13ten Decbr. v. J. §. 8. gemäß, Münz-Einwechselungs-Comtoirs mit unserer Genehmigung errichtet haben.

Stargard den 11ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

111.

Es soll keine Königl. Casse die Annahme von $\frac{1}{12}$. statt klingenden Courants in Gemäßheit des Edicts vom 13ten Decbr. 1811. verweigern.

Da es verlauten will, daß hin und wieder Königl. Cassen dem Edicte vom 13ten Dezbr. v. J. entgegen nicht $\frac{1}{12}$. statt Courant in Zahlung nehmen wollen; so werden sämmtliche uns untergeordnete Cassen und Receptoren Königlicher Gefälle hiemit nochmals angewiesen, sich bei strenger Ahndung nicht zu erlauben,

erlauben, die Annahme von $\frac{1}{12}$. als gesetzliches Courant-Surrogat statt Natural-Silber-Courant zu verweigern.

Stargard den 4ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Es ist der bisherige Aufseher Liebell zum Accise-Cassen-Controlleur in Gollnow an die Stelle des auf Pension gesetzten ꝛc. Conrad und der ehemalige Consumtions-Steuer-Aufseher Müller zu Warnow als Accise-Aufseher zu Gollnow interimistisch angestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Der bisherige Haupt-Zoll-Rendant zu Jerichow, Hauptmann v. Pirch, ist an die Stelle des pensionirten Packhof- und Stadt-Inspector Thomas zu Colberg wiederum zum Packhof- und Stadt-Inspector daselbst ernannt und bestallet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29ten Februar 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Durch die Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 4ten v. M. ist der Ober-Landesgerichts-Referendarius Andreas Samuel Messerschmidt zum Justiz-Amtmann der Aemter Cöslin, Casimirsburg, Bellgard, Cörlin, Colberg und Bublitz ernannt worden, welches von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 9ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Verordnung

wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden, Truppen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die nach Unserm landesväterlichen Wunsche und zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen von neuem näher befestigten freundschaftlichen Verhältnisse mit Frankreich ergeben von selbst, daß Niemand das Verbrechen der Desertion von den Kaiserl.-Französischen zu dem Armee-Corps des Prinzen von Eckmühl gehörenden Truppen irgend befördern, den Deserteurs Vorschub leisten, oder sie wohl gar durchhelfen dürfe. Wir werden ein solches Benehmen nach Unsern Landesgesetzen (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 474—482.) unnachsichtlich bestrafen lassen, und verordnen zu mehrerer Beförderung Unserer Absichten:

1) vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, werden alle Deserteurs der Kaiserlich-Französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen, nach Vorschrift der bestehenden Landespolizeigesetze, wie die Deserteurs von Unsern Truppen angehalten und mit Waffen und Gepäck, die Cavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert, insofern die Angehaltenen nicht ihre Eigenschaft als Landeskinder nachzuweisen im Stande, und daher für ihre Person nicht auszuliefern sind.

2) Niemand darf von jezt ab, von einem der im vorigen benannten Deserteurs, Armaturen, Gepäck oder Pferde kaufen, widrigenfalls er als unredlicher Besitzer zur unentgeldlichen Herausgabe angehalten werden soll.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, sich fortan hiernach auf das Genaueste zu richten und diesen Befehl überall bekannt zu machen, damit sich ein jeder darnach auf das Genaueste achten und vor Schaden hüten könne.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 18. März 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Verordnung

über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

In Erwägung, daß einerseits Mangel an Lebensmitteln und Theurung der Preise, nicht besser, als durch freien Verkehr mit andern Ländern abgewandt werden kann, anderseits aber bei der durch eingetretene Umstände vermehrten Consumtion in Unsern Staaten, der Verkehr mit solchen Ländern aufgegeben werden muß, von denen keine Einfuhr zu erwarten ist, verordnen zu diesem Zwecke, wie folgt:

1) Der freie Verkehr mit Lebensmitteln jeder Art, also auch der Fourage, soll unter allen Umständen gegen diejenigen befreundeten Staaten aufrecht erhalten werden, welche ihrerseits die Ausfuhr gegen die Unsrigen erlauben.

2) Dagegen wird die Ausfuhr von Getreide- und Lebensmitteln zur See von dem Tage der Publication dieses Gesetzes ab, bei Strafe der Confiscation nicht ferner gestattet.

Alle Behörden, besonders die Regierungen der an der Ostsee gelegenen Provinzen, haben diese Maaßregeln schleunigst in Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 18ten März 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Die gemeinschaftliche und Special-Liquidations-Kommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29 und 30 der, die Vollziehung des Tilsitter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28sten April 1811 zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Westphalen, abgeschlossenen Convention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des, auf die Auswechslung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention folgenden, Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten seyn, ihre Ansprüche bei dem Sekretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militär-Anstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten sein, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Convention angeordneten Commission mixte ihre Rechts Ansprüche anerkennen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirenden Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitz der Gläubiger bleiben sollen.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten seyn, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Convention bestimmten Frist von Sechs Monaten, der besagten gemeinschaftlichen Commission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen,

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Commission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Convention vom 28. April 1811 ihre Forderungen von der Commission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweis Urkunden und Rechtstitel bei dem Sekretariate der Commission binnen einer Frist von Sechs Monaten, welche am 30sten April 1812. abgelaufen seyn wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplikat davon, über welchem die Sekretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurück zu geben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückwiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertigt werden.

So geschehen zu Magdeburg im Sitzungshause der Commission am 19ten Oktober 1811.

Die Commissarien:
v. Prittwitz, Freiherr v. Gärtner. Immermann. Henow.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 9.

Stargard den 13ten April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 6. enthält:

1. Die Verordnung, wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter den Befehlen des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen. Vom 18. März 1812.
2. Die Verordnung über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art. Vom 18. März 1812.
3. Den Königlichen Befehl, wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Gebühren. Vom 11ten März 1812.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Kaiserlich-Französischen Truppen, werden nachstehende Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte gege- die inländischen bekannt gemacht:

1000 Metres sind gleich 1498 Berliner Ellen,
oder 1736 Breslauer Ellen,
oder 3186 Rheinländischen Fußen.

Im Kleinen können sehr nahe zwei Metres mit drei Berliner Ellen verglichen werden.

Der Metre wird in zehn Decimetres oder hundert Centimetres eingetheilt.

1000 Hectolitres sind gleich $1827\frac{1}{5}$ Berliner Scheffel,
oder $1351\frac{1}{2}$ Breslauer Scheffel.

Im Kleinen können für einen Hectolitre ein Scheffel dreizehn eine viertel Metzen Berliner Maaß, oder ein Scheffel fünf und eine halbe Metze Breslauer Maaß, gegeben werden.

Der Kilolitre enthält zehn Hectolitres. Der Hectolitre wird eingetheilt in zehn Decalitres oder hundert Litres.

Die Stere Brennholz ist drei Zehntheile einer Klafter von 108 Rheinländischen Kubikfußen, die aus dreifüßigem Holze sechs Fuß hoch und breit aufgesetzt wird. Demnach sind

1000 Steren gleich 300 vorbeschriebenen Klaftern,
oder $66\frac{2}{3}$ Berliner Haufen,

N oder

oder 90 Preußischen Achteln,
oder $64\frac{1}{3}$ Breslauer Stoß.
1000 Litres sind gleich $854\frac{1}{2}$ Berliner Quarten,
oder $1438\frac{2}{3}$ Breslauer Quarten.

Im Kleinen können sechs Berliner Quart oder zehn Breslauer Quart für sieben Litres gegeben werden.

1000 Kilogrammes sind $2134\frac{1}{10}$ Berliner Pfunde,
oder $2467\frac{1}{2}$ Breslauer Pfunde.

Im Kleinen kann der Kilogramme zu zwei Pfund vier ein viertel Loth Berliner Gewicht, oder zwei Pfund funfzehn Loth Breslauer Gewicht gerechnet werden.

Der Myriagramme enthält zehn Kilogrammes, der metrische Centner (Quintal metrique) enthält hundert Kilogrammes.

Der Kilogramme wird in zehn Hectogrammes oder hundert Decagrammes oder tausend Grammes eingetheilt.

Berlin den 24sten März 1812.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

von Schuckmann.

Um die Auseinandersetzung mit den jetzt in den preußischen Staaten befindlichen Kaiserlich-Französischen Truppen auch in Rücksicht der Münzsorten zu erleichtern, in sofern fremde Münzen im Umlauf kommen sollten, wird dem Publikum hiermit folgendes vorläufig bekannt gemacht.

Das französische Fünffrankenstück hat in preußischen Courant genau den Werth von einem Thaler acht Groschen vier Pfennigen, wornach also der Werth des Einfrankenstücks in Courant auf sechs Groschen fünf Sechszehntheil Pfennig zu stehen kommt.

Die alten französischen Laubthaler zu Sechs Livres, so wie auch die etwa vorkommenden Kronenthaler können zu einem Thlr. dreizehn Groschen preuß. Courant angenommen werden.

Von dem etwa einkommenden östreichischen, sächsischen, baierschen und andern deutschen Conventionsgelde ist der Speziesthaler zu einem Thaler neun Groschen sieben Pfennigen preuß. Courant anzunehmen, woraus sich der Werth des Speciesgulden oder halben Conventions-Speciesthaler von selbst ergiebt.

Die Goldmünzen können bei dem veränderlichen Stande des Goldes gegen Silber überhaupt nur so angegeben werden, daß deren Verhältniß gegen den Friedrichsd'or bekannt gemacht wird, und es alsdann dem Publikum überlassen bleiben mag, den Werth derselben in Courant nach dem jedesmaligen Stande der Friedrichsd'ore zu berechnen.

Hier-

Hiernach sind dreißig Napoleonsd'or oder Jeromed'or neun und zwanzig Friedrichsd'oren und dreißig holländische oder auch Kremnitzer ründige Dukaten siebzehn Friedrichsd'oren gleich, die Sächsischen Augustd'or und Braunschweigschen Carld'or aber für einen Friedrichsd'or anzunehmen.

Berlin den 25sten März 1812.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern.

von Schuckmann.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

112.

Die Hülfsleistung der Bürger und Bauern in den Städten und auf dem platten Lande zur Fortschaffung der Posten ꝛc. betreffend.

Es ist die Verpflichtung der Angespann haltenden Bürger in den Städten und der Landbewohner der den Posthaltereien nächst belegenen Dörfer zur Hülfsleistung bei Fortschaffung der Extraposten und Nebenwagen aufs Neue erwogen, und von des Herrn Staatskanzler Excellenz unterm 15ten v. M. bestimmt worden:

daß es bei den bisherigen Hülfsleistungen der Unterthanen zum Postfuhrwesen, welche durch die neuern Verordnungen wegen des Vorspanns keineswegs aufgehoben sind, verbleiben muß.

Um indessen den Mißbräuchen derselben vorzubeugen, soll mit der größten Strenge und Sorgsamkeit darauf geachtet werden:

1) daß die Posthaltereien diejenige Anzahl von Pferden stets unmangelhaft selbst halten, die nach Maaßgabe der gewöhnlichen Frequenz und der Route für eine jede Posthalterei als Normalsatz bestimmt ist oder bestimmt wird.

2) Daß die Posthaltereien der Hülfsleistungen nur in den Fällen, wo diese wirklich nöthig sind, sich bedienen, und daher die Hülfe nicht etwa fordern, zur Zeit der Ackerbestellung und Erndte, um das eigene Anspann für ihre Wirthschaft zu benutzen, ferner bei schlechten Wegen zur Schonung ihrer Pferde und überhaupt nicht bloß unter Umständen, in denen das Postfuhrwerk lästig, oder in Vergleich zu andern Verrichtungen weniger Gewinn bringend ist, daß endlich

3) den Hülfsleistenden die Posttaxe für die geleisteten Fuhren stets vollständig und ohne einen andern Abzug, als den von 2 Gr. pro Thaler gezahlt werde.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher angewiesen, in sofern es nöthig ist, vorzüglich in den Städten eine Reihefahrt einzuführen und Anzeige zu machen, wenn die Posthalter nicht die zum gewöhnlichen Dienst erforderlichen Pferde halten, und die gemachten Bedingungen nicht erfüllen. Zum gewöhnlichen Postdienst gehört nicht allein die Fortschaffung des ordinairen Postwagens, sondern auch

 der

der Beiwagen und Extraposten, welche, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, vorfallen.

Stargard den 24sten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

113.

Die Eröffnung des Münz-Verifications-Büreau's zu Cöslin betreffend.

Das zu Cöslin errichtete Münz-Verifications-Büreau ist organisirt und bereits eröffnet worden.

Stargard den 28sten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

114.

Die genauere Beobachtung der Hand- und Roßmühlen bei Brauereien betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Vorschrift des §. 4. des Edikts vom 7ten September pr.

nach welcher den Inhabern von Brauereien, Hand- und Roßmühlen nur unter angeordneter hinreichender Controlle verstattet werden sollen,

nicht überall gehörig beachtet, und der Gebrauch derselben zur Verkürzung der Gefälle angewandt worden ist.

Sämmtliche Steuer-Offizianten werden daher hiedurch wiederholentlich auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht, und auf den Grund des Consumtionssteuer-Reglements vom 28sten Oktober 1810 und des §. 4. des Edikts vom 7ten Septbr. pr. angewiesen, die in ihrem Bezirk vorhandenen Roßmühlen unter Aufsicht und Controlle zu nehmen, besonders aber in Absicht derjenigen, deren Inhaber die Getränke-Fabrikation betreiben, nach den Ortsverhältnissen die sorgfältigste Revision und Controlle anzuwenden, dergestalt, daß nichts darauf verschrotten wird. Zu diesem Ende müssen dergleichen Roßmühlen entweder gleich den öffentlichen Mühlen zu jeder Zeit, sowohl bei Tage als des Nachts von den Officianten revidirt, oder unter Verschluß und Siegel genommen werden.

Stargard den 1sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

115.

Die Justifizirung der Accise- und Zollrechnungen für das laufende Etats-Jahr betreffend.

Da die Umstände, welche es veranlaßten, daß für das Jahr 1810 und 1811 keine Special-Accise- und Zoll-Etats entworfen und vollzogen worden, auch noch

noch pro $18\frac{11}{12}$ fortgedauert haben; so wird in Gefolge der Sektions-Verfügung vom 14ten v. M. sämmtlichen Accise-, Zoll- und Lizent-Aemtern in Pommern hiedurch bekannt gemacht:

daß die Special-Accise- und Zoll-Rechnungen pro $18\frac{11}{12}$ eben so mit vidimirten Abschriften der Etats pro $180\frac{9}{10}$ und den ergangenen abändernden Verfügungen justificirt werden sollen, als solches pro $18\frac{10}{11}$ geschehen ist.

Stettin den 3ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

116.

Die Begleitscheine sollen künftig mit 2 gGr. bezahlet werden.

In Folge der Verfügung Einer Hohen Sektion des Departements der Staats-Einkünfte im Ministerio für die direkten und indirekten Abgaben, wird hiemit bekannt gemacht: daß die bisherigen Begleitscheine à 1 Gr. aufgehoben, und statt derselben Begleitscheine à 2 gGr. ertheilt werden sollen.

Stettin, den 4ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

117.

Von den Vorstädtern soll die volle Mahl-, Schlacht- und Getränke-Accise erhoben werden.

Die fixirten Steuern der Vorstädter, bezogen sich in der Regel nur auf die Fisch- Butter- Eyer- Milch- und Brennholz-Consumtion und in einigen Fällen auch auf die Mehl, Fleisch- und Getränke-Consumtion. Bei Aufhebung derselben ist es Absicht gewesen: nur die Gefälle für die erstgenannten Artikel zu erlassen, keinesweges aber für die letztern.

Wir setzen zwar voraus, daß die Accise-Behörden in diesem Sinn verfahren und von den Vorstädten die volle Mahl-, Schlacht- und Getränke-Accise erhoben haben: wenn aber doch vielleicht einige eine andere Ansicht gehabt, und ein anderes Verfahren beobachtet haben; so wollen wir hiedurch bestimmt erklären: daß von den Vorstädtern die volle Mahl-, Schlacht- und Getränke-Accise eben so entrichtet werden müsse, wie von den städtischen Einwohnern, wogegen erstere von Erlegung der Gefälle für die obgenannten, in der Regel in dem fixo begriffen gewesenen Artikel, frei bleiben.

Stettin, den 4ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

118. Die

118.

Die Acciseämter sollen Verzeichnisse von den neu etablirten Branntweinbrennereien übergeben

Es ist binnen 4 Wochen von den Accise-Aemtern der Städte, in welchen vor Publikation des Edikts vom 28sten Oktober 1810 keine Branntweinbrennereien gewesen sind, anzuzeigen:

welche Branntweinbrennereien sich in Gefolge dieses Edikts etablirt haben;

wie viel in diesen Brennereien seit dem 1sten Oktober 1810 bis ult. December 1811 verschweelt worden;

wie viel die städtische Steuer davon beträgt;

wie viel diese Steuern nach den Landsätzen betragen haben würden, und

wie viel Branntwein aus solchen Fabrikationsanstalten in diesem Zeitraum nach andern Städten versandt worden.

Diejenigen Acciseämter, bei welcher dieser Fall nicht statt findet, werden von der Anzeige entbunden.

Stargard den 4ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

119.

Die bewilligten Ausnahmen von dem Abmahlen des Getreides auf den Mühlen nach der Reihefolge, welche die Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 vorschreibt, betreffend.

Die Königl. Departements für die Staatseinkünfte im Ministerio der Finanzen, für die allgemeine Polizey und für den Handel im Ministerio des Innern, haben durch eine unterm 11ten August v. J. erlassene Cirkulair-Verfügung verstattet:

daß den Müllern nachgegeben werden soll alles genetzt zur Mühle zu bringende Getreide und Malz, desgleichen auch alles ungenetzte Malz, ferner Roggen und Gerste zu Mehl, bis zur Quantität von einem Scheffel incl. welches arme Consumenten selbst zur Mühle bringen, endlich auch Getreide zu Graupen und Grütze, auch Hirse zum Stampfen, wenn deren Quantum nicht das eines Scheffels übersteigt, ohne Beobachtung der Folgeordnung außer der Reihe nach ihrem Sachkundigen Ermessen zu vermahlen oder zu schrooten.

Dagegen müssen zur Vermeidung aller Willkühr Abseiten der Müller, die in vorbenannter Ausnahme begriffenen Mahlgäste unter sich besonders rangiren, und zu dem Ende auf eine zweite Rangtafel von den Müllern aufgetragen werden, deren Folgeordnung zu beobachten Pflicht der Müller ist.

Indem dies zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, werden die betreffende Offizianten angewiesen, darauf zu sehen, daß darnach verfahren wird.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

120.

Vorschriften wie die Gold- und Silberarbeiter künftig bei der Ausübung ihres Gewerbes verfahren sollen.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Gold- und Silberarbeiter von den ihnen durch die Verordnung vom 5ten März 1809 auferlegten Verbindlichkeiten zu vierteljährigen Deklarationen ihrer neu verfertigten Waaren und zu den bisher von ihnen geführten Contos zu entbinden, jedoch zugleich festgesetzt worden:

a) daß sie schuldig sein sollen, ordentliche Verkaufsbücher zu halten, und solche auf jedesmaliges Erfordern der Accise-Bedienten vorzulegen;

b) daß sie, wie aus dem Gesetze schon von selbst folgt, keine silbernen Geräthe aussieden dürfen, die nicht bereits gestempelt sind;

c) daß sie, wenn sich ein ihnen unbekannter Ausländer zum Ankauf ungestempelter Gold- und Silbergeräthe meldet, sich durch Einsicht seines Passes von dessen Qualität eines wirklichen Ausländers zu überzeugen haben und für ihr den zur Legitimation beim Ausgang erforderlichen Begleitschein, für dessen Zurückbringung sie jedoch nicht verantwortlich sein sollen, besorgen müssen, und

d) daß sie auf alles Gold und silberne Geräth, was sie direkte aussenden, wie bisher einen Begleitschein lösen und solchen bescheinigt zurückliefern müssen.

Wir machen solches daher den Accise Behörden in Pommern und dem hiebei interessirenden Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin den 9ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

121.

Es soll künftig keinem Steuerpflichtigen gestattet werden, ohne Schlachtsteuer-Quitungen zu schlachten.

Es ist öfters der Fall vorgekommen, daß in Schlachtsteuer-Defraudationssachen, die Angeschuldigten entgegen setzen, daß sie dem Einnehmer des Orts von der vorhabenden Schlachtung Anzeige gethan, und die Erlaubniß mündlich erhalten hätten, mit dem Schlachten vorzuschreiten und die Steuer-Quitung nachzuholen, solches auch von einigen Dorfseinnehmern eingeräumt worden.

Da dieses nun dem Gesetze entgegen ist, und Collusionen der Steuerschuldigen mit den Rendanten durch dergleichen Nachsicht entstehen können, so wird in Gefolge der hohen Sektions-Verfügung vom 22sten v. M. sämmtlichen Dorfseinnehmern in Pommern hiemit besonders zur Pflicht gemacht, schlechterdings keinem der sich meldenden Steuerschuldigen zu gestatten, ohne zuvor gelösete Schlachtsteuer-Quitung zu schlachten.

Stettin den 10ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

122. Neue

122.

Neue Verordnung wegen Anschaffung der Mühlenwaagen.

Bei der unzweifelhaften Gewißheit, daß nur durch Einwiegen des Getreides und Auswiegen des Mehls den Mahlgästen die Ueberzeugung von einer gegenseitigen redlichen Behandlung verschaft und allem Irrthum vorgebeugt werden kann, muß von Polizei wegen darauf bestanden werden, daß eine zuverläßige Waage eben sowohl zu dem unentbehrlichen Inventario einer Mühle gehöre, als die Steine und das Räderwerk.

Ausflüchte der Müller, wegen der Kosten der ersten Anschaffung können nicht berücksichtiget werden: sie ist eben so nothwendig als andere unentbehrliche Werkzeuge zum Betriebe des Müllergewerbes, als alle andere große und kleine Einrichtungen bei andern Gewerben, wo es auf Maaß und Gewicht ankommt.

Eine Weigerung der Müller, diese Anstalten in ihren Mühlen zu treffen, ist in jener Rücksicht schon keine Empfehlung für das Publikum, beweiset Ungehorsam gegen die Gesetze und Eigensinn, und schadet dem eigenen Interesse der Müller, indem die Mahlgäste bei der freien Concurrenz die Mühlen vorziehen werden, in welcher hiemit ordnungsmäßig vorgeschritten ist: sie ist aber auch im höchsten Grade sträflich, da die Anschaffung oft und mit Nachdruck befohlen und auf jede mögliche Art erleichtert worden ist.

Die Kosten davon beruhen bloß in der ersten Auslage und sind gemäßigt.

In einer ordinairen Bock-Windmühle oder auch in den kleinen Wassermühlen wird nicht leicht etwas schwereres zu wiegen vorkommen, als ein 4 Scheffelsack mit Roggen, der ungefähr 320 Pfund wiegt. Hiebei ist ein Waagebalken der auf jeder Seite 3 Centner trägt und folgendes Gewicht hinlänglich

zwei zu 100 Pfund,
zwei zu 50 Pfund,
vier zu 10 Pfund,
eins zu 5 Pfund,
vier zu 1 Pfund,
eins zu einem halben Pfunde,
eins zu einem viertel Pfunde.

Zugleich gewährt eine solche Einrichtung der Gewichte dem Müller sowohl als dem Mahlgaste die Bequemlichkeit ohne weitläuftige Rechnung mit Einem Blicke zu übersehen, was für Gewicht auf der Waage steht und es ist dieselbe daher dem gewöhnlichen Wiegen mit ganzen, halben und viertel Centnern oder gar keinen bei weitem vorzuziehen.

Eine solche Waage nebst Gewichte kostet bei dem Königl. Brandenburg. Preuß. Oberberg-Amte in Berlin zur Stelle 27 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf.

Wenn kleine Mühlen diese Ausgabe auch bedeutend finden sollten, so ist die Ausgabe doch nicht beständig und kann bei diesem Gewerbe gar nicht auffallend und drückend sein, da jeder Müller stündlich auf ähnliche Ausgaben als: für einen

Saß

Satz Steine oder Seegel, für eine neue Welle mit Wasserrad, neue Mahlschleuse und andere ähnliche oft noch kostbarere Artikel gefaßt seyn muß.

Die unstreitige in der Natur der Sache liegende Verpflichtung der Müller, die dargebotenen Mittel zur Erleichterung der Anschaffung, verbunden mit dem Eigenen nicht genug erkannten Vortheil der Müller, so wie die hierüber höhern Orts vorgeschriebenen Anordnungen bestimmen uns, mit Festigkeit überall darauf zu halten, daß die geordneten Mühlen-Waage Anstalten eingerichtet werden. Wenn einige Müller selbst ihren Vortheil hierunter so sehr verkennen, so darf dem Publiko dadurch nicht geschadet werden.

Dieses wird hierdurch aufgefordert und gewarnt, bei keinem Müller mahlen zu lassen, der nicht der so oft in Erinnerung gebrachten und mit Straf-Befehlen begleiteten Verfügung wegen Errichtung gehöriger Mühlen-Waage-Anstalten nachgekommen ist. Ungehorsam gegen die Gesetze und das zweideutige Licht, in welchem der Renitent erscheint, verdient diese Zurücksetzung.

Sämmtliche Accise-Aemter werden zugleich hierdurch angewiesen, darauf selbst mit Energie zu halten und durch die Aufsichts-Officianten überall darauf vigiliren zu lassen, daß die Mühlen-Waagen in den Mühlen aufgestellt und den Mahlgästen beständig frey gegeben werde, solche zu gebrauchen.

Stargard den 11ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

123.

Anderweite Bestimmungen wegen der Besteuerung der auswärtigen rohen Landesprodukte.

Durch die Verfügungen der Königl. Abgaben-Section vom 28sten Novbr. v. J. und 8ten Febr. d. J. sind die durch das Amtsblatt No. 14. unterm 10. October v. J. bekannt gemachten Vorschriften, in welchen Fällen Erlaß der durch das Edikt vom 14ten Septbr. v. J. wegen Besteurung auswärtiger roher Landesprodukte creirten neuen Abgaben statt haben soll, noch näher declarirt werden.

In Ansehung der in gedachtem Edikte angeordneten neuen Abgaben auf Rind- und Schaaf-Vieh wird nur noch bemerkt, daß solche nur auf den Eingang, nicht aber auf den Durchgang desselben gelegt ist, und daß es dahero wegen des leztern bei den bisherigen Vorschriften und Erhebungs-Sätzen verbleibt.

Zur Sicherung der auf die zum Handel eingehenden unveredelten fremden Wolle gelegten Abgaben sind nachfolgende Vorschriften nöthig gefunden worden:

1) wenn inländische Fabrikanten und Arbeiter ihren Wollbedarf selbst im Auslande einkaufen oder von daher verschreiben; so müssen sie gehalten werden, sich wegen ihrer Qualität als einländische Wollfabrikanten durch Atteste von ihrer Ortsobrigkeit ausgestellt und von dem Accise-Amte daselbst contrasignirt, bei den Grenz-Eingangs-Aemtern zu legitimiren, wenn

 sie

sie die Befreiung von der neuen Abgabe von 10 Rthlr. pro Ctr. unveredelter Wolle genießen wollen. Die Grenz-Zoll-Aemter haben auf dergleichen Atteste die Wolle frei von der neuen Abgabe einzulassen und lediglich die ordinairen Woll-Gefälle zu erheben;

2) wenn unveredelte fremde Wolle zu den einländischen Märkten, besonders durch fremde Guthsbesitzer, eingeführt wird; so muß von dem Einbringer bei dem Grenz-Eingangs-Amte ein Pfand von 1 bis 2 Dukaten eingelegt werden.

3) Da in mehrern Städten sich Wollarbeiter befinden, welche die Wollfabrikanten mit Wolle zum Theil auf Credit verlegen, und von deren Existenz die Versorgung einländischer armer Wollarbeiter zum großen Theil abhängt; so ist es festgesetzt worden: daß dergleichen Wollverleger sich mit einem allgemeinen jährlich zu erneuernden Attest von dem Acciseamte und der Ortsobrigkeit versehen müssen, wodurch bekundet wird, daß sie als solide Kaufleute den obengedachten Handel treiben, und hinreichend als sicher bekannt sind. Auf dergleichen Atteste müssen die Grenz-Zoll-Aemter die fremde Wolle ebenfalls frei von der neuen Eingangs-Abgabe einlassen, bloß die sonstigen tarifmäßigen Zoll-Gefälle erheben und über die eingehende Quantität Wolle wie ad 1. Aviso-Briefe expediren. Dergleichen von Wollverlegern und Wollhändlern eingeführte Wolle muß von dem Accise-Amte des Orts durch Führung eines besondern Contos gehörig controllirt werden und jeder Wollhändler ist verbunden, die an einländische Wollarbeiter verkaufte Quantität jedesmal zur Abschreibung von seinem Conto anzumelden. Was bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen nicht an einländische Fabrikanten oder Wollarbeiter als verkauft nachzuweisen ist, davon muß der Wollverleger die Abgabe mit 10 gr. entrichten.

4) Auf die transitirende fremde Wolle findet die neue Abgabe von 10 gr. pro Ctr. keine Anwendung, sondern es werden dafür die bisher bestandenen Transito-Abgaben nach wie vor erhoben.

5) Die Erhebung der in dem Edikt vom 14ten Septbr. v. J. verordneten neuen Abgaben geschiehet in Courant oder Münze, den Thaler zu 42 ehemalige Groschen oder 84 — 6 pf. Stücken gerechnet.

Die Accise-Aemter werden hierdurch angewiesen, hiernach überall zu verfahren und innerhalb 4 Wochen anzuzeigen:

a) ob im Orte sich Wollverleger aufhalten, die ausländische unveredelte Wolle beziehen und an die Fabrikanten und Wollarbeiter überlassen, woher sie die Wolle einführen, und von welchem Umfange ihr Geschäft ist, auch ob sie mit einem Gewerbeschein dazu versehen sind?

b) ob von fremden Gutsbesitzern und andern Personen unveredelte Wolle und von wo zu den Wollmärkten bis jetzt eingeführt worden und von welcher Bedeutenheit die Einfuhr gewesen?

Auch

Auch haben die Accise-Aemter monatlich eine Nachweisung der eingekommenen Gegenstände, welche mit der Eingangs-Abgabe durch das Edikt vom 14ten September v. J. belegt worden, und des dafür erhobenen Betrages einzureichen.

Im Falle dergleichen nicht eingegangen, ist eine Negatif-Anzeige nicht erforderlich.

Stargard den 11ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

124.

Wegen Bezahlung der Luxussteuer von den Pferden Gewerbetreibender Bürger.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Kanzler ist in Hinsicht der von Gewerbetreibenden für die angeblich ihres Gewerbes halber angeschaften Pferde in einzelnen Fällen zu erhebenden Luxus-Steuer, festgesetzt, daß nur diejenigen, welche sich ihrer zum Gewerbe-Betrieb angeschaften Pferde in den Markttagen zur Bequemlichkeit oder zum Vergnügen bedienen, nicht aber diejenigen, von denen dies bloß an Sonn- und Festtagen geschieht, zur Luxus-Steuer angezogen werden sollen.

Stargard den 11ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

125.

Die Ermäßigung der Zoll-Abgaben von den Produkten des Herzogthums Warschau betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 16ten Januar c. Behufs der Wiederherstellung der Einfuhr diesseitiger Baumwollen-Fabrikate in das Herzogthum Warschau die Ermäßigung der durch das Edikt vom 14ten Septembr. pr. erhöheten Eingangs-Zölle von den aus dem Warschauischen eingehenden Produkten zu genehmigen geruhet.

Indem wir solches hiedurch bekannt machen, weisen wir zugleich die vor uns ressortirenden Behörden an, von gedachten Produkten den, durch jenes Edikt festgesetzten Zoll-Impost nicht ferner zu erheben, sondern die vor demselben bestandene Abgabe wieder eintreten zu lassen.

Die Einfuhr ist vor der Hand über alle vormals dazu berechtigte Grenz-Zoll-Aemter zu gestatten, in Hinsicht des Rindviehes aber wird solche nächstens auf gewisse noch näher zu bestimmende mit Quarantaine-Anstalten versehene Eingangs-Aemter beschränkt werden.

Zugleich wird hiermit eröffnet, daß von dem Königl. Sächsl. Hofe folgende Grenz-Zoll-Aemter im Herzogthum Warschau als:

Kempten
Meseritz

Karge
Fraustadt und
Rawicz
zum Eingange für die Preußischen Baumwollen-Waaren bestimmt worden sind.

Stettin, den 14ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

126.

Noch eine Bestimmung wegen der Anwendung des Werthstempels in Prozessen.

Nach einer am 24sten v. M. ergangenen Verfügung der Section des Departements für die Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben, haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festzusetzen geruhet

daß, wenn zwar in einem Prozesse über eine bestimmte Summe gestritten wird, der Kläger aber nicht deren Zahlung oder Eigenthum fordert, sondern nur dem Gegner das Recht solche zu fordern, oder sie sich zuzueignen in der Absicht bestreitet, dadurch zu einem Vortheile zu gelangen, der Werthstempel nicht nach jener bestimmten Summe, sondern nach dem Betrage des vom Kläger beabsichtigten Vortheils bestimmt werden soll.

Es wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

127.

Wegen der von den Posthaltern zu bezahlenden Gewerbesteuer.

Es ist die streitige Frage:

ob die Posthalter gleich den Fuhrleuten, Miethskutschern und Pferdeverleihern, wegen des zu Beförderung des Postdienstes zu haltenden Fuhrwerks und Wagen und der dazu erforderlichen Pferde, die Gewerbesteuer zu entrichten verbunden sind?

von des Herrn Staatskanzlers Excellenz aus folgenden Gründen verneinend entschieden:

weil letztere ihre Dienste oder Pferde nur dann, und zwar gegen willkührlich bedungene Zahlung vermiethen, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, erstere aber ihre Dienste regelmäßig verrichten müssen, so oft sie die ordinaire Postfahrt trift — oder sie zu Extraposten, Courier-Beförderungen und Estaffetten aufgefordert werden, eine Wahl der Zeit oder der Annahme der Beförderung bei ihnen aber ganz ausgeschlossen ist, und sie sich nicht allein einer fixirten Bezahlung bei den ordinairen Posten nach den bestehenden Contrak-

ten und bei Extraposten, Courieren und Estafetten nach dem Reglement unterwerfen, sondern auch von dem Verdienst durch Extraposten zur Königl. Berechnung abgeben müssen, mithin der Begriff eines freien Gewerbes nicht anwendbar sei.

Denjenigen Behörden, welche die Grundsteuer-Rollen aufzunehmen haben, wird solches zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Stargard den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

128.

Die zu einem Gewerbeschein sich Meldenden sollen ihre Gesuche auf einem zwei gGroschen Bogen anbringen.

Es ist von des Herrn Staatskanzlers Excellenz festgesetzt worden:

daß ein Jeder, welcher zu einem neu anzufangenden Gewerbe einen Gewerbeschein nachsucht, zu seiner desfalsigen schriftlichen Eingabe bei der Orts- oder Provinzial-Polizeibehörde einen 2 Gr. Stempelbogen brauchen, und falls er sein Gesuch mündlich anbringt, die Verwendung des 2 Gr. Stempels zum Protokoll oder zum Bericht bewirkt werden soll.

Dem Publiko wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

129.

Die Forst-Rechnungen sollen ultimo April c. abgeschlossen und bis zum 15ten May c. eingereicht auch die Forstgefälle binnen gleicher Frist abgeführt werden.

Die Königl. Forst-Aemter werden in Bezug auf die, unterm 3ten April v. J. an sie erlassene Verfügung, wegen Anfertigung und Einsendung der Forst-Rechnungen, hierdurch angewiesen, die Forst-Rechnungen pro 1811 und 1812 ultimo April c. a. abzuschließen, und zum 15ten May c. bei 2 Rthlr. Strafe an die Königl. Regierung einzureichen. Die Forstgefälle für das Jahr 1811 und 1812 müssen von den Forstämtern unverzüglich eingezogen, und ebenfalls bis zum 15ten Mai bei einer gleichen Strafe zur hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abgeführt werden, wobei dieselben zugleich auf das Circulare vom 19ten hujus m. verwiesen werden.

Stargard den 25sten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern

Ver-

Verfügungen der Königl. Ober-Landesgerichte.

25.

Die Jurisdiktionen der Erwerber Königl. und Geistlicher Güter betreffend.

Von Seiten des Königl. Justizministeriums sind im Einverständniß mit des Herrn Staatskanzlers Excellenz hinsichts der Jurisdiction, welche den Erwerbern Königlicher oder geistlicher Güter auf den Grund des §. 16. der Domänen-Veräußerungsinstruction vom 25. October 1810. mitverkauft ist, folgende Grundsätze festgesetzt worden:

1) den Käufern der Domänen und geistlichen Güter muß die Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit überlassen werden, sobald sie dem Landesjustizcollegium des Departements glaubhaft nachweisen, daß ihnen durch einen gültigen und bestätigten Kauf-Contract die Gerichtsbarkeit mit verkauft, und daß ihnen die gekauften Güter tradirt worden.

2) Die Käufer müssen zugleich dem Landes-Justiz-Collegium einen qualificirten Justitiarius präsentiren, und den mit denselben geschlossenen Contract zur Bestätigung einreichen.

3) Die Uebergabe der Acten, Depositen- und Hypotheken-Bücher von dem bisherigen Gerichte an das bestellte Patrimonial-Gericht kann erst dann erfolgen, wenn der Gerichtsherr das erforderliche Geschäftslocale für das Gericht angewiesen, die Acten-Repositorien, Utensilien, Gesetzbücher u. s. w. angeschafft, wegen Aufbewahrung der Gefangenen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 25. die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und ein sicheres Gelaß zur Aufbewahrung der Depositen und Hypotheken-Bücher angelegt hat.

4) Den Käufern der Domainen und geistlichen Güter steht es jedoch frey, zur Ersparung der mit der Einrichtung eines besondern Patrimonial-Gerichts verknüpften Umstände und Kosten, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit den bisherigen Gerichten zu übertragen, wenn die erkauften Güter nicht weiter als 2 bis höchstens 3 Meilen von dem bisherigen Sitze des Gerichts entfernt sind.

Bey einer größern Entfernung können sie sich einem näher belegenen Stadt-, Land- oder Kreisgerichte, unter Genehmigung des Landes-Justiz-Collegii des Departements, associiren.

5) Will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, und die Justiz-Verwaltung dem bisherigen oder einem andern benachbarten Gerichte übertragen; so muß er, als Gerichtsherr, einen bestimmten Beytrag zu der Sportel-Casse des Gerichts leisten, kann dagegen aber auch verlangen, daß ihm die aus dem Gute aufkommenden Sporteln berechnet werden. Es können jedoch zur Vermeidung dieser besondern Berechnung, die Sporteln dem Gerichte statt des Beitrages überlassen, oder es kann der Beitrag nach der muthmaaßlichen, dem Gerichte zufließenden Sportel-Einnahme geringer bestimmt werden.

Die

Die Bestimmung der Höhe des Beytrages hängt nach der Lokalität und den Umständen, nach den mehrern oder wenigern Geschäften, und dem größern oder geringern Sportel-Ertrage, von der Festsetzung des Landes-Justiz-Collegii ab.

Die zu der Gerichtsbarkeit des Guts gehörigen Ausfertigungen und Verfügungen können, wenn die Gerichtsherrn es verlangen, von dem Gerichte unter dem Namen des Patrimonial-Gerichts erlassen werden, zum Beyspiel:

Königl. Preußisches Domainen-Justiz-Amt N. N. als Gericht des von N. . . schen Guths N. N. ꝛc., Königl. Preußisches Gerichts-Amt der säkularisirten N. . . schen Stiftsgüter, als Gericht des von N. . . schen Guts N.

6) In Fällen, wo der Käufer eines Domainen oder geistlichen Guts es vorzieht, ein eigenes Patrimonial-Gericht zu haben, sind zu der Uebergabe der Gerichtsbarkeit von dem bisherigen Gerichte die das Gut betreffenden Acten, Deposita und Hypotheken-Bücher abzusondern, zu specificiren, und zur Uebergabe bereit zu halten.

Die Special-Deposita in Dokumenten und Pretiosen, und die den einzelnen Massen gehörigen baaren Gelder, werden dem Patrimonialgerichte, so wie sie vorhanden sind, übergeben. Für die Antheile an Activis, die nicht auf den Namen einzelner Massen, sondern des Depositorii selbst belegt sind, müssen nach dem Betrage sämmtlicher Massen zusammengenommen, dem Patrimonial-Gerichts Depositorio Activa cedirt werden.

Die Hypothekenbücher werden mit den dazu gehörigen Acten übergeben. Wenn aber in dem Hypothekenbuche des bisherigen Gerichts die Grundstücke des verkauften Guts vermischt mit andern eingetragen sind, so werden dem Patrimonial Gerichte nur beglaubte Extracte der concernenten Folien des Hypotheken-Buchs ausgehändigt.

Dies wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 29sten v. M. von Seiten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin den 12ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

26.

Die Bestrafung kleiner Vergehungen der Unterforstbedienten betreffend.

Da es zur Aufrechthaltung der Disciplin im Forstdienste von Seiten der Departements der Staatseinkünfte für die Domainen und Forsten nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgesetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängnißstrafe von höchstens drei Tagen bei Wasser und Brod gegen widersetzliche und ungehorsame Unterforstbediente zuzugestehen, so wird dies in Folge des dieserhalb ergangenen Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 14ten d. M. sämtlichen Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt

gemacht,

gemacht, zur Vollstreckung solcher Strafen die Aufnahme der damit belegten Unterforstbedienten in ihre Gefängnisse zu gestatten.

Stettin, den 26sten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Daß der bisherige Accise Rendant Saabel zu Bütow in gleicher Qualität an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Accise-Rendanten Dannehl zu Pasewalk vom 1sten April d. J. ab ernannt worden, solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Die erfolgte Anstellung des bisherigen Bezirks-Einnehmers Stael von Holstein als Accise- rc. Rendant zu Tempelburg vom 1sten April d. J. ab, wird hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 18ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Da dem ehemaligen Justiziarius Carl Friedrich Heinrich Mallow von dem Königl. Justiz-Ministerio die Praxis als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten hiesigen Departements, mit Anweisung seines Wohnorts in Stargard, interimistisch gestattet worden und derselbe daher bereits als Justiz Commissarius verpflichtet worden ist; so wird solches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Publikandum

Da nach der Allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät des Königs, die Verordnung vom 18ten März d. J.

wegen Anhaltung der Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen, unter dem Befehl des Fürsten von Eckmühl stehenden Truppen

auf sämmtliche Kaiserlich-Französische Armee-Corps ausgedehnt werden soll, so hat ein jeder sich hiernach aufs genaueste zu achten.

Berlin den 3ten April 1811.

Der Staatskanzler von Hardenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 10.

Stargard den 27ten April 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 7. enthält:

1. Den Königl. Befehl, wegen erneuerter strenger Untersuchung alles Handels und sonstigen Verkehrs mit England. Vom 20sten März 1811.
2. Die Verordnung, wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken. Vom 31sten März 1811.
3. Die weitere Ausdehnung der Verordnung vom 18ten März d. J., die Anhaltung französischer Deserteurs betreffend, auf sämmtliche Kaiserl. Franz. Armeen. Vom 3ten April 1812.

No. 8. enthält:

1. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. J. wegen des Verkaufs, der Vererbpachtung und Schuldenbelastung der säkularisirten geistlichen Güter in Schlesien, während der Dauer der Haupt-Kommission zur Aufhebung der schlesischen Klöster und Stifter.
2. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten März d. J., wegen des Verkaufs, der eingezogenen geistlichen und Ordens-Güter, in den Provinzen außerhalb Schlesien.
3. Die Verordnung, wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königl. Preuß. und Herzogl. Nassauischen Landen. Vom 8ten d. M. und
4. Die Verordnung über abschoßfreie Verabfolgung der, in die Herzogl. Anhalt-Bernburgsche Lande zu exportirenden Gelder. Vom demselben Dato.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

130.

Erinnerungen wegen des Verfahrens bei Neu-Bauten und Reparaturen.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Regierung gekommen, daß in manchen Städten der hiesigen Provinz sehr wesentliche Verstoße gegen die Instruktion für sämmtliche Magisträte und Bau-Bediente, nach welcher sie bei allen und jeden vorfallenden neuen Bauten und Haupt-Reparaturen der Bürgerhäuser zu verfahren haben, d. d. Stettin den 24. September 1798, besonders in Hinsicht der feuer-unsichern Anlagen, begangen werden.

Die Magistråte scheinen zum Theil diese Instruktion nicht zu kennen, und die Maurer- und Zimmermeister sind mit derselben nicht bekannt. — Nach §. 1. dieser Instruktion darf Niemand weder in der Stadt, noch in den Vorstådten so wenig einen Neu-Bau noch eine Haupt-Reparatur, sobald damit Feuer und Heerd verbunden ist, es sey in den Vorder- und Wohnhåusern oder in den Hintergebåuden eher vornehmen, als bis er es dem Magistrat schriftlich gemeldet, und dieser die polizeiliche Untersuchung angestellt, auch ad §. 2. den nöthigen Erlaubnißschein zum Bau ertheilt hat.

Nach Abschnitt II. müssen die Magistråte sobald Bauten oder Reparaturen vorgenommen werden sollen, den Bau-Bedienten um Anfertigung der Zeichnungen und Anschlåge requiriren — und ohne Vorwissen des Bau-Bedienten darf weder der Bauherr noch der Maurer- und Zimmermeister von dem Anschlage und Zeichnung abweichen.

Gerade gegen diese Haupt-Vorschriften ist gehandelt, und es sind dadurch höchst unsichere polizei- und gesetzwidrige Feuerungen angelegt worden.

Sämmtliche Magistråte werden daher nicht nur hierauf, sondern überhaupt auf den ganzen Inhalt vorgedachter Instruktion aufmerksam gemacht, zugleich aber angewiesen, solche von Zeit zu Zeit den Maurer- und Zimmermeistern in Erinnerung zu bringen, auch selbst streng auf deren Befolgung zu halten.

Stargard den 5ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

131.

Die Eides-Formeln der Wundårzte und Chirurgen betreffend.

Sämmtliche Landråthe, Polizei-Direktoren, Physiker und Magistråte oder wer sonst mit Vereidigung der Wundårzte und Chirurgen beauftragt wird, werden hierdurch angewiesen, nachstehende Eides-Formel bei vorkommenden Fållen zu gebrauchen.

An den Orten, wo der Chirurgus nicht auf innerliche Kuren vereidet wird, ist dieselbe Eides-Formul anzuwenden, jedoch fallen die eingeschlossenen Stellen daraus weg.

Stargard den 19ten März 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Eid eines Wundarztes, welcher die Befugniß hat, an einem Orte, wo kein promovirter praktischer Arzt ist, die innere Heilkunde auszuüben.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren leiblichen Eid, daß nachdem ich zum ausübenden Wundarzt, mit

mit der Befugniß zu Ausübung der innern Heilkunst an einem Ort, wo kein promovirter praktischer Arzt ist, zu — — bestellt und angenommen worden, ich mein Amt bei den Patienten, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes Niemanden der meiner Hülfe begehrt, solche eigenmächtig versagen, (jedoch in schweren und gefährlichen, meine Kenntnisse übersteigenden innern Krankheiten, mir nicht zuviel zutrauen, sondern zu rechter Zeit mich an einen praktischen Arzt in der Nähe wenden, mit demselben mündlich oder schriftlich über solche Krankheiten berathen, und nach dessen Rath und Anleitung die Kur derselben übernehmen) den Armen ohne Belohnung meinen Rath und Hülfe ertheilen, die übrigen Patienten aber auch mit dem Sostro nicht übersetzen, vielmehr in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medizinaltare pflichtmäßig achten, wenn ich mit andern Aerzten oder Wundärzten zu einen Patienten gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio (Medico und) Chirurgico nach meinen besten Einsichten willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich dessen gemeinschaftlicher, chirurgischer (oder medizinischer) Behandlung unterziehen und überhaupt alles beobachten will, was die Medizinal-Ordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze, einem zur Ausübung (der innern Heilkunst an einem Orte, wo kein promovirter praktischer Arzt ist,) berechtigten Wundarzte zur Pflicht machen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

132.

Die Verordnung wegen Vergütung der die Pfarrer ꝛc. betroffenen Kriegesschäden betreffend.

Es ist nöthig befunden einen Termin zu bestimmen, von dem ab der Zeitraum der drei Jahre anfängt, in denen die Pfarrer, Kirchenbediente und Schullehrer von der Amortisation des Kapitals, welches sie nach der Königl. Cabinetsordre vom 10ten Juni 1809, wegen der gehabten Kriegeskosten, (mit Ausschluß der Natural-Einquartierungslasten) auf die ihnen zum Nießbrauch eingeräumte Realitäten hypothekarisch aufzunehmen berechtigt sind, frei seyn sollen. Es ist daher jener Termin, gleichmäßig für alle Königliche Provinzen auf den 10ten Juni 1809, als das Datum der höchsten Cabinetsordre bestimmt, und festgesetzt worden: daß nach drei Jahren von diesem Tage an gerechnet, also vom 10. Juni 1812 ab, jährlich der 15te Theil des Kapital-Betrages der Schuld neben den laufenden Zinsen bezahlt werden muß. Da wo bereits Kapitalien aufgenommen und auf den Grund früherer Verhandlungen die Zahlungstermine in der gesetzlichen Art schon regulirt sind, behält es dabei sein Bewenden.

In Verfolg der Verfügung vom 19ten Novbr. 1810, wird solches besonders den sämmtlichen Herrn Superintendenten zur Beachtung und Belehrung der Geistlichen ihres Sprengels bekannt gemacht.

Stargard den 7ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

133.

Die Bezahlung der Accise-Gefälle betreffend.

Es sind zwar bereits durch das Amtsblatt No. 5. vom 15ten Febr. c. zu No. 50. die Accise- Zoll- und Licent-Aemter angewiesen worden, sowohl den vierten Theil der Gefälle, wenn solche 10 Rthlr. und drüber betragen, ferner in Gold und den vierten Theil der in Silbergeld zu entrichtenden Gefälle, da, wo der Betrag derselben es gestattet, in Thalerscheinen oder das Agio dafür zu erheben. Da aber von einer hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben unterm 21. d. M. verordnet worden ist, daß in Fällen, wo die Zahlung des vierten Theils der Gefälle nicht in Tresor- oder Thalerscheinen, in Natura geleistet werden kann, statt derselben Courant in Natura nebst dem Aufgelde gezahlt werden solle, so wird solches allen von uns ressortirenden Cassen zur Nachricht und genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Stettin den 31sten März 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

134.

Wegen Einziehung der Abgaben von Grundstücken bei eingetretenen oder künftig eintretenden Besitz-Veränderungen.

Sämmtlichen Magisträten wird hiedurch zu ihrer Direction bekannt gemacht, daß die Leistungen von städtschen Grundstücken in jedem Falle von demjenigen gefordert werden können, der dem Magistrat als der Besitzer bekannt ist, ohne daß auf die Berichtigung des Besitz-Titels Rücksicht zu nehmen ist.

Stargard den 31ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

135.

Anderweite Declaration des §. 9. No. 2. des Stempel-Gesetzes vom 5ten September vorigen Jahres.

Die Bestimmung in der Instruktion zur Anwendung der Vorschriften der Stempel-Gesetze vom 5ten Septembr. v. J. §. 9. Nro. 2.

„Staats- und andere öffentliche Papiere sollen nicht nach dem Nennwerthe, „sondern nach dem Course, der zur Zeit der Erbschafts-Antretung Statt „gefunden hat, zu Silbergeld gerechnet werden ꝛc."

ist von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben durch die Verfügung vom 14ten v. M. dahin declarirt:

daß solche analogisch auch bei nothwendigen Subhastationen, wo das Licitum ganz oder zum Theil in Pfandbriefen erfolgt ist, imgleichen bei lästigen

gen Eigenthums-Uebertragungen unter Lebendigen, Anwendung finden soll. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn die als Kaufpreiß, oder sonst an Zahlungs Statt zu gebenden Pfandbriefe, Staats- und andern öffentliche Papiere in der vollen Geltung ihres Nennwerths in Anrechnung gebracht werden können.

Es wird solches zur Nachricht und Achtung hiemit bekannt gemacht.

Stargard den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

136.

Wegen Anwendung des Stempel-Papiers bei Aufnahme öffentlicher Protocolle.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die Bestimmung in der Instruktion zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 5ten September 1811, §. 4 No. 9.

„imgleichen zu Protokollen deren Ausfertigung auf Stempelpapier „erfolgen muß"

zu verstehen sey, und die Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, hat deshalb unterm 11ten v. M. erklärt, daß diese Bestimmung beabsichtige, dem vormaligen gesetzwidrigen Verfahren zu steuern, nach welchem in den Fällen, wo eine Ausfertigung der Verhandlung erfolgen mußte, der Stempel bloß zur Ausfertigung, nicht aber zu den urschriftlichen bei den Akten bleibenden Protokollen gebraucht wurde.

Das Gesetz will nemlich:

daß zu dem urschriftlichen, zu den Akten gehenden Protokolle der gewöhnliche Stempel zu 8 Gr. gebraucht werden soll, wenn gleich die Ausfertigung der Verhandlung, entweder auf den erforderlichen Werthsstempel, oder auf gewöhnliches Stempelpapier, nach Verschiedenheit der Fälle erfolgt.

Es wird diese Erläuterung jener Bestimmung bekannt, und dabei bemerklich gemacht, wie hierdurch in der Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 Art. 6. — 2. a., im letzten Absatze, betreffend die Stempelfreiheit der Protokolle im Prozeß-Laufe und in den Bestimmungen der Instruktion vom 5ten September 1811 §. 3. und §. 12. g., nichts geändert wird.

Stargard den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

137.

Die Eröffnung des Münz-Verifications-Bureau's in Anclam betreffend.

Das zu Anclam errichtete Münz-Verifications-Bureau ist organisirt und

am

am 21ten d. M. eröffnet worden. Dienstag und Donnerstag wird die Scheidemünze verificirt. Das Locale ist im Policey-Büreau.

Stargard, den 4ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

138.

Die Eröffnung des hiesigen Münz-Verifications-Büreau's betreffend.

Das hier errichtete und organisirte Münz-Verifications-Büreau ist am 1sten d. M. eröffnet worden.

Stargard, den 5ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

139.

Die Dorfs-Einnehmer sollen künftig, wenn sie die Steuer-Zettel nicht sorgfältig berechnen, solche bezahlen.

Die bei den Dorfs-Einnehmern so häufig vorkommenden Zettel-Defecte sind zu nachtheilig für die Königl. Casse, als daß auf die Anträge wegen deren Niederschlegung ferner Rücksicht genommen werden kann. Mehrere dieser Defecte würden sicher vermieden worden seyn, wenn die Zettel-Bestände der Dorfs-Einnehmer Seitens der Consumtions-Steuer-Aufseher und anderer Revisions-Beamten mit größerer Sorgfalt und Ordnung revidirt worden wären. Nach der von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben, dieserhalb unterm 22. v. M. ergangenen Verfügung, sollen daher nicht allein die Dorfs-Einnehmer, sondern auch die Revisions-Beamten für diese Defecte verantwortlich seyn.

Die Dorfs-Einnehmer werden daher hierdurch angewiesen, mit größerer Sorgfalt beim Gebrauch und der Aufbewahrung der Steuer-Zettel zu verfahren, widrigenfalls sie den Verlust ersetzen müssen.

Den Consumtions-Steuer-Aufsehern aber wird hierdurch die genaueste Revision der Steuer-Zettel zur Pflicht gemacht, mit der Eröffnung, daß sie für jeden durch die Vernachläßigung der Revision entstandenen Verlust in subsidium haften müssen.

Stargard den 7ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

140.

Das Verhalten der Gränz-Accise- und Zoll-Aemter bei Versendungen der Tabacke nach dem Auslande betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20sten Septbr. v. J. Amtsblatt Nr. 13. §. 23. wird hierdurch den Gränz-Accise- und Zoll-Aemtern und den mit

mit Taback nach dem Auslande handelnden Kaufleuten zur Achtung annoch bekannt gemacht:

daß jeder Ausgang an Tabacken auf Bonifikation auf das strengste revidirt, ein jedes Collis oder Faß, angebohrt und durchstochen, dieses als wirklich geschehen, ausdrücklich im Exportationsattest (auf der Rückseite des Begleitscheins) mit bemerkt und daß von jetzt an nur solche Liquidationen zur Zahlung angewiesen werden dürfen, welche mit Ausgangsattesten der Art belegt sind.

Die Acciseämter, bei welchen Begleitscheine über Tabacksversendungen auf Bonifikation expedirt werden, müssen auf solchen jedesmal bemerken, in welcher Art das Exportationsattest von dem Grenzamte auszustellen ist.

Stettin, den 8ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

141.

Wegen Versteuerung des verunglückten Schlachtviehes.

Wenn gleich in der Bekanntmachung vom 15ten Febr. d. J. Amtsblatt Nr. 8. §. 104. in Betreff der städtischen Versteuerung des verunglückt und mager geschlachtet werdenden Viehes, imgleichen der Schweine welche finnig befunden werden und des Viehes von dem sich das Fleisch als ganz unrein und zum Genuß unfähig zeigt, auf die Bestimmungen der §. §. 10. u. 11. des Schlacht-Reglements vom 29sten März 1787. verwiesen worden; so können jene Festsetzungen, rücksichtlich des als verunglückt mager geschlachteten Viehes doch in ihrem ganzen Umfange nicht mehr zur Anwendung kommen, da die, seitdem in ihren ersten Grundsätzen veränderte Schlachtsteuer, hierin eine Berichtigung nothwendig macht.

Zur Zeit der Emanirung jenes Reglements nemlich, bestand nur ein Stücksatz für jede Viehgattung, dessen Anwendung auf solches Vieh, welches aus Noth mager geschlachtet wird, unbillig gewesen seyn würde, und dies gab Veranlassung für solche Fälle den halben Satz zu bestimmen. Nachdem indeß bei Regulirung der itzigen städtischen Schlachtsteuer-Sätze der Unterschied zwischen großem und kleinem Vieh bereits gemacht worden, so muß in solchen Fällen der Satz der zweiten Klasse, wenn das Gewicht des mager geschlachteten Stück Viehes dazu geeignet ist, erhoben werden, wogegen keinesweges der halbe Satz der 2ten Classe entrichtet werden darf. Dies gilt jedoch nur allein beim Hausschlachten, indem schon jenes Reglement das Beneficium auf den Schlächter nicht extendirt.

Stettin, den 10ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Ver-

Verfügungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

27.

Die Belegung der in Münze eingehenden Deposital-Gelder bei der Königl. Bank betreffend.

Mit Bezug auf das, die Belegung der zu den Depositorien in Münze eingehenden Gelder bei der Bank, betreffende Publikandum vom 24sten v. M. wird den Untergerichten hierdurch bekannt gemacht, daß das hiesige Banco-Comtoir sich bereits erklärt hat, die Scheidemünze zu 175 Prozent, auch in Summen unter 1000 Rthlr. von den Gerichten als Darlehn anzunehmen und darüber Obligationen, auf Courant lautend, auszustellen. Die Scheidemünze muß jedoch nicht allein gehörig verificirt seyn, sondern auch das gehörige Gewicht haben, nemlich 100 Rthlr. in $\frac{1}{24}$. = 10 ℔. 10 Loth, und 100 Rthlr. in $\frac{1}{12}$. = 13 ℔. 14½ Loth.

Stettin, den 16ten März 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erfolgte Anstellung des ehemaligen Bezirks-Aufsehers Budjowski als interimistischer Accise-Aufseher zu Gollnow wird hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 20ten März 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

Der ehemalige berittene Aufseher Otto ist zum Accise-Aufseher zu Stettin interimistisch ernannt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Daß der Accise-Rendant Schumann zu Pölitz mit Pension entlassen und der ehemalige Bezirks-Einnehmer Gerhard zu Gramenz zum interimistischen Accise-Rendanten in Pölitz ernannt worden, solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 2ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Pommerschen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 11.

Stargard den 1sten May 1812.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

141.

Die Verpflegung der K. K. Französischen Truppen betreffend.

Ueber die den Kaiserlich Französischen Truppen bei ihren jetzigen Durchmärschen durch die Königlichen Preußischen Provinzen zu verabreichenden Rations und Portions ist im Einverständniß mit dem Königlich Preußischen Gouvernement von Sr. Excellenz dem Herrn Reichsmarschall Fürsten von Reggio ein vollständiger Etat ertheilt, welcher sowohl den mit der Verpflegung des gedachten Militairs chargirten Officianten, als auch dem Publico zur Achtung und Befolgung nachstehend hierdurch bekannt gemacht wird.

Etat über die Zahl der Portionen und Rationen, welche jedem nach seinem Range zukommen.

Verzeichniß der Grade.	Nach dem Kriegsfuß						Bemerkungen.
	Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	
General-Staab.							
Generale: Divisions-General	8	8	8	8	—	16	Die Hälfte dieser Fourage-Rationen sind für Reitpferde und für 4 Wagen-Pferde des Bagage-Wagens, welche ihnen auf dem Kriegsfuß zustehen.
Generale: Brigade-General	6	6	6	6	—	12	desgleichen und für 3 Wagenpferde.
Adjudans-Commandans	3	3	3	3	—	9	desgleichen desgleichen.

Verzeichniß der Grade.		Nach dem Kriegsfuß: Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	Bemerkungen.
Adjudantur und andere zum General Staab gehörige Offiziere.	Obrist . . .	3	3	3	3	—	6	die Hälfte über den Friedensfuß mit einbegriffen.
	Escadrons- oder Bataillons-Chef . . .	2	2	2	2	—	5	desgleichen.
	Hauptmann . .	2	2	2	2	—	5	desgleichen.
	Lieutenant und Unter-Lieutenant . .	2	2	2	2	—	5	desgleichen.
Inspecteurs aux revües	Inspecteur en chef	8	8	8	8	—	16	wie bei den Divisions Generälen.
	Inspecteur . .	6	6	6	6	—	12	wie bei den Brigade-Generälen.
	Unter-Inspecteur .	3	3	3	3	—	9	desgleichen.
Kriegs-Commissariat	Commissaire ordonnateur en Chef .	8	8	8	8	—	16	wie bei den Divisions Generälen bemerkt.
	Commissaire ordonnateur . .	3	3	3	3	—	9	wie bei den Brigade-Generälen bemerkt.
	Kriegs-Commissaire .	2	2	2	2	—	5	die ihnen auf dem Kriegsfuß zustehende Fourage-Rationen-Erhöhung ist mit einbegriffen.
	— Adjoint .	2	2	2	2	—	3	
Gesundheits-Offiziere, welche bei den Lazarethen oder bei den Truppen-Corps angestellt sind	Doctor, General-Chirurgus und General-Apotheker	2	2	2	2	—	3	
	Regiments-Chirurgus, dessen Gehülfen und Unter-Gehülfen, welche zur Infanterie gehören .	2	2	2	2	—	1	
	Regiments-Chirurgen von der Cavallerie .	2	2	2	2	—	2	
	Deren Gehülfen und Unter-Gehülfen .	2	2	2	2	—	1	
	Doctoren, Chirurgen und Apotheker, welche bei den Divisions- und andern Lazarethen angestellt sind	2	2	2	2	—	1	

Alle

Verzeichniß der Grade.		Nach dem Kriegsfuß						Bemerkungen.
		Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	
Alle Arten von Militairs.								
Obrist, Obrist-Lieutenants und Majors	von der Infanterie	3	3	3	3	—	3	
	von der Fuß-Artillerie und vom Genie-Corps	3	3	3	3	—	4	
	von der leichten Cavallerie und leichten Artillerie	3	3	3	3	—	6	
Bataillons-Chefs	von der Infanterie	2	2	2	2	—	2	die Hälfte über den Friedensfuß ist mit einbegriffen.
	von der Artillerie und Genie	2	2	2	2	—	3	
Eskadrons-Chefs		2	2	2	2	—	5	Die Bataillons-Chefs von der Artillerie, welche bei den Schmieden 2c. angestellt sind, erhalten eine Ration Fourage mehr als ihnen sonst zukömmt. Die Capitaines, welche auf diese Art angestellt sind, erhalten eine Ration.
Bataillons-Quartier- und Zahlmeister von allen Graden	von der Infanterie	2	2	2	2	—	1	
	Fuß-Artillerie und Genie	2	2	2	2	—	2	
	leichter Cavallerie und Artillerie	2	2	2	2	—	2	
Adjudanten-Majors	von der Infanterie	1½	1½	1½	1½	—	1	Die Capitaines, Lieutenants und Unter-Lieutenants der Infanterie, welche älter als 50 Jahr sind, erhalten eine Ration Fourage.
	Fuß-Artillerie und Genie	2	2	2	2	—	3	
	leichter Cavallerie und Artillerie	2	2	2	2	—	3	
Hauptleute Capitaines	von der Infanterie	1½	1½	1½	1½	—	—	
	Fuß-Artillerie und Genie	2	2	2	2	—	3	
	leichter Cavallerie und Artillerie	2	2	2	2	—	3	
Lieutenants und Unter-Lieutenants	von der Infanterie	1½	1½	1½	1½	—	—	
	Fuß-Artillerie und Genie	2	2	2	2	—	2	
	leichter Cavallerie und Artillerie	2	2	2	2	—	2	
Offiziere der Sapeurs und Mineurs		—	—	—	—	—	—	wie die Infanterie-Officiere. Sie empfangen jedoch, wenn sie beim Genie-Corps angestellt sind, die diesen Officieren zustehende Fourage.

Verzeichniß der Grade.	Nach dem Kriegsfuß						Bemerkungen.
	Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	
Artillerie-Train, vom Corps de Genie und der Militair-Equipage: Majers	3	3	3	3	—	4	
Inspectoren	2	2	2	2	—	3	
Capitaines	2	2	2	2	—	2	
Adjudanten, Quartier-Meister, Lieutenants und Unter-Lieutenants	2	2	2	2	—	2	
Unteroffiziere und Fouriere von allen Militair-Gattungen	1	1	1	1	2	—	Die Unterofficier-Adjudanten sind mit einbegriffen.
Corporale und Soldaten von allen Militair-Gattungen	1	1	1	1	1	—	
Centiniers und Sous-Centiniers	1½	1½	1½	1½	—	—	
Unteroffiziere und Fouriere derselben	1	1	1	1	2	—	Nur wenn sie nicht in Lazarethen angestellt sind.
Lazarethwärter	1	1	1	1	1	—	
Gensd'armerie	—	—	—	—	—	—	wie die Cavallerie nach ihren Graden.
Militair-Administration.							
General-Zahlmeister	3	3	3	3	—	4	
Ober-Aufsichts-Offizianten vom Brod-Magazin, Fleisch, Fourage, Lazareth, von der Militair-Equipage, Feuerung, Druckerey; Militair-Posten: Inspecteurs u. Directeurs en Chef	2	2	2	2	—	3	
Divisions-Zahlmeister; Cassirer des General-Zahlmeisters; Aufsichts-Offiziant über die Lebensmittel; Cassirer; Haupt-Magazin-Verwalter der Lazarethe	2	2	2	2	—	2	

Inspektoren

Verzeichniß der Grade.	Nach dem Kriegsfuß						Bemerkungen.
	Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	
Inspektoren und Controlleurs { vom Brod-Magazin; " Fleisch " "; " Fourage " "; " Feurungs " "; " Mundirungs- "; von der Militair-Equipage }	2	2	2	2	—	2	
Lazareth-Verwalter, welche bei Divisionen angestellt sind Gewöhnliche Post-Inspektoren und Direktoren	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	2	
Unter-Aufsichts-Offizianten der Lebensmittel Magazin-Verwalter { vom Fleisch-Magazin; vereinigte Dienste; vom Brod Magazin; vom Fourage Magazin; vom Feuerungs-Magazin; [illegible] geräth-Magazin; vom Lazareth } Lazareth-Direktoren Wagemeister und Unter-Offizianten der Equipage Post-Controlleure, Cassirer und Employés 1ster Klasse	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	1	
Post-Employés 2ter und dritter Klasse	1	1	1	1		1	
Alle Employés, welche noch nicht auf diesen Etat genannt sind . .	1	1	1	1	—	—	

Bäcker

Verzeichniß der Grade.	Nach dem Kriegsfuß						Bemerkungen.
	Brod	Reiß od. Hülsenfrüchte	Salz	Fleisch	Feuerung	Fourage-Rationen	
Bäcker, Unter-Offizianten der Equipage, Fuhrleute, Wagemeister, Schlächter, Viehhüter, Arbeiter, Tagelöhner und Lazarethwärter, welche nicht zur Lazarethwärter-Compagnie gehören; Unteroffizianten der Post	1	1	1	1	1	—	
Vaguemaitre	—	—	—	—	—	—	Nach dem Grade, in welchem sie bei ihrem Regimente stehen.
Artillerie-Offizianten: Gardes en Chef, — ordinaire, Conducteurs en Chef, — principaux, — ordinaires	1	1	1	1	—	1	

Bestandtheile der verschiedenen Portionen und Rationen.

Lebensmittel.

Portion für die Officiere.

Brod	1 ℔	$18\frac{1}{2}$	Loth
Fleisch		16	.
Reiß		4	.
oder Hülsenfrüchte			
Salz		$1\frac{1}{15}$	.

Portion für Unteroffiziere und Soldaten.

Brod	1 ℔	28	Loth
Fleisch		20	.
Reiß		4	.
oder Hülsenfrüchte		8	.
Salz		$1\frac{1}{15}$	.
Bier		$\frac{4}{5}$	Quart
oder Brandwein		$\frac{1}{20}$	.
oder Essig		$\frac{1}{15}$	.

Berliner Maaß und Gewicht.

Feuerung.

Feuerung.

		Holz		Steinkohlen nach Gewicht	Torf
		nach Haufen	nach Gewicht		Stück
Für die in Kasernen liegenden Truppen	im Winter	$\frac{1}{1875}$	5 ℔ 3 Loth	2 ℔ 17 Loth	12
	im Somer	$\frac{1}{3750}$	2 17½	1 8½	6

Fourage.	Die Ration Berliner Maaß und Gewicht.
1) Für die Pferde der Carabiniers, Dragoner, leichte Artillerie und Leibwachen	14 ℔. 10 ℔. 2½ Metzen.
2) Für die Pferde reitender Jäger, Husaren, der Stangenpferde, des Artillerie-Trains, des Ingenieur-Trains, und des Trains der Artillerie-Equipage	10 ℔. 10 ℔. 2½ Metzen.
3) Für die Pferde des Trains der Artillerie, der Ingenieure, der Militair-Equipage, der Reserve, der Post, der Druckerei und der Militair-Kassen.	14 ℔. 8 ℔. 2¾ Metzen.

Die Pferde der Generale und des General-Staabes, so wie der Gensd'armerie erhalten die Fourage nach dem Satze No. 1.

Die Offizire der Infanterie-Regimenter, der Artillerie und der Ingenieur-Corps, so wie die Platz-Commandanten, Inspecteurs aux revües, die Kriegs-Commissaire, Chirurgi und andere dergleichen Offizianten, welche das Recht haben, Rationen zu verlangen, erhalten die ad 2. angegebene Ration.

Die Ration Gras ist für alle Pferde auf 85 ℔. 10 Loth bestimmt.

Die Herren Offiziere bis zum Bataillons- und Eskadrons-Chef inclusive können nach ihrer Wahl mit am Tische ihrer Wirthe speisen, und geben dann denselben die ihnen aus den Magazinen verabreichten Portionen, im entgegengesetzten Fall aber beköstigen sie sich selbst, und können sodann keine Art von Entschädigung verlangen.

Die Herren Offiziere höheren Grades vom Obristen an, leben nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers, welcher der Armee bekannt gemacht worden ist, auf ihre eigne Kosten, und können von ihren Wirthen nur Heitzung, Erleuch-

leuchtung, Küch- und Tafel-Utensilien, und Tischzeug, dessen sie bedürfen, verlangen.

Berlin, den 28sten März 1812.

Approuvé
par ordre de S. E Mr. le Marechal Duc de Reggio
Le Général Chef de l'Etat-major
le Baron de Lorencer.

Auf Befehl
des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz
der Staatsrath Jordan.

Die Königliche Regierung sieht sich zugleich zu der Eröffnung bewogen, daß sowohl für die Quartierleistung als auch für die Beköstigung angemessene, in der Folge noch näher zu bestimmende Vergütungen bewilligt werden sollen. Zu dereinstiger Feststellung der diesfälligen Liquidations ist es indessen nothwendig, daß die darauf Bezug habenden Papiere von den Interessenten sorgfältig aufbewahrt und erhalten werden. Es gehören dazu:

1) die von den Servis-Aemtern oder resp. Einquartierungs-Commissionen ausgefertigten Einquartierungs-Billets, welche jeder Wirth über die aufzunehmende Einquartierung erhält.
2) Die Quitungen, welche die einquartirten Militair-Personen bei ihrem Abgange über die empfangenen Bedürfnisse mit genauer Bemerkung der Zeit auszustellen, angewiesen sind.

Dergleichen Quitungen muß daher jeder Wirth sich erbitten, und zwar über das Quartier und über die Beköstigung besonders.

Es darf nicht bemerkt werden, daß diese Beläge zur Beglaubigung der künftigen Forderungen auf Vergütung dringend nothwendig sind, und daß daher Jeder es sich selbst beizumessen haben wird, wenn er derselben in Ermangelung dieser Beläge dereinst verlustig geht.

Stargard den 20sten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 9. enthält:

Die Verordnung wegen verbotener Einfuhr aller Kolonialwaaren aus den russischen in die diesseitigen Staaten. Vom 15. April 1812.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 12.

Stargard den 15ten May 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 10. enthält:

1. Die Verordnung, betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen. Vom 20. April 1812.
2. Die Verordnung über die Berichtigung der rückständigen und laufenden Abgaben durch Staats- und Communalpapiere und durch Getreide. Vom 22. April 1812.

No. 11. enthält:

Den Königlichen Befehl vom 24. April 1812, wegen einiger näheren Bestimmungen der Verordnungen vom 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie.

Bekanntmachung.

Obgleich schon durch ältere Verordnungen, besonders durch das Edikt vom 14. Februar 1810 deutlich vorgeschrieben ist, wie die Behörden und einzelne Unterthanen, wegen der, theils unmittelbar, theils bei den verschiedenen Ministerien, einzureichenden Anträge, Gesuche und Beschwerden sich zu verhalten haben; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß diese Vorschriften nicht allgemein, so wie es erforderlich ist, beobachtet, und daß, zum Aufenthalt der Sachen und zu Vermehrung meiner Geschäfte, sehr häufig Anträge, Gesuche und Beschwerden bei mir, als Staatskanzler und als zeitigen Minister des Innern und der Finanzen, angebracht werden, die weder in der einen noch der andern Eigenschaft vor mich gehören.

Dieses veranlaßt mich sämmtliche Behörden und Landes-Unterthanen auf den Inhalt der Verordnung vom 14ten Februar 1810, des Edikts vom 27sten Oktober 1810, über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie, und der im neuesten Stücke der neuen allgemeinen Gesetzsammlung abgedruckten allerhöchsten Cabinetsordre vom 24sten April d. J., zu verweisen.

Als Staatskanzler, führe ich nur die obere Aufsicht und Ober-Controlle der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, und als zeitiger Minister des Innern und der Finanzen, leite ich diese Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtigere Gegenstände.

Die gewöhnliche Verwaltung der gedachten Ministerien ist dagegen den verschiedenen Departements derselben anvertrauet. Ein jeder muß seine Anträge und Gesuche bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nemlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbs- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions-, Anstellungs- und andere dergleichen Gesuche bei den Aemtern, Magistråten, Kreis- und sonstigen Behörden, oder nach Beschaffenheit der Umstände, bei den Regierungen. Die Beschwerden über die untern Behörden in den Provinzen, müssen in Justizsachen bei dem Ober-Landesgerichte, und in andern Sachen bei der Regierung der Provinz, die Beschwerden über diese Collegien aber bei den Ministerien, welche ihnen vorgesetzt sind, angebracht werden. Ein jeder hat sich daher mit dergleichen Beschwerden, in Justiz-Angelegenheiten lediglich an das Justiz-Ministerium, in andern Sachen aber an die verschiedenen Departements der Ministerien des Innern und der Finanzen zu wenden und nur demjenigen, welcher von den Departements der zuletzt gedachten Ministerien zurückgewiesen und dennoch von seinem Unrechte oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet es frei sich dieserhalb an mich zu wenden. Ich mache zugleich darauf besonders aufmerksam, daß Dienstanstellungen der Regel nach, nicht unmittelbar von mir verfügt werden, sondern nach der Beschaffenheit der Dienststellen, theils von den kompetenten Behörden direkt, theils von den Vorschlägen derselben abhangen. Es sind daher Dienst-Anstellungsgesuche mit denen ich bisher außerordentlich überhäuft worden bin, nicht an mich, sondern an die kompetenten Behörden zu richten.

Die, nach den vorstehenden Anweisungen, an mich gelangenden Vorstellungen, müssen den Vorschriften der Verordnung vom 14ten Februar 1810 gemäß, abgefaßt und eingerichtet sein, und Bittsteller, die sich außerhalb Berlin befinden, haben ihre Gesuche, mit Bezahlung des Briefporto's durch die ordentlichen Posten abzusenden, nicht aber die Vorstellungen selbst zu überbringen und sich des, Kosten und Zeit raubenden persönlichen Supplicirens, zu enthalten.

Wer diesen, bereits bestehenden und hiemit in Erinnerung gebrachten Vorschriften nicht Folge leistet, und mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche bei mir anbringt, hat zu erwarten, daß seine Vorstellung, ohne Verfügung, zurückgelegt werde.

Berlin den 28sten April 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königlichen Regierung.

143.

Wegen Ausrottung der venerischen Krankheiten besonders auf dem platten Lande.

Ungeachtet der an sämmtliche Polizei- und Medicinalbehörden unterm 5ten Juni und 12ten Juli 1810, wegen Verhinderung der weitern Verbreitung und Ansteckung durch das venerische Gift und Ausrottung der aus selbigem entstandenen Krankheiten erlassenen Cirkular-Verfügungen, existiren nach den Berichten der Physiker dennoch in vielen Orten des platten Landes viele mit diesem Gifte angesteckte Personen. Es scheint sogar, daß die Zahl der Angesteckten seit einiger Zeit bedeutend zugenommen hat.

Die unterzeichnete Königliche Regierung hat zwar die möglichst wirksamsten Maaßregeln ergriffen, wo es erforderlich war, um diese Krankheit in ihrer Geburt zu ersticken, und auch die Verbreiter derselben auf unschuldige Personen zur Untersuchung ziehen lassen.

Sie erinnert jedoch sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici, so wie die Ober- und Orts-Polizeibehörden an die ernstliche Befolgung der oben gedachten Cirkular-Verordnungen überall, vorzüglich aber fordert sie Erstere zur genauen Untersuchung der Anzeigen von solchen angedlich mit dergleichen Krankheiten behafteten Personen, so wie zur weitern Nachforschung der noch damit Infizirten, auf. Es reicht nicht hin, bei den Entdeckungen einzelner Fälle stehen zu bleiben, vielmehr muß da, wo sich nur irgend ein bedeutender Verdacht in einer Commune von der Mehrzahl Angesteckter ergiebt, die Seelenzahl des Orts genau untersucht und der Ober-Polizeibehörde sofort davon Anzeige geschehen, und die vorschriftsmäßige Kur nebst den polizeilichen Maaßregeln zu Ausrottung der Krankheit gemeinschaftlich getroffen, demnächst aber der Königl. Regierung hievon Bericht erstattet werden.

Ganz arme Personen und ohne vermögende Verwandte werden unentgeldlich behandelt; und da wo die Verbreiter der Krankheit auszumitteln sind, tragen diese die Kosten, — die sich durch eigene Schuld aber die Krankheit zugezogen haben, müssen im vermögenden Fall auf ihre Kosten kurirt werden. Die Kur geschieht nur unter Aufsicht eines Physici oder approbirten Arztes, oder in Ermangelung derselben von solchen Chirurgen, welche im vorzüglichen Ruf der Heilung dieser Krankheit stehen, jedoch immer unter Leitung der Erstern, und unter Controlle der Königl. Regierung, und zwar mit möglichster Ersparung der Kosten.

Uebrigens werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch nachdrücklichst angewiesen, dahin zu würken, daß diese wohlthätige Absicht überall erreicht, und eine der verderblichsten Krankheiten möglichst allgemein ausgerottet werde.

Stargard den 3ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

144. Die

144.

Die Revisionen der Gewerbetreibenden, welche Genußmittel bereiten, betreffend.

In Gefolge einer von dem Königl. Allgemeinen Polizei-Departement unterm 24sten d. M. anhero erlassenen Verfügung, sollen alle Gewerbetreibende, welche Genußmittel bereiten oder damit handeln, als Weinhändler, Destillateurs, Bierbrauer, Essigbereiter, Zuckerbäcker, Pfefferküchler, Garköche, Bäcker u. s. w. von den Sanitäts-Polizeibehörden unter genaue Aufsicht gehalten, zu dem Ende ihre Werkstätten, Fabrikate und Handelsartikel von Zeit zu Zeit unvermuthet durch Sachverständige untersucht, und diejenigen auf das nachdrücklichste bestraft werden, welche sich unterfangen, schädliche Ingredienzien, den zum Verkauf ausgebotenen Genußmitteln beizumischen, wobei auf die Entschuldigung, daß es aus Unwissenheit geschehen sey, keine Rücksicht genommen werden soll.

In Folge dessen, und mit Bezug auf die nach der Cirkulair-Verfügung vom 18ten August 1810 pro $18\frac{10}{11}$ geschehene allgemeine Untersuchung der Material-Läden, Essigbrauereien, Destillateur-Läden, Bierbrauereien ꝛc. ꝛc. werden sämmtliche Kreis- und Stadt-Physici, imgleichen die Landräthe, Polizei-Direktoren, Magisträte und Beamte, hierdurch gemessenst angewiesen, mit Zuziehung sachverständiger Chemiker, nach obigem ganz genau zu verfahren, und im Entdeckungsfalle sofort Anzeige hieher zu machen. Diese Untersuchungen sind, so oft ein dringender Verdacht solche erfordert, zu wiederholen.

Uebrigens haben die Physici, welche noch mit nachträglichen Berichten über die Nachrecherche der Material-Läden ꝛc. im Rückstande sind, binnen 14 Tagen bei 3 Rthlr. Strafe solche einzureichen.

Stargard den 9ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

145.

Die Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte gegen die einländischen betreffend.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Kaiserlich-Französischen Truppen, werden im Gefolge des aus dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern anhero ergangenen Verfügung vom 24. v. Monats nachstehende Verhältnisse der französischen Maaße und Gewichte gegen die einländischen bekannt gemacht:

1000 Metres sind gleich 1498 Berliner Ellen,
oder 1736 Breslauer Ellen,
oder 3186 Rheinländischen Fußen.

Im Kleinen können sehr nahe zwei Metres mit drei Berliner Ellen verglichen werden.

Der Metre wird in zehn Decimetres oder hundert Centimetres eingetheilt.

1000

1000 Hectolitres sind gleich $1827\frac{1}{7}$ Berliner Scheffel,
oder $1351\frac{1}{2}$ Breslauer Scheffel.

Im Kleinen können für einen Hectolitre ein Scheffel dreizehn eine viertel Metzen Berliner Maaß, oder ein Scheffel fünf und eine halbe Metze Breslauer Maaß, gegeben werden.

Der Kilolitre enthält zehn Hectolitres. Der Hectolitre wird eingetheilt in zehn Decalitres oder hundert Litres.

Die Stere Brennholz ist drei Zehntheile einer Klafter von 108 Rheinländischen Kubikfußen, die aus dreifüßigem Holze sechs Fuß hoch und breit aufgesetzt wird. Demnach sind

1000 Steren gleich 300 vorbeschriebenen Klaftern,
oder $66\frac{2}{3}$ Berliner Haufen,
oder 90 Preuß. Achteln,
oder $64\frac{1}{3}$ Breslauer Stoß.

1000 Litres sind gleich $854\frac{1}{2}$ Berliner Quarten,
oder $1438\frac{3}{4}$ Breslauer Quarten.

Im Kleinen können sechs Berliner Quart oder zehn Breslauer Quart für sieben Litres gegeben werden.

1000 Kilogrammes sind $2134\frac{7}{10}$ Berliner Pfunde,
oder $2467\frac{1}{2}$ Breslauer Pfunde.

Im Kleinen kann der Kilogramme zu zwei Pfund vier ein viertel Loth Berliner Gewicht, oder zwei Pfund funfzehn Loth Breslauer Gewicht gerechnet werden.

Der Myriagramme enthält zehn Kilogrammes, der metrische Centner (Quintal metrique) enthält hundert Kilogrammes.

Der Kilogramme wird in zehn Hectogrammes oder hundert Decagrammes oder tausend Grammes eingetheilt.

Stargard den 9ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

146.

Den Transport des auswärts gekauften für Berlin bestimmten Schlachtviehes betreffend.

Es sind nach einer aus dem Königl. allgemeinen Polizei-Departement unterm 27sten v. M. anhero ergangenen Verfügung Klagen darüber entstanden, daß der Transport des auswärts gekauften, für Berlin bestimmten Schlachtviehes, unterwegs Schwierigkeiten findet, indem dasselbe, wegen eines angeblichen eignen Bedürfnisses, hie und da zurück behalten wird.

Diesem für die Versorgung der Residenzien so äußerst nachtheiligen Verfahren muß durchaus Einhalt gethan werden: daher sämmtliche Polizei-Behörden auf das schärfste angewiesen werden, sowohl in Ansehung des Fleisches als

aller übrigen Lebensmittel ihres Orts die gemessensten Maaßregeln zu ergreifen.

Stargard den 9ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

147.

Die Ertheilung von Reisepässen an die mit Wanderbüchern versehene Handwerksburschen aus fremden Staaten betreffend.

Verschiedene Magisträte im hiesigen Regierungs-Departement, stehen in der Meinung, als ob die Wanderbücher der aus fremden Staaten einwandernden Handwerksburschen, auch in den Preuß. Staaten, die Stelle der Reisepässe vertreten, daher sie dergleichen Wanderbücher visiren, und allenfalls den zu einem Reisepaß gesetzmäßig erforderlichen Stempelbogen umschlagen.

Da jedoch nach §. 4. der Verordnung vom 13. Juli 1811 No. 83. des Regierungs-Amtsblatts Wanderbücher eine bloße Handwerks-Beglaubigung verschaffen, also nur die Stelle der Kundschaften vertreten; so wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt:

> daß aus fremden Staaten eben einwandernde, und mit einem Wanderbuche versehene Handwerksburschen, von den Polizeibehörden der nächsten Grenz-Stadt einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Reisepaß erhalten sollen, welcher von den Inhabern neben dem Wanderbuch überall beibehalten, von den Orts-Polizeibehörden visirt, und nach Ablauf der im §. 6. der allegirten Verordnung, bestimmten Gültigkeitsfrist, entweder unter den §. 19. festgesetzten Modalitäten prolongirt, oder mit einem neuen Paß vertauscht werden muß.

Verletzungen dieser Vorschrift werden, so wie Paß-Contravention überhaupt mit einer Geldstrafe von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. geahndet werden.

Stargard den 11ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

148.

Die Besetzung der Stadt-Chirurgien-Stelle in Bublitz betreffend.

Der Stadt-Chirurgus zu Bublitz kann, Krankheitshalber sein Amt nicht gehörig verwalten. Da sich nun dort weiter kein Chirurgus befindet, so werden die in der Provinz vorhandenen Chirurgen hierdurch aufgefordert, sich zu melden, wenn einer von Ihnen zu Annahme der Stelle geneigt ist, und kann der qualificirteste dann auf sein Etablissement als Stadt-Chirurgus in Bublitz Rechnung machen.

Stargard den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

---

149. Die

149.

Die Stempelfiskäle sollen die Liquidationen der untergeschlagenen Stempel auf Requisition der Gerichte verificiren.

Auf Veranlassung einiger Anfragen über die Anwendung der Vorschriften der Instruktion für die Stempelfiskäle vom 5ten Oktober 1811 §§. 11. und 16., betreffend die Verifikation der Liquidationen über niedergeschlagene Stempel, ist von der Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben durch die Verfügung vom 2ten d. M. dem Sinn der Instruktion gemäß, und zur Abkürzung des Geschäftsgangs bestimmt:

daß jeder Stempel-Fiskal verpflichtet ist, sich der Verifikation der ihm mittelst Requisition der Gerichte oder andern öffentlichen Behörden, seines Bezirkes zugehenden Liquidationen niedergeschlagener Stempel zu unterziehen, ohne dazu erst einen Auftrag der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde (§. 1. l. c.) abzuwarten.

Hiernach haben sich sämmtliche Stempel-Fiskäle zu achten.

Stargard den 15ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

150.

Die Eröffnung des Münz-Verifications-Büreau's in Colberg betreffend.

Das zu Colberg organisirte Münz-Verifications-Büreau ist am 1sten d. M. eröfnet worden, und hält am Mittwoch und Sonnabend einer jeden Woche des Morgens von 9 Uhr an, seine Sitzungen.

Stargard den 15ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

151.

Erneuerte Verordnung wegen der bei den Cantons-Commissarien anzubringenden Abschiedsgesuche.

Die gesetzliche Vorschrift, wonach alle Abschiedsgesuche in der Regel zuerst bei den Canton-Revisions-Commissarien angebracht werden sollen, wird immer noch häufig unberücksichtiget gelassen und die oberste Militair-Behörde der Provinz in dieser Beziehung mit Anträgen behelliget, welche gewöhnlich in den vorgeschriebenen Weg zurückgewiesen werden müssen und daher von keinem Erfolg für die Sache sein können, wohl aber die Geschäfte unnöthig anhäufen.

Die Herren Landräthe und Domainenbeamte, wie auch die Magisträte werden daher wiederholt angewiesen, die wegen dieses Gegenstandes feststehenden Bestimmungen fernerhin nicht ausser Acht zu lassen, auch danach die Einsassen zu belehren.

Stargard den 7ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

152. Be-

152.

Betreffend den Mißbrauch des Militair-Vorspanns.

Dem Publiko und insbesondere den bei den jetzigen Durchmärschen der k. k. französischen und alliirten Truppen mit der Besorgung des erforderlichen Vorspanns beauftragten Behörden und einzelnen Offizianten wird nachstehender Tagesbefehl des Herrn Marschall Fürsten von Reggio Excellenz, wegen Verhütung der Mißbräuche beim Vorspann zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 15ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tagesbefehl des Herrn Marschall Fürsten von Reggio Excellenz

Gegeben im Hauptquartier zu Berlin den 15. April 1812.

Es gehen täglich darüber Klagen ein, daß Offiziere und andere zur Armee gehörige Personen, welchen Vorspann bewilligt wird, sowohl die Fuhrleute als auch die Pferde den in den verschiedenen Feldzügen der großen Armee so oft wiederholten Befehlen zuwider, mehrere Stationen mitnehmen, als selbige zu fahren verbunden sind. Diesem den Einwohnern und der Armee gleich schädlichen Mißbrauch soll mit äußerster Strenge gesteuert werden. Der Herr Marschall Herzog von Reggio hat in dieser Hinsicht befohlen, daß demselben die Beschwerden, welche hierüber geführt werden können, von den betreffenden Lokalbehörden angezeigt werden sollen, weshalb diese aufgefordert werden, diejenigen Individuen zu melden, welche zu solcher Beschwerde Anlaß gegeben haben. Der Wille Seiner Excellenz ist, daß selbige nicht allein nach aller Strenge der Gesetze bestraft, sondern daß sie auch noch dazu angehalten werden sollen, die Entschädigung für die ihnen über die ihnen gesetzte Station mitgenommene Menschen und Pferde vollkommen zu leisten.

Auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Marschall Herzog von Reggio.

Der General Chef vom Generalstaabe des 2ten Corps,

Baron de Lorency.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Da der bisherige Bezirks-Rendant von Raven zu Cummerow, zum interimistischen Cassen-Controlleur zu Jarmen ernannt worden ist; so wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stettin, den 21en April 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Supplement zum Amts-Blatt No. 12.

P u b l i c a n d u m,

wegen Einsendung der Liquidationen über Verpflegungs-Gegenstände für die französischen Truppen.

Bisher haben die einzelnen Behörden der hiesigen Provinz ihre Special-Liquidationen über die Vergütigungen für Einquartierung, Verpflegung und Vorspann für die durchmarschirenden fremden Truppen an den Provinzial-Verpflegungs-Commissarius Herrn Regierungs-Director von Rohr eingesandt.

Da hierdurch die ohnehin überhäuften Geschäfte desselben sehr vermehrt werden, so wird festgesetzt, daß diese Liquidationen von sämmtlichen Städten eines Kreises dem Kreis-Landrath eingereicht, und von diesem daraus mit Hinzufügung des platten Landes eine General-Liquidation angefertigt werden soll, welche sodann dem Verpflegungs-Bezirks-Director, insofern der Landrath dies nicht selbst ist, zur Anfertigung der Haupt-Liquidation und Einreichung derselben an den Herrn rc. v. Rohr einzusenden ist.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe und Magisträte zu achten.

Stargard den 15ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Etat über die Zahl der Portionen und Rationen und den Holz-Bedarf, welche jedem nach seinem Range zukommen.

Der Etat welcher sub No. 11. im Amtsblatt abgedruckt worden, hat nach dem Tages-Befehl Sr. Durchlaucht des Prinzen Major General vom 8. Juny und 2. November 1805 Abweichungen.

Nach Maaßgabe des, von dem Herrn Reichsmarschall, Prinzen v. Eckmühl, unterm 26. Decbr. 1809 genehmigten, durch Sr. Kaiserl. Majestät Entscheidung vom 4. Octbr. 1810 für die französischen Truppen in Deutschland allgemein in Anwendung gebrachten Tarif, welchen der Herr Divisions-General Staatsrath und General-Intendant, Graf Düwas durchgesehen und genehmiget haben, finden folgende Abweichungen und Zusätze statt, welche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind:

Bezeichnung der Grade.	Portionen und Rationen							Anmerkungen.
	Brod	Fleisch	Reiß	Getränke	Salz	Holz	Fourage	
Der General-Commandant en Chef . . .	12	12	12	12	12	12	12	
Der Lieutenant-General .	10	10	10	10	10	10	19	
Der Divisions-General .	—	—	—	8	—	8	—	
Der Brigade-General .	—	—	—	6	—	6	—	
Der Adjudant-Commandant	—	—	—	3	-	3		
Der Colonel . . .	—	—	—	3	—	3	-	
Der Bataillon- oder Eskadron-Chef	—	—	—	2	—	2	—	
Der Capitain . .	—	—	—	2	—	2	—	Die übrigen Rationes und Portiones sind hier nicht weiter bemerkt, insofern nicht eine Abweichung statt findet, sondern es wird auf den communicirten Etat hingewiesen.
Der Lieutenant . .	—	—	—	2	—	2	3	
Der Bataillons-Chef .	—	-	-	2	—	2	5	
Der Escadrons-Chef .	2	2	2	2	2	2	5	
Der Capitain . .	—	—	—	2	—	2	—	
Der Lieutenant . .	—	—	—	2	—	2	3	
Der Inspecteur en Chef .	—	—	—	8	—	8	—	
Der Inspecteur . .	—	—	—	6	—	6	—	
Der Sous-Inspecteur .	—	—		3	—	3	—	
Der Commiss. ordon. en Chef	—	—	—	8	—	8	—	
Der Commiss. ordon. .	—	—	—	3	—	3	—	
Der Commiss. des Guerres	—	—		2	—	2	—	
Der Commiss. adjoint .	—	—	—	2	—	2	—	
Der Inspecteur-General .	4	4	4	4	4	4	4	
Medic. Chirurgiens et Pharmaciens Chef des armes .	3	3	3	3	3	3	3	
Der Chirurgiens Major .	—	—	—	2	—	2	1	
Medic. Chirurgiens, Pharmaciens Ambulant	—	—	—	2	—	2	1	
Der Colonel und Major der Inf.	—	—	—	3	—	3	—	
= = = der Cav.	—	—	—	3	—	3	—	
= = = der Art.	—	—	—	3	—	3	—	
Der Bataillons-Chef .	—	—	—	2	—	2	—	
Der Escadrons-Chef .		—	—	2	—	2	—	
Der Quartiermeister .	—	—	—	2	—	2	—	

Bezeich-

Bezeichnung der Grade.	Portionen und Rationen							Anmerkungen.
	Brod	Fleisch	Reiß	Getränke	Salz	Holz	Fourage	
Der Adjudant-Major der Inf.	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	
der Kav. und Artillerie	—	—	—	2	—	2	—	
Der Lieut. der Infant.	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	
" " Cav.	—	—	—	2	—	2	—	
Der Unterofficier und Soldat	—	—	—	1	—	1	—	
Beim Artillerie-Train.								
Der Capit. Command.	—	—	—	2	—	2	—	
Der Lieut. Adjud. Maj. Quartiermeister	—	—	—	2	—	2	—	
Der Lieutenant	—	—	—	2	—	2	—	
Der Unteroffizier und Soldat	—	—	—	1	—	1	—	
Die Gensd'armerie	—	—	—	—	—	—	—	gleichwie die Truppen zu Pferde nach ihren Graden.
Regisseur	—	—	—	3	—	—	3	
Payeurs principaux	—	—	—	2	—	—	2	
Directeurs	—	—	—	2	—	—	2	
Garde-Magasins	—	—	—	$1\frac{1}{2}$		—	$1\frac{1}{2}$	
Equipage-Capitains	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{2}$	
Commiss: a Employés	1	1	1	1	1	1	1	
Boulangers etc.	—	—	—	1	—	1	—	

Die Rationen und Portionen bestehen

			℔.	Loth	Q.
		das Brod	1	26	2
		das Fleisch	—	21	—
		das Salz	—	1	—
für Carab. Cürass. u. Dragoner	15	Livres Heu	15	22	3
	10	" Stroh	10	15	1
für Husaren und Chasseur	10	Livres Heu	10	15	1
	10	" Stroh	10	15	1
für Train rc. Pferde	14	Livres Heu	14	21	1

Heitzung $1\frac{1}{15}$ Stere Brennholz.

Stargard den 13. May 1812.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 13.

Stargard den 27ten May 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

153.

Wegen Erlangung des Bürgerrechts von Kinder solcher Eltern, die dasselbe wegen eines Vergehens verlohren haben.

Durch die Verfügung des Departements der allgemeinen Polizei im hohen Ministerio des Innern vom 12ten v. M. ist festgesetzt, daß Kinder solcher Aeltern, die das Bürgerrecht wegen eines Verbrechens verlohren haben, dasselbe zu erlangen und die Grundstücke ihrer Aeltern zu acquiriren fähig sind.

Stargard den 2ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

154.

Die Zoll-Abgaben von derjenigen Wolle betreffend, welche aus dem Herzogthum Warschau eingeführt wird.

Nach der von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 6ten d. M. an das Departement der Staats-Einkünfte erlassenen Verfügung, soll:

von derjenigen Schaafwolle, welche aus dem Herzogthum Warschau zum Handel in die diesseitigen Staaten eingeführt wird, zwar ferner hin der tarifmäßige Conventions-Zoll und die Tantieme erhoben, von dergleichen Wolle aber, welche sich die inländischen Fabrikanten zum Bedarf ihrer Fabriken kommen lassen, statt des vorgedachten Conventions-Zolles und der Tantieme, nur

Neun Groschen 6 Pfennige pro Centner

an Eingangszoll entrichtet werden.

Von diesen Bestimmungen hat demnach die Abgaben-Deputation den ihr untergeordneten Behörden sofort Kenntniß zu geben und sie anzuweisen, von ge-

dachter zum Handel einzuführenden Schaafwolle, den tarifmäßigen Conventionszoll mit $1\frac{1}{2}$ Pfennig pro Pfund und die Tantieme à 6 pro Mille des Werths; von derjenigen Wolle welche inländische Fabrikanten aus dem Herzogthum Warschau zum Betrieb ihrer Fabriken einbringen oder kommen lassen aber nur überhaupt neun einen halben Groschen pro Centner Berliner Gewicht, in denjenigen Münzsorten, in welchen der Conventionszoll bisher erhoben worden ist, erheben und verrechnen zu lassen.

Letzt gedachte Ermäßigung kann aber nur in dem Falle statt haben, wenn die inländischen Fabrikanten durch ein von ihrer Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem Accise-Amte contrasignirtes Attest, sich als inländische Wollfabrikanten die die eingehende Wolle Behufs ihrer Fabriken, und nicht zum Handel einbringen, bei dem Grenz-Eingangs-Zollamte sofort legitimiren.

Die Ertheilung solcher Atteste ist übrigens bereits durch das Rescript vom 28sten November v. J. vorgeschrieben und es bedarf daher nur der Erneuerung dieser Anordnung.

Berlin den 12ten März 1812.

Section des Departements der Staats-Einkünfte 2c. für die directen und indirecten Abgaben.

L a d e n b e r g.

Vorstehende Sektions-Verfügung wird dem Publikum hierdurch zur Kenntniß gebracht und die von uns ressortirenden Behörden werden zugleich angewiesen, in Betreff der aus dem Herzogthum Warschau eingehende Wolle sich nach dem Inhalt jener Verfügung genau zu achten.

Stettin, den 10ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Regierung von Pommern.

155.

Die Versteuerung der zur Verpflegung der K. K. Französischen Truppen erforderlichen Gegenstände betreffend.

In Gemäßheit der Verfügungen Einer hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 4ten d. und mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 2ten d. Nr. 1330. [illegible], wegen Versteuerung der zur Verpflegung der Kaiserlich Französischen Truppen erforderlichen Gegenstände hiermit folgende Bestimmungen erlassen.

1) Die zur Verpflegung der fremden Truppen erforderlichen Lebens-Bedürfnisse, wenn sie von den bequartirten Ortschaften, oder den Unterthanen, Behufs der von ihnen zu verpflegenden Mannschaften angeschafft werden, sind der gewöhnlichen Consumtionssteuer unterworfen, und es findet in Absicht der davon zu entrichtenden Abgaben keinerley Vergünstigung statt, außer daß

2) von

2) von dem, zu besagtem Behuf auf dem platten Lande geschlachteten Vieh, auf Atteste der Dorf-Schulzen und Gerichte nur der 4te Theil der Schlacht-Steuer entrichtet werden soll. Der Ueberrest wird notirt, um ihn dereinst von der Entschädigung, welche vom Staate für die Verpflegungs-Last geleistet wird, abzurechnen. Diese Bestimmung findet indessen nur auf wirklich bequartirte Orte und blos so lange statt, als die Bequartirung dauert, und müssen die Dorfs-Einnehmer die auf Atteste der Dorfsschulzen oder Gerichte gegen Erlegung der ¼ der Steuer ausgegebenen Steuer-Quittungen genau notiren, um die zu stundende Steuer-Quote danach auszumitteln. Diese Ausmittelung muß monatlich erfolgen, die darüber anzufertigenden Nachweisungen sind von den Bezirks-Aemtern genau zu prüfen, und das Resultat ist monatlich der unterzeichneten Königl. Regierung anzuzeigen. Die Bezirks-Aemter müssen die Dorfs-Einnehmer schleunigst gehörig instruiren.

3) Wenn, wie jedoch nicht zu vermuthen stehet, die Verpflegung der fremden Truppen für ihre eigene Rechnung geschehen und die Gegenstände als Branntwein, Essig, Bier, Fleisch, Hülsenfrüchte aus dem Auslande, für die auf eigene Rechnung der fremden Truppen errichtete Magazine eingebracht werden sollten, oder wenn die fremden Truppen Vieh mit sich führten und solches für eigene Rechnung schlachten lassen sollten, dann kann davon keine Steuer erhoben werden, nur muß die Einlieferung bescheiniget, controllirt und darauf strenge gesehen werden, daß Niemand Lebens-Bedürfnisse von den fremden Truppen oder aus deren Magazinen kaufet, bei Strafe der Confiscation. Sollte der Eingangs dieses Abschnitts gedachte Fall eintreten, so ist davon Anzeige zu machen.

4) Was die für Rechnung des Staats zu errichtende Magazine betrifft, so kommt es darauf an: ob die Lieferungen in selbige durch das platte Land zwangsweise oder durch Entrepreneurs bewirkt werden. Geschiehet ersteres, so soll von dem eingelieferten Bier, Branntwein, Fleisch, Hülsenfrüchten, außer den, von den drei erst gedachten Bedürfnissen schon entrichteten Steuer nichts weiter erhoben, sondern diese Objecte gegen zu asservirende Bescheinigungen der Magazin-Vorsteher, frei passirt werden, nur müssen über die eingelieferten Quantitäten Bier und Branntwein die allgemein angeordneten Bescheinigungen der Besitzer, Pächter oder Verwalter der ländlichen Getränk-Fabrikations-Stellen beigebracht, in deren Ermangelung aber die Gefälle nachträglich bezahlt werden. Werden aber die Magazine durch eigene Lieferanten gefüllt, dann müssen die mit ihnen geschlossenen Contracte entscheiden, und da wo keine Steuerfreiheit verheißen ist, von den steuerbaren Gegenständen die tarifmäßigen Abgaben von den Entrepreneurs entrichtet werden. Ist hingegen die Steuerfreiheit bewilligt worden, so müssen die Objecte, auf die Atteste der Magazin-Officianten freigeschrieben, gehörig notirt und in diesem Falle darauf strenge gehalten werden: daß von diesen Objecten nichts anders als zur Verpflegung des fremden Militairs verwendet, und bei Strafe davon nichts verkauft werde.

Wenn übrigens in eiligen Fällen, und um einen Mangel vorzubeugen, Schlach-

Schlachtungen vorgenommen, und die Steuern nicht vorher berichtiget werden sollten, dann ist selbige nachträglich einzuziehen, und in solchen erwiesenen Fällen sind die Contravenienten nicht besonders in Anspruch zu nehmen. Zur Nachricht und Achtung wird diese Verfügung sämmtlichen Behörden und Steuerpflichtigen bekannt gemacht.

Stargard den 13ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

156.

Erinnerung wegen der zum 4ten Theile in Tresorscheinen an Königl. Cassen zu leistenden Zahlungen.

Die in der Verordnung wegen Herstellung der Realisation und allgemeinen Brauchbarkeit der Tresorscheine vom 4ten Decbr. 1809 und deren §§. 10 bis 12. und in der Instruction für sämmtliche Kassen vom 27sten December 1809 enthaltene Vorschrift, nach welcher

> alle Zahlungen in Königl. Cassen ohne Ausnahme, zum 4ten Theile in Tresorscheinen, und zwar insofern die Zahlung sich unter 20 Rthlr. beläuft, in Einthalerscheinen, insofern sie über 20 Rthlr. beträgt, nach der Wahl des Zahlungspflichtigen in Einthaler oder in alten Tresorscheinen geleistet werden müssen, oder im entgegenstehenden Falle für jeden in Tresorscheinen zu wenig gezahlten Thaler 1 Gr. Aufgeld zu entrichten ist,

ist bisher hin und wieder nicht gehörig beachtet worden. Sie wird daher hiermit nicht nur dem Publico in Erinnerung gebracht, um sich zu denjenigen an Königl. Cassen zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Staats-Papieren erfolgen dürfen, sondern baar zu leisten sind, mit den erforderlichen alten Tresor- oder resp. Einthalerscheinen auf den 4ten Theil des Betrages der Zahlung zu versehen, sondern es werden insbesondere auch sämmtliche Cassen-Rendanten hiermit wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht und haben sich um so mehr darnach genau zu achten, als sie, wenn sich bei Revision ihrer Jahres Rechnungen finden sollte, daß sie bei Zahlungen, die über 4 Rthlr. sich belaufen, nicht den 4ten Theil in Tresorscheinen vereinnahmt, oder pro Thaler 1 Gr. Aufgeld berechnet haben, letzteres ex propriis zu bezahlen haben und außerdem zur Verantwortung und Strafe sollen gezogen werden.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß es Sache der Curatoren der Kassen ist, bei den Revisionen der letzteren darauf zu sehen, daß bei jeder Einnahme entweder das vorschriftsmäßige $\frac{1}{4}$ in Tresorscheinen oder das Aufgeld von 1 Gr. pro Thaler berechnet wird.

Stargard den 23sten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

157.

Wegen Versteurung des fremden Traubensyrops und überhaupt aller solcher fremden Syrope, die bei der Zuckerbereitung aus Continental-Gewächsen gewonnen werden.

Um alle Zweifel zu heben nach welchem Satze der fremde Trauben-Syrop und überhaupt alle solche fremde Syrope, welche bei der Zuckerbereitung aus Continental-Gewächsen gewonnen werden, zu versteuern sind, wird in Gemäßheit höherer Verfügung vom 19ten d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß für die bemerkten Syrope der Satz à Centner 2 Rthlr. welcher allgemein für fremden Syrop vorgeschrieben ist, gilt. Bei dessen Anwendung ist jedoch Vorsicht zu gebrauchen nöthig, um zu verhüten, daß nicht Syrop, welcher bei Zukkerbereitung aus Indischem Rohr gewonnen wird und nach dem Kolonialwaaren-Tarif dem Satze von 5 Rthlr. für den Centner unterworfen ist, für jenen deklarirt werde. Gegenwärtig kann zwar noch kein karakteristisches Kennzeichen angegeben werden, besonders da immer noch mit Versuchen aus so vielen und mancherlei Kontinental-Gewächsen Zucker und Syrop hervorzubringen fortgefahren wird; indessen ist die Fabrikation doch noch nicht so weit vorgeschritten, daß vom Auslande her ein förmlicher Handel mit diesem Objekt zu erwarten wäre, es kann folglich der Accise-Tarif-Satz à Ctnr. 2 Rthlr. nur bei Quantitäten im Kleinen zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch das Objekt in Quantitäten von mehreren Centnern bestehen, so haben die von uns ressortirenden Behörden darüber mit Einsendung einer Probe und mit Anzeige des Fabrikations-Orts Bericht zu erstatten.

Stettin, den 27sten April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

158.

Betreffend die Fassung des Biers ohne Beiseyn eines Accise-Officianten.

Da durch das Reglement vom 28sten Oktober 1810 einem jeden Brauberechtigten verstattet ist, starkes und schwaches Bier zu brauen; so findet nunmehro die Vorschrift des Reglements vom 28. März 178[illegible], wornach ohne Beiseyn eines Officianten keine Fassung des Biers vorgenommen werden soll, keine Anwendung, welches dem Publikum nebst den von uns ressortirenden Behörden und daß daher die Deklaration der Fassungszeit nicht fernerhin erforderlich ist, hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 28sten April 1812

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

159.

Betreffend das Agio für die nicht in Natura erfolgende Zahlung des Pflichtviertheils in Thalerscheinen bei Versteurung des Magazingetreides.

Höherer Verfügung gemäß soll von den Proviant Aemtern bei Entrichtung der Consumtionssteuer von dem zu vermahlenden Magazingetreide kein Agio für die

die nicht in Natura erfolgende Zahlung des Pflichtviertheils in Thalerscheinen verlangt werden, weil die Zahlung aus einer Königl. Casse in die andere geschiehet und der Magazin-Fonds auf dieses Agio nicht eingerichtet ist, daher die von uns ressortirenden Behörden hiedurch angewiesen werden, das in Rede stehende Agio nicht weiter zu erfordern, sondern die Consumtionssteuer-Entrichtung für das zu vermahlende Magazingetreide, ohne auf das Pflichtviertheil in Tresor- und Thalerscheinen oder das vorgeschriebene Agio dafür zu bestehen, anzunehmen.

Stettin, den 28ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

160.

Die Zettelkasten der Dorfseinnehmer betreffend.

Bei der so sehr verminderten Zahl der Steuer-Quitungen sind die Zettelkasten für die Dorfseinnehmer viel entbehrlicher als früher und die Aufbewahrung der Zettel viel leichter. Die Anschaffung der Zettelkasten muß daher jetzt gänzlich unterbleiben und kann keine Vergütigung erfolgen, wenn damit vor eingegangener Approbation in einzelnen Fällen vorgeschritten wird.

Den Accise- und Bezirksämtern, so wie den Dorfseinnehmern wird solches hiedurch, letzteren mit der Anweisung bekannt gemacht, die Zettel vorsichtig zu verwahren, indem jeder Verlust defektirt werden wird, ohne daß auf den etwa zur Entschuldigung angeführten Mangel eines besondern Zettelkastens Rücksicht genommen werden kann.

Stargard den 30sten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

161.

Betreffend die Reisekosten der Stempelfiskäle.

In Ansehung der Reisekosten der Stempelfiskäle sind von der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben unterm 21en d. M. nach Maaßgabe der von den Königl. Departements für die allgemeine Polizei, der Staatseinkünfte und der Staats-Cassen am 28. Novbr. v. J. erlassenen Cirkular-Verfügung folgende allgemeine Bestimmungen gegeben worden:

Stempelfiskäle müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen. Für dieselben ist die Ertheilung von Post-Freipässen mit angeordnet, und sie müssen gegen deren Vorzeigung, nebst einer Fracht von 50 Pfund, jedoch ausschließlich etwaniger Dienstpapiere und Geräthe, unentgeldlich fortgeschaft werden, Ueberfracht aber in der Regel nach der Posttaxe aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das

Das Waagegeld, so wie das Postillions-Trinkgeld können sie nach reglementsmäßigen Sätzen zur Erstattung liquidiren.

Bei Reisen außerhalb des Post-Courses können die Stempelfiskäle sich gemietheter Fuhren bedienen oder mit 2 Extrapostpferden reisen. Die Kosten müssen gehörig liquidirt werden.

Bei den Reisen mit Extrapost stehen die Zahlungen reglementsmäßig fest. In Absicht derselben ist hinlänglich, wenn in den Reisekosten-Liquidationen, außer dem Attest der Postämter über die Orts-Entfernungen und darüber, daß die Reise wirklich mit Extrapost gemacht ist, der Geschäfts-Gegenstand und daß die Reise nothwendig gewesen, bemerkt, und solches gehörig beglaubiget wird. Was hiebei das Trinkgeld für die Postillions betrifft; so kann solches nach den reglementsmäßigen Sätzen ohne besondere Bescheinigung in den Liquidationen passiren. Die postreglementsmäßige Wagenmiethe kann ebenfalls liquidirt werden.

Bei Reisen mit gemietheten Fuhren sind die Quittungen der Fuhrleute so vollständig als möglich beizubringen, auch müssen die Liquidationen über Reisen dieser Art mit den vorerwähnten Attesten, rücksichtlich der Orts-Entfernung und des Geschäfts-Gegenstandes versehen werden, und es dürfen die Kosten den Betrag des für die gleiche Entfernung zu berechnenden Extrapostgeldes nicht übersteigen.

In Ansehung der Fuhrgelder, Dammzölle, Weger, Brücken-, Chausseengelder und anderer dergleichen Auslagen können überall die tarifmäßigen Sätze, ohne daß Quittungen darüber beigebracht werden dürfen, passiren.

Die Stempelfiskäle müssen jedoch die ordinaire Post, so viel wie möglich ist, benutzen, sich der Extraposten oder Miethsfuhren nur bis zur nächsten Poststation bedienen, und sich so einrichten, daß sie daselbst gegen die Zeit des Abgangs der ordinairen Post eintreffen.

Den sämmtlichen Herrn Stempelfiskälen werden diese Bestimmungen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, wobei ihnen zugleich die Vorschrift des §. 14. der Instruktion vom 5ten Oktober v. J. in Erinnerung gebracht wird.

Stargard den 1sten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

162.

Betreffend die Stempelfreiheit der Contrakte und Engagements-Protokolle über Lieferungen in französische Magazine.

Nach einer ergangenen Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 23. v. M. haben des Hrn. Staatskanzlers Exc. festgesetzet: daß zu den Contrakten und Engagements-

Pro-

Protokollen über die Lieferungen in die französische Magazine keine Stempel adhibirt werden sollen.

Stargard den 3ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

163.

Betreffend die Versteurung des Roggenmalzes zur Essigbrauerei.

Da höhern Orts die Consumtions-Steuer-Abgaben von Roggenmalz zur Essigbrauerey künftig nach dem Satze, welcher von Roggenmalz zur Brauntweinbrennerei statt findet, also für den Berliner Scheffel

a) auf dem platten Lande mit 3 Gr. 6 Pf. und

b) in den Städten mit 14 Gr.

festgesetzt worden, so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß es für das platte Land zum Roggenmalz zur Essig-Fabrication keiner besondern Zettelsorte bedarf, sondern daß bei Gleichstellung des Satzes mit Roggenmalz zur Branntwein-Fabrication, die für Roggen-Branntweinschrot bestimmten Zettel ausgegeben werden können.

Stettin, den 5ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

164.

Betreffend die Abgabe vom fremden Branntwein.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18ten v. M. der fremde Branntwein, der nach dem Alkoholometer bis zu 40 pro Cent hält, gegen eine Abgabe von zwei gute Groschen pro Berliner Quart einzubringen erlaubt worden ist, dagegen die Versteuerung des stärkern nach dem nachstehenden Tarif

bis 40 pCt. exclusive 2 Gr.
von 40 pCt. bis exclusive 45 pCt. 2 Gr. 3 Pf.
von 45 pCt. bis exclusive 50 pCt. 2 Gr. 7 Pf.
von 50 pCt. bis exclusive 55 pCt. 2 Gr. 10 Pf.
von 55 pCt. bis exclusive 60 pCt. 3 Gr. 2 Pf.
von 60 pCt. bis exclusive 65 pCt. 3 Gr. 5 Pf.
von 65 pCt. bis exclusive 70 pCt. 3 Gr. 9 Pf.
von 70 pCt. bis exclusive 75 pCt. 4 Gr.
von 75 pCt. bis exclusive 80 pCt. 4 Gr. 3 Pf.
von 80 pCt. 4 Gr. 7 Pf.

pro Berliner Quart erfolgen muß.

Stettin, den 5ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

165.

165.

Betreffend die Revision der Brennereien.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, daß mehrere Brenner seit Einführung des Blasenzinses in dem Wahne stehen, als hätten die Officianten in den Brennereyen nur nach den Blasen und deren Versiegelung zu sehen. Da dies jedoch eine ganz unrichtige Ansicht der Sache ist, indem den Officianten auch frei stehet, die Gährungs-Anstalten zu revidiren, ja den Einmaischungen beizuwohnen, wenn sie dies nöthig finden; so werden sämmtliche Branntweinbrennerei Besitzer und Brenner hiedurch in Gefolge der Verfügung Einer Königl. hohe Section für die directen und indirecten Abgaben gewarnt, den revidirenden Officianten die gedachten Wege zur Controlle zu verschließen, sondern sie auf ihr Verlangen alle zur Erzielung des Produkts getroffenen Anstalten in Augenschein nehmen zu lassen.

Stargard den 3ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

166.

Betreffend die Stempelfreiheit der Kasse Montis pietatis.

Durch das Rescript des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht vom 3ten v. M. ist bestimmt worden, daß die Stempelfreiheit der Kasse Montis pietatis, als milden Stiftung, nur auf ihre Fonds und Intraden zu beziehen, keinesweges aber auf die Gehalts Quittungen ihrer Salaristen auszudehnen ist, welche daher, in so fern die Gehälter 50 Rthlr. und darüber betragen, auf den vorschriftsmäßigen Quittungs Stempel-Bogen zu setzen sind.

Die in hiesiger Provinz befindlichen Salaristen der gedachten Kasse haben sich hiernach zu achten.

Stargard, den 6ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

167.

Die vorläufig suspendirte Eingangs-Abgabe von fremden Schlachtvieh oder Butter betreffend.

Bei der außerordentlichen Consumtion, welche die dermalen in den Königlichen Landen befindlichen fremden Truppen veranlassen, bei dem Mangel an Vorräthen von fremden Schlachtvieh, und bei der Aussicht, daß aus dem Herzogthum Warschau wenig Vieh zu erhalten seyn wird, sobald dort die Armeen eingerückt seyn werden, haben Sr. Königl. Majestät nach einer aus der hohen Sektion der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, unterm 23. v. M. anhero erlassenen Verfügung, mittelst allerhöchster Kabinets-Verfügung vom 18. v. M. festzusetzen geruhet:

daß zu Vermeidung eines zu besorgenden gänzlichen Fleisch- und Buttermangels, die, durch das Edikt vom 14 Septbr v. J. wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und der unveredelten Wolle gegen alle auswärtige Staaten eingeführte, gegen das Herzogthum Warschau aber durch die Kabinetsordre vom 16. Jan c. bereits wieder aufgehobene bedeutende Eingangs-Abgabe vom fremden Schlachtvieh und der Butter, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, auch gegen alle andere benachbarte Staaten suspendirt seyn, in Rücksicht der Wolle aber es bei den Bestimmungen mehrerwähnten Edikts in Hinsicht auf alle übrige fremde Staaten, ausschließlich das Herzogthum Warschau, für jetzt sein Bewenden behalten soll.

Dies wird hierdurch zur Achtung und genauesten Befolgung mit dem Bedeuten öffentlich bekannt gemacht, daß statt jener Eingangs-Abgabe, die vor Einführung dieses neuen Imposts statt gehabten resp. Eingangs-Zölle und Konsumtions-Abgaben zu erheben sind.

Stargard den 6ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

168.

Wegen Liquidation der niedergeschlagenen Stempel.

Nach der in der Gesetzsammlung Nr. 22. enthaltenen Instruktion zur Anwendung der Stempelgesetze vom 5ten Septbr. v. J. §. 25. sollen die Liquidationen der verbrauchten Stempel, welche wegen Armuth der Partheien, oder aus andern rechtlichen Gründen niedergeschlagen werden müssen, halbjährlich bei uns eingereicht werden. Wir setzen die halbjährigen Termine in der Art hierdurch fest, daß die gedachten Liquidationen aus der ersten Hälfte eines Etats-Jahres im Monat Novbr. und aus der zweiten Hälfte im Monat May, spätestens gegen den 20sten jedes dieser Monate an uns einzusenden sind.

Alle früher oder später eingehenden Liquidationen werden bis zu den genannten Schluß-Monaten hier aufbewahrt, weil wir nur alsdann der Königl. Abgaben-Section eine General Liquidation zur Genehmigung vorlegen können, auf deren Grund erst die Vergütigung der speziellen Beträge erfolgt.

Uebrigens werden hierbei die Vorschriften des allegirten §. 25. wegen Anfertigung solcher Liquidationen in Erinnerung gebracht, wonach solche bei jeder einzelnen Post den speziellen Grund des Ausfalls enthalten, mit einem den wirklichen Verbrauch der ausfallenden Stempel versichernden, und den Haupt Geld-Betrag durch Buchstaben ausdrückenden, Attest der einreichenden Behörde versehen, und von dem Kreis-Stempel-Fiskal verificirt seyn müssen.

Alle unvollständige Liquidationen werden auf Kosten der Einsender zur Berichtigung zurückgegeben werden.

Sämmt-

Sämmtliche Stempelfiskäle werden hierbei auf die Vorschrift ihrer Instruction vom 5ten Octbr. v. J. §. 11. Litt. B. verwiesen.

Stargard den 8ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

169.

Die Leistung der Kriegesfuhren von allen Zugviehbesitzern betreffend.

Obgleich sowohl das Finanz-Edikt vom 27sten Oktober als auch der §. 2. des Vorspann-Edikts vom 28. October 1810 es deutlich vorschreiben, daß Pferde, welche der Luxussteuer unterworfen sind, dadurch lediglich von dem in Friedenszeiten nothwendig beizubehaltenden Militairvorspann befreit, zu Kriegsfuhren hingegen nach der Vorschrift im §. 6. des letztgedachten Edikts durchaus alle Zugviehbesitzer, mithin auch diejenigen, welche für ihre Pferde die Luxussteuer erlegen mit diesen herangezogen werden sollen; so sieht die Königl. Regierung, durch verschiedene Mißdeutungen veranlaßt, sich doch genöthigt, nicht nur die Behörden, denen das Ausschreiben des Vorspanns obliegt, auf diese gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich hiedurch aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, da wo es bisher vielleicht nicht geschehen seyn sollte, bei den Fuhren-Repartitionen von jetzt ab, danach zu verfahren, sondern auch das Publikum über den eigentlichen Sinn jener Vorschriften zu Vermeidung falscher Auslegungen zu belehren.

Nach einer Festsetzung aus dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerio des Innern vom 1sten April d. J., sind jedoch diejenigen Pferde auch von Kriegsfuhren frei, welche von Offizianten zu Königlichen Dienstverrichtungen gehalten werden, und unter diesen sind wieder alle Pferde zu verstehen, welche die Besitzer zu denjenigen Wagen halten müssen, die nach der Verordnung vom 29sten April v. J. (Amtsblatt No. 2. pag. 12.) von Bezahlung der Luxussteuer frei bleiben sollen.

Stargard den 7ten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

170.

Der Stadt Freyenwalde ist eine allgemeine Kirchen-Collekte zur Aufbauung der Prediger-Häuser bewilligt.

Da die Stadt Freyenwalde außer Stande ist, den Neubau des den Einsturz drohenden Predigerhauses daselbst, ihrer Verpflichtung gemäß zur Ausfüh-

 rung

rung zu bringen, und deshalb eine Kirchen-Collekte in Pommern nachgegeben worden ist, so wird den sämmtlichen Herrn Superintendenten dieser Provinz hierdurch aufgetragen, in den Kirchen der Synoden auf den nächsten Sonntag eine Collekte, zum Aufbau des ersten Predigerhauses in Freyenwalde, zu veranstalten, und die aufgekommenen milden Beiträge sofort an den Rendanten Hoppe hieselbst mittelst Specifikation und innerhalb 6 Wochen spätestens einzusenden.

Stargard, den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

171.

Collekte zum Bau eines neuen Schulhauses in Fürstenflagge.

In dem Kolonie-Dorfe Fürstenflagge in der Gollnowschen Synode, ist das Schulhaus in einem so baufälligen Zustande, daß es den Einsturz droht, und ganz neu gebauet werden muß. Die Gemeinde, welche ohne eigenes Angespann ist, und nur aus kleinen Einwohnern besteht, kann diesen Bau ohne Unterstützung nicht ausführen, daher die erbetene allgemeine Kirchen-Collekte bewilligt worden, und sämmtliche Herrn Superintendenten in Pommern hiemit aufgefordert werden, diese in den Synoden zu veranstalten, und die gesammelten Gaben, binnen 6 Wochen an den Rendanten Hoppe hieselbst mit Beifügung der speciellen Nachweisung einzusenden.

Stargard den 2ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

28.

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit der von Französischen Behörden ausgefertigten Wechsel-Proteste betreffend.

In Erwägung, daß die Beobachtung der, nach der Cirkular-Verordnung vom 22sten Januar dieses Jahres zur Begründung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugnisse französischer Behörden, erforderlichen Förmlichkeiten, bei Wechselprotesten sehr beschwerlich, wo nicht ganz unmöglich seyn dürfte, ist von dem Königlichen Justiz-Ministerio mittelst Rescripts vom 17. v. M. festgesetzt worden: daß die Wechselproteste eine Ausnahme von dieser Einrichtung machen, und es in Ansehung der Prüfung der Glaubwürdigkeit derselben, bei den frühern Vorschriften verbleiben, die erwähnte Cirkular-Verordnung also darauf keine Anwendung finden soll.

Dies wird mit Bezug auf das Publikandum vom 9ten Decbr. v. J. sämmt-

sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stettin, den 8ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

29.

Betreffend die Kosten in Accise- und Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch das Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 28. März d. M. bestimmt worden ist, daß in Accise- und Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen für den Fall, daß die Denunciaten freigesprochen werden, oder Armuthshalber keine Zahlung leisten können, die Vorschrift des Reglements, wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in Accise- und Zoll-Sachen, vom 6ten Juny 1795 §. 31., keine fernere Anwendung finden, sondern vielmehr in Absicht der Kosten, die sonst in fiskalischen oder Criminal-Untersuchungen vorgeschriebenen Grundsätze auch hier eintreten sollen. Diesem zufolge können daher in Fällen, in welcher der Denunciat gänzlich frei gesprochen worden, oder zur Zahlung der Kosten unvermögend ist, keine Gebühren aus den öffentlichen Fonds gefordert werden, in sofern solche nicht ausdrücklich den baaren Auslagen gleich gesetzt worden, wo sodann die Vorschriften der Criminalordnung §§. 615. 623. seq. und des §. 4. der allgemeinen Anmerkungen Anwendung finden. Ist dagegen die eröfnete Untersuchung eine fiskalische gewesen, so werden die vorfallenden baaren Auslagen, wozu die Gebühren für die Abfassung des Erkenntnisses und Erstattung eines Gutachtens mit 2 Rthlr. 12 Gr., imgleichen alle übrige in dem §. 4 der allgemeinen Anmerkungen zur Criminalordnung aufgeführte baare Auslagen gehören, aus den Regierungs-Haupt-Cassen berichtigt werden. Uebrigens soll es dabei verbleiben, daß in allen summarischen Untersuchungen, wenn sich der Denunciat bei dem Resolutum der Regierung beruhigt, die Protokollgebühren nach wie vor eventualiter aus den Accise-Cassen gezahlt werden müssen.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts in vorkommenden Fällen zu achten.

Cöslin den 13ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

30.

Betreffend die Bedingungen der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der in Frankreich ausgestellten und bei preuß. Gerichten producirten Urkunden.

Um den Zweifel, welcher nach Erlassung der unterm 9ten Dezbr. v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten Novbr. v. J.

betref-

betreffend die Bedingungen der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der in Frankreich ausgestellten und bei Preußischen Gerichten produzirten Urkunden,

darüber entstehen mögten, ob die gleichen, oder welche andere Formen zur gerichtlichen Glaubwürdigkeit der im Herzogthum Warschau ausgestellten Urkunden erforderlich seien? ist von dem Königl. Justiz Ministerio mittelst Rescripts vom 14ten d. M. festgesetzt worden:

daß in den Fällen, wo über die Beglaubigungen von dergleichen Urkunden Zweifel entstehen, oder wo die Gerichte auf ihre Verantwortlichkeit eine Urkunde für hinlänglich beglaubigt anzunehmen haben, die Legalisation durch den Herzoglich Warschauischen Minister vorhanden und auch dessen Unterschrift und Siegel nach der Wahl der Partheien entweder

von dem im Herzogthum Warschau sich aufhaltenden Königl. Bevollmächtigten wirklichen Geheimen Rath von Zerboni, oder von dem Königl. Sächsischen Ministerio zu Dresden, und des letztern Unterschrift und Siegel wiederum von der Königl Gesandtschaft zu Dresden,

legalisiret werden muß.

Von dieser Bestimmung machen jedoch, wie solches durch die unterm 6ten d. M. im Amtsblatte bekannt gemachte Verordnung des Königl. Ministerii vom 17ten März d. J., in Ansehung der in Frankreich aufgenommenen Wechselproteste bestimmt ist, auch die bei Gerichten im Herzogthum Warschau aufgenommenen Wechselproteste ebenfalls eine Ausnahme, und verbleibt es in Betreff der Glaubwürdigkeit derselben bei den frühern gesetzlichen Vorschriften.

Dies wird den Untergerichten hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 27ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

31.

Wegen der ausstehenden Gerichtsgebühren im Preuß. und Westphälischen Gebiete.

Nach einem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 11ten d. M. ist in Ansehung der in dem Preußischen und Westphälischen Gebiete aus der Zeit vor dem Abschlusse des Tilsiter Friedens ausstehenden Gerichtsgebühren nunmehr die Uebereinkunft getroffen worden, daß

1) die Gebühren-Reste Preußischer Gerichtshöfe in Westphalen, auf deren Requisition und für deren Rechnung von den Westphälischen Tribunälen eingezogen werden sollen, et vice versa;

2) in beiden Fällen die requirirte Behörde die Frage wegen der Exigibilität der Forderung zu prüfen und zu beurtheilen hat; und

3) die, die Einziehung der Gebühren-Reste betreffende Correspondenz unmit-

mittelbar zwischen den wechselseitig interessirten und competenten Ober-Gerichten geführt werden soll.

Indem den Untergerichten hiesigen Departements solches hierdurch bekannt gemacht wird, erhalten dieselben zugleich die Anweisung, sowohl bei der Einziehung ihrer eigenen etwa in Westphalen ausstehenden Gebühren-Reste, als wegen der Gebühren-Reste der Westphälischen Behörden, auf deren Requisition sich nach der obigen Vereinigung zu achten.

Stettin, den 27sten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

32.

Die Erbschaftsstempel betreffend.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Justiz Ministeriums vom 18. d. M. werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes Gerichts hierdurch angewiesen, zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten und zu den Akten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen bezeuget worden ist, wenn und zu welchem Behuf die Lösung geschehen sey.

Cöslin, den 30sten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

33.

Wegen des Ressorts der Gesindesachen.

Zufolge einer hohen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. April c. sollen rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts vorläufig, bis zur Emanation des allgemeinen Policeyreglements, und insofern nicht die besondern Policeyreglements den errichteten Policeydirectionen größere Befugnisse beylegen, folgende Grundsätze beobachtet werden.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vid §. 47. der Gesindeordnung —

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51. —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160. —

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167. —

e) von

c) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen
die Rede ist; so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren.

Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Policey Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Policeybehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die in den §§. 51 und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Policeybehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist; so müssen die Polizeybehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Policeybehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree- und der Kostgebühren stehen lediglich den Policeybehörden zu, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann. Ebenmäßig steht

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176. der Gesindeordnung den Polizeybehörden die Cognition ausschließlich zu.

Sämmtliche Untergerichte in Pommern haben sich darnach zu achten.

Stettin und Cöslin den 30sten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

Oeffentliche Belobung.

Der Küster und Schulhalter Martin Schröder zu Alt Colziglow und der Gnadenschulhalter Friedrich Perlick in Versin, Rummelsburgschen Kreises, sind der unterzeichneten Königl. Regierung als achtbare, sich um die Lehranstalt sowohl als um den Anbau der Gärten und Bienenzucht verdient machende Männer geschildert worden: wir nehmen gern Veranlassung, diese Männer annoch

durch

durch Anerkennung und öffentliche Bekanntmachung ihrer Verdienste zu belohnen und zum Muster und zur Nachfolge zu empfehlen.

Stargard den 15ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen den Jahrmärkten zu Ratzebuhr.

Da die 4 Jahrmärkte zu Ratzebuhr nicht, wie sie in dem diesjährigen Calender aufgeführt worden, sondern vielmehr

der 1te auf Montag nach Lätare,
der 2te auf Vitus,
der 3te auf Montag nach Kreuzes Erhöhung,
der 4te auf Donnerstag nach Allerheiligen

fallen, so wird solches dem Handeltreibenden Publico hiemit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stargard den 15ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Die Auflösung des Kämmerei- und Franz. Coloniegerichts zu Stargard betreffend.

Da das vormalige Kämmereygericht, und nunmehr auch das bisherige französische Coloniegericht in Stargard gänzlich aufgelöset, und mit dem Stadtgerichte daselbst dergestalt vereinigt worden ist, daß das letztere die Rechtspflege über alle nicht eximirte Einwohner und Grundstücke in den Stargardschen Stadt-Eigenthums-Dörfern, so wie über alle nicht eximirte dortige Colonie Bürger und deren Grundstücke verwaltet; und zu diesem Behuf auch sämmtliche General-Akten, Prozeß- und Vormundschaftsakten, die Testamente, das Hypothekenbuch, nebst den dazu gehörigen Grundakten und das Depositorium des aufgelöseten Kämmereygerichts sowohl, als des Coloniegerichts, übernommen hat; so wird dies hierdurch einem jeden, den es interessirt, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 16ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Die Eröfnung der Münz-Verifikations-Bureaus in Pasewalck und Treptow a. d. Rega betreffend.

Das in Pasewalck organisirte Münz-Verifikations-Bureau ist am 11ten d. M. und das zu Treptow an der Rega am 6ten d. M. eröfnet worden.

Stargard den 19ten April 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Betreffend die Einrichtung einer Central-Liquidations-Commission im Herzogthum Warschau.

In dem Herzogthum Warschau ist eine Central-Liquidations-Commission errichtet, deren Bestimmung ist, sämmtliche, an den Schatz des Her-

zogthums Warschau formirten, Ansprüche anzunehmen, zu untersuchen, und darüber eine Festsetzung ergehen zu lassen. An dieselbe sollen gewiesen und von ihr angenommen werden:

a) die Forderungen, welche aus Contracten und Verabredungen der früheren Regierung herrühren, namentlich alle Forderungen der Generalpächter, die Forderungen derjenigen, welche Neubauten oder Reparaturen übernommen haben, Forderungen der Colonisten für Röhdungen, für unvollendete Bauten und für Fourage, die sie während der Freijahre geliefert haben;

b) die Forderungen wegen rückständiger, von der regierenden Commission (die im Laufe des, im Jahre 1806 ausgebrochenen, Krieges zu Warschau errichtet worden) oder überhaupt von der gegenwärtigen Regierung, festgesetzten Gehälter, wegen rückständiger Competenzen, von der Zeit der Existenz der regierenden Commission; desgleichen:

c) die Forderungen für die, seit der Zeit des Bestehens der regierenden Commission, zu Casernen, Lazarethen, Magazinen oder andern Anlagen, und zum öffentlichen oder Militair-Bedarf ganz eingenommenen Häuser;

d) die von derselben Zeit herrührenden Forderungen für gelieferte Materialien zu Fortificationen, Brücken und andern Bauten, desgleichen für die zu den Schiffbrücken genommenen Fahrzeuge und Gefäße;

e) die Forderungen der Kaufleute für Waaren, und der Apotheker für Medicamente, welche zum Bedarf des Militairs, von der Zeit der Existenz der regierenden Commission ab, geliefert worden sind;

f) die Forderungen der Handwerker und Fabrikanten, für Arbeiten für öffentliche Rechnung, von demselben Zeitpunkte ab;

g) alle und jede Forderungen, welche, von der Zeit der Existenz der regierenden Commission ab, aus solchen Contracten herrühren, die mit Personen errichtet worden, welche zur Schließung derselben von einer öffentlichen Behörde beauftragt waren.

Von den vorbenannten Forderungen soll keine angenommen werden, sobald sie nicht mit gehörigen Beweismitteln und solchen Quittungen, welche die Rechnungen einer öffentlichen Casse justificiren, unterstützt, und von dem Präfecten und dem Präfecturrathe zuvörderst für eine liquide Schuld anerkannt worden ist.

Der letzte Tag des Monats May 1809 ist als Normaltag für die Central-Liquidations-Commission festgesetzt worden, dergestalt, daß dieselbe alle bis zu jenem Tage incl. entstandene Forderungen annehmen soll.

Mittelst eines Königl. Sächsischen Decrets vom 22. Jan. 1812 ist weiter bestimmt worden, daß die oben unter d. genannten Forderungen, wenn sie gleich aus der Zeit vor Errichtung der regierenden Commission herrühren, von der Central-Liquidations-Commission als eine Staatsschuld angenommen werden sollen, wenn die Gegenstände, aus denen die Forderungen herrühren und zu denen die letztern verwendet sind, durch Einnahme der Festungen, Brücken oder

Anlagen

Anlagen sich gegenwärtig noch im Besitze des Gouvernements des Herzogthums Warschau befinden.

Die mehrgedachte Commission hat ihren Sitz zu Warschau, wohin die Eingaben an sie, unter der Bezeichnung:

Königlich Sächsische Herzoglich Warschauische Central-Liquidations-Commission,

zu richten sind.

Stargard den 23sten Mai 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der pommerschen Regierung.

Der Stadt-Inspektor Buder in Demmin ist vom 1sten April d. J. ab, in den Ruhestand versetzt;

der Stadt-Inspektor Bendel zu Rügenwalde zu seinem Nachfolger, und

der bisherige Supernumerarius von Hohendorf zum interimistischen Stadt-Inspektor zu Rügenwalde wieder bestellet worden.

An die Stelle des verstorbenen Aufsehers Schrabisch zu Greifenhagen ist der ehemalige berittene Aufseher Bandemer interimistisch angesetzt worden.

Der Acciseaufseher Zeitschel zu Ueckermünde ist pensionirt und seine Stelle ist vom 1. April c. ab, interimistisch dem bisherigen berittenen Land-Consumtions-steueraufseher Hövel überlassen worden.

Dem ehemaligen Consumtions-Steuereinnehmer Steege ist die interimistische Verwaltung des Formular-Magazins der Regierungs-Abgaben-Deputation übertragen.

Der Accise-Supernumerarius Schmiedeke ist zur Verwaltung des Revisionsdienstes in Absicht der Land-Consumtionssteuer in den zum Bezirk von Stettin gehörigen, eine Meile im Umkreise von Stettin belegenen Dörfern, Vorwerkern und Mühlen angestellet worden.

Der bisherige Accise-Buchhalter Karsch zu Anclam ist als Accise-Cassen-Controlleur daselbst, und der bisherige Accise-Aufseher Krause als Accise-Buchhalter in gedachter Stadt bestellet worden.

Der ehemalige Südpreußische Salz-Magazin-Controlleur Siefert aus Milnick ist zum Salz-Faktor zu Cammin befördert worden.

Der invalide Unterofficier Gaßner hat die Stelle des in den Ruhestand versetzten Accise-Visitators Fabricius zu Gartz, vom 1sten Juny a. c. ab, interimistisch erhalten.

Der ehemalige Fußaufseher Rathmacher ist zum interimistischen Lizent-Visitator zu Colberg vom 1. d. M. ab bestellet worden.

Der

Der ehemalige Fußaufseher Hirsch ist an die Stelle des Steyz zum interimistischen Thorschreiber in Gollnow vom 1sten d. M. ab, ernannt werden.

2. Im Departement des pommerschen Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Das Stadtgericht in Wollin ist nunmehr neu eingerichtet, und bei demselben der Justiz Commissionsrath Backe als Stadtrichter unter der Verpflichtung, seine Justiz Commissariatspraxis ganz aufzugeben, und der bisherige Ober-Landesgerichts Referendarius Ladewig als Assessor und Sekretair angestellt worden.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich August Mannkopf, ist von dem Königlichen Justizministerio zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten dieses Departements bestellt, und ihm sein Wohnort in Stargard angewiesen worden.

Nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii vom 2ten März d. J. ist der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Inspektor Ziegler, in Rücksicht seiner bisherigen treuen Amtsführung, zum Kanzlei Direktor ernannt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Kanzlisten Kienitz ist nach einem Rescripte des Königl. Justiz-Ministerii, vom 28sten März c. zum Beweise des Anerkenntnisses seiner länger als funfzig Jahre geleisteten treuen Dienste, der Karakter eines Kanzlei-Secretärs beigelegt, auch eine außerordentliche Gehaltszulage bewilligt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Stargard den 5ten Juni 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

172.

Betreffend die Münz-Reduktion.

Nach einer aus dem Königl. allgemeinen Polizei-, dem Gewerbe- und Einkommen-Departement unterm 10ten v. M. anhero ergangenen Verfügung, ist von des Herrn Staatskanzlers Exc. entschieden worden, daß die Reduktion vom 13ten Dezember v. J. sich bloß auf die guten Groschen, Sechspfennig und Böhmen oder Düttchenstücke beziehe und das Edikt von gedachtem Dato in dem seit der Reduktion vom 6ten May 1808 bis jetzt bestandenen Werthe der übrigen kleinen silbernen Scheidemünze und dem vollen Werth der kupfernen Münze, als:

Dreyer in Billon,
kupferne Zwei und Einpfennigstücken in den Marken und Pommern,
ehemalige Zwei und Eingroschen oder nachmaligen Vier und Zwei-Schillingstücken in Billon,
kupfernen Groschen, halben Groschen und Schillingstücken in Preußen,
Zweigröschlern, Kreuzern und Gröscheln in Billon,
kupfernen ganzen und halben Kreuzern in Schlesien,

keine Aenderung gemacht hat.

Stargard den 12ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

173.

Wegen Befreiung der Posthäuser von der Natural-Einquartierung.

In Erwägung, daß die Sicherstellung der Posten und der ihnen anvertrauten Effekten und Personen jetzt eine besondere Rücksicht erfordert, und von den Kaiserlich französischen Behörden selbst in denjenigen Ländern, welche von franzö-

zösischen Truppen feindlich besetzt sind, die Posthäuser mit Natural-Einquartierung verschont werden, ist höhern Orts festgesetzt, daß diese Befreiung von der Natural-Einquartierung den Posthäusern sowohl, als den Postwärtereien, auch bei dem jetzigen ungewöhnlichen Zustande der Dinge angedeihen soll. Um die wünschenswerthe Gleichheit bei Tragung allgemeiner Lasten herzustellen, sollen den Postmeistern und Postwärtern Geldbeiträge oder andere Leistungen aufgelegt und die Posthäuser besonders zur Unterbringung der vaterländischen Gensd'armes, deren Errichtung im Werke ist, benutzt werden.

In dieser Art wird die Verfügung vom 22sten Februar d. J. hierdurch deklarirt und haben die Magisträte und Einquartierungs-Commissionen sich hiernach zu achten.

Stargard den 13ten May 1812.

Polizei- und Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

174.

Wegen der herrschenden Maser- und Röthein-Krankheiten in der Provinz.

Bei der jetzt an vielen Orten in der Provinz herrschenden Maser- und Röthein-Krankheit wird die im Amtsblatt No. 4. ad 38. unterm 16ten Januar dieses Jahres empfohlene Beobachtung der Instruktion über das Verfahren beim Scharlachfieber vom 5ten Septbr. 1801, so lange es diätetisch bleibt, gleichfalls im Allgemeinen anwendbar und daher hiemit in Erinnerung gebracht, mit dem Zufügen, daß vorzüglich, wegen der Entzündung der Augen, das helle Licht zu verhüten ist, und der Kranke in einem Zimmer, welches durch Vorhänge ein schwaches Licht hat, zu halten, auch bei irgend einiger Gefahr der Arzt hinzuzurufen ist, so wie denn die gewöhnlichen hitzigen und treibenden Hausmittel und wegen des Hustens alles kalte Getränk gänzlich zu meiden, dagegen lauwarme mit Honig oder ähnlichen Dingen vermischte schleimigte Getränke anzuwenden sind.

Stargard den 15ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

175.

Wegen Verabschiedung der städtschen oder Communal-Offizianten.

Da die Städte-Ordnung den Fall wegen unfreiwilliger Verabschiedung der städtschen oder Communal-Offizianten vor Ablauf der Zeit, nicht genau bestimmt, so muß es hierunter nach der Deklaration des allgemeinen Polizei-Departements vom 30sten v. M. eben so gehalten werden, als es für diesen Fall die Verordnung vom 26sten December 1808 §. 46, und die Regierungs-Instruktion §. 44. wegen der Staats-Beamten bestimmt hat, und sind diejenigen städtschen Offizianten deren Dienstzeit die Städte-Ordnung nicht ausdrücklich auf gewisse Jahre beschränkt, oder

oder mit welchen solches, bei ihrer Anstellung, nicht ausdrücklich abgemacht ist, als auf Lebenszeit angestellt zu betrachten.

Stargard den 23sten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

176.

Die Beförderung der Schutzblatternimpfung betreffend.

Die Schutz-Blatternimpfung, eine der wohlthätigsten Erfindungen unserer Zeiten, wird immer noch nicht so allgemein anerkannt, und benutzt, als das Wohl der unschuldigen Kinder, welche durch Unterlassung derselben dem schmäligen Blattern-Tode Preis gegeben werden, solches dringend erfordert.

Diejenigen Eltern und Vormünder, welche diese Wohlthat aus Vorurtheil, Trägheit, oder dem Glauben an die irrigen Meinungen unwissender oder gegen selbige eingenommener Personen nicht benutzen und die Belehrung der Sachverständigen verabsäumen, versündigen sich an der Gesundheit und dem Leben der Ihrigen, und haben doch nichts für sich, womit sie diese Sorglosigkeit entschuldigen mögen. Mit Eifer und ohne Anspruch auf Erkenntlichkeit, haben im Allgemeinen die zu dem Impfungs-Geschäft bestellten Personen bisher diese Angelegenheit befördert. Anzeigen von unglücklich abgelaufenen Impfungen sind auf unsere Veranlassung durch Sachkundige Commissarien sorgfältig geprüft, und entweder ungegründet oder die nachherige Entstehung der Menschen-Blattern in höchst seltenen Fällen in der fehlerhaft verrichteten Impfung der Schutz-Blattern durch unkundige Personen und die Sage von Erscheinung derselben nach gehörig verlaufener Impfung in Verwechselung der Menschen-Pocken mit den Rötheln und andern Ausschlägen gegründet befunden.

Haben gewisse Körper keine Anlage für die Aufnahme des Schutz-Blatternstoffs, so sind deren nur wenige, und es müssen die Impfungs-Versuche so lange wiederholt werden, bis in spätern Jahren diese Neigung zur Aufnahme erwächst. Es ist aber kein hinreichender Grund deshalb vorhanden, das, Millionen Menschen wohlthätig gewordene Rettungsmittel zu verwerfen; denn sichere Erfahrungen haben erwiesen, daß in diesen Fällen die Menschen-Blattern dann schon von diesen wenigen Subjekten überstanden waren, und daß dann die Impfung der Schutzblattern allerdings nicht haften könnte. In dem hofnungsvollen Vertrauen zu dem fernern uneigennützigen Eifer der Medizinal- und anderer zu diesem Geschäft qualifizirten Personen, fordern wir selbige angelegentlich zu neuen Beweisen der Menschenliebe und Thätigkeit für die Impfung auf. Die Herrn Geistlichen werden ermahnt, durch Lehren und Beispiel alte und ungegründete Vorurtheile zu zerstreuen, so wie die Polizei-Behörden ihrer Seits die entstehenden Hindernisse durch den Beistand der Impfenden zur bessern Erreichung des guten Zwecks zu entfernen.

Stargard den 28. May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

177.

Die herumreisenden Gewerbetreibenden betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die im Lande herumreisenden Gewerbetreibenden sehr häufig ihre Frauen und Kinder bei sich führen, welche letztere gewöhnlich beiher betteln gehen, und das Publicum dadurch belästigen. Wir setzen hierdurch fest, daß es nur dann den herumziehenden Gewerbetreibenden erlaubt ist, ihre Familien mit sich zu führen, wenn diese als Gehülfen anzusehen und in den Concessionen ausdrücklich als solche genannt sind. Im entgegengesetzten Fall müssen die Polizey Behörden letztere mit Strenge nach ihrem Wohnorte zurückweisen, wozu selbige hierdurch angewiesen werden.

Stargard den 19ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

178.

Betreffend das Ressort der Gesindesachen.

Durch die von dem Königl. Justiz-Ministerio und dem Departement im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizei unterm 17ten April c. erlassene allgemeine Verfügung ist wegen des Verfahrens in Gesindesachen vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besonderen Polizei-Reglements der errichteten Polizei-Directorien, größere Befugnisse beilegen, folgendes festgesetzt worden.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft, vide §. 43. der Gesinde-Ordnung,

b) von dem verweigerten Antreten in Diensten von Seiten des Gesindes, §. 51.

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes in Diensten von Seiten der Herrschaft, §. 160.

d) von dem verweigerten Verbleiben in Diensten von Seiten des Gesindes, §. 167.

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist; so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exécutiren. Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesinde-Ordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die

3) Die in den §§. 51 und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens statt findet, von den Polizei-Behörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist; so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §§. 37 und 38. der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree- und der Kost-Gebühren stehen lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann, zu, so wie

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173 und 176. der Gesinde-Ordnung die Cognition den Polizei-Behörden ausschließlich zusteht.

Stargard, den 6ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

179.

Das Verhalten beim Gebrauch arsenikalischer Gifte betreffend.

Nachstehende Verordnung des Königlichen allgemeinen Polizei-Departements vom 30sten April d. J. wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung bekannt gemacht.

Stargard den 14ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

* * *

Mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren und namentlich auf das Medizinal-Edict de 1725 pag. 27 §. 4., die Verordnung an sämmtliche Apotheker de 1758; die ausführliche Anweisung wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren vom 10. Decbr. 1800; die revidirte Apotheker-ordnung vom 11ten October 1801 und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 19ten Januar 1802, wird für die Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, mit denen noch immer mancherlei Mißbräuche vorgegangen sind, folgendes nähere Verhalten vorgeschrieben.

1) der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provinzial-Regie-

gierung (in Berlin des Polizei-Directoriums) erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten eyn.

2) Diese polizeiliche Erlaubniß sollen die Regierungen nur solchen Personen, deren Zuverläßigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizei-Behörden des Orts ertheilen.

3) Auch die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unerläßlichem Verlust dieser Berechtigung, in geringern Quantitäten, als zu vier Unzen, und an Niemand anders, als an Fabricanten, Künstler und Handwerker, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und Siegel des Districts-Polizey-Commissairs oder Bezirksvorstehers versehenen sogenannten Giftschein verkaufen; und überhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker unterworfen.

4) Fabrikanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Giftwaaren, jedoch nie weniger, als vier Unzen auf einmal, directe aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung dieser Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften, wie die Apotheker, und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker u. s. w. unterworfen.

5) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders, als in folgender Mischung und Form, nämlich:

ein Loth gepulverter weißer Arsenik,
ei n Loth gepulverter Zucker,
ein halbes Loth gepulverte Kohle, und
8 Loth gebratenes Schweinefett oder gebratene Butter und zwar zu zwei gute Groschen für jede Unze von dieser Mischung, gegen Giftscheine und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorräthig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen und als das beste Sicherungsmittel dagegen, die Aufstellung des Gifts in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Berlin, den 30sten April 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

180.

Wegen der nicht weiter einzusendenden Vasallen-Tabellen.

Es sollen die Vasallen-Tabellen zwar künftig bis auf weitere Ordre cessiren, dahingegen jährlich eine Nachweisung von den etwanigen Veränderungen der Güter-Besitzer eingereicht werden, und sind hiebei die vormaligen Termine genau einzuhalten. Dies wird den betreffenden Behörden zur Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 16ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

181.

Das Transito-Verkehr mit Preußischer Scheidemünze betreffend.

Nach der wegen des Transito-Verkehrs mit Preußischer Scheidemünze ergangenen Entscheidung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers bedarf es:

beim Transito der mit Frachtfuhrleuten über Grenz-Zoll-Aemter oder mit den ordinairen Posten aus dem Auslande kommenden directe nach demselben gehenden Scheidemünze nur dann eines Ausfuhr-Passes, wenn eine Eröffnung der Collis und die Abnahme der Plomben auf dem Durchgange durch die diesseitigen Lande Statt gefunden hat, oder wenn sie an einen inländischen Spediteur addressirt ist.

Das einstweilige Verbot des Transito der Scheidemünze ohne Ausfuhr-Pässe ist also hiernach nicht absolut, und es wird daher höherer Verfügung zufolge, die im Amtsblatt Nr. 8. vom 23. März d. J. §. 108. enthaltene diesfällige Verfügung hiemit anderweit und dahin declarirt:

daß die mit Fracht-Fuhrleuten über Grenz-Zoll-Aemter oder mit den ordinairen Posten eingehende und zum directen Durchgang declarirte und mit solchen Fuhrleuten oder den Posten ausgehende Scheidemünze, wenn solche uneröffnet durchgeführt wird, auch nicht an einen inländischen Spediteur addressirt ist, auch ohne Exportations-Paß ausgelassen werden muß.

Stettin den 21sten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

182.

Betreffend die Revision, Abschätzung und Versteuerung eingehender fremder Waaren.

Es ist der Fall vorgekommen, daß fremde, gegen Impost zur Einfuhr erlaubte Waaren nicht in dem Wohnorte der Eigenthümer, sondern bei einem vorliegenden Accise- und Zoll-Amte declariret, daselbst versteuert und mit dem Impost-

Impost-Siegel belegt, demnächst aber mit Passierzettel nach dem eigentlichen Bestimmungs-Orte abgesandt worden, und es hat sich in der Folge ergeben, daß deren Werth unverhältnißmäßig geringe angegeben und abgeschätzt, und darnach die Versteuerung geleistet ist. Um nun ähnliche, dem Fabriken- und Abgaben-Interesse gleich nachtheilige Fälle zu verhüten, ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß eingehende fremde Waaren durchaus nicht anders, als in dem Wohnort des Eigenthümers und Empfängers zur Revision gestellet, abgeschätzt und versteuert werden dürfen, und daß kein Accise- und Zoll-Amt sich unterfangen muß, Waaren, die nach einem andern Orte bestimmt sind, und deren Eigenthümer nicht im Orte wohnhaft ist, zur Versteuerung anzunehmen, daß vielmehr die rc. Aemter bei besondern Fällen deshalb jedesmal bei der vorgesetzten Abgaben-Deputation Anfrage thun, und von dieser nöthigenfalls specielle Erlaubniß erwarten müssen.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Aemtern wird solches hierdurch mit der Aufgabe bekannt gemacht, obige Vorschrift auf das pünktlichste zu befolgen.

Stettin, den 21sten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

183.

Deklaration der Stempelgesetze.

Sämmtlichen Accise-Aemtern und Stempel-Receptoren wird hiemit in Verfolg des Cirkulars vom 22sten Februar d. J. zu ihrer Direktion bekannt gemacht, daß nach der Deklaration der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 8ten v. M.

die gerichtlichen Atteste über die Bestimmung der Erbschaftsstempel nicht den monatlichen Extrakten beizufügen sind, sondern sorgfältig aufbewahrt werden müssen, um nöthigenfalls zu jeder Zeit von dem Betrage der gelöseten Erbschaftsstempel Auskunft geben zu können.

Stargard den 16. April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

184.

Persönliche Steuerfreiheiten sind aufgehoben, Befreiungen aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Gründen dauern dagegen fort.

Da die neuen Gesetze nur persönliche Steuerfreiheiten aufheben, wohin auch diejenigen mehrerer Institute und ganzer Stände zu rechnen; Befreiungen aber, die aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Gründen folgen, keinesweges zurückgenommen sind, wohin auch die durch das Accise-Reglement vom 3ten May 1787

§. 18.

§. 18. Abtheilung B. feststehende Accise-Freiheit auf Bau-Materialien, welche zum Neu-Bau oder zur Reparatur von Privat-Häusern verwandt werden, gehöret; so wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und ist, in sofern die Verwendung der Baumaterialien in gehöriger Form nachgewiesen worden, deren Freischreibung zu bewirken.

Stettin, den 29ten April 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

185.

Wegen des nunmehr zum Abschlusse zu bringenden Compensationsgeschäftes in Absicht der Reste und Forderungen bis Trinitatis 1810.

Da die Compensation aller aus der Periode bis Trinitatis 1810 und in Ansehung der Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen, bis ult. Novbr. 1810, so wie wegen Fourage-Lieferungen für vaterländische Truppen, bis ult. Decbr. 1810 noch rückständigen Forderungen an Königlichen Cassen mit Abgaben-Rückständen bis Trinitatis 1810, nunmehr zum völligen Abschluß gebracht werden soll; so wird solches hierdurch mit der Aufforderung für die Landräthe, Domainen-Beamte und Magisträte bekannt gemacht, über alle und jede Forderungen gedachter Art, welche sie noch nicht anhero liquidirt haben, die Liquidationen, vorschriftsmäßig justifizirt, längstens bis zum 1sten August d. J. bei der betreffenden Deputation unsers Collegii einzureichen.

Sollte dieser Termin von einer oder der anderen Behörde nicht eingehalten werden, so wird sie es lediglich sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit den späterhin noch zur Sprache kommenden Forderungen wird zurückgewiesen und zu deren Bezahlung ex propriis angehalten werden.

Auch haben sämmtliche Behörden bis zum 1sten July d. J. eine specielle Nachweisung der bereits liquidirten Forderungen, in sofern diese nicht bereits zur Compensation assignirt, oder ihnen bekannt gemacht worden, daß sie zur Schluß-General-Liquidation gebracht worden, oder in soweit diese Forderungen nicht schon aus den monatlichen Abschlüssen der Landräthe und Beamten über die Reste pro $180\frac{9}{10}$ constiren, einzureichen, und darin sowohl den Gegenstand jeder Forderung, als das Datum des Berichts, mittelst dessen die Liquidation eingereicht worden, und den Betrag der letzteren genau anzugeben.

Stargard den 5ten May 1812.

Finanz-Deputation der Pommerschen Regierung.

186.

Die portofreien Dienstbriefe sollen vollständig rubricirt seyn.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden wird hiedurch wiederholend

 auf-

aufgegeben: auf den Dienstbriefen, welchen die Porto-Freiheit zustehet, die zu Erhaltung dieser Freiheit erforderliche Rubrik ganz auszuschreiben, z. B.

Herrschaftliche Accise-Sachen,
Herrschaftliche Consumtions-Steuer-Sache,
Herrschaftliche Zollgelder und Sachen rc.

da die bloße Bezeichnung mit H. S. nach dem §. 8. der Post-Convention vom 29sten Januar 1897 die Porto-Freiheit noch nicht begründet und in Fällen, wo gegenwärtige Verfügung ausser Acht gelassen werden sollte, der schuldige Offiziant zur Tragung des Porto veruriheilt werden wird.

Stettin, den 5ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

187.

Wegen der Luxussteuer von den Pferden der Gutsbesitzer, welche selbst wirthschaften.

Wenn schon früher von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz entschieden worden ist:

daß diejenigen Pferde, wegen welcher den selbst wirthschaftenden Guts-Besitzern die Befreiung von der Luxus-Steuer zugestanden ist, dieser Steuer unterworfen seyn sollen, wenn männliche Domestiquen in Livree gehalten werden,

so liegt es offenbar schon im Sinne des Gesetzes, daß die Eigenschaft der männlichen Bedienten nicht bloß durch die Kleidung, sondern durch ihre ganzen Verhältnisse bezeichnet wird. Es kann daher nach der fernerweit erfolgten Entscheidung gedachter Sr. Excellenz auf die Remonstrationen derjenigen Guts-Besitzer welche jene Bestimmung dadurch zu umgehen glauben, daß sie ihren Bedienungen keine Livree oder weder Livree noch Kleider in Natura, noch besondere Kleider-Gelder, sondern statt alles dessen einen erhöheten Lohn geben, um so weniger Rücksicht genommen werden, als unstreitig die Luxus-Steuer in ihrer gegenwärtigen Form die mindest drückende von allen ist.

Sämmtlichen Behörden und dem Publikum wird von dieser Deklaration in Gefolge der Verfügung der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 21sten v. M. und daß hiernach in vorkommenden Fällen verfahren werden soll, Kenntniß gegeben.

Stargard den 7ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

188.

Wegen Gebrauchs der Mühlen-Waagen.

Mehrere Müller haben bei Gelegenheit der Mühlen-Revisionen die irrige Meinung geäußert, daß es hinlänglich sey, wenn sie die Mühlen-Waagen in ihren

Mühlen

Mühlen angeschafft haben, und das Wiegen des zum Branntweinbrennen und Brauen bestimmten Getreides von den revidirenden Officianten vorgenommen werden müsse.

Nur durch den wirklichen Gebrauch der errichteten Mühlen-Waagen kann der Zweck derselben erreicht werden.

Der Müller selbst muß sich bei der Annahme des Getreides zu Branntweinschroot und Malz von der Quantität Ueberzeugung verschaffen, damit er nicht bei vorgefundenem Ueber-Gewicht in Strafe verfällt. Dieserhalb werden sämmtliche Müller hierdurch aufgefordert, die Mühlen-Waagen überall gehörig aufzustellen, in Gebrauch zu setzen, und das Getreide, Mehl und Malz dem revidirenden Officianten auf Verlangen jederzeit unweigerlich vorzuwiegen.

Stargard den 7ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

189.

Betreffend die Versteuerung der in die Städte vom platten Lande eingehenden Getränke.

Um beim Eingange der Landgetränke in die Städte möglichst Ueberzeugung zu erlangen, daß von solchen die Landsteuer wirklich zur Entrichtung gekommen ist; so ist vorgeschrieben worden, daß von jetzt an ein jeder Eingang über ¼ Tonne Bier und 5 Quart Branntwein mit einer unterschriebenen und besiegelten Bescheinigung des Besitzers, Pächters oder Verwalters der ländlichen Getränke-Fabrikations-Stelle begleitet seyn soll. Zu diesem Atteste sind zur Bequemlichkeit der Brennerei-Besitzer besondere Blanquets, worin blos die Namen, das Object und der Bestimmungs-Ort eingerückt werden dürfen, abgedruckt, und ein Vorrath davon den Accise- und Bezirks-Aemtern zugefertiget worden, bei welchen sie für den Preis der Druckkosten, nemlich 6 Gr. für das Buch von den Interessenten gelöset werden können.

Sämmtliche Getränke-Fabrikanten auf dem Lande werden hiedurch angewiesen, sich mit diesen gedruckten Blanquets zu versehen, solche jederzeit vorräthig zu halten, in einzelnen Fällen nach der Vorschrift auszufüllen und zu vollziehen, und jeden Käufer und Abholer des Getränkes mit dem solchergestalt ausgefertigten Atteste zur Legitimation beim Eingang in die Städte zu versehen. Jedem Getränke-Fabrikanten wird auch ein besonderes Normal-Blanquet ein für allemal mit behändiget werden, um sich über den Gebrauch der besagten Atteste, sowohl bei Versendung der Getränke für eigene Rechnung, als in solchem Falle, wenn selbige von einem Dritten in der ländlichen Fabrikations-Stelle zur Versendung nach den Städten verkauft werden, gehörig zu verständigen.

Stargard den 12ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

190.

Wegen der Gewerbe-Steuer der Schiffs-Rheder, Schiffer und Steuerleute.

In Hinsicht der Gewerbe-Besteuerung der Schiffs-Rheder und Schiffs-Capitains als Satz-Schiffer, imgleichen der Steuerleute, sind von dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern, und der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, mittelst Rescripts vom 18ten v. M. folgende Grundsätze festgestellt worden, nach welchen künftig verfahren werden soll.

1) Wer den Gewerbe-Schein als Kaufmann gelöset hat, kann auch Rhederei treiben, weil Rhederei, d. i. der Transport von Frachten mit Seeschiffen, nach Th. II. Tit. 8. §. 420 und 423. des allgemeinen Land-Rechts, ein kaufmännisches Gewerbe ist; indessen muß bei Bestimmung der von ihm zu entrichtenden Gewerbe-Steuer als Kaufmann, auf dessen Einkommen aus der Rhederei, Rücksicht genommen werden.

2) Wer Rhederei treiben will, muß den Gewerbeschein als Kaufmann lösen, wenn er auch sonst kein anderes kaufmännisches Geschäft treibt. Die Gewerbe-Steuer wird alsdann nach dem Vortheil geschätzt, den er von der Rhederei zieht.

3) Ein See-Schiffer, dem das Schiff, womit er fährt, ganz oder zum Theil gehört, ist in dieser Beziehung Rheder, folglich Kaufmann, und daher verpflichtet, neben dem Schiffer-Gewerbe-Schein auch den als Kaufmann zu lösen.

Eben deswegen sind auch See-Schiffer nur in die 3te, 4te und 5te Klasse nach Umständen, ihres lucrativen Gewerbes ungeachtet, gesetzt worden, weil man dabei nur auf den Vortheil des Schiffers, nicht auf den etwa damit verbundenen des Schiffs-Eigners oder Rheders rechnet.

4) Steuerleute werden nach dem Edicte vom 2ten Novbr. 1810 behandelt.

5) Wer gewerbweise Schiffe zum Verkauf bauet, ist als Fabrikant anzusehen und zu besteuern, denn der Schiff-Bau als Gewerbe gehört nach der rechtlichen Definition, Allg. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 1393. weder zur Rhederei noch zu den kaufmännischen Geschäften, obgleich es meistentheils Rheder sind, welche denselben betreiben.

Hiernach haben sich nun die Polizei-Directoren, Landräthe, Magisträte und Beamte der hiesigen Provinz genau zu achten.

Stargard den 13ten Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

191.

Deklaration der Stempelgesetze.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben hat sich veranlaßt gesehen, mittelst Verfügung vom 30sten April d. J. die Vorschriften über

über die Anwendung der Stempel-Gesetze in einigen Fällen zu berichtigen. In Gefolge dieser Verfügung wird hiedurch bekannt gemacht:

1) daß bei Bestimmung der Rechnungs- und Quittungs-Stempel die allgemeine Festsetzung der Instruction vom 5ten Septbr. 1811.

„alle Summen, bis zu welchen ein Stempel-Gesetz reicht, sind ein-
„schließlich zu verstehen"

wodurch die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. Art. 7. Nr. 5 und 6 abgeändert worden ist, nicht aus der Acht zu lassen, und hiernach der Rechnungs- und Quittungs-Stempel

von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich 2 Gr.
über 100 bis 200 Rthlr. - - 4 Gr.
über 200 bis 300 Rthlr. - - 6 Gr. u. s. w.

zu berechnen und zu erfordern ist.

2) daß in Fällen, wo ein Beamter oder Pensionair von seiner 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich betragenden jährlichen Besoldung oder Pension nur einige monatliche Beträge bezieht, so daß der Gesammt-Betrag der erhobenen monatlichen Raten nicht volle 50 Rthlr. ausmacht, es keines Quittungs-Stempels bedarf, und

3) daß die Bestimmung in der Declaration vom 27sten Juni 1811. §. 1. b.

„die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden
„Stempel geht nur bis zu zwei Thaler"

auf Gehalts- und Pensions-Quittungen nicht Anwendung findet.

Stargard, den 15ten Mai 1812.

Abgaben Deputation der Pommerschen Regierung.

192.

Wegen Einsendung der Zugangs- und Abgangs-Listen von der Gewerbe-Steuer des vierten Quartals 1811—12.

Die Zugangs- und Abgangs-Listen von der Gewerbe-Steuer des 4ten Quartals 1811 — 12 müssen nach der Verfügung vom 14. Sept. v. J. gegen den 12. Juni d. J. eingegangen seyn.

Die Land-Räthe, Beamte und Magisträte werden hierdurch aufgefordert diese Listen bei Vermeidung der verordneten Strafe prompt einzusenden, und zugleich das nach der Verfügung vom 3. Nov. v. J. zu führende Conto mittelst besondern Berichts einzureichen, welches nach geschehener Revision und Festsetzung remittirt werden wird.

Stargard den 16ten May 1812.

Abgaben Deputation der Pommerschen Regierung.

193.

Declaration der im Amtsblatt No. 10. ad 133. ertheilten Verfügung, die Hebung der Accise-Gefälle betreffend.

Um aller unrichtigen Deutung der im Amts-Blatt No. 10. ad 133. enthaltenen Vorschrift zuvor zu kommen, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach Abzug des 4ten Theils der zu zahlenden Gefälle in Golde, der Ueberrest nicht nochmals in 4 Theile, sondern nur in 3 Theile getheilt werden muß, so daß, wenn bei einem Gefälle-Betrage von 100 Rthlr. der 4te Theil in Golde mit 25 Rthlr. entrichtet wird, nicht von dem Residuo der 75 Rthlr. der 4te Theil in Tresor- oder Thalerscheinen, welcher nur 18 Rthlr. betragen würde, sondern von dem ganzen Gefälle-Betrage der 100 Rthlr. mithin 25 Rthlr. in dergleichen Scheinen, und der Rest mit 50 Rthlr. in Silbergeld entrichtet werden muß.

Stettin den 18ten Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

194.

Wegen Bequartierung der aktiven und inaktiven Officiere und der Officier-Frauen.

Das allgemeine Kriegs-Departement hat in Uebereinstimmung mit der General-Commission für das Verpflegungs-, Einquartierungs- und Marsch-Wesen festgesetzt, daß die Verpflichtung, bei den seit einiger Zeit statt gehabten und etwa noch bevorstehenden Durchmärschen kaiserl. französischer und alliirter Truppen an der Einquartierungs-Last Theil zu nehmen, allgemein auch für die diesseitigen Officiere anzunehmen sey, daß aber diejenigen aktiven und inaktiven Officiere, welche, es sey in Dienst-Wohnungen oder gemietheten Quartieren kein größeres Gelaß inne haben, als das Servis-Reglement ihnen nach ihrem resp. Range bestimmt, von der Verbindlichkeit, Natural-Einquartierung zu nehmen, ganz befreit und hiernächst nur gehalten seyn sollen, einen ihrem Einkommen angemessenen Sublevations-Beitrag zu leisten; daß hingegen diejenigen aktiven und inaktiven Officiere, welche ein größeres Gelaß inne haben, als ihnen das Servis-Reglement bestimmt, in der Regel zwar nicht von Uebernahme der Natural-Einquartierung entbunden werden können, daß jedoch nur im Fall der äußersten Nothwendigkeit diese Verpflichtung gegen sie geltend zu machen sey, und auch sie, wo es nur angeht, gegen eine Sublevations-Abgabe davon befreit bleiben, so wie denn auch die Officier-Frauen, deren Männer ins Feld gerückt sind, nur zu einem ihrer Prästations-Fähigkeit angemessenen mäßigen Sublevations-Beitrag verpflichtet seyn sollen.

Sämmtlichen Einquartierungs-Behörden in der Provinz Pommern wird solches

solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß über die statt Uebernahme der der Natural-Einquartierung zu leistenden Sublevations-Beiträge hiernächst weitere Bestimmung erfolgen wird.

Stargard den 26sten May 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

195.

Wegen der Taufe der Kinder beurlaubter Soldaten durch Civil-Prediger.

Nach der Verfügung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern, ist festgesetzt worden: daß es bei den Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Civil-Prediger ihres Aufenthalts-Orts verrichtet, der Anzeige an den betreffenden Militair-Prediger nicht bedarf, sondern solche, wie auch die Todesfälle der Frauen und Kinder beurlaubter Soldaten, in das Civil-Kirchen-Buch und in die Civil-Populations-Listen einzutragen sind. Die Copulation eines Beurlaubten hingegen, wofür dem Militair-Prediger auch die jura stolæ entrichtet werden müssen, ist als ein demselben zustehender Akt zu betrachten, und muß nicht in der Civil-Populations-Liste, sondern in der Militair-Liste aufgeführt, folglich auch jedesmal dem betreffenden Militair-Prediger gemeldet werden. Diese Meldung wird durch das bei dem Staabe des Regiments geschehene Aufgebot der Beurlaubten nicht entbehrlich, da aus diesem nicht folgt, daß die Copulation wirklich geschehen ist; indem diese an dem Aufenthaltsort der Beurlaubten und von Seiten der Braut, Hindernisse gefunden haben kann.

Sämmtlichen Herrn Superintendenten und Predigern der Provinz wird diese Verfügung zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Stargard den 12ten May 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

196.

Wegen Einsegnung der Kinder, die das 14te Jahr erreicht haben.

Es ist der unterzeichneten Regierung verschiedentlich angezeigt worden, daß die Eltern von dem Prediger oft mit Zudringlichkeit verlangen, ihre Kinder schon dann einzusegnen, wenn sie noch nicht das gehörige Alter erreicht haben, und nicht hinlänglich mit dem Christenthum bekannt sind.

Diesen Mißbrauch abzustellen, wird hierdurch festgesetzt, daß ein Kind in der Regel nur dann von dem Prediger zur Einsegnung angenommen werden darf, wenn es das 14te Jahr erreicht, die beiden letzten Jahre die Schule so-

wohl

wohl im Winter als im Sommer ordentlich besuche, und die erforderlichen Kenntnisse in der Religion erlangt hat.

Den Herrn Superintendenten und Predigern, so wie auch den Einwohnern der Provinz wird solches zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 23sten Mai 1813.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

34.

Betreffend die Prüfung der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der im Herzogthum Warschau ausgestellten Urkunden.

Um den Zweifeln abzuhelfen, welche nach Erlassung der unterm 9. Decbr. v. J. durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 26sten November v. J.

betreffend die Bedingungen der gerichtlichen Glaubwürdigkeit der in Frankreich ausgestellten und bei Preußischen Gerichten produzirten Urkunden,

darüber entstehen mögten, ob die gleichen, oder welche andere Formen zur gerichtlichen Glaubwürdigkeit der im Herzogthum Warschau ausgestellten Urkunden erforderlich seien? ist von dem Königl. Justiz-Ministerio mittelst Rescripts vom 14ten d. M. festgesetzt worden:

daß in den Fällen, wo über die Beglaubigungen von dergleichen Urkunden Zweifel entstehen, oder wo die Gerichte auf ihre Verantwortlichkeit eine Urkunde für hinlänglich beglaubigt anzunehmen haben, die Legalisation durch den Herzoglich Warschauischen Minister vorhanden und auch dessen Unterschrift und Siegel nach der Wahl der Partheien entweder

von dem im Herzogthum Warschau sich aufhaltenden Königl. Bevollmächtigten wirklichen Geheimen Rath von Zerboni, oder von dem Königl. Sächsischen Ministerio zu Dresden, und des letztern Unterschrift und Siegel wiederum von der Königl. Gesandtschaft zu Dresden,

legalisirt werden muß.

Von dieser Bestimmung machen jedoch, wie solches durch die unterm 6ten d. M. im Amtsblatte bekannt gemachte Verordnung des Königl. Ministerii vom 17ten März d. J., in Ansehung der in Frankreich aufgenommenen Wechselproteste bestimmt ist, auch die bei Gerichten im Herzogthum Warschau aufgenommenen Wechselproteste ebenfalls eine Ausnahme, und verbleibt es in Betreff der Glaubwürdigkeit derselben bei den frühern gesetzlichen Vorschriften.

Dies wird den Untergerichten hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 27ten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

35. Be-

35.

Betreffend die Erfordernisse zur Gültigkeit der Stempelbogen bei Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 18. v. M. werden sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, zu Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle keine andere Stempel-Bogen für gültig zu erachten und zu den Akten zu nehmen, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direktion in Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur in Potsdam, Breslau, Stettin und Königsberg in Preußen bezeugt worden ist, wann und zu welchem Behuf die Lösung geschehen sey.

Stettin, den 4ten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

36.

Wegen Revision der Gerichts-Registraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempel-Wesens.

Von Seiten der Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, ist im Einverständniß mit dem Chef der Justiz festgesetzt worden:

daß auch einem oder dem andern Rathe oder Justitiar der Regierungen, imgleichen den Steuer-Räthen und Ober-Inspektoren in den Provinzen, so oft es die Umstände erfordern, und besonders, wenn die betreffenden Stempel-Fiskäle sich unthätig bezeigen, Revisionen der Gerichts-Registraturen in Hinsicht der Verwaltung des Stempel-Wesens übertragen werden mögen,

und wird dies den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 30sten April 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

37.

Betreffend die Vorzeigung des Gewerbescheins bei Anstellung der aus dem Gewerbe herrührenden Klagen.

Die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiedurch an die Befolgung der Vorschrift im §. 10. des Edikts vom 2ten Novbr. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer

wornach niemand eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vornehmen kann, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen, wodurch die Gerichte zugleich angewiesen sind, die Vorzeigung desselben zu for-

fordern, und daß solche geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken,

erinnert.

Cöslin den 21sten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

38.

Betreffend die Vorzeigung des Gewerbescheins bei Anstellung einer aus dem Gewerbe herrührenden Klage.

Sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements wird die Vorschrift des §. 10. des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 2ten November 1810,

daß niemand eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen können, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen,

hierdurch in Erinnerung gebracht und derselben gemäß, nochmals besonders zur Pflicht gemacht, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, welche auf das Gewerbe Bezug haben, von den Partheien die Vorzeigung des Gewerbescheins zu fordern, und daß solche geschehen sey, im Eingange der Verhandlungen selbst zu bemerken.

Stettin, den 14ten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Warnungs-Anzeige.

Unsere an die Superintendenten, Landräthe, Polizei Direktoren, Magisträte, Beamte und Physiko's am 15ten Septbr. 1810 erlassene dringende Aufforderung, den nachtheiligen Folgen des Genusses giftiger Pflanzen dadurch vorzubeugen, daß da, wo die Anschaffung der Meyerschen Giftpflanzen-Abbildungen nicht ausführbar ist, jährlich frische Pflanzen nach Anleitung der Orts-Apotheker gesammelt und die Exemplare den Schul Lehrern zur Belehrung ihrer Zöglinge und sorgfältigen Aufbewahrung zugestellt werden, scheinen noch nicht überall beherzigt zu seyn.

In dem unweit Stargard belegenen Gute Streesen haben Anfangs dieses Monats 2 Kinder von einer an dem Ufer der Ihna gefundenen Wurzel des so genannten Wasserschierlings — Cicuta virosa L. — ihres süßen Geschmacks wegen, so viel genossen, daß die Tochter des Kuhhirten He[illegible]k[illegible], der das Gift den Mund fest zusammen gezogen, ohne Hülfe unter Krämpfen eine Stunde darauf

darauf verstorben, die Tochter des Tagelöhners Sehker jedoch durch die Bemühung des Kreis-Physici Doktor Keibel gerettet ist.

Mit der Erinnerung an das Cirkulair vom 2ten Septbr. 1794, wegen Ausrottung der Giftpflanzen, und an jene Verfügung vom 15ten Sept. 1810 empfehlen wir nochmals, sowohl die Meyersche Beschreibung der Gift-Pflanzen als die des Professor Buhte zu Halle.

Stargard den 12ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Warnungs-Anzeige.

Vier Dorfschaften, welche den auf sie repartirten Vorspann theils gar nicht, theils nicht zur rechten Zeit gestellet haben, sind in die Bezahlung des Extra-Post Kosten Betrags von 46 Rthlr. 12 Gr. und die Schulzen außerdem in 2 Rthlr., 1 Rthlr. 12 Gr. und 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Casse verurtheilt worden; welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard den 16. May 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

In dem Zuchthause zu Stettin ist gegenwärtig für
2 männliche und
5 weibliche,
und in dem zu Stargard für
8 männliche
Züchtlinge Raum vorhanden, welches bekannt gemacht wird.

Stargard den 21ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der pommerschen Regierung.

Die durch den Tod des Thorschreiber Schäfer zu Demmin erledigte Thorschreiber Stelle ist dem dortigen Mühlen Visitator Geffroy und des letztern Stelle dem Consumtions-Steuer-Aufseher Abel vom 1sten Juny c. ab interimistisch konferirt worden.

Der bisherige Accise Cassen-Controlleur Dauß zu Neustettin ist zum Mühlen-Waagemeister daselbst bestellet und die Stelle des erstern, dem ehemaligen Land-Consumtions-Steuer-Aufseher Steffens aus Rügenwalde, wiederum konferiret worden.

Der

Der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Ziehe zu Pasewalck ist zum interimistischen Accise-Aufseher zu Garz und der ehemalige Bezirks-Einnehmer Kroll hinwiederum zum Cassen-Controlleur zu Pasewalck interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Accise-Aufseher Weißgerber zu Greiffenberg ist vom 1. Juny c. ab in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der ehemalige Bezirks-Aufseher Zindler ernannt worden.

Der bisherige Bezirks-Aufseher Bertz ist in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Accise-Visitator Henrici zu Anklam vom 1sten Juny c. ab interimistisch ernannt worden.

Der bisherige invalide Unterofficier Kleckebusch ist an die Stelle des verstorbenen rc. Peters zum Thorschreiber in Treptow an der Tollense vom 1. May a. c. ab ernannt worden.

Die hiesige Packhofs-Magazin-Assistenten-Stelle ist durch den bisherigen Accise-Aufseher Sauter. und des letztern Stelle durch den Bezirks-Consumtions-Steuer-Aufseher Norrmann vom 1sten dieses Monats ab besetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Lehmann ist vom 1sten d. M. ab zum Accise-Visitator und Kassen-Diener in Cöslin interimistisch ernannt worden.

Die vakante Aufseher-Stelle zu Massow ist durch den ehemaligen Consumtions-Steuer-Aufseher Sternbeck interimistisch wieder besetzt worden.

Der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Lüdcke zu Stettin ist vom 1. Juny ab in den Ruhestand versetzt und an dessen Stelle der Rittmeister von Gauvin ernannt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene No. 12. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 96. Königl. Befehl wegen nicht fernerer Anwendung der Gesetz-Stellen des allgemeinen Land-Rechts, Th. 1. Tit. 21. §. 289 und 290. und der Städte-Ordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen, vom 20sten Mai 1812.

Nr. 97. Berichtigung der Verordnung vom 31sten März d. J. das Ausspielen der Grundstücke betreffend, in Beziehung auf das Publikandum vom 15ten August 1810. de dato vom 12ten Mai 1812.

Nr. 13. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 98. Edict wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommens-Steuer vom 24. Mai 1812.

Nr. 99. (durch einen Druckfehler Nr. 100.) Instruction und Anweisung wegen Ausführung des Edicts die Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend, vom 24. Mai 1812.

Nr. 100. Edict wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommen-Steuer, vom 24. Mai 1812.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 15.

Stargard den 25sten Juny 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

197.

Betreffend die dem Schauspiel-Director Walter ertheilte Erlaubniß in allen Pommerschen Städten excl. Stettin theatralische Vorstellungen zu geben.

Das Königl. hohe Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern hat mittelst Rescripts, vom 4ten April d. J. nachzugeben geruhet, daß der Schauspiel Director Walter seine theatralischen Vorstellungen in den Städten der hiesigen Provinz — exclusive Stettin — jedoch nicht auf dem platten Lande geben dürfe.

Sämmtliche Behorden werden angewiesen, hiernach den ꝛc. Walter, wenn er sich einfindet — zu bescheiden und das Signalement desselben und seiner Gehülfen — wenn es noch früher nicht aufgenommen ist — einzusenden.

Stargard den 6ten Juny 1812.

Polizei Deputation der Pommerschen Regierung.

198.

Das botanische Werk des Doctor Hayne über Arzenei-Gewächse betreffend.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen hat rücksichtlich der mangelhaften botanischen Kenntnisse vieler Apotheker und des unzulänglichen Unterrichts der Apotheker-Lehrlinge in der Botanik den Antrag gemacht, auf die vorzüglich Nützlichkeit des botanischen Werks des Doctor Hayne, betitelt:

„Getreue Darstellung und Beschreibung, der in der Arzeneikunde ge-
„bräuchlichen Gewächse, wie auch solcher, welche mit ihnen verwechselt
„werden können"

alle diejenigen Apotheker aufmerksam machen zu lassen, welche daß ihe nicht besitzen und auch nicht hinlänglich kennen, weil der Verfasser als Selbstverleger

solches nicht öffentlich anpreisen kann. Was nun den Werth dieses Werks selbst betrift, so hat die wissenschaftliche Medizinal-Deputation sich dahin geäußert:

„Obgleich mehrere Werke über Arzenei-Gewächse mit Abbildungen vorhan„den sind, so bleibt das Werk des Doctor Hayne doch ohne alle Ausnahme „das Vorzüglichste, da er nicht blos der Natur vollkommen getreu, die „Gewächse vorgestellt hat, sondern auch durch Zergliederung einzelner Theile „derselben sie vorzüglich kenntlich zu machen, bemüht gewesen ist; ferner „sind seine Beschreibungen der Natur gemäß abgefaßt worden, und was be„sonders lobenswerth ist, so hat er auf die ähnlichen damit verwandten „Gewächse und auch auf diejenigen welche aus Unkunde für die wahren „Arzenei-Gewächse gesammlet werden könnten, vorzüglich Rücksicht genom„men und sie durch Abbildung und Beschreibung kenntlich gemacht. „Durch dieses Werk wird also nicht bloß die Kenntniß der Arzenei-Gewächse „beabsichtigt, sondern noch dabei dafür gesorgt: daß der Arzt die richtigen „Pflanzen erhalte, um nicht vergeblich Mittel anzuwenden, oder vielleicht „gar bei der besten Absicht, Nachtheil zu bewirken."

Sämmtliche Apotheken der hiesigen Provinz werden daher in Gefolge der Verfügung des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements vom 15ten hujus auf dieses Werk mit Beziehung auf das Urtheil der wissenschaftlichen Medizinal-Deputation aufmerksam gemacht, die Physiker aber angewiesen, bei den Apotheken-Visitationen und Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge auch vorzüglich darauf zu sehen, daß sie in der botanischen Kenntniß der Arzenei-Gewächse gehörig unterrichtet sind, und in den desfallsigen Protokollen davon Erwähnung zu thun.

Stargard den 31ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

199.

Wegen Anwendung des thierischen Magnetismus.

Sämmtliche Physiker und Polizei-Behörden werden auf nachstehendes Publikandum des Königlichen Allgemeinen Polizei-Departements vom 23sten d. M., wegen medizinischer Anwendung des thierischen Magnetismus, aufmerksam gemacht und zur genauesten Befolgung angewiesen.

Stargard, den 31ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

* * *

Um die Mißbräuche zu verhüten, die, wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus, unter dem Vorwande ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Ge-

Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benutzende Menschen zu sichern, wird hiermit zu jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht: daß

1) nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen.

2) Approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Orts- oder Kreis-Physici dazu jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie den resp. Medizinal-Behörden für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist.

3) Die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur dem Physikus des Orts oder der Gegend zugleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeilicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten.

Es ist indeß hiebei keinesweges die Absicht, denen Physicis ein willkührliches Eingreifen in die Behandlungs-Weise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maaßregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen.

Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährigen Medizinal-Berichten, eine sorgfältige Aufführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet und ihnen dies nachdrücklich empfohlen, da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin den 23sten May 1812.

Departement der Allgemeinen Polizei.
v. Schuckmann.

200.

Wegen des Verfahrens bei Neubauten und Reparaturen in den Städten.

Die im 10ten Stück des diesjährigen Amts-Blatts ad 130 befindliche, das Verfahren bei Neu-Bauten und Reparaturen betreffende, Verordnung vom 3ten März c. wird dahin deklarirt:

 daß

daß die Anschläge und Zeichnungen von Neu-Bauten und Reparaturen in den Städten nicht ausschließlich von dem Kreis-Bau-Bedienten angefertigt werden dürfen, sondern dazu ein jeder Andere adhibirt werden kann, wohl aber müssen diese Bau-Entwürfe nicht eher zur Ausführung kommen, bevor sie nicht von dem Kreis-Bau-Bedienten in Absicht der baupolizeilichen Sicherheit revidirt und von der Orts-Polizei und zwar in Städten, wo Polizei-Direktoren existiren, von diesen, in den übrigen Städten aber von dem Magistrat approbirt sind.

Stargard den 14ten May 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

201.

Die Verhütung der Holz-Diebereien in den Königl. Forsten betreffend.

Durch die Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für Domainen und Forsten vom 26sten April c. ist zur Abwendung der Holz-Diebereien und Devastationen in den Landesherrlichen Forsten allgemein festgesetzt worden: daß denjenigen, welche ohne mit den vorgeschriebenen Forst-Attesten oder Heide-Zetteln versehen zu seyn, Holz auf Karren, Handschlitten oder Kiepen in die Städte bringen, ohne Nachsicht das Holz beim Eingange weggenommen, und solches den Thor-Officianten oder sonstigen Denuncianten, nebst den Karren, Schlitten und Kiepen zu mehrerer Aufmunterung in ihrer Vigilance zugebilligt werden soll, und wird dagegen der zwischen den Residenzen und Provinzial-Städten bisher in Absicht der Vigilance-Gelder statt gehabte Unterschied, daß in erstern nach den Publikandis vom 21sten May 1783 und 19ten Juny 1788 den Thor-Officianten und sonstigen Denuncianten die Hälfte, in letzteren aber nach dem Publikando vom 4ten Juny 1783 nur ein Viertel als Vigilance-Belohnung zugebilligt worden, hiermit aufgehoben.

Stargard den 26ten May 1812.

Finanz-Deputation der Pommerschen Regierung.

202.

Wegen des zu beobachtenden Verfahrens beim Vermahlen des für die Städte bestimmten Getreides auf dem platten Lande.

Das Reglement für die Brauer, Branntweinbrenner rc. vom 28. März 1787 setzt §. 102. mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 21-95 fest:

daß kein Landmüller für einen Bäcker, Mehlhändler, oder sonstigen städtischen Getreide-Consumenten, ohne ausdrücklichen Erlaubnißschein Gemahl annehmen darf.

Der

Der §. 7. Abtheilung III. des Accise-Reglements vom 3ten May 1787 enthält zwar im Allgemeinen die nemliche Bestimmung, macht jedoch die Ausnahme

daß wenn Getreide auf dem platten Lande gekauft und sogleich auf einer Land-Mühle vermahlen wird, dann wenn die Umstände es nicht verstatten, den Erlaubniß-Zettel zuvor zu lösen, solches ohne diesen zwar dahin gebracht und angenommen werden kann, daß aber wenigstens das Mehl beim Eingange in die Stadt gehörig deklarirt werden müsse.

Die Bestimmung des Reglements vom 3ten May 1787 hebt daher auf gewisse Fälle jene Festsetzungen des Reglements vom 28. März 1787 wieder auf, und macht deren Anwendung von Umständen abhängig, deren Daseín, besonders, da sie nicht einen gegenwärtigen sondern einen vergangenen Zustand betreffen, ohne lästige Weiterungen nicht zu erweisen ist. Zur Hebung derselben, so wie der in der Kontrolle vorhandenen bedeutenden Lücke und da nach dem Finanz-Edikt vom 7. Septbr. v. J. §. 4.

die Vorschriften des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28. Okt. 1810 § 9. für alles Mahlwerk aus den Städten ferner befolgt werden sollen,

ist höhern Orts festgesetzt worden:

daß, wenn ein Städter auf dem platten Lande Getreide kauft und solches zum Vermahlen auf eine Land-Mühle bringt, besonderer Umstände wegen, aber der Accisezettel zur Aufnahme nicht vorher gelöset werden kann, nach der Abfuhr des Getreides zur Mühle, der Eigenthümer solches dem nächsten städtschen Accise-Amte sogleich, und längstens binnen 24 Stunden deklariren, den Erlaubniß-Schein darauf lösen, solchen dem Müller zur Bezettelung des Gemahls auf der Mühle einhändigen und mit diesem das Mehl zur Stadt bringen muß.

Es verstehet sich hiebei von selbst, daß dies nur auf Getreide zu Mehl, nicht aber auf dergleichen zu Bier- und Branntwein-Schroot gilt, für welches die Bestimmungen §. 71. 95. unverändert in Kraft bleiben. Ist der Extrahent eines Erlaubniß-Scheines nicht in dem Orte des Steuer-Amts bei welchem er den Zettel löset wohnhaft, so fertigt dieses gleichzeitig ein Duplikat aus und übersendet dieses per Couvert dem Accise-Amte des Wohn-Orts des Extrahenten, damit dieses gegen eine etwanige heimliche Einbringung Maaßregeln treffen kann. In den Mühlen wird mit diesen Attesten eben so verfahren wie mit den wirklichen Quittungen, daher sie resp. an den Sack und Gang geheftet und nach dem Vermahlen eingerissen werden müssen. In der Regel muß auf diesen Attesten das ganze Mahlwerk an Mehl, Nachmehl und Kleye eingebracht werden. Will jedoch der Eigenthümer die Kleye auf dem platten Lande verkaufen, so steht ihm dieses zwar frei, er darf jedoch in diesem Fall nur so viel Mehl einbringen, als die Waage-Tabelle als Produkt an Mehl aus der deklarirten Quantität Getreide nachweiset.

Wer z. B. sechs Winspel Weitzen trocken vermahlen läßt, darf 10224 Pf. Mehl

Mehl und 1332 Pf. Kleye einbringen. Verkauft er die 1332 Pfund Kleye auf dem Lande, so darf er dafür kein Mehl einbringen. Geschieht es dennoch, so muß das Surplus an Mehl, welches vom platten Lande eingeht, mit resp. 1 Rthlr. 12 Gr. oder 1 Rthlr. pro Centner versteuert werden.

Hierbei wird übrigens vorausgesetzt, daß auch die verschiedenen Mehl-Gattungen, als fein, mittel und schwarz Mehl in den Fällen zur Stadt kommen, wenn ein Städter auf dem platten Lande mahlen läßt. Sollte dieses jedoch in der Regel nicht geschehen, so würden auch deshalb Maaßregeln zur Sicherung der Gefälle zu ergreifen seyn. Die Accise-Aemter haben daher diesen Gegenstand weiter zu prüfen und nöthigenfalls deshalb Anzeige zur weitern Veranlassung zu machen.

Wir machen solches den von uns ressortirenden Behörden, so wie dem Publikum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt und werden die Accise-Aemter vom hiesigen Formular-Magazin mit den nöthigen gedruckten Erlaubniß-Scheinen versehen werden.

Stettin, den 29sten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

203.

Wegen Versteuerung des zur Brodt-Verpflegung der fremden Truppen bestimmten Gemisches von Weitzen und Roggen.

Da die Brodt-Verpflegung der französischen und fremden Truppen halb aus Weitzen und halb aus Roggen bestehet und es zweifelhaft seyn mögte, wie der dazu zu verwendende Weitzen versteuert werden soll; so ist von der Königl. Abgaben-Sektion unterm 21sten v. M. festgesetzt worden: daß, wenn die Vermahlung dergleichen melirten Getreides für Rechnung Königl. Magazine und unter Aufsicht und Controlle Königl. Offizianten geschieht und keine Lieferanten dabei konkurriren, solches melirtes Getreide, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnliche höhere Weitzen-Steuer blos gegen Erlegung der tarifmäßigen Mahl-Abgabe vom Roggen passiret werden sollen, wornach sich die von uns ressortirenden Behörden genau zu achten haben.

Stettin den 2ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

204.

Wegen Versteuerung der vom platten Lande in die Städte eingehenden Getränke.

Durch das gedruckte Cirkulare vom 24. März v. J. ist früher festgesetzt worden: daß das Bier und der Branntwein von dem platten Lande beim Eingang in die Städte mit Passier-Zetteln des betreffenden Bezirks-Amts begleitet seyn müssen, widrigenfalls sie als ausländische Getränke behandelt werden sollen.

Auf

Auf vorgekommene Anfragen hat die Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben mittelst Verfügung vom 3ten d. M. entschieden:

daß gedachte Bestimmungen auch dann in Anwendung kommen sollen, wenn Bier und Branntwein in Quantitäten von $\frac{1}{4}$ Tonnen und 5 Quart und darüber vom Lande nach den Städten und zwar ohne die vorgeschriebenen von den Besitzern, Pächtern oder Verwaltern ländlicher Fabrikations-Anstalten zu ertheilenden Atteste eingebracht werden, daß mithin solche Getränke eben so, als diejenigen, welche nicht mit jenen damals vorgeschrieben gewesenen Passier-Scheinen begleitet waren, als ausländisch behandelt und die darauf geordneten Abgaben erhoben werden müssen.

Sämmtlichen Accise- und Bezirks-Aemtern so wie dem Publikum, wird hievon zu ihrer Nachricht und Achtung Kenntniß gegeben.

Stargard den 16. May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

205.

Benachrichtigungen der Parteien bei Beschwerden über Unter-Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift des an letztere erlassenen Mandats sind stempelfrei.

Nach einem ergangenen Rescript der Königl Sektion des Departements der Staats-Einkünfte rc. für die direkten und indirekten Abgaben vom 16ten d. M. haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz bestimmt:

Benachrichtigungen, welche den über Unter-Gerichte Beschwerde führenden Partheien, ohne Ausfertigung einer Resolution und ohne Abschrift der an die Behörden erlassenen Mandate, mitgetheilt werden, sind stempelfrei.

Dies wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard, den 27ten Mai 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

206.

Betreffend die Ermäßigung der Abgabe bei Einbringung fremder Damen-Hüthe und Aufsätze.

Nach einer von der Königlichen Abgaben-Sektion unterm 20sten v. M. ergangenen Verfügung, bleibt nicht allein die Einbringung der fremden Damen-Hüthe und Aufsätze fernerhin erlaubt, sondern des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben auch in Berücksichtigung des noch bestehenden sogenannten französischen Tarifs, die in der Verfügung vom 15ten Decbr. 1794. verordnete Abgabe von 50% über deren Höhe sich die Kaufleute und Mode-Händler beschweret haben, auf 1 Rthlr. nebst Uebertrag pro Stück dergleichen Damen-

Putzes

Putzes ohne Unterschied moderiret; welches den von uns ressortirenden Behörden und dem Publiko hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

207.

Versteuerungs-Tabelle des vom platten Lande und aus kleinen Städten in größere Städte eingehenden Branntweins nach Verhältniß seiner Stärke.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im Amts-Blatt No. 18. Pag. 247 wird nachstehender, von der Königl. Abgaben-Sektion uns zugekommener Tarif zur Versteuerung des Branntweins nach Verhältniß seiner Stärke und zwar von dem in den kleinen Städten und auf dem platten Lande fabrizirten Branntwein, bei dessen Eingang in die größern Städte,

Procente Trallescher Alkoholometer	Von einem Berl. Quart einl. Brantwein		
bis 40 Procent excl. . . .	—	1	6
40 bis excl. 45 Procent . .	—	1	9
45 = = 50 — . .	—	1	11
50 = = 55 — . .	—	2	2
55 = = 60 — . .	—	2	4
60 = = 65 — . .	—	2	7
65 = = 70 — . .	—	2	9
70 = = 75 — . .	—	3	—
75 = = 80 — . .	—	3	3
von 80 Procent	—	3	5

hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

In Absicht des fremden Branntweins verbleibt es bei der Cirkulair-Verfügung No. 36. vom 5ten v. M.

Stettin den 2ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

208.

Wegen Versteuerung der Muskat-Weine.

Nach der Verfügung der Königl. Abgaben-Sektion vom 17ten d. M., sollen alle Muskat-Weine, sowohl die ordinairen als bessern Sorten, nach dem

Satze

Sätze der 2ten Classe des in dem Reglement vom 28sten Oktober 1810 befindlichen Tarifs versteuert und zu dem fremden ordinairen Landwein Pag. 6. c. c. desselben Reglements die aus dem Königreich Sachsen und Westphalen eingehenden, überhaupt aber alle diejenigen Weine gerechnet werden, welche nicht zur ersten und zweiten Klasse gehören.

Stettin, den 28ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

209.

Wegen der Stempel-Freiheit der Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs-Bedürfnissen für Königl. Preuß. Truppen.

Nach einem ergangenen Rescript der hohen Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 23. v. M., haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, wie bereits für die Verhandlungen über Lieferungen in die französischen Magazine, besonders für die Engagements-Protokolle und Contrakte geschehen, nunmehro auch für alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs-Bedürfnissen, für die Königl. Preuß. Truppen, die Stempelfreiheit zugestanden.

Stargard den 4ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

210.

Die postfreie Versendung der Schreib- und Druck-Materialien rc. der zur Abgaben-Partie gehörigen Behörden betreffend.

Nach der Verfügung der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 3ten d. M. hat, in Absicht der postfreien Beförderung der Abgaben-Sachen auf den ordinairen fahrenden Posten, die unterm 29sten Januar 1797 abgeschlossene Convention eine Ausdehnung dahin erhalten:

> daß vom 1sten Juny d. J. ab an Packeten oder sonst sogenannten Fracht-Stücken, es sey an Schreib- oder rohen Druck-Materialien, Plomben, oder was sonst zum Behuf des Königl. Dienstes postmäßig emballirt versandt wird, an einem Posttage auf jedem fahrenden Course, Zwei Hundert Berliner Pfund incl., portofrei befördert werden sollen.

Diese Ausdehnung findet nicht bloß auf die Accise- und Zoll-Partie, sondern auch auf alle Gegenstände der Land-Consumtions-, der Gewerbe-, der Luxus-, Grund-, Kopf- und aller anderer unter der Administration der Königl. Abgaben-Sektion stehenden Steuer, so wie auch auf die Stempel-Partie Anwendung. Die bisherige Verpflichtung der Stände, die aufzubringende Contribution auf ihre Kosten zu der Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, wird dadurch nicht aufgehoben.

Auf den Addressen, die die zur Porto-Freiheit berechtigten Sachen begleiten, muß, wie schon in obengedachter Convention §. VIII. vorgeschrieben ist, die Rubrik:

Herrschaftliche Accise-
— Zoll-
— Stempel-Sachen oder Gelder

stets ausgeschrieben und jedes Schreiben mit einem öffentlichen Siegel versehen seyn, sonst der Porto-Betrag defektirt und dem hierunter verschuldeten Offizianten zur Last gelegt werden muß.

Bei diesen Erleichterungen können die Versendungs-Behörden nie mehr in Verlegenheit kommen, Uebergewicht zur Post geben zu müssen, wenn sie ihre Versendungen bei Zeiten darnach arrangiren; es kann daher auch keine Zahlung an Porto-Ausgaben vom Uebergewicht, oder wegen nicht vollständig geschehener Beifügung der portofreien Rubrik passiren.

Versendungen in großen Quantitäten, welche sonst zu Wasser geschehen sind, müssen auch künftig auf diese Art befördert werden.

Sämmtliche Behörden, welche in den obengedachten herrschaftlichen Angelegenheiten Versendungen zu machen haben, werden hiedurch angewiesen, sich nach diesen Vorschriften überall genau zu achten.

Stargard den 26ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

211.

Das Nachwiegen des Getreides auf den Mühlen betreffend.

Es ist Anzeige bei uns gemacht worden, daß sich die Müller öfters dem Verlangen der Aufseher, das zur Mühle gekommene Getreide nachzuwiegen, widersetzen. Diese Widersetzlichkeit kann nicht nachgesehen, sondern wird nachdrücklich geahndet werden, indem das Nachwiegen des Getreides zu einer zweckmäßigen Revision wesentlich nöthig ist. Sämmtliche Müller werden hiemit angewiesen, hierunter den revidirenden Offizianten willig Folge zu leisten und ihnen das Nachwiegen des Getreides zu jeder Zeit zu gestatten; widrigenfalls sie sich unausbleiblicher Ahndung aussetzen.

Stargard den 28ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

212.

Deklaration die Anwendung des Quittungs- und Werths-Stempels in Prozessen betreffend.

Ueber die Anwendung des Quittungs- und Werths-Stempels in Prozessen, ist von der Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben am 8ten d. M. folgendes näher bestimmt worden:

1) Wenn

1) Wenn die Quittung nicht vollständig unter dem Schuld-Instrumente niedergeschrieben werden kann, sondern noch ein besonderer Bogen zur ganzen — oder zur Ergänzung der auf dem Instrumente angefangenen Quittung erforderlich ist; so muß der volle Quitungs-Stempel angewendet werden.
2) Wird unter einer, dem Schuld-Instrumente angehefteten Cession vollständig quitirt, so bedarf es dazu keines Stempels.
3) in Fällen wo aus einem Schuld-Dokumente geklagt wird, wonach die Forderung in Staats- oder andern unter öffentlicher Autorität emittirten Papieren gezahlt werden soll, muß der, durch das auf die Klage ergehende Dekret zu bestimmende Werth-Stempel nach dem derzeitigen Cours-Werthe der geforderten Papiere gerechnet werden.

Wird aber eine eingeklagte Forderung nach Beendigung des Prozesses durch Erkenntniß oder Vergleich durch Zahlung in Staats-Papieren berichtigt. so behält es bei der gesetzlichen Bestimmung des Werths-Stempels sein Bewenden, welche nach Einreichung der Klage erfolgt ist.

Stargard den 28sten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

213.

Die Bezahlung des Blasen-Zinses von Destillir-Blasen betreffend.

Ein Brantweinbrenner der neben der Brennerei distillirt, zahlt zwar auch von seiner Distillir-Blase den vollen Blasenzins. Wenn aber dieser besondere Blasenzins bei Berechnung des Blasenzins Nachschusses als gewöhnlicher Branntwein-Blasenzins mit angerechnet werden sollte, so würde sich dadurch der Nachschuß gegen die zum Grunde liegende Absicht verringern. In solchen Fällen des gemeinschaftlichen Betriebes ist daher der Brenner und Distillateur verbunden, jedesmal bestimmt zu deklariren, ob die Blase zur Distillation oder zur Lutterung und Wienung in Gang gesetzt wird, und die Deklaration zu ersterer muß in dem Blasen-Zins-Buche mit rother Dinte angeschrieben werden. Bei Berechnung des Blasen-Zins-Nachschusses sind alsdann die mit rother Dinte ausgeworfenen Geld-Beträge nicht als gezahlter Blasen-Zins mit anzurechnen.

Das Offizium der revidirenden Beamten beschränkt sich dabei lediglich darauf, dahin zu sehen, daß eine zur Distillation angemeldete Blase nicht zur Wienung gebraucht werde, wogegen der umgekehrte Fall unbesorglich für das Steuer-Interesse ist.

In Beziehung auf den hier in Rede stehenden Fall, hat die Königliche Abgaben-Sektion unterm 17ten d. M. den Begriff von Distillation dahin festgesetzt:

daß darunter der Uebertrieb von Spirituosis in Verbindung mit Kräutern, Gewürzen und andern Ingredienzien, zu verstehen sey.

Die Absonderung des Alkohols vom Phlegma, oder aber die Distillirung

 eines

eines reinen unversetzten Spiritus, ist also nicht als Distillation zu betrachten und ein Brenner kann daher seinen reinen unversetzten Branntwein so oft übertreiben als er es für räthlich hält, ohne daß ihm der für den mehrmaligen Uebertrieb gezahlte Blasen-Zins als Distillir-Blasen-Zins zur Mitaufnahme in die Nachschuß-Berechnung verweigert werden kann.

Wir bringen solches den von uns ressortirenden Behörden und dem Publiko hierdurch zur Wissenschaft, um sich hiernach genau zu achten.

Stettin, den 27ten May 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

214.

Angabe einiger Fälle in welchen zu Attesten keine Stempel erforderlich sind.

Es ist höhern Orts darüber angefragt worden, ob

1) zu Lebens- und Quitungs-Recognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pensionen stehenden Personen, imgleichen der Wittwen

2) zu Gesundheits-Attesten, behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt

Stempel-Papier gebraucht werden soll.

Da die erste Gattung der Atteste bloß zur Sicherung der Kasse, die andere aber zur Sicherung und Erhaltung dieses wohlthätigen Instituts dient, und beide daher in die Kathegorie der stempelfreien Verhandlungen, welche das öffentliche Wohl betreffen, gehören, so ist nach einem ergangenen Rescript der Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 27. v. M. die Stempel-Freiheit der oben ad 1 und 2 gedachten Atteste bewilligt.

Stargard den 11ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

215.

Den Land-Müllern wird unter einigen Modalitäten das Backen zum feilen Verkauf auf dem platten Lande auf Gewerbe-Scheine erlaubt.

Nach der Verfügung der Königl. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben vom 30sten v. M., soll den Land-Müllern das Backen zum feilen Verkauf auf dem platten Lande auf Gewerbe-Scheine unter einigen Modalitäten gestattet werden. Sämmtliche zur Erhebung und Controllirung der Gewerbe-Steuer beauftragte Behörden werden hievon benachrichtiget und angewiesen, bei ihren Vorschlägen zugleich die Entfernung des Wohn-Orts der Müller von der nächsten Stadt anzugeben.

Stargard den 9ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

216. Die

216.

Die Silber-Stempelung betreffend.

Es ist der Fall möglich, daß dadurch ein Theil der Gold- und Silber-Steuer defraudirt werden kann, wenn von einem größern, aus mehreren Theilen bestehendem Geräthe nur ein Theil zur Versteuerung gebracht und gestempelt, hiernächst aber die andern Theile hinzugefügt und dennoch das Ganze auf den Grund des dem einzelnen Theile eingeschlagenen Stempels für versteuert ausgegeben wird. Bei einiger Aufmerksamkeit auf die zur Stempelung kommenden Stücke wird eine solche beabsichtete Defraudation nicht leicht unentdeckt bleiben, indessen wollen wir die mit der Stempelung beschäftigten Offizianten darauf aufmerksam machen und sie anweisen, in zweifelhaften Fällen die nöthige Nachfrage zu halten und bei zusammengesetzten Geräthen die Hauptheile derselben besonders zu stempeln.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß gesetzlich nur Drath-Philigramm-Arbeit, nicht aber andere durchbrochene Arbeit, stempelfrei ist, vielmehr letztere der Steuer und Stempelung unterworfen werden muß, weshalb die Offizianten darauf zu halten haben, daß die feinste Arbeit, wenn sie nicht aus lauter Drath zusammen gesetzt ist, versteuert und gestempelt werde, vorausgesetzt, daß sie nach §. 12. des Edikts vom 12. Februar 1809 überhaupt stempelpflichtig ist.

Stettin den 6ten Juny 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

217.

Betreffend die Bestellung besonderer Krieges-Commissarien.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß Behufs der Kaiserlich Königlich Französischen und alliirten Truppen-Verpflegung in den auf der Militair-Straße nach Danzig liegenden Etappen-Orten von der unterzeichneten Regierung zu Krieges-Commissarien ernannt sind,

in Stettin der Herr Krieges-Rath Mühlbach,
in Pasewalck Herr Major v. Vogelsang,
in Garz Herr Weber,
in Gollnow der Herr Advokat Helm,
in Naugard der Herr Hauptmann v. Wedell,
in Pinnow der Herr Lieutenant Trütschler v. Falkenstein,
in Cörlin der Herr Hauptmann v. Zamory,
in Cöslin der Herr Hauptmann v. Blankenfelde
in Schlawe der Herr Major von Brünnow,
in Stolpe der Herr Polizei-Direktor Temme,

in Lauenburg der Herr Hoene,
an die sich ein Jeder in vorkommenden Fällen zu wenden hat.

Stargard den 1sten Juny 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

218.

Wegen der Servis-Zahlung an die inaktiven Militair-Personen.

Es haben mehrere Magistrate die Verfügung vom 18ten März d. J. wegen der Servis-Zahlung an das auf den Feld-Etat gesetzte oder in Kantonnirungen stehende Militair, auch auf die inaktiven Militair-Personen ausgedehnt und diesen die Servis-Zahlung verweigert. Da dies aber gar nicht in dem Sinn jener Verfügung liegt, sondern diese lediglich auf den Servis für gedachte Truppen gerichtet ist, und die Servis-Zahlung an die inaktiven Militair-Personen und alle diejenigen, welche nicht in jene Kathegorie gehören, so wie die Liquidirung desselben in der bisherigen Art fortwähren muß, so wird solches den Magisträten nachrichtlich und zu ihrer Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 5. Juny 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

219.

Wegen Verpflegung der außer der Militair-Straße marschirenden Militair-Personen.

Von der Kaiserl. Königl. französischen Militair-Behörde ist festgesetzt worden, daß denjenigen Detaschements und Personen von den alliirten Truppen, welche da, wo keine Kantonnements mehr existiren, außer der Militair-Straße marschiren und keine gültige Ordres oder Marsch-Routen vorzuzeigen haben, durchaus keine Verpflegungs-Gegenstände verabreicht werden sollen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stargard den 31ten May 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

220.

Die Rückgabe einiger von französischen Truppen nach Westpreußen mitgenommenen, jetzt von dort zurückgebrachten Pferde an ihre Eigenthümer betreffend.

Der Divisions-Commissarius Oesterreich hat die in unten folgender Specifikation näher bezeichneten, von den französischen Truppen nach Westpreußen mitgenommenen Pferde reklamirt und von dort zurückgebracht.

Es werden diesem gemäß die Eigenthümer derselben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen a dato bei der unterzeichneten Regierung zu melden, um gedachte Pferde, nach gehöriger Erweisung ihres Anrechts daran, in Empfang zu nehmen.

In Ansehung der sub 13. 14. und 15 specificirten Pferde wird jedoch zur Nachricht bemerkt, daß solche in Tuchel als herrenlos angehalten und der Controlle des dortigen Amts übergeben worden sind. Im Falle sich die resp. Eigenthümer zum Empfang der Pferde in der vorgeschrieben Frist nicht melden sollten, wird zum Verkauf derselben geschritten werden.

Specifikation.

1) Ein schwarzer Wallach mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll;
2) eine schwarze Stute mit Stern und Schnebbe, beide Hinterfüße bis über das Kothgelenk weiß, 12 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll;
3) eine schwarze Stute mit Stern und Schnebbe, der rechte Vorderfuß und linke Hinterfuß wenig weiß, 10 Jahr alt, 5 Fuß;
4) eine schwarzfahle Stute mit Rehmaul und dem Gestüt-Zeichen H. G., ganz kleinem Stern, 13 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll;
5) eine schwarzfahle Stute ohne alle Abzeichen, etwas schweren Ohren, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll;
6) ein kirschbrauner Wallach mit kleinem Stern und lange Mähnen ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 9½ Zoll;
7) eine ganz dunkel Fuchs-Stute ohne Abzeichen, 8 Jahr alt, 5 Fuß;
8) ein dunkel Fuchs-Wallach mit gefleckter Blesse und linken weißen Hinterfuß, auch an der rechten Lende etwas weiß, 8 Jahr alt, 5 Fuß;
9) ein roth Fuchs-Wallach mit kleinem Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß;
10) ein Fuchs mit weißlicher Mähne und Schweif, ohne alle Abzeichen, 6 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll;
11) ein kleiner brauner Wallach ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll;
12) ein grau Schimmel-Wallach mit linken weißen Hinterfuß, 5 Jahr alt, 5 Fuß;
13) ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, 7 — 8 Jahr alt;
14) eine schwarze Stute, 8 Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß hoch;
15) ein schwarzfahler Hengst mit Rehmaul, 3 Jahr alt.

Stargard den 17ten Juny 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

221.

Betreffend eine milde Beisteuer für den Küster Genz in Maldewin.

Da für den Küster und Schulhalter Genz in Maldewin Daberscher Synode, welcher durch diebischen nächtlichen Einbruch eines großen Theils seiner Kleider und Wäsche, welcher mehr als sein jährliches Einkommen beträgt, beraubt worden, bei

bei der Bedürftigkeit desselben, eine Collekte von seinen Amts-Genossen bewilligt ist, so werden die Herren Superintendenten angewiesen, die in ähnlichen Fällen statt gefundene milde Beisteuer von den Küstern und Schullehrern des platten Landes für den rc. Henz zu veranstalten, und die Sammlung an den Herrn Superintendenten Müller zu Daber zur weitern Aushändigung baldigst einzusenden, auch wie solches geschehen unter Anzeige des Betrags binnen 6 Wochen anhero zu berichten.

Stargard den 12ten May 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

222.

Betreffend die Einsendung des Doni charitativi für den Küster Korb in Boldekow.

Es ist vor einigen Wochen der Küster und Schulhalter Korb in Boldekow Anklamscher Synode durch nächtlichen Einbruch bestohlen worden, wodurch er sein Leinen, Kleidungsstücke, Wäsche und Küchen-Geräthschaften auch Lebensmittel an Fleisch, Getreide rc. eingebüßt hat und in die äußerste Noth gerathen ist. Es ist daher für denselben die Sammlung eines Doni charitativi von seinen Amtsgenossen welche ihm das verdiente Mitleid und mögliche Hülfe nicht versagen werden, bewilligt worden, und werden die Herrn Superintendenten hiermit aufgefordert, solches von den Schul-lehrern und Küstern ihrer Synode einzufordern und sofort an den Superintendent Peters in Anklam zur Aushändigung an den rc. Korb einzusenden, auch an die Regierung anzuzeigen wie solches geschehen sey.

Stargard den 6ten Juny 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

39.

Die von den Grundstücken einer Stadt oder deren Vorstädte eingeschlossene oder mit ihnen vermischt liegende Grundstücke, werden wenn sie auch bisher zum platten Lande gehört haben, der städtschen Jurisdiktion unterworfen.

Da die Städte-Ordnung §. 3. und 4. festgesetzt, daß zum Stadt-Bezirk sämmtliche Grundstücke der Städte und Vorstädte gehören, und in Gemäßheit dessen von dem Königlichen Ministerio des Innern unterm 15ten August 1809 verfügt worden ist, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem städtischen Gemeinde-Bezirk angehören und dem städtischen Kommunal-Verbande einverleibet

wer-

werden sollen: so sind, weil es in mehreren Rücksichten unpassend seyn würde, wenn dergleichen Grundstücke und deren Bewohner nicht auch in Absicht der Justiz-, Hypotheken- und Vormundschafts-Verwaltung unter die städtischen Gerichte gestellt werden sollten, das Königliche Justiz-Ministerium und Allgemeine Polizei-Departement übereingekommen, diese Vereinigung auch in Ansehung der eben genannten Geschäfts-Zweige eintreten zu lassen. In Folge des dieserhalb von dem Königlichen Justiz-Ministerio ergangenen Rescripts vom 8ten d. M. werden daher sämmtliche Stadt-Gerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem städtischen Kommunal-Verbande inkorporirt werden, auch die Jurisdiktion über diese Grundstücke zu übernehmen.

Stettin, den 25ten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

40.

Die von den Grundstücken einer Stadt oder deren Vorstädte eingeschlossene, oder mit ihnen vermischt liegende Grundstücke werden, wenn sie auch bisher zum platten Lande gehört haben, der städtschen Jurisdiktion unterworfen.

Die Städte-Ordnung setzt in den Paragraphen 3. und 4. fest, daß zum Stadt-Bezirk sämmtliche Grundstücke der Städte und Vorstädte gehören. In Gemäßheit dessen hat das Ministerium des Innern unterm 15ten August 1809 verfügt, daß auch die bisher zum platten Lande gehörig gewesenen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen, künftig dem städtischen Gemeinde-Bezirk angehören und dem städtischen Kommunal-Verbande einverleibt werden sollen, und es ist mit der Ausführung dieser Bestimmung auch bereits an den meisten Orten vorgegangen worden, wo der in Rede stehende Fall vorhanden gewesen.

Der Chef der Justiz und des allgemeinen Polizei-Departements haben es für zweckmäßig befunden, daß dergleichen Grundstücke und ihre Bewohner auch in Absicht der Justiz-, Hypotheken- und Vormundschafts-Verwaltung unter die Städtischen Gerichte gestellt werden, und es ist daher festgesetzt worden, die erwähnte Vereinigung auch in Ansehung dieser Geschäftszweige eintreten zu lassen.

Die Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben diesem gemäß in Fällen, wo Grundstücke, welche von den Grundstücken der Stadt und Vorstadt eingeschlossen werden, aber bisher zum platten Lande gehörig gewesen sind, dem Städtischen Kommunal-Verbande inkorporirt worden, auch die Jurisdiktion über die Grundstücke zu übernehmen, als wozu sie in Gefolge der Verfügung des Chefs der Justiz vom 8ten d. M. und außerdem zugleich angewiesen werden, von den dadurch an jedem Orte entstehenden

Veränderungen in dem Real-Gerichtsstande, innerhalb 4 Wochen anhero zu berichten.

Cöslin den 28sten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Warnungs-Anzeige.

Eine Dorfschaft, welche nicht zur gehörigen Zeit mit dem Vorspann sich eingefunden, ist außer den Kosten des Exekutions-Kommandos auch in die des Commissarii verurtheilt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stargard den 27sten May 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Warnungs-Anzeige.

Ein hiesiger Geselle ist, wegen begangenen Diebstahls unter Anrechnung des erlittenen Arrestes mit 15 Peitschenhieben bestraft worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Daber den 3ten Juny 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Nach dem §. 3. des Königlichen Edikts vom 24. Mai d. J. wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, kann dasjenige Vermögen, welches in Staats- und anderen öffentlichen Papieren besteht, in denselben Papieren oder in öffentlichen Papieren anderer Art, oder in baarem Gelde nach denjenigen Cours versteuert werden, den die Staatspapiere bei der Publikation des Edikts an der Börse zu Berlin und die Kommunalpapiere da wo sie ausgegeben worden sind, gehabt haben. Um den Eingesessenen in diesem Stücke die nun unverzüglich vorzunehmenden Vermögens-Angaben zu erleichtern, wird dieser Cours von den öffentlichen und zinsbaren Kommunalpapieren hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß nur hiernach und nicht nach den Angaben, in den, den verschiedenen Instruktionen beigefügten Mustern, welche bloß Schemata abgeben sollen, die Course zu berechnen sind, und daß die verfallenen Zins-Coupons der Communalpapiere, so wie die unzinsbaren nur zu Abtragung der Steuern, von eben denselben Papieren angenommen werden. Der richtigen Uebersicht halber sind in den Vermögens-Angaben die Buchstaben und Nummern der Obligationen, und wenn sie dergleichen nicht haben, das Datum derselben zu vermerken. Stargard den 24. Junii 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer. von Oertzen.

Nachweisung

des Geld-Courses von sämmtlichen circulirenden Staats- und andern Papieren am 28sten Mai 1812.

Berliner Banco-Obligationen, imgleichen Banco-Noten und Banco-Cassenscheine, 34 Thlr.; Staatsschuldscheine, und diejenigen noch existirenden Obligationen, welche die Bestimmung haben, in Staatsschuldscheine verwandelt zu werden, 34 Thlr.; Holländische Obligationen, 48 Thlr.; Wittgensteinsche dito à 4½ pro Cent 36 Thlr.; Wittgensteinsche dito à 4 pro C. 34 Thlr. Den Wittgensteinschen Obligationen gleich zu achten sind: 1) die noch rückständigen Obligationen der Anleihe in Frankfurth am M. vom Jahre 1794; 2) der Anleihe durch die Banque in Fürth; 3) der Anleihe durch Lindenkampf & Olfers in Münster. Nutz- und Brennholz-Administrations-Obligationen 34 Thlr. Reconnaissancen 18 Thlr.; Prämien-Anleihe 60 Thlr.; Münzscheine 60 Thlr. Russische

sische Bons 32 Thlr.; Westpr. Pfandbriefe, Preußischen Antheils, 25 Thlr.; Westpreuß. Pfandbriefe, Polnischen Antheils, 18 Thlr.; Ostpreuß. Pfandbriefe 34 Thlr.; Pommersche Pfandbriefe 81 Thlr.; Kur- u. Neumärkische Pfandbriefe 79 Thlr.; Schlesische Pfandbriefe 62 Thlr.; Zinsscheine pro 1814 31 Thlr.; Gehaltscheine pro 1814 30 Thlr.; Berliner Stadt-Obligationen 30 Thlr.; Kurmärkische Ständ. Obligationen 21 Thlr.; Neumärk. Ständische Obligationen 21 Thlr.; Alte Landschafts-Obligationen 40 Thlr.; Tresorscheine 60 Thlr.

Vorstehende Course sind pflichtmäßig ausgemittelt.

(L. S.) J. P. Weiß, Hof- u. Banco-Courtier. (L. S.) C. Flesch, vereideter Courtier.

Es ist an dem hiesigen Orte ein falsches Vier gute Groschen- oder Preuß. halbes Guldenstück, mit der Jahreszahl 1812 und dem Münzzeichen A. zum Vorschein gekommen, auch sollen dergleichen Thalerstücke im Umlauf seyn, doch ist davon noch keines am hiesigen Ort bemerkt worden. Das entdeckte Viergroschenstück ist in einem Abdruck der Aechten sorgfältig ausgegossen, und daher in den Umrissen der Zeichnung besonders im Brustbilde des Königs den Aechten sehr ähnlich, unterscheidet sich jedoch von diesen durch folgende sehr merkliche Kennzeichen:

1) Die Masse besteht ganz aus Zinn oder Bley, ohne Beysatz eines spröden Metalls, daher hat das falsche Stück eine bläuliche matte Farbe, ist gegen die Aechten viel zu leicht, läßt sich ohne Mühe biegen, giebt beym Aufwerfen einen dumpfen Klang, und fühlt sich an, als ob es mit Fett überzogen wäre.

2) Der äussere Rand fehlt ihm gänzlich, vielmehr ist der Schnitt glatt, und nur beym Uebersprunge auf die beyden Flächen finden sich randähnliche, jedoch unförmliche Erhöhungen.

3) Das Gepräge auf der Schriftseite ist zu weit nach unten gestellt, daher entfernt sich die Umschrift weiter vom obern Rande, und die Schleife, welche den Kranz schließt, tritt dem untern näher, als es bey den Aechten der Fall ist, dagegen ist die Umschrift um das Brustbild des Königs zu weit rechts gestellt, und daher der Raum von der Umschrift zum Rande auf der linken Seite größer, auf der rechten kleiner wie bey den Aechten. Endlich

4) ist das ganze Gepräge nicht scharf, sondern matt und verwischt, und bey mehreren Buchstaben der Um- und Inschrift der innere Raum ausgefüllt.

Das Publikum wird vor der Annahme und Verbreitung dieser falschen Münze zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen gewarnt, allen Polizey-Administrations-Cassen-Officianten aufgegeben, auf das Erscheinen derselben genau zu achten und dem Ursprunge derselben nachzuspüren und Jedem, welcher über das Entstehen derselben sichere Anzeige der unterzeichneten Königl. Regierung machen, wird die vorschriftsmäßige Belohnung bey Verschweigung seines Nahmens hiedurch zugesichert.

Marienwerder den 6ten Junii 1812. Königl. Regierung von Westpreußen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der pommerschen Regierung.

Der unberittene Consumtions-Steuer-Aufseher Rackow ist an die Stelle des verstorbenen Aufseher Hachmeister zum interimistischen Accise-Aufseher zu Bahn vom 1sten April c. ab ernannt worden.

An die Stelle des in den Ruhestand versetzten Accise-Aufseher Schmidt zu Ueckermünde ist der ehemalige Bezirks-Aufseher Huffnagel vom 1sten Juny c. ab interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Consumtions-Steuer-Aufseher Schöne ist an die Stelle des pensionirten Accise-Aufseher Kummer zu Schlawe vom 1sten Juny c. ab interimistisch ernannt worden.

Der bisherige Lehrer der französischen Sprache am Liceo in Königsberg, Herr Schneider, ist zum Diaconus und Rektor der Stadt-Schule in Bärwalde berufen und bestellt worden.

Der

Der zum Accise-Cassen-Controlleur in Anklam ernannte Buchhalter Karsch ist in letztere Qualität wieder zurückgetreten, und der zum Buchhalter bestimmte Aufseher Krause vom 1sten Juny d. J. zum Controlleur ernannt worden.

Dem ehemaligen Südpreußischen Consumtions-Steuer-Rendanten Zuther ist die erledigte Mühlen-Waagemeister-Stelle am Parnitzer Thore zu Stettin ertheilt worden.

Der Aufseher Wadepaul ist als Accise-Cassen-Controlleur zu Treptow an der Tollense,
der Controlleur Hildesheim als Accise-Cassen-Controlleur in Rügenwalde und
der Bezirks-Aufseher Harries als Accise-Cassen-Controlleur in Plathe,
jedoch alle 3 nur interimistisch angestellt.

Von den Stadtverordneten zu Daber ist der Tuchmacher-Meister Christian Groskreuz daselbst, zum unbesoldeten Rathmann dieser Stadt erwählt und bestellt worden.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene No. 12. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 101. Die Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend.

Nr. 102. Die Instruktion für die Central-Commission, wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24. Mai d. J.

Nr. 103. Die Instruktion für die Departements-Commissionen zur Ausführung des Edikts, wegen der Vermögens- und Einkommens-Steuer.

Nr. 104. Die Instruktion zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edikts in der Stadt Berlin.

Nr. 105. Die Instruktion für die kaufmännische Classifikations-Commission in Berlin. Sämmtlich vom 6ten Juny 1812.

Supplement zum Amts-Blatt No. 15.

Da sich die Gesetz-Sammlung nicht in den Händen aller Leser des Amts-Blattes befindet, die Edicte, die Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend, aber von allgemeinem Interesse sind, so werden solche der Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers gemäß, nebst den Bekanntmachungen, die Ausführung dieser Edicte betreffend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht.

Stargard den 18ten Juny 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

* * *

Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommenssteuer, vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: In unserm Edikt vom 27sten Oktober 1810. haben Wir Uns die Ausschreibung eines inländischen Darlehns auf die Hypothek der Domainen des Staats und der säkularisirten geistlichen Güter zur Tilgung der Kontribution an Frankreich vorbehalten. Wir haben seitdem den größern Theil dieser Kontribution mit Benutzung anderer Hülfsquellen abgetragen und Unsere im Edikt vom 7ten September 1811. geäußerte Hoffnung, außerordentliche Beiträge aus dem Vermögen Unserer Unterthanen entbehren zu können, wäre in Erfüllung gegangen, wenn nicht die Maaßregeln, an welche Wir Uns zur Aufrechthaltung des allgemeinen Wohls angeschlossen haben, einen veränderten Zustand herbeigeführt hätten.

In Folge dieser Maaßregeln haben Wir Uns theils verpflichtet, die an Frankreich noch rückständige Kriegskontribution im Laufe dieses Jahres mittelst Herbeischaffung der Bedürfnisse zur Verpflegung der durch Unsere Provinzen marschierenden französischen und verbündeten Truppen zu berichtigen, theils erfordert ihre Unterhaltung, über den Betrag Unsers Kontributions-Rückstandes hinaus, ansehnliche Vorschüsse, bis auf weitere Berechnung und obwohl die Erfüllung jener Verbindlichkeiten dadurch, daß Wir einen großen Theil der Kontribution und der Vorschüsse durch die eigenen Erzeugnisse des Landes und durch die Leistungen Unserer Unterthanen berichtigen können, wesentlich erleichtert und eine beträchtliche Masse baaren Geldes dem Lande nicht entzogen wird; so erfordern sie dennoch eine außerordentliche Anstrengung der gesammten Kräfte des Staats und Wir sehen Uns um so mehr genöthigt, zu diesem Zweck das Vermögen aller Unserer Unterthanen in Anspruch zu nehmen, als nur hierdurch und durch eine gleichmäßige Vertheilung aller Lasten den von Uns übernomme-

nen

nen Verpflichtungen und dem, was die Gerechtigkeit gegen alle Unsere Unterthanen fordert, genügt werden kann.

Wir finden Uns aber unter so wesentlich veränderten Umständen bewogen, die Absicht einer Anleihe aus dem Vermögen Unserer Unterthanen aufzugeben, und der Forderung, die Wir theils an ihr Vermögen, theils an ihr Einkommen zu machen Uns entschließen müssen, die Eigenschaft einer Steuer beizulegen.

Wir wollen jedoch die Domainen und geistlichen Güter fortwährend zur Erleichterung dieser Last und zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmen, und aus solchen zwei Drittheil jener Steuer, wie unten näher angeordnet werden wird, erstatten lassen.

Wir setzen diesemnach hier im Allgemeinen, mit Verweisung auf eine besondere Instruktion, vom heutigen Tage fest und verordnen:

§ 1. Es sollen Drei Prozent des gesammten Privatvermögens zur Disposition des Staats gestellt werden.

§. 2. Die Erhebung geschiehet in drei Terminen:

a) Das erste Prozent wird am 24sten Juni d. J. ganz in baarem Gelde als Steuer, ohne Ersatz, entrichtet.

b) Das zweite Prozent wird auf Michaelis d. J. entweder baar, oder durch Gütererzeugnisse und Fabrikate, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind, oder durch die Anrechnung der Naturalleistungen für die Truppen, seit dem 1sten März d. J., nach den durch eine besondere Verordnung zu regulirenden Vergütungssätzen berichtigt.

c) Das dritte Prozent wird auf Weihnachten d. J. in derselben Art, wie das zweite, erhoben.

§ 3. Ausgenommen von dieser Bestimmung (§ 2.) ist alles Vermögen, welches in Staats- und andern öffentlichen Papieren besteht.

Die Steuer von solchem Vermögen wird in denselben Papieren, welche der Steuerpflichtige besitzt und zwar mit den gesammten Drei Prozenten in Einem Termine am 24sten Juni d. J abgetragen. Wenn eine Ausgleichung in Papieren derselben Art nicht erfolgen kann; so kann der Steuerpflichtige die zur Ausgleichung erforderliche Summe abtragen, entweder in anerkannten Staats- oder öffentlichen Papieren anderer Art oder in baarem Gelde nach dem Kours, den die Staats-Papiere bei der Publikation dieses Edikts an der Börse zu Berlin, und die Kommunal-Papiere, da, wo sie ausgegeben sind, haben werden. Zahlt er in Papieren anderer Art, so muß die Ausgleichung nach dem Geldkourse geschehen, den die Papiere ebenfalls am Publikations-Tage des Edikts gegeneinander haben. Auch soll es ihm freistehen, die ganze Steuer in baarem Gelde nach diesem Kours zu entrichten.

§ 4. Von den Grundeigenthümern sollen ohne Rücksicht auf statt findende Moratorien Drei Prozent des Werths ihrer Grundstücke ohne Abzug der Real- und Personal-Schulden, jedoch mit Ausschluß der eingetragenen Pfand-Briefe, und der, nach der besondern Instruktion vom heutigen Tage steuerfrei

bleibenden

bleibenden Kapitalien, abgetragen werden. Pfand-Briefe werden als zirkulirende Papiere au porteur nach den Bestimmungen des §. 3. versteuert.

§. 5. Die Grund-Besitzer leisten hiernach den Vorschuß für ihre Gläubiger und sind berechtigt, das am 24sten Juni d. J., gemäß §. 2. lit. a., baar zu entrichtende Prozent ihren Gläubigern auf deren Antheil an den laufenden, zuerst fällig werdenden Zinsen, oder nach ihrer Wahl, auch auf das Kapital, oder die rückständigen Zinsen, in Abzug zu bringen.

§. 6. Da viele Grund-Besitzer sich nicht im Stande befinden werden, den Steuer-Beitrag für sich und ihre Gläubiger im zweiten und dritten Termin herbeizuschaffen, und da es auch den Gläubigern in vielen Fällen sehr schwer, ja oft unmöglich werden würde, den Abtrag von ihren, nicht zu realisirenden, Kapitalien selbst zu leisten, wenn man solchen von ihnen fordern wollte; so wollen Wir über den Betrag derjenigen Summe, welche dergleichen Grund-Besitzer in diesen Terminen weder mit baarem Gelde noch durch Güter-Erzeugnisse und Fabrikate, noch durch Leistungen (§. 2. litt. b. c.) abführen, besondere auf das Grundstück namentlich lautende Steuerscheine in Zahlung annehmen, welche von den Grund-Besitzern mit sechs Prozent jährlich so lange verzinset werden sollen, bis sie nach einem näher bekannt zu machenden Plan, aus Unsern Domainen, von denen Wir einen Theil hiezu besonders bestimmen wollen, amortisirt seyn werden. Für diese Amortisation haftet das Grundstück mit jenen Domainen gemeinschaftlich.

§. 7. Diejenigen Grund-Besitzer, deren Real- und Personal-Schulden nicht über den dritten Theil des auszumittelnden Werths ihrer Grundstücke betragen, sind nicht berechtigt, das zweite und dritte Prozent in Steuer-Scheinen zu entrichten.

§. 8. Um aber auch denjenigen Steuerpflichtigen, sie mögen Grund-Besitzer seyn oder nicht, welche die beiden ersten Prozente, es sey baar, oder durch Güter-Erzeugnisse, oder durch Naturalleistungen wirklich entrichtet haben, möglichst gleiche Vortheile mit denen zu gewähren, denen die Entrichtung in Steuer-Scheinen nachgelassen ist; so soll ihnen von dem dritten Termin, ein halbes Prozent ganz erlassen, und für Ein und ein halbes Prozent, eine auf Domainen speziell fundirte Obligation zu Vier Prozent Zinsen, nach Beendigung der ganzen Steuer-Erhebung, gegeben werden.

§. 9. Wir hoffen, daß es Unsern angestrengten Bemühungen gelingen werde, die Staats-Bedürfnisse mittelst jener Steuer von drei Prozent und durch die Operationen, welche Wir mittelst der Domainen, geistlichen Güter und jener Steuer-Scheine zu machen beabsichtigen, zu bestreiten. Da sich indessen noch zur Zeit, weder das Bedürfen noch das Aufkommen mit Zuverlässigkeit berechnen läßt, so kann der Fall einer weitern Ausschreibung zwar eintreten, Wir ertheilen Unsern getreuen Unterthanen aber die Versicherung, daß solches nur dann geschehen soll, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erfordert, und wenn durch öffentliche Rechenschaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird.

Die

Die näheren Maaßgaben bei der Erhebung in Ansehung der Zahlung und der Termine, bleibt bis dahin ausgesetzt.

§. 10. Diejenigen unter Unsern Unterthanen, die noch ein besonderes reines Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder die gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen besitzen, es mag durch den Ertrag eines Gewerbes, einer Besoldung, aus Emolumenten, aus einer Pension, einer Leibrente, oder auf welche Art es sonst wolle, sich bilden, sollen einer Besteuerung von diesem Einkommen unterworfen werden.

§. 11. Die Steuer vom Einkommen Eines Jahres soll bei Dreihundert Thalern und darüber, Fünf Prozent betragen. Ein Einkommen, welches unter Dreihundert Thaler bis zu Einhundert Thaler einschließlich beträgt, soll Ein Prozent entrichten. Diejenigen Personen, welche kein Einkommen von Hundert Thaler nachweisen, sollen in zwei Klassen getheilt werden.

Die erste Klasse besteht in denjenigen, welche blos durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte sich ihren Unterhalt erwerben; z. B. Tagelöhner und Gesinde

Die andre in denjenigen, welche irgend einer Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zu Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker.

Die erste Klasse soll ein für allemal Zwölf gute Groschen,

Die zweite Klasse - - - - Achtzehn gute Groschen

entrichten.

§ 12. Die Einkommen-Steuer soll in den drei Terminen erhoben werden, welche für die Vermögens-Steuer angeordnet sind Doch soll es den besoldeten oder pensionirten Staats-Dienern frei stehen, sich ihren Betrag monatlich abziehen zu lassen. Für die Monate März bis Juni muß jedoch der Abzug auf Einmal im Juni geschehen.

§ 13. Bei der Erhebung der Steuer soll jede gehässige Form und fiskalische Vexation vermieden werden.

Der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab. Den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurtheilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nöthig sey, und nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, daß sie uneingedenk ihrer Pflicht für das Vaterland sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst beizumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögens-Zustandes verfahren wird.

Wenn sich hierbei oder auf anderem Wege eine Verheimlichung ausmittelt, soll sie mit der Konfiskation der Hälfte des verschwiegenen Vermögens bestraft werden.

§ 14. Wir behalten Uns vor, damit der Besorgniß für den kaufmännischen Kredit in Aufdeckung des Vermögens-Zustandes begegnet werde, den kaufmännischen Korporationen zu gestatten, daß sie die Steuer nicht mittelst Angabe

gabe ihres Vermögens, sondern mittelst einer Abschätzung, nach bestimmten, auf der Basis von drei Prozent des Vermögens beruhenden Klassen entrichten.

Sie müssen sich dieserhalb mit dem Staate besonders ausgleichen.

Zur Klassifikation werden Wir Kommissarien ernennen, und solche mit besonderer Instruktion versehen lassen. Wer zu hoch abgeschätzt zu seyn behauptet, ist verpflichtet, sein Vermögen nach den Grundsätzen des Edikts speciell anzugeben. Er muß jedoch, ohne Rücksicht auf die Reklamation, die Steuer des ersten Termins unweigerlich entrichten.

§. 15. Wir lassen diesem Edikt, wie oben schon erwähnt ist, eine von Uns Höchstselbst vollzogene Instruktion beifügen, welche die nähern Grundsätze über die Anwendung und Ausführung der von Uns beschlossenen Maaßregeln zur Richtschnur, sowohl für die Steuerpflichtigen selbst, als für die mit dem Erhebungsgeschäft zu beauftragenden Kommissionen entwickelt. In zweifelhaften Fällen ertheilen Wir Unserm Staatskanzler die Befugniß, diese Instruktion zu erklären oder zu ergänzen.

So sehr Wir übrigens die Größe der Anstrengung erkennen, welche Wir von Unsern getreuen Unterthanen zu fordern durch die höheren Rücksichten Unserer landesväterlichen Pflicht und der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt veranlaßt sind, eben so sehr vertrauen Wir ihnen, daß sie mit standhaftem, ihrem Könige treu ergebenem Sinn diese Opfer, welche die Nothwendigkeit gebietet, dem Staat willig darbringen, und auch hierdurch den Nachkommen ein musterhaftes Beyspiel des Vertrauens, der Ergebung und der Anhänglichkeit an das Vaterland aufstellen werden.

Gegeben Potsdam den 24sten Mai 1812.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer betreffend. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben in Unserm heut vollzogenen Edikt, durch welches Wir die Erhebung einer Vermögens- und einer Einkommensteuer angeordnet haben, die nähere Instruktion wegen der Ausmittelung des Vermögens und Einkommens und wegen der davon zu entrichtenden Steuern zur Richtschnur, theils für die Steuerpflichtigen selbst, theils für die mit der Ausführung zu beauftragenden Beamten vorbehalten.

Wir ertheilen diesemnach folgende Vorschriften:

Vermögens-Steuer.

§. 1. Unterworfen ist der Steuer vom Vermögen:

a) alles unbewegliche, alles Kapital- und alles baare Vermögen Unserer Unterthanen;

b) alles bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer ein Gewerbe treibt;

c) alles unbewegliche Vermögen eines Ausländers innerhalb Unserer Staaten;

d) alle Forderungen an den Staat, an Unsere Provinzen und Kommunen, welche einem Ausländer gehören und aus einem auf jeden Inhaber lautenden Dokument entspringen;

e) alle im Lande noch befindlichen auf einen Ausländer vererbten Verlassenschaften;

f) Real- und Personal-Forderungen einer ausländischen Handlung, welche die Kommandite einer inländischen ist, an diesseitige Unterthanen;

g) alles Kapitals-Vermögen, welches Unsere Unterthanen in öffentlichen ausländischen Fonds und an Privat-Personen im Auslande, es sey hypothekarisch oder persönlich, angelegt haben.

§. 2. Ausgeschlossen von der Steuer ist:

a) jedes bewegliche Vermögen, mit welchem der Eigenthümer kein Gewerbe treibt.

Verarbeitetes Gold, Silber und Juwelen bleiben um so mehr frei, da sie bereits früherhin einer Besteuerung vom Staate unterworfen worden;

b) das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwen-Verpflegungs-Anstalten und anderer milden und frommen Stiftungen;

c) die Fonds Unserer Geld-Institute und des Haupt-Brenn- und Nutz-Holz-Handlungs-Instituts, indem die darin angelegten Kapitalien besonders beitragen;

d) das im Auslande befindliche Grund-Vermögen Unserer Unterthanen, welches den daselbst angeordneten Lasten unterliegt;

e) das Vermögen, welches von Ausländern an Unsere im Auslande kontrahirte Anleihe, namentlich an die Frankfurthsche vom Jahre 1794., an die erste und zweite Wittgensteinsche, an die Fürthsche, an die Münstersche und an die Holländische angelegt worden, wenn gleich die Dokumente auf jeden Inhaber lauten;

f) alle Real- und Personal-Forderungen eines Ausländers an Unsere Unterthanen, so weit sie nicht im §. 1. als zum Darlehn verpflichtet, angeführt sind;

g) alles Vermögen, welches von einwandernden Ausländern nach der Publikation dieses Edikts in Unseren Staat eingeführt wird.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel von demjenigen entrichtet, in dessen Besitz das zur Steuer verpflichtete Vermögen angetroffen wird. Die einzelnen Ausnahmen werden aus den speziellen Bestimmungen hervorgehen.

§. 4. Anstatt baaren Geldes werden angenommen:

a) diejenigen Anweisungen, welche Wir auf die, vom 24sten Juni bis 24sten Dezember d. J. zu entrichtende Vermögens-Steuer, Behufs der jetzt vorkommenden dringenden Zahlungen ertheilen lassen werden. Wir verweisen deshalb auf das besonders ergehende Edikt vom heutigen Tage;

b) die Inhaber der Scheine aus der inländischen Anleihe vom 12ten Februar 1810. haben die Wahl, ob sie solche als baares Geld bei der Steuer benutzen, oder sie nach dem Inhalte Unserer Kabinets-Ordre vom 27sten Februar d. J. zum Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern verwenden wollen.

§. 5. In dem zweiten und dritten Entrichtungs-Termin sollen auch Güter-Erzeugnisse für die Bedürfnisse der Armeen, nämlich Schlachtvieh, Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Heu und Stroh, welche entweder schon geliefert sind, oder ferner noch geliefert werden, als baares Geld nach den Preisen zur Anrechnung kommen dürfen, die in dem wegen Ausgleichung der allgemeinen Lasten, besonders ergehenden Edikt, bestimmt sind.

Es ist aber Bedingung, daß der Steuerpflichtige sie auf seine Kosten an das nächst gelegene Magazin abliefere. Ist solches weiter als sechs Meilen entfernt, so soll die mehrere Meilenzahl in dem Falle vorspannmäßig vergütet werden, daß die Natural-Lieferung von Seiten der Landes-Behörde verlangt war.

Unter denselben Bedingungen werden nicht minder Fabrikate an Branntwein, Tuch, Leinewand und Leder im zweiten und dritten Termine angenommen und nach den Preisen vergütet, wozu sie von Sachverständigen werden geschätzt werden.

§. 6. Endlich sollen auch alle Natural-Leistungen, die seit dem ersten März d. J. für Unsere, für die französischen und für die verbündeten Truppen von den Steuerpflichtigen prästirt und nach dem vorhin §. 5. erwähnten Edikt zur Vergütung, abseiten des Staats geeignet sind, nach den dort bestimmten Sätzen als baares Geld bei den beiden folgenden Terminen angenommen werden.

Angabe des Vermögens.

§. 7. Die vorläufige Vermögens-Angabe und eigene Schätzung geschiehet vor der Kommission, welche unmittelbar mit der Publikation dieses Edikts niedergesetzt werden soll, und wird mit dem Vorbehalt einer nähern Untersuchung angenommen.

§. 8. Irrthümer dieser vorläufigen Angabe können bis zum ersten Oktober d. J. berichtigt werden.

Erst nach Ablauf dieses Termins tritt die Vermuthung ein, daß der Steuerpflichtige das nicht angegebene Vermögen zu verheimlichen und dem Beitrage zu entziehen gesucht habe.

Spezielle Bestimmungen.

§ 9. Bei dem Vermögen in Grundstücken wird nach folgenden Vorschriften verfahren:

Bei-

Vermögen in Grundstücken.

a) Jeder Grund-Eigenthümer hat die Wahl, ob er vorläufig den Werth des Grundstücks nach dem Erwerb-Preise, oder nach einer vorhandenen landschaftlichen Abschätzung, oder bei städtischen Grundstücken, nach der jetzigen Nutzung, den Betrag mit fünf Prozent zum Kapital gerechnet, anschlagen will.

b) Wählt er den Erwerb-Preis, so steht ihm frei, in Hinsicht auf die, durch die Folgen des Krieges hervorgebrachte Verminderung des Werths, den dritten Theil in Abzug zu bringen, insofern die Akquisition in dem Zeit-Raum vom 1sten Januar 1790. bis 1sten Januar 1809. fällt.

Von den Erwerb-Preisen eines, in den Zeiträumen bis zum 1sten Jan. 1790. und nach dem 1sten Januar 1809. erkauften Grundstücks, findet kein Abzug statt, weil die Vermuthung vorhanden ist, daß der gegenwärtige Werth diesem Preise angemessen sey.

c) Wenn in dem Zeitraume seit dem 1sten Januar 1809. ein Grundstück mittelst Angabe von Staats- oder andern öffentlichen Papieren bezahlt worden ist, stehet dem Besitzer frei, den Werth dieser Papiere nach dem Kours, den sie um die Zeit der Akquisition hatten, auf baares Geld zu reduziren.

d) Wo entweder gar kein Erwerb-Preis, oder kein solcher nachgewiesen ist, der mit Annäherung an den wirklichen Werth zum Grunde zu legen wäre, z. B. bei Vererbungen, beim neuen Ausbau eines alt erkauften Hauses, kann der Eigenthümer die Nutzungen die er aus dem Grundstücke zieht, oder die von ihm selbst zu berechnende gewöhnliche Nutzung vorläufig annehmen und mit 5 Prozent zum Kapital berechnen.

e) Ist ein Grund-Eigenthümer gewissenhaft überzeugt, daß das Grundstück durch die Verhältnisse der Zeit noch unter den Werth gesunken sey, der bei Anwendung der unter a. b. aufgestellten Regel ermittelt werden würde; so kann er auch den mindern Werth annehmen, den er dem Grundstücke beilegen zu können glaubt. Die nähere Untersuchung bleibt der Kommission vorbehalten, auf welche überhaupt auch der Eigenthümer provoziren kann.

f) Der Werth eigenthümlicher bäuerlicher Grundstücke, von denen kein Erwerb-Preis angegeben werden kann, so wie derjenigen, welche zwar noch nicht eigenthümlich, aber doch Nutznießungsweise besessen werden und deren Eigenthums-Verleihung nach den schon ausgesprochenen Grundsätzen bevorsteht, wird durch die niederzusetzenden Kreis- und Kommunal-Kommissionen nach gewissenhaftem, auf Lokal-Kenntnissen gegründeten Urtheil, sofort abgeschätzt.

g) Die Angaben der Grund-Besitzer, welche nach a bis g. incl. geschehen, begründen die Erhebung des ersten Prozents. Es sollen aber sämmtliche Landgüter durch die, unter f. erwähnten Kommissionen sofort, nach ihrem

jetzigen

jeßigen Werthe speziell abgeschätzt und nach dem Resultat, der ganze Steuerbetrag bestimmt werden. Hiernach wird die etwa entstehende Differenz gegen die erste Erhebung vergütet oder nachgezahlt.

§. 10. a) Der steuerpflichtige Grundeigenthümer bringt von dem Werthe des Grundstücks, wie er durch die vorangehenden Bestimmungen (§. 9.) festgesetzt worden, nur die darauf eingetragenen Pfandbriefe und die einem Ausländer gehörenden Kapitalien, (§. 2. litt. f.) in Abzug.

b) Von dem Ueberrest entrichtet er die Steuer des ersten Termins mit Ein Prozent, ist aber berechtigt, solche seinen Gläubigern für ihren Antheil entweder auf die laufenden Zinsen oder nach seiner Wahl auch auf das Kapital oder die rückständigen Zinsen in Anrechnung zu bringen.

c) Wenn ein Grundeigenthümer in den zwei letzten Terminen bei Entrichtung des zweiten und dritten Prozents, durch Abrechnung auf Naturalprästationen eine größere Summe berichtigt hat, als er auf seinen eigenen Antheil zu berichtigen gehabt haben würde, so kann er die erweislich mehr bezahlte Summe seinen Gläubigern nur auf Kapital oder auf rückständige Zinsen in Abzug bringen.

d) Die Zinsen der Steuerscheine (§. 6. des Edikts) ist der Schuldner den Gläubigern für deren Antheil von den laufenden Zinsen in Abzug zu bringen befugt.

§. 11. Die Besitzer von Fideikommiß- und Lehngütern sind berechtigt, den Betrag der Steuer, auf die Substanz des Fideikommisses oder Lehens zu legen.

§. 12. Den vorstehenden Bestimmungen (§. 9. & seq.) gemäß, richtet der Grundeigenthümer die Angabe seines in Grundstücken bestehenden Vermögens ein, indem er

a) den beitragspflichtigen Werth des Grundstücks berechnet;

b) die darauf ruhenden Schulden mit den bis zum 1sten July 1811. etwa rückständigen Zinsen angiebt;

c) das Verzeichniß der von ihm seit dem 1sten März d. J. geschehenen Naturalleistungen, nach den Vergütungssätzen zu Gelde angeschlagen, beifügt.

Kapitals-Vermögen.

§. 13. a) Dem Kapitale werden rückständige Zinsen bis zum 1sten July 1811. gleich gerechnet; ist ihr Eingang unsicher, so werden sie als unsichere Kapitalien in Anschlag gebracht.

b) Forderungen in Golde werden mit 13⅓ Prozent auf Kourant reduzirt.

c) Schulden, die der Steuerpflichtige aus den in seinem Vermögen vorhandenen Staats- oder andern öffentlichen Papieren berichtigen kann, ist er nur von diesen in Abzug zu bringen berechtigt.

d) Andere Schulden kann er von den zahlbarsten Real- oder Personalforderungen abrechnen.

e) Wer ein Kapitalvermögen besitzt, welches blos in Staats- oder andern öffentlichen Papieren besteht, worauf aber Schulden ruhen, die baar zu berichtigen sind, ist berechtigt, nach dem Geldkourse, den die Papiere am Tage der Publikation dieses Edikts an der Börse zu Berlin haben, und welcher von allen Gattungen Papieren unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden soll, so viel Papier auf baares Geld zu reduziren, als er zu Bezahlung seiner Schulden bedarf.

f) Wer eine Leibrente bezahlen muß, bringt von seinem Vermögen das Kapital in Abzug, welches er für die verkaufte Leibrente empfangen hat.

g) Andere Arten von Renten, welche der Steuerpflichtige aus seinem Vermögen zu leisten hat, bringt er mit einem zu fünf Prozent berechneten Kapitale in Abzug.

h) Hypothekarische Forderungen im Auslande werden den persönlichen Forderungen gleich gerechnet.

Bestimmungen wegen der einzelnen Arten des Kapitalvermögens. Oeffentliche Papiere.

§. 14. a) Kapital-Vermögen, welches in Forderungen an den Staat, an die Geld-Institute des Staats, an das Haupt-Brenn- und Nutzholz-Handlungs-Institut, an die Kredit-Systeme, an die Provinzen und Kommunen besteht.

Hiervon wird die Steuer in denjenigen Papieren entrichtet, welche der Darleiher besitzt (§. 3. des Edikts).

b) Privat-Papiere, welche, wenn gleich unter öffentlicher Autorität und auf jeden Inhaber lautend, ausgefertigt worden, als die Plettenberg- und Marschallschen, werden den Privat-Hypotheken gleich behandelt.

c) Kapital-Vermögen in öffentlichen Papieren anderer Staaten.

Diese Papiere werden entweder nach dem Börsen-Kourse zu Berlin, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem durch auswärtige Nachrichten zu bescheinigenden Kours, als baares Geld berechnet und die Steuer hiernach entrichtet.

Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er dem Staate die Steuer in baarem Gelde oder in demjenigen Papiere selbst abtragen will, das er besitzt.

Im letztern Falle wird jedoch der Beitrag zur Steuer nur nach dem Kourswerth in Gelde berechnet.

d) Die Bestimmung Unsers Edikts §. 7., daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Steuer vollständig bezahlen, ein halbes Prozent erlassen, und ein und ein halbes Prozent ersetzt werden solle, kommt auch den Inhabern öffentlicher Papiere zu statten. Der Ersatz wird auf baares Geld gerichtet, nach dem Kourswerth, den die Papiere bei der Publikation des Edikts haben.

Hypothekarische Privat-Forderungen.

§. 15. Obwohl das Edikt §. 4 — 5. festgesetzt hat, daß der Schuldner das erste Prozent der Steuer für den Gläubiger auf dessen Antheil entrichten

müsse,

müsse, so soll der Staat doch berechtigt seyn, von dem Gläubiger die Zahlung des ersten Prozents der Steuer zu fordern, wenn der Schuldner im ersten Termin solche nicht leistet.

Persönliche Forderungen.

§ 16. a) Wer ein Vermögen angiebt, zu welchem persönliche Aktiv- und Passiv-Forderungen gehören, so daß er im ersten Falle als Gläubiger, im zweiten als Schuldner erscheint, darf die Summe derselben nur im Allgemeinen in seiner Vermögens-Angabe aufzeichnen.

Er ist aber verpflichtet, ein Verzeichniß anzufertigen, welches die speziellen Angaben mit Benennung der einzelnen Schuldner oder Gläubiger enthält.

Dieses Verzeichniß reicht er versiegelt bis zum 1. Oktober d. J. ein, und es wird ihm unentsiegelt zurückgegeben, sobald die Kommission in die Richtigkeit seiner allgemeinen Angabe keinen Zweifel setzt, und ihm über die Bezahlung der Steuer die Decharge ertheilt. Wird jedoch Bedenken getragen, die allgemeine Angabe für glaubwürdig zu halten, so ist die Kommission berechtigt, das Verzeichniß in Gegenwart des Steuerpflichtigen oder seiner Spezial-Bevollmächtigten zu entsiegeln und die Untersuchung zu veranlassen.

b) In dem Verzeichniß müssen alle Personal-Forderungen, welche Jemand besitzt, nach eigener gewissenhafter Schätzung des Steuerpflichtigen:

in gute und sichere,
in zweifelhafte,
in nicht einziehungsfähige,

abgesondert, und jede Gattung muß in dem lit. a. vorgeschriebenen Verzeichnisse besonders aufgeführt werden.

c) Es hängt von dem Steuerpflichtigen ab, von den als zweifelhaft angezeigten Forderungen, nach eigener an Eidesstatt abzugebender Schätzung, diejenige Summe, welche er sie werth hält, nach bestimmten Prozent-Sätzen anzunehmen.

d) Diejenigen Forderungen, auf deren Einziehung der Steuerpflichtige ganz Verzicht thun zu müssen glaubt, so daß er sie gar nicht versteuern will, müssen in einem offen beizufügenden Verzeichnisse speziell angegeben werden.

e) Der Staat ist berechtigt, in Ansehung der, als zweifelhaft angegebenen Forderungen (lit. c.), sowohl von dem Schuldner den Ausfall am Steuer-Betrage einzuziehen, als auch die Forderungen selbst zu dem Prozent-Satz, mit welchem sie der Steuerpflichtige abschätzt, an sich zu bringen und demselben den Betrag nach Abzug der Steuer baar auszuzahlen.

f) In Ansehung der als gar nicht einziehungsfähig angegebenen Forderungen, bleibt es dem Staate überlassen, von dem Schuldner selbst die Steuer einzuziehen, oder anderweitige Maasregeln zu wählen.

§. 17.

§. 17. Waaren-Vorräthe.

Vermögen in Waaren.

1) Des Gewerbstandes.

a) Der Eigenthümer hat die Wahl, ob er den Werth der Waaren mit den Preisen, mit welchen er sie beim letzten Abschluß seiner Bücher als sein Vermögen berechnet hat, annehmen, oder sie nach den statt findenden Verkaufs-Preisen mit einem angemessenen Rabatt anschlagen will.

Der Rabatt wird in der Regel auf dreißig Prozent bestimmt.

Bei den kurrenten Artikeln, namentlich beim Zucker, Kaffee, Getreide, findet nur ein Rabatt von Zehn Prozent statt.

b) Alle auf dem Waarenlager ruhenden Forderungen eines Ausländers, rückständige Gefälle und Unkosten, werden vorweg abgezogen.

c) Wechsel und Buch-Forderungen inländischer Gläubiger, die bis den 1sten März k. J. zahlbar sind, werden nicht abgerechnet, vielmehr muß der Eigenthümer der Waaren als Schuldner, den Steuer-Betrag für selbige entrichten und ist berechtigt, dem Gläubiger bei Berichtigung der Schuld, solchen in Zahlung zu geben. Er muß hievon dem Gläubiger ungesäumt Anzeige machen.

d) Später zahlbare Schulden kann der Eigenthümer als Schuldner mit Beobachtung der Vorschrift §. 15. a. in Abzug bringen, und dem Gläubiger die Berichtigung der Steuer überlassen.

e) Waaren-Vorräthe, die für den Gebrauch der Armee tauglich sind; als Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Branntwein, Tuch, Leinewand und Leder kann der Eigenthümer nach den Bestimmungen des §. 5. in Zahlung geben.

f) Er ist verpflichtet, wenn er dieses will, seiner Vermögens-Angabe die Erklärung und das Verzeichniß der Waaren mit den Preisen unverzüglich beizufügen.

g) Waaren Vorräthe, welche als ein Eigenthum Unserer Unterthanen im Auslande lagern, sind nach den allgemeinen Bestimmungen mit anzugeben. Es versteht sich von selbst, daß die darauf ruhenden Vorschüsse des ausländischen Kommissionairs (lit. b.) in Abzug gebracht, desgleichen die Preise nach den Konjunkturen gewissenhaft bestimmt werden.

§. 18. 2) Des Land-Eigenthümers.

Die Vorräthe von der letzten Erndte sind frei. Die aus vorhergegangenen Erndten herrührenden Bestände, werden nach der gewissenhaften Angabe des Eigenthümers an Eides statt, mit den Marktpreisen des Orts, zur Steuer verpflichtet. So weit sie für den Gebrauch der Armee tauglich sind, findet die Angabe an Zahlung wie bei 1. statt.

§. 19. Baares Geld.

Baares Vermögen.

a) Diesem werden alle Gold- und Silber-Barren und die Diskonto-Papiere des Handelsstandes (Cambio conto) beigezählt.

b) Es

b) Es wird nach dem Abschluß der Bücher, und wo keine Bücher geführt werden, nach dem vorhandenen Vorrath angegeben.

c) Wenn der Steuerpflichtige aus dem baaren Gelde, Schulden zu berichtigen hat, die als hypothekarisch oder Personal-Forderungen eines Andern, dem Steuer-Beitrage unterliegen; so kann er solche nicht in Abzug bringen, sondern ist verpflichtet, den Beitrag für den Gläubiger zu bezahlen, und ihm solchen bei Berichtigung der Schulden anzurechnen. Daß dieses geschehen, muß er dem Gläubiger unverzüglich anzeigen.

d) Der Eigenthümer ist nicht verpflichtet, das baare Geld als solches, in seinem Verzeichniß aufzuführen, vielmehr reicht es hin, wenn er das Geld als ein Vermögen verzeichnet, von welchem die Steuer baar entrichtet werden muß.

Einreichung der Vermögens-Angabe an die Kommission.

§. 20. Nach Vorschrift dieser speziellen Bestimmungen, reicht jeder das Verzeichniß seines zur Steuer verpflichteten Vermögens an Grund-Eigenthum, an Kapital, an Waaren und Fabrikaten und baarem Gelde vor der in seiner Kommune oder dem Kreise niederzusetzenden Commission ein.

§. 21. Diese Einreichung muß 8 Tage nach der Bekanntmachung der Kommission, daß sie sich organisirt habe, geschehen, und den speziellen Aufforderungen der Kommission, ein unverzügliches Genüge geleistet werden.

§. 22. a) Den Kaufleuten und Fabrikanten wird, für die Marken, bis zum 8ten, und für die übrigen Provinzen bis zum 15ten Juni d. J. eine, in keinem Falle zu verlängernde Frist gestattet.

b) Auch hängt es von ihnen ab, ob sie den Abschluß ihrer Bücher vom 31sten Dezember 1811. oder den Brutto-Abschluß nach dem gegenwärtigen Zustande, zum Grunde legen wollen, indem nur von einer vorläufigen Angabe und Schätzung die Rede ist.

c) Jeder Kaufmann und Fabrikant ist jedoch verpflichtet, bis zum 1sten Januar k. J. eine berichtigte Angabe einzureichen.

§. 23. Wer die Einreichung seiner Vermögens-Angabe über die festgesetzte Frist verzögert, wird unverzüglich einer vorläufigen Schätzung durch die Kommunal-Kommission unterworfen, nach deren Gutachten die von ihm beizutragende Steuer in baarem Gelde bestimmt wird. Gegen diese vorläufige Schätzung findet kein Widerspruch statt, vielmehr muß sich der Steuerpflichtige, wenn er zu hoch besteuert zu seyn glaubt, der speciellsten Untersuchung unterwerfen.

§. 24. Wer mit Entrichtung der entweder auf eigener oder auf vorläufiger Schätzung der Kommission beruhenden Steuer säumig ist, hat die unverzüglichste exekutive Beitreibung zu erwarten.

Kommission zur Empfangnahme und zur Untersuchung der Vermögensangaben.

§. 25. Unmittelbar nach der Publikation Unsers Edikts, sollen in allen

Provin-

Provinzen, Kreisen und größern Kommunen, Kommissionen zur Empfangnahme der Vermögensangaben und zur Untersuchung derselben gebildet werden.

Kommunal-Commissionen. a) in den Städten.

§. 26. a) In jeder Stadt wird eine Kommunal-Kommission niedergesetzt, die aus einem zu ernennenden Kommissarius und einigen Mitarbeitern besteht, welche sich der, mit den Kommunalverhältnissen bekannte, Kommissarius, nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von ihrer Tüchtigkeit selbst wählt.

b) In größern Städten werden Distrikts-Kommissionen angeordnet, welche sich hiernächst in der Kommunal-Kommission vereinigen.

c) Die Stadtverordneten und Distriktsvorsteher in den Städten sind verpflichtet, den Kommissionen Hülfe zu leisten.

b) auf dem Lande.

§. 27. In jedem Kreise sollen nach der Bevölkerung desselben, mehrere Spezial-Kommissionen gebildet werden, deren Ernennung nach §. 26. lit. a. geschieht.

Provinzial-Kommissionen.

§. 28. In jeder Departementsstadt der verschiedenen Provinzen, wird eine Provinzial-Kommission niedergesetzt.

Der Kommissarius wird von Unserm Staats-Kanzler ernannt, und die Ernennung der Mitarbeiter desselben, seiner eigenen Auswahl überlassen. Die Anzahl derselben soll sich nach der Bevölkerung des Departements richten. Der Provinzial-Kommissarius ernennt die Kommunal-Kommissarien, §§. 26. 27.; dagegen werden die Kreis-Kommissarien von den General-Kommissarien zu Regulirung der ländlichen Verhältnisse ernannt.

Central-Kommission.

§. 29. In Berlin hat eine Central-Kommission ihren Sitz, deren Präsident und Mitarbeiter durch Unsern Staats-Kanzler sofort ernennen zu lassen, Wir Uns vorbehalten.

Dieser Central-Kommission werden aus den Mitgliedern der hier anwesenden interimistischen National-Repräsentation, drei Repräsentanten der Provinzen, aus dem Adel, dem Bürger- und dem Bauernstande beigegeben, wobei die Provinzen von 4 zu 4 Wochen nach einem unter ihnen festzustellenden Turnus, alterniren, in der Art, daß jederzeit drei Provinzen repräsentirt werden.

Ausserdem ist sie berechtigt, Kaufleute, Fabrikanten und andere sachverständige Männer, von deren Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit sie überzeugt ist, zum Gutachten in allen Fällen zuzuziehen, wo sie des Urtheils und Raths derselben bedarf. Sie hat jedoch Vorsorge zu tragen, und es wird ihr zur unverbrüchlichsten Pflicht gemacht, die Vermögensangaben der Gewerbsgenossen dieser Sachverständigen, denselben nicht bekannt werden zu lassen.

§. 30. Die Steuerbeiträge werden von den Steuerpflichtigen in diejenige Kasse bezahlt, welche an dem Orte, woselbst sie ihr Vermögen angeben, die gewöhnlichen Steuern empfängt, und werden von dieser der Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen.

Von

Von der letztern empfängt sie die, bei der Central-Kommission zu leitende Haupt-Kasse.

Alle Beiträge gehen portofrei.

§. 31. a) Die Kommunal-Kommissionen empfangen die Vermögensangaben jedes Mitgliedes der Kommune, welches zur Steuer verpflichtet ist.

b) Das Immobiliar-Vermögen wird vor der Kommission des Grundeigenthums, das Personalvermögen an dem Wohnort des Beitragspflichtigen, angegeben.

§ 32. mit dem Ablauf des 1sten Augusts d. J. fangen die städtischen Kommissionen die Prüfung der vorläufigen Angaben an.

§. 33 Da, wo sie das Vermögen abgeschätzt hat, bedarf es keiner weitern Untersuchung (§. 9. lit. f.)

§. 34. Wo dieses nicht geschehen ist, erwählt sie aus jedem Gewerbe 3 oder 4 Standesgenossen des Steuerpflichtigen, welche auf gewisse Schätzung vereidigt werden.

§. 35. Diesen wird die eigene Vermögensangabe des abzuschätzenden Mitgliedes der Kommune nicht bekannt gemacht, sie werden vielmehr aufgefordert, die gutachtliche Schätzung ihres Mitbürgers, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung gemäß, anzugeben.

§. 36. Stimmt diese mit der eigenen Angabe nur ungefähr überein, so bedarf es keiner weitern Untersuchung.

§. 37. Da, wo die Kommission die vorläufige Schätzung selbst bewirkt hat, ist jederzeit eine Untersuchung erforderlich. (§. 23.)

§. 38. Die Untersuchung geschiehet durch Abschätzung, durch Einsicht der Hypothekenbücher und Nachfrage bei den Hypothekenbehörden, durch Revision der Handlungs- und Wirthschaftsbücher, und auf jedem Wege, den die Kommission angemessen hält.

§. 39. Jeder Beamte, der bei den verschiedenen Kommissionen zur Ausmittelung und Verzeichnung des Vermögens beschäftigt wird, soll zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet werden.

Er macht sich, wenn er durch schriftliche oder mündliche Mittheilung irgend einer Vermögensangabe den geleisteten Eid verletzt, aller öffentlichen Aemter und aller Benifizien, die er etwa mittelst Gehalts, Wartegeldes oder Pension vom Staate genießt, verlustig, und wird außerdem mit der Strafe des Meineides belegt.

Einkommensteuer.

§. 40. Unter dem reinen Einkommen ist dasjenige zu verstehen, was Jemand von dem Gesammteinkommen seines Gewerbes, nach Abzug dessen, was zur Betreibung des Gewerbes erforderlich ist, übrig behält. Es versteht sich daher von selbst, daß die Kosten des persönlichen Haushalts nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

§. 41.

§. 41. Die Angabe des Einkommens geschieht vor der Kommunal-Kommission des Wohnorts, und der Beitragpflichtige kann mit dem Vorbehalt der nähern Untersuchung diejenige Angabe zum Grunde legen, die er nach Anleitung des Edikts vom 6ten Dezember v. J. bei der Behörde bereits eingereicht hat, wenn sie zuvor nach den vorhergehenden Bestimmungen (§. 40.) berichtigt worden.

§. 42. Die Einkommensteuer von Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen der öffentlichen Beamten, wird bei den Kassen, aus welchen sie gezahlt werden, in Abzug gebracht, und an die Steuer-Kasse abgeliefert.

§. 43. Die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Edikt vom 6ten Dezember v. J. zur Verpflegung der in den Oderfestungen befindlichen französischen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denjenigen noch eingezogen, die damit im Rückstande sind.

§. 44. Die auf den Feld-Etat gesetzten Militairpersonen sind in Ansehung ihrer Besoldung von der Steuer ausgeschlossen.

§. 45. Die Akten und Rechnungen wegen Erhebung der Einkommensteuer, werden von den dazu eingesetzten Kommissarien sofort an die durch dieses Edikt angeordneten Kommunal-Kommissionen abgeliefert.

§. 46. Der Staat wird über den Ertrag der Vermögens- und der Einkommensteuer, so wie über deren Verwendung, öffentliche Rechenschaft ablegen.

§. 47. Sobald die Einziehung der Steuer vollendet worden, werden die Vermögensangaben vernichtet werden, doch hängt es von jedem Steuerpflichtigen ab, die seinige sich zurückgeben zu lassen.

Wir haben mit der Ausführung dieser Anordnung Unsern Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg besonders beauftragt, und autorisiren ihn hierdurch, alle in die Erreichung Unserer Absicht einwirkende Maaßregeln zu treffen, wegen Organisation der Kommissionen das Weitere zu veranlassen, die Instruktionen für selbige zu geben und zu vollziehen, und sowohl zur Richtschnur für die Behörden, als zur Befolgung für die Interessenten, diejenigen Erläuterungen und Erklärungen Unsers Edikts vom heutigen Tage und dieser näheren Anweisung zu ertheilen, welche in einzelnen Fällen erforderlich seyn dürften.

Gegeben zu Potsdam den 24sten Mai 1812.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 16.

Stargard den 15ten July 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene No. 15. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 106. Verordnung, betreffend die Abschoßfreiheit zwischen Italien und Preußen. Vom 7ten Juni 1812.

Nr. 107. Deklaration des fernerweiten Edikts über die Finanzen des Staats und des Abgaben-Systems vom 7. September 1811. D. D. Berlin den 16. Juni 1812.

Nr. 108. Verordnung in Betref der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20sten Juni 1812.

Nr. 16. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 109. Den Allianz-Traktat zwischen Preußen und Frankreich. Vom 24. Febr. d. J.

Nr. 110. Die Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs zwischen eben gedachten beiden Staaten. Vom 10. Mai d. J.

Nr. 111. Die Deklaration und Verordnung, betreffend die Veräusserung und Verpfändung eingezogener geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie. Vom 6. Juni 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

223.

Die Hülfsleistung kranker Militairpersonen durch Civil-Aerzte betreffend.

Es ist bisher angenommen worden, daß die Kur- und Medizinkosten, welche für erkrankte Commandirte, zu deren Behandlung kein Militair-Chirurgus geschickt werden kann, sondern welche den Civil-Aerzten oder Chirurgen zur Kur übergeben werden müssen, verursacht werden, von dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Chirurgo aus den etatsmäßigen Medizingeldern zu bezahlen sind.

Bei den jetzt häufiger vorkommenden Commandos können die Regiments-Chirurgen aber mit diesen Medizingeldern nicht mehr ausreichen, wenn sie in solchen Fällen ausser der Medizin auch die Kurkosten bezahlen sollen. Die letztern aus Königlicher Casse zu bezahlen, geht aus Mangel an Fonds nicht an.

In Gemäßheit einer aus dem Königl. Allgemeinen Polizei-Departement unterm 12ten v. M. ergangenen Verfügung werden daher die sämmtlichen Herren Physiker und gerichtlichen Chirurgen hierdurch aufgefordert, kranken Militairpersonen die von dem Beistande der Militair-Chirurgen entblößt sind und sich in ihrem Wohnort befinden, aus Menschenfreundlichkeit ihre Hülfe, jedoch mit dem Vorbehalt angedeihen zu lassen, daß die Arzeneikosten von den Regiments-Chirurgen bezahlt werden, wobei auf die frühere Verfügung des Königl. Ober-Collegii Medici vom 18. Januar 1806 Bezug genommen wird.

Stargard den 4ten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

224.

Wegen Kur und Verpflegung der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen.

Das Königl. hohe allgemeine Polizei-Departement, hat wegen der Kur und Verpflegung, der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen mittelst Rescripts vom 30sten v. M. folgendes festgesetzt:

Wenn ein Handwerksgeselle an einem Orte krank wird oder ankömmt, so liegt auf alle Fälle und ohne Unterschied, bloß die Verpflichtung sich seiner anzunehmen und für seine Kur und Verpflegung zu sorgen, zunächst dem Gewerke dieses Orts, zu welchem der Kranke gehört und eventualiter der Orts-Armenkasse, nicht aber unbedingt auch die Verpflichtung zur endlichen eignen Tragung der Kur- und Verpflegungskosten ob. In letzterer Rücksicht ist zu unterscheiden, ob ein solcher Kranker zu irgend einer andern Ortsgemeinde im Lande dergestalt, daß dieselbe zu seiner, als Ihres Mitglieds, Unterstützung — im Fall der Verarmung — verbunden ist, gehört, oder gar zu seiner Unterstützung verpflichtete und dazu vermögende Verwandte im Lande hat? Wenn letzteres der Fall ist, so kann allerdings die Gewerks- oder die Armenkasse des Orts, welche die Sorge für die Kur und Verpflegung des Kranken getragen hat die Erstattung des Vorgeschossenen von den obgedachten Verwandten, oder resp. von denjenigen Communen, wozu der Kranke gehört, fordern.

Hiervon findet nur eine Ausnahme gegen die Gewerkskasse des Orts, wo der Geselle erkrankt, in dem Falle, wenn die Erkrankung in der Arbeit bei einem zum Gewerke gehörenden Meister erfolgt, nicht aber bei dem Unvermögen dieser Gewerkskasse auch eventualiter gegen die Orts-Armenkasse statt.

Hat der Erkrankte innerhalb Landes keine Verwandte oder keinen Ort, dem er in vorgedachter Art angehört; so muß die Gewerkskasse, wo er erkrankt, so lange sie des Vermögens ist in allen Fällen die Kosten seiner Kur und Verpflegung selbst tragen; im Fall ihres Unvermögens geht aber die eventuelle Verpflichtung nicht auf die Armenkasse des Orts, sondern auf die Land-Armenkasse derjenigen Provinz über, in der dieser Ort belegen ist.

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Stargard, den 12ten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

225.

Betreffend die Markt- und Viktualienpreise.

Mittelst Cirkular-Verfügung vom 23sten v. M. sind die Magisträte der größern Städte hiesiger Provinz angewiesen worden, dem Herrn Generalmajor Geheimen Staatsrath Grafen von Lottum von 14 zu 14 Tagen über die statt findenden Markt- und Viktualienpreise Nachricht zu geben.

Da es gegenwärtig zureichend ist, wenn diese Nachricht monatlich, so wie hier, eingereicht wird, so wird obgedachten Magisträten solches hierdurch mit der Anweisung eröfnet: selbige künftig unter der Addresse Eines Königl. Preuß. General-Commissariats zu Berlin abgehen zu lassen.

Stargard den 20sten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

226.

Das hinreichende Gewicht nebst Länge der Nägel zu guten und soliden Bau-Anlagen betreffend.

Dem Publiko und den Nagelschmieden wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Ober-Bau-Deputation zu allen guten und solide konstruirten Bauanlagen folgendes Gewicht und Länge der Nägel für zureichend hält:

1 Tausend ordinaire Rohrnägel	2 Pf.	—	$1\frac{1}{4}$ Zoll lang,	
1 Schock Bodenspieker	1 Pf. 6 Lth.	—	$4\frac{1}{2}$ dito	
1 = Lattnägel	28 Lth.	—	$3\frac{1}{2}$ dito	
1 = ganze Brettnägel	22 Lth.	—	$2\frac{3}{4}$ dito	
1 = halbe —	14 Lth.	—	2 dito	
1 ganzer Knaggenagel	$8\frac{1}{2}$ Zoll lang	—	13 Pf. 4 Loth	pro Schock,
1 halber —	$6\frac{1}{2}$ dito	—	$7\frac{1}{2}$ Pf.	dito
1 viertel —	$5\frac{1}{2}$ dito	—	$3\frac{3}{4}$ Pf.	dito
1 ganzer Schloßnagel	$1\frac{1}{2}$ dito	—	8 Loth	dito
1 halber —	$\frac{3}{4}$ dito	—	$5\frac{1}{2}$ Loth	dito

Es wird daher des bedeutend größern Gewichts, welches die Nägel in hiesiger Provinz haben, wodurch ihr Preis unnöthig vertheuert wird, nicht bedürfen.

Stargard den 24sten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

227.

Wegen der Feuersichern Schornstein-Anlagen bei Neubauten.

Nach einer aus dem Königl. Allgemeinen Polizei- und dem Gewerbe-Departement unterm 22sten v. M. anhero erlassenen Verfügung soll strenge darauf gehalten werden, daß überhaupt kein neues ländliches Wohngebäude, insonderheit aber kein Fischerhaus, ohne die zur Feuersicherheit nöthigen Schornsteine ausgeführt wird, wogegen zum Räuchern und Trocknen der Fischernetze ausserhalb der Dörfer eigene Räucherbuden angelegt werden können.

Sämmtliche ländliche Polizeibehörden, imgleichen die Landbaumeister werden hierdurch aufgefordert auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Stargard den 25sten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

228.

Betreffend die Verwaltung der Rendantur- und Polizeigeschäfte im Amte Colbatz.

Mit der Veräusserung der sämmtlichen Vorwerker des Amts Colbatz, und dem Ausscheiden des bisherigen Generalpächters, löset sich mit dem 1sten Juni d. J. die bisher bestandene Verwaltung der Amtsgeschäfte auf, und ein neues Arrangement muß in die Stelle des alten treten.

Nach einem diesfälligen Rescript der Königl. Sektion für Domainen und Forsten ist nun festgestellt, daß die früherhin, durch den Generalpächter Amtsrath Gäde, verwalteten, und nach dem Verkauf der Vorwerker, noch bleibenden Rendantur- und Polizeigeschäfte, zwischen den Aemtern Friedrichswalde und Pyritz, dergestalt getheilt werden, daß der Oberamtmann Zimmermann zu Friedrichswalde, sämmtliche Amtsgeschäfte in den

I. Erbpachts-Vorwerken
   1) Garden,
   2) Witstock,

II. Erbzins-Gütern
   1) Ferdinandstein,
   2) Geiblershoff,
   3) Rezowsfelde,
   4) Sydowsau,

III. Dörfern
   1) Belckow,
   2) Bienow,
   3) Brünken
   4) Buchholz,

Cle-

5) Clebow
6) Colbatz,
7) Colow,
8) Dobberphul,
9) Garden,
10) Höckendorff,
11) Klütz,
12) Kortenhagen,
13) Kuhblank,
14) Mühlenbeck,
15) Neumark,
16) Reckow,
17) Seelow,
18) Sinzlow,
19) Woltin,

IV. Colonien

1) Brenkenhoffswalde,
2) Carolinenhorst,
3) Jeseritz,
4) Moritzfelde,
5) Spaldingsfelde,

V. Mühlen

1) Clebowsche Obermühle,
2) Clebowsche Untermühle,
3) Höckendorfsche Mühle,
4) Kellerbecksche Mühle,
5) Belikowsche Mühle,
6) Hohenkrugsche Mühle,
7) Sinzlowsche Mühle,
8) Neumarksche Mühle,
9) Hohenkrugsche Papiermühle,
10) Vogelsangsche Mühle,
11) Vogelsangscher Kupferhammer,

der Amtsrath Sehmsdorff sämmtliche Amtsgeschäfte in den

I. Dörfern

1) Babbin,
2) Bartikow,
3) Beelitz,
4) Borrin,
5) Alt-Falkenberg
6) Horst,
7) Isinger,

8) Klein

8) klein Mellen,
9) Prielipp
10) groß Rischow,
11) Saabes,
12) groß Schönfeld,
13) klein Schönfeld,
14) Wartenberg,
15) Wurow,
16) Woltersdorff,
17) Werben,

II. Colonien

1) Neu-Falckenberg,
2) Friedrichsthal,
3) Giesenthal,
4) Raumersau,
5) Schöningen,
6) Schützenau,

III. Mühlen

1) die Paßmühle,
2) „ Bergmühle,
3) „ Borrinsche,
4) „ Wurowsche
5) „ Falkenbergsche,

zur speziellen Verwaltung, vom 1. Juni d. J. ab, übernimmt.

Was die Verwaltung der Forstgeschäfte betrift, welche dem Amtsrath Gäde bisher obgelegen, so sollen selbige für die Zukunft von dem Oberamtmann Zimmermann allein besorgt werden.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 5ten Juni 1812.

Finanz-Deputation der Pommerschen Regierung.

229.

Die Mahlmetze betreffend.

Im Reglement für die Müller u. s. w. in Betref der Versteuerung des Malzes, Branntweinschroots und Mehls vom 28sten März 1787 ist im §. 25. ausdrücklich vorgeschrieben, daß da, wo die Abgaben der Mahlmetze in Natura hergebracht ist, solche nicht besonders zur Mühle gebracht, noch mit gewogen, sondern dem Gewichte des eingehenden Korns zu addirt und beim ausgehenden Getreide wieder abgezogen, daß die Mahlmetze aber in den Orten, wo solche herkömmlich nicht in Natura genommen wird, dem Müller nach dem currenten Preise und der Lokal-Observanz bezahlt werden soll.

Wir

Wir sehen uns veranlaßt, diese noch geltende Vorschrift hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Stargard den 6ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

230.

Betreffend die heimliche Ausfuhr der Leinwand nach dem Herzogthum Warschau.

Es ist uns angezeigt worden, daß in Hinterpommern häufig Leinwand auf dem platten Lande aufgekauft und nach dem Herzogthum Warschau, ohne Erlegung der Zollgefälle, heimlich ausgeführt werde. Wir wollen gegen dergleichen Defraudationen diejenigen, so sich mit dem Aufkauf der Leinewand beschäftigen, ernstlich verwarnen und sie auffordern, sich vor der Ausfuhr aus der Provinz damit bei dem nächstbelegenen Acciseamte zu melden und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, im Unterlassungs und Betretungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit der gesetzlichen Strafe werden belegt werden. Die Accise- und Zollämter, Bezirks und Dorfseinnehmer auch Land-Consumtionssteueraufseher aber weisen wir an, auf dergleichen Zoll-Defraudationen genau zu vigiliren, und im Entdeckungsfall die erforderliche Anzeige bei dem betreffenden Acciseamte zur Einleitung der weitern Untersuchung zu machen.

Stettin den 11ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

231.

Den Stempel zu fremden Zeitungen betreffend.

Zur Vermeidung der, für die Stempelbehörde bei Revision der Zeitungs-Stempel-Nachweisungen entstehenden Unbequemlichkeiten aus der Verschiedenheit der Kalender-Quartale, gegen die Quartale des Etats-Jahres, sind nach einer ergangenen Verfügung der Königl. Sektion des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben, vom 3ten d. M. sämmtliche Postämter von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen worden, ihren Quartalbedarf an 8 Gr. Stempelpapier zu fremden Zeitungen nicht mehr im 3ten — sondern im 2ten Monate des Kalender-Quartals zu entnehmen und in ihren zu übergebenden Nachweisungen sowohl das betreffende Quartal des Kalender-Jahres, als das des Etats-Jahres zu bemerken, dergestalt daß sie

im Februar die Stempel für das 1ste Quartal des Kalender- und für das 3te des Etats-Jahres,

im May für das 2te Quartal des Kalender- und für das 4te des Etats-Jahres,

im August für das 3te Quartal des Kalender- und für das 1ste Quartal des Etats-Jahres,

im

im November für das 4te Quartal des Kalender- und für das 2te des Etats-Jahres

einziehen.

Den Accisämtern wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 19ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

232.

Betreffend die Ausfuhrscheine der Meß-Accise-Commission.

Mit Beziehung auf die Cirkulair-Verfügung No. 22. vom 24. Februar c. wird sämmtlichen Accise- Zoll- und Grenzämtern hierdurch bekannt gemacht, daß die Gründe, aus welchen der Meß-Accise-Commission höhern Orts mit Genehmigung des Herrn Staatskanzlers Excellenz die Befugniß gegeben ward, den Waarenverkäufern auf ihre Losungen in Courant und Scheidemünze, Exportations-Bescheinigungen zu ertheilen, noch gegenwärtig obwalten, und dieselbe daher mit Ertheilung dieser Ausfuhrscheine auf den Messen fortfahren wird.

Stettin den 20sten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

233.

Wegen Zahlung der Gnadengelder an invalide Soldaten.

Die Instruktion vom 24sten May 1810, wegen Zahlung der Gnadengelder an die Invaliden, wird von den Magisträten nicht gehörig beobachtet. Da deshalb von der pommerschen Regierungs-Haupt-Casse eine den Geschäftsgang erschwerende Correspondenz seither hat geführt werden müssen, so werden jene Behörden hierdurch erinnert, sich mit dem Inhalt der gedachten Instruktion besser bekannt zu machen und denselben jedesmal vollständig zu genügen.

Stargard den 15ten Juni 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

234.

Wegen Bezeichnung der Pferde, welche der Vorspanngestellung unterworfen sind.

Es ist früher schon, namentlich in Schlesien, die Einrichtung getroffen worden, die der Vorspanngestellung unterworfenen Pferde eines jeden Kreises mit

mit einem besondern Stempel zu bezeichnen. Da diese Maaßregel den großen Vortheil gewährt hat, daß wenig oder gar keine Pferde auf den militairischen Transporten verlohren gegangen und, wo dies dennoch der Fall gewesen, die Pferde leicht wieder aufgefunden und nach ihren Kreisen zurückgeschickt sind, so wird diese Maaßregel den Unterbehörden und Pferdebesitzern der hiesigen Provinz hierdurch ebenfalls anempfohlen.

Stargard den 16ten Juni 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

235.

Betreffend die neuen Fourage-Rations-Sätze der französischen und alliirten Truppen.

Sämmtliche Unterbehörden und diejenigen Personen, denen die Verausgabung der Fourage an die französischen und alliirten Truppen obliegt, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Sätze, nach welchen letztere solche empfangen sollen, laut den, von dem General-Intendanten, Grafen Dumas erlassenen, von Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon genehmigten Bestimmungen de dato Thorn den 6ten Juni 1812 eine Veränderung erlitten haben. Es wird demnach die Fourage an die französischen und alliirten Truppen künftighin, wie folgt verabreicht; — die Sätze sind auf hiesiges Maaß und Gewicht reducirt.

1) Train der Artillerie, der Equipagen etc.
   Heu, 10 Pfund 21¼ Loth,
   Stroh, 6 — 12¾ —
   Hafer, 3⅔ Metzen.

2) Schwere Kavallerie, Dragoner, Generalstaab.
   Heu, 9 Pfund 19⅛ Loth,
   Stroh, 8½ Pfund,
   Hafer, 3⅟₇ Metze.

3) Leichte Kavallerie
   Heu, 7 Pfund 14⅞ Loth,
   Stroh 6 — 12¾ —
   Hafer, 3⅓ Metze.

Stargard den 29sten Juni 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

41.

Wegen den Anzeigen von Todesfällen der Eximirten.

Den Predigern des hiesigen Departements wird hierdurch in Erinne-

rung gebracht, daß sie die Todesfälle der Eximirten ihrer Parochie quartaliter hier einzusenden haben, und solche nicht bei den Untergerichten von ihnen angezeigt werden darf, wodurch nur Aufenthalt entsteht, sie mit dieser Anzeige zugleich so viel wie möglich die Angabe der präsumtiven Erben und zwar diese nach ihrem Charakter und Wohnort anzugeben haben, damit an selbige hiernach die nöthige Verfügung erlassen werden kann.

Cöslin den 22sten Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

42.

Betreffend die Erbschafts-Stempeltabellen der Untergerichte.

Es ist bei mehreren eingereichten Erbschafts-Stempeltabellen von den Untergerichten bemerkt, daß dabei nicht die gesetzlichen Vorschriften überall genau beobachtet worden Indem sämmtliche Untergerichte des Departements auf deren pünktliche Befolgung im allgemeinen aufmerksam gemacht werden, wird hierdurch insbesondere noch erinnert:

1) daß die Bemerkung, „der Nachlaß ist unbedeutend, oder ist nicht stempelfähig" ꝛc. — nicht genügend ist, sondern der Betrag des Nachlasses in der gehörigen Rubrike ausgeworfen und angegeben werden muß, sobald eine Nachlaßmasse, sey sie auch noch so unbedeutend, existirt;

2) daß Behufs der Lösung der Erbschaftsstempel nicht erst die Auseinandersetzung abgewartet werden darf, sondern von der gesammten Masse von dem Inhaber des Stempels sogleich ohne die Theilung abzuwarten, beschaft werden muß, wodurch unnöthige Nachtragstabellen vermieden werden;

3) daß bei Todesfällen der Ascendenten die Anzahl der Descendenten stets angegeben werden muß, weil bei Erbmassen über 500 Rthlr. dieses auf den zu lösenden Stempel von Einfluß ist, so wie sich jeder Stempel nach der einzelnen Erbportion eines Descendenten oder Collateral-Erben richtet;

4) daß von jedem einzelnen Guth eine Tabelle eingereicht werden muß, und die Verbindung der Tabellen mehrerer Güther, die einem Besitzer gehören, unzulässig ist;

5) daß, falls Güther mehrere Antheile haben, die von verschiedenen Personen besessen werden, und ihr besonderes Folium im Hypothekenbuch auch verschiedene Gerichtshalter haben, von diesem bei der Tabelle der Buchstabe des Guths Antheils mit angegeben werden muß

Eben so wird denselben die im §. 33 der Instruktion vom 5. Sept. 1811 vorgeschriebene Anzeige, wonach die Todesfälle eximirter Personen sofort nach der Bekanntwerdung und nicht erst, bei Einsendung der Tabellen zu leisten; in Erinnerung gebracht, und zugleich

6) noch

6) noch die Anweisung ertheilt, in den Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen zwischen den Rubriken:

Betrag der einzelnen Erbportion

und

Betrag des gelösten Werthstempels

noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:

Procent-Betrag

einzuschalten.

Diejenigen Untergerichten, welche nicht mit gedruckten Tabellen-Vorräthen versehen sind, haben die neuen Schemata sofort zur Anwendung zu bringen; den übrigen aber wird verstattet, ihre vorräthigen Formulare zuvörderst zu gebrauchen.

Cöslin, den 22. Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Arrêté de Son Excellence Monsieur le Maréchal Duc de Bellune en date de Berlin le 12. Mai 1812.

Le Maréchal de l'Empire Duc de Bellune, Commandant en Chef le 9.me Corps de la Grande Armée.

Informé que quelques officiers et autres parties prenantes reçoivent des magazins militaires un nombre de rations de fourrages exédant l'effectif de leurs chevaux et que contrement aux lois et règlemens militaires, ils font vendre et racheter par les garde-magasins, cet excédant ainsi que quelques parties des rations de vivres qui leur sont également fournies des magasins, ordonne pour prévenir cet abus, l'exécution des dispositions suivantes:

Art. 1.

Les Sous-Inspecteurs aux revues ou Commissaires des guerres en remplissant les fonctions, passeront exactement tous les mois la revue des che-

Uebersetzung der Verordnung Sr. Excellenz, des Herrn Marschalls Herzogs von Belluno, de dato Berlin den 12. May 1812.

Der das 9te Corps der Großen Armee kommandirende Reichsmarschall Herzog von Belluno, auf die ihm geschehene Anzeige, daß einige zum Empfang Befugte aus den militairischen Magazinen mehrere Fourage-Rationen erhalten, als sie wirklich Pferde haben, und daß sie den Gesetzen und Militair-Reglements zuwider das Mehrere, imgleichen Theile der Mund-Portionen, die ihnen ebenfalls aus den Magazinen verabreicht werden, verkaufen, und durch die Magazin-Vorsteher wieder ankaufen lassen, verordnet Nachstehendes zur Verhütung der Mißbräuche.

Art. 1.

Die Sous-Inspecteurs aux revues, oder die Kriegs-Commissarien, welche deren Amt verwalten, werden jeden

vaux de troupes, de ceux appartenans aux Employés de l'administration; ils formeront, aux mêmes époques les Etats d'effectif de ces chevaux et les adresseront aux Commissaires des guerres.

Art. 2.

Les Commissaires des guerres ne feront délivrer les rations de fourrages que pour le nombre des chevaux compris aux Etats d'effectif que les Sous-Inspecteurs aux revues leur auront fournis.

Art. 3.

Il est défendu à tous officiers, à tous Employés de l'administration de faire vendre et racheter aucune des rations de fourrages ou de vivres qu'ils reçevront des magasins.

Art. 4.

Les autorités locales sont priées de défendre de leur côté aux habitans des villes et villages où les troupes sont cantonnées, et aux préposés de leur administration chargés de la délivrance des subsistances, d'acheter des rations de quelque nature qu'elles soient, qui leur seroient proposées de la part d'un Officier, d'un Employé ou de tout autre.

Fait au Quartier-Général à Berlin le 12. Mai 1812.

Signé le Maréchal Duc DE BELLUNE

pour Copie conforme

Le Commissaire Ordonnateur de l'arrondissement de Berlin

Blin-Mutrel.

Monat eine genaue Revision der Dienstpferde halten, welche Offizieren des Generalstaabes und Verwaltungsbeamten zugehören: sie werden zur nämlichen Zeit die Etats des wirklichen Bestandes dieser Pferde aufnehmen, und sie den Kriegs-Commissarien zukommen lassen.

Art. 2.

Die Kriegs-Commissarien werden blos so viel Fourage Rationen verabfolgen lassen, als Pferde in den Etats des wirklichen Bestandes der Sous-Inspecteurs aux revues enthalten sind.

Art. 3.

Allen Offizieren und Verwaltungsbeamten wird verboten irgend eine Fourage-Ration oder Mund-Portion, die sie aus den Magazinen erhalten, verkaufen oder wieder ankaufen zu lassen.

Art. 4.

Die Orts-Obrigkeiten werden ersucht, ihrer Seits den Bewohnern der Städte und Dörfer, wo Truppen cantonniren, und den Verwaltungs-Vorstehern, welche die Lebensmittel vertheilen, zu verbieten, Rationen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, zu kaufen, die ihnen von Seiten eines Offiziers, Beamten, oder eines jeden andern angeboten werden könnten.

Geschehen im Hauptquartier zu Berlin, den 12. May 1812.

Der Marschall, Herzog von Belluno

gleichlautend mit dem Original

Der Commissair-Ordonnateur des Bezirks von Berlin

Blin-Mutrel.

Dem

Dem Publikum wird hiermit obige Verordnung zur Achtung öffentlich bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß ein Jeder, der sich dennoch beikommen lassen sollte, Fourage-Rationen, oder Mund-Portionen zu kaufen, den vierfachen Werth als Strafe zu erlegen haben, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen wird: weshalb sich ein Jeder vor Schaden zu hüten hat.

Berlin, den 13. May 1812.

Königl. General-Kommission für das Verpflegungs- Einquartirungs- und Marschwesen.

v. Klewitz.

In Gemäßheit der von dem Königl. Geheimen Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Herrn Sack, auf verschiedene demselben vorgelegte Anfragen erlassene Verfügungen, bringe ich nachstehende erläuternde Bestimmungen des Edikts, die Vermögens- und Einkommensteuer betreffend, zur Kenntniß des Publikums, und empfehle solche besonders den Kreis- und Communal-Commissionen zur Beachtung.

1) Die §. 11. des Edikts angeordnete Einkommensteuer von resp. 12 — 18 Gr. wird gleich jeder andern Einkommensteuer in 3 Terminen eingezogen.

2) Die §. 42. der Instruktion gegebene Bestimmung wegen Abziehung des Beitrages von dem Gehalte der Staats-Beamten bei den Cassen aus welchen die Gehälter gezahlt werden, hat nur auf diese und nicht auf Communal-Beamte Bezug, letztere müssen ihr Einkommen selbst angeben, und die Steuer davon selbst entrichten.

3) Unter dem §. 1. litt. b. der Instruktion angedeuteten beweglichen Vermögen, sind nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 2. §. 10. alle bewegliche Sachen zu verstehen, in sofern sie nicht als Pertinenzstücke, zu einer unbeweglichen Sache gehören §. 42., und also mit und in derselben versteuert werden, dabei ist jedoch nicht unberücksichtiget zu lassen, daß das, was sonst seiner Natur nach ein Pertinenzstück ist, diese Eigenschaft nicht hat, sobald es einem andern als dem Eigenthümer der Hauptsache gehört, §. 60 — 108.

4) Die §. 16. litt. b. der Instruktion nachgegebene Schätzung der Personal-Forderungen in gute, zweifelhafte, und nicht einziehungsfähige, findet in Bezug der Real-Forderungen nicht statt.

5) Der in den Gesetzen über die Vermögenssteuer angenommene Grundsatz: daß der Schuldner die Steuer für den Gläubiger berichtige, geht nur bedingt auf hypothekarische Schulden, nicht aber auf Personalschulden, wie solches auch in dem §. 16. a. der Instruktion vom 24sten May d. J. ausge- sprochen

sprochen ist. Es muß daher alles Vermögen, welches in Buch- und Wechselforderungen oder in andern persönlichen Obligationen besteht, es mögen solche in den Händen von Kaufleuten oder Privatpersonen befindlich seyn, von dem Gläubiger, nicht aber von dem Schuldner versteuert werden.

Es werden zugleich folgende nähere Erläuterungen, die Deklarationen des Vermögens und Einkommens betreffend, mitgetheilt.

1) Die, §. 9. der Instruktion den Grundeigenthümern überlassene Wahl, zur vorläufigen Anschlagung des Werthes der Grundstücke, kann nur nachgegeben werden, wo keine größere hypothekarische Verschuldung statt findet. Sollte z. B. auf ein, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1790 bis 1sten Januar 1809 acquirirtes Grundstück mehr Schulden als ⅔. des Kaufpreises, oder auf ein von der Landschaft taxirtes Guth, mehr Schulden als der Taxwerth, haften, so ist der Grundbesitzer verpflichtet, für den ganzen Betrag der hypothekarisch eingetragenen Schulden, jedoch nach Abzug der nach §. 2. der Instruktion von der Steuer ausgeschlossenen Vermögens- und der Pfandbriefschulden, die Steuer zu entrichten.

2) Wenn gleich die Grundbesitzer verpflichtet sind für ihre hypothekarische Schulden die Steuer zu entrichten, so müssen dennoch die Inhaber der Hypotheken-Instrumente den Betrag derselben, bei ihren Vermögensangaben nachrichtlich anzeigen, weil der Staat sich das Recht vorbehalten hat, von ihnen die Steuer zu fordern, wenn der Schuldner solche im 1sten Termin nicht leisten kann.

3) Wenn Fälle eintreten, wo ein Kapitalist kein anderes Vermögen als in Hypotheken besitzt, aber Personalschulden hat, welche sein Vermögen verringern, bleibt es ihm überlassen, den Betrag derselben zu deklariren, und solche seinen hypothekarischen Forderungen abzurechnen. Zu diesem Zweck muß derselbe die Deklaration der Personal-Schuld, seinen hypothekarischen Schuldner schleunigst zusenden und der Grundbesitzer ist alsdann verpflichtet, die angegebenen Summen bei dem steuerbaren Betrage des Grundstücks in Abzug zu bringen, sich jedoch wegen dieses Abzuges mit der Deklaration seines Gläubigers zu legitimiren. Eine gleiche Deklaration muß aber der Kapitalist der Communal-Commission übergeben, zu welcher er gehört, und derselben ein versiegeltes Verzeichniß beifügen, welches die speziellen Angaben, mit Benennung der Gläubiger enthält.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Grundbesitzer von den auf Veranlassung seines Gläubigers in Abzug gebrachten Personalschulden da er dem Staate keine Steuer davon bezahlt, solche auch seinem Gläubiger bei der Zinszahlung nicht anrechnen darf.

Stargard den 7ten Juli 1812.

Provinzial-Kommissarius von Pommern.
von Oertzen.

An

An sämmtliche Polizei-Behörden wegen des Einschleichens des Uhrmachergesellen Wilhelm Spiegel in die preußischen Lande.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiedurch aufgefordert, die nachstehende Warnungs-Anzeige des Königlichen Landes-Inquisitoriats zu Jauer vom 30sten v. M. wegen des Uhrmachergesellen Wilhelm Spiegel zu beachten und darauf zu halten, daß derselbe sich nicht in die hiesige Provinz einschleiche.

Warnungs-Anzeige.

Der Uhrmachergeselle Wilhelm (auch nennt er sich Guillaume oder Gilaut) Spiegel aus Kempen im Herzogthum Warschau,

22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, schlanker Statur, mit röthlich blonden Haaren, runder Stirn, dunkelbraunen Augen, mittler Nase, rundem Kinn, länglichem Gesicht, munterer Farbe und Sommersprossen und mit deutscher Kleidung

war schon im vorigen Jahre bei dem Königlichen Landes-Inquisitoriat zu Liegnitz wegen des Diebstahls in Verhaft und Kriminal Untersuchung, und wurde dafür durch das rechtskräftige Erkenntniß, publizirt den 23sten August 1811., zu vierzig Peitschenhieben in zwei Tagen, dreimonatlicher in Liegnitz abzubüßender Gefängnißstrafe, und nachheriger Transportation über die Grenze, verurtheilt. Diese Strafen sind sämmtlich an ihn vollzogen, und ungeachtet er dabei bedeutet worden, daß ihn auf den Fall seiner Rückkehr Festungsstrafe treffen werde, hat er doch auf der Stelle wieder eine Durchreise durch Schlesien gewagt, auf welcher er wegen Verkaufs verdächtiger Sachen von der Polizei in Bunzlau angehalten, und sowohl dieserhalb, als auch wegen der verbotenen Durchreise zur Kriminal-Untersuchung gezogen wurde.

Nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Königlichen Kriminal-Senats zu Breslau, publizirt den 26sten Mai d. J. ist der Spiegel von dem Diebstahls Verdachte wegen Mangels an Beweis frei gesprochen, wegen der eigenmächtig unternommenen Durchreise durch Schlesien nach Sachsen aber ist ihm der erlittene Arrest zur wohlverdienten Strafe angerechnet worden; auch soll er nach vorheriger ausführlicher und ernstlicher Bedeutung über die unausbleiblichen Folgen auf den Fall, daß er abermals in die Königlichen Preußischen Lande zurückkehren sollte, anderweit über die Grenze gebracht werden. Diese Strafen sind sämmtlich an dem Spiegel vollstreckt worden, und wird solches daher, besonders in Hinsicht der wiederholt erkannten Landesverweisung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle Polizeibehörden aber und sonst Jedermann werden dringend ersucht: dahin mitzuwirken, daß dieser gefährliche Mensch sich in die Königlichen Preußischen Staaten nicht wieder einschleichen möge.

Jauer, den 30sten Mai 1812.

Königl. Preuß. Landes Inquisitoriat.

Königsberg, den 19ten Juni 1812.

Polizei Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

War-

Warnungs-Anzeige.

Zwey Vagabonden sind theils wegen Gebrauchs, theils wegen eigener Verfertigung eines falschen Reisepasses nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse Eines Höchstpreißl. Criminal Senats Eines Hohen Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin in eine 6monatliche Zuchthaus-Strafe verurtheilt, die Verbrecher auch bereits dahin abgeliefert worden; welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Neustettin den 28. Juni 1812.

Das Criminalgericht der hiesigen Landarmen Direction.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der Pommerschen Regierung.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den geheimen Ober-Finanzrath und bisherigen Präsidenten der Pommerschen Regierung, Hering, die Dienstentlassung mit Beibehaltung einer Pension zu ertheilen, und den geheimen Staatsminister von Ingersleben zum Präsidenten, den Regierungs-Director Bielke zum Vice-Präsidenten, und den Director von Rohr zum zweiten Director der gedachten Regierung zu ernennen.

Nach dem Ableben des Landraths von Below ist dem Herrn Geheimen Legations-Rath von Bilfinger die Verwaltung der Landräthlichen Geschäfte im Schlawer Kreise übertragen worden.

Dem Kurmärkschen Regierungs-Assessor Herrn von Gerlach sind die Landräthlichen Geschäfte im Fürstenthumschen Kreise interimistisch übertragen worden, nachdem der Herr Landrath von Hellermann wegen Krankheit seinen Posten niedergelegt hat.

An die Stelle des entlassenen Accise-Aufsehers Nötzel zu Anclam, ist der gewesene Bezirks-Aufseher Cöler wiederum interimistisch angestellt worden.

Der invalide Musketier Springborn ist als Gewichtsetzer bei der Mühlenwaage zu Anclam an die Stelle des entlassenen Grandolphy vom 1. July c. ab ernannt worden.

Zu der durch den Abgang des bisherigen Rectors Stenzel erledigten Rector-, Cantor- und Organisten-Stelle in Neuwarp, ist der bisherige Schul-Amts Kandidat Herr Lorenz Thoreen hinwiederum berufen und bestellt worden.

Der bisherige Lizent-Cassen-Controlleur von Taubenheim ist zum Lizent-Inspector in Penemünde, und der invalide Feldwebel vom Colbergschen Infanterie-Regiment Franz Ludewig Milville, zum Lizent-Cassen-Controlleur ernannt worden.

Supplement zum Amts-Blatt No. 16.

(Fortsetzung des in Nr. 15. abgebrochenen Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.)

Edikt wegen Ausfertigung von Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

In Unserm heut vollzogenen Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, haben Wir, zur Erleichterung für die Steuerpflichtigen, den ersten Hebungstermin auf den 24sten Juni d. J. festgesetzt.

Da jedoch schon früher ein Geldbedürfniß eintritt, welches durch die gewöhnlichen Staatseinnahmen nicht bestritten werden kann, so verordnen Wir:

§. 1. Es sollen Anweisungen auf die vom 24sten Juni bis 24sten Dezember d. J. zu erhebende Vermögens- und Einkommensteuer ertheilt werden.

§. 2. Zu diesen Anweisungen sollen, um allen Zeitverlust bei der Ausfertigung derselben zu vermeiden, Tresorscheine von 250, 100, 50 und 5 Thaler gewählt werden, die zur Unterscheidung von den eigentlichen Tresorscheinen mit einem besondern Stempel bedruckt seyn sollen.

§. 3. Diese gestempelten Tresorscheine gelten als Anweisungen auf die Kasse, durch welche die Vermögens- und Einkommensteuer erhoben wird.

§. 4. Jeder Inhaber einer solchen Anweisung kann sie bei Entrichtung der Vermögens- und Einkommensteuer als baares Geld in Zahlung geben.

§. 5. Bei Entrichtung der gewöhnlichen Gefälle werden sie nicht in Zahlung genommen.

§. 6. Sobald dagegen die Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer vollendet worden, sollen diejenigen gestempelten Tresorscheine, welche durch die Steuer nicht amortisirt, sondern im Umlauf verblieben sind, dem baaren Gelde gleich, in allen Kassen angenommen werden.

§. 7. Wegen der Tresor- und Thalerscheine hat es bei den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

§. 8. Unser Finanzkollegium ist mit der Ausführung dieser Maaßregel beauftragt.

Hiernach hat sich Jeder zu achten.

Gegeben Potsdam den 24sten Mai 1812.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend. Vom 6ten Juni 1812.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königlichen Verordnungen vom 24sten Mai:

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Seiner Königlichen Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Centralkommission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum, zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habende Gegenstände, zu adressiren.

Zu Provinzialkommissarien sind bestellt:

Für Ostpreußen: der Landhofmeister und Regierungspräsident von Auerswald;
— Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;
— Westpreußen: der Regierungspräsident Wißmann;
— das Breslausche Regierungsdepartement: der Regierungsvicepräsident Merckel;
— das Liegnitzsche Regierungsdepartement: der Regierungspräsident von Erdmannsdorff;
— die Kurmark: der Präsident von Goldbeck;
— die Neumark: der Kammerdirektor Grothe;
— Pommern: der Landrath von Oertzen.

Bei allen Kommissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß, dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermindert werden.

Da die Kommissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instruktionen verfahren werden; so fangen die in der Instruktion vom 24sten März gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesessene auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

A.
B.
C.
D.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Der Staatskanzler
Hardenberg.

A.

A.

Instruktion für die Centralkommission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c.
Vom 6ten Juni 1812.

Die Centralkommission, welche nach Inhalt des Allerhöchst vollzogenen Edikts vom 24sten März c. wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden soll, wird unter der Leitung des Geheimen Staatsraths Sack, als Chef, konstituirt.

In Ausführug ihres Geschäfts wird ihr nachstehende Instruktion ertheilt.

§. 1. Sie führet die Oberaufsicht über die sämmtlichen Provinzial- und Kommunalkommissionen.

§. 2. In dieser Beziehung liegt ihr die Vorsorge ob, daß die Kommissionen ungesäumt und tüchtig organisirt werden, daß sie die Geschäfte ordnungsmäßig und mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben, und daß der Staat den beabsichtigten Zweck auf die angeordnete Art und in der bestimmten Zeit erreiche.

§. 3. Sie ist in Ausübung dieser Vorsorge verpflichtet, bei allen Kommissionen von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen zu veranlassen und die Abhelfung der bemerkten Mängel unverzüglich zu bewirken.

Alle Behörden und Individuen, denen sie Behufs solcher Revisionen Aufträge ertheilt, sind schuldig den Aufforderungen der Centralkommission zu genügen.

§. 4. Da, wo sie Unregelmäßigkeit und Saumseligkeit bemerkt, ist sie berechtigt und verpflichtet in dem Personal der Kommissionen Veränderungen vorzunehmen.

So viel die Departementskommissarien betrifft, bedarf sie jedoch der Zustimmung des Staatskanzlers.

§. 5. Das Rechnungswesen der Hauptsteuerkasse wird von der Centralkommission geführt und diese Kasse ist ganz von ihr abhängig, so wie sie die Verwendung der eingehenden Steuer für die bestimmten Zwecke kontrollirt.

§. 6. Die Centralkommission muß Sorge tragen, daß eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen ausgearbeitet werde, welche ihnen bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Richtigkeit der Vermögens- und Einkommenangaben und bei den Abschätzungen zur Richtschnur diene. Sie muß deshalb von den sämmtlichen Departementskommissionen Entwürfe einfordern, und hiernach eine allgemeine, auf sämmtliche Provinzen Anwendung findende Instruktion entwerfen, worin jedoch, was die Abschätzungen betrifft, auf die Lokalverhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Die Departementskommissionen senden mit Abschluß jedes Termins, den das Edikt zur Steuererhebung vorschreibt, spezielle Nachweisungen ihrer Verhandlungen an die Centralkommission ein, welche sie prüft und auf deren Grund sie die etwanige Remedur trifft.

§. 8. Alle Anfragen der Departementskommissionen über zweifelhafte Fälle gehen zur Entscheidung an die Centralkommission, welche, wenn es auf eine

Dekla-

Deklaration des Edikts und nähere Anweisung ankommt, deshalb an den Staatskanzler berichtet.

§. 9. Beschwerden der Steuerpflichtigen über die Departementskommissionen sind an die Centralkommission zu bringen, welche darüber im Fall des §. 8. entscheidet.

§. 10. Alle von den Kommunalkommissionen, der Departementskommission vorgelegte oder von der Departementskommission unmittelbar in Anregung gebrachte Fälle, in welchen der Verdacht einer unredlichen Angabe und einer Vermögensverheimlichung wider einen Steuerpflichtigen erscheint, werden der Centralkommission angezeigt, welche wegen der vorzunehmenden Untersuchung die nähern Bestimmungen ergehen läßt.

§. 11. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen auf den Grund einer kommissarischen Abschätzung ausgemittelt ist, und die Departementskommission die dagegen angebrachte Reklamation unter Bestätigung der Festsetzungen der Communalkommission verworfen hat, so steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Centralkommission offen, welche darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 12. Die Centralkommission kommunizirt mit dem Finanzkollegio in allen auf das Finanzinteresse bezughabenden Gegenständen.

§. 13. Namentlich hat diese Kommunikation statt:

a. wenn die Kommission im Fall des §. 16. Litt. c. der Allerhöchst vollzogenen Anweisung vom 24sten Mai c. die Sache dazu geeignet findet, daß der Staat die als zweifelhaft angegebene Forderung ganz übernehme.

Dem Finanzkollegio bleibt unter Zustimmung des Staatskanzlers die Entscheidung hierüber vorbehalten.

b. In den Fällen des §. 16. der Anweisung, in welchen wegen Einziehung der Steuer von den als inexigibel angegebenen Forderungen Maasregeln zu nehmen sind.

Berlin den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

B.

Instruktion für die Departementskommissionen zur Ausführung des Edikts wegen der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 6ten Juni 1812.

§. 1. Die Departementskommission besteht in einem von dem Staatskanzler ernannten Kommissarius, der die übrigen Mitglieder der Kommission selbst wählt.

§. 2. Das erste Geschäft der Kommission ist, die Ernennung der Kommunalkommissionen, mit welcher unverzüglich vorgeschritten werden muß. In Anse-

Ansehung der Kreiskommissionen für das platte Land, muß die Departements-kommission mit den Generalkommissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse, zusammentreten.

§. 3. Es hängt von der Erwägung der Departementskommission, mit Zuziehung der Generalkommissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse ab, wie viel Kreiskommissionen zur Erhebung der Steuer von den Einwohnern des platten Landes nach der Lokalität zu bilden, welche kleine Städte dem Geschäftsbezirk des Kreiskommissarius beizulegen, oder in welchen Städten besondere Kommunalkommissionen niederzusetzen.

§. 4. Die Departementskommission bestimmt, welches Personale den Kreiskommissarien beizuordnen sey.

§. 5. Die Instruktion für die Kommunalkommissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens, wird von der Departementskommission ausgefertigt, muß aber zugleich abschriftlich an die Centralkommission eingesandt werden.

§. 6. Die Departementskommission entwirft hiernächst eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen zur Richtschnur bei der Prüfung der Vermögens- und Einkommenangaben und bei den Untersuchungen, welche über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Kommission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, angestellt werden müssen. Diese Instruktion muß zugleich die Abschätzungsgrundsätze nach den Lokalverhältnissen enthalten.

Der Entwurf derselben wird an die Centralkommission eingesandt, welche hiernach die allgemeine Instruktion ausarbeitet und vollzieht.

§. 7. Die Departementskommission muß die Kommunalkommissionen des Departements in ununterbrochener Kontrolle halten; sie muß sich von 8 zu 8 Tagen Berichte über den Fortgang des Geschäfts und über die Hindernisse, die demselben allgemein, oder in einzelnen Fällen, entgegen stehn, erstatten lassen, und die erforderliche Remedur treffen; sie muß von Zeit zu Zeit Revisionen veranlassen und da, wo sie Saumseligkeit und Unordnung bemerkt, dasjenige anordnen, was zur Beförderung des Geschäfts nöthig ist, wobei sie die Befugniß hat, die Kommissarien, welche nicht mit Thätigkeit und Ordnung zu Werke gehen, ohne Weiteres zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen.

§. 8. a. Die Departementskommissionen haben die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bei Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer;

b. sie müssen dieserhalb eine mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung zu setzende Receptur anordnen, welche die bei den Kommunalkommissionen eingegangenen Steuern empfängt und an die Haupt-Steuerkasse in Berlin einsendet;

c. sie müssen die Verfügungen treffen, daß bei jeder Kommunalkommission eine Specialreceptur vorhanden sey, welche von den einzelnen Steuerpflich-

pflichtigen die Steuer erhebt, und von 8 zu 8 Tagen an die Hauptrezeptur absendet.

§. 9. Die Aufsicht über die Departementskommissionen führt die in Berlin niedergesetzte Centralkommission, an welche alle Anfragen und Berichte der Departementskommissionen gerichtet werden müssen.

§. 10. a. In allen die Ausführung und den Gang des Geschäftes betreffenden Angelegenheiten, hat der Departementskommissarius, als Chef der Kommission, eine entscheidende, die übrigen Mitarbeiter, nur eine berathende Stimme;

b. wenn aber Reklamationen der Steuerpflichtigen eintreten, die in der zweiten Instanz von der Departementskommission entschieden werden müssen, erfolgt die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß bei gleicher Stimmenzahl, die Meinung des Chefs überwiegend ist.

Berlin den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

C.

Instruktion zur Ausführung des Vermögensteuer-Edikts in der Stadt Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

§. 1. Die Stadt Berlin wird in Zwölf Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier wird eine Spezialkommission gebildet.

A. §. 3. Die Beilage A. enthält die Beschreibung der einzelnen Reviere. Die Benennung des für jedes Revier bestimmten Kommissarius, wird unverzüglich nachfolgen.

§. 4. Die Kommissionen müssen binnen 3 Tagen nach der Publikation dieser Instruktion anzeigen, daß sie organisirt sind, und in welchem Lokal sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 5. Die Kommissionen werden auf ihr Geschäft vor einem Deputirten des Kammergerichts besonders in Eidespflicht genommen, in Gemäßheit der Anweisung §. 39 und stellen darüber den Revers B. aus. B.

§. 6. Die Polizeikommissarien und Bezirksvorsteher jedes Reviers werden der Kommission beigeordnet.

§. 7. Der Magistrat ist schuldig, den Kommissionen alle Nachrichten, welche sie bedürfen und erfordern, unverzüglich mitzutheilen.

§. 8. Die Kommission muß unverzüglich aus den Revierlisten der Polizeikommissarien sich ein Verzeichniß der sämmtlichen Einwohner des Reviers verschaffen. Es bleibt ihr überlassen, auch die Listen der Bezirksvorsteher und der Serviskommission zu benutzen.

Sie

Sie hat hiebei darauf zu sehen, daß die in hiesigen Gasthöfen wohnenden Einwohner des Staats von dem fremden Reisenden gehörig unterschieden werden.

§. 9. Hiernach fertigt sie die Listen der steuerpflichtigen Einwohner des Reviers in alphabetischer Ordnung an.

Ueber die Grundbesitzer werden besondere Listen angefertigt.

§. 10. Jeder Einwohner des Reviers hat die Wahl, ob er die schriftliche Angabe seines Vermögens in der durch das Edikt §. 21. vorgeschriebenen Frist, bei Vermeidung der kommissarischen Schätzung, seinem Bezirksvorsteher versiegelt einhändigen, oder sie unmittelbar der Revierkommission überreichen wolle.

Wird die Angabe dem Bezirksvorsteher zugestellt, so muß die Aufschrift den Namen und die Wohnung des Steuerpflichtigen vollständig enthalten.

§. 11. Wer kein Vermögen besitzt, giebt darüber seine schriftliche Erklärung ab. Sie muß binnen derselben Frist der Kommission eingereicht werden.

§. 12. Wer neben seinem Vermögen noch ein besonderes Einkommen besitzt, welches der Einkommensteuer §. 10. unterliegt, oder wer gar kein Vermögen, aber ein steuerbares Einkommen besitzt, muß dem Bezirksvorsteher seines Reviers auch hierüber die schriftliche Angabe einreichen.

C. a. et b. Die Beilagen enthalten Muster, nach denen die Angaben des Vermögens und Einkommens eingerichtet werden können.

§. 13. Die Bezirksvorsteher sind verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Vermögens- und Einkommenangaben sofort an die Kommission zu befördern.

§. 14. Die Besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamten dürfen den Betrag ihrer Besoldung, ihres Wartegeldes oder ihrer Pension nicht angeben, vielmehr ist die Kasse aus welcher sie Zahlung erhalten, der Departements Kommission die spezielle Nachweisung darüber vorzulegen verpflichtet.

§. 15. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes, wird auf die der besonders niedergesetzten Klassifikations-Kommission ertheilte Instruktion hingewiesen.

§. 16. Wer die Angabe seines Vermögens und Einkommens nicht schriftlich einreichen will oder kann, ist verpflichtet sich bei der Kommission unmittelbar zu melden, um sein Vermögen und Einkommen zum Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 17. Die Kommission muß die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahmen geschehen sollen, ungesäumt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 18. Sobald die Kommission sich organisirt hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen (§. 23 der Anweisung vom 24sten Mai c.) bestimmt werden sollen. Die Bezirksvorsteher und die Polizeikommissarien sind verpflichtet, bei Auswahl der Kommission mit ihren Kenntnissen zur Hand zu gehen.

§. 19. Kein Einwohner des Reviers kann sich bei Verlust seines Bürgerrechts dem Auftrage entziehen; nur diejenigen gesetzlichen Gründe, die ihn von

von der Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien ihn von dieser Verpflichtung.

§. 20. a. Sobald der im §. 21. der Anweisung bestimmte Termin zur eigenen Angabe und Selbstschätzung verflossen ist, schreitet die Kommission zur Schätzung des Vermögens und Einkommens derjenigen Reviereinwohner, welche den Termin nicht eingehalten haben, und macht ihnen solches mit Anzeige des Beitrags, den sie am 24sten Juni d. J. bei Vermeidung der exekutiven Beitreibung bezahlen müssen, bekannt.

b. Diese vorläufige Abschätzung setzt gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Klassifikation, die sich auf dem Gutachten der nach §. 18. zugezogenen Taxatoren und der eigenen ungefähren Kenntniß der Kommission gründet.

§. 21. Auf die später einkommenden Angaben wird für den ersten Hebungstermin nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 22. Sie dienen jedoch zum Leitfaden der Untersuchung, welche nach Inhalt der Anweisung vom 24sten May d. J. §. 37. vorgenommen werden muß.

§. 23. Die Steuerbeiträge werden spätestens am 24sten Juni d. J. zur Spezialkasse des Reviers von den Steuerpflichtigen eingezahlt und er erhält darüber eine Quittung der Kommission nach dem Schema.

D.

§. 24. Wenn ein Einwohner des Reviers hypothekarische Forderungen hat, von denen er als Gläubiger die Steuer entrichten will; so muß die Kommission ihm auf sein Verlangen so viel einzelne Quittungen ertheilen, als er zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum der Kommission des Grundeigenthums die Berichtigung der Steuer nachweisen können.

§. 25. Die Revierkommissionen müssen jeden Abend die baar und in Papieren eingegangenen Summen an die Hauptkasse versiegelt abliefern.

Die Hauptkasse empfängt diese versiegelten Summen zur vorläufigen Asservation und verabredet mit den Revierkommissionen den Tag und die Stunde zur Durchzählung und Vereinnahmung. Dieses muß aber von 4 zu 4 Tagen geschehen.

§. 26. Mit dem Ablauf des 24sten Juni d. J. werden die nicht eingegangenen Beiträge mittelst Exekution sofort eingefordert.

Der Kommission wird das nöthige Personale zu diesem Geschäft, nach Maasgabe der einzuziehenden Reste überwiesen werden.

§. 27. Wann der Restant ein Grundbesitzer ist, so wird der Rückstand für den Beitrag des eingetragenen Gläubigers, der durch die veranlaßte Exekution von dem Schuldner nicht hat beigetrieben werden können, von dem Gläubiger eingefordert, und ihm zur Bezahlung eine 14tägige Frist gestattet, nach deren Ablauf dieser Beitrag von ihm exekutivisch eingezogen werden muß.

§. 28. Die von den Steuerpflichtigen nach §. 16. einzureichenden versiegelten Verzeichnisse werden in Schranken verwahrt.

Der

Der Kommissarius muß den Schlüssel an sich nehmen.

§. 29. a. Da die Einwohner des Reviers ihre Wohnungen verändern, manche die Stadt verlassen, manche wieder anziehen, welche an einem andern Orte als steuerpflichtig verzeichnet worden; so müssen die Revierkommissionen von diesen Veränderungen durch die Polizeikommissarien ungesäumt Nachricht erhalten. Es wird deshalb bei der Polizeibehörde eine besondere Kontrolle für die Dauer des Hebungsgeschäfts eingerichtet werden.

b. Wenn ein Einwohner des Reviers in ein anderes Revier zieht, ohne die Steuer vollständig berichtigt zu haben, giebt die Kommission des Reviers, welches er verlassen, die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Kommission des Reviers ab, in welches er eingezogen ist. Diese nimmt ihn in ihre Liste auf.

c. Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem andern Orte der Monarchie nach Berlin zieht, muß er sich gegen die Kommission seines Reviers, welche durch die Polizeibehörde davon benachrichtigt wird (Litt a.) über die Bezahlung der Steuer ausweisen. Hat er solche noch nicht berichtigt, und die Angabe seines Vermögens nicht gemacht, so muß er in die Liste der Revierkommission eingetragen und zur Vermögens- und Einkommenangabe und zur Versteurung angehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen, so hängt es von seiner Erklärung ab, ob er die Steuer an die Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts berichtigen wolle.

Von dieser Erklärung giebt die Revierkommission der eben erwähnten Kommunalkommission Nachricht.

Will der Steuerpflichtige in Berlin die Zahlung leisten, so muß die Revierkommission mit der Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts in Kommunikation treten und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extradiren lassen.

§. 30. Die Revierkommissionen sind der Kurmärkschen Departementskommission unterworfen, deren Anordnungen sie überall befolgen müssen.

§. 31. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden an die Departementskommission gerichtet.

§. 32. Die Revierkommissionen statten der Departementskommission von 8 zu 8 Tagen über den Fortgang ihres Geschäfts gründlichen Bericht ab, zeigen die etwanigen Hindernisse an, und thun Vorschläge zur Hebung derselben.

§. 33. Die Rechnungen der Revisionskommission werden der Departementskommission zur weitern Veranlassung zugestellt.

Berlin den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

Beilage A.

Beschreibung der einzelnen Reviere, in welche die Stadt Berlin Behufs der Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Edikt vom 24sten Mai 1812 eingetheilt worden.

I. Revier.

Neue Friedrichsstraße	von 21—81	Spandauer Straße	von 1—25 u. 56—81
Hinter der Garnisonkirche	1— 3	Rosenstraße	1—30
An der Spandauer Brücke	1— 4	Neue Markt	1—16
Burgstraße	8—27	Hohe Steinweg	1—14
Heilige Geiststraße	1—55	Klosterstraße	1—28 u. 79—112

rc. rc. rc.

Beilage B.

Daß ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögensangaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und daß ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amts, (meines Wartegeldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namensunterschrift.

Berlin den

Beilage C. a.

Vermögens-Angabe des .... Straße No.		Betrag der zu entrichtenden Steuer baar. Thl.	Gr.	Pf.	in Papieren. Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der .... Straße, No.							
Das Haus ist im Jahre 1782. für ...... erkauft. Es ist inzwischen neu ausgebaut und mit 15000 Thlr. in der Feuersocietät versichert.	6000 Thlr.						
Die jetzige Nutzung an Miethen und mit Einschluß der Selbstbewohnung sind 1000 Thlr. à 5 p C.	20,000 Thlr.						
Es sind darauf eingetragen für das N. N'sche Waisenhaus	6,000 Thlr.						
und es bleiben zu versteuern	14,000 Thlr.						
	à 1 p. C.	140	—	—	—	—	—
	Latus ...	140	—	—	—	—	—

Außer-

	Betrag... ten baar Thl. Gr.
Transport . .	140 —
Außerdem sind auf das Haus eingetragen: a) für den . . . . . N. N. 2000 Thlr. b) . . . . N. N. 3000 Thlr. Die Zinsen sind regelmäßig bezahlt.	
2) Kapitals-Vermögen.	
A. öffentliche Papiere.	
a. in Staatsschuldscheinen 5000 Thlr. b. in Zinsscheinen pro 1814. 600 Thlr. 5,600 Thlr à $2\frac{1}{2}$ p. C. 145 Thlr. Diese werden in Papieren derselben Art bezahlt, mit . .	— —
baar 25 Thlr. à $33\frac{1}{3}$ p. C.	8 ...
c. Märkische Pfandbriefe . . . . . . 10,000 Thlr. Hiervon ist aber eine persönliche Schuld mit 4000 Thlr. zu entrichten, wofür ein Theil der Pfandbriefe verpfändet ist. Es gehen daher à 80 p. C. ab . . . . 5,000 Thlr. zu versteuern sind: 5,000 Thlr. à $2\frac{1}{2}$ p. C. in Märkischen Pfandbriefen . . . 125 Thlr.	
baar à 80 p. C.	100 —
B) Privat-Papiere. 1) hypothekarische. keine. 2) persönliche. a) gute und sichere. keine.	
Latus . .	248 ...

	Betrag der zu entrichtenden Steuer					
	baar			in Papieren		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport . .	248	8	—	120	—	—
b) zweifelhafte.						
1) in einem Kapital von . . . . . . 10,000 Thlr. eingetragen, auf dem im Herzogthum Warschau belegenen Gute N. N. dem . . . N. N gehörig.						
Die Zinsen sind seit dem 24. Juni 1805. / Dec. 1810.						
rückständig à 5 p. C. . . . . . . 2,500 Thlr.						
12,500 Thlr.						
Ich halte dieses Kapital, da es zur ersten Hypothek steht, werth: 33⅓ p. C. 4166 Thlr. 16 gr.						
Die Steuer beträgt à 2 p. C. 104 " 15 "						
Sie kann aber nur vor der Linie vermerkt werden, da das Gouvernement des Herzogthums Warschau das Capital noch mit Arrest belegt hat.						
2) Privatforderungen nach dem reservirten Verzeichniß: 10,000 Thlr.						
Hievon sind 3000 Thlr. werth 50 p. C. . . . 1,500 Thl. " gr.						
5000 " " 33⅓ " . . . . 1,666 " 16 "						
2000 " " 20 " . . . . 400 " " "						
3,566 Thl. 16 gr.						
à 1 p. C.	35	16	—			
c) nicht einziehungsfähige.						
1) eine Wechselforderung an Capital und Zinsen an den . . . . . N. N. von . . . . 1,300 Thlr.						
Ist im Concurs bei dem hiesigen Stadtgericht.						
2) eine Forderung von . . . . 500 Thlr. an den N. N. zu N. im Königreich Westphalen.						
Der Schuldner ist verarmt.						

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich, außer dem angezeigten Vermögen, kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den . . . .

Bei-

Beilage C. b.

Vermögens=Angabe des .... Straße No.	Betrag der zu entrichtenden Steuer					
	in baarem Gelde			in Papieren à $2\frac{1}{2}$ pro Cent		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der Lindenstraße No.						
Das Haus ist im Jahre 1792 gekauft für 10,000 Rtlr. Gold						
Diesen Werth lege ich noch jetzt dem Hause ohne Abzug bei, in Courant zu $13\frac{1}{3}$ p. C. . . . 11,333 — 8 gr.						
Hiervon sind eingetragen:						
Für den Hofrath N. in Leipzig 2000 Rtlr. Gold 2,266 — 16 gr.						
Es bleiben also zu versteuern . . 9,066 — 16 gr.						
Hiervon beträgt die Steuer à 1 p. C.	90	16	—	—	—	—
2) Kapitals-Vermögen.						
A) Öffentliche Papiere.						
a) in einer Bank-Obligation . . 1,000 Rtlr.						
b) in Zinsscheinen von Staats-Obligationen . . . . 180 —						
1,180 Rtlr.						
Hievon beträgt die Steuer in Staats-Papieren à $2\frac{1}{2}$ p. C. 29 Rtlr. 20 gr. à $33\frac{1}{3}$ p. C. in Gelde	9	22	8	—	—	—
c) in Kurmärkschen Obligationen No. 3000 Rtlr.						
d) in Zins-Coupons bis 1. Jan. 1811. 300 —						
3,300 Rtlr.						
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ p. C. . . . 82 Rtlr. 12 gr.						
Diese werden in Coupons abgetragen mit . . .	—	—	—	50	—	—
und baar 32 Rtlr. 12 gr. à 20 p. C.	6	12	—	—	—	—
e) in Reconnaissancen, No. . 2000 Rtlr.						
Coupons bis 1. Jan. 1811. 360 —						
2,360 Rtlr.						
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ p. C. . . . 58 Rtlr.						
Diese werden in Coupons abgetragen mit . . .	—	—	—	50	—	—
und baar 8 Rtlr., à 20 p. C.	1	14	4	—	—	—
Latus . .						

B)

	Betrag der zu entrichtenden Steuer					
	in baarem Gelde			in Papieren à 2½ pro Cent		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport .						
B) Privat-Papiere.						
1) Hypothekarische Documente.						
a) Gute und sichere.						
Ein Kapital auf dem Gute N. in der Mittelmark von 3000 Rtlr.						
Zinsen sind nicht rückständig. Die Steuer à 3 p. C. bleibt ausgesetzt, bis es sich ergiebt, daß der Schuldner sie nicht berichtiget hat.						
b) Zweifelhafte.						
Ein Kapital von . . . . 1000 Rtlr. eingetragen auf dem Hause No. in der Straße, dem N. N. gehörig.						
Rückständige Zinsen bis 1. Jan. 1811. . 200 Rtlr.						
1200 Rtlr.						
Es wird, da es zur dritten Hypothek steht, und die Zinsen nicht bezahlt werden, mit 33⅓ p. C. angenommen, also zu . . . . 400 Rtlr.						
Die Steuer bleibt aber ausgesetzt, bis sich ergiebt, ob sie von dem Grund-Eigenthümer berichtigt werden wird.						
Ferner						
a) in sichern für voll zu versteuernden Documenten . . . . 4000 Rthlr.						
Hievon ab, eine persönliche Schuld, mit 2000 —						
bleiben: 2000 Rthlr.						
Hievon beträgt die Steuer à 1 p. C.	20	—	—	—	—	—
b) in zweifelhaften Schulden.						
Keine.						
2) Persönliche Forderungen.						
An persönlichen Forderungen nach dem vorbehaltenen Verzeichniß mit rückständigen Zinsen . . . . 5500 Rtlr.						
Diese werden zu 50 p. C. angeschlagen mit 2750 —						
Die Steuer beträgt à 1 p. C.	27	12	–	—	—	—
Betrag der zum 24. Juny 1812 zu erlegenden Steuer						

Daß

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den

Beilage D.

Von ist an Vermögenssteuer aus dem Edikt vom 24. Mai 1812. an die unterzeichnete Casse bezahlt:

1) baar, das am 24. Junj 1812. zahlbare erste Prozent mit . . . Rthlr. Gr. Pf.

2) in Papieren zu $2\frac{1}{2}$ Prozent,

worüber hierdurch die Quittung ertheilt wird.

Berlin, den

D.

Instruktion für die kaufmännische Klassifikationskommission zu Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

In dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c. ist es vorbehalten worden, den kaufmännischen Korporationen in den Handelsstädten der Monarchie die spezielle Vermögensangabe zu erlassen, und die Besteuerung auf einer Klassifikation nach dem Satze von 3 Prozent zu gründen.

Für die Kaufmannschaft der Stadt Berlin ist hiernach eine besondere Klassifikationskommission unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Friedel niedergesetzt.

Zur Instruktion für diese Kommission und zur Richtschnur für die Kaufmannschaft wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Es wird der Kommission von den Vorstehern der Börse, den Aeltesten beider Gilden und dem Komité der Börsenkorporation ein spezielles alphabetisches Verzeichniß aller einzelnen Mitglieder der Kaufmannschaft, mit Angabe ihrer Wohnung und der Gattung ihres kaufmännischen Gewerbes unverzüglich und spätstens 3 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung eingereicht.

§. 2.

§. 2. Jedes Mitglied der kaufmännischen Korporation, welches sich der Klassifikation nicht unterwerfen will, sondern eine spezielle Vermögensangabe vorzieht, zeigt dieses unmittelbar nach der Publikation der Verordnung den Börsenvorstehern an, welche ihn zwar in das Verzeichniß §. 1. mit aufnehmen, aber seine Erklärung dabei ausdrücklich bemerken.

§. 3. Die Kommission nimmt ein solches Mitglied in ihr Buch nicht auf, sondern giebt der Kommission des Reviers, in welchen der Steuerpflichtige wohnt, von dessen Erklärung ungesäumt Nachricht.

§. 4. Die Klassen werden von 30/000 Rthlr. bis 150 Rthlr. auf der Basis von 3 Prozent bestimmt. Die Kommission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 5. Die Kommission erwählt aus der Kaufmannschaft nach den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Gewerbes, zwei oder drei Taxatoren, deren Gutachten sie bei der Klassifikation berücksichtigt.

§. 6. Die von der Kommission erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Klassifikationsgeschäft zu unterziehen, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß abzugeben.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Tantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß, angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 9. a) Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß, eingerichtet, und der Kommission des Grundeigenthums zugestellt, der kaufmännischen Kommission aber, in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b) Die Kommission nimmt bei der Klassifikation auf das Grundeigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß dieses Grundeigenthums ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstück, dem Edikt gemäß, besonders entrichten.

c) Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern, nach den Vorschriften des Edikts und der Anweisung, auseinander.

§. 10. a) Kapitalsvermögen, welches in hypothekarischen auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b)

b) Die Kommission muß dasselbe bei der Klassifikation berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen, und die Klasse, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Kapitalsvermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen verbleibt es bei den Vorschriften des Edikts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren, muß der Kaufmann mittelst speziellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Kommission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer, die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

Die kaufmännische Kommission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departementskommission.

§. 12. Wo keine Gütergemeinschaft statt findet, muß das eigenthümliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14. a) Sobald ein Kaufmann die Klassifikation als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Prozents bis zum 24sten Juni c. baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des zweiten Prozents stelle er an die Steuerkasse einen am 1sten Oktober d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1sten Oktober d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Prozents, dessen zweite Hälfte, gemäß §. 8. des Edikts, im Fall der Berichtigung der beiden ersten Prozente, erlassen wird, einen anderweitigen am 24sten Dezember d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. a) Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Darlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuerbetrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

b) Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung

rechnung nur auf das 2te und 3te Prozent gestattet, und sie müssen das erste Prozent der Steuer baar entrichten.

c) Diejenigen, welche nur ihre Wechsel gegeben haben, müssen das am 24sten Juni d. J. zahlbare Prozent baar entrichten, und werden zwar von der Ausstellung der Wechsel (§. 14. litt. b.) entbunden, müssen aber das von der Sektion der Seehandlung empfangene Dokument produziren, damit der im Oktober und Dezember zahlbare Steuerbetrag darauf vermerkt werde.

d) Es hängt von der Uebereinkunft der einzelnen Interessenten mit der Seehandlung ab, ob sie die im Oktober d. J. zahlbaren Wechsel aus dem Betrage der im Oktober und Dezember zahlbaren Steuer selbst einlösen, oder die Steuer baar entrichten und der Seehandlung die Einlösung der Wechsel überlassen wollen. Im ersten Falle werden ihnen die Zinsen des im Dezember d. J. zahlbaren halben Prozents der Steuer à 6 Prozent zu gut gerechnet.

e) Die Seehandlung stellt der Kommission sofort ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Darlehn mit Bemerkung der baaren oder Wechselzahlung zu, um bei der Abrechnung davon Gebrauch zu machen.

f) Die durch die Steuer baar berichtigte Summe wird auf das durch die Sektion der Seehandlung ausgestellte Schuldinstrument abgeschrieben.

Ueber die etwanige Zinsenberichtigung gleicht sich der Inhaber mit der Seehandlung aus.

§. 16. Diejenigen Kaufleute, welche durch die Klassifikation prägravirt zu seyn behaupten, und sich gemäß §. 14. des Edikts der speziellen Vermögensangabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Klassifikation überhaupt nicht unterwerfen.

Die Kommission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögenszustandes der Reviekommission.

§. 17. Die von der Kaufmannschaft zu entrichtende Klassensteuer wird unmittelbar bei der Hauptsteuerkasse vereinnahmt, welche im Lokal der Bank, unabhängig von derselben, und der Verwaltung der Zentralkommission untergeordnet, sich befindet. Die Quittung dieser Kasse muß bei der Kommission produzirt werden, welche das Erforderliche bei sich anmerkt, und die Quittung mit ihrem Vidi bezeichnet.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quittung zur vollständigen Legitimation des Inhabers, daß er die Steuer an den Staat berichtiget habe.

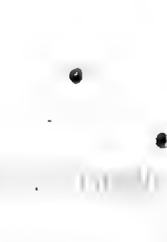
§. 18. Die Einrichtung der zu führenden Bücher wird der Klassifikationskommission überlassen, sie muß aber davon der Departementskommission Anzeige machen.

§. 19. Die Klassifikationskommission ist der Departementskommission für die Kurmark unterworfen, und hat ihre Berichte an solche zu erstatten, auch ihre Rechnung an selbige abzulegen.

Sie ist verpflichtet, die Departementskommission von 8 zu 8 Tagen von dem Fortgange des Geschäfts zu unterrichten, die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen und wegen deren Hebung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 17.

Stargard den 30ten July 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene No. 17 der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 112. Urkunde über die Errichtung des Königl. Preuß. Johanniterordens. Vom 23. Mai 1812.

Nr. 113. Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und den Herzogl. Anhalt-Dessauschen Landen. Vom 22. Junî 1812.

Nr. 114 Edict wegen der Auswanderung Preuß. Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2. Juli 1812.

Nr. 115. Verordnung wegen einstweiliger Suspension des Edicts in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer in Ost- und Westpreußen, auch Litthauen. Vom 2. Juli 1812.

Nr. 18. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 116. Deklaration des Edicts d. d. Königsberg den 12. Febr. 1809 wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths und wegen Stempelung desselben und der Juwelen. Vom 9. Juli 1812.

Nr. 117. Verordnung wegen Aufhebung der Canton-Reluitions-Abgaben für das Bürgerrecht in kantonfreien Städten. Vom 9. Juli 1812.

Nr. 118. Bekanntmachung in Betreff des Edicts vom 2. Juli 1812. wegen der Auswanderung Preuß. Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 9. Juli 1812.

Nr. 19. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 119. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juli 1812. in Betreff der Abgaben von fremden geräucherten und gesalzenen Fleische.

Nr. 120. Bekanntmachung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 10. Juli 1812.

Nr. 121. Deklaration und nähere Bestimmungen in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24. Mai c. angeordneten Vermögenssteuer. Vom 13. Juli 1812.

Nr. 122. Fernerweite Bekanntmachung in Betreff der Vermögenssteuer. Vom 13. Juli 1812

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

236.

Betreffend die Beförderung der Baumzucht.

Die bisher von der unterzeichneten Königlichen Regierung von Pommern zur Beförderung der Baumzucht, und der Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen, getroffenen Maaßregeln, sind nicht ohne guten Erfolg gewesen, vielmehr haben sich einzelne Corpora und Individuen in Befolgung derselben zur Zufriedenheit der Königlichen Regierung ausgezeichnet.

Dagegen ist auch nicht unbemerkt geblieben, daß die wegen der muthwilligen Beschädigung der Bäume und Alleen verordneten Strafen hie und da nicht zureichend gewesen sind, den Beschädigungen der an öffentlichen Orten und Landstraßen angepflanzten Bäume ganz Einhalt zu thun, obwohl auch die Obrigkeiten, Patronen, Prediger und Schullehrer das ihrige dazu beigetragen haben, dergleichen öffentlichen Anlagen Sicherheit zu verschaffen und dadurch die Absicht der Gesetze zu unterstützen; wenn auch dieses bei der Jugend nicht überall gefruchtet hat Es kann aber nicht ohne glücklichem Erfolg seyn, wenn außerdem die Jugend schon frühzeitig mit der Sorgfalt und Mühe, welche die Erziehung und Veredelung eines Baumes erfordert, nicht blos durch mündliche Belehrung, sondern auch durch praktische Anweisung und eigne Erfahrung bekannt gemacht wird, wenn sie selbst Hand ans Werk legen muß, und ihr besonders von Landschullehrern (welche falls sie selbst noch nicht die erforderliche Kenntnisse besitzen sollten, leicht Gelegenheit haben werden, sich solche zuvörderst selbst zu erwerben) Gelegenheit und Anleitung gegeben wird, den Baum von seiner Entstehung an, durch alle Perioden seiner Erziehung und Veredelung zu behandeln, und die dabei erforderlichen Handgriffe und Maaßregeln zu erlernen.

Die Königliche Regierung will daher denen Gerichts-Obrigkeiten, den Herrn Patronen, Superintendenten und Predigern diese Angelegenheit hiermit zur besondern Aufmerksamkeit empfehlen und sie hiedurch auffordern: Ihrer Seits die Schullehrer nicht nur zu ermuntern, die Obstbaumzucht selbst zu treiben, sondern auch ihre Schüler, in so weit sie schon die nöthige Fassungskraft haben, dazu practisch anzuleiten. Wir hegen das gute Vertrauen zu den Gerichts-Obrigkeiten und Herrn Patronen, daß sie da, wo es dem Schullehrer an dem erforderlichen Terrain zu Anlage einer Saamen- und Pflanz-Schule noch mangelt, ¼ bis ½ Morgen Magdeburgisch dazu widmen und solche unter der Bedingung, eine Saamen- und Pflanz-Schule anzulegen, dem Schullehrer übereignen werden, so wie solches auch wirklich bereits von uns und auch von einigen Gerichts-Obrigkeiten und Patronen aus eigenem

genem Antrieb geschehen ist, und von uns, wo es die Umstände gestatten, ferner geschehen wird.

Die Schullehrer aber, insbesondere auf dem Lande, werden hiemit angewiesen, obiger Absicht zu genügen, wodurch Sie sich nicht nur unsern Beifall erwerben und auch auf diese Weise sich für den Staat und des allgemeinen Wohls nützlich machen, sondern sich auch mit der Zeit selbst eine neue Erwerbs-Quelle, so durch den Verkauf der veredelten Bäume entstehen wird, eröffnen werden.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

237.

Die Freiheit der städtschen Officianten von der Beitragsverpflichtung zum Sustentations-Fonds brodloser Officianten betreffend.

Durch die Verfügung des Königlichen Allgemeinen Polizei-Departements vom 5ten Mai c. sind sämmtliche städtische Officianten von der Beitrags-Verpflichtung zum Sustentations-Fonds brodloser Officianten frei erklärt worden.

Da wir schon bisher von den städtischen Officianten keine Beiträge zu gedachtem Fonds haben einziehen lassen, weil wir gedachte Officianten, da sie ihre Besoldungen aus Communal-Cassen ziehen, zu deren Entrichtung nicht verpflichtet betrachtet haben, so behält es hierbei auch pro futuro sein Bewenden.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Polizei Deputation der Pommerschen Regierung.

238.

Getraide, Ochsen, Lebensmittel und Fourage, können aus dem Herzogthum Warschau in die Preußischen Staaten eingehen.

Nach einem der unterzeichneten Königl. Regierung zugekommenen Auszuge aus dem Staats-Sekretariats Protokoll d. d. Dresden den 26. März d. J. haben des Königs von Sachsen Majestät

ad Art. 1. die Dekrete vom 4. 6. 7. März und 17. April d. J. welche die Exportation des Getraides, der Ochsen, der Lebensmittel und Fourage über die Grenze des Herzogthums Warschau verbieten, in Ansehung der Preuß Staaten aufgehoben, so daß der Handel von aller Art Lebensmitteln und Fourage mit diesen Staaten offen bleiben soll.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

239.

Betrifft die Cartel-Convention mit Frankreich wegen Auslieferung der Deserteurs.

Es ist von dem diesseitigen Gouvernement unterm 10ten Mai d. J. eine Cartel-Convention, wegen Auslieferung der Deserteurs der französischen und alliirten Truppen, mit Frankreich abgeschlossen, welche in der Gesetzsammlung Nr. 16. sub Nr. 110. vollständig aufgenommen worden ist.

Sämmtliche Behörden und Eingesessenen der hiesigen Provinz werden hiemit auf den Inhalt dieser Convention noch besonders aufmerksam gemacht, und zur genauesten und pünktlichsten Befolgung derselben gemessenst angewiesen.

Stargard den 3ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

240.

Das Krug-Verlagsrecht betreffend.

Da verschiedentlich Zweifel entstanden, in welchem Umfange die durch §. 54 des Edicts vom 7ten Septbr. 1811 über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse geschehene Wiederherstellung der Krug-Verlagsrechte zu verstehen sey; so ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz dieser §. dahin erklärt worden: daß durch das Edict vom 7ten Septbr. v. J. keinesweges das vor der Verordnung vom 28sten Octbr. 1810 statt gefundene Krug-Verlagsrecht, mit Ausnahme des Getränke-Zwanges für die eigene Consumtion unbedingt wiederhergestellt ist, welches den ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Gewerbefreiheit gänzlich entgegen seyn würde.

Mit Ausnahme der im §. 54. des Edicts nachgelassenen Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstäte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränke aus einer bestimmten Fabrikation zu nehmen, ist vielmehr das Krug-Verlagsrecht gegen einzelne Schankstäten nur in dem Maaße wieder hergestellt, als dasselbe auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklichen Verträge, vor der Erlassung der Verordnung vom 28sten Octbr. 1810 in Ansehung dieser einzelnen Schankstäten zweifelfrei statt gefunden hat.

Stargard den 14ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

241.

Die Theilnahme an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer betreffend.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. v. M. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß den Offizianten sämmtlicher Behörden ver-

verstattet werden soll, an den Geschäften zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Theil zu nehmen, in sofern sie von dem Chef der Central-Kommission Herrn Geheimen Staatsrath Sack dazu für tüchtig erachtet und bereit gefunden werden solche neben ihren eigentlichen Dienstverrichtungen zu übernehmen. Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Sr. Majestät es gern sehen und erkennen werden, wenn Officianten der etwa an sie ergehenden Aufforderungen des Herrn Geheimen Staatsraths Sack mit Bereitwilligkeit genügen und dieses übergehende Nebengeschäft, damit ihre eigentlichen Dienstverrichtungen nicht leiden, aus Patriotismus mit verdoppelter Anstrengung und ohne besondere Belohnung auf sich nehmen werden.

Stargard den 15ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Finanz-Angelegenheiten.

242.

Betreffend die Lösung des Gewerbescheins von Bewohnern des platten Landes, welche hin und wieder Fuhren für Geld verrichten.

Der Bewohner des platten Landes, welcher hin und wieder Fuhren für Geld verrichtet, ohne deshalb den zu seinem wirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Anspann zu vermehren, oder ihn im Voraus durch eine bei seinen Standesgenossen ungewöhnliche starke Futterung zu einer aussergewöhnlichen Anstrengung fähig zu machen, bedarf nach der am 11ten v. M. ergangenen Verfügung der hohen Departements der allgemeinen Poli ei, für Gewerbe und Handel und für die Staats-Einkünfte zu solchen Fuhren, die er für Geld leistet, keines Gewerbescheins als Lohnfuhrmann.

Diese Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

243.

Betreffend die Hand- und Roßmühlen, Quirlen und Stampfen.

Nach der in der Gesetzsammlung sub No 107. publizirten Deklaration des § 4. des fernerweiten Edikts über die Finanzen des Staats und des Abgaben-Systems vom 7ten September 1811 de dato Berlin den 16. Juni 1812, soll jeder Inhaber von Hand- und Roßmühlen, Quirlen, Stampfen oder ähnlichen Werkzeugen, sobald er zur eigenen Consumtion oder für andere darauf Braumalz anfertiget, nicht nur mit der gesetzlichen Strafe für die

die defraudirten Malz Gefälle belegt, sondern ausserdem noch mit der Confiskation der Mühle und mit der Untersagung des fernern Gebrauchs eines solchen oder ähnlichen Werkzeuges bestraft werden.

Sämmtliche Accisеämter werden hiedurch noch besonders angewiesen, mit Ernst darauf zu halten, daß dieses Gesetz in Ausübung gebracht wird, und die Besitzer der Handmühlen öfters zu revidiren.

Stargard den 4ten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

244.

Die Luxussteuer betreffend.

Von der höhern Behörde ist die Bestimmung ergangen,

daß in der Regel den General-Gouverneuren, Brigade-Generalen, Brigadiers aller Art, Regiments Commandeuren, Staabsoffizieren vom Generalstaabe und den Militair-Canton-Commissarien ein von der Luxussteuer befreieter Wagen zusteht.

Stargard den 4ten Juli 1812.

Abgaben Deputation der Pommerschen Regierung.

245.

Wegen Beantwortung der Revisions-Notaten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Es ist bisher verschiedentlich bei Beantwortung der Rechnungs-Revisions-Notaten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer nicht der richtige vorschriftsmäßige Gang beobachtet worden. Um hierin jeder ferneren Abweichung vorzubeugen, hat das Königl. Cassen-Departement mittelst Verfügung vom 2. d. festgesetzt, daß, wenn die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer Erläuterungen fordert, diese nicht dadurch umgangen werden dürfen, daß deshalb zuvor an die vorgesetzten Departements berichtet, und auf nachträgliche Genehmigung des Gegenstandes angetragen wird; vielmehr sollen die Erläuterungen und alle Umstände, die zur Justifikatur der Sache nöthig sind, fordersamst der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer selbst gegeben und angeführt, und sodann soll abgewartet werden, was darauf von dieser Königl. Behörde verfügt wird. Enthält diese Verfügung die Auflage, daß eine nachträgliche Ordre über diesen oder jenen Gegenstand von den vorgesetzten Departements einzuholen sey, so soll diese alsdann erst unter Beifügung der Resolution der Königl. Ober-Rechnungs Kammer in vidimirter Abschrift, in separato extrahirt werden.

Sämmtlichen Kreis- Accise- Amts- Domainen- und Forst-Cassen und deren Curatoren wird diese Vorschrift zur Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Stargard, den 14ten Juli 1812.

Finanz-Deputation der Pommerschen Regierung.

246.

Die Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungsanstalten haben die Stempelfreiheit in Absicht der ihnen zufallenden Erbschaften.

Nach der Bestimmung der Königl. Sektion des Departements der Staatseinkünfte für directe und indirecte Abgaben, gebührt den Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, Straf- und Besserungsanstalten, auch in Absicht der ihnen zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse die Stempelfreiheit, welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 12. Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

247.

Wegen Versteuerung der Luxus-Artikel für das Etatsjahr 1812 bis 13.

Mit Verweisung auf die, wegen Entrichtung der Luxussteuer erlassenen Edicte vom 28. October 1810 und 14ten September 1811 werden hierdurch die Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei Erhebung dieser Steuer für das erste halbe Jahr 1812 bis 13 statt finden sollen.

I. Abgabe der Declarationen über die zu versteuernden Gegenstände.

Die Bewohner der Provinz, welche die durch das Gesetz vom 28. Octbr. 1810 bestimmten Luxus-Artikel zu versteuern haben, zeigen diese schriftlich — und zwar

a) die Bewohner der adlichen Kreis-Antheile und Städte-Eigenthümer — dem betreffenden Kreis-Landrathe;
b) die Einwohner in den Königl. Aemtern und Intendanturen — dem Beamten;
c) die Einwohner der Städte Stettin, Stargard, Colberg, Stolpe, Anclam und Demmin — dem Polizei-Directorio;
d) die Einwohner in sämmtlichen übrigen Städten der Provinz — dem Accise-Amte

nach dem hiebeigefügten Schema vor Ablauf des Monats August d. J. an. Wer die Declaration bis dahin abzugeben unterläßt, bei dem wird vorausgesetzt, daß sich der Zustand seiner steuerpflichtigen Sub- und Objecte seit der Aufnahme im vorigen Jahre nicht verändert hat und die Folge ist, daß er in Fällen, wo sich die steuerbaren Gegenstände vermehrt haben, als Defraudant bestraft, in Fällen der Verminderung aber dennoch zur Entrichtung der vollen Steuer des vorigen halben Jahres angehalten werden wird.

Wer bisher noch gar keine Luxus-Steuer entrichtet hat und die Declaration seiner steuerpflichtigen Gegenstände unterläßt, wird als Defraudant

landes-

landesherrlicher Gefälle angesehen und als solcher neben Nachzahlung der einfachen Abgabe mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft werden. Dem Denuncianten solcher Contraventionen sollen drei Viertheil dieser Strafe ausgezahlt werden.

Nachdem der Steuer-Betrag von uns festgesetzt worden, wird derselbe in allen Städten ohne Unterschied — durch die Accise-Cassen,
in den Kreisen und Städte-Eigenthümern — durch die Kreis-Cassen,
in den Aemtern — durch die Amts-Cassen
erhoben werden. Die Zahlung erfolgt innerhalb der ersten 14 Tage nach der von den obgenannten Cassen ergangenen Aufforderung. Nach Verlauf dieser Frist wird die Execution verfügt.

II. Vorschrift des Verfahrens wegen Versiegelung der Wagen.

Auf Befreiung von der Wagensteuer hat derjenige Anspruch, der seinen Wagen von der Behörde versiegeln läßt. Es ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

1) Wer einen Wagen wegen dessen angeblichen Nichtgebrauch von der Luxussteuer befreien will, muß sich an die Eingangs dieser Bekanntmachung benannten Behörden, welchen die Declaration abgegeben worden, bei Zeiten deshalb wenden.

2) Diese Behörde deputirt sodann einen Officianten, welcher die Versiegelung des angezeigten Wagens vornimmt. Ist derselbe nicht am Orte befindlich, so muß der Eigenthümer für den Transport des Officianten auf eigene Kosten sorgen.

3) Zeit und Stunde der Versiegelung bestimmt der Officiant nach Maaßgabe seiner übrigen Dienstgeschäfte, darf jedoch, wenn er am Orte ist, nicht über eine halbe Stunde auf sich warten lassen.

4) Die Versiegelung geschiehet dadurch, daß eine ungebrauchte Schnur die aus einem Stücke und hinlänglich haltbar seyn muß, um den Eindrücken der Witterung zu widerstehen, von der Mitte der Hinteraxe nach der Nabe des einen Hinterrades geführt, und solche stramm gewikkelt, sodann zur Nabe des andern Hinterrades gezogen, dort ebenfalls umgewickelt und endlich auf die Mitte der Hinteraxe zurückgeführt werde, wo beide Enden zusammengedreht und auf die Axe unter einem Siegel angesiegelt werden.

5) Der Officiant bedient sich dazu eines öffentlichen Dienst-Siegels. Zugleich befestigt er mit eben dem Siegel eine Karte daneben, worauf er mit eigener Hand seinen Namen und das Datum der Versiegelung vermerkt.

6) Das Geschäft des Versiegelns geschieht unentgeldlich. Für die Schnur, Lack, Licht und Karte muß der Eigenthümer in guter Qualität sorgen oder zu dem Behuf für jeden zu versiegelnden Wagen 2 Groschen zahlen.

7) Nach

7) Nach geschehener Versiegelung giebt der Officiant dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Versiegelung an dem Tage geschehen sey, womit er sich erforderlichen Falls legitimiren kann.

8) Eine Wagen-Versiegelung darf nur innerhalb der ersten Hälfte des Decembers und des Juni geschehen, und befreiet sodann den Wagen von Entrichtung der Luxus Steuer resp. vom 1sten December und vom 1sten Juni an gerechnet, auf so lange als das Siegel unversehrt bleibt. Eine zu jeder andern Zeit vorgenommene Versiegelung hat auf das laufende halbe Steuerjahr keine Wirkung.

9) Wer seinen Wagen entsiegeln lassen will, muß sich wiederum an die Behörde wenden, welche sodann die Entsiegelung verfügt. Der Wagen wird aber sofort und zwar schon für das halbe Jahr, worin die Entsiegelung geschieht, steuerpflichtig. Nur dann, wenn der Wagen Behufs eines geschehenen Verkaufs entsiegelt wird, gilt hier eine Ausnahme, der Behörde muß aber die Wirklichkeit des Verkaufs überzeugend nachgewiesen werden.

10) Eigenmächtige Entsiegelung wird außer der Zahlung der vierfachen Luxussteuer auch noch mit der auf das Verletzen öffentlicher Siegel stehenden Strafe verpönt. Bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe darf kein Handwerksmann behülflich seyn durch Herausnahme und Wiedereinsetzung einzelner Stücke an einem versiegelten Wagen, einen Gebrauch desselben, ohne Verletzung des Siegels möglich zu machen. Die Polizei- und Steuer-Officianten sind angewiesen bei ihren Revisionen jedesmal auch die versiegelten Wagen nachzusehen.

11) Wenn durch einen unverschuldeten Zufall das Siegel sich lösen oder die Schnur zerreißen sollte, so muß der Vorfall vor Ablauf des Tages der Orts-Obrigkeit angezeigt werden, welche sofort die Untersuchung verfügen und ein Protokoll aufnehmen lassen wird. Findet sich kein Grund zum Verdacht, so wird die Wiederversiegelung von der competenten Behörde angeordnet werden. —

Dem Publiko wird die genaueste Befolgung dieser Vorschriften empfohlen.

Stargard den 13. Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Declaration

von den der Luxus-Steuer unterworfenen Subjecten.

I. An männlichen Domestiquen,
und zwar:

a) wirkliche Bediente.

An Haus-Hofmeister
— Kammerdiener
— Schreibern
— Portiers
— Bedienten
— Kutschern
— Köchen
— Kunst-Gärtnern

b) solche männliche Bediente die nur nebenher Domestiquen-Dienste verrichten . . . .

II. An weiblichen Domestiquen,
und zwar:

An Haushälterinnen
— Kammermädchen
— Stubenmädchen
— gewöhnliche Dienstmädchen
— Köchinnen

davon gehet gesetzlich ab

sind zu versteuern . . .

Summa

den ten 181

Decla-

Declaration

von den der Luxus-Steuer unterworfenen Objecten.

		Gattung	Zahl
1) An Hunden			

	Farbe	Kutsch- oder Reitpferde	Zahl
2) An Pferden . . .			

	Zahl
3) An Wagen	
a) vierrädrige Wagen	
b) zweyrädrige Wagen	
c) ganz offene Korbwagen	
Summa	

	Zahl
4) Wagen, welche versiegelt worden sind.	
Nota. Hier ist die Beschreibung der Wagen, welche versiegelt worden sind, und der Tag der Versiegelung aufzuführen.	

248.

Betreffend die Land-Consumtions-Steuer-Stück-Rechnungen vom 1. Decbr. 1811 bis letzten Mai 1812.

Sämmtliche Accise- und Bezirksämter werden hierdurch aufgefordert, die anzufertigenden Land-Consumtions-Steuer-Stück-Rechnungen vom 1. Decbr. 1811 bis ult. May ungesäumt einzusenden.

Stargard den 17ten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

249.

Betreffend die Lagerstroh-Lieferungen.

Auf mehrere von den landräthlichen Officien gemachte Anfragen, wie es mit Vergütung des den durchmarschirenden vaterländischen Truppen gelieferten Lagerstrohes gehalten werden soll, wird denselben gegenwärtig bekannt gemacht, daß die diesfälligen allgemeinen Bestimmungen binnen Kurzem von der höheren Behörde ergehen werden, und den gemäß alsdann auch die weiteren Festsetzungen erfolgen sollen. Immittelst ist es aber nothwendig die Liquidations über die Lieferungen wohl zu asserviren, damit solche auf Erfordern demnächst gleich gehörig justifizirt, nach den festzustellenden Vergütungssätzen, eingereicht werden können. Die betreffenden Behörden haben sich also hiernach zu achten.

Stargard den 11ten Juli 1812.

Militair-Deputation der Pommerschen Regierung.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

250.

Betrift die Copulation beurlaubter Soldaten.

Die Herren Civil-Prediger hiesiger Provinz werden hierdurch wiederholentlich und nachdrücklich angewiesen, keinen beurlaubten Soldaten auf den Regiments-Trauschein zu kopuliren, wenn derselbe nicht von dem berechtigten Militair-Prediger mit dem erforderlichen Dimissoriale versehen ist.

Stargard den 24sten Juni 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

251.

Die Anlegung der Privat-Schulen und Pensions-Anstalten ꝛc. in den Städten betreffend.

Ein hohes Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern, hat sich veranlaßt gefunden unterm 30. May d. J. folgende allgemeine Vorschriften in Ansehung der Privat-Schulen in den Städten zu ertheilen, welche hierdurch zur Achtung und Nachricht des Publici und der sämmtlichen städtischen Schul-Deputationen mit der Anweisung, die im 22. §. geforderten Nachrichten an die Geistliche und Schul-Deputation der unterzeichneten Königl. Regierung in der gesetzten Frist einzusenden, bekannt gemacht werden.

1) Privatschulen heißen diejenigen Lehr-Anstalten, welche von Personen des einen, oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröfnet und gehalten werden.

Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

2) Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schul Commission des Orts, wo sie ihre Schulen zu halten denken, zu melden. Diese sendet die Gesuche mit ihrem Gutachten begleitet an die Geistliche und Schul-Deputation der Regierung, welche sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, die Candidaten entweder selbst, oder durch die sachkundigen Mitglieder der städtischen Schul-Deputation wird prüfen lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen zu halten, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden. Es müssen aber die Zeugnisse und etwanigen Protokolle der Geistlichen und Schul-Deputation der Regierung eingereicht werden.

3) Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schulen, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

4) Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Auch dürfen unverheirathete Männer nicht auf Ertheilung von Concessionen zu mittlern oder höhern Töchterschulen rechnen, deren Anlegung sich eher für Wittwen und ledige Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, eignet.

5) Findet die Geistliche und Schul-Deputation der Regierung kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen

eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die Städtsche Schul-Deputation gelangen.

6) Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch die städtische Schul-Deputation erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

7) Die städtischen Schul-Deputationen haben hauptsächlich die Gesuche solcher Personen zu berücksichtigen, welche ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit von den wissenschaftlichen Deputationen oder von der Geistlichen und Schul-Deputation der Regierung einreichen.

8) Auch Prediger und öffentliche Lehrer können nur auf ihr Ansuchen bei der städtischen Schul-Deputation und auf den gutachtlichen Bericht derselben bei der Geistlichen und Schul-Deputation der Regierung von Letzterer zur Anlegung von Privatschulen concessionirt werden.

9) Jede concessionirte Privatschule steht unter der speciellen Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, welche von ihrer Eröffnung der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu ertheilen hat.

10) Diese Aufsicht erstreckt sich aber nur im Allgemeinen auf die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts, dagegen die nähere Einrichtung der Schule in Ansehung des Lehrplans, der Lehrbücher ꝛc. den Vorstehern überlassen bleibt, so lange diese das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Hinsicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden.

11) Die Privatschulen brauchen nicht auf einen bestimmten Theil einer größern Stadt beschränkt zu werden; sie können und dürfen vielmehr von den Vorstehern an jedem Orte derselben angelegt, und auch so viele Kinder in dieselbe aufgenommen werden, als es ohne Nachtheil geschehen kann. Nur muß jede Veränderung eines Schullocals der Städtschen Schul-Deputation unaufgefordert und schriftlich angezeigt werden.

12) Kein Privatlehrer darf seine Schule zu einer andern Gattung, z. E. von einer Elementarschule zu einer Mittelschule oder höhern Bürgerschule, ohne specielle Erlaubniß der Regierung erheben.

13) Jede Concession für eine bestimmte Privatschule hört mit dem Tode oder der eingetretenen Untüchtigkeit ihres Besitzers auf.

14) Eine solche Concession ist auch nur auf den Namen dessen gültig, auf den sie lautet, kann also nicht an andern abgetreten oder verkauft werden.

15) Wer eine Privat-Lehranstalt aufgeben will, muß solches unter Zurückgabe seiner Concession schriftlich der Städtischen Schul-Deputation melden. Wird eine Privatschule 3 Monat hindurch nicht gehalten, so bedarf es zur Wiedereröffnung derselben einer neuern Genehmigung.

16) Es bleibt den concessionirten Privat-Schulhaltern überlassen, ein belie-

beliebiges Schulgeld sich zahlen zu lassen, nur müssen sie der Orts-Schul-Deputation auf Verlangen hierüber bestimmte Auskunft geben.

17) Die Wahl der Hülfs-Lehrer und Hülfs-Lehrerinnen bleibt lediglich Sache der Schul-Vorsteher und Schul-Vorsteherinnen; sie müssen erstere indessen aus den öffentlichen oder bewährtesten Privatstunden-Lehrern wählen, und deren Sittlichkeit genau zu erforschen suchen.

18) Oeffentliche Prüfungen können auch bei den Privatschulen statt finden, und die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der verfertigten Arbeiten, ungehindert geschehen; nur muß der Special-Aufseher der Schulen dazu eingeladen werden.

19) Bei diesen öffentlichen Prüfungen in den Schulen für die weibliche Jugend auch Declamir-Uebungen zu veranstalten, ist ganz unzweckmäßig. Eben so wenig geziemt es sich, daß die Schülerinnen bei solchen Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit öffentlich zeigen, wie denn überhaupt Kinder-Bälle, weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten noch sonst von Privat-Schulanstalten gegeben werden sollen.

20) Personen, welche bereits Privatschulen eröfnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen von der städtschen Schul-Deputation ihre Lehranstalten untersuchen lassen, und werden nach dem Ausfall der mit ihnen noch anzustellenden Prüfung entweder concessionirt werden, oder nicht.

21) Sie müssen sich deshalb innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schul-Deputation melden, weil nach Ablauf dieser Frist, ihre Schulen von der Polizei ohne weitern aufgelöset werden.

22) Die städtischen Schul-Deputationen haben innerhalb 3 Monaten ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die Geistliche und Schul-Deputation der Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen zu einer Prüfung bei der Geistlichen und Schul-Deputation der Regierung vorzuladen seyn möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten jene Prüfung erlassen werden können.

23) Diejenigen, welche nach Publication dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung dieser ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten 3 Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privat-Schule eröffnen.

24) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privat-Lehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen, die Erlaubniß bei der Städtschen Schul-Deputation nachsuchen.

25) Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnungen sich zur Aufnahme von Pensionairen eignen, und

und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Geistlichen und Schul-Deputation der Regierung es übrigens nicht bedarf.

26) Sollen Pensions-Anstalten mit Privat-Lehranstalten verbunden werden, so ist das Locale derselben gleichfalls zu untersuchen, und es muß dann in ihrer Concession diese Befugniß zu einer Pensions-Anstalt ausdrücklich erwähnt werden.

27) Auch die Pensions-Anstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, und müssen von derselben von Zeit zu Zeit untersucht werden, um sowohl die körperliche Behandlung, als auch die Erziehung der Zöglinge zu beobachten.

28) Näh- Strick- und Stick-Schulen und andere ähnliche Anstalten gehören zwar nicht zu den Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Damit sie aber den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, oder in das Gebiet der eigentlichen Schulen übergehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der Polizei-Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, und die Vorsteherinnen derselben kein Kind annehmen, welches nicht den gewöhnlichen Schulunterricht bereits genossen hat, oder ihn neben jenen Handarbeiten noch genießt. Daß dies geschehen sey oder noch geschehe, muß durch ein Attest des Predigers bewiesen werden. Es können aber solche Anstalten, außer der Zeit des gewöhnlichen Schulunterrichts ohne nachgesuchte Erlaubniß besucht werden.

29) Personen, welche in einzelnen Stunden, und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hiezu nicht besonders concessionirt werden.

30) Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleine Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen, diese Personen müssen aber von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sein, worauf die städtsche Schul-Deputation zu sehen hat, wie auch darauf, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten 6ten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher gleichfalls unter der Inspektion eines von der städtschen Schul-Deputation ernannten Special-Aufsehers zu stellenden Warteschulen, bedarf es bloß der Genehmigung der städtischen Schul-Deputation.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

252.

252.

Die Prüfung der Schulamts-Kandidaten betreffend.

Die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung bringt das unterm 12. Juli 1810 erlassene Edikt wegen einzuführender allgemeinen Prüfung der Schulamts-Candidaten, welches in Nr. 7. des Amtsblattes vom vorigen Jahr in extenso abgedruckt ist, aufs neue in Erinnerung, mit der Aufforderung an alle, die sich dem Schulfach widmen, und an höhern Schulen (sowohl eigentlichen gelehrten als auch höhern Bürgerschulen) angestellt seyn wollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation in Berlin, Breslau und Königsberg zeitig zu unterziehen, damit die Verordnung in der Zeit, wo sie in Kraft tritt, nicht gegen sie Anwendung finde.

Es sind nach §. 5. dieses Edikts dieser allgemeinen pädagogischen Prüfung unterworfen:

1) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronatsschulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen, namentlich in Pommern das Gymnasium in Stettin, das Gröningsche mit der Rathsschule und Realschule vereinigte Kollegium in Stargard, und das Gymnasium in Neustettin.

2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronatsschulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der oben gedachten Schulen vorbereiten, in Pommern also die höhern Bürgerschulen in Anclam, Colberg, Cöslin, Stolpe und Pasewalk.

Stargard den 3ten Juli 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

253.

Kirchen-Collecte.

In dem Churmärkschen Dorfe Zabakuk ist die Kirche vor dem letzten Kriege abgebrannt und damals auch so weit wieder hergestellt worden, daß nur noch der innere Ausbau und der Thurm-Aufsatz übrig war, als die damalige feindliche Invasion eintrat, wodurch dies unterbleiben mußte. Die Kirche hat kein Vermögen, und die Gemeine ist ganz unfähig die Kosten dazu aufzubringen, indem sie innerhalb 15 Jahren einen dreimaligen Brand erlitten und durch die Drangsale des Krieges und hinzu getretene Zeitumstände so sehr heruntergekommen ist, daß sie den Bau nicht vollenden kann. Die obern Staats-Behörden haben sich dadurch bewogen gefunden, die Ausschreibung einer Kirchen-Collecte in den Marken und Pommern zu bewilligen, welches hiermit dem Publikum bekannt gemacht wird, um den Eingepfarrten

mit milden Beiträgen zu Hülfe zu kommen, deren Ergiebigkeit um so mehr zu wünschen ist, als der Patron an der Ausbeute der Collecte nicht Theil nehmen will, sondern solche der Gemeinde allein zu gut kommen soll.

Die Herrn Superintendenten und Ober-Prediger sämmtlicher Confessionen in Pommern aber werden hierdurch angewiesen, diese Collecte in den Kirchen Ihrer Inspection sofort zu veranstalten und den Gemeinden zur Theilnahme bekannt zu machen, die Ausbeute davon aber mit Bemerkung der Münzsorten und Nachweisung der Parochieen binnen Sechs Wochen an den Rendanten Hoppe hieselbst unverzüglich einzusenden, damit solche weiter befördert werde.

Stargard den 3ten Juli 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

43.

Die Erbschafts-Stempeltabellen betreffend.

Zur Vermeidung etwaniger Irrthümer bei der Erbschafts-Stempel-Bestimmung, so wie zu leichterer Bemerkung und Hebung derselben, besonders aber zur Erleichterung der Revision der Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen in calculo, sowohl bei den Landes-Justiz-Collegien als bei der Finanz-Behörde, ist es von Seiten der Section im Departement der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben nöthig gefunden worden, in den Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen zwischen den Rubriken:

Betrag der einzelnen Erbportion

und

Betrag des gelöseten Werthstempels

noch eine Rubrik mit der Ueberschrift

Procent-Betrag

einzuschalten.

In Folge des dieserhalb ergangenen Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 9ten dieses Monats werden daher sämmtliche Untergerichte hiesigen Departements hierdurch angewiesen, die neuen Schemata sofort zur Anwendung zu bringen. Im Fall jedoch die Untergerichte etwa noch mit gedruckten Tabellen-Vorräthen versehen sind, können sie sich bis dahin, daß diese Vorräthe aufgeräumt worden, noch der alten Formulare zu bedienen.

Stettin den 22sten Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

44.

44.

Die Vasallen-Tabellen betreffend.

Die Vasallen-Tabellen sind aus der ganzen Provinz durch die Kreis-Landräthe alljährlich an das unterzeichnete Ober-Landesgericht einzusenden, und haben diejenigen Landräthe, welche damit im Rückstande sind, deshalb Excitatoria auf ihre Kosten zu erwarten.

Stettin den 25sten Juni 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

45.

Das Erbschafts-Stempelwesen betreffend.

Es sind in den Super-Revisions-Protocollen der von den Untergerichten eingereichten Erbschafts-Stempeltabellen mehrere Mängel gerügt worden, welche ihren Grund lediglich in der geringen Aufmerksamkeit haben, die von manchen Untergerichten auf die Vorschriften der Stempel-Gesetze verwandt wird, daher findet sich das unterzeichnete Ober-Landesgericht veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten die Befolgung nachstehender Vorschriften aufzugeben:

1) Die Erbschafts-Stempeltabellen müssen auf der Rubrique mit dem im §. 34. der Instruction vom 5ten September 1811. vorgeschriebenen Zeitraum versehen seyn. Die Tabellen können also zum Beispiel nicht für den Zeitraum vom 1sten Juni bis 1sten September, sondern sie müssen für den Zeitraum vom 1sten Juni bis letzten August rubricirt werden, weil das Stempelgesetz den Terminus ad quem inclusive verstanden wissen will.

2) Manche Untergerichte, welche die Stempel selbst richtig berechnen, vergessen in der letzten Colonne die Tage, an welchen die Stempel-Berichtigung erfolgt ist, zu notiren, ungeachtet die letzte Rubrique des Schemas zur Erbschafts-Stempeltabelle ausdrücklich sub Nr. 1. den Nachweiß verlangt:

wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempel-Lösung nachgewiesen worden.

3) Eben so werden die noch nicht erledigten Sterbefälle sehr häufig in der letzten Colonne mit der Bemerkung:

ist noch nicht regulirt,
ist noch kein Inventarium vorhanden,

abgefertigt, ungeachtet die letzte Rubrique des Schemas sub Nr. 2. ausdrücklich die Aufführung des Grundes:

weshalb die Stempel-Berichtigung noch nicht hat erfolgen können,

verlangt. Die Untergerichte haben daher sowohl das Datum des gelöseten Stempels als auch den Grund der noch nicht erfolgten Berichtigung in jedem einzelnen Falle zu notiren.

Hh 2 4) Bei

4) Bei den nicht stempelpflichtigen Erbfällen werden die Colonnen entweder gar nicht, oder doch nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt, den Untergerichten dient daher zur Weisung,

daß sie auch bei den Erbfällen, wo entweder gar kein oder doch kein stempelflichtiger Nachlaß vorhanden ist, die Colonnen eben so als bei stempelpflichtigen Verlassenschaften ausfüllen müssen, besonders haben sie in der letzten Colonne jedesmal den gesetzlichen Grund, aus welchem kein Stempel statt findet, genau anzugeben.

5) Nach dem §. 9. Nr. 1. der Instruction vom 5ten Septbr. 1811. soll der Werthstempel bei Erbschaften und Vermächtnissen nach dem ganzen Antheil eines jeden Theilnehmers besonders berechnet werden, es versteht sich also von selbst,

daß in den Tabellen jeder Erbe, jede Erbportion und jeder Stempel besonders aufgeführt werden muß, nicht aber, wie häufig geschieht, die mehreren Erben zugefallene Summe im Ganzen ausgeworfen, und hiernach der Stempel berechnet werde.

Besonders wird diese Vorschrift bei den Erbschaften, welche Descendenten zufallen, vernachlässigt, so daß zum Beispiel 4 Kinder mit einer Erbsumme von 600 Rthlr. und einem Stempel von 1 Rthl. 12 Gr. aufgeführt worden, statt daß jedes Kind namentlich hätte genannt, die Erbportion auf 150 Rthlr. festgestellt, und der Stempel mit 6 Gr. berechnet werden sollen.

6) Endlich werden die Untergerichte angewiesen, bei Berechnung der Erbschafts-Stempel die Grundsätze, welche die Königl. Regierung unterm 28sten December 1811. sub Nr. 17. des zweiten Pommerschen Amtsblatts pro Januar 1812. aufgestellt hat, genau zu befolgen, und auf diese Weise die wegen Vernachlässigung dieser deutlichen Vorschriften sonst zu erwartenden Ordnungsstrafe zu vermeiden.

Stettin den 9. Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Es ist allgemein vorgeschrieben, daß die Einkommensteuer von Gehalten, Pensionen, Wartegeldern rc. welche aus Königl. Fonds fließen, durch die zahlenden Cassen abgezogen werden sollen. Dies geschieht nach dem Verhältnisse, daß solche bei Beträgen unter 75 Rthlr. mit 12 Gr. und von da bis unter 100 Rthlr mit 18 Gr. eingezogen werden.

Ungeachtet dieses Abzuges müssen alle Personen, welche dergleichen Gehalte rc. beziehen, ihr Einkommen bei der betreffenden Special-Commission declariren, und dabei diese Pension nachrichtlich mit angeben. Ist nun dies

Gesammt-

Gesammt-Einkommen von dem Betrage, daß ein höherer Procentsatz angewandt werden muß, als derjenige ist, welcher der bloßen Pension nach, hat zur Erhebung gebracht seyn können, so muß die Special-Commission solchen von dem gesammten Einkommen berechnen, von dem Betrage dasjenige in Abzug bringen, was für die Pension bereits entrichtet worden ist und das Residuum einziehen. Z. B. das Einkommen von A. ist incl. seiner Pension von 48 Rthlr. 152 Rthlr. so daß er à 1 pro Cent 1 Rthlr. 12 Gr. zu zahlen hat. Von der Pension hat er bereits entrichtet 12 Gr., so daß er bei der Special-Commission noch 1 Rthlr. steuert; giebt dagegen das Gesammt-Einkommen keinen höhern Procentsatz oder keine höhere Steuer an, so ist durch den Abzug von der Pension die ganze Steuer berichtiget. Z. B. B. hat ein Einkommen von 68 Rthlr incl. 12 Rthlr. Gnadengehalt. Er hat also zu zahlen 12 Gr. und da diese bereits von seiner Pension abgezogen, so zahlt er an die Special-Commission nichts mehr.

Stargard den 29sten Juli 1812.

Provinzial-Kommissarius von Pommern.
von Oertzen.

Das in Cöslin errichtete Münz-Einwechselungs-Comtoir betreffend.

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Cämmerer Gätsch zu Cöslin, dem Edikte vom 13ten December v. J. §. 8. gemäß, ein Münz-Einwechselungs-Comtoir mit unserer Genehmigung errichtet hat.

Stargard den 2ten Juli 1812.

Polizei Deputation der Pommerschen Regierung.

Wegen Bestellung einer General-Commission für das Verpflegungs- Einquartirungs- und Marschwesen.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. v. M. ist die Vereinigung des General-Commissariats und der General-Commission für das Verpflegungs- Einquartirungs- und Marschwesen unter dem Namen der letztern beschlossen worden.

Der Herr General-Major Graf v. Lottum, und der Herr Geheime Staatsrath v. Klewitz, führen bei dieser combinirten Commission das Präsidium gemeinschaftlich.

Da aber die Haupt-Bestimmung des erstern ist, dem Kaiserlich Französischen Hauptquartier zu folgen und die erforderlichen Verhandlungen mit den französischen General-Intendanten und Behörden zu besorgen, so wird während seiner Abwesenheit der Herr v. Klewitz das Präsidium dieser Behörde allein führen.

Dem Publikum wird solches nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 9ten Juli 1812.

Polizei-Deputation der Pommerschen Regierung.

Bekannt

Bekanntmachung

für die Spezial-Kommissionen und Kassen zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

Die Königl. hohe Central-Kommission hat, zur Erleichterung der Buchführung nachgegeben, daß die, in der Instruktion vom 8ten Juli §. 5. geforderten wöchentlichen Nachweisungen, nach den Schematibus B. C. D und E ferner nicht eingereicht werden dürfen. Ich entbinde daher die Spezial-Commissionen ebenfalls von deren Einsendung; dagegen empfehle ich alle andere Bestimmungen der Instruktion vom 8ten Juli zur vorzüglichen Aufmerksamkeit und Befolgung, und bemerke dabei:

1) das Steuerregister A. muß nach §. 3. und 4, so wie das Kassenbuch §. 5, besonders sorgfältig geführt, und in genauer Uebereinstimmung gehalten werden.

2) Die Extrakte aus den Kassenbüchern §. 5. litt. b., müssen nach den Schematibus F. und G. unfehlbar wöchentlich an die Provinzial Kommission eingeschickt werden.

3) Bis zum 20sten August erwarte ich unfehlbar von sämmtlichen Spezial-Kommissionen eine summarische Nachweisung von dem muthmaaßlichen Steuerbetrage ihres Reviers, wobei „Einkommensteuer“ und „Vermögenssteuer“ besonders, und getrennt anzugeben sind.

4) Da es wahrscheinlich ist, daß die meisten Steuerpflichtigen, ihren Beitrag entweder baar, oder durch Naturalien berichtigen werden, und die Zahlung der 3 Prozent nur in dem Fall, daß Steuerscheine ausgestellt werden, eintritt, so kann die Vermögenssteuer vorläufig gleich zu $2\frac{1}{2}$ Prozent in dieser Nachweisung berechnet werden.

5) Die Kassen sind verpflichtet, bei Absendung der Gelder, den Betrag der Vermögenssteuer und den, der Einkommensteuer, getrennt anzugeben, und

6) gleichzeitig, in einem besondern Berichte, der Provinzial-Kommission die Absendung anzumelden, wobei ebenfalls der Betrag der beiden Steuern besonders nachzuweisen ist.

7) Um den Kassen diese Nachweisung zu erleichtern, haben die Spezial-Kommissionen da, wo die einkommenden Gelder in folle an die Kassen abgeführt werden, ihnen die desfalls erforderlichen Notizen zu geben.

Stargard den 2ten August 1812.

Provinzial-Kommissarius für Pommern.
von Oertzen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der Pommerschen Regierung.

Bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ist

dem bisherigen ersten Rendanten, Kriegesrath Wißmann, Kränklichkeitshalber der nachgesuchte Abschied mit einer angemessenen Pension für seine bisherige treue und gute Dienstführung ertheilt worden. Dagegen ist

der bisherige zweite Rendant und Haupt-Controlleur, Domainen-Rentmeister Kühn, als Haupt-Rendant mit dem Prädicat als Landrentmeister,

der bisherige Haupt-Cassirer Dieterich als Haupt-Controlleur und interimistischer Rendant der zweiten Abtheilung der Casse,

der bisherige 2te Cassirer Frenz als 1ster Cassirer, und

der bisherige 3te Cassirer Klemme als 2ter Cassirer bestellt, die 3te Cassirer-Stelle aber nicht wieder besetzt worden.

Der Justiz-Commissarius Mannkopf ist zum Stempel-Fiscal im Saatziger Kreise bestellet worden.

Der Accise-Aufseher v. Billerbeck zu Wollin ist in den Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle der Lizent-Kassenschreiber Eskuch zu Swinemünde vom 1sten d. M. ab ernannt worden.

Der Prediger Hube zu Neu Buckow in der Cöslinschen Synode ist zum Pastor der Georgen Kirche zu Wollin und des Dorfs Latzig ernannt worden.

Der Candidatus Theologiae Johann Friedrich Puschendorf ist den 17. Juni 1812. als Prediger zu Basentin bei Gollnow bestätigt.

Die Bürger Christian Bleck und Daniel Marten zu Zachan sind zu unbesoldeten Rathmännern der gedachten Stadt erwählt und bestätiget worden.

Von den Stadtverordneten zu Gartz ist der Kirchen-Administrator Gerloff zum unbesoldeten Rathmann gedachter Stadt erwählt und bestätiget worden.

Der vormalige Rathmann Koch ist zum Kämmerer der Stadt Penkun erwählt und bestätiget.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Stargard den 15ten August 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene No. 19 der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 123. Die Königl. Kabinets-Ordre vom 28sten April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justiz-Verfassung.

Nr. 124. Die Instruktion für die, durch die Edikte vom 27sten Oktober und 7ten September 1811 angekündigte General-Kommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldenwesens in den Preußischen Staaten. Vom 9ten v. M.

Nr. 125. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten v. M. in Betreff der auf Defraudation der Luxussteuer-Gefälle gesetzten Strafe.

Nr. 126. Die Bekanntmachung vom 29sten v. M. in Betreff der Erhebung der Einkommensteuer.

V e r o r d n u n g e n.

Polizei-Angelegenheiten.

254.

Den Verkauf der Halleschen Medizin betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Kabinets-Ordre vom 25sten May c. zwar vor der Hand noch Ausnahmsweise den weitern Verkauf der Halleschen Medizin in Allerhöchst Dero Landen zu gestatten, dabei aber zu bestimmen geruhet:

1) daß der Debit dieser Medizin keinem andern als einem approbirten und ansäßigen Apotheker in Commission gegeben werden darf;

2) daß die Milz-Essenz, Polichrestpillen, Aloe- und Obstruktions- und Laxierpillen, so wie alle übrige stark wirkende und unter Nr. 3. unberührt gebliebenen Arzneimittel, von den Apothekern, welche dazu vom Halleschen Waisenhause beauftragt worden, nicht anders als auf ausdrückliche ärztliche Verordnung debitirt werden dürfen; und

3) daß dagegen der Verkauf derjenigen Mittel, deren Wirkung unbedeutender und gefahrloser ist, als wohin gehören:

a) Essentia dulcis externa,
b) — — amara,
c) Tinctura salina,
d) — Corallina,
e) Elixir viscerale,
f) Pulvis digestivus,
g) — temperans ruber,
h) — — albus,
i) Balsamus cephaliconervinus,
k) Spiritus nervinus, und
l) aromatischer Brustthee

den gedachten Apothekern ohne ärztliche Verordnung für jetzt noch gestattet seyn soll. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die sogenannten Apothekchen, als den Preuß. Medizinal-Gesetzen entgegen, in den diesseitigen Staaten nicht verkauft werden dürfen, und daß der Verkauf der Madaischen Schrift sich nicht für die Apotheken eignet, sondern ein Gegenstand des Buchhandels bleiben muß.

Zur Nachricht und Achtung des Publici und in specie der Accise-Aemter, Physiker und Apotheker wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 15ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

255.

Betrifft die zinsfreien Gehaltsvorschüsse aus der Cämmerei-Casse.

Auf Veranlassung einer Anfrage eines Magistrats hiesiger Provinz

„ob die Stadtverordneten befugt sind, einem besoldeten Magistrats-
„Mitgliede einen zinsenfreien Gehalts-Vorschuß aus der Cämme-
„rei-Casse gegen vierteljährige Gehalts-Abzüge zuzugestehen?"

ist durch die Verfügung des Departements im Ministerio des Innern für die allgemeine Polizey vom 12ten d. M. festgesetzt worden, daß die Stadtverordneten zu Schenkungen aus dem Cämmerei- oder Gemeine-Vermögen, so lange die gewöhnliche Cämmerei-Einnahme zu den ordinairen und außerordentlichen Bedürfnissen nicht hinreicht, und die Stadt noch nicht allen ihren vollkommenern Schuld-Verpflichtungen zu genügen vermag, zum Nachtheil der Gläubiger derselben nicht befugt sind

Es wird daher allen Magisträten und Stadtverordneten dieses zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Stargard den 18ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

256.

256.

Wegen der Communal-Abzüge von dem ganzen Einkommen der Königl. Offizianten.

Es ist bisher in Ermangelung einer allgemeinen Bestimmung in Ansehung der Kommunal-Abzüge von den Gehalten der Königl. Offizianten, nicht gleichförmig verfahren, und demnach von der vorgesetzten Behörde unterm 14ten v. M. folgendes festgesetzt worden.

a) Die Kommunal-Abzüge müssen bei sämmtlichen Staatsdienern von ihrem Diensteinkommen überhaupt, also auch von fixirten Diäten, Wartegeldern, Pensionen und Emolumenten, und zwar von letztern, in so weit sie nicht fixirt sind, nach einem 6jährigen Durchschnitt erhoben werden. Dieser Bestimmung sind auch Militair-Pensionairs unterworfen.

b) Bei Offizianten, welche Diensteinnahmen aus mehreren Kassen haben, muß von derjenigen Kasse aus welcher sie die Haupt-Einnahme haben, der Prozent-Abzug zur Communal-Abgabe regulirt werden.

Stargard den 22sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

257.

Wegen Beförderung der Vaccination.

Das Königliche Allgemeine Polizei-Departement will, daß die Vaccination bis zur Publication des neuen Impfungsreglements nicht in Abnahme gerathe. Diejenigen Behörden, welche ihre Impfungen wiederholter Erinnerungen ungeachtet nicht anzeigen, sollen durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden. Es ist zu wichtig, eine vollständige Uebersicht der Impfungen und derjenigen Personen zu haben, welche die Richtigkeit und Wirksamkeit ihrer verrichteten Impfungen zu beurtheilen und zu vertreten haben.

Die anhaltend Nachläßigen unter den Medicinal-Personen müssen daher entweder vor die städtischen Polizei-Behörden oder vor die Landräthlichen Officia gefordert und zur Verantwortung gezogen werden, auch an diese die Anzeige für das Physikat abliefern.

Diejenigen Physici, welche zur Beförderung der Vaccination etwa zu wenig thun werden, haben zu erwarten, daß man in der Folge ihre tadelnswerthe Nachläßigkeit eben so öffentlich bekannt machen wird, als man das Verdienst und den rühmlichen Eifer anderer Physiker und Aerzte öffentlich auszeichnen und ehrenvoll erwähnen wird.

Um auch im Publico Sinn und Eifer für die Vaccination anzuregen, wird künftig der Ausbruch natürlicher Pocken und die auf Kosten der Schuldigen, welche die Vaccination unterlassen haben, gegen die Verbreitung natürlicher Pocken getroffenen Vorkehrungen zur Kenntniß des Publicums durch die öffentlichen Blätter gebracht werden.

Indem diese höhern Bestimmungen den sämmtlichen Polizei-Behörden und Physicis bekannt gemacht wird, werden Letztere angewiesen, sofort die sonst gewöhnlichen Tabellen nach den in ihren Händen befindlichen Schematibus so vollständig als möglich pro 1811 anzufertigen, da die Nachrichten, welche in dem Quartal-Bericht der medizinischen Geographie aufgenommen worden, nur summarisch und nicht hinreichend befunden sind. Es wird ihnen leicht seyn, diese Tabelle einzureichen, da sie die sämmtlichen Nachrichten zu den Schematibus hinreichend in Händen haben müssen. Binnen 14 Tagen wird diese Tabelle bei 2 Rthlr. Strafe ohnfehlbar hier erwartet.

Die Polizei-Behörden und Medizinal-Personen werden noch besonders gemessenst zur Einsendung qu. Tabelle an die Physiker mit dem Zufügen aufgefordert, daß bei Anzeigen der letztern von nicht eingegangenen Nachrichten, das Erforderliche gegen die Säumigen verfügt werden wird. Die Nachrichten pro 1812 erwarten wir Ende Novbr. c. von den Physikern ohnfehlbar bei gleicher Strafe so wie ausserdem die Fortsetzung der summarischen Anzeige von den geimpften Subjekten in den Quartal-Berichten der medizinischen Geographie.

Stargard den 25sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

258.

Wegen der Privilegien de non tolerandis judaeis.

Auf verschiedene Anfragen der Unterbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß ohne allen Zweifel die in Ansehung der Juden in Vorpommern bisher statt gefundene Verfassung, so wie alles und jedes Privilegium de non tolerandis judaeis, aufgehört hat.

Stargard den 26sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

259.

Die Liquidation der Wolfs-Prämien betreffend.

Häufig wird von den Kreis-Directorien zur Erlangung der Wolfs-Prämien blos das Attest — daß ein Wolf getödtet, dessen Ohren abgeliefert und diese vernichtet worden — bei uns eingereicht und darauf die Festsetzung und Anweisung nachgesucht, ohne eine förmliche Liquidation der Prämie mit zu übergeben. Diese Liquidation ist als Cassen-Belag erforderlich und muß auf Einreichung derselben genau gehalten werden, so daß, wenn selbige ausbleibt, das Gesuch, als nicht eingelegt, betrachtet werden soll.

Stargard den 28sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

260.

Betreffend die Aufnahme vollständiger Listen von den itzt vorhandenen inländischen Juden.

Zur Ausführung der Vorschriften des Edikts vom 11ten März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, soll sofort zur Aufnahme einer vollständigen Liste der jetzt vorhandenen inländischen Juden geschritten werden. Es ist hiezu ein sechswöchentlicher Termin vom 1sten August bis 12ten Septbr. d. J. festgesetzt, von wo ab und bis wohin sich jedes jüdische Familien-Haupt unaufgefordert bei den Policey-Obrigkeiten, und zwar in den Städten bei den Polizei-Directorien und Magisträten, und auf dem platten Lande bei den Kreis-Landräthen, Behufs der Eintragung in das aufzunehmende Verzeichniß, zu melden hat. Wer dies versäumt, von dem wird angenommen, er habe dem Rechte eines Inländers entsagt.

Sämmtlichen jüdischen Familienvätern wird solches hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 1sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

261.

Wegen Bestrafung der auf dem platten Lande verübten Defraudationen mit Branntwein aus unversteuerten Kartoffeln.

Eine hohe Section des Departements der Staats-Einkünfte im Ministerio für directe und indirecte Abgaben hat uns auf die Anfrage:

wie die auf dem platten Lande verübten Defraudationen mit Branntwein aus unversteuerten Kartoffeln bestraft werden sollen?

durch das Reskript vom 17. v. M. dahin beschieden, daß bis zur Regulirung des Blasenzinses pro Scheffel Kartoffeln auf eine Strafe von 1 Rthlr. 6 Gr. nach dem Verhältniß des Products von einem Scheffel Kartoffeln zu 1 Schfl. Gersten-Branntwein zu erkennen sey; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 11. Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

262.

Betreffend die Revision der Getreide-Fuhren.

Obwohl es sich von selbst verstehet, daß bei Revision der Getreide-Fuhren an den Thoren, die Durchstechung mehrerer Säcke mit dem Visitir-Eisen nur in dem Fall statt finden darf, wenn der Einbringer nicht bereit

ist,

ist, solche aufzubinden und der Visitation von oben hinein offen zu stellen; so wird solches doch noch mit Bezug auf die Verfügung vom 18ten Februar d. J. Amtsblatt Nr. 7. den Accise-Aemtern hiermit besonders bemerklich gemacht und denselben aufgegeben, auch die Thor-Bedienten darnach zu instruiren.

Stettin den 14ten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

263.

Den Stempel der Dechargen betreffend.

Nach einer ergangenen Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 9ten d. M., haben des Herrn Staatskanzlers Excellenz verordnet: daß die Decharge für den Rechnungsführer, welche ihm als Document dient, auf einen 8 Gr. Stempel ausgefertigt werden muß. Von dieser auch auf die Seitens der Dorfs-Gemeinden zu legenden jährlichen Kommunal-Rechnungen anzuwendenden Regel, soll aber dann eine Ausnahme statt finden, wenn entweder die Rechnungsführung ganz unentgeldlich geschiehet, oder der Gegenstand d. Rechnung nicht 50 Rthlr. beträgt.

In beiden Fällen bedarf es also keines Stempels zur Decharge.

Stargard den 20sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

264.

Die Brennereien der Müller betreffend.

Nach der Verfügung der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 9ten d. M. auf die diesseitige Anfrage soll der in Beziehung auf andere Provinzen anderwärts ausgesprochene Grundsatz:

daß nur diejenigen Müller, welche erst durch die Gewerbefreiheit zum Branntweinbrennen concessionirt worden, zur Entrichtung des Blasenzinses angehalten werden, diejenigen hingegen, welche alte Rechte dazu haben, folglich dies Gewerbe nur in dem Umfange der vor dem 28sten October 1810 erworbenen Gerechtsame betreiben, lediglich zur Schrootversteuerung statt des Blasenzinses verbunden seyn sollen,

auch in Pommern Anwendung finden.

Den Behörden und Interessenten wird solches, und daß wir in einzelnen Fällen die hinlänglich begründeten Anträge der Müller erwarten, hiedurch bekannt gemacht.

Stargard den 22sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

265.

Betreffend die Abgabe von fremden geräucherten und gesalzenem Fleische.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. ist festgesetzt worden:

daß von fremden geräucherten und gesalzenem Fleische mit Einschluß von Schinken und Speck, statt der bisherigen 4 Pf. künftig Ein Groschen pro Pfund, und von fremden Würsten aller Art, statt der bisherigen 6 Pf. künftig Ein Groschen und Sechs Pfennige pro Pfund an Accise erhoben werden soll,

welches hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stettin den 24sten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

266.

Betreffend die Einsendung der Zettelbestandsregister mit den Land-Consumtions-Steuer-Registern und Extracten.

Mehrere Land-Consumtions-Steuer-Aemter haben bisher unterlassen mit den übrigen Registern auch das Zettelbestands-Register nach Ablauf eines jeden Quartals zur Revision einzusenden.

Dies hat zur Folge gehabt, daß da unsere Calculatur die so nothwendigen Vergleichungen derselben mit den übrigen Registern nicht anstellen konnte, solche demnächst besonders eingefordert werden mußten, wodurch nicht allein der Geschäftsgang gestört wurde, sondern auch viel Zeit verloren gegangen ist.

Wir fordern also sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter auf, die Zettelbestands-Register mit den übrigen Land-Consumtions Steuer-Registern und Extracten nach Ablauf eines jeden Quartals dergestalt einzusenden, daß solche spätestens am 15ten des ersten Monats nach dem abgelaufenen Quartal hier eintreffen. Die säumigen Aemter werden bestraft werden.

Stargard den 24sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

267.

Wegen prompter Entrichtung der ordinairen etatsmäßigen landesherrlichen Steuer-Gefälle.

Der von uns zum öftern wiederhohlten Anweisung zu prompter Einziehung der currenten etatsmäßigen landesherrlichen Gefälle, ist von einigen Unterbehörden entgegengesetzt worden, daß der extraordinairen Abgaben jetzt so mannigfaltige seyen und es daher nicht zu vermeiden stehe, daß bei den etatsmäßigen Gefällen Reste, und selbst solche, die inexigible sind, entständen.

Dies können wir jedoch keinesweges gestatten, indem die ordinairen etatsmäßigen Abgaben, und insbesondere die landesherrlichen Steuer-Gefälle allen

andern extraordinairen öffentlichen, so wie der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Communal- und Dominial-Abgaben und Leistungen vorgehen müssen, weil hauptsächlich auf ihr richtiges Einkommen die ganze Staats-Administration berechnet ist.

Sämmtliche Herrn Landräthe, Domainen-Beamte, Magisträte, so wie die Schulzen in den Dörfern, werden daher wiederholentlich aufgefordert ununterbrochen für die regelmäßige und prompte Entrichtung der ordinairen etatsmäßigen landesherrlichen Steuer- rc. Gefälle vorzugsweise zu sorgen, woraus denn von selbst folgt, daß wenn ein oder der andere Zahlungspflichtige nicht neben dieser etatsmäßigen ordinairen Abgabe auch noch die extraordinairen Abgaben, welche die Zeitumstände zu diesem und jenem Behuf erfordern, zu entrichten im Stande seyn sollten, solche nicht auf Kosten der erstern von ihm eingezogen, vielmehr in solchen Collisions-Fällen immer die extraordinairen Abgaben nachstehen und etwa nicht zu vermeidende Ausfälle bei denselben von der betreffenden Commune übertragen werden müssen.

Stargard, den 25sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

268.

Betreffend den Werthstempel in Prozessen, welche Todeserklärungen betreffen.

Nach Analogie der Bestimmung des §. 6. Nr. 11. in der Instruction vom 5ten September vorigen Jahres, nach welcher

in Prozessen, betreffend die Amortisation verloren gegangener Documente und eingetragener Forderungen, ingleichen den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten, nach richterlichem Gutbefinden der Stempelwerth auf 1 bis 10 Rthlr. festzusetzen ist,

ist von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben mittelst Verfügung vom 11ten d. M. verordnet,

daß auch in Prozessen, Todes-Erklärungen betreffend, der Werthstempel nach richterlichem Gutbefinden auf 1 bis 10 Rthlr. bestimmt werden kann.

Stargard den 25sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

269.

Betreffend die Tantieme der Dorfeinnehmer.

Nach der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 19ten v. M. soll die bisher bestandene Einrichtung, nach welcher bis ult. Mai d. J. den Dorfs-Einnehmern, statt der den Satz von 3 Rthlr. jährlich nicht erreichenden Tantieme, monatlich 6 Gr. Fixum gezahlt

zahlt

zahlt werden, nicht länger fortdauern, sondern es soll bei der ihnen ohne fernere Bestimmung eines Maximi zugesicherten Tantieme zu 4 pro Cent von der wirklichen Einnahme verbleiben.

Den Steuer-Aemtern wird solches hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht, den Dorf-Einnehmern vom 1sten August d. J. an, nicht mehr als die gedachten 4 pro Cent Tantieme von der wirklichen Einnahme, wenn der Satz von 6 Gr. monatlich auch nicht erreicht wird, zu gut zu rechnen, wogegen zur Erleichterung derselben nachgegeben bleibt, daß sie die Einnahmen nur von 2 zu 2 Monaten abliefern.

Stargard den 2ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

270.

Betreffend die Revision der Klassensteuer-Tabellen.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Staatskanzlers Excellenz:

In der Anweisung zur Ausführung des Edicts wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer vom 24sten Mai d. J. ist §. 43. festgesetzt:

die Erlegung der Einkommensteuer aus dem Edict vom 6ten December v. J. zur Verpflegung der in den Oder-Festungen befindlichen Truppen hört zwar auf, doch wird der ausgeschriebene Beitrag von denen noch eingezogen, die damit im Rückstand sind.

Die Fassung dieser Gesetzstelle schließt indessen keinesweges die in dem Edict vom 6. December v. J. §. 23. angeordnete Revision der Steuer-Tabellen aus, und es wird diese um so nothwendiger, als nicht nur die geringe Einnahme aus dieser Steuer für die Unrichtigkeit vieler Einkommens-Angaben spricht, sondern auch die hier anwesenden National-Repräsentanten sich hievon überzeugt und den Wunsch einer genauen Revision ausgesprochen haben.

Die hieselbst zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer niedergesetzte Central-Commission wird demnach unter Zuziehung von Repräsentanten einer jeden Provinz die hier von den Regierungen eingesandten Tabellen einer strengen und gewissenhaften Prüfung unterwerfen, und in dem Falle eines auffallenden Verdachts genau nach der Vorschrift des §. 23. des gedachten Edicts verfahren.

Damit indessen ein jeder, der sich einer unrichtigen Angabe seines Einkommens bewußt ist, seinen Fehler wieder gut machen, und es vermeiden könne öffentlich als ein schlechter Bürger genannt zu werden, so wird hiermit der 1ste September d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem ein jeder seinen früher unrichtig angegebenen

 Beitrag

Beitrag berichtigen kann, ohne in die angedrohete gesetzliche Strafe zu verfallen.

Nach diesem Tage tritt die Bekanntmachung der Unredlichen in den Amtsblättern und Einleitung zu ihrer fernern Bestrafung ein.

Dagegen sollen aber auch alle durch zu hohe Classification der Behörden entstandene Prägravationen ausgeglichen werden. Die Regierungen haben zu dem Ende bescheinigte Nachweisungen derselben einzureichen, damit selbige hier bei der Central-Commission geprüft und bei der Erhebung des zweiten und dritten Termins der Vermögens- oder der Beiträge zur Einkommensteuer ausgeglichen werden können.

Auf Reclamationen, die unbescheinigt oder nicht in der §. 14. des Edicts vom 6 December v. J. vorgeschriebenen Frist angebracht sind, kann nicht Rücksicht genommen werden.

Berlin den 29sten Juli 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard den 7ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

271.

Wegen des Vorspanns der Canton-Revisions-Commissarien.

Um jeden Zweifel zu heben, in wiefern nach erfolgter Aufhebung des Vorspanns, solcher gleichwohl an die mit den Cantons-Revisionen chargirten Militair-Commissarien verabfolgt werden muß, ist höhern Orts festgesetzt, daß der Vorspann bei diesen Veranlassungen, lediglich innerhalb der Cantons-Grenzen, das heißt, von einem Ort zum andern, Behufs der Abhaltung der Revisionen selbst, gegeben werden soll, dagegen die Reisen der Canton-Revisions-Commissarien bis zur Grenze des Cantons, ohne Unterschied des Officiergrades, eben so wie die der sie begleitenden übrigen Militair-Personen mit Extrapost geschehen müssen. Die Behörden der Provinz haben sich bei der Vorspann-Gewährung zum gedachten Behuf hiernach zu achten.

Stargard den 19ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

272.

Betreffend die Vorspannleistungen der Dorfschulzen.

Es ist höhern Orts festgesetzt:

daß diejenigen Dorfsschulzen, welche mehr als 3 Magdeburger Hufen

Hufen an Land besitzen, 4 Pferde, und die Besitzer von Grundstücken dieses oder eines kleineren Flächen-Inhalts, 2 Pferde vom Vorspann bei den jetzigen Durchmärschen frei haben sollen, weil es billig gefunden worden, den Dorfsschulzen für die größern Beschwerden bei der Einquartierung und Vorspann-Besorgung einige Erleichterung zukommen zu lassen.

Die betreffenden Behörden haben bei den Vorspann-Ausschreibungen sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Stargard den 20sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

273.

Betreffend die Trauungen französischer auf dem Marsche befindlicher Militair- und anderer zur Armee gehörigen Personen.

Gemäß einer Vereinbarung mit der Kaiserlich Französischen Gesandschaft ist festgesetzt:

daß zur Verstattung der Trauungen Französischer auf dem Marsche befindlichen Militair- und anderer zur Armee gehörigen Personen mit hiesigen oder auswärtigen Frauenzimmern, es von Seiten des Bräutigams nur der Beibringung des Zeugnisses von der kompetenten französischen Behörde (des Quartiermeisters, Inspecteurs aux revues, oder in deren Ermangelung des kommandirenden Officiers) darüber bedürfe, daß die Ehe bereits bürgerlich, durch die Eintragung in die vorgeschriebenen Register vollzogen sey. Es muß jedoch der die Trauung verrichtende Geistliche, wenn der Bräutigam ein Officier ist, von dem Departement für den Cultus die Erlaubniß zur Trauung vorläufig einholen.

In Ansehung der Braut wird ein geistliches Attest von der Orts-Obrigkeit bescheiniget darüber, daß kein Ehehinderniß entgegenstehe, es sey in Form eines Proklamations-Zeugnisses, Laßbriefes oder auch einer Dispensation vom Aufgebot erfordert.

Sollten katholische Geistliche nach den besondern Ritual-Gesetzen der Kirche, von dem französischen Bräutigam ausser dem Zeugniß der bereits bürgerlich vollzogenen Ehe noch andere Nachweisungen darüber fordern, daß kein kanonisches Hinderniß vorhanden sey; so bleibt ihnen solches, in wiefern sie dabei die Instructionen ihrer geistlichen Obern nicht überschreiten, zwar überlassen; doch kann in diesem Fall, auf geschehene Weigerung von ihrer Seite,

 selbst

selbst, wenn die Braut zu ihrer Gemeine gehörte, die Trauung durch einen evangelischen Geistlichen vollzogen werden.

Berlin den 16ten Juni 1812.

Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern.

An
die Geistliche und Schul-Deputation der
Königl. Pommerschen Regierung zu
Stargard.

Die sämmtlichen Geistlichen Obern und Pfarrer in Pommern haben von dieser Verfügung der hohen Staats-Behörden Kenntniß zu nehmen und die darin enthaltenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu befolgen.

Stargard den 8ten Juli 1812.

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

274.

Betreffend die Verwaltung des Vermögens der städtschen piorum corporum.

Es ist bemerkt worden, daß die Magisträte und Stadtverordneten hie und da in der Meinung stehen, daß die Verwaltung des Vermögens der Städtschen piorum corporum von welchen die Magisträte Patronen sind, und auch der Stadt-Eigenthums Kirchen, nach Einführung der neuen Städte-Ordnung lediglich der Cognition des Magistrats und der Stadtverordneten überlassen sey, weshalb nachstehende Festsetzung des Königl Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern vom 2ten d. M hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Es ist keinem Zweifel unterworfen und auch gesetzlich, daß über das Eigenthum der, auch den Städtschen Patronaten unterworfenen Kirchen, ad effectum alienationis nicht ohne Consens der betreffenden Regierung, und in den gesetzlich bestimmten Fällen des vorgesetzten Königl Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht verfügt werden kann. Insbesondere ist die Genehmigung der Regierung zunächst erforderlich, wenn Kapitalien die zum Kirchen-Aerario gehören, eingezogen oder belegt werden sollen.

In städtschen Fonds oder in commodum patroni dürfen dergleichen Kapitalien gar nicht angelegt oder verwandt werden, wenn nicht nach vorgängiger genauer Untersuchung constirt, daß die größtmöglichste Sicherheit vorhanden ist.

Stargard den 16ten Juli 1812.

Geistliche Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-

Justiz-Angelegenheiten.

46.

Alle von dem hiesigen Vormundschafts-Collegio unmittelbar abhängenden Vormünder werden an die durch das Edict vom 24sten Mai c. bestimmte Verpflichtung das Vermögen ihrer Curanden bei den competenten Behörden gehörig anzugeben und zu versteuern erinnert, und zugleich angewiesen, die Vermögens-Angaben in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Damit sie aber nicht wegen des in dem Vormundschafts-Depositorio befindlichen Vermögens ihrer Curanden und aus Unbekanntschaft mit den Verhältnissen dieses Vermögens-Theils, zu unrichtigen, ihren Curanden oder dem Staate nachtheiligen Angaben veranlaßt werden, wird ihnen aufgegeben, sich die dazu nöthigen Deposital-Extracte, insofern sie solche nicht schon besitzen, von hier aus zu erbitten und die darnach anzufertigenden Vermögens-Angaben, vor der Abgabe an die Steuer-Behörden und spätestens binnen 8 Tagen, von der ersten Bekanntmachung dieser Verfügung an, bei dem hiesigen Vormundschafts-Collegio zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Wer dieser Aufforderung in der gesetzten Frist nicht genügt, von dem wird angenommen werden, daß er es auf eine vorläufige Schätzung nach §. 23. der Instruction vom 24sten Mai d. J. ankommen lassen wolle, und er wird für allen seinen Curanden dadurch entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben.

Stettin den 30sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober-Vormundschafts-Collegium von Pommern.

47.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden mit Bezug auf §. 1. Littera c der Instruction wegen Ausführung des Edicts, die Erhebung der Einkommensteuer betreffend, angewiesen, von allen in ihren Depositis noch befindlichen oder ihnen sonst bekannten, einem Ausländer vererbten, im Lande vorhandenen Verlassenschaften eine Designation mit Bemerkung des Besitzers oder Verwalters derselben, von dem die Steuer eingezogen werden kann, schleunigst anzufertigen und dem Provinzial-Commissarius für Pommern, Herrn Landrath von Oertzen in Stargard, zu übersenden.

Cöslin, den 6ten August 1812.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Pommern.

Bekannt-

Bekanntmachungen.

Der Herr Fabriken-Kommissarius May in Berlin hält seit zwei Jahren Vorlesungen über die Webekunst, zu dem Zwecke, Stuhlarbeiter und Manufakturisten mit den Gegenständen ihres Gewerbes, namentlich mit den Spinn-Materialien und dem Spinnen, dem Weben, Wirken, Flechten, Klöppeln, den Mustern, den möglichen und wirklich ausgeführten Verbesserungen u. s. f. wissenschaftlich und anschaulich bekannt zu machen, und ihnen dadurch eine deutlichere Einsicht in die Gründe des Verfahrens zu verschaffen.

Dieser Unterricht fängt jedesmal im November an, dauert bis in die ersten Monate des folgenden Sommers, und es sind dazu die Stunden von 11 bis nach 12 Uhr Sonntags, nach beendigtem Gottesdienste bestimmt. Der Zutritt ist frei; doch werden nur diejenigen zugelassen, welche durch gültige Zeugnisse darthun, daß sie sich der Webekunst gewidmet haben, die gewöhnlichen Schulkenntnisse und Fertigkeiten, namentlich auch im Rechnen und Schreiben besitzen, und daß von ihnen Aufmerksamkeit, Ausdauer und ein anständiges Betragen erwartet werden könne.

Unter diesen wird sodann noch eine Auswahl getroffen, da die Anzahl auf ein gewisses Maaß beschränkt bleiben muß.

Nähere Auskunft über die Gegenstände und die Art des Unterrichts, giebt die Schrift des Herrn rc. May:

„Anleitung zur rationellen Ausübung der Webekunst. Berlin, bei Amelang, 1811."

Sie ist in allen guten Buchhandlungen für 16 ggr. zu haben und dient bei dem Unterricht selbst zum Leitfaden.

Junge Stuhlarbeiter und Manufakturisten, welche gesonnen sind, nach Berlin in Arbeit zu gehen, und diese Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu benutzen, haben sich deshalb unter Beibringung der Zeugnisse ihrer Fähigkeit und sittlicher Aufführung, persönlich oder in postfreien Briefen, jedesmal spätestens bis zum 1sten October, bei dem Herrn May — Bauhofsgasse Nr. 8. wohnhaft — zu melden, und können von demselben, sowohl über die Möglichkeit ihrer Zulassung, als auch auf bestimmte zu ihrer nähern Belehrung etwa noch nöthig scheinende Anfragen baldige Antwort erhalten.

Da die Verarbeitung der inländischen veredelten Schaafwolle zu Tuch, in Hinterpommern mit Ausnahme von Stargard und Colberg bisher wenig Fortschritte gemacht hat, so ist nach dem heutigen Beschluß der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft zur Aufmunterung dieses wichtigen Gewerbezweiges:

für denjenigen Tuchmacher in Hinterpommern (mit Ausnahme der Städte Stargard und Colberg) welcher am 12ten Juli 1813 das feinste aus inländischer veredelter Wolle selbst verfertigte Stück Tuch

der

der gedachten Gesellschaft vorlegt oder einsendet, und die eigene Verfertigung gültig nachweiset,

eine Prämie von 20 Rthlr. Cour.,

und für den nächsten Accessiten:

eine Prämie von 10 Rthlr. Cour.,

ausgesetzt.

Die unterzeichnete Direktion bringt diese Bestimmung hiemit zur allgemeinen Kenntniß, und wünscht, daß diese Prämie viele Bewerber finden möge.

Cöslin den 12ten Juli 1812.

Direktion der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Von denen Conkurrenten, welche sich zu der von der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft auf die Leinewand-Fabrikation ausgesetzten Prämie gemeldet haben, ist

1) der Jungfer Habeln zu Belgard der 1ste Preis von 10 Rthlr. für ein allgemein als das feinste anerkanntes, von selbst gesponnenem Garn selbst verfertigtes Stück Leinewand, und

2) dem Hausinne Kroll zu Steinorth, Amts Rügenwalde, der 2te Preis von 5 Rthlr. für 2 Stücken selbst gewebter Leinewand,

von der Gesellschaft zuerkannt worden, und es soll nach dem Beschluß derselben auch für das nächste Jahr unter den frühern Festsetzungen:

daß die Leinewand in einem Kamm von wenigstens 40 Gebind gewebt, 30 Ellen lang, und von einer Person bäuerlichen Standes verfertigt seyn muß,

die Prämie von 10 Rthlr. und das Accessit von 5 Rthlr.

wiederholt werden.

Indem die unterzeichnete Direktion diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wünscht sie, daß recht viele Bewerber sich zu der festgesetzten Prämie am 12ten Juli 1813 bei der General-Versammlung der Gesellschaft melden mögen.

Cöslin den 14ten Juli 1812.

Direktion der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

Die mehresten Vorstellungen, welche von einzelnen Landleuten und ganzen Gemeinen an mich gerichtet werden, sind weder von ihnen selbst verfaßt, noch von den Verfassern unterschrieben, größtentheils aber enthalten sie unrichtige Angaben oder unzulässige Anträge, wie sich bei den Untersuchungen ergeben hat; und hieraus und aus der Wahrnehmung, daß für ganze Gegenden immer nur von einer und derselben Hand die Vorstellungen geschrieben sind, folgt, daß sogenannte Winkelschriftsteller die Unkunde der Gesetze des Landmanns mißbrauchen, und ihn zu unnützen Klagen verleiten, um sich selbst einen

einen unerlaubten Erwerbszweig zu verschaffen. Ich finde mich daher veranlaßt, auch meinerseits die Publikanda vom 21sten May 1799 und 14ten Februar 18 0 in Erinnerung zu bringen, nach welchen diejenigen, welche für andere Bittschreiben aufsetzen, sich selbst mit Beifügung ihres Charakters und Wohnorts darin namhaft machen, und diejenigen Mitglieder ganzer Gemeinen, welche die Eingabe veranlaßt haben, namentlich bemerken sollen; und füge diesem hinzu, daß Vorstellungen, in welchen diese und die übrigen in dem gedachten Publikandum enthaltenen Vorschriften nicht befolgt worden, von mir gar nicht werden beantwortet werden. Stargard den 4ten August 1812.

Königl. Preuß. General-Kommissarius zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern. v. Brauchitsch.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der Pommerschen Regierung.

Am 27sten Juli d. J. Abends um 11½ Uhr verstarb allhier plötzlich am Stickfluß der Königl. Ober-Forstmeister von Vor- und Hinter-Pommern, Herr Martin Ludwig Meißner im 7 sten Jahre seines Alters.

Er hat dem Staate seit dem Jahre 1757 unter drei Monarchen, ohngefähr 55 Jahre lang in verschiedenen Verhältnissen mit ausgezeichneter Treue und Patriotismus ehrenvoll gedient.

Das Pommersche Regierungs-Collegium verliert an ihm ein würdiges Mitglied, seine hinterbliebene Familie einen liebevollen Gatten und Vater, seine Untergebenen einen gerechten und dabei gütigen Vorgesetzten, und die Welt einen Biedermann, dessen Andenken Jedem, der Biedersinn, Rechtlichkeit, Geschicklichkeit und Berufstreue, welche jede seiner Handlungen begleiteten, zu schätzen weiß, theuer und unvergeßlich seyn werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 19.

Stargard den 24sten August 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

275.

Betreffend die Einreichung der Schiffsbau-Tabellen.

Sämmtliche Unterbehörden werden angewiesen, künftig bei Einreichung der Schiffsbau-Tabellen den Eisen-Verbrauch zu den Schiffs-Bauten durchgängig nach dem Gewicht in Berliner Centner und Pfunden, so wie auch den ungefähren Werth der Schiffe vollständiger wie sonst anzugeben, überhaupt aber den vorgeschriebenen Einsendungs-Termin gehörig einzuhalten.

Stargard den 1sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

276.

Das Publikum wird zur Aufmerksamkeit bei dem Gebrauche der Hebammen aufgefordert.

Da Hebammen, wenn sie sich ansteckende Uebel, wie z. E. die Krätze, Flechten, bösartige und krebshafte Geschwüre rc. zugezogen haben, dieselben möglicher Weise aus Gewinnsucht, Armuth oder angewöhnter Unsauberkeit verheimlichen, um ihre Berufsgeschäfte fortsetzen zu können; so wird das Publikum hierdurch aufgefordert, bei dem Gebrauche der Hebammen aufmerksam zu seyn.

Stargard den 24sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

277.

Wegen Unterstützung der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder verstorbener Soldaten oder Invaliden.

Die Unterstützung der in Armuth hinterbleibenden Wittwen und Kinder verstorbener Soldaten oder Invaliden, soll nach ergangener höherer Bestimmung in folgender Art erfolgen.

Wenn der Ehemann oder Vater der hinterbliebenen Wittwe oder Kinder, von deren Ernährung die Rede ist, als wirklich activer Soldat oder Invalide, mithin in einer Lage, die ihm keine Wahl des Domicilii verstattete, verstorben ist, so sind die Hinterbliebenen nicht Orts-Arme. Sie gehen der Provinzial-Land-Armen-Anstalt an, und werden auf Kosten derselben ernährt.

Dasselbe findet auch statt, wenn der entlassene Soldat allein oder mit seiner Familie zu verpflegen ist, und er nach der Aufhörung seiner Militairqualität nirgends einheimisch gewesen ist, sondern vagabondirt hat.

Ist er vor Entstehung seiner Hülfs-Bedürftigkeit oder aber zuletzt vor seinem Tode Bürger oder Schutzverwandter eines Orts gewesen, so ist der gewesene Soldat und seine nachgelassene arme Wittwe und Kinder Orts-Verwandte und als solche zu behandeln.

Letzteres kömmt nur zur Anwendung, wenn die Hinterlassenen des Defuncti sofort bei seinem Tode als Arme anzusehen sind. Erfolgt die Verarmung der Wittwe längere Zeit nachher, so ist zu prüfen, ob und wo diese Wittwe selbst in der Zwischenzeit Ortsangehörige geworden und zuletzt gewesen? oder, ob sie als Vagabondin zu betrachten ist? darnach ist sie denn entweder Orts- oder Land-Arme. Die Geburts- und Herkommensverhältnisse, welche durch die Verheirathung längst aufgelöset waren, können nicht mehr Rücksicht verdienen. Uebrigens kann Jedermann, der nicht schon wirklich Armer und außer Stande sich zu erhalten ist, seinen Wohnort nehmen wo er will, und keine Ortschaft ist der bloßen Besorgniß wegen, daß derselbe künftig verarmen würde, befugt, ihn zurückzuweisen.

Wo die Orts-Armen-Qualität nicht ausgemittelt oder vorhanden ist, da tritt der Landarmen-Fond zu.

Stargard den 3ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

278.

Wegen des von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtenden Tonnengeldes.

Dem Handlung und Schifffahrt treibenden Publikum ist in dem diesjährigen Amtsblatt pag. 47 unterm 25sten Januar d. J. bekannt gemacht: daß jetzt von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen, jedesmal wenn das Schiff in den Baum kommt, eine Abgabe unter dem Namen Tonnengeld (Droit de tonnage) entrichtet werden muß.

Nach einer bei dem Königlichen Departement für die Gewerbe und den Handel aus Hamburg eingegangenen officiellen Nachricht, hat das dortige Douanen-Directorium deshalb, weil fast alle fremde und vorzüglich die preußischen Schiffer sich der gedachten Abgabe dadurch zu entziehen gesucht haben,

haben, daß sie bisher die geladenen Güter außer dem Hafen löschten, und durch kleine Fahrzeuge in die Stadt bringen ließen, die Anordnung getroffen, daß kein fremder Schiffer die Erlaubniß zum Einladen wieder erhalten soll, wenn er nicht vorher documentirt, daß er die oben gedachte Abgabe wirklich erlegt hat.

Stargard den 8ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

279.

Wegen Einsendung der Populations- und Mortalitäts-Listen.

In der Hinsicht, daß die Herren Geistlichen den Herren Superintendenten die Listen zum Generalwerk über die Population und Mortalität, welches mit dem ersten März eines jeden Jahres in Berlin eintreffen muß, schon einzureichen verpflichtet sind, hat das hohe allgemeine Polizei-Departement sich veranlaßt gefunden, die Verordnung, daß ähnliche Listen auch jährlich dem Schluß-Sanitäts-Berichte beigefügt seyn müssen, dahin abzuändern, daß solche vielmehr erst mit dem ersten vierteljährigen Sanitäts-Bericht eines jeden Jahres eingesandt werden dürfen, weil die Herren Geistlichen alsdann den Herren Physikern nur eine Abschrift von jenen Anfangs erwähnten Listen zur Einrichtung mittheilen dürfen, und den Erstern dadurch die Mühe erspart wird, besondere Listen für die Letzteren anzufertigen; auch alsdenn die Berichtigung der etwanigen Differenzen in den Nachweisungen der Physiker durch das Generalwerk der Herren Superintendenten leichter zu bewerkstelligen ist.

Auch wird noch bemerkt, daß dem mit den Sanitäts-Berichten einzusendenden General-Tableau der meteorologischen Beobachtungen jedesmal die täglichen speziellen Listen nach denen dasselbe angefertigt ist, d. h. der tägliche Stand des Barometers, Thermometers, Windes und Wetters beigefügt werden müssen.

Die Herren Geistlichen werden daher hierdurch aufgefordert und angewiesen, gedachte Listen für das nächste Quartal den Herrn Physikern zuzusenden, künftig damit prompt zu continuiren, auch solche accurat abzufassen.

Stargard den 12ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

280.

Betreffend die Tantieme der Accise-Aemter für die bei Ober-Landes- und Untergerichten erster Klasse verbrauchten Stempel-Materialien.

Die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben hat am 10ten v. M. festgesetzt, daß den

Acciseämtern derjenigen Städte, in welchen sich Ober-Landesgerichte oder Untergerichte erster Classe befinden, für den Stempel-Materialien-Bedarf dieser Gerichte, die von der Tantieme zu 4 pro Cent überschießenden 1½ pro Cent vom 1. Juni d. J. ab, bewilligt werden sollen. Wir machen dies den betreffenden Acciseämtern und Stempel-Distributionen hiesiger Provinz hierdurch bekannt, und fordern Sie auf, halbjährig gegen die Mitte des December und Juni eine Nachweisung einzureichen, woraus sich der Betrag des durch die Stempel-Vertheiler der gedachten Gerichte entnommenen Stempel-Papiers, und der Tantieme zu 1½ pro Cent ergiebt, worauf die Anweisung der letztern höhern Orts nachgesucht werden wird.

Stargard den 29sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

281.

Wegen Einsendung der Consumtions-Steuer-Balancen.

Sämmtliche Acciseämter werden hiedurch angewiesen, die Consumtions-Steuer-Balancen von den Städten nach Ablauf eines jeden ~~Monats~~ nunmehro an die Abgaben-Deputation zu Stettin, die des platten Landes dagegen an uns einzusenden.

Stargard den 30sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

282.

Wegen Bestrafung der Gewerbsteuer-Contraventionen.

Es sind bei dem Gewerbesteuer-Edikt Zweifel entstanden,

ob in dem Fall, daß Jemand erst am Ende des Etatsjahres ein Gewerbe angefangen hat, mithin zur Entrichtung einer ganzjährigen Gewerbesteuer nicht verpflichtet ist, die unterlassene Anzeige dieses Gewerbe-Betriebes nach dem §. 2. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2ten Novbr. 1810 mit dem 6fachen Betrage der ganzjährigen, oder nur mit dem 6fachen Betrage der wirklich defraudirten Abgaben, zu bestrafen sey?

Die Königl. Section für directe und indirecte Abgaben, hat daher mittelst Rescripts vom 29sten Mai d. J. festgesetzt:

daß bei Bestimmung der Strafe kein Unterschied zu machen ist, ob die Abgabe in dem Laufe des Jahres von einem oder mehreren Quartalen defraudirt worden oder nicht, und daher jederzeit dem Buchstaben des §. 2. gemäß, der 6fache jährliche Steuer-Betrag verwirkt sey, und rücksichtlich

dieser

dieser Bestimmung daher in Gewerbesteuer-Defraudations-Sachen, auf eine geringere Strafe als 6 Rthlr. in keinem Falle erkannt werden könne.

Es ist ferner auch der §. 37. Abschnitt VII. der Instruction zur Erhebung der Gewerbesteuer vom 23. Decbr. v. J. dahin declarirt und erweitert, daß den Polizei-Directoren, Landräthen und Beamten die Befugniß ertheilt wird, ohne vorherige Anfrage, durch ein Resolutum bis auf eine Strafe von sechs Rthlr. zu erkennen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß unter dieser Strafe die currente Abgabe nicht begriffen, sondern diese neben der Strafe nach den Vorschriften des §. 12. des Gewerbesteuer-Edicts im Resoluto zu bestimmen ist.

Stargard den 30sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

283.

Wegen der Steuerfreiheit der von inländischen Kupferstechern und Kupferstichhändlern gefertigten oder verlegten Kupferstiche und Landkarten.

Da die von den Kupferstechern Gaspard Weiß & Comp. und J. B. Schiavonetti zu Berlin oder für deren Rechnung daselbst verfertigten Kupferstiche und Landkarten jederzeit mit dem in den Kupferplatten eingegrabenen Vor- und Zunamen und Wohnort der Fabrikanten versehen sind, so ist höhern Orts beschlossen worden, diese Unterschrift zum Beweise der einländischen Qualität jener Fabrikate für hinlänglich zu achten, und die so bezeichnet und mit Accise-Passierzettel begleitet von Berlin nach andern einländischen Städten zu versendenden Kupferstiche und Landkarten daselbst steuerfrei eingehen zu lassen, auch auf ähnliche Art von andern einländischen Kupferstechern und Kupferstichhändlern gefertigte oder verlegte Kupferstiche und Landkarten zu behandeln, wenn sie mit dem eingegrabenen Namen und Wohnort versehen sind. Sämmtliche Acciseämter werden daher hierdurch angewiesen, sich darnach zu achten, die solchergestalt bezeichneten und bezettelten Kupferstiche und Landkarten frei zu schreiben, zugleich aber auch aufgefordert, innerhalb 8 Tagen, von Publikation des Amtsblatts abgerechnet, anzuzeigen, ob Kupferstich- und Landkartenhändler im Orte wohnen, welche mit solchen einländischen Kupferstichen und Landkarten handeln, worauf ihr Vor- und Zuname, auch deren und des Verlegers Wohnort eingegraben ist.

Stettin den 4. August 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

284.

Wegen Erhebung und Berechnung der Einkommensteuer von Besoldungen und Pensionen.

Nachstehende an sämmtliche Kreis- rc. Cassen unterm 13ten v. M. erlassene Circular-Verfügung wegen Erhebung und Berechnung der Einkommensteuer

steuer von Besoldungen und Pensionen rc. wird auch hierdurch noch zur Wissenschaft des Publicums, so wie es schon durch die Pommersche Zeitung und das Intelligenzblatt vom 27. Juli c. geschehen ist, gebracht.

Stargard den 7ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

* * *

Circulare

an sämmtliche Kreis-, Accise-, Zoll-, Licent-, Amts-, Domainen- und Forst-Cassen.

Wegen der Einkommen-Steuer.

Bereits unterm 23. v. M. sind sämmtliche für uns ressortirende Special-Cassen zwar durch unsere Haupt-Casse zu Einhebung und Berechnung der Einkommensteuer von Besoldungen und Pensionen in Gemäßheit des Edicts vom 24. Mai d. J. instruirt worden.

Da hierunter indessen einige nähere Bestimmungen ergangen sind, so machen wir diese jetzt sämmtlichen für uns ressortirenden Cassen im folgenden hiemit bekannt.

§. 1. Die Einkommensteuer ist zu entrichten von allen
Besoldungen und Emolumenten,
Wartegeldern,
fixirten Diäten,
Pensionen,
und zwar, wenn solche für einen und ebendenselben Empfänger vom Civil und Militair incl. der Wittwen und Kinder
jährlich 300 Rthlr und darüber betragen mit 5 Procent
„ 100 Rthlr. bis 300 Rthlr. exclusive, mit 1 Procent,
„ 75 Rthlr. „ 100 Rthlr. „ mit 18 Gr.,
„ unter 75 Rthlr. betragen „ „ 12 Gr.

§. 2. Nicht Anwendung finden diese Bestimmungen auf die Tractamente der regimentirten Officiers und Soldaten, ingleichen der nicht regimentirten Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister incl. abwärts, so wie auch analog der Portepeefähnriche, Spielleute und Chirurgen.

§. 3. Werden die Besoldungen, Emolumente, Wartegelder und Pensionen steuerpflichtiger Civil- und Militairpersonen nicht bloß in Silbergeld, sondern zum Theil in Golde, den Friedr.d'or à 5 Rthlr. gezahlt, so ist dem jährlichen Betrage der Besoldung rc. das Agio von der Goldquote mit 13½ Prozent zuzurechnen.

§. 4. Bestehen die Emolumente nicht in baarem Gelde, sondern in freien Wohnungen, Holz oder sonstigen Naturalien, und ist ihr Geldwerth nicht schon in den Etats ante lineam vermerkt, so hat die Casse, welche die Einkommen-

mensteuer davon einzuziehen hat, sie nach den Localpreisen abzuschätzen. Dieser Abschätzung muß sich der Steuerpflichtige unterwerfen und es steht ihm nur, wenn er sich dabei prägravirt glaubt, eine diesfällige Beschwerde bei dem Provinzial-Commissario frei. Bestehen die Emolumente in Tantiemen, Provisionen ꝛc., deren Betrag aus den Cassenbüchern und Rechnungen constirt, oder doch durch Berechnung zu entnehmen ist, so muß dabei das Etatsjahr 1811 bis 12 zur Basis genommen werden. Lassen sich aber die Emolumente weder aus den Etats noch aus den Büchern und Rechnungen ermitteln, so giebt der Erhebungsberechtigte sie nach ihrem Ertrage pro 1811 bis 12 mittelst besonderer von ihm zu unterschreibender zweifachen Specification an. Das eine Exemplar dieser Specification benutzt die Casse zur Berechnung der Steuer, das andere reicht sie der, dem Steuerpflichtigen in seinem Dienste zunächst vorgesetzten, Behörde zur Prüfung und etwa erforderlichen weitern Verfügung ein.

§. 5. Von dem, vorgedachtermaaßen ausgemittelten, jährlichen Geldwerthe der Emolumente, ingleichen von dem Betrage der Besoldung, des Wartegeldes, der fixirten Diäten und der Pension werden jedem Empfänger abgerechnet:

a) der jährliche Beitrag zu den Communal-Lasten,
b) die jährliche Procent-Abgabe zum Unterstützungsfond für brodlose Officianten,
c) die, im Gefolge des Edicts vom 6. Decbr. pr., bezahlte Classensteuer,
d) die unter den Gehältern, etwa zu Unterhaltung von Pferden und Wagen, oder zu eigener beliebigen Besorgung des Fortkommens auf Reisen, so wie zu Schreibmaterialien und andern Büreaubedürfnissen ausgesetzten Fixa, und
e) die Avancements-Abzugsgelder bei den Militairpersonen, weil so lange der Gehalts-Empfänger diese Abzüge erleidet, derselbe auf dem Etat der geringern Charge stehen bleibt, und daher nur in dieser Eigenschaft besteuert werden kann.

Das, nach Abzug dieser Beträge, verbleibende Einkommen wird als reines betrachtet, und nach den, §. 1., angegebenen Sätzen besteuert.

§. 6. Von dem Einkommen von 75 Rthlr. ab, ist die Steuer nur von jeden vollen 5 Rthlr. zu berechnen, so daß also von einem reinen Einkommen von 99 Rthlr. nur eben die Steuer als von 75 Rthlr., von 124 Rthlr. reinen Einkommen eben die Steuer, als von 100 Rthlr. u. s. w. zu entrichten ist.

§. 7. Genießt aber ein Officiant oder Pensionair zu gleicher Zeit Gehalt oder resp. Pension und auch noch fixirte Diäten oder Wartegeld und überhaupt neben dem einen noch das Andere, so muß jede für sich nach dem Procent-Satz besteuert werden, welchem der Gesammt-Betrag des Einkommens,

mens, das er unter diesen verschiedenen Benennungen bezieht, unterworfen ist. Dies gilt auch, wenn ein Offi iant oder Pensionair sein Einkommen aus verschiedenen Cassen, aus einer vielleicht Gehalt oder Wartegeld, aus der andern fixirte Diäten bezieht, oder wenn er neben dem Gehalte oder der Pension rc. noch ein anderes, nicht aus der Anwendung eines Vermögens entspringendes, Einkommen hat. Wer also z. B. ein Wartegeld von 250 Rthlr. und ausserdem jährlich an fixirten Diäten 120 Rthlr. aus einer und derselben, oder aus zwei verschiedenen Cassen bezieht, muß von jedem Einkommen, vorausgesetzt, daß beide zusammen nach Abzug der Communal-Lasten rc. nicht unter 300 Rthlr. zu stehen kommen, 5 Procent Steuer entrichten.

Des Endes ist jeder Officiant oder Pensionair derjenigen Casse, welche ihm Gehalt oder Pension zahlt, sein Einkommen aus andern Cassen rc. excl. des aus der Anwendung eines Vermögens entspringenden, von dem er schon der Vermögenssteuer unterworfen ist, anzugeben verpflichtet, so wie eine jede Casse bei allen denjenigen, welche unter 300 Rthlr. reines Einkommen an Gehalt, Pension rc. haben, und hiervon allein also nicht 5 Procent geben, ausdrücklich darnach zu fragen hat. Wenn jedoch Mann und Frau separate Pensionen, oder der eine Wartegeld, die andere Pension genießet, so wird jedes Einkommen für sich besonders versteuert.

§. 8. In so fern das Einkommen an Gehalt, Pension rc. Behufs der Befriedigung der Gläubiger des Empfängers zum Theil mit Arrest belegt ist, wird zwar dieser Theil des Einkommens von dem Ganzen nicht in Abzug gebracht; der Betrag der Steuer, welcher auf diesen Theil trifft, wird aber daraus entnommen und also an den Gläubiger oder an die betreffende Gerichts-Behörde einstweilen so viel weniger gezahlt, wodurch der Gläubiger indessen an seiner Forderung nichts verliert, sondern nur später zu seiner Befriedigung gelangt. Wenn mithin z. B. von 600 Rthlr. reinem Einkommen an Gehalt, 100 Rthlr mit Arrest belegt sind, so muß zwar vom Ganzen die Steuer à 5 pro Cent mit . . . 30 Rthlr.
entrichtet werden. Davon werden aber

a) dem Gehalts-Berechtigten von 500 Rthlr.
à 5 pro Cent . . . . . 25 Rthlr.

b) dem Gläubiger von 100 Rthlr.
à 5 pro Cent . . . . . 5 Rthlr.

— 30 Rthlr.

abgezogen.

§. 9. In so fern die Besoldungen, Wartegelder, fixirte Diäten und Pensionen excl. der Goldquoten, nicht blos in Einthalerscheinen und in Scheidemünze, sondern zum Theil auch in Natural-Silber-Courant gezahlt werden, wird die Einkommensteuer nicht etwa auch in diesen verschiedenen Münzsorten, sondern immer nur auf die Scheidemünzquote in Abzug gebracht.

§. 10.

§. 10. Da die Einkommen-Steuer nach dem §. 2. des Edikts vom 24. May c. in 3 gleichen Raten, nemlich:

1) zu Johannis d. J. und nach der spätern Bestimmung längstens bis zum 24. Juli c.
2) zu Michaelis c. und
3) zu Weihnachten c.

hat berichtigt werden sollen und sie nach Maasgabe der Bestimmung des § 12. des Edikts

ad 1. mit dem 1sten Drittheile schon bei der Gehalts- und Pensions- ꝛc. Zahlung pro Juli in Abzug gebracht worden seyn muß, so bleibt nun noch
ad 2. das 2te Drittheil in den beiden Monaten
August und
September und
ad 3. das letzte Drittheil in den 3 Monaten
October,
November und
December c.

zu gleichen Theilen in Abzug zu bringen.

Bei der Gehalts- und Pensions- ꝛc. Zahlung pro August c. ist zugleich dasjenige, was nach den vorstehenden Bestimmungen §. 1 bis 9 für den 1sten Termin zu wenig erhoben worden, nachträglich noch in Abzug zu bringen, was darnach aber zu viel erhoben worden, auf die im August abzuziehende erste Hälfte für den 2ten Termin zu gute zu rechnen und auf die Gehalts- oder Pensions-Quitung zu notiren.

Ueber die Einkommensteuer für den 2ten und 3ten Termin aber sind den Besoldungs- Pensions- ꝛc. Empfängern, welchen sie in Abzug gebracht worden, nach Berichtigung jedes Termins, besondere Quitungen zu ertheilen.

§. 11. Gleich nach beendigter Gehalts- und Pensions- ꝛc. Zahlung pro August c., fertigt jede Casse über die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern, fixirten Diäten und Pensionen, welche auf ihren Etat stehen, oder aus ihren Fonds erfolgen, eine Nachweisung nach anliegendem Schema in duplo, und sendet 1 Exemplar nebst den baaren Geldern für den 1sten Termin an die hiesige Provinzial- Vermögens- und Einkommensteuer-Receptur der Regierungs-Haupt-Casse, unter der portofreyen Rubrik:

„Herrschaftliche Einkommen-Steuer-Sachen,"

das 2te Exemplar aber gleichzeitig, unter gleicher Rubrik, an den Provinzial-Commissarius zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, Herrn Landrath von Oertzen hieselbst, mit der Anzeige der geschehenen Einsendung der Gelder an die Provinzial-Receptur ein.

Ueber die Einkommensteuer von den Besoldungen, Pensionen ꝛc., welche für Rechnung anderer Cassen, namentlich also für die hiesige Regierungs-

Haupt=Casse gezahlt werden, sind an die Casse gleiche Nachweisungen, jedoch in Ansehung

a) der Militair=Pensionairs,

b) = Civil= =

c) = = Gehalts=Empfänger,

d) der adelichen Wittwen u. s. w., den verschiedenen Cassen nach von einander abgesondert, mit einer summarischen General=Berechnung nebst den baaren Geldern für den ersten Termin, in duplo und ebenfalls unter vorgedachter portofreien Rubrik, unverzüglich einzusenden.

Eben so ist die Einkommensteuer für den 2ten und 3ten Termin, resp. im Septbr. und im December c. an die Provinzial=Receptur oder resp. an diejenige Casse, für deren Rechnung die Besoldungs=Zahlung geleistet worden, abzuführen und im erstern Falle dem Herrn Provinzial=Commissario davon Anzeige zu machen.

Der Beifügung specieller Nachweisungen bedarf es für diese beiden Termine nicht, in so fern die, in den Nachweisungen für den ersten Termin schon mit berechnete Einkommensteuer=Summe, für die beiden letzten Termine sich nicht geändert hat.

Wenn dies aber der Fall ist, so müssen über den Zugang und Abgang ähnliche specielle Nachweisungen in Ansehung jeder Art von Gehalts= und Pensions= x. Empfängern, gefertigt und eingesandt werden.

§. 12. Diese Vorschriften sind nun von sämmtlichen Cassen unsers Ressorts aufs pünktlichste und gewissenhafteste, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung, zu befolgen und so wie es sich von selbst versteht, daß jede Casse über die Einkommensteuer, welche sie von Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, fixirten Diäten, Pensionen erhebt und weiter abführt, besonders Buch= und Rechnung zu führen hat, um sich darüber zu jeder Zeit ausweisen zu können, so hat eine jede Casse das Duplicat, welches sie von gegenwärtiger Verfügung und Instruction erhalten wird, in ihrem Local zur Einsicht der Besoldungs= x. Empfänger zu affigiren.

Stargard, den 13ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Nach=

Nachweisung

der

Einkommen-Steuer

von

Besoldungen, Wartegeldern, fixirten Diäten und Pensionen,

welche von der N. N. Casse gezahlt werden.

Name und Charakter der Gehalts-Empfänger.	Betrag des jährlichen Gehalts, Wartegeldes, Pension, fixirte Diäten.			Darunter werden in Golde à 5 Rthlr. pro Fr.d'or gezahlt.		Das Agio beträgt à 13⅓ pro Cent oder 16 Gr. pro Fr.d'or.		Dazu kommen noch an Emolumenten nach den beiliegenden Berechnungen.				Summa des Brutto-Einkommens.			Dav[on] Communal-Beiträge.			Pro Cent-Abgaben zum Unterstützungs-Fond.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.	Nummer des Belags.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
N. N.	615	—	—	150	—	20	—	50	—	—	Belag Nr. 1.	685	—	—	6	12	–	6	12	—
N. N.	250	—	—	62	12	8	8	—	—	—	" "	258	8	—	2	12	—	—	—	—
N. N.	250	—	—	62	12	8	8	—	—	—	" "	258	8	—	2	12	—	—	—	—

A.

B.

C.

D.

N. N.

Königl.

…erden abgerechnet

…n-…r.	Fuhrgelder, Schreib-Materialien und sonstige Büreau-Kosten.				Summa.			Bleibt reines Einkommen.			Ob der Gehalts- rc. Empfänger außerdem noch ein Einkommen hat, welches mit dem Vorstehenden auf resp. 100 Rthlr. oder 300 Rthlr. und darüber sich beläuft und nicht aus einem Vermögen entspringt.	Prozent-Satz nach welchem also das reine Einkommen zu versteuern ist.	Betrag der Steuer nach vollen 25 Rtlr.		Betrag für jeden der 3 Termine.		Anmerkungen.
	Betrag.			und zwar an													
Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
…dungen.																	
—	15	—	—	jährl. Schreib-Materialien fixum.	33	—	—	652	—	—	„ „	5	32	12	10	20	
—	—	—	—	„ „	3	12	—	254	20	—	Ja, über 300 Rtlr.	5	12	12	4	4	Das Neben-Einkommen besteht in einer Pension aus der N. N. Casse, bei welcher solches besteuert wird.
—	—	—	—	„ „	3	12	—	254	20	—	Nein.	1	2	12	—	20	
…egelder.																	
Diäten.																	
…sionen.																	
…r …ten rc. Casse.																	

Name und Charakter der Gehalts-Empfänger.	Betrag des jährlichen Gehalts, Wartegeldes, Pension, fixirte Diäten.			Darunter werden in Golde à 5 Rthlr. pro Fr.d'or gezahlt.		Das Agio beträgt à 13⅓ pro Cent oder 16 Gr. pro Fr.d'or.		Dazu kommen noch an Emolumenten nach den beiliegenden Berechnungen.				Summa des Brutto-Einkommens.			Davon					
											Nummer des Belags.				Communal-Beiträge.			Pro Cent-Abgaben zum Unterstützungs-Fond.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	Pf.		Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
N. N.	615	—	—	150	—	20	—	50	—	—	Belag Nr. 1.	685	—	—	6	12	–	6	12	—
N. N.	250	—	—	62	12	8	8	—	—	—	" "	258	8	—	2	12	—	—	—	—
N. N.	250	—	—	62	12	8	8	—	—	—	" "	258	8	—	2	12	—	—	—	—

A.

B.

C.

D.

N. N.

Königl.

...werden abgerechnet

...ssen-...uer.			Fuhrgelder, Schreib-Materialien und sonstige Büreau-Kosten. Betrag.			und zwar an	Summa.			Bleibt reines Einkommen.			Ob der Gehalts- 2c. Empfänger außerdem noch ein Einkommen hat, welches mit dem Vorstehenden auf resp. 100 Rthlr. oder 300 Rthlr. und darüber sich beläuft und nicht aus einem Vermögen entspringt.	Prozent-Satz nach welchem also das reine Einkommen zu versteuern ist.	Betrag der Steuer nach vollen 25 Rtlr.		Betrag für jeden der 3 Termine.		Anmerkungen.
...r.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Rtl.	Gr.	Rtl.	Gr.	
...oldungen.																			
—	—	—	15	—	—	jährl. Schreib-Materialien fixum.	33	—	—	652	—	—	" "	5	32	12	10	20	
—	—	—	—	—	—	" "	3	12	—	254	20	—	Ja, über 300 Rtlr.	5	12	12	4	4	Das Neben-Einkommen besteht in einer Pension aus der N. N. Casse, bei welcher solches besteuert wird.
—	—	—	—	—	—	" "	3	12	—	254	20	—	Nein.	1	2	12	—	20	
...rtegelder.																			
...te Diäten.																			
...ensionen.																			
...den ... 2c.			...ten Casse.																

Justiz=Angelegenheiten.

48.

Betreffend die Vermögensteuer.

Alle Curatoren in Concursen, Erbschafts= und andern Rechts=Angelegenheiten, womit eine Vermögens=Verwaltung verbunden ist, werden auf den Antrag des Provinzial=Steuer Commissarius, und ohne Unterschied, ob diese Curatelen bei dem unterzeichneten Ober=Landesgericht, oder bei den demselben subordinirten Untergerichten schweben, hierdurch angewiesen, die Angabe des unter ihrer Curatel stehenden Vermögens, Behufs der Steuer=Abgabe, nach Vorschrift des Edicts vom 24sten Mai d. J., der Instruction von eben dem Tage und den nachherigen Declarationen, bei den betreffenden Steuer=Commissionen, ordnungsmäßig einzureichen, vorher aber dieselbe ihrer constitutionellen Behörde zur Prüfung vorzulegen, widrigenfalls dafür angenommen werden wird, daß sie es auf Schätzung ankommen lassen wollen, und sie für allen daraus etwa entstehenden Nachtheil verhaftet bleiben werden. Gleichergestalt werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, von allen in ihren Depositorien, oder unter ihrer Verwaltung befindlichen, auf einen Ausländer vererbten Verlassenschaften, dem Provinzial=Steuer Commissarius, Herrn Landrath von Oertzen in Stargard, eine Nachweisung mit Bemerkung des zur Steuer=Entrichtung verpflichteten Besitzers oder Verwalters, fordersamst zu übersenden.

Stettin den 6ten August 1812.

Königl. Preuß. Ober=Landesgericht von Pommern.

Verordnung des Provinzial=Commissariats zur Erhebung der Vermögens= und Einkommensteuer.

1. Die Cassen müssen die bei ihnen einkommenden Vermögens= und Einkommensteuer=Gefälle durchaus in eben der Art, wie solche bei ihnen eingegangen sind, zur Vermögensteuer=Receptur der Regierungs=Haupt=Casse abführen. Sie dürfen daher den Steuerpflichtigen, welche ihren Beitrag in Papieren, die auf größere Summen lauten, berichtigen wollen, weder baares Geld noch kleinere Papiere herausgeben.

2. Damit den Einzahlenden jedoch die Berichtigung der Steuer, wenn sie solche mit Scheinen aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810, welche auf eine höhere Summe lauten, als sie zu bezahlen haben, erleichtert werde, so ist höhern Orts nachgegeben, daß dergleichen Scheine angenommen werden dürfen. Die Casse berechnet alsdann den Betrag des Scheines, nebst rückständigen Zinsen à 5 pro Cent bis zum 24sten Juli, als dem Tage, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen, bringt den Steuerbetrag in Abzug,

und

und giebt dem Einzahlenden ein Attest über dasjenige Quantum, welches nach dem Abzuge der Steuer von dem Betrage des Anleihe-Scheins noch übrig bleibt. Auf dem Anleihe-Schein ist aber mit Beidrückung des Stempels zu bemerken, wieviel darauf abbezahlt ist, und daß über das Residuum ein Interims-Attest ertheilet worden. Die Casse stellt sodann den Schein mit dem Betrage der darauf abgeschriebenen Steuer in Einnahme, und hat solchen an die Vermögens-steuer-Receptur der Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

3. Die Steuer von Banco-Obligationen und anderen dergleichen öffentlichen Papieren, kann durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen berichtigt werden. In solchen Fällen wird der Betrag der Steuer auf der Obligation von den rückständigen Zinsen abgeschrieben, und muß der Steuerpflichtige eine Quittung darüber ertheilen, daß er den Betrag der abgeschriebenen Zinsen, durch Anrechnung auf seine zu entrichtende Steuer, erhalten habe. Diese Quittung ist sodann in Einnahme zu stellen, und mit den übrigen Papieren einzusenden.

4. In gleicher Art wird es gehalten, wenn der Steuerpflichtige seine Steuer ganz oder zum Theil, blos durch Anrechnung auf die rückständigen Zinsen der Anleihe-Scheine vom 12ten Februar 1810 abtragen will, da diese Zinsen eben so gut, als die Scheine selbst, als baares Zahlungs-Mittel angenommen werden müssen.

5. Hieraus folgt nun von selbst, daß bei der Vermögenssteuer-Receptur der Regierungs-Haupt-Casse, keine Zinsen auf den Anleihe-Scheinen berechnet werden dürfen, wofern die Inhaber nicht über deren Empfang quittiret haben. Zur Erleichterung des Geschäfts kann die Zins-Quittung jedoch auf den Anleihe-Schein selbst bemerkt werden.

6. Wenn mehrere Anfragen bei mir eingegangen sind, welche Papiere nach den Bestimmungen der Deklaration vom 13ten Juli d. J. der Abstempelung unterworfen sind, so mache ich hiermit bekannt, daß nur von Staats-Papieren, Communal-Papieren, Pfandbriefen und andern öffentlichen Papieren, und nicht von Privat-Papieren die Rede sey.

7. Mehrere Schlesische Pfandbriefe sind zwar von der dortigen Landschaft, bei Berichtigung der Zinsen des Johanni-Termins gestempelt worden, da dies indeß, weil für einen großen Theil derselben, die Zinsen schon berichtiget waren, nicht allgemein hat geschehen können, so bleiben diese Pfandbriefe dennoch der Abstempelung durch die Spezial-Commissionen zur Erhebung der Vermögenssteuer, unterworfen. Doch bleibt es den Eigenthümern der Schlesischen Pfandbriefe überlassen, die Stempelung derselben, gleich den Inhabern aller übrigen Pfandbriefe und sonstigen öffentlichen Papieren, bei den betreffenden Commissionen, unter Nachweisung der geschehenen Steuerberichtigung, zu bewürken.

8. Die Befreiung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, von Entrichtung der Vermögenssteuer, bezieht sich blos auf inländische Institute, und

kann auf ausländische nicht ausgedehnt werden, vielmehr ist das Vermögen ausländischer Institute dieser Art in eben dem Maaße der Steuer unterworfen, als solches nach den Grundsätzen der Instruction vom 24sten May und der Deklaration vom 13ten Juli d. J. für Ausländer überhaupt der Fall ist.

9. Diäten, welche ein Staats-Beamter oder sonst jemand bei Ausrichtung eines Commissorii mit dem ein Aufenthalt ausser seinem Wohnorte verbunden ist, erhält, sind von der Besteuerung ausgeschlossen. Solche Diäten aber, welche für Dienstleistungen im Wohnorte, oder bei solchen commissarischen Aufträgen gegeben werden, mit denen ein dauernder Aufenthalt an einem Orte verbunden ist, sind als Einkommen zur Steuer zu ziehen. Der Umstand, daß diese Diäten in jedem Monate aufhören können, kann die Befreiung für die Zeit des Genusses nicht motiviren. Dagegen fällt mit dem Monate die Steuer weg, in welchem die Diäten Zahlung würklich eingestellet wird.

10. Wenn Grundbesitzer den Werth ihrer Grundstücke, nach den Bestimmungen des Edikts vom 24sten May §. 9. litt. a. und b. zur Versteuerung angeben, so dürfen sie die darauf haftenden öffentlichen Lasten nicht besonders zu Kapital berechnen und in Abzug bringen. Dies gilt auch von dem Meliorations-Canon, insofern nicht etwa das vom Staate dazu angeliehene Kapital später hergegeben als das Grundstück erworben oder von der Landschaft abgeschätzet worden ist. Bei denjenigen Meliorations-Geldern, welche des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Bestimmung, daß solche durch den jährlichen Abtrag von 4 pro Cent amortisirt werden sollen, hergegeben hat, ist zu berechnen, wie viel der Grundbesitzer bereits von dem Kapital abgetragen, und nur das Residuum kann von dem steuerpflichtigen Vermögen in Abzug gebracht werden.

11. Verschiedene Individuen haben den Beitrag, welchen sie zur Wittwen-Casse bezahlen, als eine Rente zu Kapital berechnen, und von ihrem Vermögen in Abzug bringen wollen. Dies ist jedoch nicht statthaft, vielmehr ist das in der Wittwen-Casse angelegte Einkaufs-Geld, in so weit solches dem Berechtigten bei seinem etwanigen Austritt aus der Gesellschaft wieder zurückbezahlet wird, als ein Activum zu berechnen.

12. Erinnere ich nochmals sämmtliche Spezial-Commissionen, das Geschäft der Vermögens- und Einkommensteuer mit ununterbrochener Thätigkeit zu betreiben. Es haben bereits verschiedene Spezial-Commissionen rühmliche Beweise ihres Eifers und guten Willens gegeben, ich wünsche, daß alle ihrem Beispiel folgen mögen, und würde bedauern, wenn ich in die Nothwendigkeit kommen sollte, die Lauigkeit einzelner Commissionen im Betriebe dieses, für den Staat so wichtigen Geschäfts, zur Kenntniß der Central Commission zu bringen.

13. Damit es aber auch nicht an Zwangsmitteln fehle, um die säumigen Steuerpflichtigen zur Zahlung anzuhalten, so haben die Spezial Commissionen

missionen, in so fern die gewöhnlichen Executions-Mittel nicht zureichen, sofort mit denen Kreis-Landräthen und Magisträten Rücksprache zu nehmen, wie viele Mannschaften von der Gensd'armerie sie für ihr Revier bedürfen werden, um die festgesetzten Zahlungen schleunigst zu bewirken. Ich erwarte nöthigenfalls deren Anträge, damit ich sogleich die Vertheilung der Gensd'armerie auf die Bedarfs-Punkte bewirken kann.

Stargard den 23sten August 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern.
v. Oertzen.

Bekanntmachungen.

Verdienstliche Handlungen.

Des Königs Majestät haben mit Wohlgefallen die Verdienstlichkeit folgender Handlungen anerkannt und durch Bekanntmachung derselben öffentlich zu ehren befohlen. Im Breslauschen Regierungs-Departement hat der Landrath des Schweidnitzschen Kreises, in Verbindung mit einigen Gutsbesitzern vor einiger Zeit veranstaltet, daß wöchentlich zweimal 2555 Arme mit Rumfordscher Suppe gespeist wurden Als die zu diesem Zwecke zusammengebrachten Naturalien aufgezehrt waren, wurden auf Veranlassung des Landraths 500 Scheffel Getreide von den vermögenden Einsassen zusammengebracht und unter die Hülfsbedürftigsten, deren gegen 4000 sind, durch die Geistlichen und Orts-Obrigkeiten vertheilt.

In der Stadt Oppeln wird wöchentlich einmal Rumfordsche Suppe vertheilt, wozu die Kosten von den Offizieren der Garnison und den wohlhabendern Einwohnern aufgebracht werden.

Im Ohlauschen Kreise zeichnen sich durch menschenfreundliche Unterstützung der Nothleidenden ganz vorzüglich aus: der Landes-Aelteste v. Lipinsky auf Jacobine, der Oberamtmann Stegemann, Pächter der Güter Gaulau und Krumsenau, der Pfarrer und Schulen-Inspektor Scholz zu Hennersdorff und der Pfarrer Sedlaczeck zu Zottwitz, indem sie den Hülfsbedürftigsten theils Brod reichen, theils Getreide vorschießen, theils sie mit Geld unterstützen, oder ihnen durch Arbeit Nahrungs-Erwerb verschaffen.

Verbindung des Coloniegerichts mit dem Stadtgerichte zu Pasewalk.

Da das ehemalige, jetzt aufgelösete Coloniegericht in Pasewalk nunmehr mit dem Stadtgerichte daselbst vereinigt worden ist, und alle bisherigen Justiz-Geschäfte des Erstern auf das Letztere übergegangen sind; so wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin den 30sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Die neue Einrichtung des Stadtgerichts in Treptow an der Tollensee betreffend.

Da nunmehr das Stadtgericht in Treptow an der Tollensee neu eingerichtet ist, und bei demselben der bisherige Justiz-Burgemeister Johann Christian Friedrich Liers zum Stadtrichter, der Ober-Landesgerichts-Referendarius Carl Friedrich Wilhelm Wutsdorff zum Stadtgerichts-Assessor und Secretarius, und der von der dortigen Stadt Commune gewählte Kaufmann Carl Friedrich Wagner zum Deposital-Rendanten bestellt worden; so wird dies dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 6. August 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der Pommerschen Regierung.

Die Dienststellen des bisherigen Accise-Aufsehers Budjowsky und Thorschreibers Hirsch zu Gollnow, sind umgetauscht worden.

Der Gewichtssetzer Lassahn zu Cöslin ist in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem ehemaligen Cassendiener und Gewichtssetzer Otto aus Meseritz conferirt worden.

An die Stelle des verstorbenen Thorschreibers Beyer am Steinthore zu Colberg ist der Thorschreiber Dorneck aus Treptow a. d. Rega, und an des letztern Stelle der Visitator Kermes vom 1sten Juli d. J. ab, ernannt worden.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Steffens ist zum Aufseher in Rügenwalde, der Accise-Cassen-Controlleur Herrmann zu Rummelsburg in gleicher Qualität in Neustettin, und der ehemalige Bezirks-Aufseher Otto zum Accise-Cassen-Controlleur in Rummelsburg vom 1sten d. M. ab, ernannt worden.

Da der Stadt-Inspector Bendel zu Rügenwalde die Stadt-Inspector-Stelle in Demmin nicht angenommen hat, so ist solche dem Stadt Inspector Hedemann zu Treptow an der Rega, die des letztern, dem Accise-Rendanten Knoop zu Rügenwalde, diese Rendantur interimistisch dem Accise-Rendanten Knörle zu Bublitz, und dem ehemaligen Bezirks-Einnehmer Nitardy gleichfalls interimistisch die Accise-Rendanten-Stelle zu Bublitz conferiret worden.

Der Accise-Rendant Wegener zu Daber ist mit Pension entlassen und dessen Stelle dem ehemaligen Bezirks-Einnehmer Michaelis zu Pritter bei Dramburg vom 1sten dieses Monats ab, interimistisch conferiret worden.

Der

Der Accise Cassen-Controlleur Cederholm zu Bahn ist zum Thor-Visitator in Stargardt und der berittene Aufseher Eggerding zu Pyritz zum Accise-Cassen-Controlleur in Bahn vom 1sten August a. c. ab ernannt worden.

Der berittene Aufseher Moritz zu Bellgardt ist an die Stelle des in Ruhestand versetzten Accise-Cassen-Controlleurs von Essen zu Demmin vom 1sten August d. J. ab ernannt worden.

Der ehemalige Fußaufseher Kümpel hat die Thorschreiber-Stelle am Suiner Thore zu Usedom, mit dem Mühlenwaage-Geschäft und dem Prädicat als Aufseher vom 1sten Juli c. ab, interimistisch erhalten.

2. Im Departement des Pommerschen Ober-Landesgerichts zu Stettin.

Dem Justiz-Commissarius Geppert in Anclam ist auf seinen Antrag von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Stettin gestattet worden, seinen Wohnsitz von dort nach Demmin zu verlegen.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 127. Das Edikt, wegen Errichtung der Gensd'armerie. Vom 30sten vorigen Monats.
Nr. 128. Die Deklaration von demselben Dato, wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungs-Gelder; und
Nr. 129. Die Freizügigkeits-Konvention zwischen Seiner Königl. Majestät von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 3. März d. J.; ratifizirt den 31sten desselben Monats.

Nr. 21. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 130. Die Verordnung, die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. Vom 30sten Juli d. J.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Stargard den 1sten September 1812.

Bestimmungen
der veränderten Verhältnisse der Ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Kommunal-Schuldwesen in den Provinzen der Preußischen Monarchie bearbeitet haben.

Nachdem die, durch die Edicte vom 27sten October 1810 und 7ten Sept. 1811 angekündigte General-Commission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldwesens, jetzt in Wirksamkeit getreten ist, so muß nach den Verhältnissen und dem Zwecke derselben, die Bearbeitung der auf das Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldwesen Beziehung habenden Geschäfte, sobald dieses den Umständen nach möglich ist, auf die gedachte Kommission und die zu derselben gewählten Ständischen Deputirten übergehen. Um dieses zu bewirken und eine möglichst vereinfachte Geschäfts-Behandlung herbeizuführen, auch den, mit der bisherigen Administration verbundenen bedeutenden Kostenaufwand zu vermeiden, wird folgendes festgesetzt

§. 1.

Alle, in Bezug auf die durch den Krieg von 1806 entstandenen Provinzial- und Kommunal-Schulden und deren zeitherigen Administration zusammen getretenen Kommitteen, Deputationen, Kommissionen, Kassen und Behörden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in so fern sie das neue Kredit-System ganzer Provinzen bearbeitet haben und jetzt noch administriren, werden hiermit aufgehoben. Wo jedoch in einzelnen Städten oder für einzelne Kreise das Ständische Schuldwesen nach den Bestimmungen der Provinzial-Behörde, durch Special-Kommittées ohne besondere Kosten bearbeitet worden ist; da bleiben die Letztern noch bestehen, wenn gleich die Erstere nach Vorstehendem aufgelöset wird.

§. 2.

Es sollen jedoch alle, im §. 1. aufgehobenen Behörden bis zum 1sten Sept. d. J. zu dem Zweck noch fort bestehen; bis dahin schließen

sie

sie ihre zeither betriebenen Geschäfte völlig und rein ab, arbeiten darüber eine ausführliche Darstellung der statt gefundenen Geschäftsführung und der Lage sämmtlicher Geschäfte beym Abschlusse aus, legen sie dann der General-Kommission vor, und überliefern nach und nach der im Folgenden zu erwähnenden neuen eintretenden Behörde die kurrenten Geschäfte, womit sie zugleich die nöthige Auskunft, die über jeden einzelnen Gegenstand verlangt werden könnte, zu verbinden suchen. Alle oben benannte Kommitteen, Deputationen ꝛc. müssen sich aber vom Tage der Bekanntmachung der jetzigen Verordnung an, aller eingreifenden Anordnungen und neuern Maaßregeln, ohne vorherige Zustimmung der zur General-Schulden-Kommission erwählten Deputirten ihrer Provinz enthalten.

§. 3.

Die Fortführung der Geschäfte von den im §. 1. benannten Behörden, gehört von jetzt an zu dem Wirkungskreise der zur General-Krieges-Schulden-Kommission berufenen Deputirten der Ritterschaft, der Städte und des kontribuablen Theils des platten Landes. Diese werden sämmtlich für die Provinzen, von welchen sie gewählt sind, als die neu eintretende Ständische Provinzial-Behörde konstituirt, und von ihnen wird künftig die fernere Besorgung der Geschäfte der aufgehobenen Behörden, unter dem Vorsitze eines der Königlichen Mitglieder der Kommission, abhängig gemacht. Nach dem verschiedenen Interesse der Provinzen erhält indeß jede derselben so viele Provinzial-Behörden als ihr Kassenwesen es erfordert; wenn aber mehrere Provinzen und Städte nur ein gemeinschaftliches Interesse haben; so treten auch ihre sämmtliche Deputirte nur zu einer Einzigen Behörde zusammen.

§. 4.

Da jedoch nicht nur im ersten Anfange, sondern wohl fortwährend Rücksprache und Auskunft in den Provinzen über das wird erforderlich seyn, was zeither dort vorgegangen ist, und eben so zur Ausführung der neuen Anordnungen dort die nöthigen Vorkehrungen nicht fehlen dürfen; so soll überall, wo das getrennte Kassen Interesse es erfordert, in der Provinz noch eine Behörde in Verbindung mit der General Commission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges Schuldwesens bestehen bleiben, wozu aber in der Regel nur Ein Einziges Mitglied der Behörde gewählt werden muß, welches das kurrente Ständische Schuldenwesen in der Provinz zeither bearbeitete. Dessen näheres Verhältniß aber zu den Provinzial-Deputirten für jede Provinz, wird von den Königl. Kommissarien der General-Schulden-Commission nach den Umständen regulirt werden. Auch wird in gleicher Art entschieden werden,

den, ob und auf wie lange als Ausnahme von der Regel, die gedachte Hülfs-Behörde aus mehr als Einer Person zusammen zu setzen seyn möchte. Auf jeden Fall aber wird zwar vorzüglich zu berücksichtigen seyn, daß zur Rendantur und für die Registratur verbunden mit den Kanzlei-Arbeiten das nöthige Unterpersonale nach dem Umfange der Geschäfte nicht fehle; wenn jedoch der Etat der Administrations-Kosten für diese Behörde, den jetzigen Zeitumständen gemäß, so eingerichtet werden muß, daß er den Provinzen oder den Königl. Kassen möglichst wenig lästig werden darf, so muß er in der Folge jenem Zwecke gemäß, von den Königl. Kommissarien regulirt und festgesetzt werden.

§. 5.

Mit Hülfe der nach § 4. beizubehaltenden Ständischen Behörden werden die hier anwesenden, nach § 3. ernannten Deputirten der General-Commission, die jetzt kurrenten Provinzial Angelegenheiten fort bearbeiten können, und wo zu den etwa noch vorfallenden örtlichen Besorgungen im Innern der Provinzen jener Kommissarius nicht ausreicht, da werden die Provinzial-Kreis-Behörden unter dem Landrathe dergleichen Besorgungen mit zu übernehmen haben. Die Provinzial-Kreis-Behörden erhalten daher hierdurch auch die besondere Anweisung, die in Bezug auf diese Geschäfte von dem Ständischen Provinzial-Kommissarius oder dessen Ober-Behörden an sie ergehenden Requisitionen unbedingt zu genügen.

§. 6.

Als getrennt von der Administration des Ständischen Schuldenwesens, haben hie und da besondere Rechnungs-Revisions-Kommissionen in den Provinzen bestanden, denen die Prüfung der Administration obgelegen hat. Dieses Geschäft ist weitläuftig geworden, und hat bei seiner Wichtigkeit bisher weder beendigt werden können, noch darf es unbeendigt bleiben, besonders da die General Schulden-Commission ohne vorhergegangene gründliche Prüfung der Rechnungen nicht zu ihren Abschluß kommen kann. Es gehört also zu den Hauptgeschäften der General-Kommission, diese Rechnungs-Untersuchungen mit besonderm Eifer zu betreiben. Dieser Zweck ist nicht leichter zu erreichen, als wenn, wie hiermit geschieht, auch die Rechnungs-Revisions-Kommissionen, wo sie noch bestehen, in den Provinzen für aufgelöst erklärt werden, und die Fortsetzung und Beendigung ihrer Geschäfte den §. 3. benannten Mitgliedern der General-Kommission beigelegt wird.

§. 7.

Um aber die einmal angefangenen Arbeiten nicht aus ihrem Zusammenhange zu reißen, sondern sie vielmehr bis zu einem natürlichen Abschnitte zu beenden,

 an

welchem die neue Behörde ihre Arbeiten anknüpft, sollen auch die vorgedachten Rechnungs-Revisions-Kommissionen noch bis zum 1sten Sept. d. J. bestehen bleiben; bis dahin aber nichts neues unternehmen, sondern die angefangenen Revisionen zu beendigen suchen, vorzüglich aber eine übersichtliche Darstellung dessen, was geschehen ist und noch geschehen muß, für die General-Kommission zur Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schuldwesens ausarbeiten.

§. 8.

Um bei den mehrseitigen Zwecken der hier anwesenden Ständischen Deputirten, diese nicht mit Arbeiten zu überhäufen und zu zerstreuen, soll dasjenige Mitglied der Revisions-Commission, welches zeither mit diesen Geschäften sich vorzüglich bekannt gemacht hat, für diejenigen Provinzen, wo es noch nöthig ist, hieher gezogen werden, um für die Fortsetzung dieser Geschäfte zu den nach §. 3. zu ernennenden Kommissions-Mitgliedern zu treten. Vorzüglich ist da, wo zu dieser Rechnungs-Revision ein Königlicher Kommissarius mit bestellt war, dieser zu Beendigung dieser Geschäfte beizubehalten. Wo dies nicht ist, oder wo überhaupt für die Rechnungs-Revision in den Provinzen noch nichts geschehen ist, da müssen die ernannten Mitglieder der General-Commission hierüber sofort die nöthigen Einleitungen treffen.

§. 9.

Zu den Lokal-Nachforschungen und zur Herbeischaffung fehlender data aus den Provinzen, sind auch für diesen Theil der Ständischen Geschäfte, die (§. 5.) ernannten Provinzial-Kommissarien und nächst ihnen die Kreis-Behörden zugleich mit bestimmt.

§. 10.

Diese Bestimmungen bleiben bis zu einer neuen Anordnung darüber in Kraft und Gültigkeit.

Berlin den 14ten Juli 1812.

(gez.) v. Hardenberg.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

285.

Wegen der Schornsteine auf dem Lande.

Es herrscht auf dem platten Lande häufig die Einrichtung, daß die sogenannten Speckhölzer auf beiden Seiten des Schornsteins, in dessen Nähe oder

oder wohl gar um denselben Rauchfutter, Flachs, Scheben und dergleichen aufgepackt sind, durchgehen, welches oft zur schnellen Verbreitung der Flamme bei entstandenem Feuer im Schornstein die erste Ursach gewesen ist, und ferner seyn kann. Solche Hölzer müssen unter der Balkendecke innerhalb angebracht, und in eingemauerten Ringen eingelegt oder auf vorgelegten Ziegeln so befestigt werden, daß sie bei einer etwanigen Entzündung des Schornsteins auf keine Weise eine Verbreitung des Feuers veranlassen können.

Wir fordern die Herren Landräthe, Polizei- und Bau-Beamten hierdurch auf, auf diese gerügte Einrichtung nicht nur Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, und, wo sich solche vorfindet, unnachsichtlich auf deren schleunige Abänderung zu bestehen, sondern auch dahin zu sehen und darauf zu halten, daß in jedem neuen Schornstein in allen Häusern in den Städten, imgleichen in den Häusern auf dem Lande excl. der Bauer- und Einlieger-Häuser eiserne bewegliche Klappen angebracht werden, mittelst welcher, wenn Feuer in dem Schornstein entsteht, dieser sogleich verschlossen, und dadurch die Flamme augenblicklich erstickt werden kann.

In Ansehung der Bauern- und Einliegerhäuser haben Sie es nur durch Aufmunterung so viel als möglich dahin zu bringen, daß auch in diesen dergleichen Klappen allmählig angebracht werden.

Stargard den 9ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

286.

Wegen Ankauf von Gewehr, Waffen und Pulver von franz. oder alliirten Truppen.

Sämmtlichen Einwohnern der hiesigen Provinz wird ausdrücklich untersagt, von Soldaten der französischen und alliirten Truppen Gewehre und andere Waffen oder Pulver und Blei zu kaufen.

Ein jeder Uebertreter dieser an sich schon durch die Gesetze getroffenen Anordnung muß gewärtig seyn, zur Untersuchung gezogen und den Gesetzen gemäß bestraft zu werden.

Stargard den 19ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

287.

Wegen der Krieges-Communal-Schulden.

Das Königliche allgemeine Polizei-Departement im Ministerio des Innern hat mit Uebereinstimmung des Königlichen Justiz-Ministerio wegen der von den Magisträten zu den während des Krieges zu Abtragung der Lasten von der Commune contrahirten Schulden geforderten Beiträge durch die Verfügung vom 27. Juni c. festgesetzt:

daß

daß eigentliche Krieges Communal-Schulden nicht den zur Zeit der Contrahirung derselben vorhanden gewesenen Mitgliedern und deren Erben allein zur Last zu legen, sondern als solche zu betrachten sind, welche das Gemeinvermögen und die Commune selbst verpflichten.

Die Frage, was eigentliche Communal-Schulden sind? muß in jedem einzelnen Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden, jedoch versteht es sich von selbst, daß darunter einzelne von Anfang her auf bestimmte Personen speciell distribuirte Abgaben, welche demnächst vorgeschossen worden, nicht zu verstehen sind.

Auch muß es jedem Dritten unbenommen seyn, wenn er sich getrauet, damit durchzukommen, rechtlich auszuführen, daß für seine etwanige Anforderungen nicht die Commune, sondern einer oder mehrere Einzelne verhaftet sind.

Stargard den 20sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

288.

Wegen Untersuchung schädlicher Substanzen und Genußmittel.

Bei einigen zur näheren Prüfung ihrer Bestandtheile und ihres schädlichen oder unschädlichen Einflusses auf die menschliche Gesundheit hier eingesandten Substanzen, welche einer baldigen Veränderung unterworfen sind, z. B. Brodt, thierische Fette, Vegetabilien u. s. w. hat sich der Fall ereignet, daß gedachter Ursache halber ihr Zustand eine gründliche Prüfung der Bestandtheile nicht mehr zuläßig gemacht hat.

Wir halten es daher für zweckmäßiger, von dem Orts- oder Districts-Physiko ein Gutachten über die vermeintliche Schädlichkeit solcher Gegenstände alsdann zu fordern, wenn durch deren Einsendung ein auf den Zustand der Substanzen wirkender Zeitverlust entstehen kann.

Dem gemäß fordern wir sämmtliche Polizei- und Justiz-Behörden hierdurch auf: diesen Geschäftsgang einzuschlagen, und nur dann, wenn ihnen das Gutachten des Physici nicht genügt, die von uns durch das Collegium Medicum zu Stettin zu veranlassende Prüfung nachzusuchen.

Stargard den 24sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

289.

Wegen Einbringung und Gebrauchs fremder Spielkarten.

Der bedeutende Ausfall beim Stempel-Debit pro 1811 bis 12, besonders beim Kartenstempel, kann nur einem häufigen Gebrauche fremder Spielkarten

karten und einem Mangel an sorgfältiger Vigilanz auf das Einbringen ausländischer Karten zugeschrieben werden. Sämmtliche Stempel-Fiscäle, Accise- und Zollämter, Thor-Officianten, Aufseher und Grenz-Bereiter werden daher in Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 24. v M. und zwar erstere mit Verweisung auf die Vorschrift § 19. der Instruction vom 5ten October 1811 zur sorgfältigsten Vigilanz resp. auf das verbotwidrige Einbringen ausländischer Spielkarten und auf den Gebrauch von dergleichen oder ungestempelten einländischen Karten hierdurch aufgefordert und ihnen zur Pflicht gemacht, jede zu entdeckende Karten-Contravention zur gesetzlichen Ahndung anzuzeigen. Zugleich werden sowohl die Stempel-Fiscäle als auch diejenigen Accise-Beamten, welche in Wirthshäusern Revisionen vorzunehmen haben, auf die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 Artikel 11. aufmerksam gemacht und aufgefordert, auch auf Contraventionen gegen diese gesetzliche Bestimmung pflichtmäßig zu vigiliren.

Stargard den 5ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

290.

Wegen Einsendung der Gewerbesteuer-Administrations-Extracte.

In dem Circulare vom 10 Juni c. betreffend die Administrations-Extracte über die erhobene Gewerbesteuer, haben wir bestimmt, daß sowohl die Extracte als die Anzeigen, wenn in einem Monate keine Einnahmen gewesen, an unsere Calculatur, unter Addresse des Ober Inspector Tourbie eingesandt werden sollen. Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung dahin abzuändern, daß jene Extracte und Anzeigen unmittelbar an uns einzusenden sind.

Stargard den 5ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

291.

Wegen der städtischen Zwangsverlagsrechte.

Nach der Verfügung der Königl Section für die direkten und indirekten Abgaben vom 2ten d. M. soll in der Nachweisung von den Zwangsverlagsrechten der Städte auch noch der Fall berücksichtiget werden, wenn Städte dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge ausgeübt haben.

Sämmtliche Magisträte werden angewiesen, die Anzeige hierüber in ihrem noch zu erstattenden Berichte mit aufzunehmen, oder, falls diese schon eingereicht wären, solche noch nachträglich bei uns zu leisten. Ist dieser Fall nicht eingetreten, so bedarf es keiner Anzeige.

Stargard den 11ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

292.

Betreffend die Signatur der Alaunfässer aus der Niederlage des Freienwalder Alaun-Bergwerks.

Nach der, der Königl. Abgaben-Section von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses gegebenen Nachricht, sind die Alaun-Fässer aus der Niederlage des Freienwalder Alaun-Bergwerks während der verflossenen zehn Entreprise-Jahre beständig folgendergestalt bezeichnet worden:

Tara . . . . ℔.
Netto . . . . Centner
Packungs-Zahl (Adler) Jahres-Zahl

vom 16. Juli v. J. an aber ist die Signatur von der Administration verändert, und geschiehet seit der Zeit in der Art:

Tara . . . ℔.
Netto . . . Centner
F. A. (Adler) Packungs-Zahl.

Wir machen solches den von uns ressortirenden Behörden hierdurch bekannt, mit der Anweisung, sich hiernach genau zu achten, und keinen andern, als solchen Alaune, der in einer der vorgedachten Arten bezeichnet ist, für Freienwalder passiren zu lassen.

Stettin den 12ten August 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

293.

Betreffend die Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelöseten Geldes.

In Erwägung der jetzt so nothwendigen Zufuhr an Getreide und Fourage und um das Grenzverkehr damit zu befördern, ist von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz festgesetzt, daß drei Monate hindurch, also während der Monate, Juli, August und September c. die Ausfuhr des für eingebrachtes Getreide und Fourage gelöseten Geldes, wenn die Summe nicht über 300 Rthlr. beträgt, auf Atteste der Landräthe oder Magisträte auch ohne Pässe gestattet, die Atteste den Exportanten von den Grenz-Aemtern abgenommen und gleich den Exportations-Pässen verifizirt und eingesandt werden sollen, welches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin den 14ten August 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

294.

Wegen Deklaration der Luxussteuer-Gegenstände.

Mit Bezug auf die in Nr. 17. des Amtsblatts erlassene Aufforderung wegen Declaration der der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände bei den

daselbst

daselbst nahmhaft gemachten Steuer-Behörden wird hierdurch noch bekannt gemacht: daß nach der in Nr. 19 der Gesetzsammlung erschienenen allerhöchsten Cabinetsordre vom 16. Juli d. J. ein jeder, welcher zur Luxussteuer geeignete Gegenstände besitzt, gehalten seyn soll, ohne eine besondere Aufforderung Seitens der Steuer-Behörde und auf den blos allgemein durch die Amtsblätter ergehenden Aufruf, solche in einer jeden halbjährigen Hebungs-Periode bei der betreffenden Behörde anzugeben, und daß derjenige, welcher diesem zuwider handeln, ohne daß ihm erhebliche Entschuldigungsgründe zu Statten kommen, für jeden Kontraventionsfall mit der Strafe der Erlegung der vierfachen Gefälle belegt werden soll.

Hiernach haben sich sowohl die Steuerpflichtigen, als die mit Erhebung der Steuer beauftragten Landräthe, Polizei-Directoren, Intendanten, Domainen-Beamte und Accise-Aemter zu achten.

Stargard, den 14ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

295.

Wegen Aufhebung der Tabacks-Exportations-Prämie.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 12. d. M. wird dem Publicum hierdurch bekannt gemacht, daß die Exportations-Prämie von 12 Gr. pro Centner inländischer Tabacksblätter und fabricirter Tabacke durch eine Entscheidung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz wieder aufgehoben worden ist.

Stargard den 19ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

296.

Wegen Konkurrenz der Forstbedienten zu den Vorspannleistungen.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden:

daß für die Zukunft jedem Oberförster zwei, und jedem Heegemeister oder Unterförster ein Pferd von dem Militair-Vorspann frei gelassen, und die Zuziehung zu demselben von ihren übrigen Pferden nur in dem Verhältniß wie 1 zu 3 geschehen soll.

Den mit dem Ausschreiben des Vorspanns in der hiesigen Provinz beauftragten Behörden, so wie den erwähnten Forstbedienten, wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 21sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

297.

Wegen Verpflichtung der Prediger zur Vorspannleistung.

Es sind verschiedentlich Zweifel entstanden, ob bei der durch die Circular-Verfügung vom 18ten Juni d. J. näher bestimmten Verpflichtung der Prediger zur Concurrenz bei der Vorspannleistung, die durch die Verfügung vom 14ten November v. J. (Amtsblatt Nr. 17. pag. 234) ihnen bereits zugestandene Befreiung zweier Pferde vom Vorspann, Behufs ihrer Dienstreisen, noch ferner fortdaure oder als aufgehoben zu betrachten sey? Auf geschehene Anfrage ist hierüber höhern Orts festgesetzt: daß denjenigen Predigern, welche Filiale oder Schulen zu bereisen, oder überhaupt Amtsgeschäfte außer ihrem Wohnort zu verrichten haben, zuvörderst zwei Pferde vom Vorspann völlig frei gelassen, mit ihrem nach deren Abzug übrig bleibenden Zugviehstande hingegen in dem Verhältniß wie 1 zu 3 zur Vorspannleistung herangezogen werden sollen.

Ferner aber ist in Ansehung der Pächter von Pfarrländereien bestimmt, daß auch diese nur in dem Verhältniß wie 1 zu 3 den Vorspann leisten dürfen, die Vorschrift aber wonach den Predigern außerdem noch zwei Dienstpferde frei gelassen werden sollen, nur alsdann auch auf diese Anwendung finde, wenn

1) die Prediger wie gedacht, Amtsgeschäfte außer ihrem Wohnort zu verrichten, und
2) die Pächter die Gestellung des nöthigen Angespanns zu diesen Dienstreisen contractmäßig übernommen haben;

dagegen versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo der Prediger als Verpächter in dem Pachtcontract keine Vertretung etwaniger Wirthschaftsstöhrungen gegen den Pächter übernommen hat, der letztere mit allen übrigen Zugvieh Besitzern in gleichem Verhältniß bei der Vorspannleistung concurriren muß.

Den Predigern und den die Vorspanngestellung leitenden Behörden wird dieses zur Nachricht und gehörigen Achtung hiemit bekannt gemacht.

Stargard den 21sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

298.

Kollecte für den bestohlenen Schulhalter Prochnow zu Altenwedel.

Da der Schulhalter Prochnow in Altenwedel in der Ravensteinschen Parochie in kurzer Zeit zweimal bestohlen worden, an Kleidungsstücken, Wäsche, Leinwand ꝛc. den bedeutenden auf 80 Rthlr. und mehrere ausgemittelten

ten Verlust erlitten hat, und dadurch in die äußerste Dürftigkeit gerathen ist; so werden die sämmtlichen Herrn Superintendenten und Ober-Prediger hiemit veranlaßt, die Küster und Schullehrer in ihren Synoden zu dem gewöhnlichen Dono charitativo zur Unterstützung dieses bedrängten Mannes sofort aufzufordern, die freiwilligen Beiträge derselben zu sammlen und an den Superintendenten Steinbarth in Jacobshagen zur weitern Aushändigung an den Prochnow binnen längstens 8 Wochen einzusenden, auch wie solches geschehen, mit Anzeige des Betrages anhero zu berichten.

Stargard den 13ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen:

Wegen der Abschieds-Gesuche bei den Canton-Revisions-Commissarien.

Den bestehenden Vorschriften gemäß sollen alle Abschiedsgesuche bei den Canton-Revisions-Commissionen angebracht werden.

Dessen ungeachtet hat sich ein Unterthan im Neustettinschen Kreise erlaubt mit Uebergehung aller Zwischen-Behörden, ein Gesuch wegen Verabschiedung seines Sohnes, Sr. Majestät dem Könige unmittelbar einzureichen, sein Vergehen auch noch durch falsche Angaben von seinem und seines Sohnes Alter vermehrt, wofür derselbe mit dreitägiger Gefängnißstrafe belegt worden ist, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 13ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen Verlegung des Jahrmarktes der Stadt Garz.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt in der Stadt Garz, welcher auf den 22sten Septbr. c. fällt, diesmal erst am 23sten desselben Monats, also einen Tag später statt finden wird.

Stargard den 15ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen Innungs-Aufhebungen.

Die schuldenfreien Gewerke der Schuhmacher und Schneider zu Ratzebuhr haben es vortheilhaft gefunden, sich selbst aufzulösen, welches hiedurch zur Nachfolge bekannt gemacht wird.

Stargard den 15ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen

Wegen Entdeckung verschiedener Malz- und Schlachtsteuer-Defraudationen.

Es verdient hiedurch öffentlich bekannt gemacht zu werden, daß der Bezirks-Einnehmer Crolow zu Glowitz im Monat Julii d. Jahres 33 Malz- und Schlachtsteuer-Defraudationen im Bezirk entdeckt hat. Sämmtlichen Accise-Aemtern und Aufsichts-Officianten wird dieses Beyspiel eines rühmlichen Diensteifers hierdurch zur Nachahmung empfohlen, so wie die Steuerpflichtigen wiederholentlich verwarnt werden, sich der heimlichen Schroot- und Malz-Zubereitung zu enthalten, die Steuer, so wie sie das Edict vom 7. Sept. pr. vorschreibt, gewissenhaft zu entrichten, und sich vor ähnlichen Defraudationen, die nicht unentdeckt und ungerügt bleiben werden, zu hüten.

Stargard den 18ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

1. Im Departement der Pommerschen Regierung.

Der Herr Lieutenant v. d. Marwitz verwaltet die landräthlichen Geschäfte im Greiffenbergschen Kreise während der Dauer der anderweitigen Beschäftigung des Herrn Landrath v. Oertzen.

Der Accise-Cassen-Controlleur Lautz zu Werben ist in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem ehemaligen Bezirks-Einnehmer, Herrn Hauptmann von Wedell, vom 1sten v. M. ab interimistisch conferirt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Stargard den 8ten September 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

299.

Die bessere Subsistenz der Dorfs-Hebammen betreffend.

Der Mangel geschickter Hebammen auf dem platten Lande wird in der hiesigen Provinz noch sehr lebhaft gefühlt, und es ist eine traurige, durch tägliche Beispiele bestätigte Erfahrung, daß durch Ungeschicklichkeit, Eigensinn und blinde Vorurtheile der im Stillen zu Hülfe gerufenen unbefugten Hebammen oft schädliche, und selbst tödliche Folgen entstehen, die nur dann allein vermieden werden können, wenn unterrichtete, und auf ihre Kunst approbirte Hebammen bei Entbindungen zugezogen werden.

Leben und Gesundheit der Mütter und Kinder wird dann nicht mehr, wie bisher, aufs höchste gefährdet, und viele Kinder werden erhalten werden, welche sonst das unschuldige Opfer grober Unwissenheit der Winkel-Hebammen wurden.

Seit vielen Jahren ist schon von der Provinzial-Polizei-Behörde — jedoch vergeblich — dahin gewirkt worden, den Hebammen des platten Landes eine bessere Subsistenz zu sichern.

Es leuchtet ein, daß die unverhältnißmäßig geringe Belohnung von 4 bis 8 Gr. bei Entbindungen zum Unterhalt nicht hinreicht, und daher dieser durch Nebenverdienst von den Hebammen beschafft werden muß. Der eigentliche Zweck ihrer Anstellung geht also größtentheils verloren.

Wenn die Dominia und Communen die Wichtigkeit dieser Rücksichten erwögen, und jeder Hebamme ½ Morgen Gartenland, etwas Holz, freie Wohnung und ein kleines Fixum aussetzten, auch den unvermögenden Schülerinnen die Reisekosten nach Stettin und zurück zum Unterricht verabreichten, wie von einigen Dominiis bereits willig übernommen ist, so würde die Ansetzung geschickter Hebammen erleichtert, der große Mangel an solchen weniger fühlbar, und das allgemeine Beste befördert werden.

Wir sind überzeugt, daß die resp. Herrn Gutsbesitzer und Gemeinden durch Bewilligung dieser, dem Zwecke angemessenen Emolumente, mit uns nach einem Ziele streben und dadurch gern zu erkennen geben werden, daß ihnen das Wohl der Menschheit am Herzen liegt.

Wir fordern Sie daher hierzu angelegentlich auf.

Stargard den 29sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

300.

Betreffend die Wanderbücher der Handwerksgesellen.

Da häufig Wanderbücher der Handwerksgesellen zum Vorschein kommen, welche von vielen Polizei-Behörden der Vorschrift entgegen als Pässe visirt werden, so wird sämmtlichen Polizei-Behörden die Verordnung vom 11ten April c. Amtsblatt Nr. 12. wegen Abnahme der Wanderbücher hiermit in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, unter keinem Vorwande ein Wanderbuch als Paß bei ernstlicher Rüge zu visiren.

Stargard den 11ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

301.

Wegen Anwendung des Stempelpapiers zu Reisepässen.

Es kommt häufig vor, daß die in hiesiger Provinz ausgestellten Reisepässe nicht auf Stempelpapier selbst ausgefertigt, sondern blos die Stempel-Bogen umgeschlagen werden. Da dies aber nach dem Stempel-Edict ganz unzuläßig ist, und zu den Reisepässen nur gedruckte und gestempelte Paß-Formulare genommen werden sollen; so werden sämmtliche Polizei-Behörden auf die Vorschrift des Stempel-Edicts aufmerksam gemacht, und bei Strafe zur Befolgung desselben hierdurch wiederholentlich angewiesen.

Stargard den 18ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

302.

Wegen der Reisepässe der Handwerksburschen.

Es ist bemerkt worden, daß den kantonpflichtigen Handwerksburschen, wenn gleich die ihnen in den Wanderpässen bestimmte Zeit abgelaufen ist, von den Polizei- und andern Behörden Reisepässe ertheilt, oder über die Zeit hinaus visirt werden, wodurch das so häufige Ausbleiben der Handwerksburschen begünstigt wird.

Es

Es wird demnach den Polizei-Behörden hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung oder Visirung des Reisepasses sorgfältig zu prüfen, ob die im Wanderpasse bestimmte Zeit abgelaufen ist, und solchen Falls dem Inhaber nicht nur die Ausfertigung des Passes zu versagen, oder aber den Paß zurückzubehalten, sondern ihn auch nach der Analogie des §. 62. des Kanton-Reglements vom 12. Febr. 1792. wenn er zum Einstellen tauglich ist, sofort an die nächste Garnison zum Transport an das Kanton-Regiment abzuliefern, und dem Magistrat oder der Obrigkeit des Geburtsorts davon Nachricht zu geben.

Eben so haben mehrere Polizei-Behörden den reisenden und kantonpflichtigen Handwerksburschen Reisepässe ertheilt, ohne zu prüfen, ob sie mit einem Wanderpaß versehen sind. Es werden daher auch die deshalb früher ergangenen Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen keinem solchen Handwerksburschen ein Reisepaß ohne Wanderpaß ertheilt werden soll, und muß, daß der Inhaber des Reisepasses mit letzterem versehen ist, in jenem ausdrücklich bemerkt werden.

Stargard den 19ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

303.

Die Versorgung des in Rußland stehenden Feldlazareths mit Charpie und Bandage betreffend.

Nachstehende Aufforderung:

Die Feindseligkeiten haben begonnen, und mit ihrem Fortgange erwacht das Bedürfniß nach Charpie und gebrauchter Leinwand zum Verband der Verwundeten. Ich besitze einen nicht unbedeutenden Vorrath dieses Bedürfnisses bei den Feld-Lazarethen, aber die täglichen Ausgaben davon müssen ersetzt werden, und dazu fehlt es in manchen Gegenden an Gelegenheit. Jetzt sind wir vom vaterländischen Boden noch nicht so weit entfernt, um auf eine Beihülfe unserer Mitbürger verzichten zu müssen. Ich spreche daher die Bewohner der Preußischen Monarchie hiemit um eine Beisteuer an Charpie und alter Leinwand an, und ersuche sämmtliche Ortsobrigkeiten, Sammlungen davon zu veranlassen, und solche an das Preuß. Haupt-Feld-Lazareth Nr. 2. nach Tilsit zu senden.

Die Charpie muß aus vorzüglich guter Leinwand gezupft seyn. Die gebrauchte Leinwand muß nicht gefärbt und vor der Absendung rein gewaschen und getrocknet werden.

Uebrigens ist die sonst schon nachgegebene Portofreiheit auf die zum Behuf der Armee im Felde eingelieferte Charpie und Bandagen von der Behörde dergestalt erneuert worden, daß diese Bedürfnisse, wenn solche gehörig rubricirt, mit publiquen Siegel versehen, Postmäßig emballirt sind, nicht über

40 ℔. wiegen und den Posten dadurch keine Neben-Unkosten verursachen, jetzt ebenfalls Portofrei gehe.. sollen.

Mietau den 26sten Julii 1812.

Ribbentrop,
General-Krieges Commissair der Preuß. Armee und Staatsrath.

wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Stargard den 22sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

304.

Wegen Defraudation des Kartenstempels.

Bei Vergleichung der vorjährigen Einnahme an Kartenstempel mit dem Etat, hat sich ein bedeutender Ausfall ergeben, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach eines Theils im häufigen Einbringen und Gebrauch ausländischer Karten, und andern Theils in dem Umstande seinen Grund haben soll, daß das verbotwidrige Beschneiden der Spielkarten in Wirths- und Kaffeehäusern sehr überhand nimmt.

Es werden daher die Landräthe, Polizei-Directoren, Beamte und Magisträte gemessenst angewiesen, auf gedachte, dem Königl allerhöchsten Interesse nachtheiligen Karten-Kontraventionen genau zu vigiliren, wobei sie zugleich auf die Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810. Art. 11. aufmerksam gemacht werden.

Stargard den 26sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

305.

Wegen Anbringung der Gesuche und Anträge bei der Behörde, wohin sie zunächst gehören.

Durch das Publicandum wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuchen und Beschwerden, vom 4ten Febr. 1810. ist verordnet worden:

> daß ein jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen soll, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nehmlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen; die Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrate des Orts, dem Kreis-Landrathe oder der sonstigen Amts-Behörde.

Diese Vorschrift wird aber noch nicht allgemein befolgt, sondern die Bittsteller wenden sich größtentheils gleich unmittelbar an uns, und daher müssen die mehrsten hier eingehenden Gesuche und Anträge den betreffenden Unter-

terbehörden zur Verfügung oder Berichtserstattung wieder zurückgesandt werden, wodurch ein beträchtlicher Kosten- und Zeitaufwand entsteht, welcher füglich zu vermeiden ist, wenn jene allgemeine Regel befolgt, jedes Gesuch gehörigen Orts angebracht und der Unterbehörde nach Lage der Sache überlassen wird, entweder solches an uns mittelst gutachtlichen Berichts gelangen zu lassen, oder darauf Bescheid ertheilen.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges nicht allein, sondern auch zur Verminderung der Kosten Derer, welche etwas nachsuchen, fordern wir die sämmtlichen Einwohner des Pommerschen Regierungs-Departements hierdurch zur Befolgung dieser höhern Vorschrift auf, und bestimmen zugleich, daß wir Gesuche und Anträge, die zunächst bei unsern Unterbehörden angebracht werden mußten — ohne Verfügung zurückgeben werden.

Daß übrigens Beschwerden gegen Unterbehörden, welche pflichtwidrig dergleichen Anträge nicht annehmen wollen oder die Verfügung darauf verzögern, gleich bei uns geführt werden müssen, und daß in Rücksicht der Ressortverhältnisse durch diese Verfügung keine Abänderungen gemacht sind, versteht sich von selbst.

Stargard den 29sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

306.

Betreffend die Stempelpflichtigkeit der von Lieferanten auszustellenden Quitungen.

Wenn gleich zu Contracten und Engagements-Protocollen über Lieferungen in die Truppen-Verpflegungs-Magazine kein Stempel-Papier gebraucht werden soll; so findet diese Befreiung dennoch bei den von den Lieferanten auszustellenden Quitungen über Lieferungs-Gelder nicht statt. Diese müssen vielmehr nach einer Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 7. d. M. auf Stempel-Papier geschrieben werden.

Stargard den 20sten August 1812.

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

307.

Freiwilliges Donum charitativum für den Schulhalter Hoppe in Zuchen.

Auf die eingegangene gehörig beglaubigte Anzeige, daß der Schulhalter Hoppe in Zuchen in der Parochie Ziezeneff, Bellgardscher Synode, durch eine

eine in der Nacht vom 20sten Mai d. J. entstandene Feuersbrunst sein ganzes Mobiliar und alle vorhandene Lebensmittel verloren, ist das für den Verunglückten nachgesuchte freiwillige Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern in der Provinz Pommern bewilligt worden; die Herrn Superintendenten werden daher hiermit angewiesen, die Collecte bei den Küstern und Schulhaltern ihrer Inspection sofort zu eröffnen und den Ertrag binnen längstens 6 Wochen an den Superintendenten Diestel in Belgardt zur weitern Aushändigung abzusenden, auch wie solches geschehen unter Anzeige des Betrages uns zu berichten.

Stargard den 19ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

In dem bei Marienwerder befindlichen Fuhren-Park sind gegenwärtig 34 herrenlose Pferde vorhanden, worüber das nachstehende Signalement nähere Auskunft giebt. Die weitere Verfügung wegen dieser Pferde ist dem Königl. Stadtgericht zu Marienwerder überlassen worden, und können die Eigenthümer derselben sich wegen deren Auslieferung an das gedachte Stadtgericht wenden.

Marienwerder den 4ten August 1812.

Königl. Regierung von Westpreußen.

Signalement.

1) Eine Stachelfuchs-Stute mit einer Bläße, einen gesenkten Rücken, sehr alt.
2) Ein schwarzer Wallach mit einem kleinen Stern, auf der Lende ausgeschoren Nr. 208.
3) Ein lichtbrauner Wallach ohne alle Abzeichen, sehr schlecht, die Nr. 108 auf der Lende ausgeschoren.
4) Eine Schimmelstute, auf dem linken Auge blind, ohne Abzeichen, die Nr. 156 auf der Lende ausgeschoren.
5) Eine rothfuchsigte Stute mit Bläße, auf dem linken Auge blind, mit einem weißen Vorder- und zwei weißen Hinterfüßen.
6) Eine braune Stute mit einem kleinen Stern und einem Stutfohlen.
7) Ein lichtbrauner Wallach mit kleinen Stern, auf der rechten Seite des Rückens einige weiße Haare.
8) Ein schwarzbrauner Wallach mit einem ganz kleinen Brandflecken, und an der rechten Lende etwas abgescheuert.

9)

9) Eine grauweiße Schimmelstute mit einem schlechten Schweif.
10) Eine ganz graue Schimmelstute auch mit einem schlechten Schweif.
11) Eine lichtbraune Stute, sehr alt, stockblind, mit einer Schnibbe.
12) Eine lichtbraune Stute, sehr alt, ohne Abzeichen, auf beiden Augen blind.
13) Eine schwarze Stute ohne Abzeichen, auf der rechten Seite des Rückens einen kleinen weißen Flecken und lange Mähnen.
14) Ein schwarzer Wallach ohne Abzeichen, auf dem rechten Auge blind.
15) Eine sehr kleine schwarze Stute ohne Abzeichen, mit feinen Füßen.
16) Eine schwarzbraune Stute mit einem braunen Flecken über den Nasenlöchern, an der linken Lende einen schimmlichten Flecken.
17) Eine Schimmelstute, 11 Jahr alt, 7 Zoll groß.
18) Ein fuchsichter Wallach mit kleinem Stern, an beiden Seiten des Widerrostes einen weißen Flecken, auf dem linken Auge blind, am linken Hinterfuß etwas dick, beschnittene Kammhaare, stark abgedrückt.
19) Eine lichtbraune Stute ohne Abzeichen, 6 Jahr alt.
20) Ein schwarzer Wallach, circa 10 Jahr alt, um das linke Auge einen weißen Flecken, 4 Fuß 8 Zoll groß.
21) Ein brauner Wallach, etwas weiße Haare im Schweif, 12 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß.
22) Eine schwarze Stute, 9 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, über dem linken Auge, unter demselben und am rechten Hinterfuß am Schenkel Warzen.
23) Ein Blauschimmel-Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, 20 Jahr alt.
24) Eine Rappstute, 5 Fuß 3 Zoll groß, 10 Jahr alt, mit einem kleinen Stern.
25) Eine falbfuchsichte Stute, 4 Fuß 3 Zoll groß, 9 Jahr alt, ohne Abzeichen.
26) Eine falbe Stute mit schwarzbraunen Mähnen, Schweif und Füßen, auf dem rechten Vorderhuf eine Hornspalte, auf dem Widerrost durch eine Querschung etwas breit, 4 Fuß 5 Zoll groß, 11 Jahr alt.
27) Ein brauner Wallach ohne alle Abzeichen, 4 Fuß 5 Zoll groß, 4 Jahr alt.
28) Eine Schimmelstute mit langen Mähnen, auf dem linken Vorderfuß durch eine noch nicht geheilte Stichwunde lahm, die Nr. 105 auf der Lende ausgeschoren.
29) Eine hellbraune tragende Stute, 4 Fuß 5 Zoll groß, 8 Jahr alt, ohne Abzeichen.
30) Eine schwarze tragende Stute, 4 Fuß 9 Zoll groß, 8 Jahr alt, mit einem grauen Stern.
31) Eine mausfahle Stute, 4 Fuß 6 Zoll groß, 4 Jahr alt, ohne weitere Abzeichen.

32) Eine schwarze Stute, 4 Fuß 4 Zoll groß, mit einem kleinen Stern, 12 Jahr alt.

33) Ein lichtfuchsichter Wallach, 4 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, der Schweif etwas weiß.

34) Eine schwarze Stute, 4 Fuß 2 Zoll groß, 12 Jahr alt, ohne Abzeichen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die mit Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragten Kassen angewiesen sind, in den Quitungen der Grundbesitzer zu vermerken, ob diese Zinsen, welche sie vorschußweise für ihre Gläubiger bezahlen, in Steuer-Anweisungen oder gestempelten Tresorscheinen berichtiget haben, damit dem Creditor der Gewinn, welcher aus dem niedrigern Cours dieser Papiere hervorgeht, zu gute komme.

Stargard den 2ten September 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern.
v. Oertzen.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement der Pommerschen Regierung.

Der bisherige Accise-Aufseher Walter zu Tempelburg ist vom 1. Septbr. c. ab in den Ruhestand versetzt, und dessen Stelle dem ehemaligen Fußaufseher Ingber zu Deutsch Crone interimistisch conferirt worden.

Der ehemalige Bezirks-Aufseher Linde zu Pencun ist zum Accise-Aufseher in Gartz ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Stargard den 16ten September 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

307.

Wegen Anschaffung der gesetzmäßigen Mühlenwaagen.

Nach der Mühlenordnung vom 28sten October 1810. sind die Mühlenbesitzer verpflichtet in ihren Mühlen solche Waageanstalten zu errichten, die das Publikum vor Bevortheilung sichern. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen zu diesen Waagen eiserne ajüstirte Waagebalken und dergleichen Gewichte als durchaus erforderlich erachtet werden. Diese Verordnung haben wir durch eine in das Amtsblatt No. 5. (Jahrgang 1811.) aufgenommene Verfügung vom 19ten May 1811. zur näheren Kenntniß des Publikums gebracht. Den Müllern wurde die schleunige Befolgung derselben aufgegeben und ihnen die zu ihrer Erleichterung von uns getroffene Veranstaltung, daß sie sich nemlich die erforderlichen eisernen Waagebalken und Gewichte durch die nächsten Accise-Aemter besorgen lassen können, bekannt gemacht. Dieser Vorkehrung unerachtet, ging die Anlegung der Mühlenwaagen sehr langsam von Statten. Wir sahen uns daher genöthigt, Strafe auf die Nichtanschaffung derselben festzusetzen und durch die in das Amtsblatt Nro. 10. (Jahrgang 1811.) aufgenommene Verfügung vom 5ten August 1811. den Müllern aufzugeben, die verordneten Waagen bis zum 1sten October 1811 anzuschaffen, oder aber die Einziehung der ihnen angedroheten Strafen zu gewärtigen. Auch diese Verfügung bewirkte die Anlegung der Waagen nicht. Die uns als Ursache dieser Widersetzlichkeit geschilderten armseligen Umstände vieler Müller veranlaßten uns, nachzugeben, daß, um die Einrichtungs-Kosten zu verringern, hölzerne mit Eisen beschlagene ajüstirte Waagebalken und steinerne mit Eisen beschlagene ajüstirte Gewichte die Zusammensetzung einer Mühlenwaage ausmachen sollten. Diese Begünstigung wurde jedoch durch die in das Amtsblatt Nro 9. (Jahrgang 1812.) aufgenommene Verfügung vom 11ten März 1812, auf Veranlassung einer Verordnung

des hohen Departements für die Gewerbe wieder zurück genommen, indem die hölzernen Waagebalken und steinernen Gewichte leicht verfälscht werden können. Den Müllern wurde nachgewiesen, daß eine mit eisernen Balken und eisernen Gewichten versehene Waage in Berlin zur Stelle nur 27 Rth. 5 gr. 8 pf kostete und daß eine solche Auslage für einen Müller nicht so bedeutend angesehen werden könnte, weil jede bei einer Mühle vorkommende etwas große Reparatur diesen Preis übersteigt. Die schleunige Anschaffung der gesetzmäßigen mit eisernen ajüstirten Balken und eisernen ajüstirten Gewichten versehene Mühlenwaage wurde aufs Neue aufgegeben, indem nur auf so eingerichteten Waagen den Müllern sowohl, als dem Publiko bei dem Ein- und Auswiegen des Mahlguts die Ueberzeugung verschafft werden kann, daß ihnen nicht zu nahe geschieht, diese Ueberzeugung zu bewirken, aber durchaus den polizeilichen Landes-Gesetzen gemäß ist. Um mit Nachdruck auf Befolgung dieser Verordnung zu halten, hat das hohe Departement für die Gewerbe unterm 10ten Februar c. festgesetzt, daß neue Mühlen, die für Lohn mahlen, schlechterdings nicht eher in Gang zu setzen erlaubt werden sollen, bis die vorschriftmäßigen Waagen angeschaft sind. Gleichfalls dürfen Acquirenten einer schon bestandenen Mühle nicht eher Gebrauch davon machen, bis sie die Waage eingerichtet haben. Ferner soll auf die Forderungen, welche Müller vielleicht an öffentliche Cassen haben, Beschlag gelegt, und die Waagen daraus angeschaft werden. Auch soll in Fällen, wo einem Müller nachgewiesen werden kann, daß er die zur Anschaffung einer Waage nöthigen Gelder vorräthig habe und derselbe sich dessen ohnerachtet weigert, die Waage anzuschaffen, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten angeschaft, die Kosten aber ohne Nachsicht von ihm beigetrieben werden.

Die Anlegung der gesetzmäßigen Mühlenwaagen wird demnach hierdurch nochmals ernstlich jedem Mühlenbesitzer zur Pflicht gemacht. Die Besorgung der eisernen Waagebalken und Gewichte kann durch die Accise-Aemter geschehen. Dieselben sind angewiesen, die Bestellungen, welche bei ihnen dieserhalb gemacht werden, bei uns anzuzeigen, um die Uebersendung des Bedarfs sogleich zu bewirken. Wir erwarten nun aber auch, daß jeder Müller sich dieser Verordnung jetzt willig unterziehe und wir nicht gezwungen werden, stete Widersetzlichkeit durch äußerste Strenge zu ahnden. Noch vor dem 1. Decembr d. J. werden sämmtliche Mühlen revidirt und die darin befindlichen Waagen-Anstalten genau geprüft werden. Der späteste Termin zur Anschaffung der Waage wird also der 15te Novembr. d. J. seyn.

Stargard den 20sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

308.

Ebenfalls wegen der Mühlenwaagen.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden hierdurch auf folgende

von

von dem hohen Departement für die Gewerbe unterm 10ten Februar c. wegen Anschaffung der Mühlenwaagen erlassene Verordnungen aufmerksam gemacht, um sich bei vorkommenden Fällen hiernach zu richten, und uns die nöthigen Anzeigen zu machen.

1) Sollen die Mühlenwaagen durchaus von eisernen ajüstirten Balken und eisernen ajüstirten Gewichten zusammengesetzt seyn.

2) Darf eine neue Mühle, die für Lohn mahlen soll, nicht eher in Gang zu setzen erlaubt werden, bis die gesetzmäßige Mühlenwaage darinn angeschaft ist.

3) Dürfen Acquirenten einer schon bestandenen Mühle dieselbe nicht eher gebrauchen, bis die Waage eingerichtet ist.

4) Soll auf Forderungen, welche Müller vielleicht an öffentliche Cassen haben, Beschlag gelegt und die Waagen davon angeschaft werden.

5) Soll in Fällen, wo dem Müller nachgewiesen werden kann, daß er die zur Anschaffung einer Waage erforderliche Summe vorräthig habe und derselbe sich dennoch weigert, die Waage anzuschaffen, dieselbe auf seine Gefahr angeschaft, die Kosten aber ohne Nachsicht von ihm beigetrieben werden. Hieraus geht hervor, daß mit dem größten Nachdruck auf Anschaffung der gesetzmäßigen Mühlenwaagen gehalten werden soll. Um den Mühlenbesitzern jedoch die Befolgung dieser Verordnung so viel als möglich zu erleichtern, so haben wir dieselben angewiesen, ihren Bedarf an eisernen Waagebalken und eisernen Gewichten bei denen ihnen zunächst belegenen Accise-Aemtern anzuzeigen. Die Bestellungen, die hierüber bei Ihnen eingehen, haben Sie uns sofort mitzutheilen, damit die nöthigen Aufträge an das Haupt-Eisen-Magazin sogleich veranlaßt werden. Durch diese Vorkehrungen wird hoffentlich die Anlegung der Mühlenwaagen nicht allein bewirkt, sondern auch beschleunigt werden.

Vor dem 1sten December d. J. haben Sie die Mühlen Ihres Bezirks zu revidiren und uns eine Nachweisung einzureichen, worin jeder Müller mit der Bemerkung, wie er die vorschriftsmäßige Mühlenwaage angeschaft hat, aufgeführt ist.

Stargard, den 20sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

309.

Betreffend die Stundung der Steuer von dem zur Verpflegung fremder Truppen Seitens der Unterthanen geschlachteten Vieh.

Die bewilligte Begünstigung, wonach ¾ der Steuer von dem zur Selbst-Verpflegung der fremden Truppen Seitens der Unterthanen zu schlachtenden

 Vieh

Vieh gestundet werden sollen, kann nur noch in den, auf den für den Marsch der fremden Truppen bestimmten Routen und Etappen-Plätzen belegenen und mit Nachtquartieren betroffen werdenden Ortschaften des platten Landes Anwendung finden. Auch versteht es sich von selbst, daß diese Stundung nur für den Fall statt finden darf, wenn das Militair die gewöhnlichen Fleischportionen nicht aus den Magazinen erhält, und daß in diesem Fall nicht mehr Vieh gegen Zahlung des 4ten Theils der Steuer geschlachtet werden darf, als erforderlich ist, um den Einquartirten die reglementsmäßigen Fleischportionen zu reichen.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter und Revisions-Officianten werden, in Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 10ten d. M. hierauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, dahin zu sehen, daß diese Begünstigung nicht zur Ungebühr extendirt wird.

Stargard, den 21sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

310.

Wegen des Destillier-Blasenzinses.

Der unbedeutende Ertrag an Destillir-Blasenzins zeugt von einer mangelhaften Controlle. Sämmtliche Accise-Aemter werden hierdurch angewiesen, auf die Entrichtung des Blasenzinses von den Destillir-Blasen mit mehrerer Aufmerksamkeit zu achten und solchen, wie vorgeschrieben ist, gehörig nachzuweisen.

Stargard, den 25sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

311.

Wegen des Werthstempels zu Kaufkontracten, welche über Domainen- oder eingezogene geistliche Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden.

Die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben, hat mittelst Verfügung vom 11ten d. M. festgesetzt, daß zu Kauf-Kontracten, welche über Domainen- oder eingezogenen geistliche Güter nach öffentlicher Versteigerung derselben abgeschlossen werden, und worin die Zahlung des Kaufgeldes in Staatspapieren nach dem Nennwerthe stipulirt wird, der nach Art. 7 No. 2. des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810 anzuwendende Werthstempel nicht nach dem vollen Betrage des Kaufgeldes, sondern nach demjenigen Kaufgelde, das sich bei Reduction der in Staats-

Staatspapieren zu zahlenden Summen nach den Cours, den sie am Tage des Zuschlags gehabt haben, ergiebt, zu berechnen und zu bestimmen ist.

Stargard, den 26sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

312.

Betreffend die Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Verhandlung bei Bestellung der Amts-Cautionen.

Die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgabe hat über die Stempelpflichtigkeit oder Stempelfreiheit der Verhandlung bei Bestellung der Amts-Cautionen, unterm 9. d. M. bestimmt:

daß nur die auszustellenden Instrumente über Amts-Cautionen, so wie die hinter denselben niederzuschreibenden Protocolle oder Atteste, womit sie beglaubigt werden, imgleichen die über bestellte Cautionen zu ertheilenden Recognitions-Scheine, welche den betreffenden Beamten als Privat-Documente dienen, dem Art. 6. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20. Novbr. 1810 vorgeschriebenen Stempel zu 8 gr. unterworfen sind.

Dagegen sind alle, den Cautions-Punkt betreffende Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Cautions-Instruments vorangehen, ferner die Mandats zur Annahme des Cautions-Instruments ad depositum, Ausgabe-Mandate wegen Cautions-Instrumente, so wie überhaupt alle Verhandlungen, welche in Hinsicht der Amts-Cautionen das fiskalische Interesse betreffen und deshalb in die Cathegorie der Art. 10. No. 3. loc. cit. gedachten Verhandlungen gehören, stempelfrei.

Stargard, den 28sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

313.

Wegen Bequartirung der geringern Accise-Officianten.

Es ist höchsten Orts aus Veranlassung mehrerer Anzeigen:

daß von den in den Einquartirungs-Büreaus angestellten Communal-Beamten die Gelegenheit benutzt werde, sich an den Accise- und Steuer-Officianten für gerechte Strenge im Dienst zu rächen,

bestimmt: daß für Mißbräuche dieser Art die Directoren der Einquartirungs-Büreaus verantwortlich gemacht und sie angewiesen werden sollen, bis zur Erschei-

Erscheinung des Einquartirungs-Regulativs die geringern Accise-Officianten möglichst mit Natural-Einquartirung zu verschonen, und die Einziehung von Sublevations-Beiträgen vorzubehalten.

Den Einquartirungs-Behörden in der hiesigen Provinz wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 1sten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

314.

Wegen Ankaufs der Verpflegungs-Gegenstände für Preußische Truppen in Pommern.

Zur Verpflegung der Preußischen Truppen in der hiesigen Provinz sind in den Magazinen zu Colberg, Treptow a. d. Rega, Belgard, Greiffenberg, Rügenwalde und Cöslin bedeutende Quanta an Hafer, Stroh und einigen andern Gegenständen erforderlich, welche in Entreprise ausgegeben werden sollen, nämlich:

1) nach Colberg, 88 Winspel 1 Schfl. Erbsen,
378 " $4\frac{1}{2}$ " Gerste,
169 " $12\frac{1}{2}$ " Hafer,
195 Schock Stroh,
34 Centner 40 Pfd. Hopfen;

2) nach Treptow a. d. Rega,
150 Wspl. Hafer, 180 Schock 11 Bund Stroh;

3) nach Belgard 200 Wspl. Hafer, 100 Schock Stroh;

4) nach Greiffenberg 150 Wspl. Hafer, 96 Schock Stroh;

5) nach Rügenwalde und Cöslin 30 Wspl. Hafer, 12 Schock Stroh.

Lieferungslustige werden hierdurch eingeladen, sich mit ihren etwanigen Offerten entweder schriftlich an die unterzeichnete Königliche Regierung bis zum 27sten d. M. zu wenden, oder bis zu diesem Tage solche bei derselben persönlich zu Protokoll zu geben. Auf spätere Anträge wird keine Rücksicht genommen werden, sondern diese werden unbeantwortet bleiben. Dagegen soll mit den bis zum 27sten d. sich meldenden Mindestfordernden sofort Contract abgeschlossen werden.

Stargard den 12. September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

315.

Die Gnaden-Schul-Besoldungen betreffend.

Es sind die während des letzten Krieges und bis zur Wieder-Uebernahme

me der Landes=Administration unberichtigt gebliebenen Besoldungen aus der Pommerschen Gnaden=Schul=Casse aus dem Zeitraum vom 1sten Januar 1807 bis letzten December 1808 nunmehr, theils in Tresor=, theils in Cassen=Scheinen, theils auch baar angewiesen und zur Auszahlung bereit. Die Herren Superintendenten in der Provinz werden hiervon benachrichtigt, um den Gnaden=Schullehrern ihrer Synode bekannt zu machen, daß selbige die aus jener Zeit zu fordern habende Rückstände, gegen attestirte Quittung von dem Rendanten Hoppe hieselbst erheben können.

Stargard den 3ten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz=Angelegenheiten.

49.

Wegen der während des Krieges reservirten Stempel.

Da nach einem Schreiben der Königl. Regierung von Pommern mehrere Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober=Landesgerichts der unterm 17ten Februar c. an sie ergangenen, im 7ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 9. enthaltenen Anweisung:

> die von ihnen während des Krieges reservirten Stempel längstens bis Ausgangs Mai d. J. zu den Acten zu beschaffen, und über die erfolgte Nachbringung dieser Stempel der Abgaben=Deputation der oben genannten Behörde vollständige Auskunft zu geben,

bis jetzt kein Genüge geleistet haben; so werden diese hierdurch an die schleunigste Befolgung, bei Vermeidung unangenehmer Verfügung, erinnert.

Cöslin den 3ten September 1812.

Königl. Preuß. Ober=Landesgericht von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Stargard den 24sten September 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

316.

Betreffend die Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Physiker.

Die von den Herren Physikern eingereichten Liquidationen über die ihnen zu vergütenden Diäten und Fuhrkosten, sind den ergangenen oftmaligen Zurechtweisungen ungeachtet, größtentheils so unvollständig eingegangen, daß sie nicht als Beläge der Rechnung haben gebraucht werden können.

Wir finden dahero, mit Bezug auf die Circular-Verordnung an sämmtliche Physiker vom 27sten Febr. a pr., wegen Anfertigung der ärztlichen Fuhrkosten- und Diäten-Liquidationen, nöthig, die Vorschriften zusammen zu stellen, welche deshalb ergangen sind und in folgenden bestehen:

1) müssen Diäten und Fuhrkosten nie in einer Liquidation aufgenommen werden, sondern es sind besondere Liquidationen einzureichen.
   a) von den Diäten und der Wagenmiethe, welche letztere täglich 8 gr. beträgt,
   b) von den Fuhrkosten,
2) die Reisen in einer und derselben Angelegenheit sind in einer Liquidation, sowohl hinsichts der Diäten als der Fuhren aufzunehmen, also nicht mehr, wie geschehen, besondere Liquidationen für jede Reise anzufertigen, dagegen wird aber das Zusammenstellen der Diäten oder Fuhren in verschiedenen Angelegenheiten ausdrücklich untersagt;
3) Alle Liquidationen ohne Unterschied müssen in duplo eingereicht, Beläge und Quitungen aber in simplo beigefügt werden.
4) An Fuhrkosten passiren:
   a) die Auslagen, welche für angenommene Fuhren bezahlt sind, und durch Quitung belegt werden. In diesem Fall aber keine Trinkgelder oder
   b) die Extrapostkosten für 2 Pferde, à 8 gr. das Pferd, Trinkgeld

für

für die Meile 3 gr., Schmier- und Bestellgeld pro Station 4 gr. oder

c) wenn die Reise mit eigenen Pferden geschehen ist, die Hälfte der ad b benamten Kosten für die Hinreise und eben so viel für die Rückreise.

5) Sämmtliche Liquidationen müssen von den Polizei- und Justiz-Behörden, da, wo die Verrichtungen geschehen, daß sie geschehen und die Richtigkeit der liquidirten Meilenzahl attestirt werden.

Hiernach haben die Physiker sich genau zu achten und entgegengesetzten Falls zu erwarten, daß die Liquidationen auf ihre Kosten remittirt werden.

Stargard den 2ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

317.

Wegen Unbrauchbarkeit der von dem Buchdrucker Hendes verlegten Concessions-Formularen.

Die an sämmtliche Landräthe, Beamte und Magisträte am 28sten April 1810 wegen Ertheilung von Gewerbs-Concessionen erlassene Verfügung, ist durch das Edict vom 7ten September 1811 aufgehoben, und von den, durch den Buchdrucker Hendes verlegten Concessions-Formularen jetzt weiter kein Gebrauch zu machen.

Stargard den 6ten Septembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

318.

Wegen Bestrafung des Misbrauchs der Hand- und Roßmühlen, imgleichen der Querlen, Stampfen und ähnlicher Werkzeuge.

Durch die Declaration des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 16ten Juni 1812 sub No. 107. im 15 Stück der diesjährigen Gesetzsammlung ist festgesetzt worden, daß, wenn gleich die im §. 4 des Edicts vom 7ten Septb. 1811 bestimmte Strafe des Misbrauchs der Hand- und Roßmühlen und andern Werkzeuge zum Zermalmen des Getraides zur Defraudation der Malz-Accise, nemlich den Verlust des Rechts und eine Geldbuße von drei Hundert Thaler, sich ausdrücklich nur auf die Innhaber der Brauereyen bezieht, diese Bestimmung doch auch auf diejenigen Personen Anwendung finden soll, welche, ohne eine Brauerey zu betreiben, Hand- oder Roßmühlen, Querlen, Stampfen oder ähnliche Werkzeuge besitzen, die nicht unter Controlle der Abgaben-Behörden stehen, dergestalt, daß jeder Innhaber einer solchen Maschine, sobald

sobald er zur eignen Consumtion, oder für andere Braumalz verfertiget, nicht nur mit der gesetzlichen Strafe für die defraudirten Malzgefälle belegt, sondern außerdem noch mit der Konfiskation der Mühle und mit der Untersagung des fernern Gebrauchs eines solchen oder ähnlichen Werkzeuges bestraft werden soll.

Das Publikum und sämmtliche controllirenden Behörden werden auf diese gesetzliche Vorschrift hiedurch besonders aufmerksam gemacht, um sich vor Contraventionen zu hüten, und resp. darauf zu vigiliren, indem auf die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser allgemein publicirten Declaration nicht Rücksicht genommen werden kann.

Stargard den 13ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

319.

Die Schlachtsteuer-Defraudationen betreffend.

Bei entdeckten Schlachtsteuer-Defraudationen des platten Landes ist bisher sehr häufig der Einwand gemacht worden, daß das geschlachtete Vieh krank gewesen oder sonst verunglückt sei, und daß es nicht des Genusses wegen, sondern nur, um die Haut zu gewinnen, geschlachtet und das Fleisch weggeworfen oder vergraben worden.

Zur Verhütung dergleichen heimlicher Schlachtungen und der desfalsigen Steuer-Defraudationen wird in Gefolge der Verfügung der Königlichen Section für die Abgaben vom 6. d. M. hiedurch angeordnet, daß jeder Unterthan des platten Landes, der ein erkranktes oder verunglücktes Vieh zur Gewinnung der Haut tödtet, verpflichtet seyn soll, solches dem Dorfschulzen jedesmal zu melden, welcher letztere nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben einen besondern Erlaubnißschein dazu gratis ertheilen wird, und daß, wenn ein solcher Fall den Schulzen selbst betrifft, derselbe gehalten ist, sich deshalb an den Dorf-Einnehmer zu wenden. Das Fleisch eines solchergestalt geschlachteten Viehes darf aber nicht weggeworfen, sondern es muß, polizeilichen Vorschriften gemäß, vergraben werden.

Den Steuerpflichtigen wird solches hiedurch zur Achtung, so wie den Steuer-Officianten zur gehörigen Controllirung bekannt gemacht, mit der Eröffnung, daß bei Vernachlässigung dieser Vorschrift die Entschuldigung, daß das Fleisch nicht genossen worden, nicht gelten kann, sondern der schlachtende Eigenthümer, so wie der das Schlachten besorgende Fleischer, Schlächter oder Hirte, die in dem Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28. Octbr 1810 §. 14. lit. x. und im Edict vom 7. Septbr. 1811 geordnete Strafe verwirkt haben.

Stargard den 21ten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

320.

Betreffend den Gebrauch der Handmühlen.

Der Gebrauch der Handmühlen soll dem Landmann nur auf den Fall frei gegeben werden, wenn er keine Brauerei und Brandweinbrennerei betreibt, oder, wenn eine hinlängliche Controlle möglich ist. Dieserhalb dürfen auch die in der Eisengießerei zu Berlin gefertigten Hand-Schroot-Mühlen im Lande nur an solche Landleute verkauft werden, die sich durch ein Attest des Land-Raths dahin ausweisen, daß sie keine Brauerei oder Brennerei betreiben und die Mühle lediglich zur Bereitung des Brod-Getraides gebrauchen wollen, oder, die eine Bescheinigung der Abgaben-Deputation beibringen, daß sie bei Bereitung des Braumalzes oder Brandweinschroots gehörig controllirt werden können.

Dem Publikum wird diese Bestimmung der Königl Section für die Abgaben in Gefolge der Verfügung vom 10ten dieses Monats hiedurch bekannt gemacht, und die Accise-Aemter werden angewiesen, keine dergleichen Mühlen in die Städte einzulassen, etwanige Contraventionen aber zur Untersuchung zu ziehen. Zugleich werden die Landräthe hiedurch aufgefordert, bei Ertheilung der Atteste mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, auch dem concernirenden Accise- oder Bezirksamte von einer solchen Attest-Ertheilung jedesmal Nachricht zu geben, damit der Besitzer einer solchen Mühle unter besondere Aufsicht genommen werden kann.

Stargard den 21sten August 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

321.

Wegen des wieder hergestellten städtischen Krugverlagsrechts.

Das wieder hergestellte städtische Krug Verlags-Recht macht es erforderlich, die früher darüber statt gehabten Controllen, daß das Getränke nur aus accisebaren Städten entnommen werde, in einfacherer Form wieder herzustellen, und es wird daher deshalb folgendes verfügt.

Ein jeder ländlicher Krüger, welcher verpflichtet ist, sein Bier oder seinen Brandwein aus einer bestimmten Stadt, aus mehreren bestimmten Städten, oder aber aus allen Städten der Provinz nach eigener Wahl zu entnehmen, hält sich darüber ein Buch in Octav, welches derselbe in Pappdeckel binden und möglichst reinlich halten muß.

Bei jeder Getränke-Beziehung bringt er dies Buch mit zur Stadt und läßt in den geschlossenen Städten beim Ausgange der Getränke dieselben nach zuvoriger Vorzeigung, vom Thorschreiber unter Beidruckung des Stempels in dem Krugbuche anschreiben. Dieser notirt solche im Thor-Ausgangs-Register

Register in den betreffenden Rubriqen und bemerkt in diesen zur Unterscheidung von Getränke-Versendungen an Nichtzwangspflichtige

„zum Krug-Verlage."

Geschichet die Versendung aus einer, nicht mit Thor Expeditionen versehenen Stadt, so stellt er die Getränke vor das Accise-Amt, welches solche in jenes Buch gleichfalls unter Beidruckung des Accise-Stempels einschreibt und solche in dem Getränke-Ausgangs-Register annotirt.

Wenn es dahero darauf ankömmt, den Getränke-Debit eines bestimmten Zwangspflichtigen Kruges zu übersehen, so finden sich die Notizen dazu in jenem Krugbuche vor; ist es dagegen erforderlich, den gesammten Ausgang an Getränken aus einer Stadt nach dem platten Lande sowohl gemeinschaftlich für Zwangspflichtige und Zwangsfreie, oder getrennt für einen oder den andern Theil zusammen zu stellen, so liefern in den geschlossenen, die Thor-Ausgangs-Register, in den ungeschlossenen aber jene besondere Getränke-Ausgangs-Register die Nachrichten dazu.

Bei dieser Gelegenheit bestimmen wir zugleich folgendes Verfahren zur Bezettelung desjenigen Getränks, welches an zwangsfreie Bewohner des platten Landes versandt wird.

Förmliche Accise-Passier Zettel sind darauf nur erforderlich, wenn Versendungen von einer halben Tonne Bier und mehr oder 5 Quart Brandwein und mehr aus solchen Städten geschehen, die nur 2 Meilen von der Landesgrenze entfernt sind.

Für alle übrige Fälle ist ein Verkaufs-Attest des Verkäufers mit dessen Unterschrift und dem dato versehen, erforderlich. Dies wird beim Ausgange der Getränke in geschlossenen Städten in den Thoren, in offenen Städten aber auf dem Accise-Amte producirt, abgestempelt und mit der Nro. versehen, unter welcher der Ausgang in vorgedachte Register eingetragen worden

Wird in besondern Fällen die Ertheilung dieses Attestes von dem Verkäufer behindert, so kann solches von dem Thorschreiber oder dem Accise-Amte, wenn die Getränke zum Ausgange gestellt worden, ausgefertigt werden, und es wird auch in diesem Falle, rücksichtlich der Abstempelung und Eintragung eben so behandelt, wie vor bestimmt worden.

Sämmtliche Accise Aemter und das Publikum haben sich hiernach zu achten

Das Schema zum Krugbuch und Notiz-Register wird den Accise-Aemtern durch den Steuerrath übersandt werden.

Die Krüger müssen sich das Krugbuch in Octav, in Pappe gebunden, auf ihre Kosten anschaffen.

Stettin den 26ten August 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

312.

Wegen Aufhebung der Herabsetzung der Gefälle vom eingebrachten fremden Brandwein.

Die dem Publiko durch das Amtsblatt Nro. 13 de dato Stettin den 5ten May a. c. bekannt gemachte Herabsetzung der Gefälle von dem einzubringenden fremden Brandwein, wird, da die damals für diese Ermäßigung statt gefundenen Gründe dermalen cessiren, hierdurch aufgehoben und tritt nunmehro an dessen Stelle der vormals bestandene alte Accise-Satz von 4 gr. für das Berliner Quart mit den verhältnißmäßigen, nach dessen Stärke steigenden Sätzen a dato dieser Bekanntmachung ab, wiederum ein.

Stettin den 1sten Sptbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

323.

Wegen Einheirathung dienstfähiger Kantonisten in ländliche Besitzungen.

Nach eingegangener Anzeige kommen öfters Fälle vor, daß dienstfähige und bereits auf der Einstellungs-Liste der Regimenter notirte Kantonisten ohne Vorwissen und Zustimmung derselben, sich in ländliche Besitzungen einheirathen, und hiernächst die Verabschiedung darauf verlangen.

Nach dem §. 30. litt. b des Kanton-Reglements haben aber die Regimenter nur dann die Verbindlichkeit, einem auf diese Weise zu dem Besitz eines ländlichen Grundstücks von der gesetzlich vorgeschriebenen Größe gelangten Kantonisten den Abschied zu ertheilen, wenn dieser nicht eine Größe von 5 Zoll und darüber hat.

Es folgt mithin von selbst, daß Kantonisten, welche ein größeres Maaß, und ohne Konsens des Regiments ein dergleichen ländliches Etablissement durch Heirath acquirirt haben, von diesem ohne Weiteres dessen ungeachtet eingezogen werden können, und daß aus leichtsinnigen Heirathen der Art alsdann der Nachtheil entsteht, daß wenn dergleichen Kantonisten demnächst einberufen werden, ihre Höfe ohne Wirthe bleiben und diese in der Kultur zurückkommen.

Da nun die deshalb bisher eingetretenen Mißbräuche, welche für das Ganze so wie für die Besitzer solcher Höfe gleich schädlich sind, wahrscheinlich nur auf der irrigen Meinung beruht haben, daß der Besitz eines ländlichen Grundstücks, worauf nach § 30. litt. a. in Erbanfällen der Abschied ertheilt werden muß, auch da, wo solcher durch Heirath erlangt ist, die Befreiung von der Kantonpflichtigkeit, oder die nothwendige Verabschiedung unbedingt nach sich ziehe; so werden die landräthlichen officia hierdurch aufgefor-

gefordert, die Gemeinden durch ihre Orts-Gerichte darüber näher zu belehren, und sie vor den Folgen der Verheirathung von Töchtern an einstellungsfähige Kantonisten ohne Consens ihrer vorgesetzten Militair-Behörde, gehörig zu warnen.

Stargard den 10ten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

Da nach einer der unterzeichneten Regierung gewordenen Bekanntmachung der Königl. zur Regulirung des Provincial- und Communal-Krieges-Schulden-Wesens verordneten General-Kommission nunmehro die besondere

Krieges-Schulden-Commission für Pommern

zu Berlin organisirt ist und zu Mitgliedern derselben die Herrn

Geheimer Ober-Finanz-Rath von Köpken,
Landrath von Dewitz,
Landschafts-Deputirter von Zastrow,
Hofrath Brummer,
und Schulze Oehling,

ernannt sind, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stargard den 10ten Septembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement der Pommerschen Regierung.

Der Accise-Rendant Köhler ist zum Accise-Kassen-Kontrolleur in Belgard, der Accise-Kontrolleur Schulz zum Accise-Rendanten in Freyenwalde, der Accise-Aufseher Dahlmann zum Accise-Kassen-Kontrolleur in Naugardten und der berittene Aufseher Storch zum Accise-Aufseher in Belgard interimistisch ernannt worden.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24.

Stargard den 1sten October 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 22. der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 131. Verordnung in Betref der Annahme des Silbergeräths bei Abzahlung der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom 20sten August 1812.

Nro. 132. Bekanntmachung in Betref einiger Punkte der Militair-Justiz-Verfassung. Vom 27sten August 1812.

Nro. 133. Bekanntmachung in Betref der gesetzlichen Bestimmungen bei Versendung der Tresorscheine mit den Posten. Vom 5ten September 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

324.

Die breiten Wagen betreffend.

Mit Bezug auf das im 13 Stück des vorjährigen Amtsblatts Nr. 21. befindliche Publikandum, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1sten October d. J. an, alle öffentliche Wege, wenn sie auch nicht Landstraßen sind, nicht ferner mit schmalgeleisigten Wagen befahren werden dürfen, und die zur Befahrung der Land- und Heerstraßen mit solchen, annoch auf einige Zeit ertheilte Atteste und Erlaubnißscheine, mit dem 1sten October d. J. ihre Wirkung verlieren. Zugleich werden die Orts-Obrigkeiten angewiesen, vom 1sten October c. an, mit Strenge auf die Befolgung der dieserhalb nach dem Reglement vom 14ten März 1805 bestehenden Vorschriften zu halten und die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Stargard den 13ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

326.

Die Zuziehung des Physici bei Revisionen der Materialläden ꝛc. betreffend.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, wenn sie auf gegründete Veranlassung erforderlich halten, Recherchen der Material Läden, Brennereien und Brauereien, Destillir-Läden und Essig-Fabriken, vorzunehmen, dies mit Zuziehung der Physici zu thun, und nach deren sachkundigen Anleitung dabei, mit Hinsicht auf die Verordnung des Allgemeinen Polizei-Departements, vom 30. April c. Nro. 14. des Amtsblatts vom 5. Juni c., und der in diesem allegirten frühern Verordnung, zu verfahren, und wenn dergleichen Untersuchungen geschehen, davon zur weitern Verfügung an uns jedesmal zu berichten.

Stargard den 14ten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

327.

Reisende Privatpersonen können 100 Rthlr. Courant über die Grenze mit sich nehmen.

In dem Münz-Edict vom 13ten December v. J., ist den ins Ausland reisenden Privatpersonen bei nahmhafter Strafe untersagt, sowohl Courant-Geld als Scheidemünze, mit sich über die Grenze zu nehmen.

Da indessen der Zweck dieses Verbots nur ist, die heimliche Exportation bedeutender Geldquantitäten zu verhüten, die Absicht aber keinesweges dahin geht, Reisende zu verhindern, daß sie das zur Reise nöthige Geld mit sich führen; so haben des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz, aus dieser Rücksicht jene gesetzliche Bestimmung, dahin zu modifiziren für dienlich gefunden:

daß reisenden Privat-Personen erlaubt seyn soll, zu ihrem Bedarf, Einhundert Thaler und zwar in Courant über die Grenze zu nehmen.

Stargard den 16ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

328.

Betreffend die Abführung der Gewerbe- und Luxussteuer-Strafen an die betreffenden Special-Kassen.

Bei den jetzt häufig vorkommenden Resoluten in Gewerbe- und Luxussteuer-Defraudations-Sachen ist festgesetzt worden, die diesfälligen Strafgelder nicht, wie bisher, an die Königl Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die betreffenden Special-Kassen sofort abzuführen, damit es nicht jedesmal einer besondern

besondern Anweisung bedarf; wornach sich die Untersuchungs-Behörden in Gewerbe- und Luxus-Steuer-Defraudations-Sachen zu achten haben.

Stargard den 6ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

329.

Betreffend die Einsendung der Consumtions-Steuer-Balancen.

In dem Amtsblatte No. 19. 281. ist sämmtlichen Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern nach der Verfügung vom 30sten Juli c. aufgegeben, die Consumtions-Steuer-Balancen

nach Ablauf eines jeden Monats,

an die Abgaben-Deputation und an Uns einzusenden, es muß statt jener Worte aber heißen

nach Ablauf eines jeden Quartals,

welches den gedachten Aemtern hiemit bekannt gemacht wird.

Stargard, den 14ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

330.

Betreffend die Stempelgefälle von dem einen Testamentsvollzieher anfallenden Vermächtnisse.

Nach einer Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 6ten d. M., haben des Herren Staats-Kanzlers Excellenz bestimmt:

1) daß von jedem, einem Testaments-Vollzieher anfallenden Vermächtnisse, es bestehe solches in einer bestimmten Summe, oder in jährlichen Renten und Nutzungen, oder in Mobilien, nur die Hälfte der gesetzlichen Stempel-Abgabe entrichtet werden soll, in sofern nicht eine der folgenden Bestimmungen eintritt.

2) Wird Justiz-Commissarien — zu deren Praxis, wovon sie Gewerbsteuer entrichten, Testaments-Vollziehungen mit gehören — für ein solches Geschäft eine bestimmte Summe legirt; so haben sie davon nichts an Stempel-Gefälle zu entrichten, im Fall sie durch ein gerichtliches Festsetzungs-Dekret nachweisen, daß ihr Deservit, dem Betrage des Vermächtnisses gleich kommt.

3) In denjenigen Fällen hingegen, in welchen dem Testaments-Vollzieher nachgelassen worden, neben seinem Vermächtnisse noch Gebühren für die Testaments-Vollziehung zu liquidiren, ist der volle Stempelsatz von dem ihm legirten Vortheile zu entrichten.

4) Ist die Testaments-Vollziehung einem Miterben übertragen, so hat dieser

ser von seinem erbschaftlichen Vortheile den vollen gesetzlichen Stempel zu lösen.

Stargard, den 15ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

331.

Betreffend die in Kriegesschulden-Angelegenheiten nach Berlin zu befördernden Sachen.

Nach einem von der Königl. zur Regulirung des Provincial- und Communal-Krieges-Schuldenwesens verordneten General-Commission an die unterzeichnete Regierung erlassenen Schreiben vom 11ten d. M. werden sowohl von öffentlichen Behörden, als von Privatpersonen Berichte und Vorstellungen an dieselbe gerichtet, welche ihrem Inhalte nach ganz unbezweifelt nur an die zur General-Commission erwählten Herrn Deputirten der Provinz zu addressiren gewesen seyn würden. Hierdurch entsteht eine unnöthige Vermehrung und ein Aufenthalt der Geschäfte, da die unrichtigerweise bei der General-Commission eingehenden, für die Deputirten der Provinz gehörigen Sachen, an letztere zur weitern Veranlassung abgegeben werden müssen.

Sämmtliche Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, unter den in Kriegesschulden-Angelegenheiten nach Berlin zu befördernden Sachen einen Unterschied zu machen zwischen solchen, die den ganzen Staat angehen, und bei denen die oberste Staatsbehörde selbst zur Beurtheilung und Entscheidung aufgerufen werden soll; oder solchen, die theils zur Information der Herrn Deputirten der Provinz, theils zu ihrer Entscheidung gelangen müssen. Letztere müssen daher nicht an die Königl. General-Commission, sondern an die Herrn Deputirten der Provinz addressirt werden. Die Königl. General-Commission wird nur noch bis zum 15ten künftigen Monats, die Absender der unrichtig addressirten Sachen, von dem Eingange und der darauf erfolgten Abgabe an die Provinzial-Deputirten, benachrichtigen, von da ab aber, die Sachen ohne weitere Bekanntmachung an die Interessenten, den Herrn Deputirten übergeben, an welche sie gleich hätten gelangen sollen.

Die Königl. General-Commission wird dagegen solche Eingaben annehmen und beantworten, wo Jemand sich schon an die Herrn Deputirten der Provinz gewandt hat, nach einiger Zeit mit keinem oder einem solchen Bescheide versehen worden ist, mit welchem er nicht zufrieden zu seyn Ursach zu haben glaubt.

Stargard, den 20sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

332.

Wegen pünktlicher Zahlung der Gehalts-Abzüge an die Familien der im Felde stehenden Officieren.

Es sind höchsten Orts häufige und dringende Klagen darüber eingegangen, daß die Tractamentsantheile, welche die im Felde stehende Officiere sich in Abzug bringen lassen, um ihren zurückgelassenen Familien zum Unterhalte gezahlt zu werden, nicht mit zweckmäßiger Promptitüde an diese gelangen.

Sämmtliche zum Ressort der unterzeichneten Regierung gehörige Kassen in der hiesigen Provinz werden daher angewiesen, dergleichen Abzüge, zu deren Zahlung sie bereits authorisirt sind oder noch authorisirt werden möchten, bei der größten Verantwortung jedesmal ohne den mindesten Verzug an die Interessenten zu verabreichen.

Stargard, den 11ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

333.

Wegen Anbringung der Gesuche und Anträge bei der Behörde, wohin sie zunächst gehören.

Ohnerachtet der wiederholt ertheilten und zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Hohen Verordnungen:

> daß kein Bittsteller mit seinen Gesuchen oder Beschwerden die zunächst betreffende Behörde vorbeigehen, sondern sich jedesmal zuerst an diese wenden, und von selbiger Verfügung gewärtigen solle,

gehen mir äußerst häufig aus den Cantons der Pommerschen Truppen-Brigade, Gesuche und Anträge directe zu, die demnächst erst den Unterbehörden zur Verfügung oder Berichterstattung zurückgesandt werden müssen, welches jedesmal für den Einsender mit einem Zeitverluste verbunden ist, ohne daß er dadurch irgend eine günstigere Entscheidung erwarten kann, als die Lage der Sache mit sich bringt.

Nach dem Inhalte der Königlichen Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. 8ten September 1809 an das Ministerium des Innern und an das allgemeine Kriegs-Departement sollen:

> sämmtliche Abschiedsgesuche, sowohl von Soldaten als Cantonisten bei der jährlichen Canton-Revision angebracht, und von dieser geprüft und entschieden werden. In einzelnen dringenden Fällen soll es zwar den Cantonisten erlaubt seyn, auch außer der Zeit der Canton-Revision, ihre Abschieds-Gesuche bei dem Regiments-Commandeur, oder, wenn sie sich mit deren Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, bei dem Brigade-General anzubringen, doch muß einem solchen Gesuche jedesmal ein Attest des Landraths, welches die, eine Ausnahme erheischende

heischende Gründe bescheiniget, imgleichen die auf den Antrag erfolgte Resolution... vorhergehender Instanzen beigefügt werden.

Indem ich hierauf nochmals aufmerksam mache, bemerke ich, daß ich hinführo ein jedes Gesuch, welches dennoch in der nicht vorschriftsmäßigen Form an mich directe gelangt, ohne weiteres an den Bittsteller ohne Porto Freiheit zurücksenden werde.

Colberg, den 19ten September 1812.

Gouvernement der Vestung Colberg.
v. Borstell.

Justiz-Angelegenheiten.

50.

Die Ablieferung der Verbrecher in das Zuchthaus oder auf die Festung betreffend.

Sämmtliche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte in den Departements der unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichte werden mit Bezug auf das in den pommerschen Zeitungen und Intelligenz-Blättern abgedruckte Publikandum vom 15. August 1810., hierdurch aufs neue angewiesen, nach §. 563. und 565. der Criminal-Ordnung vor der Ablieferung der Verbrecher in das Zuchthaus oder auf die Festung für die Sicherstellung der vorschußweise zu zahlenden Verpflegungs-Gelder, so wie für die nothwendigste Bekleidung derselben zu sorgen, und besonders keinen zum Festungs-Arrest verurtheilten Verbrecher eher zur Festung abzuliefern, als bis seine Verpflegung während der Strafzeit sicher gestellt worden, und im Fall des eigenen Unvermögens des Verbrechers dem Gouverment oder der Commandantur ein angemessener Vorschuß zur Verpflegung desselben mit übersandt werden kann.

Stettin und Cöslin, den 7ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

51.

Die Einrichtung der Militairgerichte betreffend.

Nachdem durch die Cabinets-Ordre vom 19ten Juli 1809 die bis dahin bestandene Militair-Gerichtsbarkeit eingeschränkt und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auch den Militair Gerichten eine damit übereinstimmende veränderte Einrichtung zu geben; so haben Se. Königl. Majestät durch das von Allerhöchstdenselben vollzogene Regulativ vom 21sten Jan. d. J. Folgendes festzusetzen und anzuordnen geruhet:

1) das General-Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.

2) An

2) An die Stelle der eingehenden Regiments-Gerichte treten Brigade-Gerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zwei Auditeuren bestehet.
3) Diese Brigade-Gerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigade-General seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.
4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadt-Gerichts-Directoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.
5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird.

   Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Standgerichte ab und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dem Befinden nach bestätigt.
6) Wenn bei einzeln stehenden Compagnien und Eskadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen; so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu commandirender Officier oder der Feldwebel oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Eskadron, oder auch, nach Maasgabe der Umstände, eine bei dem Stadt-Gerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.
7) Ueber alle grössere Vergehungen, die eine härtere, als sechswöchentliche Arreststrafe nach sich ziehen, so wie über alle von Offficieren verübte Vergehen nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor. Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigade-Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse.
8) Sollten in den vom Sitz des Brigade-Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maasregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen, so ist der commandirende Officier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegesrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigade-Gerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigade-Gerichts gebracht werden kann.
9) Die bei den Artillerie-Brigaden vorfallenden Vergehen, in sofern darüber nicht von einem Stand-Gericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigade-Gerichte untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-

Compagnie

Compagnie sich im Stand-Quartier befindet. Bei den in den Vestungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements- und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschiehet, wie bei den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei der Pionnier-Garnison, Brigade-Garnison und Invaliden-Compagnie nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements- und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an den Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden und die auch von dem Sitze eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das ad 6 für einzeln stehende Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadt-Gerichts-Directoren.

12) Der Gouvernements Auditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militairpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier- Artillerie, Regiments-Brigade, Garnison- und Invaliden-Compagnien zu übernehmen. Im Gouvernements-Ort besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder commandirten Officiere.

13) In den Vestungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinets-Ordre vom 19ten Juli 1809 vor das Militair Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justiz-Räthen gleichen Rang.

Vorstehende Festsetzungen und Einrichtungen werden in Gemäsheit des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 1xten v. M. hierdurch sämmtlichen Untergerichten in Pommern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin und Cöslin, den 14. September 1812.

Königl. Preuß. Ober Landesgerichte von Pommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Stargard den 8ten October 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

334.

Betreffend die erlaubte Einfuhr des fremden Essigs in das Herzogthum Warschau.

Es ist Herzoglich Warschauer Seits die Einfuhr des fremden Essigs unter folgenden Modalitäten nachgegeben worden. Es ist nämlich

1) der französische mit Certificaten d'origine eingehende Essig, in dem gedachten Herzogthum derselben Abgabe unterworfen, wie er es bis jetzt war, und es kann
2) aus andern Ländern gleichfalls Essig dahin eingeführt werden, jedoch nur gegen einen Importations-Zoll von 11 gr. 2 gl. polnisch pro Quart Warschauer Maaßes, und gegen Erlegung der in der General-Instruction bestimmten sonstigen Abgaben.

Dies wird dem gewerbtreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 25sten Septembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

335.

Wegen des Rechnungs- und Zeitungs-Stempels.

Nach der Bekanntmachung vom 15ten May c. im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 191., in Betreff der Anwendung der wegen des Rechnungs und Quittungs-Stempels ergangenen Vorschriften, ist zu 3 festgesetzt worden, daß die Bestimmung in der Declaration vom 27. Juny 1811. §. 1. b.

Uu Die

Die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu 2 Rthlr,

auf Gehalts- und Pensions-Quittungen keine Anwendung finden solle. Da indessen einer nähern Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz zufolge, die durch die Declaration vom 27sten Juni 1811 ermäßigte Steigerung des Quittungs-Stempelsatzes bis zu dem Maximum von 2 Rthlr., die Gehalts- und Pensions-Quittungen keinesweges ausschließen, vielmehr für solche ebenfalls gelten soll; so wird solches hierdurch in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Departements im Finanz-Ministerio für die Staats-Cassen vom 25sten August c. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und die obgedachte Verordnung im Amtsblatt hiernach declarirt.

Stargard den 9ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

336.

Wegen der Geldablieferung der Dorfs-Einnehmer.

In der Verfügung vom 2ten v. Mts. im diesjährigen Amtsblatt, 18. Stücks. sub Nro. 269. ist den Dorf-Einnehmern nachgegeben worden, ihre Einnahmen von 2 zu 2 Monaten abzuliefern. Da jedoch von der Königl. Section für die Abgaben im Allgemeinen nachgelassen worden ist, daß diejenigen Dorf-Einnehmer, welche eine geringe Einnahme machen, auch von 3 zu 3 Monaten abliefern können; so wird solches den Accise- und Bezirks-Aemtern als Declaration jener Verfügung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 15ten Septembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

337.

Wegen der Stempelfreiheit ärztlicher Atteste Behufs der Prorogation eines Termins.

Von der Königl. Section des Departements der Staats Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben ist festgesetzt: daß zu den ärztlichen Attesten, Behufs der Prorogation eines Termins in einem Processe, über ein dem Werthstempel unterworfenes Object, kein Stempel gebraucht werden darf.

Stargard den 16ten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

338.

Wegen der bei der Oberschulkasse zu Berlin rückständig gebliebenen Schullehrer-Gehalte.

Die aus der Oberschulkasse zu Berlin während der Krieges Jahre durch den Zeitraum von 1806 bis 1809 rückständig gebliebenen Gehalte derjenigen Schullehrer hiesiger Provinz, welche aus gedachter Casse ihr Gehalt bezogen haben, sind nunmehr nebst Zinsen angewiesen worden. Die Percipienten oder deren Erben, letztere mit gehöriger Legitimation, haben sich daher bei dem hiesigen Schulcassen-Rendanten Hoppe zur Empfangnahme zu melden.

Stargard den 20sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

52.

Wegen Belegung der in Münze eingehenden Deposital-Gelder bei der Banque.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatte enthaltenen Publicanda vom 24. Februar und 16ten März c. wird den Untergerichten hierdurch bekannt gemacht, daß die Bank von der vorgesetzten Behörde nunmehr authorisirt worden ist, von den Depositorien auch kleinere Summen in Münze, und zwar bis 50 Rthlr. abwärts, anzunehmen.

Stettin, den 17ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

53.

Wegen der Großjährigkeit der Juden.

Nach der Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii und des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern sollen diejenigen Juden, welche zur Zeit der Publication des Edicts vom 11ten März d. J., die bürgerliche Verfassung der Juden in den preußischen Staaten betreffend, das 20ste Jahr schon zurückgelegt, mithin nach der damals bestandenen Vorschrift des §. 3. des ersten Anhanges zum allgemeinen Landrechte die Großjährigkeit bereits erlangt haben, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurücktreten können, sondern als großjährig behandelt werden.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten in Pommern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin und Cöslin, den 17. September 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

 Be-

Bekanntmachung.

Nachstehende Verfügung des Kaiserl. Französischen Inspecteur aux revues Herrn Lambert zu Berlin:

Der unterzeichnete Inspecteur aux revues und Ritter der Ehren-Legion, welcher mit der Militair-Administration in den Ländern zwischen dem Rhein und der Oder beauftragt ist, hat mancherlei Beschwerden darüber vernehmen müssen, daß die zu Militair-Transporten für die Armee gebrauchten Schiffe, sich unterweges der vorschriftsmäßigen Visitation an den Zollstätten entziehen.

Es wird daher jedem Schiffer, welcher Kriegsbedürfnisse oder Lebensmittel für die Kaiserl. Franz. Armee zu Wasser transportirt, zur Pflicht gemacht, an jeder Zollstätte nach Vorschrift der bestehenden Handels- und Zollgesetze anzulegen, und sich zu den gesetzlichen Visitationen zu melden. Wer dieses unterläßt, wird mit dem Verluste des bedungenen Frachtlohns und außerdem nach den Landesgesetzen bestraft.

Die von Seiten der Kais. Franz. Behörde beorderten Begleiter oder Aufseher solcher Transporte sind verpflichtet, die Schiffer zur Befolgung dieser Vorschrift anzuhalten, und zugleich mit dafür zu sorgen, daß sie von den Zollbedienten ohne den mindesten Aufenthalt abgefertiget werden.

Berlin den 1. September 1812.

Lambert.

L'Inspecteur aux revues, Officier de la légion d'honneur, chargé de l'administration des services de l'armée dans les pays entre le Rhin et l'Oder.

Vû les plaintes et les réclamations portées sur la conduite des bateliers qui font transporter des effets militaires et des objets d'approvisionnemens pour l'armée, et sur leur refus de se prêter aux visites qui sont prescrites par les loix de commerce et de police des pays alliés.

Nous ordonnons qu'à chaque bureau de péage tout batelier conduisant des effets militaires et des denrées appartenans à l'armée sera tenu de faire aborder son bateau, pour que conformément aux loix de commerce et de police on puisse s'assurer qu'il ne contient ni marchandises prohibées ni hommes suspects ou malfaiteurs et ce à peine d'être privé du payement du frêt du bateau et d'être poursuivi pour raison de la contravention dont-il se seroit rendu coupable.

Les Employés et Conducteurs à la suite des effets, denrées ou autres objets militaires embarqués sur les bateaux seront tenus d'exhiber leurs factures et devront obliger le dits bateliers à se conformer au présent ordre, en même tems que les agens des bureaux de péage devront opérer de suite leurs visites et éviter de faire éprouver aucun retard.

A Berlin le 1. Septembre 1812.

Lambert.

wird hierdurch bekannt gemacht.

Stargard den 26sten September 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 26.

Stargard den 15ten October 1812.

In Vermögens- und Einkommens Steuer-Angelegenheiten erhalte ich von allen Seiten her eine Menge aus Special-Fällen hervorgehender Gesuche, um Erlassung oder Ermäßigung der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen für den vorgetragenen Fall: ja selbst Papiere und Gelder werden mir übersandt, um erstere stempeln, letztere aber berechnen zu lassen.

Da nun die unter meinem Vorsitze etablirte Central-Commission nur den Zweck der Leitung des ganzen Geschäfts und der Entscheidung specieller Fälle in letzterer Instanz hat; so sehe ich mich veranlaßt, das Publikum nicht nur darauf aufmerksam zu machen, sondern demselben auch zu erkennen zu geben, welchen Gang besondere Gesuche in einzelnen Fällen oder Beschwerden über die Local-Commissionen nehmen müssen. Diese sind nemlich jedesmal zuerst bei der behörigen Provinzial-Commission anzubringen, und muß deren Bescheid abgewartet werden. Glaubt sich der Bittsteller bei diesem nicht beruhigen zu können; dann erst ist die Sache mir unter Beifügung der von der Provinzial-Commission erhaltenen Resolution, vorzulegen. Ohnedies kann auf ein specielles Gesuch von mir nicht entschieden werden, da es in der Regel dabei auf die Erörterung örtlicher Umstände ankommt, mithin solche Eingaben doch an die Provinzial-Commissionen zurückgegeben werden müssen.

Mit der unmittelbaren Annahme von Papieren und Geldern aber kann ich mich gar nicht befassen, indem zu diesem Behuf die Local-Commissionen constituiret worden sind.

Berlin, den 29ten September 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Sack.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

339.

Wegen schnellerer Mittheilung der den Creis-Physikern zu ihren medicinischen General-Berichten nöthigen Nachrichten.

Die den Physikern zur Pflicht gemachte prompte Einsendung der Tabellen zu den hier anzufertigenden medizinisch geographischen und andern Generalwerken, wird dadurch verzögert, daß dieselben die Nachrichten nicht ordentlich und schnell genug erhalten.

Sämmtliche Polizei Behörden und andere bereits deshalb instruirte Personen, werden daher hiedurch nochmals gemessenst angewiesen, den Creis-Physicis, ohne deren Aufforderungen abzuwarten,

die Nachrichten

1) zur Vaccinations-Tabelle,
2) zur Geburten-Tabelle der Hebammen,
3) zur Medizinal-Personen-Tabelle,

an uns aber hieher directe

4) die Liste von den Apothekern, Provisoren und ihren Gehülfen, und
5) von den Chirurgen und den Gehülfen, welche eine Anstellung im Feld-Lazareth wünschen,

nach den deshalb früher mitgetheilten Schematibus mit Ablauf des Monats Novbr. c ohnfehlbar bei 2 Rthlr. Strafe zu übersenden.

Hinsichts der Populations-Tabelle bleibt es bei der vor kurzen in dem Amtsblatt erlassenen Verordnung.

Stargard den 1sten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

340.

Wegen Versorgung der Jäger Invaliden.

Die Jäger-Invaliden haben jetzt eine sehr beschränkte Aussicht zur Versorgung. Der Grund hievon liegt nicht allein in der durch die abgetretenen Provinzen verminderten Anzahl der Forststellen, sondern auch in der großen Zahl der aus gedachten Provinzen zurückgekehrten Forst Bedienten, welche wieder angestellt werden; hauptsächlich aber darin, daß nach der neuen Städte-Ordnung aus dem Jägerkorps die Stadt Förster und Unterförsterstellen, nicht mehr besetzt werden dürfen

Sr. Majestät der König wollen zwar nach einer an Uns unterm 15ten v. M. aus dem Königl. allgemeinen Polizei-Departement ergangenen Verfügung die Besetzung dieser Stellen und die Wahl der Individuen dazu den Städten

Städten nicht entziehen, werden es jedoch recht gern sehen, wenn sie letztere vorzugsweise auf Subjecte aus dem Jäger-Korps richten.

Diese Königl. Intention wird sämmtlichen Magisträten mit dem Bemerken angelegentlichst empfohlen, daß die Städte, um der Auswahl guter Subjecte gewiß zu seyn, gut thun werden, sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an den Major und Sous Inspecteur der Jäger-Bataillone, Herrn von Jagow, zu wenden, welcher mehrere Canditaten zur Auswahl vorschlagen, und wodurch am besten für das städtsche Forst-Interesse gesorgt werden wird.

Stargard, den 1sten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

341.

Wegen Versteuerung der Spanferkel.

Um den Defraudationen, welche auf dem Lande durch Declarirung und Versteuerung der kleinen Schweine als Spanferkel häufig begangen werden, wie aus der unverhältnißmäßigen Anzahl der versteuerten Spanferkel geschlossen werden muß, vorzubeugen, ist von der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben mittelst Verfügung vom 10ten d. M. festgesetzt worden, daß Steuer-Quitungen über Spanferkel nicht anders ertheilt werden sollen, als wenn vorher auf den Grund des Land-Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October 1810. §. 7. das zu schlachtende Vieh vor dem Bezirks- oder Dorf-Einnehmer gestellt worden ist, und dieser sich wirklich von der Qualität desselben überzeugt hat.

Sämmtlichen Bezirks- und Dorf-Einnehmern wird solches hiermit zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht, so wie den Revisions-Officianten zur besondern Pflicht gemacht wird, die Schlachtungen genau zu observiren und bei entdeckter Unrichtigkeit sowohl den Defraudanten, als den Einnehmer, welcher den Zettel ertheilt hat, in Anspruch zu nehmen.

Stargard, den 22sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

342.

Ueber die Anwendung des Werthstempels in Civilprocessen.

Vorgekommene Zweifel über die Anwendung und Festsetzung des Werthstempels in Civilprocessen haben die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben veranlaßt, mittelst Verfügung vom 8ten d. M, in Ge-

mäßheit der Bestimmungen des Art. 7 des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. und des §. 6. der Instruction vom 5ten Septbr. 1811. folgende Vorschrift zu ertheilen.

Der Werthstempel in Processen beträgt

bei einem Gegenstande von 50 thl. incl. bis 100 thl. incl.			— thl.	12 gr.
. . .	über 100 . . .	. 200 . .	1 .	— .
. . .	. 200 . . .	. 300 . .	2 .	— .

In dieser Art steigt er weiter mit einem Thaler, so oft der Gegenstand ein volles Hundert von Thalern übersteigt, bis zum Object von 1000 Rthlr. incl. so daß er

bei einem Gegenstande über 900 Rthlr. bis 1000 incl. 9 Rthlr. 12 gr.

beträgt, hiernächst steigt er nun mit 12 gr. vom Hundert, bis zu dem, in der Declaration vom 27sten Juni 1811 bestimmten Maximum von 150 Rthl.

Es erfordert demnach

ein Gegenstand über 1000 Rthlr. bis 1100 Rthl. incl. einen Werth-Stempel zu . . . . . 10 Rthl. — gr.

. . 1100 . bis 1200 . . 10 . 12 .

und so weiter.

Der Grundsatz

> daß ein neuer, oder erhöheter Stempelsatz so oft eintritt, als der stempelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert übersteigt

ist bei der Werthstempel-Bestimmung in Civil-Processen allgemein anzuwenden.

Bei einem Gegenstande z. B. von 201 Rthl ist daher schon ein Werthstempel zu 2 Rthlr., und bei einem Object von 1101 Rthlr. schon ein Stempel zu 10 Rthlr. 12 gr. erforderlich.

In Hinsicht der Werthstempel in Subhastations-Processen bleibt es bei den Bestimmungen der Verfügung vom 29. October 1811.

Stargard den 25ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

343.

Wegen der Zuschüsse zu den Einnahmen der Consumtions-Steuer-Aemter Behufs der vorkommenden Ausgaben.

Es ist der Fall vorgekommen, daß bei einigen Consumtions-Steuer-Aemtern die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend gewesen sind, und deshalb Zuschüsse aus der Haupt-Casse haben geleistet werden müssen.

Dergleichen Vorschüsse sollen indessen nach der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 14ten v. M, auf keinen Fall weiter statt finden. Wenn die monathliche Einnahme der Consum-

sumtions-Steuer-Cassen zu den Ausgaben an Gehalt für die Bezirks-Rendanten und Aufseher nicht zureichen sollte; so dürfen demungeachtet keine Vorschüsse geleistet werden, vielmehr müssen diese Officianten, deren eigene Schuld es ist, wenn die Einnahme nicht zureicht, sich nach Verhältniß der Einnahme mit einem mindern Gehalte begnügen.

Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter zu achten, und durch Dienst-Eifer und gehörige Controlle dahin zu wirken, daß der Fall einer unzulänglichen Einnahme in keinem Monathe eintritt.

Stargard den 2ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

344.

Wegen der persönlichen Dienste der Küster und Schulhalter bei Schanzarbeiten.

Es ist mehreren Küstern und Schulhaltern neuerlich zugemuthet worden, die gegenwärtigen Schanzarbeiten am Strande bei Swienemünde persönlich mit zu verrichten, auch hat ein Prediger dazu mit angezogen werden sollen. Es wird daher allgemein bekannt gemacht, daß Geistliche und Schullehrer nach der Kirchen-Ordnung von Pommern von dergleichen persönlichen Diensten frei sind, da sich solche mit ihrem Amte nicht vereinigen lassen. Werden statt persönlicher Leistung Geldbeiträge gefordert, so können Geistliche und Schullehrer von dergleichen einstweiligen Staatsleistungen zwar nicht entbunden werden, indeß kann auch ein Beitrag an Gelde nur in so weit von Ihnen gefordert werden, als solcher mit ihrem in der Regel nur geringen Einkommen in Verhältniß steht.

Stargard, den 24sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

345.

Wegen Stempelung der den milden und frommen Stiftungen gehörenden Papiere.

Die Instruction wegen Ausführung des Edicts, die Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer, d. d. 24sten Mai c. Gesetzsammlung Nr. 99. befreit zwar §. 2 Lit b das Vermögen der Kirchen, Schulen, Waisenhäuser, Wittwen Verpflegungs-Anstalten und anderer milden und frommen Stiftungen von der gesetzlich zu entrichtenden Vermögens- und Einkommensteuer.

Dagegen verordnet die Declaration in Absicht auf die Erhebung der durch das Edict vom 24sten May c. angeordneten Vermögenssteuer, d. d. 13ten

13ten Julii c. § 7. Lit. c. daß diejenigen Papiere, welche zu einem gesetzlich steuerfreien Vermögen gehören, bei den Provinzial Vermögens- und Einkommenssteuer-Commissionen unentgeldlich gestempelt werden sollen.

Es scheint indeß dieser Vorschrift bis jetzt nicht von allen Vorstehern und Rendanten der Kirchen-, Schul, Waisenhaus-, Synodal-, Wittwen- und anderen Kassen milder und frommer Stiftungen, obwohl die zu dem Ende bis 1sten Juj gesetzt gewesene Frist bereits verflossen, genügt zu seyn.

Die Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt: sämmtliche Herren Superintendenten, Prediger, Kirchen-Provisoren und Rendanten, so wie alle Curatoren und Verwalter von Kirchen-, Schul-, Waisenhaus-, Synodal-, Wittwen und andern milden und frommen Stiftungs-Kassen in der Provinz, auf jene gesetzliche Vorschrift hiemit aufmerksam zu machen, und selbige anzuweisen: die sich zur Frei-Stempelung qualificirenden Papiere solcher Stiftungen ganz ohnfehlbar längstens innerhalb 4 Wochen bei eigener Vertretung des Schadens, welcher den ihrer Curatel oder Verwaltung anvertrauten Kassen im Unterlassungs-Fall daraus entstehet, bei der hiesigen Königl. Provinzial-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer zur Freistempelung mit der nöthigen Bescheinigung, daß diese Papiere wirklich den ihnen anvertrauten milden Stiftungen gehören, zu präsentiren.

Stargard den 6ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

54.

Wegen der Portofreiheit der unvermögenden Untersuchungssachen.

Da nach dem §. 10. der allgemeinen Anmerkungen zur Criminal-Ordnung, Seite 285. alle in unvermögenden Untersuchungssachen mit der Post abgehende Schreiben, Berichte oder Pakete mit der Rubrik:

„unvermögende Inquisitions-Sachen oder herrschaftliche Criminalia"

versehen werden müssen, wenn ihnen die Portofreiheit zu Statten kommen soll, die Portofreiheit auch, außer den Königlichen Gerichtsstellen, den Städtischen und Patrimonial-Jurisdictionen nach der Circular-Verordnung vom 10ten März 1797.

Edicten-Sammlung von 1797. Nr. 19. Seite 977.

bewilligt worden ist; so werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hiedurch angewiesen, sich darnach genau zu achten, bei Einreichung der Acten an den hiesigen Criminal-Senat, auf den Grund der nach §. 261. Seite 97. der Criminal-Ordnung veranlaßten Vernehmung des Inculpaten über seine Ver-

Vermögens-Umstände, jedesmal in dem Transmissions-Berichte zu bemerken, ob die Untersuchungssache als eine unvermögende anzusehen sey, oder nicht, und eintretenden Falls das notirte Porto sofort von dem Inculpaten einzuziehen, und den Postämtern zu erstatten.

Stettin den 21sten Sptbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eisengießerei zu Berlin gegenwärtig complett fertige Schroot-Handmühlen, welche mit geringer Mühe an jedem senkrecht stehenden Pfosten angebracht werden können, auf vorhergegangene Bestellung liefert. Es sind deren mit und ohne Schwungrad zu haben Jene sind nur mit einfacher, diese mit doppelter Kurbel versehen, mithin für zwei Arbeiter eingerichtet

Der Effect ist bei einigen angestellten Versuchen so beschaffen gewesen, daß eine Mühle mit Schwungrad 1 Metze Gerste oder Korn in etwa 2 Minuten, eine Mühle ohne Schwungrad aber eine gleiche Quantität Gerste in eben diesen Zeitraum, und gleichviel Korn in etwa 3 Minuten abgeschrotet hat. Dabei ist jede Mühle von einem Arbeiter bewegt worden, und beide Male hat derjenige Arbeiter, welcher die Schwungradsmühle zu bewegen hatte, mit sichtbar geringer Anstrengung gearbeitet.

Es läßt sich also hieraus folgern:

1) daß das Schwungrad den Effect vermehrt, weshalb die damit versehenen Mühlen vorzugsweise zu empfehlen sind, und
2) daß eine Person im Stande seyn wird, auf einer solchen Mühle in einer Stunde einen Scheffel Korn abzuschroten, ohne sich über die Gebühr anstrengen zu dürfen.

Eine solche complette Mühle wird auf der Eisengießerei, wenn sie ohne Schwungrad ist, für 18, und mit demselben für 20 Rthlr. verkauft.

Es ist ein neues Münz-Verifications-Büreau für die hiesige Stadt etablirt, und der hiesige Justiz-Commissarius Heidemann zum Verifications-Commissarius dabei bestellt worden. Die Verificationen geschehen in dessen Wohnung Mittwochs und Sonnabends Vormittags von 9 — 12 Uhr, und Nachmittags von 2 — 4 Uhr.

Stargard den 26sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Departement der Pommerschen Regierung.

Dem bisherigen Polizei-Kommissarius Mertke zu Rügenwalde ist das Patent als Polizei-Inspector ertheilt worden.

Der Konrektor zu Anclam, Herr August Ferdinand Tornow, und der Subrektor zu Neustettin, Herr Martin Gabriel Gottlieb Henning, sind von der Geistlichen Deputation pro Ministerio examinirt und tüchtig befunden worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Stargard den 24sten October 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 23. der allgemeinen Gesetz Sammlung enthält:

Nro. 134. Die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23sten v. M., betreffend die erweiterte Befugniß des hohen Justiz-Ministerii zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegbefohlenen, und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

Nro. 135. Das Abkommen mit Frankreich, in Betreff der Ab[illegible] Vom 2ten December 1811.

Nro. 136. Das Abkommen mit Italien, ebenfalls wegen der Ab[illegible]ßfreiheit. Vom [illegible]4ten August d. J.

Nro. 137. Die Allerhöchste Bestimmung des bei Polizei- und andern Kontraventionen, in Absicht auf Militairpersonen statt findenden Verfahrens. Vom 24. Septbr. d. J. und

Nro. 138. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Dato, betreffend die Aufhebung des Verbots gegen das Einbringen des ausländischen Eisendraths.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

346.

Einige Irregularitäten bei den medizinisch-geographischen Sanitäts-Berichten betreffend.

Da aus mehrern von den Herrn Physikern eingesandten medizinisch-geographischen Quartal-Sanitäts-Berichten verschiedene Irrthümer und Gegenstände, welche einer Berichtigung und Erinnerung erfordern, ersehen worden, so wird Folgendes zur Beobachtung bei Zusammenstellung der Nachrichten für das nächste Quartal zur Kenntniß sämmtlicher Herrn Physiker und Medizinal-Personen gebracht:

1) die Rubrik ad Colonne I. B. d., muß Garten- und Landbau

Colonne III. A. b. b. muß merkwürdige Unglücksfälle überschrieben werden.

2) wird bei Anfertigung das Generale auf die Circulair-Verfügungen vom 28. März und vom 19. Octbr. a. pr. abermahls verwiesen,

3) fehlen den Berichten mehrerer Herren Physiker die ausführlichen tabellarischen Nachrichten, von den von den Aerzten und Wundärzten behandelten Kranken, der Entbindungen durch die Geburtshelfer und Hebammen. Es genügt nicht, die Anzahl der geheilten Kranken zu wissen. Es müssen die Arten und Gattungen derselben namentlich aufgeführt, und überhaupt die deshalb früher communicirte specielle Schemata des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements besser berücksichtigt und die Ausstellungen, darin beantwortet werden, übrigens alle willkührlich angefertigte Schemata cessiren, so wie auch das früher mitgetheilte Haupt-Schema als Norm für die Nachrichten der speciellen Colonnen angesehen werden.

4) Die unbesoldeten Medizinal-Personen müssen mit mehreren Eifer und Liebe zur Sache, ihre Kranken-Listen anfertigen, und sie den Physicis mit Ablauf des Quartals prompt mittheilen. Es soll auf die sich hierdurch und durch zweckmäßige Behandlung ihrer Kranken Auszeichnende Veranlassung zur Empfehlung höhern Orts genommen werden.

5) Die Polizei-Behörden werden erinnert, den Physicis die Nachrichten, so von ihnen mitgetheilt werden können, Ende des Quartals prompt einzusenden.

6) sämmtliche Nachrichten müssen bei der in der frühern Verfügung angedroheten Strafe ohnfehlbar 14 Tage nach Ablauf des Quartals hier eingehen.

Stargard den 27sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

347.

Die Vorsichtsmaasregeln bei der Schutzblattern-Impfung betreffend.

Es ist von dem Kreis Physico Doctor Muhrbeck bemerkt worden, daß mehrere Impfende nicht Aufmerksamkeit genung auf diejenigen Kinder, von welchen sie die Lymphe zur Impfung nehmen, anwenden, wenn solche zugleich mit Krätze und andern ansteckenden Haut-Ausschlägen behaftet, auch sonst an hitzigen Fiebern oder andern Krankheiten leiden.

Wer dabei nicht gehörige Aufmerksamkeit beobachtet, soll zur Verantwortung gezogen, und ihm das Impfen gänzlich untersagt werden.

Stargard, den 27ten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

348.

Die Abgaben der fremden Schiffer in Hamburg betreffend.

Nach einer bei dem Königlichen Departement für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern, aus Hamburg eingegangenen officiellen Anzeige, sind die Abgaben, welche die fremden Schiffer dort bisher unter den Titel Tonnage, droit de Sortie etc. nach der Größe ihrer Schifsgefäße zu entrichten hatten, aufgehoben.

Stargard den 13ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

349.

Wegen Einsendung des Zeitungs-Berichts.

Diejenigen Behörden, welchen die monatliche Einsendung des Zeitungs-Berichts obliegt, werden hierdurch in Gemäßheit höherer Verfügung aufs Neue gemessenst angewiesen, gedachten Bericht bei Zwölf Groschen Strafe dergestalt abzusenden, daß er vor dem 28sten jeden Monats unfehlbar hier eintrift.

Es muß der Postenlauf darnach genau berechnet werden, und wird keine Entschuldigung gelten, auch nicht darauf geachtet werden, wenn früher datirte Berichte eingehen, vielmehr wird die geordnete Strafe ohne weitere Verfügung per Couvert durch die Post eingezogen werden.

Stargard den 14 October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

350.

Betreffend die Deklarationen des Bedarfs der ländlichen Brandweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl.

Im § 4. des Land-Consumtions-Steuer Reglements vom 28sten Octbr. 1810. ist festgesetzt: daß von den Brandweinbrennern nicht mehr Deklarationen zu Brod, Getränken und Futterschroot, als sie nach ihren Haus- und Viehständen nöthig haben, angenommen und daß die Consumtions-Quanta nach dem wirklichen Bedarf bestimmt werden sollen.

Wenn nun gleich gegenwärtig Deklarationen des für das platte Land zu bereitenden Futterschroots und Brodmehls nicht weiter statt finden; so darf doch bei der noch bestehenden Brandweinschrootsteuer die Controlle darüber nicht außer Acht gelassen, sondern es muß in Rücksicht der gedachten Objecte jene gesetzliche Bestimmung so lange aufrecht erhalten werden, bis ein anderes Verfahren zur Controlle festgesetzt ist.

Sämmtliche Accise- und Bezirks-Aemter werden daher, in Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben vom 13ten v. M. hierdurch angewiesen, den Bedarf der ländlichen Brandweinbrenner an Futterschroot und Brodmehl genau auszumitteln, darüber besondere Nachweisungen, worin die Gattung und Zahl des mit Schroot auszufütternden Viehes aufzunehmen ist, anzufertigen und vor dem Decbr c. und künftig jährlich gegen den 1sten May einzureichen. Auf den Grund dieser von uns geprüften Nachweisungen werden wir alsdann den ländlichen Brandweinbrennern die erforderlichen Atteste über ihren wirklichen Consumtions-Bedarf ertheilen. Die Steuer-Aemter haben hiernach sämmtliche Müller ihres Bezirks anzuweisen, von ihnen nur auf das ausgemittelte Fixations-Quantum und auf den Grund jener Atteste Getreide zu Futterschroot und Brodmehl anzunehmen, und das vermahlene Quantum jedesmal darauf abzuschreiben.

Stargard den 5ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

351.

Wegen Beibringung besonderer Erlaubnißscheine für Städte, welche Getreide auf Landmühlen mahlen lassen wollen und vorher keinen Accisezettel darauf lösen können.

Um zu verhüten, daß die in dem Circulair-Rescript vom 24. Mai c. gegebene Vorschrift,

> wegen Beibringung besonderer Erlaubnißscheine für Städten, welche Getreide auf Landmühlen mahlen lassen wollen und vorher keinen Accisezettel darauf lösen können,

nicht umgangen, und mit Einverständniß des Müllers unversteuertes Getreide der Städter in fraudem der Gefälle vermahlen und heimlich in die Städte oder Vorstädte eingebracht werde, ist von der Königl. Abgaben-Section in Verfolg jener Vorschrift festgesetzt worden:

> daß der ländliche Müller bei Vermeidung der in dem Consumtions-Steuer-Reglement von 28. Octbr. 1810 verordneten Strafe gehalten seyn soll, 24 Stunden nach Annahme des städtischen, mit keinen Erlaubnißschein versehenen Mahlguts, solches dem nächsten Accise-Amte anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß das Getreide nicht zu vermahlen.

Findet dieses, daß der Eigenthümer behindert worden ist, den Erlaubnißschein zu lösen, so kann es denselben nachholend ertheilen. Im entgegengesetzten Fall muß der Eigenthümer zur Untersuchung gezogen werden.

Es wird daher solches hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 14ten Octbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

352.

352.

Die Einkommensteuer betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Staats-Canzlers, soll die Bestimmung

in welcher Art die Officianten künftig bei Entrichtung ihrer Einkommensteuer, Forderungen für Einquartirung und Verpflegung der fremdem Truppen und für ähnliche Leistungen in Anrechnung bringen dürfen,

nun so bald als möglich getroffen werden.

Da dies jedoch vor dem 1sten December nicht geschehen kann, so ist verfügt worden, daß die Abzüge der Officianten Behufs der Einkommen-Steuer von nun an zur Haupt-Vermögens-Steuer-Casse nicht abgeliefert werden, sondern bei den zahlenden Cassen in Deposito bleiben sollen, um den Officianten, so weit es nach der mit ihnen anzulegenden Berechnung nöthig seyn wird, zu seiner Zeit zurück gezahlt zu werden. Auf die von fremden Truppen unbesetzt gebliebenen Gegenden findet dies Arrangement jedoch keine Anwendung.

Vorstehende Verfügung wird den von uns ressortirenden Cassen hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 15ten Octbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Militair-Angelegenheiten.

353.

Wegen Lieferung der zur Verpflegung vaterländischer Truppen erforderlichen Naturalien.

Da nach der Bestimmung der höhern Behörde die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen erforderlichen Naturalien, ebenfalls nicht durch Ankauf, sondern durch Einlieferung vom Lande, beschaft werden sollen: So wird dem Publico dieses in Gefolge der Aufforderung, vom 12. v. M. pag. 286. des Amtsblatts hiemit bekannt gemacht, imgleichen denjenigen, welche auf den Grund derselben bereits Lieferungs-Offerten gemacht haben, daß auf diese jezt nicht weiter reflectirt werden kann.

Stargard den 7ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geist-

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

354.

Wegen Bewilligung eines Doni charitativi für den Gnadenschulhalter Magdeburg in Graibnitzfelde.

Der Gnaden-Schulhalter Magdeburg in Graibnizfelde, Jacobshagenscher Synode, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. durch gewaltsamen Einbruch beträchtlich bestohlen worden; der Verlust ist von den Dorfs-Gerichten auf 100 Rthl. geschätzt. Die sämmtlichen Herren Superintendenten in Pommern werden daher hierdurch angewiesen, ein Donum charitativum von den Küstern und Schulhaltern einzusammeln, und den Ertrag an den Superintendenten Steinbart in Jacobshagen zur weitern Aushändigung zu senden, auch wie solches geschehen, der Regierung gleichzeitig anzuzeigen.

Stargard, den 4ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

355.

Wegen Bewilligung eines Doni charitativi für den Küster Ströber in Nemitz.

Da nach Anzeige des Superintendenten Wagner, der Küster Ströber in Nemitz, in der Rügenwaldeschen Synode, das Unglück gehabt hat durch einen gewaltsamen Einbruch sehr ansehnlich bestohlen zu werden, indem ihm die aus einer Verlassenschaft ihm zugefallene 180 Rthlr. baares Courant nebst allen Leinen und Vorrath an Lebensmitteln geraubt worden sind, und für denselben, indem er sich jetzt in einer würklich hülfsbedürftigen Lage befindet, um Bewilligung eines Doni charitativi angesucht worden ist; so wird den sämmtlichen Herrn Superintendenten in Pommern hiedurch aufgetragen, die Küster und Schulhalter zu einem freiwilligen Hülfsbeitrage aufzufordern, solchen einzusammeln und an den Superintendenten Wagner in Rügenwalde baldigst einzusenden, auch den Ertrag anzuzeigen.

Stargard den 5ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Justiz-Angelegenheiten.

55.

Wegen Einsendung der Criminal-Prozeß-, General-Prozeß- und Conduiten-Listen.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezugnahme auf die Circulaire vom 9ten Juni, 27sten August und 24sten Decbr. 1810. hierdurch erinnert:

1) die

1) die halbjährige Criminal-Prozeß-Tabelle dergestalt einzureichen, daß sie mit der letzten Post vor dem 1sten Decbr. allhier eingeht.
2) die General-Prozeß Liste aber den ersten Posttag nach dem 1sten Decbr. abzusenden und zur Post zu geben.
3) Die Inhalts früherer Verfügungen zu fertigenden und an das Präsidium zu addressirenden Conduiten-Listen aber in der zweiten Hälfte des Monats Novbr. anhero zu befördern.

Sollte wider Erwarten diesem kein Genüge geleistet werden, so wird sich das Collegium genöthigt sehen, die säumigen Unterrichter sogleich in Strafe zu nehmen, und wird solche von ihnen durch Postvorschuß einziehen.

Cöslin den 6ten October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung einer Sammlung für Preußische Bleßirte.

Die Liebe für den König und das Vaterland, und das Gefühl für National-Ehre, lassen es gewiß viele unserer Mitbürger mit uns für Pflicht erkennen, die Freude über den Waffenruhm, den Preußische Krieger jetzt erfechten, nicht bloß in unthätigem Beifall zu äußern, sondern diesen Tapfern unsere Dankbarkeit zu beweisen, so weit wir es vermögen.

Die Unterzeichneten eröffnen daher hiermit eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königl. Preußischen Heeres.

Die Beiträge werden angenommen hier:

1) am Molkenmarkte No. 3. gegen Quitung des Herrn Kriegs-Raths und Rendanten Schröder;
2) in der Spandauer Straße No. 22. im Comtoir der Gebrüder Banquier Benecke;
3) an der neuen Promenade, alte Commendanten-Straße No. 5. gegen Quitung des Herrn Geheimen Registrators Hansmann;
4) am Festungsgraben No 1. im Bureau des Geheimen Staats-Rath von Heydebreck, gegen Quitung des Herrn Kriegs-Rath und Geheimen Registrators Lietzmann;
5) in der Leipziger-Straße, im Porzellan-Manufaktur-Gebäude No. 4. gegen Quitung des Herrn Rendanten Gotsch.

Wir werden von dem Betrage der eingegangenen Gelder und deren ausschließlicher Verwendung für die in diesem Kriege bleßirten Preußen demnächst öffentlich Rechenschaft geben.

Mit Dank werden wir es erkennen, wenn noch mehrere Männer hier und in den Provinzen sich zu diesem Behuf mit uns verbinden und der Sammlung unterziehen wollen.

Wir

Wir bitten diese, einen unter uns davon zu benachrichtigen, und es in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Berlin, den 13ten October 1812.

v. Schuckmann, Geheimer Staats-Rath.
W. C. Benecke.
Geheimer Staats-Rath Sack.
v. Heydebreck, Geheimer Staats-Rath.
Der Staats-Rath Rosenstiel.

Zur Erreichung der patriotischen Absichten vorstehender edler Männer, werden die biedern Pommerschen Einwohner gewiß gern mitwürken; Unterzeichnete eröffnen daher gleichfalls eine freiwillige Sammlung für die braven Verwundeten des Königl Preußischen Heeres.

Die Beiträge werden hier in Stargard angenommen, von dem Rendanten der Kriegs-Lasten-Casse Hoppe.

Wir behalten uns vor, den Betrag der eingegangenen Gelder demnächst öffentlich bekannt zu machen.

Stargard, den 21sten October 1812.

Ingersleben, Staatsminister und Präsident der Pommerschen Regierung.
Bielcke, Vice-Präsident der Pommerschen Regierung.
v. Rohr, Regierungs-Director.

Die Zuchthäuser zu Stettin und Stargard betreffend.

In dem Zuchthause zu Stettin ist für 5 Manns- und 2 Frauens-Personen und in dem zu Stargard für 8 Manns-Personen Raum vorhanden.

Stargard, den 8ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem zum Generalpächter des Königl. Domänen-Amts Ueckermünde mit angenommenen bisherigen Forst-Konducteur und Jagd-Zeugjäger Kraft ist von der Königl. Section für Domänen und Forsten der Titel: Ober-Amtmann, conferirt worden.

Der bisherige Grenzbereuter Ruffmann zu Neuwarp ist als Thor-Accise-Einnehmer in Stettin und der ehemalige berittene Bezirks-Aufseher Schultz als Grenzbereuter zu Neuwarp vom 1sten October a. c. ab angestellt worden.

Der bisherige berittene Bezirks-Aufseher Zimmermann in Pollnow ist zum Thorschreiber in Polzin vom 1sten October c. ab ernannt worden.

Druckfehler: Im Amtsblatt No. 25. Seite 305. Zeile 6. v. u. lies Quitungsstempel statt Zeitungsstempel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 28.

Stargard den 31sten October 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

356.

Die Bezeichnung der die Ströme und Canäle befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Es sollen sämmtliche auf den Strömen und Kanälen der Preuß. Monarchie fahrende Schifsgefäße, welche zum Frachtfahren gebraucht werden, mit Nummern versehen werden, damit bei den vielfältigen Beschädigungen der Wasser-Bauwerke, von Seiten der Schiffer, und bei andern eintretenden Unordnungen, das Schiff sogleich erkannt, und der Beschädiger auch, wenn er sich entfernt, ausgemittelt und bestraft werden kann. Das Bezeichnen dieser Schiffe muß in den kommenden Wintermonaten vollständig bewirkt werden. Der Termin, auf welchem es geschehen seyn muß, wird auf den 1sten März k. J. bestimmt.

Die Bezeichnung enthält einen Buchstaben, welcher die Provinz andeutet, in welcher der Wohnort des Eigenthümers des Gefäßes belegen ist, und eine Numer, welche dem Gefäß eigen ist. Schiffe aus Pommern führen den Buchstaben P., aus der Kurmark K., aus der Neumark N., aus Ostpreußen O., aus Westpreußen ein W., Litthauen ein L., aus dem Breslauer Regierungs-Departement ein B und aus dem Glogau-Liegnitzer ein G. Da Stettin der Central-Punkt der Stromschiffarth in Pommern ist, so ist das Polizei-Directorium zu Stettin beauftragt, die Bezeichnungen, welche den Buchstaben P. und die Numern enthalten, den Orts-Polizei-Behörden auszutheilen. Diese empfangenen Zeichen darf der Eigenthümer nach Willkühr weder ändern noch weglassen, und werden sie auch nur alsdann einem andern Schiffe der Provinz beigelegt werden, wenn constirt, daß das mit dieser Numer versehene Schiff gänzlich eingegangen ist. Zwei verschiedene Schiffer einer Provinz dürfen nie gleiche Numern führen.

Diese von dem Stettiner Polizei-Directorio auszutheilende Bezeichnung

muß an dem Hintertheil des Schiffs entweder am Spiegel oder am Hintertheil der Kajüte angeschlagen werden. Ein jeder, der die Ströme und Kanäle in der Preuß. Monarchie befahren will, muß sich sogleich in den Städten bei den Magisträten, und auf dem platten Lande bei dem Kreis-Landrath melden, seinen Namen und Wohnort und die Größe, so wie die Benennung des Frachtschiffs angeben und die erwähnte Bezeichnung nachsuchen. Jede der benannten Behörden ist verbunden, doppelte Register, welche den Namen und den Wohnort des Eigenthümers, und die Größe und Benennung des Frachtschiffes, auch eine offen bleibende Rubrick zum Einrücken der Numer, enthalten, anzulegen, vor dem 1sten Januar a. f. abzuschließen, und dem Polizei-Directorio zu Stettin postfrei einzusenden. Das Polizei-Directorium wird in beide Exemplare die Numer, welches jedes Schiff erhalten soll, inseriren, ein Exemplar zurückbehalten und das zweite nebst den, den Schiffern bestimmten Bezeichnungen den Behörden zurücksenden. Diese haben die Bezeichnungen nach den in den Registern angegebenen Numern an die Inhaber der Schiffe zu vertheilen und wie solches geschehen, dem Polizei-Directorio anzuzeigen.

Jede Bezeichnung wird incl. Emballage-Kosten ungefähr 10 gGr kosten, und müssen solche von den benannten Polizei-Behörden von denjenigen, welche die zu numerirenden Schiffe führen, eingezogen, und dem Polizei-Directorio postfrei eingesandt werden. Muß ein höherer Preiß bezahlt werden, so werden wir es durch das Amtsblatt bekannt machen.

Gegen den 1sten Januar jedes Jahres müssen die Bezeichnungen neuer bisher unbezeichnet gebliebener Schiffe bei der besagten Polizei-Behörde nachgesucht werden.

Sämmtliche Zollstätten sind angewiesen, vom 1sten März k. J. ab kein einländisches Fahrzeug passiren zu lassen, welches nicht mit der vorgeschriebenen Bezeichnung versehen ist.

Den Ortspolizei-Behörden liegt ob, die Inhaber dieser Schiffe auf Lösung besagter Bezeichnungen aufmerksam zu machen, wenn zu besorgen ist, daß das Amts-Blatt nicht zu ihrer Kenntniß kommt.

Stargard den 15ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

357.

Betrifft die Einlassung der preuß. Produkte und Fabrikate in das Königreich Westphalen.

Nach einem ergangenen Rescript des Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern vom 2ten d. M. hat die Westphälische Finanz-Behörde den Befehl ertheilt, die mit gehörigen Certificaten

caten versehenen Preuß. Produkte und Fabrikate in das Königreich Westphalen ungehindert einzulassen.

Stargard den 17ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

358.

Betreffend das Bedrucken fremder weißer baumwollener zum Eingange erlaubter Zeuge.

Das auf dem Grund des Edikts vom 13ten October 1752. und mehrerer nachher ergangenen Rescripte bisher bestandene Verbot:

> fremde weiße Kattune, Zitze, Hamans, von welcher Art sie seyn mögen, oder dergleichen Tücher, glatt oder geküpert, ganz oder halb baumwollne Kanefasse, Mouslinets, Nanquins und dergleichen Artikel zu bedrucken,

ist, nach einer Verfügung des Königlichen Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern und für die Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio, nunmehro aufgehoben, und dagegen das Bedrucken fremder weißer baumwollener zum Eingang erlaubter Zeuge, nach Entrichtung der bestimmten Abgaben, und demnächst deren Debit zum inländischen Verbrauch verstattet worden; auch soll es ferner erlaubt bleiben, unter den verordneten Modalitäten fremde weiße wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren zum Drucken und Färben ein- und zum auswärtigen Gebrauch wieder auszuführen.

Dies wird dem Publiko zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Stargard, den 21sten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

359.

Ausnahmen vom Werthstempel betreffend.

In Gemäßheit des im Stempel-Gesetze vom 20sten Novbr. 1810. Art. 10. ausgesprochenen Haupt Grundsatzes, nach welchem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. von dem gewöhnlichen und Werthstempel ausgenommen sind, ist von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben unterm 28sten v. M. festgesetzt:

> daß Criminal-Sachen, in welchen auf eine Strafe unter 50 Rthlr. und unter vier wöchentlichen Gefängniß erkannt worden, stempelfrei sind;

 woge-

wogegen zugleich bestimmt worden,

> daß in Criminal-Sachen gegen vermögende Inquisiten, wenn auch die Urtels-Gebühren weniger als 10 Rthlr. betragen, der Werthstempel jedesmal zu 10 Rthlr. gelöset werden muß, vorausgesetzt, daß nicht auf eine Strafe unter 50 Rthlr. und unter vierwöchentlichem Gefängniß erkannt ist.

Stargard den 15ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

360.

Betreffend die Aufzeichnung des Mastviehes auf dem platten Lande.

Der Zweck der unterm 15ten September vorgeschriebenen Aufzeichnung des Mastviehes auf dem platten Lande gehet dahin, den Consumtions-Steuer-Aufsehern und den mit dem landlichen Revisions-Dienst beauftragten Officianten die Controlle der Schlachtsteuer zu erleichtern und Defraudationen derselben zu verhüten, indem bei Vergleichung der verzeichneten Anzahl mit den geleisteten Versteuerungen die unversteuerte Anzahl ausgemittelt und den Defraudationen nachgespürt werden kann. Behufs der Consignation ist nichts weiter nöthig, als daß die Consumtions-Steuer-Officianten sich deshalb an die Dorfschulzen und Hirten wenden, da diesen die Zahl des bei jedem Orts-Einwohner aufgestallten Mastviehes nicht unbekannt seyn kann, und also durch diese Nachfrage leicht auszumitteln steht.

Die Einziehung der Nachrichten geschieht jährlich in der Regel in den Monaten September und October, mithin kurz vor der gewöhnlichen Schlachtzeit, während welcher das Schlachtsteuer-Interesse am mehrsten gefährdet wird.

Für das laufende Jahr haben sämmtliche Accise-Aemter dahero die Aufnahme sofort zu bewirken und die Nachweisung, nachdem sie ein Duplikat davon zurückbehalten haben, vor dem 1sten Decbr. d. J. einzureichen.

Stargard den 17ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

361.

Wegen Mißbrauchs der Hand- und Roßmühlen.

Es ist bereits unterm 13ten August c. durch das Amts-Blatt (23sten Stück No. 318.) bekannt gemacht worden, daß die, auf den Mißbrauch der Roß- und Handmühlen und anderer Werkzeuge zum Zermalmen des Getreides gesetzte Strafe jeden Innhaber einer solchen Maschine, der dieselbe zur Defraudation der Gefälle mißbraucht, treffen soll. Mit Bezug auf diese Vorschrift werden sämmtliche Revisions-Officianten so wie die Dorf-Einnehmer

nehmer hiedurch besonders und wiederholentlich angewiesen, auf den Misbrauch der Handmühlen u. s. w eifrigst zu wachen, indem solche nicht unter der gewöhnlichen Mühl-Controlle gehalten werden.

Stargard den 20. October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

362.

Wegen Einsendung der Gewerbsteuer-Quartallisten.

Bei dem Eingange der nach §. 8. der Gewerbe-Steuer Instruction einzureichenden Quartallisten bemerken wir, daß dieselben gegen die Vorschrift einseitig, theils von den Polizei- und theils von den Hebebehörden, eingereicht werden. Um uns zu versichern, daß bei den Zugangs-Listen die Einnahmen für Blanquets gehörig verrechnet werden, welches die Accise-Aemter controlliren müssen, und daß von den Abgängen und Ausfällen, welche vorkommen, die Polizei Behörden unterrichtet sind, um auf die Defraudationen sicherer vigiliren zu können, erwarten wir daher, daß die Listen von den Zugängen, Erhöhungen, Abgängen, Ausfällen und Ermäßigungen künftig von den Accise-Aemtern und Polizei Behörden gemeinschaftlich angefertigt, vollzogen und mittelst Berichts eingesandt werden.

Wir werden diejenigen Listen, bei welchen dies nicht beobachtet ist, auf Kosten derjenigen, welche diese Vorschrift nicht befolgen, remittiren lassen.

Stargard, den 23ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

363.

Die Repartition des die Prediger betreffenden Vorspanns betreffend.

Da es nicht angemessen ist, den Dorfschulzen die Befugniß zu überlassen, die Prediger zu Gestellung des Vorspanns anzuweisen, oder die auf sie treffende Fuhren zu repartiren, so wird sämmtlichen Vorspann-Behörden in der hiesigen Provinz hierdurch aufgegeben, den Predigern diese Anweisungen stets unmittelbar zukommen zu lassen.

Stargard den 19ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geist-

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

364.

Betreffend die Bestätigung der Vokationen der Küster und Schullehrer.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Kirchen-Patronen in der Meinung gestanden haben, als ob die Ausfertigung der Vokationen für die Küster und Schullehrer von Seiten der Patronen zu deren Ansetzung allein zureichend wäre, und es der Bestätigung derselben von Seiten der Königlichen Regierungs-Geistlichen-Deputation nicht bedürfe. Dies ist indeß unrichtig, da ein jeder, welcher ein öffentliches Amt bekleidet, in solchem von der betreffenden Landes-Behörde bestätigt werden muß. In Ansehung der städtschen Schullehrer und Küster hat dies außerdem die nachtheilige Folge für sie, daß wenn deren Ansetzung hier nicht zur Sprache kommt, die Königlichen Cassen wegen der ihnen kompetirenden Accise-Bonifikationen nicht instruirt werden und daher Schreiberei, Mißverständnisse und Aufenthalt der Zahlung der Accise-Bonifikation an die neu angestellte Schullehrer und Küster entsteht. Sämmtliche Herrn Patronen in der Provinz, sowohl auf dem Lande als in den Städten, werden daher hiermit angewiesen, die Vokationen der Schullehrer und Küster, ihres juris vocandi unbeschadet, hieher zur Bestätigung in Zukunft einzureichen und zugleich in Ansehung der städtschen Küster und Schullehrer anzuzeigen, welche Gehalte oder Gehaltszuschüsse aus Königl. Cassen und Accise-Vergütungen der Abgegangene bisher genossen, bis wie lange er solche erhoben hat, und von welcher Zeit an der neu Angestellte zur Beziehung derselben gelangt?

Stargard den 14ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

Die Veränderung der Real-Jurisdiction über verschiedene Grundstücke bei der Stadt Wollin betreffend.

Die Real-Jurisdiction über folgende, in und bey der Stadt Wollin belegene, bisher unter dem Domainen-Justiz Amt Wollin und Stepenitz gestandene Grundstücke:

A. In der Stadt:

1.) die aus mehreren Wohnungen bestehenden alten Amts- oder Schloß-Gebäude, gegenwärtig der von Below gehörig,

2) das Haus, Hofgebäude und Garten des Superintendenten Backe, als Pastor der St. Nicolai-Kirche,

3.) das Haus der Erben des Predigers Stammer.

B. In

B. In der Vorstadt: Scheunhöfen genannt:

1.) die Windmühle, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und Landungen des Müllers Matz,

2.) der sogenannte alte Michaelis-Kirchhof, dem Ackerbürger Krüger gehörig.

C. In der Vorstadt: Gärten genannt:

1.) die Windmühle. Wohn- und Wirthschafts-Gebäude und Landungen des Müllers Neukirch,

2.) das Haus und Garten des Arbeitsmanns Crohn.

D. In der Vorstadt: Hagen:

1.) die Windmühle, Wohn- und Wirthsschafts-Gebäude und Landungen des Müllers Knuth,

2.) das Wohnhaus mit Garten und Krug-Gerechtigkeit, welches der Maurer Dally besitzt,

3.) das Haus und Garten des Arbeitsmanns Hamann,

4.) das Haus und Garten des Arbeitsmanns Pandel,

5.) das Haus und Garten des Arbeitsmanns Ziemer, und

6.) das Haus und Garten des Schiffers Dally

ist, so wie die persönliche Gerichtsbarkeit über deren Bewohner, insofern diese nicht sonst eximirt sind, in Folge allgemeiner Bestimmungen, an das Stadtgericht in Wollin übergegangen. Jedem, den solches interessirt, wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, um sich in seinen rechtlichen Angelegenheiten an diese Behörde zu wenden.

Stettin den 28sten Septber 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Pappelverkauf betreffend.

Der Bürgermeister Köller zu Plathe hat außer den, auf der dortigen städtschen Feldmark zu Bepflanzung der verschiedenen Landstraßen erforderlichen 3000 Stück Pappeln noch 4000 Stück dergleichen, aus mehreren Sorten bestehend, von vorzüglicher Güte und einer Höhe bis zur Krone zwischen 8 und 12 Fuß gezogen, welche er an Liebhaber gegen einen ganz geringen Preis bis zum künftigen Frühjahr, als den Zeitpunkt der Verpflanzung, überlassen will.

Es kann daher jeder zur Bepflanzung mit Bäumen Verpflichtete sich wegen fehlender Bäume an den rc. Köller wenden, und die Eingesessenen werden zu ähnlichen lobenswerthen Anpflanzungen aufgefordert.

Stargard, den 14ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wegen Einsendung der Nachrichten in Militair-Angelegenheiten.

Den Herrn Superintendenten und Predigern dieser Provinz wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie alle verordnete Nachrichten in Militair-Angelegenheiten an den Brigade-Prediger Blaurock in Colberg zu senden haben, indem die beiden andern Militair-Prediger sich bei der Armee befinden.

Stargard den 20sten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Betreffend die Abhaltung des dritten Jahrmarkts zu Leba am Thomas-Tage kurz vor Weihnachten.

Es ist die Abhaltung des dritten Jahrmarkts zu Leba am Thomas-Tage, kurz vor Weihnachten, auf den Antrag des dortigen Magistrats genehmigt worden; welches dem Publiko nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Stargard den 21sten Oktobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rector an der Schule in Bahn, Herr Steindorff, ist von der Geistlichen Deputation der Regierung dieser Provinz pro Ministerio geprüft und tüchtig zur geistlichen Amtsführung gefunden worden.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

1) ein Päckl. gezeichnet J. . .	20 Rthlr.	in Golde,
2) von dem Herrn Oberforstmeister von Bülow	10 =	
3) von H. G. a. S. . .	50 =	Courant,
4) von einem Ungenannten aus Stettin durch Herrn Commissions-Rath Bartels . .	10 =	
5) von dem Hrn. Lieutenant v. Legat aus Stuthof bei Damm, . . .	8 =	
6) von dem Hrn. General-Landschafts-Rendant Görke in Stettin . . .	2 =	
in Summa	100 Rthlr.	

Stargard, den 29. October 1812.

Hoppe,
Rendant der Pommerschen Krieges-Lasten-Casse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 29.

Stargard den 8ten November 1812.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nr. 24. enthält:

Nr. 139. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. v. M. in Betreff des Rechts zur Besetzung der Schlesischen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Kuratien und Pfarrschulen.

Nr. 140. Die Verordnung vom 20. d. M. zum Nachtrag der Mühlen-Waage-Tabelle vom 15. Februar 1811, betreffend die Gewichtsätze für Gerste und Mehl.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April dieses Jahres ist dem unterzeichneten Departement die Leitung der gesammten Sicherheits-Polizei in allen Königlichen Staaten übertragen. Ich halte es daher für nöthig und nützlich, über diejenigen Gegenstände, welche auf die Erhaltung der innern Ruhe des Staats, auf die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums der Einwohner desselben, gegen Gewalt, List und Bosheit, auf verdächtige Fremde, und auf das gesammte Paßwesen, so wie auf alle andere Zweige der höhern Polizei, sich beziehen — stets auf das genaueste unterrichtet zu seyn.

Zu dem Ende wird den Polizei-Behörden in allen Städten des Pommerschen Regierungs-Departements hiedurch aufgegeben, über die ebengenannten Gesichtspunkte alle Monate einen ausführlichen Bericht an das unterzeichnete Departement zu erstatten. Besonders wird in diesen monatlichen Berichten eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei an dem Orte der Bericht erstattenden Behörde, der Mängel derselben, der Mittel, ihnen abzuhelfen, und den polizeilichen Zustand überhaupt zu verbessern, und eine genaue Anzeige der, im Lauf des abgewichenen Monats in polizeilicher Beziehung erlassenen, Verfügungen, erwartet.

Namentlich müssen diese Berichte über alle, im Polizeibezirk der berichtenden Behörde, gegen die allgemeine Sicherheit begangene Verbrechen, und über die zur Entdeckung, Einziehung und Bestrafung des Verbrechers genom-

menen Maasregeln oder dabei vorgefallenen Nachlässigkeiten und Pflichtvergehungen, so wie endlich über alle jener Sicherheit drohende Gefahren, sich verbreiten und das namentliche Verzeichniß aller, im Laufe des verflossenen Monats am Orte anwesend gewesenen Fremden, und der ertheilten oder visirten Pässe enthalten.

Diese Gegenstände gehören zum wesentlichen Inhalte der, durch gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen, sowohl Königlichen, als Magistratualischen Polizei-Verwaltungs-Behörden geforderten Berichte. Sie sind aber darauf keinesweges zu beschränken; vielmehr werden die resp. Polizeibehörden einen Beweis ihres Diensteifers, ihrer Amtstreue und Amtsfähigkeit ablegen, wenn sie sich auch über andere interessante Gegenstände äußern.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß die sämmtlichen städtschen Polizei-Behörden die ihnen eröffnete Gelegenheit zur größern Thätigkeit freudig benutzen, und mit Erstattung der geforderten Berichte sich beeilen werden; so wird doch für diejenigen, die einer genauern Richtschnur bedürfen, hiedurch festgesetzt:

> daß die ersten Berichte, für den Monat November dieses Jahres zu erstatten, mit dem Ablauf dieses Monats zu schließen, und unfehlbar mit dem nächsten Posttage des Monats December an das unterzeichnete Departement einzusenden sind. Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Folgezeit zu beobachten, und haben die hierin säumigen Behörden es sich selbst beizumessen, wenn sie für jeden Unterlassungsfall in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern genommen werden, und diese sogleich durch Postvorschuß eingezogen wird.

Berlin, den 22sten October 1812.

Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern.

v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

365.

Wegen des Transports der Vagabonden und deren Verpflegung.

Um den Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus entstehen, wenn die Verpflegungs-Gelder für Vagabonden, die nach Oertern außerhalb der Provinz transportirt werden, von Ort zu Ort vorgeschossen, und der vorliegenden Behörde immer von der nächst nachfolgenden wieder erstattet

werden,

werden, wird hiedurch festgesetzt, daß bei Transporten aufgegriffener Vagabonden, oder anderer verdächtiger Personen nach ihrem Geburts-, Wohn- oder Aufenthalts-Ort zurück, oder sonst wohin **außerhalb der Provinz**, der ganze Betrag der Verpflegungs-Kosten bei der Einleitung des Transports beizufügen ist, welcher entweder vorher von derjenigen Behörde, die den Vagabonden nach der darüber gepflogenen Correspondenz in Empfang nehmen muß, einzuziehen oder von derselben gleich nach der geschehenen Ablieferung zu erstatten seyn wird. Hiernach ist künftig in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Stargard den 18ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

366.

Wegen Versteuerung der Flocken- und anderer Abgangswolle bei der Exportation.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben unterm 13ten v. M. festgesetzt:

> daß die Flocken- und andere Abgangs-Wolle, bei der Exportation, in Rücksicht der Abgaben der übrigen Wolle gleich behandelt und mit einem Ausfuhrzoll von Vier guten Groschen pro Stein belegt werden soll;

welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 15ten October 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

367.

Die Versteuerung fremder Bänder und Schnüre nach dem Gewicht betreffend.

Da der Eingang der in Frankreich und in den überelbischen Provinzen gefertigten Bänder und Schnüre, durch den sogenannten Französischen Tarif erlaubt worden, dieser aber die Erhebung der Gefälle nach gewissen Procenten des Werths vorschreibt, und hierdurch der Uebelstand entsteht, daß die Accise-Aemter sehr abweichende Veranschlagungen machen, woraus eine ungleiche Versteuerung der Waaren erfolgt, so ist es zweckmäßig, die ehemals schon statt gefundene Versteuerung der fremden Bänder und Schnüre nach dem Gewichte wieder herzustellen. Daß hierdurch die Abgaben selbst, welche jetzt bestanden, nicht erhöhet werden dürfen, versteht sich von selbst. Zur Erleichterung der Hebungs-Officianten sowohl, als des Publikums, ist höhern Orts der beiliegende Tarif nach mäßigen Aestimationssätzen angefertigt worden, welchen die Accise-Aemter vom 1. Decbr. c. an zur Anwendung zu bringen

gen haben, so daß von diesem Tage an, alle Aestimation der fremden Bänder wegfällt.

In Ansehung der aus Ost- und Westpreußen, wiewohl nicht wahrscheinlich, herüber kommenden dorten versteuerten Bänder, wird noch zur Achtung bemerkt, daß das Circulair-Rescript vom 6ten October 1809 wegen der Nachhebung nach Ausweiß der Accise-Passier Zettel zu befolgen bleibt.

Stargard, den 17ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Tarif

zur Versteuerung der fremden Bänder nach dem Gewicht für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien.

	Benennung der Bänder	Gewichts-Satz.	Abgabe. Rthlr.	gr.	pf.
1	ganz seidene Bänder und Schnüre ohne Inlage	Berliner Pfund	1	14	6
2	dergleichen auf Holz und Pappe geschlagene	dito	1	—	—
	Nota. zu den zweiten Satz sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnen Streifschen Papier oder Pappe versehen, vorkommen: so sind selbige dennoch zu dem erstern Satz zur Versteuerung zu ziehen.				
3	halbseidene, auch Floret und Frisolet Bänder	dito	—	10	10
4	wollene, leinen, halbwollene und halbleinene auch baumwollene Bänder	dito	—	2	6

368.

368.

Die Zettelatteste des Formular-Magazins betreffend.

Zur Erleichterung der Revision der Land-Consumtions-Steuer-Rechnungen ist angeordnet worden, daß das den Bezirks-Aemtern von dem Formular-Magazin zugehende Attest über die ihnen zugesandten Zettel nicht, wie bisher geschehen, nach Buch-Zahl, sondern künftig nach der Stücken-Zahl ausgefertiget werden soll. Das Formular-Magazin ist hiernach besonders instruirt worden; den Steuer-Aemtern wird solches aber hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht, nur die Atteste in gedachter Form anzunehmen und mit den Rechnungen einzureichen.

Stargard den 20ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

369.

Wegen der Nachweisungen von den Steuern für Schlachtvieh rc.

Mehrere Steuer-Aemter reichen noch immer allmonatlich die unterm 24sten Juli v. J. angeordneten Nachweisungen,

wie viel an Steuern für Schlachtvieh, Getreide, Braumalz und Brandweinschroot, verglichen mit der Einnahme des vorhergehenden Jahres, in den Städten aufgebracht worden sind,

mit den Land-Consumtions-Steuer-Extracten ein. Von diesen Nachweisungen kann ferner kein Gebrauch gemacht werden; dahero sämmtliche Aemter von Einsendung derselben hiemit entbunden werden

Stargard den 20ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

370.

Betreffend die von den Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe niederlegen wollen, zu machenden Anzeigen.

Die für Berlin bereits bestehende Vorschrift, wornach

von solchen Gewerbetreibenden, die bis zum 20sten des Quartal-Monats nicht anzeigen, daß sie ihr Gewerbe niederlegen wollen, angenommen wird, daß sie das Gewerbe fortsetzen, so daß von ihnen für das nächste Quartal kein Ausfall berechnet werden darf,

soll, nach der Verfügung der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte rc. für die directen und indirecten Abgaben vom 9ten d. M. allgemein gemacht werden, und also auch auf die hiesige Provinz Anwendung finden. Dies wird den Aufnahme- und Hebungs-Behörden sowohl, als dem gewerbetreibenden Publico, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht

Stargard den 20ten Octbr. 1812.

Königl. Preuß Regierung von Pommern.

361.

Betreffend die von den Steuer-Behörden zu führende Aufsicht auf den Weinhandel.

Da der Handel mit Wein, Rum, Arrack, Franzbrandwein, und Liquers, wegen der davon zu entrichtenden bedeutenden Abgaben, eine genaue Aufsicht der Steuer Behörden erfordert: so hat die Königliche hohe Section des Departements der Staats Einkünfte 2c. für die directe und indirecte Abgaben festgesetzt:

> daß derjenige Kaufmann, dessen Gewerbschein nicht auf den Weinhandel lautet, der solchen aber dessen ungeachtet betreiben will, zuvor dem Accise-Amte seines Wohnorts davon Anzeige machen, und durch dieses auf der Rückseite des Gewerbscheins bemerken lassen muß, daß diese Anzeige geschehen ist.

Eine willkührliche Strafe trift denjenigen, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, wornach sich sowol das Publikum, als die Königlichen Accise-Aemter zu achten haben.

Stargard, den 24ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

371.

Wegen Erhebung der vollen Schlachtsteuer in den Ortschaften, welche auf der Militairstraße liegen und mit Nachtquartieren betroffen werden.

In Gefolge der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 21sten d. M. wird die nach der Circular-Verfügung vom 12ten April c. und durch die Verfügung im Amtsblatt vom 21sten August c. auf die, auf den Militair-Straßen belegenen und mit Nachtquartieren betroffenen Ortschaften beschränkte Begünstigung, wegen Entrichtung des 4ten Theils der Schlachtsteuer von dem zur Verpflegung des fremden Militairs zu schlachtenden Viehe hiedurch aufgehoben, und tritt die Erhebung der vollen Schlachtsteuer sofort wieder ein.

Sämmtliche Steuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten; widrigenfalls sie als Defraudanten angesehen und bestraft werden müssen.

Stargard den 27ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

361.

Wegen Erreichung der Etats-Summen bei der Personen-Steuer.

Es gehen oft Klagen ein, daß die Etats-Summe der Personensteuer nicht gedeckt werden könnte, weil seit Anfertigung der Etats viele Personen aus den Dorfschaften weggezogen oder verstorben wären. Da die Bevölkerung in der Provinz sich nicht vermindert hat, so ist abzusehen, daß diese Klagen größtentheils ungegründet sind. Sie werden wegfallen, wenn die Communen

die

die Kinder, welche seit der Aufnahme der Listen das 12te Jahr erreicht haben, zuziehen, und wird es dann, was jetzt oft geschehen soll, nicht nöthig sein, die Erben der Verstorbenen anzuhalten, die Personensteuer für die Verstorbenen zu zahlen. Die Landräthe und Beamte werden daher angewiesen, die Personensteuer von den Kindern, die das 12te Jahr erreicht haben, mit einzuziehen, und auf diese Art die Etats-Summe wegen der ausgehenden Personen zu decken.

Uebrigens bleibt es bei der Verfügung, daß der Etat erreicht, und daß, wenn der Beitrag von den steuerpflichtigen Personen nicht zureicht und Ausfall bleibt, dieser von der Commune gedeckt werden muß.

Stargard den 28ten October 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

373.

Die sogenannten pohlnischen Reconnaissancen betreffend.

Auf den Grund einer, von der hohen Central-Commission unter dem 21sten Oktober d. J. erlassenen Verfügung, mache ich hierdurch bekannt, daß die unter dem Namen der pohlnischen Reconnaissancen bekannten, über die Schulden des Königs Stanislaus Augustus und der vormaligen Republik Pohlen, von der Seehandlungs-Direction unter dem 1sten Juli 1810 ausgestellten Obligationen, weil sie nicht zu den diesseitigen Staats-Schulden gehören, der Abstempelung in keinem Falle, der Versteuerung aber nur in so weit unterworfen sind, als sie sich im Vermögen Preußischer Unterthanen befinden.

Stargard den 29sten Octobr. 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern.
v. Oertzen.

Justiz-Angelegenheiten.

56.

Die Berichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Werthstempel betreffend.

Da der Betrag der durch das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810 angeordneten Werth-Stempel in dem Etats-Jahre 18$\frac{11}{12}$ der Erwartung nicht entsprochen hat; so werden in Folge eines Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 6ten d. M. sämmtliche Unter-Gerichte der Provinz Pommern hiedurch gemessenst angewiesen, ihrer Pflicht, für die Berichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Werth-Stempel zu sorgen, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung zu genügen.

Stettin und Cöslin den 19ten October 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Pommern.

57.

57.

Betreffend die Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Ungeachtet die Untergerichte im Departement des unterzeichenten Ober-Landesgerichts bereits zu verschiedenen Malen durch die Amtsblätter angewiesen worden sind, ihre Erbschafts-Stempel-Tabellen so wohl nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form zu rubriciren, als auch in Rücksicht des Vortrags der Sterbefälle, solche mögen nun stempelpflichtig sein, oder nicht, sich einer größern Genauigkeit zu befleißigen; so beweisen doch die eingehenden Tabellen, daß ein Theil der Gerichte diesen Erinnerungen keine Folge geleistet hat.

Die Monita müssen endlich einmal aufhören, und die Untergerichte werden also nochmals angewiesen:

1) außer den gesetzlichen Bestimmungen, welche das Stempel Edict vom 20sten November 1810, die Declaration vom 27sten Juni 1811 und die Instruktion vom 5ten September 1811 enthalten, und welche einem jeden Gerichte an sich schon bekannt seyn sollten, noch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 28sten December 1811 No. 17. des 2ten Pommerschen Amtsblatts pro Januar 1812 und die Verordnungen des Königl. Ober-Landesgerichts vom 22sten Juni und 9ten Juli 1812 No. 43. und 45. des 17ten Pommerschen Amtsblatts pro Juli 1812 mit Aufmerksamkeit durchzulesen, und darnach sowohl in materialibus als auch in Hinsicht der Form zu verfahren.

2) Da die mehrsten Untergerichte den Zweck der neuen Colonne mit der Rubrique: Procent-Betrag, verkannt haben; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Colonne zur Abgabe der Procente, welche der Erbe nach dem Grade seines Verwandschafts Verhältnisses zum Erblasser und den gesetzlichen Vorschriften von seiner Erbportion zu lösen hat, bestimmt ist, so, daß zum Beispiel neben der Erbportion eines Kindes $\frac{1}{4}$ pro Cent, eines Vaters $\frac{1}{2}$ pro Cent, eines Ehegatten 1 pro Cent, eines Halbbruders 2 pro Cent, eines entfernten Verwandten 3 pro Cent, und eines Nichtverwandten 8 pro Cent zu notiren sind, woraus schon von selbst folgt, daß diese Colonne einer Abtheilung in Thaler, Groschen und Pfennigen nicht bedarf.

3) Um den Untergerichten eine deutliche Ansicht zu geben, wie ihre Erbschafts Stempel Tabellen beschaffen seyn müssen, ist eine Probe-Tabelle angefertigt und beigefügt worden.

4) Sollten indessen, dieser deutlichen Vorschriften ungeachtet, wieder Fehler vorfallen; so werden die Gerichte es sich selbst beizumessen haben, wenn sie nicht allein die Kosten der an sie ergehenden Verfügungen tragen müssen, sondern auch noch außerdem in Ordnungsstrafe genommen werden.

Stettin, den 26sten Octbr. 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Probe-

Probe-Tabelle.

Erbschafts-Stempel-Tabelle

des

Königlichen Stadtgerichts

zu

N.

für den Zeitraum vom 1. Decbr. 1811. bis letzten Febr. 1812.

N.	Namen Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr.	Gr.	Pf.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der [Be-]merkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sin[d]
1	Christine Wilhelmine Adler, ein Kind von 4 Jahren starb am 3ten December 1811.	Nichts			deren Eltern der hiesige Kaufmann Adl[er] und dessen Ehefrau . . .
2	Schlächtermeister Johann Friedrich Bär, starb den 12ten December 1811.	1800 Gemeinschaftliches Vermögen beider Eheleute.	—	—	dessen Wittwe hat inforirt . . . ihre Erbportion beträgt . . dessen 3 leibliche Kinder 1) Johann Adolph . . . 2) Marie Louise . . . . 3) Gottfried Ludwig . . .
3	Schumacher Ferdinand Gottlob Stäer, starb den 31. December 1811. . . .	50	—	—	dessen Wittwe . . . . . dessen 4 leibliche Kinder 1) Wilhelm Gottlieb, . . . 2) Caroline Auguste, ... 3) Johanne Juliane, ... 4) Andon Rudolph, ...
4	verwittwete Senatur Gutherz, starb den 8ten Januar 1812.	50,000	16	6	1) der Kaufmann Friedrich Danckwert[h] ein leiblicher Bruder Sohn der Erbla[s-] serin als Universal-Erbe . . 2) Friedrike Theodore Wolgemuth, ei[ne] entfernte Verwandte, . . . 3) der Handlungsdiener Johann Augu[st] Treumann, ein Nichtverwandter, 4) das Waisenhaus zu Stettin, .

Stettin den 30st[en]

Königl[iches]

Betrag der ...welnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen. Rthlr.	Gr.	Pf.	Procent-Betrag.	Betrag des gelößten Werthstempels. Rthlr.	Gr.	Bemerkungen: 1) wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen werden. 2) weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können 3) sonstige Erläuterungen.
—	—	—	— —	—	—	das Kind hatte noch kein Vermögen.
500	—	—	— —	—	—	hiervon darf sie keinen Stempel lösen.
400	—	—	1 Pr. Cent	4	—	
300	—	—	½ Pr. Cent	—	18	die Stempel sind am 6ten Juni 1812 gelöset, und befinden sich bei den Acten.
300	—		½ Pr Cent	—	18	
300	—	—	½ Pr. Cent	—	18	
25		—	— —	—		Da die Erbportion der Wittwe nicht 50 Rthlr. beträgt, so darf sie keinen Stempel lösen.
6	6	—	—	—	—	Die Kinder haben überhaupt nur 25 Rthlr. geerbt, und sind also in Gemäßheit des §. 2. der Deklaration vom 27. Juni 1811. vom Descendenten-Stempel befreit.
6	6	—	— —	—	—	
6	6	—	—	—	—	
6	6	—	— —	—	—	
6000	16	6	1 Pr. Cent	360		Die Stempel sind am 4. August 1812. gelöset, und befinden sich bei den Acten.
0000	—	—	3 Pr. Cent	300	—	
3000	—		8 Pr Cent	240	—	
1000	—	—		—	—	ist stempelfrei, weil es einer milden Stiftung zugefallen.
				906	6	

...gust 1812.

...ß. Stadtgericht.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Carl Ludwig Dittmar, ist pro Ministerio geprüft, und zur Erlangung eines Predigt-Amts tüchtig befunden worden.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

1)	von dem Herrn Oberförster Seiler in Hohenkrug	5	Rthlr. Courant.
2)	= = = Papierfabrikant Münch daselbst	10	=
3)	= = = Geheimen Commerzienrath Krause in Swinemünde . . .	50	=
4)	= = = Landjäger Völcker in Mühlenbeck	5	=
5)	= der Frau Land-Marschall v. Flemming auf Basenthin . . .	20	=
6)	= einem Ungenannten in Stargard .	1	=
7)	= der Bürgerschaft zu Zachan durch E. Wohllöbl. Magistrat daselbst . . .	5	=
		96	Rthlr. Courant.

Stargard, den 6. November 1812.

Hoppe,
Rendant der Pommerschen Krieges-Lasten-Casse.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 30.

Stargard den 15ten November 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

375.

Wegen Verhütung ansteckender Krankheiten.

Es beschäftigen sich, besonders im Herbst und Winter, arme Personen mit Anfertigung von Fußsocken, wozu sie die Abgänge der, zur Ausspannung der Tücher in den Rahmen gewebten, Säume, gewöhnlich Tuchecken genannt, benutzen, und füttern erstere mit Ueberresten alter getragener Kleidungsstücke, theils zur Erwärmung der Füße, theils zu mehrerer Haltbarkeit aus.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß durch das Tragen von alten Kleidungsstücken Gicht und ansteckende, sowohl innerliche als äußerliche, Krankheiten verbreitet werden. Besonders nachtheilig können aber dergleichen Socken, so aus alten Kleidungsstücken angefertigt sind, durch Mittheilung gichtischer Stoffe und des Podagra werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Physiker werden daher angewiesen, auf diesen Umstand zu achten, und erstere verpflichtet, die Anfertigung dergleichen Socken nur aus reinen neuen und nicht aus verdächtigen oder schon getragenen Zeugen zu gestatten und deshalb in den Häusern, worin solche Socken gefertiget werden, unerwartete Revisionen anzustellen, und die nach dem Gutachten des Physikers nicht zulässigen, sondern schädlichen Socken zu konfisziren und zu vernichten.

Stargard den 25ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

376.

Wegen der Gensdarmerie.

Die in dem Edikt vom 30sten Juli c. angeordnete Anstellung der Gensdarmerie soll nach Eingang der nähern Instruktion und nachdem die zu erwartende

tende vollständige Organisation der Kreisdirectorien und der Gendarmen selbst erfolgt ist, vollständig ausgeführt werden. Um die bereits vorhandenen Gensd'armes nützlich zu beschäftigen, sind Kreis-Brigadiers und Kreisofficiers ernannt, und diese nebst den gemeinen Gensdarmen von Uns nach genommener Rücksprache mit dem Ober Brigadier, Major von Raumer, in der Provinz dislocirt worden.

Die Offiziers müssen sich in ihren Standquartiren ihre Wohnungen miethsweise schaffen, auf Kommando erhalten sie bis auf weitere Ordre Natural-Quartiere und freie Beköstigung. Die Unteroffiziere und Gemeine erhalten, sie mögen sich in ihrem Standorte oder auf Kommando befinden, Naturalquartier und, bis auf weitere Verfügung, Beköstigung. Wegen des Servis wird das Nöthige regulirt werden. Freies Quartier und Beköstigung muß ihnen auch auf Erfordern, ohne weitere Verfügung zu erwarten, auf dem Marsch nach dem Bestimmungsort verabreicht werden.

Die Bestimmung der Gensdarmerie ist jetzt eigentlich die executive Polizei, die Vollstreckung der obrigkeitlichen Anordnungen, und die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, wie solches im §. 81. und 82. des Edikts vom 30. Juli c. angeordnet ist. Die Gensd'armes werden die in §. 82. bis 92. incl. ergangenen Vorschriften befolgen. Es ist die Obliegenheit der Gemeinden, in Fällen, wenn es Noth thut, den Dienst der Gensdarmerie zu erleichtern, und ihnen Beistand zu leisten.

Thätlicher Widerstand gegen die Gensdarmerie wird mit der im §. 166. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts bestimmten Strafe belegt.

Die Vertheilung der Gensd'armen in den Kreisen wird noch erfolgen. Die Gestellung der zur Vollstreckung obrigkeitlicher Anordnungen erforderlichen Gensd'armes erfolgt auf Ordre des Kreis-Brigadiers nach Empfang der Requisition des Kreislandraths. Die Polizei-Directoren in den Städten, Magistrate und Domainen-Beamte müssen ihre Anträge bei dem Landrath anbringen, weil die Zahl der vertheilten Gensd'armen zu gering ist, und die Landräthe wegen der Dislocation und Beschäftigung unterrichtet bleiben müssen. Ist Gefahr beim Verzuge, so bedarf es nur der Anzeige bei dem nächsten Kreis-Brigadier oder Offizier, da es dessen Pflicht ist, die nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung der Sicherheit anzuwenden.

Stargard den 6ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

377.

Wegen schnellern Betriebs der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit.

Die bisher durch die Vermögens- und Einkommensteuer gelieferte Geld-

Einnah-

Einnahme entspricht den Erwartungen nicht, zu welcher die Natur dieser Steuer und die Kräfte der Nation vollkommen berechtigen. Dieser ungünstige Erfolg hat hauptsächlich darin seine Veranlassung, daß verschiedene mit der Erhebung und Administration dieser Steuer beauftragte Behörden, diesem Geschäfte nicht ihre volle Thätigkeit widmen und daß mehrere Steuerpflichtige noch mit ihren Deklarationen und mit Berichtigung des ersten Termins unter dem Vorgeben zurückhalten, daß sie Erlaß oder Ermäßigung nachgesucht haben, vielleicht in der geheimen Hoffnung, daß die Steuer von ihnen nicht werde eingefordert werden.

Die dringenden Bedürfnisse des Staats und die Gerechtigkeit gegen diejenigen, welche sich in dieser Steuerangelegenheit ihrer Verpflichtung gehörig entledigt haben, machen es aber durchaus nothwendig, diese Umstände, welche einer angemessenen Einnahme bisher im Wege gestanden haben, zu entfernen, und ich fordere daher sämmtliche zur Erhebung und Administration constituirte Behörden hiemit auf, sich dieses Geschäft mit unausgesetztem Eifer angelegen seyn zu lassen, und überall dahin zu wirken, daß die Steuer im Sinne des Gesetzes und der nachträglich ergangenen Erläuterungen zur Erhebung komme; dem steuerpflichtigen Publikum mache ich aber bekannt, daß diejenigen, welche bis jetzt noch nicht declarirt haben, nunmehr nach den Bestimmungen der Gesetze abgeschätzt, und daß hiernach oder nach der abgegebenen Deklaration der rückständige erste Steuer-Termin durch Execution beigetrieben werden soll.

Die Execution soll durch die Gensd'armerie vollstreckt werden, weshalb die Departements-Commissionen bei den Provinzial-Brigadiers die erforderliche Mannschaft zu requiriren und selbige bei den betreffenden Special Commissionen anzustellen haben. Diese sind mit bestimmter Instruction über die Anwendung der Execution und die dabei zu beobachtenden Maaßregeln, auch wegen Einziehung und Berechnung der Executions Gebühren mit Berücksichtigung der deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Gerichtsordnung und sonstigen Vorschriften zu versehen. In den drei großen Städten der Monarchie Berlin, Breslau und Königsberg soll die Leitung dieser Angelegenheit besondern Executions-Directoren, jedoch in naher Verbindung mit den Revier-Kommissarien übergeben werden, weshalb die Central-Kommission die nähern Einleitungen treffen wird.

Fernere Prägravations-Beschwerden, ingleichen Gesuche um Modificationen sollen nicht weiter angenommen werden, als wenn der Bittsteller gleichzeitig durch eine Bescheinigung der Special-Commission nachweiset, daß der erste Termin berichtigt worden ist. Findet sich hiernach die Beschwerde begründet, so wird sogleich Ersatz der etwa zur Ungebühr geleisteten Zahlungen erfolgen.

Da mehrere der Stempelung unterworfene öffentliche Papiere schon früher versteuert worden, ehe die Maaßregel der Stempelung angeordnet war

war und da deren Nachstempelung überall noch nicht hat erfolgen können, so ist der Termin, bis zu welchem sämmtliche öffentliche Papiere gestempelt seyn müssen, bis zum 1sten Januar k. J. verlängert. Solche Papiere, welche sich dann noch ungestempelt vorfinden sollten, sind dann nach den Bestimmungen der Deklaration v. 13ten Juli c. zu behandeln.

Um auch den Abschluß dieser ganzen Steuerangelegenheit mehr zu befördern, soll der zweite und dritte Termin gemeinschaftlich in einer Summe berichtigt werden, so daß solche bis längstens den 24sten December c. bei Vermeidung der Execution abgetragen seyn muß. Die zu diesem Ende nothwendig erforderlichen Bestimmungen wegen der Kompensation mit Forderungen und Leistungen an den Staat, wegen Berichtigung der Steuer in Naturalien und wegen deren Abführung durch Steuerscheine, sollen durch ein besonderes Regulativ nächstens bekannt gemacht werden.

Auch die Theile der Provinzen jenseits der Weichsel und Nogat, wo die Erhebung der Vermögens und Einkommensteuer bisher suspendirt gewesen ist, bleibt die Anwendung dieser Bestimmungen mit Ausschluß derjenigen wegen Stempelung der Papiere, noch ausgesetzt, da in Kurzem die nöthigen Anweisungen ergehen werden, unter welchen Modifikationen die Steuer dort zur Erhebung kommen soll. Das Geschäft der Deklaration und Festsetzung ist indeß auch dort um so eifriger zu betreiben, damit die Erhebung von dem Augenblick an, daß solche festgesetzt wird, einen raschen Fortgang haben möge.

Berlin den 31sten October 1812.

Der Staats-Kanzler **von Hardenberg.**

Vorstehende von dem Königl. Geheimen Staatsrath und Chef der Central-Kommission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer, Herrn Sack, unterm 1sten November mir zugefertigte Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers Freiherrn von Hardenberg wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und insbesondere sämmtlicher Special-Commissionen gebracht, mit der dringenden Aufforderung, nunmehr ungesäumt sämmtliche Rückstände des ersten Termins abzuführen, und mit dem regsten Eifer ihre unablässigen Bemühungen dahin zu richten, daß dieses Geschäft schleunigst, den Verfügungen der höhern Behörden gemäß, beendigt werde.

Stargard den 4ten Novembr. 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern.

378.

Wegen des cumulativen Handels mit fremden und Landwein.

Es ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob das, seit langer Zeit

Zeit bestehende, und durch die Königl. Verordnung vom 25. Januar 1787. betreffend die neue Einrichtung des Accise- und Zollwesens, imgleichen durch das allgemeine Accise-Reglement vom 3ten May ej. a. erneuerte Verbot des cumulativen Handels mit fremden und Landwein zugleich, dermahlen noch bestehe, oder ob es durch die im Jahr 1810 erfolgte Gewerbepolizeiliche Gesetzgebung als aufgehoben zu betrachten sey. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13ten Juli c. haben zwar des Königs Majestät zum Besten der Gewerbefreiheit und der durch solche zu erreichenden wohlthätigen Zwecke gedachte Einschränkung,

> wornach keinem mit ausländischen Weinen handelnden Kaufmann gestattet ist, auch Landwein zu führen,

allgemein aufzuheben, zur Sicherstellung der Gefälle aber, welche der Staat von den fremden Weinen erheben zu lassen, jetzt und in Zukunft rathsam findet, zu bestimmen geruhet:

> daß diejenigen Kaufleute, die sich der Freiheit, fremde und Landweine zugleich zu führen, bedienen wollen, verpflichtet seyn sollen, von dem Landwein dieselben Gefälle, welche nach dem jedesmaligen Tarif von der geringsten Sorte der fremden Weine zu erheben sind, zu entrichten, da hingegen die nicht mit fremden Weinen zugleich handelnden Personen von dem Landwein fortdaurend nur die gewöhnlichen tarifmäßige Abgabe erlegen sollen.

Dabei ist verordnet worden, dafür zu sorgen, daß, zur Verhütung aller Nachtheile und Unterschleife bei der in Rede stehenden cumulativen Handelsfreiheit eine zweckmäßige Controlle eingeleitet und geführet werde. Diese Controlle wird mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Kanzlers dahin festgesetzt.

I.

Sämmtliche mit fremden Weinen sowohl en gros als en detail handelnde Kaufleute müssen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie besagten cumulativen Handel künftig zu betreiben gesonnen sind, und hierüber ihre schriftliche Deklaration an das Accise-Amt ihres Wohnorts abgeben.

II.

Diejenigen, welche solchen cumulativen Handel treiben wollen, müssen dieß ihrem Gewerbeschein einverleiben lassen.

III.

Sie müssen sich verbindlich machen, die jedesmalige Quantität des zu diesem cumulativen Handel acquirirten Landweins, sie mögen solchen von einem Weinbauer selbst oder von einem lediglich mit Landwein handelnden Weinhändler oder von einem Particulier erhalten, dem Accise-Amte des Orts schriftlich, mit Benennung des Verkäufers und dessen Wohnorts anzuzeigen, und den davon zu entrichtenden Consumtions-Steuer-Betrag mit Neun

Thaler

Thaler pro Berliner Eimer, jedoch nach Abzug der auf dem Landwein nach dem Tarif jeder Provinz ruhenden Accise-Abgabe, wenn deren bereits geschehene Erlegung entweder durch die Accise-Quittung oder Accise-Paßierzettel erwiesen wird, zu bezahlen.

Sie dürfen den Landwein vor erfolgter Versteuerung nicht in ihre Keller nehmen, widrigenfalls sie als Defraudanten behandelt werden.

IV.

Wenn ein zum Handel mit Landwein berechtigter Kaufmann beabsichtiget, mit fremden Weinen zu handeln, so muß er zuvor dem Accise-Amte des Orts davon Nachricht geben, welches verpflichtet ist, seiner vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen. Die Weinbestände müssen alsdann sofort aufgenommen, noch versteuert, und der Kaufmann muß, wie ad 1, 2 und 3. vorgeschrieben worden, behandelt werden.

V.

Der Landweinhändler in den Städten, so wie der Städtische Wein-Cultivateur müssen alle Verkäufe, welche drei Eimer oder mehr betragen, dem Accise-Amte anzeigen, um den Verbleib zu controlliren. Den Accise-Officianten steht frei, von Zeit zu Zeit Kellerrevisionen vorzunehmen, bei welchen die genau zu führenden Verkaufsbücher vorzulegen sind.

Vorstehender Auszug aus dem Rescript Einer hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte im Finanz-Ministerio für die ꝛc. Abgaben vom 4ten d. M. wird hiemit zur Achtung des mit Wein handelnden Publikums und der Städtischen Accise-Behörden bekannt gemacht und werden letztere angewiesen, die nach diesen Bestimmungen angeordnete Controlle sofort einzuleiten und die Erklärung der, sowohl en gros als en detail handelnden, Kaufleute binnen 4 Wochen einzureichen.

Die Herren Steuerräthe müssen bei ihren Dienst-Recherchen sich überzeugen, ob die Controlle überall zweckmäßig geführt werde, und wenn sie Mängel entdecken, an die unterzeichnete Deputation davon Anzeige und zugleich Vorschläge zur bessern Führung derselben machen.

Stettin den 1ten Novbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

379.

Declaration zu dem Edikt vom 7ten September v. J. wegen Erhebung der Personensteuer.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben das Edict vom 7ten September v. J. wegen Erhebung der Personensteuer, vermöge der Ihnen am Schlusse desselben verliehenen Befugniß zu dessen Declaration oder Ergänzung, unterm 12ten October c. dahin zu declariren geruhet,

daß

daß auf die geschehene Aufforderung der, die Personensteuer consignirenden, Behörden

a) jeder Haus-Eigenthümer oder im Orte sich aufhaltende Administrator verpflichtet sey, die Häupter der, in seinem Eigenthum, oder unter Administration stehenden Grundstücken, wohnenden Miether und After-Miether, anzuzeigen,

b) jedes Familien-Haupt, es möge Miether oder Eigenthümer seyn, gehalten sey, die, sowohl zu seiner Familie, als zu seinem Hausstande gehörenden, oder sich nach Gesetzen und Verträgen oder bittweise bei ihnen aufhaltenden Personen nahmhaft zu machen, und in Abwesenheit des Familien-Vaters dessen Ehegenossin, unter subsidiarischer Verhaftung ihres abwesenden Mannes, dazu verpflichtet sey,

c) jedem selbstständigen im einzelnen Stande lebenden Individuo die Anzeige für seine Person obliege,

d) im Fall der Hauseigenthümer oder Administrator sich im Orte nicht aufhalte oder abwesend sey, die Anzeige ad a, von demjenigen besorgt werden müsse, welchem er die interimistische Besorgung seiner Geschäfte überlassen, in Ermangelung eines Geschäftsträgers aber, die consignirende Behörde mit den, auf andere Art einzuziehenden Nachrichten begnügen müsse,

e) daß für jede Unterlassung der vorstehenden 4 Fälle der Uebertreter, in Berücksichtigung des §. 242. Theil 2. Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, mit der vierfachen Erstattung des defraudirten jährlichen Steuer-Satzes und Nachzahlung des einfachen, als Schaden-Ersatz, zu bestrafen, und

f) dem Denuncianten von dem Straf-Satze der 4 fachen Abgabe ⅔ zur Belohnung und Aufmunterung, wie bei den übrigen Bestrafungen der Landconsumtionssteuer Defraudationen zu bewilligen sey.

Stargard den 3ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

380.

Betreffend die Berichtigung der für das Jahr 18$\frac{12}{13}$ noch rückständigen Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer-Hebungs-Behörden werden in Gemäßheit der Verfügung der hohen Section des Departements der Staats Einkünfte ꝛc. ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben, hierdurch aufgefordert, die für das erste halbe Jahr 18$\frac{12}{13}$ noch rückständige Gewerbesteuer unfehlbar mit der des zweiten halben Jahres einzuziehen, und damit sich so einzurichten, daß die ganze Gewerbesteuer pro 18$\frac{12}{13}$ in der ersten Hälfte des Decembers dieses Jahres berichtigt wird.

Die säumigen Behörden wird ernstliche Strafe treffen, denen aber, welche sich durch Promtitüde auszeichnen, eine verhältnißmäßige Belohnung zu Theil werden.

Stargard, den 4ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

381.

Betreffend die bei Abführung der Gewerbesteuer an die Regierungs-Haupt-Casse monatlich einzureichenden Cassen-Extracte.

Die von vielen Gewerbesteuer-Hebungs-Behörden bisher unterlassene Einsendung des im §. 27 der Gewerbesteuer-Instruction vom 23sten December v. J. vorgeschriebenen Cassen-Extracts sub R veranlaßt uns, sämmtlichen mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden die in jenem § enthaltenen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und sie hierdurch anzuweisen, bei jedesmaliger Abführung der monatlich eingehobenen Gewerbesteuer den nach dem Schema R anzufertigenden Cassen-Extract an die Regierungs-Haupt-Casse ohnfehlbar in Duplo mit einzusenden.

In jedem Unterlassungsfalle haben sie die Einziehung von 1 Rthlr. Strafe zu gewärtigen.

Stargard den 5ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

382.

Die Schlachtsteuer-Defraudation betreffend.

Bei vielen Defraudations-Prozessen in Ansehung der Schlachtsteuer wollen sich die Denunciaten damit entschuldigen, daß sie von den Dorf-Einnehmern die Erlaubniß zum Schlachten und nachträglicher Einholung der Steuer-Quitung erhalten hätten. Auf Veranlassung der Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 24sten v. M. wird den Dorfs-Einnehmern dahero die früher bereits bekannt gemachte Vorschrift, wornach sie schlechterdings keinen der sich meldenden Steuerschuldigen gestatten sollen, ohne zuvor gelösete Schlachtsteuer-Quitung zu schlachten, hiedurch in Erinnerung gebracht, und das Publikum zugleich verwarnt, ohne in Händen habende Quitungen mit dem Schlachten nicht vorzuschreiten, widrigenfalls die Uebertreter dieser Vorschrift die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen haben, indem auf den etwanigen Einwand, daß sie von dem Dorfs-Einnehmer die Erlaubniß zum Schlachten erhalten oder demselben von dem vorhabenden Schlachten vorläufige Anzeige gemacht, rücksichtlich des von neuem erlassenen und auf die Gesetze sich gründenden Verbots gar nicht geachtet werden darf.

Stargard den 6ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Mili-

Militair-Angelegenheiten.

383.

Zur Unterstützung des Endzwecks, freywillige Beiträge für die blessirten preußischen Krieger zu sammeln, ist die portofreye Beförderung der Correspondenz und Geldsendungen in dieser Angelegenheit von dem Königl. General-Postmeister, Herrn v. Seegebarth, bewilligt, auch sind sämmtliche königliche Postämter dieserhalb mit Anweisung versehen worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche Sammlungen zu diesem Zwecke übernommen haben, ersucht, sowohl die Correspondenz als die Geldsendungen in dieser Angelegenheit mit der Rubrick:

Sammlung für Blessirte

zu versehen.

Stargard den 8ten November 1812.

Ingersleben.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

384.

Wegen der jährlich von den städtischen Schuldeputationen zu erstattenden Berichte an die Regierung.

Es sind nun zwar von den Städten der Provinz Pommern die Mitglieder der Schuldeputationen der unterzeichneten Geistlichen und Schuldeputation der Königlichen Regierung gehörig in Vorschlag gebracht und genehmigt, und es ist bloß noch der Magistrat zu Greiffenberg mit seinem Berichte mehreren Erinnerungen ungeachtet, rückständig geblieben; es scheint indeß daß noch nicht in allen Städten diese Deputationen sich in Thätigkeit gesetzt haben. Sie werden daher hiedurch auf die Instruktion für gedachte Deputationen im Amtsblatt No. 9. v. J. verwiesen, und ihnen in Erinnerung gebracht, daß sie nach §. 39. an jedem Jahrschlusse der Regierung einen ausführlichen Bericht über die im Schulwesen vorgegangenen Veränderungen, so wie über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand der ihnen untergeordneten Anstalten zu erstatten haben.

Stargard den 29. October 1812.

Geistliche- und Schuldeputation der Königl. Regierung von Pommern.

385.

Kirchen-Kollekte wegen des Kirchengebäudes in Zülckenhagen.

Da das Kirchengebäude in Zülckenhagen, in der Neustettinschen Synode,

node, sich in höchst baufälliger Beschaffenheit befindet, der Patron der Kirche ohne Vermögen verstorben, das Vermögen der Kirche ganz unzulänglich ist, und die Guthsunterthänen in einer bedrängten Lage sind, so ist zu Aufbringung der Kosten zur Reparatur dieses Gebäudes eine allgemeine Kirchen-Kollecte in Pommern bewilligt worden. Die sämmtlichen Herrn Superintendenten werden daher hierdurch angewiesen, diese Kollecte in ihrem Sprengel sofort zu veranstalten und die gesammelten Beiträge binnen 6 Wochen mittelst Specification an den Rendanten Hoppe hieselbst einzusenden.

Stargard den 6 November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

Von Einem Wohllöblichen Magistrat zu Zachan	„	5	Rthlr. in $\frac{1}{12}$.
„ „ „ „ „ Bahn	„	5	„ 22 gr. 10 pf.
„ „ „ „ „ Regenwalde		8	„ 8 „
Von A. B. aus Werben	„		4 „ 6 „
Von dem Herrn Oberförster v Rester aus Dölitz	„	3	„ Courant.
Von dem Herrn Präsident v. Brauchitsch	„	5	„
Von S. W. aus Werben	„	3	„
Von C. K. aus Werben	„	1	„
Von C. a. H.	„	20	„
Von v. R	„	3	„
Von einem Patrioten aus Stargard, der nicht genannt seyn will	„	10	„ in Golde.
Von Einem Wohllöblichen Magistrat in Ratzebuhr		1	„
Von dem Herrn Referendarius v. Puttkammer	„	3	„ „
Von dem Herrn Pastor Kleinsorge in Damm	„	1	„ $\frac{1}{12}$.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Accise-Rendant Rosenthal zu Bärwalde ist in den Ruhestand versetzt, und die Stelle desselben dem ehemaligen Bezirks-Einnehmer Nitardy v. 1sten November c. ab, conferiret worden.

Der bisherige Fuß-Aufseher Jahncke zu Ratzebuhr, ist zum städtischen Visitator daselbst, an die Stelle des nach Bublitz versetzten Stiller ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 31.

Stargard den 25sten November 1812.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten April dieses Jahres ist dem unterzeichneten Departement die Leitung der gesammten Sicherheits-Polizei in allen Königlichen Staaten übertragen. Ich halte es daher für nöthig und nützlich, über diejenigen Gegenstände, welche auf die Erhaltung der innern Ruhe des Staats, auf die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums der Einwohner desselben, gegen Gewalt, List und Bosheit, auf verdächtige Fremde, und auf das gesammte Paßwesen, so wie auf alle andere Zweige der höhern Polizei, sich beziehen — stets auf das genaueste unterrichtet zu seyn.

Zu dem Ende wird den Polizei-Behörden in allen Städten des Pommerschen Regierungs-Departements hiedurch aufgegeben, über die ebengenannten Gesichtspunkte alle Monate einen ausführlichen Bericht an das unterzeichnete Departement zu erstatten. Besonders wird in diesen monatlichen Berichten eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung der Polizei an dem Orte der Bericht erstattenden Behörde, der Mängel derselben, der Mittel, ihnen abzuhelfen, und den polizeilichen Zustand überhaupt zu verbessern, und eine genaue Anzeige der, im Lauf des abgewichenen Monats in polizeilicher Beziehung erlassenen, Verfügungen, erwartet.

Namentlich müssen diese Berichte über alle, im Polizeibezirk der berichtenden Behörde, gegen die allgemeine Sicherheit begangene Verbrechen, und über die zur Entdeckung, Einziehung und Bestrafung des Verbrechers genommenen Maasregeln oder dabei vorgefallenen Nachlässigkeiten und Pflichtvergehungen, so wie endlich über alle jener Sicherheit drohende Gefahren, sich verbreiten und das namentliche Verzeichniß aller, im Laufe des verflossenen Monats am Orte anwesend gewesenen Fremden, und der ertheilten oder visirten Pässe enthalten.

Diese Gegenstände gehören zum wesentlichen Inhalte der, durch gegenwärtige Verfügung von sämmtlichen, sowohl Königlichen, als Magistratualischen Polizei-Verwaltungs-Behörden geforderten Berichte. Sie sind aber darauf keinesweges zu beschränken; vielmehr werden die resp. Polizeibehörden

einen Beweis ihres Diensteifers, ihrer Amtstreue und Amtsfähigkeit ablegen, wenn sie sich auch über andere interessante Gegenstände äußern.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß die sämmtlichen städtschen Polizei-Behörden die ihnen eröffnete Gelegenheit zur größern Thätigkeit freudig benutzen, und mit Erstattung der geforderten Berichte sich beeilen werden; so wird doch für diejenigen, die einer genauern Richtschnur bedürfen, hiedurch festgesetzt:

> daß die ersten Berichte für den Monat November dieses Jahres zu erstatten, mit dem Ablauf dieses Monats zu schließen, und unfehlbar mit dem nächsten Posttage des Monats December an das unterzeichnete Departement einzusenden sind. Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Folgezeit zu beobachten, und haben die hierin säumigen Behörden es sich selbst beizumessen, wenn sie für jeden Unterlassungsfall in eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern genommen werden, und diese sogleich durch Postvorschuß eingezogen wird.

Berlin, den 22sten October 1812.

Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der höhern und Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerium des Innern
v. Bülow.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

386.

Die zu frühe Beerdigung der alttestamentarischen Glaubensgenossen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Juden bei Beerdigung ihrer Todten nicht überall den gesetzlichen Vorschriften, denen sie dabei, wie jeder andere Staatsbürger, unterworfen sind, nachleben.

Es wird daher die an sämmtliche Krieges- und Domainen-Kammern unterm 25sten September 1798 erlassene Cirkular-Verfügung,

> daß die Ober-Land-Rabbiner und die übrigen Rabbiner sich nach den Anordnungen des Land-Rechts Theil 2. Tit. 11. §. 469. und 474. und Th. 2. Tit. 20. §. 692. achten müssen, wornach es Sache des Physikers ist, die Kennzeichen des Todes und darnach die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, und sich deshalb vor Verantwortung zu sichern,

so wie die im Amtsblatt No. 11. ad 1. befindliche Verordnung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements vom 5ten November pr. a. wegen des Verfahrens bei Leichen-Sectionen, hiermit in Erinnerung gebracht.

Stargard, den 17ten Octobr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

387.

Wegen Beobachtung des Nachtrags zu der Mühlen-Waage-Tabelle, vom 15ten Febr. v. J.

Sämmtliche Accise-Aemter werden hierdurch angewiesen, die Müller auf den unten folgenden Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle vom 15ten Febr. v. J. rücksichtlich der gebeutelten Gerste aufmerksam zu machen, und anweisen zu lassen, eine deutliche Abschrift in der Mühle aufzuhängen.

Stargard den 11ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Betracht, daß die Mühlen-Waage-Tabelle, welche mittelst Verordnung vom 15ten Febr. v. J. für die gesammte Monarchie zu Verwiegung des zur Mühle gehenden Getraides und der daraus gefertigten Fabrikate, sowohl rücksichtlich der Konsumtions-Steuer-Gefälle, als des Verkehrs zwischen Müller und Mahlgästen zur Norm vorgeschrieben worden ist, keine Gewichtsätze für Gerste und Mehl verarbeitet enthält, der Verbrauch dieser Getreide-Sorte zu diesem Behufe gleichwohl nicht unbedeutend, und die Ergänzung dieser Lücke daher nothwendig ist, so haben Wir die bei der gebeutelten Gerste zu beobachtende Sätze ausmitteln und daraus den beigehenden Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle fertigen lassen, nach welchem sich sämmtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Berlin den 20sten October 1812.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Nach-

Na…

zu der mittelst Königl. Verordnung vom 15ten Februar 1811 he…

Nachrichtlich. Geschrooten Gerstenmehl wir…

Gerste zu gebeuteltem Mehle, genetzter Probe.

Gerste in Körnern.		Soll netto eingewogen werden	Davon soll geliefert werden								Hat Abgang netto
			an Mehl netto		an Kleye netto		an Steinmehl netto		Summa netto		
Wsp	Schfl.	Pfund.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.
=	½	35¼	28	24	4	=	=	16	33	=	2
=	1	70½	57	16	8	=	1	=	66	=	4
=	2	141	115	=	16	=	2	=	132	=	8
=	3	211½	172	16	24	=	3	=	198	=	12
=	4	282	230	=	32	=	4	=	264	=	16
=	5	352½	287	16	40	=	5	=	330	=	20
=	6	423	345	=	48	=	6	=	396	=	24
=	7	493½	402	16	56	=	7	=	462	=	28
=	8	564	460	=	64	=	8	=	528	=	32
=	9	634½	517	16	72	=	9	=	594	=	36
=	10	705	575	=	80	=	10	=	660	=	40
=	11	775½	632	16	88	=	11	=	726	=	44
=	12	846	690	=	96	=	12	=	792	=	48
=	13	916½	747	16	104	=	13	=	858	=	52
=	14	987	805	=	112	=	14	=	924	=	56
=	15	1057½	862	16	120	=	15	=	990	=	60
=	16	1128	920	=	128	=	16	=	1056	=	64
=	17	1198½	977	16	136	=	17	=	1122	=	68
=	18	1269	1035	=	144	=	18	=	1188	=	72
=	19	1339½	1092	16	152	=	19	=	1254	=	76
=	20	1410	1·50	=	160	=	20	=	1320	=	80
=	21	1480½	1207	16	168	=	21	=	1386	=	84
=	22	1551	1265	=	176	=	22	=	1452	=	88
=	23	1621½	1322	16	184	=	23	=	1518	=	92
1	=	1692	1380	=	192	=	24	=	1584	=	96
2	=	3384	2760	=	384	=	48	=	3168	=	192
3	=	5076	4140	=	571	=	72	=	4752	=	288
4	=	6768	5520	=	768	=	96	=	6336	=	384
5	=	8460	6900	=	960	=	120	=	7920	=	480
6	=	10152	8280	=	1152	=	144	=	9504	=	576
7	=	1:844	9660	=	1344	=	168	=	11088	=	672
8	=	13536	11040	=	1536	=	192	=	12672	=	768
9	=	15228	12420	=	1728	=	216	=	14256	=	864
10	=	16920	13800	=	1920	=	240	=	15840	=	960

trag.

gegebenen Mühlen-Waage-Tabelle rücksichtlich der gebeutelten Gerste.

ch der Mühlen-Waage-Tabelle Lit. B. behandelt.

Gerste zu gebeuteltem Mehle, trockener Probe.												
Gerste in Körnern		Soll netto eingewogen werden	Davon soll geliefert werden								Hat Abgang netto	
			an Mehl netto		an Kleye netto		an Steinmehl netto		Summa netto			
Wsp.	Schfl.	Pfund.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
=	½	34½	28	20	4	=	=	16	33	8	1	8
=	1	69	57	8	8	=	1	=	66	16	2	16
=	2	138	114	16	16	=	2	=	133	=	5	=
=	3	207	171	24	24	=	3	=	199	16	7	16
=	4	276	229	=	32	=	4	=	266	=	10	=
=	5	345	286	8	40	=	5	=	332	16	12	16
=	6	414	343	16	48	=	6	=	399	=	15	=
=	7	483	400	24	56	=	7	=	465	16	17	16
=	8	552	458	=	64	=	8	=	532	=	20	=
=	9	621	515	8	72	=	9	=	598	16	22	16
=	10	690	572	16	80	=	10	=	665	=	25	=
=	11	759	629	24	88	=	11	=	731	16	27	16
=	12	828	687	=	96	=	12	=	798	=	30	=
=	13	897	744	8	104	=	13	=	864	16	32	16
=	14	966	801	16	112	=	14	=	931	=	35	=
=	15	1035	858	24	120	=	15	=	997	16	37	16
=	16	1104	916	=	128	=	16	=	1064	=	40	=
=	17	1173	973	8	136	=	17	=	1130	16	42	16
=	18	1242	1030	16	144	=	18	=	1197	=	45	=
=	19	1311	1087	24	152	=	19	=	1263	16	47	16
=	20	1380	1145	=	160	=	20	=	1330	=	50	=
=	21	1449	1202	8	168	=	21	=	1396	16	52	16
=	22	1518	1259	16	176	=	22	=	1463	=	55	=
=	23	1587	1316	24	184	=	23	=	1529	16	57	16
1	=	1656	1374	=	192	=	24	=	1596	=	60	=
2	=	3312	2748	=	384	=	48	=	3192	=	120	=
3	=	4968	4122	=	576	=	72	=	4788	=	180	=
4	=	6624	5496	=	768	=	96	=	6384	=	240	=
5	=	8280	6870	=	960	=	120	=	7980	=	300	=
6	=	9936	8244	=	1152	=	144	=	9576	=	360	=
7	=	11592	9618	=	1344	=	168	=	11172	=	420	=
8	=	13248	10992	=	1536	=	192	=	12768	=	480	=
9	=	14904	12366	=	1728	=	216	=	14364	=	540	=
10	=	16560	13740	=	1920	=	240	=	15960	=	600	=

Finanz-Angelegenheiten.

388.

Betreffend die Wrackung des pommerschen Küsten-Herings und die davon zu erlegenden städtischen Abgaben.

Der hiesige Magistrat hat bei uns darüber Beschwerde geführt, daß mehrere Bootsfahrer aus Swinemünde, Anklam und Schwedisch Pommern, einen bedeutenden Verkehr mit pommerschen Küsten-Hering trieben und damit beim Verkauf nach den, die Oder hinauf liegenden, Ortschaften, vermittelst des Zoll-Strohms, Stettin umgingen.

Hierdurch werden den städtischen Kassen nicht nur die Abgaben entzogen, sondern es wird auch dadurch das Wracken der Heringe umgangen, welches, um das Publikum gegen leicht mögliche Vervortheilungen sicher zu stellen, nothwendig und gesetzlich vorgeschrieben ist.

Um nun dieses für die Folge zu steuern, sind die oberhalb der Oder belegenen Accise- und Zoll-Aemter angewiesen worden, keinen dergleichen Hering ohne Produktion des erforderlichen Höhe- und Wrackungs-Attest passiren zu lassen, vielmehr diejenigen Bootsfahrer, welche solches nicht produciren können, anzuhalten, sie darüber zu vernehmen und die aufgenommene Verhandlungen an den hiesigen Magistrat einzusenden.

Den mit pommerschen Küsten-Hering handelnden Bootsfahrern wird dieses zu ihrer Nachricht und um sich für Schaden und Aufenthalt zu hüten, hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 24ten Octbr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

389.

Die Führung der sogenannten Annotations-Register betreffend.

Obgleich es sich von selbst verstehet, daß nach der durch das Edikt vom 7ten September v. J., veränderten Land-Consumtions-Steuer-Verfassung und nachdem gegenwärtig die Mühlen-Fabrikate imgleichen die Back- und Fleischwaaren des platten Landes, nur gegen besondere Abgaben in die Städte eingelassen werden, die in der Instruktion, wegen vorläufiger Reform des Accise-Wesens vom 31sten Oktober 1810. §. 7. ad d. vorgeschriebenen Annotations-Register über den steuerfreien Eingang jener Objekte nicht ferner geführt zu werden brauchen; so wird hiernach doch nicht allgemein verfahren, daher dies in Folge höherer Verfügung hiermit ausdrücklich deklariret wird.

Stettin den 4ten November 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

390.

Die Vermögenssteuer betreffend.

Es hat sich ergeben, daß mit der Abschreibung der Steuer von Banco-

Obli-

Obligationen auf die Zinsen erhebliche, aus der bei der Bank eingeführten Geschäftsgange entspringenden Schwierigkeiten verknüpft sind; da nun aber durch solche Abschreibung dem Steuerpflichtigen, welche die Zinszahlung bei der Bank selbst unweigerlich erhalten, kein wesentlicher Vortheil erwächst, so ist von den höhern Behörden beschlossen worden, diese Abschreibung für die Zukunft nicht ferner Statt finden zu lassen, und mache ich diese Bestimmung zur Achtung hiemit bekannt.

Was aber die bereits eingegangenen, und bis zur erfolgten allgemeinen Kenntniß dieser Bestimmung, etwa noch einkommende Quittungen über abgeschriebene Banko-Zinsen betrifft, so müssen solche von der Departements-Kasse, welche zu deren Annahme dato angewiesen worden, weiter befördert werden.

Was ferner die Quittungen über rückständige Zinsen von Brenn- und Nutzholz Obligationen anlangt, so können solche bei Berichtigung der Steuer von diesen Papieren nach wie vor unbedenklich angenommen werden; jedoch versteht es sich von selbst, daß die nicht als baares Geld, sondern nur als Papiere von gleichem Werthe, als die Obligationen selbst zu betrachten sind, so daß der volle Nominal-Betrag der Steuer von den Zinsen abzuschreiben sind. Die bereits fälligen Coupons von Staats-Obligationen aber müssen, da deren Realisation nichts im Wege steht als baares Geld angenommen und berechnet, indem wenn solche aus Unwissenheit, der Steuerpflichtigen, nur als Papier nach dem Cours-Werth offerirt und in dieser Art angenommen werden, dadurch nur zu weitläuftigen Restitutions Gesuchen Veranlassung gegeben wird.

Stargard den 15ten Novembr. 1812.

Provinzial-Commissarius für Pommern.

von Oertzen.

Justiz-Angelegenheiten.

57.

Betreffend die neue Einrichtung des Stadtgerichts zu Treptow an der Rega.

Bei dem nunmehr neu eingerichteten Stadtgericht in Treptow an der Rega sind

1) der bisherige Justiz Burgemeister August Wilhelm Müller zum Direktor,
2) der ehemalige Justiz Commissarius Ernst Friedrich Ludwig Misch, zum Assessor und Sekretarius, mit der Verpflichtung, seine Praxis als Justiz Commissarius und Notarius ganz aufzugeben,

3) der

3) der Registrator und Canzlist Friedrich Wilhelm Schmidt in diesen Eigenschaften und zugleich als Sportel Cassen Rendant

bestellt werden. Auch ist die Gerichtsbarkeit,

1) über die innerhalb der Stadt belegenen Amts-Grundstücke, nemlich das ehemalige Schloß, die sogenannten Schloßbuden und das alte Amthaus,

2) über die Stadtmühle,

3) über die Bewohner dieser Grundstücke, insofern selbige nicht persönlich eximirt sind,

von dem Domainen-Justiz-Amte Treptow an der Rega auf das genannte Stadt-Gericht und von diesem auf jenes die Jurisdiction über den sogenannten rothen Krug in dem Amtsdorfe Deep und über dessen nicht eximirte Bewohner ausschließlich übergegangen

Dies wird dem Publiko zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 2. November 1812.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Pommern.

58.

Wegen Vernehmung von Zeugen und Einziehung von Kosten durch Herzogl. Warschauische Gerichte.

Das bei den Herzoglich Warschauischen Gerichten bisher beobachtete Verfahren in Fällen, wo dieselben wegen Vernehmung von Zeugen und wegen Einziehung von Kosten requirirt werden, hat das Königliche Justiz-Ministerium und das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, mittelst Reschripts vom 16ten October d. J. Folgendes festzusezzen:

1) wenn es in Civil Prozessen, auf Vernehmung von Zeugen ankommt, welche im Herzogthum Warschau wohnen; so ist deshalb von den diesseitigen Gerichten keine Requisition zu erlassen, sondern dasjenige zu beobachten, was die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 225 a in Verbindung mit §. 107. l. c. vorschreibt und es daher den diesseitigen Partheien, welche auf Zeugen-Aussagen Warschauer Unterthanen sich berufen, zu überlassen, auf welchem Wege sie diese Aussagen sich verschaffen können und wollen.

In Criminal Sachen kommt der §. 355. der Criminal Ordnung zur Anwendung.

2) wegen Einziehung von Kosten von Partheien, die im Herzogthum Warschau wohnen, findet ebenfalls keine Requisition der dortigen Gerichte statt. Es muß aber von jeder in dem Herzogthume Warschau wohnenden Parthei, welche bei diesseitigen Gerichten Anträge macht, in sofern selbige nicht etwa in den hiesigen Landen hinreichendes Vermögen

mögen besitzt, um die erwachsenden Kosten daraus zu entnehmen, ein hinlänglicher Kosten-Vorschuß erfordert und bis zu dessen Erlegung die Verfügung ausgesetzt, auch, nach Verwendung des Vorschusses, bis zur Erlegung eines neuen die Sache sistirt werden.

3) Die Gebühren und Auslagen der Stellvertreter Warschauer Partheien sind zwar von den diesseitigen Gerichten festzusetzen, den Stellvertretern ist es aber zu überlassen, deren Einziehung bei den Warschauischen Gerichten nachzusuchen und zu betreiben.

Nach diesen Bestimmungen haben sämmtliche Untergerichte der Provinz Pommern sich in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stettin und Cöslin den 9ten November 1812.

Königl Preuß. Oberlandes-Gerichte von Pommern.

Bekanntmachungen.

Bei den Accise-Aemtern zu Cöslin, Stolpe, Lauenburg und Ueckermünde sind noch eiserne Waagebalken zum Verkauf vorhanden.

Stargard den 12. November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bei dem geringen Debit des Sachregisters zum vorjährigen Amtsblatt und um solches gemeinnütziger zu machen, wollen die Effenbartschen Erben zu Stettin, dasselbe künftig für drei Groschen verkaufen, und den Behörden, welche sich mit dessen Debit befassen wollen, den Rabbatt bewilligen, welcher von dem Debit der Amtsblätter gegeben wird.

Auf den Antrag der Effenbarthschen Erben wird dies hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 18ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

	Rth.	gr.	pf.	
Von der Stadt Daber . .	5	4	10	4½
„ dem Königl Domainen-Amte Zachan.	8	–	6	
„ der Gemeinde in Zarnow .	4	16	6	
„ „ „ „ Rackitt .	1	19	6	
„ der Stadt Greifenhagen .	22	18	10	
„ Gollnow eingesandt . .	28	7	3	incl. 10 Rth. kl. Cr.
„ der Stadt Massow .	10	—	—	incl. 3 Rth. kl. Cr.
„ der Gemeinde zu Bergland .	1	6	–	kl. Cour.
„ „ „ „ Fridrichsdorf .	1	4	—	
„ „ „ „ Wilhelmsfelde .	1	—	—	

Ee — Vom

	Rth.	gr.	pf.
Von der Stadt Gartz	27		—
= dem Hrn. Amtmann Karbe in Oberhoff	10	—	—
= = = Bürgermeister Reichhelm in Damm	3	—	—
= = Mühlenbesitzer Vinnow bei Damm	3	—	—
= der Gemeinde in Arnimswalde	3	6	—
= der Stadt Damm	23	10	—

Stargard den 21. Novbr. 1812.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Krause am Stadt Gymnasium zu Stargard und der Candidat Hartmann sind von der geistlichen Deputation der Regierung dieser Provinz pro Ministerio geprüft und tüchtig zur geistlichen Amtsführung gefunden worden.

Der Lehrer Krause ist auch darauf als berufener und bestätigter Diaconus an der dasigen Marienkirche ordinirt und in sein Amt eingeführt.

An die Stelle des in Cöslin verstorbenen Mühlen-Waagemeisters König ist eine 3te Accise-Aufseher-Stelle daselbst creiret und solche dem Visitator Lehmann conferiret worden.

Der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Bardtke zu Wohlau, ist in gleicher Qualität bei der ersten Accise-Casse zu Stettin vom 1sten Novbr. a. c. ab angestellt worden.

An die Stelle des von Pasewalk nach Prenzlau als Prediger versetzten Rector Schartow, ist der bisherige Conrector Sydow in Pyritz als Rector der Stadtschule und als Hülfsprediger in Pasewalk bestellt worden.

Der Prediger Matthias zu Rosow ist als Prediger nach Clatzow versetzt worden, der Prediger Crell zu Liepe ist als Prediger Adjunkt nach Buchholz gegangen, und der Rector Jäger zu Pollnow hat die Pfarre zu Lebbin erhalten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 32.

Stargard den 1sten December 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

391.

Betrifft die den sogenannten Kammerjägern nachgegebene Anwendung des Arseniks bei Anfertigung der Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse.

Das Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern hat sich veranlaßt gefunden, die im Amtsblatte No. 14. p. 151. aufgenommene Verfügung vom 30. April d. J., wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, dahin abzuändern, daß in Zukunft den sogenannten Kammerjägern erlaubt seyn soll, sich bei Zubereitung ihrer Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse auch des Arseniks zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen und strenge zu controllirenden Bedingung: daß sie den Arsenik unter den gesetzlichen Vorschriften aus den Apotheken entnehmen, und ihren Mitteln eine dem, den Apothekern zu diesem Behuf vorgeschriebenen, Mittel möglichst analoge, oder doch auf jedem Fall eine solche äußere Form ertheilen, daß ihr Ansehen, Geruch und Geschmack den Menschen nicht zum Genuß anreizt, sondern vielmehr davon abschreckt, auch dasselbe nicht absichtlich zum Schaden der Menschen benutzt werden kann, als worauf die zur Untersuchung solcher Mittel beauftragten Sachverständigen ihr mögliches Augenmerk richten sollen.

Dem hierbei interessirten Publiko wird solches nachrichtlich bekannt gemacht.

Stargard den 19ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

392.

Betreffend die Ertheilung der Gratis-Gewerbescheine.

Nach der Verfügung der hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 9ten v. M. müssen künftig die Nachweisungen von den zu ertheilenden Gratis-Gewerbescheinen und zwar in den Städten von den Accise-Aemtern, auf dem platten Lande aber von den Steuer-Räthen dahin attestirt seyn:

> daß die darin aufgenommenen Competenten außer Stande sind, den niedrigsten Gewerbe-Steuer-Satz von 1 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Es wird jedoch dabei den Steuer-Räthen und Accise-Aemtern zur besondern Pflicht gemacht, jene Bescheinigungen erst dann zu ertheilen, wenn sie sich die nöthige pflichtmäßige Ueberzeugung verschaft haben.

Uebrigens müssen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen keine Gewerbescheine zu lösen verpflichtet sind, und deshalb, nicht aber aus Armuth, Gratisscheine erhalten, nicht namentlich in die einzureichenden Nachweisungen aufgenommen, sondern jede Gattung derselben summarisch bemerkt werden.

> z. B. Weber, die gemeine Weberei auf einem Stuhl treiben, Hebammen unter der gesetzlichen Beschränkung u. s. w.

Diejenigen Gewerbetreibenden hingegen, welche aus Armuth Gratisscheine erhalten, sind namentlich aufzuführen.

Stargard, den 12ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

393.

Wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der jüdischen Schächter und deren Bestrafung, wenn sie ohne Steuer-Quitung schächten.

Die Königl. Section für die directen und indirecten Abgaben, hat durch das Rescript vom 15ten Jul. c. wegen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der jüdischen Schächter und deren Bestrafung, wenn sie ohne Steuerquitung schächten, nachstehendes festgesetzt:

> Die Schächter bedürfen keines Gewerbescheins, wenn sie blos ad actum ritualem des Schächtens, durch den Consumenten oder durch den Fleischer zugezogen werden, sie müssen sich aber, bei Vermeidung der Strafe der sechsfachen Abgaben, damit versehen, wenn sie zugleich das Schlachten besorgen.

Uebrigens dürfen auch die Schächter, welche nicht zugleich Fleischer sind, oder das Ausschlachten des Fleisches nicht besorgen, nicht eher schächten, als bis die Steuer-Quitung gelöset, und ihnen vorgezeigt worden ist.

Im

Im Unterlassungsfall sind sie mit der Strafe des Consumenten, gleich den Fleischern zu belegen. Den betreffenden Behörden und jüdischen Schächtern wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 16ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

394.

Betreffend die Ergänzungs-Accise für die vom platten Lande in die Magazine gelieferten Getränke.

Nach den angenommenen Grundsätzen und der declarirenden Verfügung der Königl. Section für die Abgaben vom 11ten d. M. soll von denjenigen Getränken, welche die Landbewohner zwangsweise in die zur Verpflegung der fremden Truppen in den Städten etablirten Magazine liefern müssen, oder zu deren Einlieferung die ländlichen Communen für eigene Rechnung Entrepreneurs engagiren, außer der davon bei der Fabrikation entrichteten Land-Consumtions-Steuer keine weitere Ergänzung erhoben werden, als welches dem Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stargard den 20sten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

395.

Betreffend die Aufhebung der sogenannten Bier-, Brau- oder Malzziese in den Domainen-Aemtern.

Da die von den Eingesessenen der Königl. Domainen-Aemter für die Erlaubniß des Brauens zur eigenen Consumtion bisher unter der Benennung von Bier-, Brau, oder Malz-Ziese, auch Braupacht, erlegten Abgaben, im Gefolge der durch das Edikt vom 28sten October 1810 geschehenen Aufhebung des Getränke-Zwanges von den Domainen-Aemter-Etats pro 18$\frac{12}{13}$ abgesetzt worden sind, und vom 1sten Juni c. ab, nicht weiter entrichtet werden dürfen, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Statgard den 20ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

396.

Wegen der Vermögensteuer.

Wenn gleich gesetzlich ausgesprochen ist, daß das Vermögen der Kämmereien die Steuerfreiheit genießen soll, so versteht es sich doch von selbst, daß dasjenige Vermögen, welches auf den Grundbesitz der Kämmereien hypothek-

thekarisch eingetragen ist, steuerpflichtig bleibt. Die Kämmereien müssen solches declariren, und die Steuer davon für Rechnung des Gläubigers bezahlen.

Alle milde Institute, denen die Steuerfreiheit zusteht, und sich in einer ähnlichen Lage befinden, sind hiezu ebenfalls verbunden.

Betreffend die Versteuerung der Communal Papiere, so müssen dergleichen Papiere nach den bestehenden Grundsätzen entweder als Steuer von eben diesen Papieren in ihrem vollen Nominalwerth angenommen, oder, wo dies nicht der Fall ist, und auch kein Cours nachzuweisen ist, als persönliche Forderungen behandelt werden, so daß der Inhaber solche abzuschätzen befugt, sich aber dagegen gefallen lassen muß, daß der Staat, wenn er es seiner Convenienz gemäß findet, sie für den angegebenen Werth an sich kaufe.

Indem ich diese, auf die Verfügungen des Herrn Geheimen Staatsrath Sack vom 21sten October und 11ten Novbr. sich gründende Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums bringe, veranlasse ich zugleich sämmtliche Kreis- und Kommunal Kommissionen, sich in vorkommenden Fällen darnach genau zu achten.

Stargard den 27ten Novbr. 1812.

Provinzial-Kommissarius für Pommern.
v. Oertzen.

395.

Wegen Entdeckung der Landconsumtions-Steuer-Defraudationen durch die Gensd'armerie.

Nach den § 81. des Edikts vom 30sten July c. sollen die Gensd'armes auf Entdeckung der Abgaben-Contraventionen achten. Diese Dienstpflicht werden die Gensd'armes erfüllen, wenn sie die Defraudationen der nach dem Edikt vom 7ten Sept. 1811. zu entrichtenden Land-Consumtions Steuer zu entdecken suchen.

Sämmtliche Kreis-Brigadiers werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, die Kreis-Officiere und gemeine Gensd'armes hiernach zu instruiren und letztern zur Pflicht zu machen, die Instruction, welche sie wegen dieser Controlle noch bedürfen, von den benachbarten Accise-Aemtern einzuziehen.

Stargard den 26ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

396.

Wegen der Defraudationen der Landconsumtions-Steuer.

Nach dem §. 4. des Edikts vom 7ten Sept. v. J. ist die Hoffnung geäußert.

daß bei der Minderung der Abgaben Niemand so treulos und undanckbar seyn werde, solche zu defraudiren.

Die

Die gemachten Erfahrungen haben diesen Erwartungen nicht entsprochen. Die seit dem 1sten Juni bis 1sten Novbr. c. eingegangene Land-Consumtions-Steuer hat nicht die Hälfte des Etats erreicht. Es ist nicht zu verkennen, daß häufig unentdeckte Defraudationen vorgefallen und öfters Einverständniß der Steuerpflichtigen mit den Dorf-Einnehmern und Aufsichts-Officianten statt gefunden hat. Wir haben jetzt Maaßregeln ergriffen, durch deren Anwendung hoffentlich die Entdeckung der Defraudationen der Land-Consumtions-Steuer erreicht werden wird.

Das Edikt vom 30sten Juli c. macht den Gensd'armes zur Pflicht, auf Entdeckung der Steuer-Contraventionen zu achten. Wir werden sie um so mehr dazu anhalten, als in dem Edikt vom 7ten Sept. c. schon ausgesprochen ist,

> daß jeder Ansäßige in der Anzeige einer Defraudation nur eine Pflicht gegen den Staat und das Recht der Vertheidigung seines Eigenthums ausübt

Die Defraudations-Prozesse sind bis jetzt der Abgaben-Deputation zu Stettin zur Entscheidung vorgelegt. Wir haben den Accise-Aemtern aufgegeben, uns Quartaliter das Verzeichniß der Contravenienten einzureichen. Wir werden solche zum Theil zur Kenntniß der höhern Behörde bringen und von Zeit zu Zeit ohne Schonung die Contravenienten durch die Amts-Blätter bekannt machen.

Stargard den 26ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Militair-Angelegenheiten.

397.

Wegen der von den Kreis-Landräthen zu sammelnden Quitungen der Magazin-Rendanten.

Die Verfügung vom 5ten Febr. 1810, wonach die Herrn Landräthe die Quitungen der Magazin-Rendanten über eingelieferte Naturalien sammeln, gegen Atteste der betreffenden Proviant-Aemter austauschen und der an uns einzusendenden Liquidationen zum Grunde legen sollen, wird, da sie seit einiger Zeit nicht mehr gehörig befolgt ist, hierdurch in Erinnerung gebracht und der mit Natural-Lieferung sich beschäftigende Theil des Publikums zugleich ebenfalls angewiesen, die von den betreffenden Magazin-Rendanten ihm ertheilten Quitungen dem Kreis-Land-Rath zur weitern Veranlassung zu übergeben, indem, wenn dieses nicht geschieht, die Lieferanten ihre verzögerte Befriedigung sich selbst beizumessen haben werden.

Stargard den 20sten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

398.

Donum charitativum für den Schullehrer Sperendivano in Schmore.

Da der Schullehrer Sperendivano im Dorfe Schmore in der Regenwaldeschen Synode, durch nächtlichen Einbruch gewaltsam und dergestalt bestohlen worden, daß er mit Frau und 3 Kindern auch von der nothwendigsten Bekleidung entblößt und in bittere Armuth versunken ist, indem der Verlust auf 137 Rthlr. von Schulzen und Gerichten abgeschätzt worden, so werden die sämmtlichen Herren Superintendenten in Pommern hiedurch angewiesen von den Küstern und Schullehrern ihres Sprengels ein donum charitativum zur Aushelfung des Sperendivano sofort einzufordern und an den Prediger Stephani in Stramehl bey Labes zur weitern Aushändigung binnen sechs Wochen einzusenden, auch wie solches geschehen, unter Anzeige des Betrages, anhero zu berichten.

Stargard den 9ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind ferner bei mir eingegangen.

Von einem Ungenannten mit der Stettiner Post	10 Rth.	Courant.
„ Magistrat in Bublitz . .	7 „	8 gr.
„ „ „ Plathe . .	6 „	12 „
„ Hrn. Landrath von Osten in Wisba .	10 „	
„ „ v. Osten auf Plathe und seine Hausgenossen	20 „	
„ den Kreise Osten . . .	15 „	16 gr.
„ Hrn. Prediger Sachse in Rosenow .	4 „	19 gr. incl. 3 Rt. 7 gr. $\frac{1}{12}$.
„ Magistrat zu Naugard . .	24 „	in $\frac{1}{12}$.
„ „ „ Tempelburg . .	7 „	10 gr. dito.
„ „ „ Demmin . .	25 „	20 „ 6 pf. Cour.
„ demselben 1½ Pfund Leinwand 1 Pfund Charpie.		
„ Herrn Medicinal-Rath Häger in Stettin .	30 „	Cour.

Stargard den 28sten Novbr. 1812.

Hoppe.

Chronik

Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 30sten v. M. dem Landjäger-Meister Freiherrn von Hardenberg, mit Belassung dieses Charakters, die in Pommern erledigte Oberforstmeister-Stelle auf sein Gesuch zu conferiren geruhet.

Der Accise-Rendant Schultz zu Fiddichow ist in den Ruhestand versetzt und zu dessen Nachfolger der ehemalige Bezirks-Rendant Ratich vom 1sten December a. c. ab, ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 33.

Stargard den 8ten December 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

399.

Betreffend die von den Königl. Stadtgerichten an die Regierungs-Haupt-Casse abzusendenden Gelder.

Ungeachtet die Königl. Stadtgerichte mittelst Verfügung vom 3ten Febr. c. Amtsblatt No. 5. angewiesen sind, niemals Gelder an unsere Haupt-Casse eher einzusenden, bevor sie nicht die Anweisung zur Absendung erhalten haben, so wird dies doch häufig, besonders bei Vermögens-Confiscaten, nicht beobachtet.

Es wird daher die obgedachte Verfügung in Erinnerung gebracht.

Stargard den 14ten Novembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

400.

Die den alten zur Versorgung vorgeschlagenen Invaliden zu ertheilenden Atteste über ihren körperlichen Zustand betreffend.

Nach der Verfügung des Königl. Departements für die Staats-Einkünfte und für die allgemeine Polizei sind die Kreis Physici verbunden, denjenigen Invaliden, welche nach zurückgelegten 50sten Jahre bei der Abgaben-Parthie angestellt seyn wollen, nach vorgängiger Untersuchung über ihren körperlichen Zustand, unentgeldliche Atteste zu ertheilen.

Die Herrn Physiker werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten, und die Accise-Aemter aufgefordert, dieses Attest jedesmal einzureichen, wenn die Besetzung einer Stelle mit einem Invaliden nachgesucht wird.

Stargard den 21ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

401.

Die Hausir-Concessionen betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß verschiedene, zu einem Hausir-Gewerbe berechtigte, Personen entweder die Hausir-Concession selbst, oder die von den Unterbehörden ausgefertigte Abschriften derseben, ihren Gehülfen aushändigen, um darauf selbstständig, ohne Aufsicht ihres Principals, im Lande umher zu ziehen und das Gewerbe so zu treiben, als ob diese Gehülfen selbst dazu concessionirt wären.

Dies Verfahren ist indeß dem Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7ten Septb. v. J. auf keine Weise angemessen, da eine solche von der Regierung ertheilte Hausir Concession, von keinem Gehülfen ohne ausdrückliche Genehmigung der letztern, selbstständig benutzt werden kann, sondern die in derselben angegebenen Gehülfen, ihren Prinzipalen auf ihren Gewerbsreisen, nur unter deren speciellen Aufsicht, zur Hand gehen, folglich nur mit ihnen, nicht aber allein, herumziehen dürfen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armen werden daher hierdurch aufgefordert, dergleichen Gehülfen, welche allein und ohne ihre Prinzipale, auf den Grund der Hausir-Concessionen der letztern und ohne specielle Genehmigung umherziehen, sogleich anzuhalten, und nach ihrem gewöhnlichen Wohnort zurückzusenden, so wie auch den Prinzipalen keine Abschriften von den Hausir-Concessionen zu ertheilen; vielmehr wenn ihnen solche vorkommen, selbige an sich zu nehmen, und bei der unterzeichneten Regierung zu weiterer Veranlassung einzureichen.

Ueberhaupt werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gensd'armen hierdurch angewiesen, den Inhalt der Hausir-Concessionen genau zu prüfen; auf die Erfüllung der Bedingungen, die in denselben ausgedrückt sind, besonders der dritten, aufs strengste zu halten; nicht andere Gehülfen mit den Inhabern der Concessionen umherziehen zu lassen, als solche, die in der Concession selbst aufgeführt und bezeichnet sind, und von jeden Concessionirten den Besitz des Gewerbscheins, so wie die Berichtigung der Gewerbesteuer, nachweisen zu lassen. Wo der erforderliche Nachweis nicht geführt werden kann, oder Bedingungen unerfüllt bleiben, sind die Concessionen sofort den Inhabern abzunehmen und zur weitern Verfügung an uns einzusenden.

Stargard den 27ten Novber 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

402.

Wegen des geringen Debits der gestempelten Meldezettel und Gesindescheine.

Es ist von der Königl. Section für directe und indirecte Abgaben, bei der

der Prüfung der Stempel-Einnahmen für das laufende Etats-Jahr bemerkt worden, daß die Stempel für Melde-Zettel und Gesinde-Scheine auffallend zurückbleiben. Sämmtliche Stempel-Fiskäle und Polizei-Behörden werden daher, in Gefolge der dieserhalb an uns ergangenen Verfügung der gedachten hohen Section vom 4ten d., hierdurch aufgefordert, auf die Defraudationen bei Lösung der gestempelten Meldezettel und Gesinde-Scheine mehr und genau zu vigiliren.

Stargard, den 17ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

403.

Betreffend die Versteuerung des von einer Stadt zur andern in Bouteillen zu versendenden Weins.

Da Weine, welche aus der Fremde in Bouteillen eingehen, dem Abgaben-Satze von 6 gr. pro Quart unterworfen sind, so sind Zweifel darüber entstanden

> wie der unversteuerte, von einer Stadt zur andern in Bouteillen zu versendende Wein versteuert werden soll?

ob nämlich gleichfalls nach dem Satze von 6 gr. pro Quart, oder nach dem niedern Satze derjenigen Classe, zu welcher derselbe gehöret. In Erwägung, daß es dem Eingangs- und Versteuerungs Amte in solchen Fällen an Kenntniß fehlt, ob der Wein aus der Fremde flaschenweise eingegangen, oder ob er nur im Versendungsorte auf Flaschen umgefüllt worden ist; ferner in Erwägung des Umstandes, daß eine überzeugende Revision des in Flaschen eingehenden Weins, seiner Qualität nach, ohne Eröffnung einer jeden gewöhnlich versiegelten Flasche ohne Nachtheil für den Wein selbst, nicht zuläßig ist, so ist höhern Orts festgesetzt worden:

> daß in solchen Fällen aller Wein, welcher auf Begleitscheine von einem Orte zum andern unversteuert in Flaschen versendet wird, jedesmal nach dem Satze von 6 gr. pro Quart versteuert werde; daß es dagegen aber auch dem Versender überlassen seyn soll, bei Versendungen von unversteuerten Lägern zuvor im Absendungs-Orte die Versteuerung nach Maaßgabe seiner Deklaration zu leisten, die Abschreibung danach auf sein Conto zu veranlassen, und die Versendung in gehörig plomplirten Kisten, auf Passirzettel zu bewerkstelligen.

Dies wird den von uns ressortirenden Behörden und dem Publiko hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin den 23sten November 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

404.

404.

Betreffend die Zwangslieferungen der für die fremden Truppen erforderlichen Verpflegungs-Bedürfnisse und davon zu entrichtenden Steuer.

Bei den vorkommenden Zwangs-Lieferungen der für die fremden Truppen erforderlichen Verpflegungs-Bedürfnisse Seitens der Unterthanen, tritt der Fall ein, daß sie die Zwangs-Lieferungen nicht selbst besorgen, sondern solche durch besondere dazu für eigene Rechnung der Communen und Corporationen angenommene Entrepreneurs besorgen lassen. Diese Entrepreneurs sind von denjenigen, welche von Seiten des Staats angenommen sind und aus Staats-Cassen bezahlt werden, ganz verschieden, und da sie an die Stelle der zu Zwangs-Lieferungen verpflichteten Communen treten, so müssen sie diesen ganz gleich behandelt werden.

Da nun nach den bisher in Anwendung gebrachten, wenn gleich noch nicht finalirer sanctionirten Grundsätzen von den zwangsweise durch Landleute in die Magazine gelieferten Objecten, an Fleisch und Getränken außer der davon entrichteten mäßigen Land-Consumtions-Steuer, in so fern die Magazine in den Städten belegen sind, keine Ergänzung zu erheben ist, auch das lebendige eingelieferte Vieh keine Abgabe zu tragen hat, sondern davon beim Schlachten Seitens des Magazins nur der 8te Theil der Städtschen Abgabe für Haut, Talg, Kopf ꝛc. zu entrichten ist; so folgt, daß auch von den Seitens der Zwangs-Lieferungspflichtigen und für deren Rechnung angenommenen Entrepreneurs weder Gefälle von dem eingelieferten lebendigen Vieh, noch von dem Fleisch und den Getränken, außer der davon erweislich bezahlten Land-Consumtions-Steuer, erhoben werden könne. Indem solches den Accise-Behörden in Pommern in Folge Rescripts vom 9ten d. M. hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird, werden selbige zugleich angewiesen, die zur Freyschreibung der Ergänzungs-Accise erforderliche Atteste der Landräthe, welche bescheinigen,

daß die Lieferungen für ihre Kreis-Eingesessenen geschehe,

vierteljährlich an uns einzureichen, um mit der Militair-Deputation darüber zu communiciren, ob die darauf eingebrachten Objecte mit den ausgeschriebenen Zwangs-Lieferungen übereinstimmen, um dadurch etwanige Irrungen zu entdecken und zur Ungebühr freigeschriebene Objecte zur Versteuerung ziehen zu können.

Stettin den 26. Novembr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

405.

Betreffend den freien Transport des inländischen Holzes durch die Kanäle von der Oder nach der Elbe.

Nach der Entscheidung des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz vom 31. v. M. soll, da der Sinn des §. 6. der allerhöchsten Kabinets-Ordre über die Orga-

Organisation des General-Holz-Handlungs-Instituts vom 7. Octbr v. J. nichts weiter als freie Concurrenz des Holzhandels aus Privat-Forsten bezweckt, alles aus inländischen Privat-Forsten erweißlich geschlagene Holz, wenn es auch in den Händen der Kaufleute ist, frei und ohne Entrichtung der Transito-Gefälle a 50 pCent, die auf dem ausländischen Holze ruhen, durch die Canäle von der Oder nach der Elbe gelassen werden.

Jedoch ist darauf genau zu halten, daß Kaufleute, welche mit ein- und ausländischen Hölzern handeln, wegen der letztern genau controlliret werden, damit diese nicht für einländisches Gut deklariret und so die Transito-Gefälle defraudirt werden können.

Stettin den 26ten November 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Justiz-Angelegenheiten.

59.

Wegen verschiedene verlohren gegangener Dokumente.

Durch ein Versehen der Canzleidiener des unterzeichneten Collegii ist das Original und die Ausfertigung des Adoptionsvertrags des Majors Christian Wilhelm Anton Ulrich Freiherrn von Harthausen-Carnitz, und der legitimirten Tochter seines Bruders, Louise Henriette Friederique Wilhelmine Caroline von Harthausen de dato Stettin den 2. sten October 1811 nebst folgenden, demselben beigehefteten, Originalien:

1) der Königlichen Immediat-Dispensation für den gedachten Major Freiherrn von Harthausen-Carnitz vom 22sten März 1810
2) der Einwilligung des Vaters des genannten Fräuleins von Harthausen, Hauptmanns Ludwig Carl Friedrich Freiherrn von Harthausen, in die Adoption de dato Georgenhausen den 15ten December 1811.
3) dem Verlautbarungs-Protocoll vom 4ten April 1812.
4) der Confirmation des gedachten Vertrages de dato Stettin den 6ten August 1812.

ingleichen den Original-Concepten verloren gegangen. Es wird daher ein jeder, dem dieser Vertrag nebst dessen Beilagen etwa zu Händen gekommen seyn möchte, hierdurch aufgefordert, denselben forderſamst an das Archiv des unterzeichneten Collegii abzuliefern.

Stettin den 16ten Novber 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

60.

Betreffend die Portofreiheit der Domainen-Justiz-Aemter Besoldungs-Zuschüsse.

Da auf den Antrag des unterzeichneten Collegii nach dem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 7ten d. M sämmtliche Postämter von dem General-Postamte unterm 2ten d. M. angewiesen worden sind, diejenigen Besoldungszuschüsse, welche die Domainen-Justizämter, in so weit ihre Sporteleinnahme nicht zureicht, vierteljährlich aus der Haupt-Justizämter-Sportelcasse erhalten, wenn solche unter öffentlichem Siegel und der speciellen Rubrick:

Herrschaftliche Justiz-Aemter-Besoldungs-Zuschüsse,

versendet werden, portofrei zu befördern; so werden sämmtliche Domainen-Justizämter hiervon in Kenntniß gesezt.

Stettin den 16ten November 1812.

Königl Preuß. Oberlandes-Gericht von Pommern.

Bekanntmachungen.

Betreffend das Provinzial- und Communal-Kriegesschulden-Wesen.

Im Verfolg der durch das Amtsblatt No. 20. bekannt gemachten Bestimmungen der Veränderung der ständischen Behörden, welche bis jetzt das Provinzial- und Communal-Kriegesschulden Wesen der Provinz bearbeitet haben, d. d. 14ten Julii c., und der Bekanntmachung vom 20sten September c., wird hiemit ferner bekannt gemacht: daß nunmehro sämmtliche das Provinzial- und Communal Kriegesschulden-Wesen der hiesigen Provinz betreffende Angelegenheiten an die Königl. Provinzial- und Communal-Kriegeschulden-Kommission für Pommern zu Berlin übergegangen, und von derselben der Herr Regierungsrath Hahn der 1ste zum Provinzial-Commissarius zur Ausführung ihrer Aufträge und Beschlüsse, und der Herr Landrath von Schöning zum ständischen Cassen Curator ernannt sind.

Stargard den 20 November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

	Rth.	gr.	pf.	
Vom Hrn. Ober-Amtmann Zuther in Bublitz	3		—	4½
= demselben im Amte eingesammelt	17	6	4	
= Flecke Werben	7	—		
= Dorfe Strohdorf	5	—	—	
= der Stadt Cöslin	40	12	10	

Von

	Rth.	gr.	pf.	
Von der Frau Gräfin v. Wartensleben auf Schwirsen	15	—	—	$\frac{1}{4}\frac{1}{2}$
= dem Hrn. von Flemming auf Bentz	10	—	—	
= einem ungenannten Guthsbesitzer in Flemmingschen Kreise . . .	5	—	—	
= dem Hrn. Hauptmann von Plathen in Schwirsen	3	—	—	
= dem Hrn. Landrath v. Flemming im Kreise eingesammelt . . .	5	14	6	
= dem Hrn. Landrath von Zitzwitz im Stolper Kreise eingesammelt . .	9	12	—	
= = = Obrist-Lieutenant von Bonin auf Lupow	10	—	—	
= = = v. Zitzwitz auf Gansen .	5	—	—	
= dem Magistrat zu Cörlin . .	5	8	—	
= Hrn Superintend. Zschock und Hrn. Major von Bulow in Ueckermünde eingesammelt	22	10	—	klingend Courant.
= Prediger Hennig aus Prilipp . .	2	—	—	
= Königl. Domainen-Amt Naugardten	7	—	—	
= Hrn. Superintend. Mund in Demmin	1	—	—	
= dem Hrn. Kreis-Steuer-Einnehmer Blümcke in Anclam im Kreise colligirt	12	8	—	
= einem Patrioten in Anclam, der nicht genannt seyn will, und 15 Pf. Bandage und Charpie	7	16	—	
= Kreise Daber	18	10	10	inc. 12th. 20gr. 10pf. $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$
= Hrn. Amtsrath Schmsdorf in Pyritz	3	—	—	kl. Cour.
= demselben in Amte colligirt . .	21	2	10	inc. 16th 2gr. 10 pf. $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$
= Hrn. Landrath von Puttkammer in Rummelsburgschen Kreise eingesammelt	60	11	10	incl. 36 Rthl. 15 gr. 10 pf. $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$.
= Hrn. Prediger Schmidt in der Gemeinde in Zettemin colligirt . .	13	4	—	inkl. 9 Rthl. Gold
= den Gemeinden Dewichow, Balm u. Ahlbeck durch dem Hrn. Landschaftsrat v. Müller	4	7	6	inc. 2 th. 19gr. 6pf. $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$.
= Magistrat in Neuwarp . . .	5	3	2	incl. 3 gr. 2 pf. $\frac{1}{4}\frac{1}{2}$.
= R. R. H. I. i. S.	3	—	—	Courant.
= Königl. Domain-Amt Marienfließ .	22	12	3	$\frac{1}{4}\frac{1}{2}$
= der Pommerschen Regierungs-Canzlei	2	4	—	kl. Courant.

Vom

	Rthl.	gr.	pf.
Von dem Hrn. Canzlei-Secretair Heiland	1	—	—
= = = = = Wilcke.	1	—	—

Stargard den 5. Decbr. 1812.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der unberittene Bezirks-Aufseher Lüder zu Fiddichow ist als Thorschreiber zu Bahn interimistisch angestellt.

Der bisherige Cassen-Controlleur Tieboldt zu Leba ist zum interimistischen Accise-Rendanten daselbst vom 1sten December c. ab, ernannt worden.

Der bisherige Accise-Cassen-Controlleur Bartholdy zu Cöslin ist zum interimistischen Accise-Rendanten zu Rügenwalde, und der Accise-Cassen-Schreiber Eschenbach zu Stolpe zum Accise-Cassen-Controlleur in Cöslin vom 1sten December c. ab, ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung von Pommern.

No. 34

Stargard den 15ten December 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

406.

Den Ankauf wohlfeilerer gegossener eiserner Waagebalken betreffend.

Durch die im 22sten Stück des Amtsblatts befindliche Verordnung vom 20sten August c. ist die Anschaffung eiserner Mühlenwaage-Balken bestimmt. Die Regierung kann keine Ausnahme gestatten, da das Königl. Departement für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern, die Anschaffung dieser Waagen angeordnet hat, und wird, wie bisher geschehen, jeden darauf gerichteten Antrag zurückweisen. Zu Erleichterung der Müller und anderer Interessenten sind in der Eisengießerei zu Berlin dauerhafte, zweckmäßige und wohlfeile eiserne Waagebalken gegossen worden. Die Interessenten werden daher auf das diesfällige uns von dem Königl. Brandenburgschen Ober Berg-Amt zu Berlin zugekommene nachstehende Publikandum aufmerksam gemacht.

Stargard, den 29ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachung.

Durch fortgesetzte Versuche und zweckmäßige Veränderung der Form ist es auf der Königl Eisengießerei zu Berlin gelungen, die gegossenen eisernen Waagebalken, unbeschadet ihrer Festigkeit und Dauer, leichter und wohlfeiler als zeither anzufertigen

Zu eigener Beurtheilung werden dem Publiko die Resultate der Versuche, welche mit diesen Waagebalken in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Königl. Brandenburg Preuß. Ober-Berg-Amts und des hiesigen Justirungs-Amts auf der hiesigen Eisengießerei angestellt sind, mit Bemerkung der Verkaufs-

kaufspreise, wie solche vom 1sten Januar 1813 an, hier statt finden, im nachstehender Tabelle mitgetheilt

Länge des Balkens.	Schwere des Balkens, incl. des Beschlags	Lasten, wozu der Balken bestimmt.	Last, bei welcher derselbe zerbrechen.	Preiß
4 Fuß.	37 ℔.	6 Centner.	15 Ctnr. 60 ℔.	8 Rthlr.
4 Fuß 6 Zoll.	50 ℔.	8 Centner.	18 Ctnr. 60 ℔.	12 Rthlr.
5 Fuß 6 Zoll.	88 ℔.	10 Centner.	28 Ctnr. 60 ℔.	16 Rthlr.
6 Fuß.	116 ℔.	12 Centner.	30 Ctnr. 60 ℔.	20 Rthlr.

Berlin den 12ten November 1812.

407.

Wegen vollständigerer Einsendung der Listen von den Apothekern und Chirurgen.

Der Zweck der Verfügung vom 6ten März v. J., wonach wir von den Magisträten eine Liste von den Apothekern, Provisoren und ihren Gehülfen, so wie von den Chirurgen und den Gehülfen, welche eine Anstellung bei dem Militair-Feld-Lazareth wünschen, gefordert haben, wird dadurch ganz verfehlt, daß nur Listen von den in den Orten vorhandenen Personen qu. häufig ohne Beantwortung der Frage: ob solche jene Anstellung wünschen oder nicht, und ohne Attest des Physici oder Arztes über die Qualification derselben, eingehen. Da ohne diese Erläuterung die Listen zwecklos sind, so werden wir die unbrauchbaren zurücksenden, auch die Unterlassung durch Ordnungsstrafe zu rügen uns genöthig sehen.

Stargard den 2ten Decembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

408.

Betreffend die Rechnungs-Extracte städtscher Communen.

Nach der Ordnung für sämmtliche Städte der Preuß Monarchie, stehet Tit. I. §. 2. fest, daß die Communen Rechnungs-Extracte über die Verwaltung ihres Gemein-Vermögens einreichen sollen. Die unterzeichnete Regierung findet sich um so mehr veranlaßt, diese Vorschrift in Erinnerung zu bringen, da so manche Klage gegen die richtige Verwaltung dieses Vermögens eingegangen ist, und setzt hierdurch fest, daß von allen Hospitälern, Armen-Cassen und Waisen-Instituten, von welchen keine ausführlichen Rechnungen eingesandt werden, mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres, von jetzt an, Tabellen nach dem beiliegenden Schema ohne weitere Erinnerung prompt eingereicht werden. Die Magisträte rc. haben hiernach die Rendanten zu instruiren, und müssen die Extracte von den Curatoren der Stifter und Anstalten unterzeichnet werden.

Stargard den 4ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Jähr-

409.

Die Beobachtung der Feuer-Polizei Gesetze betreffend.

Es sind neuerdings mehrere Feuersbrünste, wahrscheinlich durch Uebertretung der zur Vermeidung der Feuersbrünste gegebenen Polizei Gesetze entstanden.

Die Gensd'armes sind angewiesen, auf Beobachtung der zur Verhütung der Feuersbrünste, besonders auch der wegen des Tabackrauchens, der Bearbeitung des Flachses und Aufbewahrung der Torf-Asche ergangenen Vorschriften sorgfältig zu vigiliren und die Contraventionen der Polizei-Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Es wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, auf Beobachtung der ergangenen Polizei-Vorschriften mehr zu achten.

Stargard den 5ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

410.

Wegen Bezeichnung der Mühlensäcke.

Es ist bemerkt worden, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach die Säcke, worin das Getreide zur Mühle gebracht wird, mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers bezeichnet seyn sollen, von vielen Steuerpflichtigen für obsolet gehalten und nicht mehr beobachtet wird.

Diese Einrichtung ist jedoch zur Controlle ferner nöthig, wenn gleich die Mahl Steuer auf dem platten Lande wegfällt, und es muß mit Nachdruck darauf gehalten werden.

Das Publikum wird daher hierdurch gewarnt, die Zeichnung der zur Mühle gebrachten Säcke mit Getreide nicht aus der Acht zu lassen, und die Aufsichts-Offizianten werden aufgefordert, hierauf mit zu vigiliren.

Stargard den 15ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

411.

Betreffend die Abführung der Gewerbe- und Luxussteuer-Strafen an die betreffenden Special-Cassen.

Die im Amtsblatt No. 24. enthaltene den obigen Gegenstand betreffende Verfügung vom 6 v. M. sub No. 328. wird dahin näher erläutert, daß, da die Luxus-Steuer-Defraudationen von den Accise-Aemtern selbst untersucht werden, auch an sie die Straf-Festsetzungen zur Publikation und Einziehung der

der Strafen gelangen und die Gelder also unmittelbar von ihnen erhoben werden, es keiner besondern Abführung desselben ihrerseits bedarf, vielmehr sie solche, mittelst Quartal-Straf-Extracte der Regierungs-Haupt-Casse zu berechnen haben, so daß auch diese keine besondere Einnahme-Ordres für jedes Amt nöthig hat. In Gewerbe-Steuer-Contraventions Sachen dagegen müssen die Magisträte und Polizeibehörden den Accise-Aemtern von der Entscheidung Nachricht geben, um Gefälle, Strafen und Kosten zu erheben und instructionsmäßig abzuliefern

Stargard den 19ten November 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

412.

Betreffend die Steuerzettel auf Kartoffeln und andern Früchten zu Brandwein.

Nach der Verfügung der Königl. Secton für die Abgaben vom 12 d. M. soll die den Dorfeinnehmern jetzt ertheilte Befugniß, Steuerzettel auf Brandweinschroot-Versteuerungen auszugeben, auf Kartoffeln und andern Früchte zu Brandwein nicht extendirt und um deswillen die Anzahl der Steuer Quittungen für die Dorfs Einnehmer vermehrt werden, vielmehr soll es auf den Grund des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28 October 1811 dabei, daß derjenige, der aus Kartoffeln brennen will, solches und die Quantität vor dem Einmaischen bei dem betreffenden Consumtions-Steuer Amte declariren, die Versteuerung leisten, und die nöthige Steuer-Quittung lösen, auch mit selbiger das Brennbuch gehörig belegen muß, widrigenfalls die Strafe der Defraudation eintrit, unabänderlich verbleiben.

Dem steuerpflichtigen Publiko, so wie den betreffenden Officianten wird diese Vorschrift hiedurch zur Achtung bekannt gemacht.

Stargard den 26ten Novbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

413.

Betreffend den Handel mit Wein, Rum, Arrack rc.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten October d. J. betreffend den Handel mit Wein, Rum, Arrack, Franzbrandwein und Liqueure, werden die Accise-Aemter hierdurch angewiesen, die Anzeigen der Kaufleute, wegen des zu betreibenden Weinhandels, den Gewerbesteuer Classifikations-Commissionen mitzutheilen, damit diese ihrer Seits von dem Weinhandel der Kaufleute unterrichtet sind.

Stettin, den 1sten December 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

414.

414.

Betreffend die Plombirung der Tragepacken der Hausirhändler.

Die Tragepacken derjenigen, welche zum Hausirhandel auf dem Lande concessioniret werden, können nicht plombiret, sondern müssen den Eigenthümern offen zur Disposition überlassen werden, und ist solches auf dem Paßierschein zu bemerken. Damit indessen dergleichen Hausirer nicht Gelegenheit haben, bei der Zurückkunft in ihrem Wohnort Waaren mit einzuführen, die sie vielleicht zu dem Zweck schon auf dem Lande niedergelegt haben, auch überhaupt so viel wie möglich controllirt werden können; so müssen sie beim Abgange aus ihrem Wohnort ein Verzeichniß der mitzunehmenden Waaren dem Accise-Amte übergeben, welches nach angestellter Vergleichung derselben mit dem Verzeichniß, dieses attestiret und den Paßierschein anstempelt.

Bei der Zurückkunft in ihrem Wohnort müssen die Hausirer sich mit ihren Tragepacken sogleich auf dem Accise-Amte melden, den Paßierschein und das Verzeichniß abgeben, damit darnach die Revision der zurückgebrachten Waaren erfolgen könne.

Waaren-Collis, womit die zum Hausirhandel nicht concessionirten Jahrmärkte beziehen, müssen nach wie vor plombirt werden.

Stettin den 1. Decembr. 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

415.

Wegen der Vermögens- und Einkommensteuer.

Sämmtliche mit Regulirung und Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragte Behörden fordere ich hierdurch auf, ihre etwanige Diäten- und Kosten-Liquidationen mit dem Ablaufe jedes Monats nach Anleitung der darüber erlassenen verschiedenen Verfügungen dergestalt an mich einzusenden, daß sie bestimmt bis zum 15ten des folgenden Monats bei mir eingehen. Am 15ten jeden Monats wird nemlich zur Zusammenstellung der an die Königl. hohe Central-Commission einzureichenden General-Tableaux für den verflossenen Monat geschritten werden. Und da bestimmt worden ist, daß keine nachträglichen Liquidationen angenommen werden sollen, so wird ein Jeder es sich selbst beizumessen haben, wenn auf etwanige, nach dem 15. noch eingehende Liquidationen für den verflossenen Monat keine Rücksicht genommen und keine Vergütigung bewilligt werden kann.

Es wird jedoch von neuem in Erinnerung gebracht, daß das Geschäft mit möglichster Sparsamkeit zu betreiben und jeder unnütze Kosten-Aufwand gänzlich zu vermeiden ist.

Da diese Bekanntmachung während des Monats Decembers zu Jedermanns Kenntniß gelangen kann, so wird sie mit dem Monat Januar in Kraft treten, dergestalt, daß alle Liquidationen bis ult. Decbr. d. J., bis zum 15.

Januar 1813. bei mir eingegangen seyn müssen und auch diejenigen, welche ich dann noch nicht erhalten habe, keine Rücksicht genommen werden wird.

Stargard den 1sten Decembr. 1812.

Provinzial-Kommissarius für Pommern zur Regulirung der Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheit.
von Oertzen.

416.

Betreffend die Portofreiheit der Vermögens- und Einkommensteuer-Sachen.

Die von Sr. Excellenz dem Staats-Kanzler Herrn von **Hardenberg** erlassenen Bestimmungen, in Betreff der, allen in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten ergehenden Sachen bewilligten Portofreiheit werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nemlich daß

1) alle Correspondenz der Behörden in Steuer-Sachen, so wie alle mit einem öffentlichen Siegel, und der Rubrik: **Herrschaftliche Vermögens- (Einkommen-) Steuer-Sache"** versehene Schreiben, imgleichen

2) die, in solchen Steuer Angelegenheiten zu versendenden Dokumente und Staats- oder öffentliche Papiere portofrei angenommen und befördert werden.

3) Auch die nicht mit einem öffentlichen Siegel versehene Schreiben von Privatpersonen in Vermögens und Einkommen-Steuer-Angelegenheiten sollen, wenn sie an öffentliche Behörden addressirt sind, von denen ohnehin jede unzulässige Verminderung der Post-Einkünfte von Amts wegen gehindert werden muß, portofrei angenommen und befördert werden, und die Empfänger sind nur verbunden, bei etwanigen gegründeten Zweifeln der distribuirenden Postämter diesen eine Bescheinigung über die Richtigkeit des portofreien Inhalts zu ertheilen.

Endlich wird auch

4) der von Privatpersonen an andere Privatpersonen gerichteten Schreiben, mit welchen diesen als Geschäftsträgern, Dokumente und Staats- oder andere öffentliche Papiere zur Besorgung der Stempelung übersandt werden, die Portofreiheit bewilligt, jedoch ist in dergleichen Fällen der Empfänger jedesmal gehalten, im Postamte seines Orts, den zu den Papieren gehörigen Brief zu öffnen, und durch den Inhalt nachzuweisen, daß die Sendung wirklich Vermögenssteuer Angelegenheiten betrift.

Stargard den 13ten Decbr. 1812.

Provinzial-Kommissarius für Pommern.
v Oertzen.

Geist-

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

417.

Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Circulare vom 23sten December 1788 wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruction über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Circulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen allen und jeden, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Cabinets-Ordre vom 13ten April 1810 und das desfallsige Publikandum vom 28sten ej. mens et a. wegen Aufhebung des Universitätszwanges hiedurch dahin erklären, daß diejenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruction vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefaßtes Schul-Prüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schul-Prüfung zuvor an die §. 20. der Instruction angeordnete gemischte Prüfungs-Commission von dem Rector oder Prorector der Universität gewiesen werden sollen.

Gegeben, Potsdam den 12ten October 1812.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Hardenberg.

Vorstehendes Edikt, wodurch zugleich die Königliche Cabinets-Ordre vom 13ten April 1810 und das Publikandum vom 28sten d. M. und J. wegen Aufhebung des Universitätszwanges näher erklärt worden, imgleichen nachstehender §. 24. der zugehörigen Instruction:

> den Prüfungs-Zeugnissen, sowohl denen, welche von den Schul-Prüfungs-Commissionen, als von den gemischten Prüfungs-Commissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen

munen oder andern Corporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hiedurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Competent in dem Entlassungs-Examen bei der Schule oder dem Receptions-Examen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzial-Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Collationen aufzuheben. Die Universiäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collationen ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

wird hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft gebracht, und die betreffenden Behörden werden angewiesen, diese Vorschrift sorgfältig und genau zu befolgen.

Stargard den 1sten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

Wegen eines extraordinair zu Landsberg abzuhaltenden Wollmarkts.

Die beiden Wollmärkte, welche in dem laufenden Jahre zu Landsberg an der Warte abgehalten worden, sind leider so schlecht für die Gutsbesitzer, welche die Wolle von ihren Schäfereyen dort zum Verkauf ausgeboten haben, ausgefallen, daß es wünschenswerth ist, ihnen baldigst eine neue Gelegenheit zu einem lohnenden Absatz derjenigen bedeutenden Vorräthe zu gewähren, welche sie in Landsberg wegen niedriger Preise unverkauft niedergelegt haben.

Um diesen Zweck wo möglich zu erreichen, haben wir beschlossen, in diesem Winter noch einem Wollmarkt in Landsberg abhalten zu lassen, und es ist

ist zweckmäßig erachtet, den 13ten und 14ten Januar des künftigen Jahres dazu zu bestimmen.

Die Gutsbesitzer, Tuchfabrikanten und Wollhändler, welche an jenen Wollmarkt Theil nehmen wollen, haben sich dies zur Nachricht dienen zu lassen. Königsberg in der Neumark den 27sten Novembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

Wegen Auflösung des Müller-Gewerks in Belgard polzischen Kreise.

Das Müller-Gewerk im Belgard- und Polzinschen Kreise hat bei der am 10ten April c. statt gefundenen Versammlung sich aufgelöset; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stargard den 2ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

An patriotischen Geschenken für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind ferner bei mir eingegangen.

	Rthl.	gr.	pf.
Von der Stadt Wollin	17	—	—
" Kreis Greifenhagen	8	23	9
" Hrn Cämmerer Gudke in Colberg .	4	12	—
" Domainen-Amt Stolpe	10	—	—
" Prediger Godelius in Wudarge . .	1	—	—
" der Stadt Treptow a. d. R. . .	70	—	—
" Hrn. Landrath von Kleist in Belgardt .	14	6	3
" " " v. Weyherr in Lauenburg	24	19	11
" Hrn. Doctor Nedel in Stettin . .	2	—	—
" " Canzlei-Sekretair Darkow . .	—	13	8
" " Prediger Berger in Gottberg .	1	4	—
" einem Ungenannten	3	—	—
" der Stadt Pyritz	12	18	—
" " " Fiddichow	12	—	—
" " " Penkun	4	5	8
" " " Bahn	2	16	—

Ueberhaupt bis heute eingekommen 1111 Rthlr. 20 gr. 1 pf.

Stargard den 12. December 1812.

Hoppe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Thor-Visitator Ehlert zu Colberg ist als städtischer Visitator

sitator nach Treptow an der Rega versetzet und dessen Stelle wiederum dem invaliden Carabinier Colberg interimistisch verliehen worden.

In die Stelle des nach Cöslin versetzten Eschenbach, ist der bisherige supernumerare Packhofs-Aufseher und invalide Trompeter Rusch aus Berlin, zum Cassenschreiber zu Stolpe wiederum bestätiget worden.

Der bisherige Aufseher Meyer zu Cösliner Deep ist hinwiederum zum Cassen-Diener und Visitator zu Cöslin bestätiget, und dessen Stelle dem invaliden Feldwebel Stamm interimistisch conferiret worden.

Der bisherige Accise-Rendant Koch zu Naugardten ist in den Ruhestand versetzt, und der ehemalige Bezirks-Einnehmer Hauptmann von Collmar vom 1sten December c. ab, zu seinem Nachfolger ernannt worden.

Der ehemalige Bezirks Rendant Brocke ist zum interimistischen Cassen-Controlleur in Rummelsburg vom 1sten Novbr. ab bestellt worden.

Zu dem Pfarr-Amt in Glasow und Hohenholtz in Vorpommern ist der bisherige Candidatus Ministerii, Harnisch, als ordentlicher Prediger bestellt und von der Regierung bestätigt worden.

Aufforderung zur Verhaftung dreier gefährlicher Räuber.

Von einer in der Gegend von Landshut entdeckten gefährlichen Räuberbande, welche Verbindung mit Böhmen und Sachsen zu haben scheint, befinden sich nachbenannte drei Mitglieder, nämlich ein gewisser Jung, Brandweinbrenner Jacob und Maurer Rosemann, deren näheres Signalement unten mitgetheilt wird, noch auf freien Fuß. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiermit ersucht und aufgefordert, auf diese drei Räuber genau Acht zu haben, und wenn sie sich irgend wo betreten lassen, zu arretiren und an das Inquisitoriat zu Schweidnitz unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Breslau, den 1sten November 1812.

Königl. Preuß. Oberlandeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.
v. Massow.

Signalement der 3 Räuber Jung, Wilhelm Jacob und Gottlieb Rosemann.

1) Der Jung ist etliche 30 Jahr alt, kleiner Statur, stark an Knochen, nicht dick, hat rothgelbe abgeschnittene Haare, einen gelblichen schwachen Backenbart, ist etwas pockennarbig, mehr hager als voll im Gesicht, hat mittlere blaue Augen, schwache Augenbraunen von der Farbe seines Haares, Ohrlöcher und zuweilen silberne Reifen in denselben, siehet gesund und wohl aus, und gehet gewöhnlich gut gekleidet. Wenn er reitet, trägt er gewöhnlich eine gelbliche Nankinmütze mit einem Schirm von ähnlichen Zeuge, auf französische Art gemacht, sonst aber einen runden Hut, und um denselben ein gelb, grün und blau geköpertes Band mit einem Schnällchen. Er trägt ferner einen grauen Tuchmantel mit einem großen Kragen, einen braunen melirten Oberrock, lederfarbene lange Hosen mit weißen runden Knöpfen, und entweder Halbstiefeln oder Schuhe; indeß verändert er seine Kleidung oft. Er spricht hochdeutsch,

deutsch, sehr wenig und langsam, ist überhaupt träge in seinem Wesen, und beträgt sich stolz gegen diejenigen, die er nicht kennt. Seine Mine ist stets ernst, von Profession ist er ein Tischler, er zeichnet und malt vorzüglich gut. Einen bleibenden Aufenthalt hat derselbe nicht, mehrentheils befindet er sich in Sachsen in der Gegend von Geppersdorf. Seit einiger Zeit hat er sich auch im Bärengrund bei Fürstenstein bei dem Maurer Rosemann aufgehalten, zuweilen auch bei dem Bauer Heinzel in Gablau, Landeshutschen Kreises, und oft in Fellhammer Schweidnitzschen Kreises.

2) Der Brandweinbrenner Wilhelm Jacob (eigentlich Jacob Grosser) hält höchstens nur das Maaß, ist ohngefähr 26 Jahr alt, stark von Knochen und fleischig, hat schwarzes abgeschnittenes krauses Haar, einen schwarzen nicht starken Backenbart, den er bis unter das Kinn wachsen läßt. Er hat ein glattes rundes volles Gesicht, braune Gesichtsfarbe, hat Ohrlöcher, in denen er aber jetzt keine Ringe trägt, da er in einem Steckbriefe dadurch bezeichnet ist, und schwarzbraunen Augenbraunen. Er sieht sehr heiter und froh aus, pfeift und tanzt, und ist überhaupt äußerst lebhaft. Er spricht hochdeutsch und sehr schnell. Gewöhnlich ist er jetzt in eine graue Jacke gekleidet, trägt blaue lange Tuch- oder weiße Leinwandhosen, eine rothe Weste und einen runden Hut. Er kleidet sich aber oft um, trägt auch einen braunen Oberrock oder ein grünes Jäckchen mit gelben runden Metallknöpfen, die über beide Schultern bis unter den Kragen gesetzt sind. Gewöhnlich befindet er sich in der Gesellschaft des No. 1. bezeichneten Jung, mit welchem er sich kürzlich bei dem Einlieger Kunt in Rudelstadt aufgehalten haben soll.

3) Der Maurer Gottlieb Rosemann mißt 3 Zoll und ist etwa 26 Jahr alt, stark an Knochen, jedoch nicht sehr fleischig, hat schwarze krause verschnittene Haare, kein zu volles Gesicht, stark hervortretenden Backenknochen, große schwarzbraune Augen, starke Augenbraunen, eine große Nase, aufgeworfene Lippen. Seine Miene ist ernsthaft und sauer. Er spricht langsam und stößt mit der Zunge beim Sprechen etwas an. Er trägt einen runden Filzhut mit rothem Taffent gefüttert und rothen Saffian besetzt, eine kurze blaue Jacke und lange blaue weite Hosen, Halbstiefeln, eine blaue Weste und ein weißes Halstuch. Wenn er nicht zu Hause im Bärengrund bei Fürstenstein ist, so treibt er sich gewöhnlich ohne bestimmten Aufenthalt herum, und besonders in der Gegend von Geppersdorf in Sachsen.

Aufforderung wegen Arretirung mehrerer Complicen der Johnschen Gebirgs Räuberbande.

Nachbenannte drei Complicen der Johnschen Räuberbande, als: Claudius Kirsch, Sohn des inhaftirten Handelsmannes und Werbers Kirsch aus Schömberg, welcher sich als Vagabond schon seit Jahren herumgetrieben; 2) ein gewisser Joseph (dessen Familiennamen unbekannt) aus Adersbach in Böhmen, und 3) ein österreichischer Deserteur Bastel oder Sebastian (dessen Familiennamen noch nicht entdeckt worden) aus Merkelsdorf bei Adersbach in Böhmen, befinden sich noch auf freien Fuß. Es werden alle Militair und Civil-Behörden resp. ersucht und aufgefordert, auf diese Verbrecher genau Acht zu haben, selbige im Betretungsfall zu arretiren und an das Fürstenthums Inquisitoriat in Schweidnitz abzuliefern.

Breslau, den 2ten November 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landeshauptmann des souverainen Herzogthums Schlesien.

v. Massow.

Signalement des Claudius Kirsch. Derselbe ist im 20. Jahre seines Alters und wohl 6 oder 8 Zoll groß, er hat blondes Haar, welches kurz geschnitten ist, graue Augen, ein volles pockennarbiges Gesicht und gesundes Aussehen. Er spricht den Gebirgs-Dialect, hat eine längliche Nase, ohne daß sie gebogen ist, und ist an seinem Leibe übrigens gesund und regelmäßig gebaut; er trägt einen runden schwarzen Hut und rothes Halstuch, eine brau-

ne

ne kattune Weste, hellblau tuchene kurze Jacke mit gelben Knöpfen, graue lange Leinwandhosen und fahllederne Stiefeln.

Signalement des Joseph. Der Joseph (dessen Familienname noch unbekannt ist) hat braune Haare, etwa 18 Jahr alt, ein volles rundes Gesicht, eine gesunde rothe Gesichtsfarbe, und ist etwas kleiner wie der Kirsch. Er trägt ein rothes Halstuch, eine rothe Weste, eine braune kurze Jacke mit gelben Metallknöpfen, schwarzlederne Hosen, weiße Zwirnstrümpfe und kalblederne Stiefeln. Der Joseph ist stets heiter und lustig, der Kirsch hingegen ist ruhiger in seinem Betragen.

Signalement des Bastel oder Sebastian. Der Bastel oder Sebastian, dessen Zuname unbekannt ist, mißt ohngefähr 5 Fuß 3 Zoll, ist von stämmiger Figur, länglich dicken Gesichts, kirschbraunen Haaren, röthlich braunen Augen, kein Bart, indem er erst 19 bis 20 Jahr alt ist. Er hat sehr engstehende große weiße Zähne, schmale Lippen, eine längliche etwas breite Nase, hat einen Dialect, wie um die böhmische Grenze gewöhnlich ist. Die Haare trägt er ganz kurz verschnitten. Seine Kleidung bestand gewöhnlich in einer grauen Tuchjacke, weißen Hosen, stahlgrüner Weste, runden Hut und Stiefeln. Er ist, nach seiner Angabe, aus Merkelsdorf in Böhmen gebürtig, und hat sich als Bauerknecht genährt.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 25. enthält:

No. 141. Deklaration der §. §. 293 und 294. Titel 20 Th. 2. des allgem. Landrechts wegen Verhaftung der Gewerbetreibenden und anderer Personen für die Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen. Vom 19ten October 1812.

No. 142. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten November 1812. betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgl. in West- und Ostpreußen und Litthauen.

No. 143. Deklaration von 20. Nov. 1812. im Betreff des kulmischen Rechts Buch 4. Theil, 5. Kapit. 7. wegen Verkauf liegender Gründe.

No. 144. Verordnung vom 24. Novembr. 1812. wegen Aufhebung des Edikts vom 10. Januar 1754. und des Rescripts vom 15. April 1765. betreffend die Hausmiethe in Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung von Pommern.

No. 35.

Stargard den 24sten December 1812.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

418.

Wegen der Widersprüche in den Nachrichten der medizinischen Geographie von den Impfungen der Schuzblattern, gegen die Nachrichten in den Schuzblattern-Impfungs-Nachweisungen.

Es ist misfällig bei Durchsicht der General-Schuzblattern-Impfungs-Tabelle pro 1811 bemerkt worden, daß die Nachrichten von den Impfungen in den medizinisch geographischen Quartal-Berichten, nicht mit jenen der gedachten Tabelle übereinstimmen, vielmehr die meisten Herrn Physiker in den resp. Angaben sich widersprechen.

Dies kann nur daher rühren, daß entweder nach Absendung der Quartal-Berichte noch nachträgliche Impfungen von den den Herrn Physikern untergeordneten Medizinal- und andern Personen, den erstern angezeigt, welche von diesen in die General-Tabelle übernommen worden, oder, daß jene Personen ganz andere und von ihren ersten Angaben zu den Quartal-Berichten abweichende Anzeigen zu der General-Tabelle gemacht haben, welche von den Herren Physikern nicht verglichen sind, oder, weil sie keine Registraturen halten, verlohren gegangen und nicht haben verglichen werden können. Auf diesfalsige spezielle Recherchen der mancherlei Ursachen dieser Uebelstände, können wir uns nicht einlassen. Da nun auch schon die General-Tabellen pro 1812 größtentheils eingegangen sind, so werden sämmtliche Herrn Physiker nur für das Künftige ernstlich erinnert, die Listen pro 1813 accurat zu führen und bei entstehenden Widersprüchen der Angaben in den Quartal-Berichten der medizinischen Geographie bei Zeiten mit den Medizinal- und andern sich mit den Impfungen befassenden Personen diese Differenzen der General-Tabelle zu beseitigen, oder zu erwarten, daß sie bei entstehenden Widersprüchen der

 Quar-

Quartal-Nachrichten mit der General-Tabelle in 2 Rthlr. unerläßige Strafe werden genommen werden.

Stargard den 5ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

419.

Betreffend, die mit Stroh, Rohr und Binsen gedeckten Backöfen-Schauer.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß noch in den Dörfern mehrere, mit Stroh, Rohr oder Binsen gedeckte Backöfen-Schauer vorhanden sind. Die Polizei-Behörden, ingleichen die Baubedienten werden auf diese Vernachläßigung der Feuer-Sicherheit aufmerksam gemacht, und hiermit angewiesen, darüber zu wachen, daß solchen Mängeln sofort und dergestalt abgeholfen wird, daß entweder die Backöfen ohne Schauer gelassen, oder selbige mit Ziegeln gedeckt werden.

Stargard den 10ten Decembr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

420.

Wegen künftiger Besorgung des Schreib-Materialien-Bedarfs für das Regierungs-Collegium.

Es ist die Absicht, den Schreib-Materialien-Bedarf an Papier, Federposen und Siegellack für das unterzeichnete Regierungs-Collegium fortan durch Entrepreneurs liefern zu lassen. Unternehmer, welche auf die Lieferung des ganzen, oder gewisser Theile des Bedarfs zu entriren geneigt sind, werden hiedurch aufgefordert, Proben der genannten Dinge, mit bestimmter Angabe ihrer Preise und den sonst etwa zu machenden Bedingungen der unterzeichneten Regierung bis zum 25sten Januar k. J. einzureichen, wonächst mit denjenigen, welche die besten Materialien und die billigsten Preise offeriren, Contract geschlossen werden soll.

Ueber die verschiedenen Papier-Gattungen, welche gebraucht werden, wird der Kanzlei-Director Haupt nöthigenfalls Auskunft geben. Es können daher Lieferungslustige sich an ihn deshalb wenden.

Stargard den 16. December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Finanz-Angelegenheiten.

421.

Vorschrift wie, in den Fällen gemeinschaftlicher Schlachtungen, die Fleisch-Bestände der verschiedenen Theilhaber an der gemeinschaftlichen Schlachtung, rücksichtlich des Nachweises der Versteuerung, zu legitimiren sind.

Es ist höhern Orts darüber:

wie in den Fällen gemeinschaftlicher Schlachtungen die Fleisch-Bestände

Bestände der verschiedenen Theilhaber an der gemeinschaftlichen Schlachtung, rücksichtlich des Nachweises der Versteuerung zu legitimiren sind,

in Ansehung der Städte folgendes bestimmt worden und zwar

bei Schlächtern Derjenige Schlächter, welcher die Schlacht-Quittung löset, deklarirt zugleich die Namen der Schlächter, mit welchen er in Gemeinschaft schlachtet, und bringt deren Quittungs- und Revisions-Bücher mit auf das Accise Amt. Dieses expedirt die Quitungen auf die Namen sämmtlicher Theilhaber an der Schlachtung und schreibt in dem Quitungs- und Revisionsbuche den Antheil eines Jeden nach Maasgabe seiner Deklaration an; das Amt notirt ferner die gemeinschaftliche Schlachtung, mit Benennung der Theilhaber in dem Ordrebuche für die Revisions-Beamten, damit die Aufseher der verschiedenen Reviere, bei Inspicirung derselben, von der gemeinschaftlichen Schlachtung sogleich Kenntniß erhalten. Tritt der Fall ein, daß ein städtischer Schlächter mit einem Landschlächter oder mit einem Schlächter aus einer andern Stadt in Gemeinschaft schlachtet, so wird dem Deklaranten die ganze Schlachtung angeschrieben, bei Extrahirung des Passierscheins aber die versandte Quantität in dem Quitungs- und Revisions-Buche nachrichtlich annotirt, welches überhaupt bei jeder Versendung von frischem Fleische, die ein Viertelstück oder mehr beträgt, geschehen kann

Bei Particuliers. Da deren Fleisch Bestände in der Regel nicht unter Revision stehen, so ist es für diesen Fall hinlänglich, daß die Schlacht-Quitung auf die Namen sämmtlicher Theilhaber ausgestellt werde, und daß der Transport des frischen Fleisches aus der Behausung des einen Theilhabers in die des andern unter Begleitung der Schlacht-Quitung geschehe.

Den von uns ressortirenden Behörden sowohl als dem Publiko wird solches zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 4ten December 1812.

Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

422.

Betreffend den bei den Zahlungs- und Exekutions-Mandaten zu adhibirenden Stempel.

Es ist durch die Verfügung Einer hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte ꝛc. für die directen und indirecten Abgaben vom 20sten v. M. festgesetzt: daß, wenn Zahlungs- und Executions-Mandate ergehen, deren Object nicht über 200 Rthlr. beträgt, auch die Berichte der Executoren, oder die über deren Rapport aufzunehmenden Protokolle, ferner die Resolutionen und Requisitionen, so wie auch die Notificatoria an Exequendos in diesen Fällen nur eines 2 gr. Stempels bedürfen.

Stargard, den 9ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

423.

Betreffend die Stundung der Steuergefälle.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Dorf-Einnehmer den Guthsherrschaften die Gefälle stunden und ihnen die Steuer-Zettel auf Credit ertheilen. Die Folge davon ist, daß die Nachzahlung dieser Rückstände von den Steuerpflichtigen verweigert wird, und die Einnahme am Monatsschluß nicht vollständig abgeliefert werden kann. Dieses ganz vorschriftswidrige Verfahren darf durchaus ferner nicht nachgesehen, sondern wird nachdrücklich geahndet werden. Sämmtliche Dorf-Einnehmer werden dahero hierdurch angewiesen, die Gefälle niemals und keinem Steuerpflichtigen, von welcher Klasse er auch sey, zu stunden, sondern solche sogleich einzuziehen, sobald die Zettel gegeben werden. Zugleich werden die Accise-Aemter aufgefordert, die Kassen- und Zettelbestände der Dorf-Einnehmer öfters revidiren zu lassen und Anzeige zu machen, wenn Unrichtigkeiten gefunden werden.

Stargard den 9ten Decber 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

424.

Betreffend die Abgaben-Freiheit der zur Remonte der großen französischen Armee ein- und auspassirenden Pferde.

Auf den Antrag des Kaiserlich Französischen Gouvernements ist höhern Orts bewilligt worden, daß eine unbestimmte Quantität Pferde, deren Lieferung zur Remonte der großen Armee den Entrepreneurs Arans, Willemot, Zimmermann und Comp übertragen worden, durch die Preuß Staaten nach ihrem Hauptdepots Glogau, Königsberg und Willna, die im Lande selbst aufgebrachten mit inbegriffen, ungehindert und frei von allen Abgaben ein- und auspassirt werden. Damit jedoch jeder Mißbrauch oder Unterschleif verhütet werde, wird jeder einzelne Transport mit französischen Geleitspässen versehen werden. Sämmtliche von uns ressortirende Civil-Behörden, insbesondere die Accise- und Zoll-Aemter werden daher, in Gefolge der Verfügung der Königl. Abgaben-Section vom 2ten d. M. hiedurch angewiesen, die mit Geleitspässen nach besagten Depots zu transportirenden Pferde ungehindert und frei von Zoll-, Brücken-, Fuhr- und Schlagbaum-Gelder passiren zu lassen.

Stargard den 9ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

425.

Betreffend den, bei Beurtheilung eines Officiers zu den kriegesrechtlichen Erkenntnissen zu adhibirenden Werthstempel.

Seiner Majestät der König haben durch die Kabinets-Ordre vom 26.

Octbr.

October festzusetzen geruhet, daß, im Falle der Verurtheilung eines Officiers durch kriegesrechtliches Erkenntniß vom Premier-Capitain und Rittmeister aufwärts, das zur Bestätigung Allerhöchst denenselben einzureichende Erkenntniß mit einem Werthstempel von Zehn Thaler versehen werden, bei Erkenntnissen gegen Staabs-Capitains, Staabs-Rittmeister und Subaltern-Officiers aber gar kein Werthstempel genommen werden soll, in sofern ein oder das andre dieser Individuen nicht notorisch in guten Vermögens Umständen sich befindet.

Die von einer Pension oder Wartegeld von 150 Rthlr. und darunter subsistirenden Staabs-Offiziere sollen, nach der Allerhöchsten Bestimmung, ebenfalls von diesem Werthstempel in Untersuchungs-Sachen befreit seyn.

Wir machen solches den betreffenden Behörden, in Folge einer Verfügung der hohen Section des Departements der Staats-Einkünfte 2c. für directe und indirecte Abgaben, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt.

Stargard den 13ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Geistliche und Schul-Angelegenheiten.

426.

Anzeige eines Druckfehlers in der Verfügung wegen der Trauungen französischer Militair-Personen mit hiesigen oder fremden Frauenspersonen.

In der Verfügung der unterzeichneten Regierung vom 8ten Julii c. Amts-Blatt No. 18.

wegen der Trauungen französischer Militar-Personen mit hiesigen oder fremden Frauenspersonen,

ist durch ein Versehen ein Fehler eingeflossen,

statt geistliches Attest der Ortsobrigkeit, muß es heißen gerichtliches Attest

Die Vorschrift ist diese:

Eine Inländerin, die eine auf dem Marsche befindliche fremde Militair-Person heirathen will, und die Proclamation, des Marsches wegen, nicht abwarten kann, soll nach Analogie der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. § 143 und 144. in Betreff der Fremden, die an ihrem Geburtsort kein Aufgeboth bewirken können, ein gerichtliches Attest der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Ehehinderniß im Wege steht. Die Gerichts-Obrigkeit soll ein solches Zeugniß nur nach vorheriger Erkundigung bei dem Ortspfarrer und der etwanigen Familie der darum Ansuchenden anfertigen.

Die

Die sämmtlichen geistlichen Obern und Pfarrer in Pommern, haben sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stargard den 31ten Decbr. 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

427.

Betreffend die Anzeigen wegen erledigter Schul- und Kirchenbedienungen.

Die Herren Superintendenten werden erinnert, nach der Verfügung vom 4ten September 1810 der Militairdeputation der Königl. Regierung am Schlusse eines jeden Quartals die in ihrer Synode erledigten Schul- und Unterkirchen-Bedienungen, auch ob diese mit Invaliden besetzt worden, oder warum letzteres nicht habe geschehen können, anzuzeigen; so wie der Geistlichen- und Schul-Deputation, aber nur zu Ende jeden Jahres, eine Liste derjenigen Schullehrer einzureichen, welche im Laufe desselben Jahres angestellt worden, oder wo noch Stellen unbesetzet sind. Auch wird erwartet, daß in jedem Falle in der Rubrick diejenige Deputation, für welche die Nachweisung bestimmt ist, angeführt, und daß, wenn keine Stelle erledigt seyn sollte, auch davon dennoch Anzeige gemacht werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß weder in diesen Quartal- noch Jahres-Listen Vorschläge statt finden können, indem solche nur allein in besondern Berichten zu berücksichtigen sind.

Stargard, den 11ten December 1812.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Bekanntmachungen.

An patriotischen Beiträgen für die verwundeten Preuß. Krieger in Rußland sind bei mir eingegangen:

	Rthlr.	gr.	pf.
Von der Stadt Treptow an der Tollense .	7 Rthlr.	7 gr.	—
= dem Hrn. Ober-Amtmann Fleischmann in Clempenow	5 =	— =	—
= demselben im Amte eingesammelt	11 =	8 =	2pf.
= dem Personale der Wohllöbl. Vestungs-Verpflegungs-Commission in Stettin	18 =	— =	—
= einem Ungenannten aus der Daberschen Synode	4 =	22 =	—
= der Dorfschaft Woldersdorf . . .	— =	6 =	—
= = = Messenthin	3 =	12 =	—
= der Stadt Wangerin	19 =	2 =	6pf.
= dem Hrn. Syndikus Hohmann in Lauenburg	6 =	1 =	—

Stargard den 19. Decbr. 1812.

Hoppe.

Die

Die Achtung, welche die Preußischen Truppen sich auf den Feldern Curlands erkämpft haben, ist zu allgemein und zu groß, um bei den zurückgebliebenen Landsleuten nicht den lebhaften Wunsch zu erzeugen, ihre Theilnahme thätig an den Tag zu legen. Die einzige ihnen dazu offenstehende Art ist die Darbringung von Geldbeiträgen, um den entfernten Brüdern eine Freude und eine Erquickung nach den willig dargebrachten blutigen Opfern zu gewähren, und um denen hinterlassenen Wittwen und Waisen eine Unterstützung zu verschaffen.

Die Sammlungen, die zu diesen edelen Zwecken bei denen in Pommern versammelten Truppen, ausserdem bei den Einwohnern Colbergs und von einigen Militair-Freunden veranstaltet worden sind, belaufen sich bereits auf 1192 Rthlr. 4 gr., nehmlich:

	Rthlr.	gr.	pf.
a) von den Pommerschen Infanterie-Bataillons und Compagnien . .	417 Rthlr.	6 gr.	10 pf.
b) „ der Pommerschen Cavallerie-Brigade	198 „	13 „	2 „
c) „ den in Pommern stehenden Artillerie und Pionier-Corps . .	82 „	14 „	— „
d) von dem in Pommern stehenden 2ten Ostpreußischen Grenadier Bataillon . .	130 „	— „	— „
e) „ den Lieutenants von Hirschfeld und von Puttkammer durch Sammlung .	60 „	13 „	— „
f) „ dem Gouvernement und Brigade-Stabe	25 „	14 „	— „
g) „ den 3 Königl. Colberg- und Rügenwaldeschen Wachtschiffen .	20 „	14 „	— „
h) aus der Stadt Colberg durch die uneigennützige Bemühung des Polizei-Commissarius v. d. Heyde . . .	257 „	1 „	— „
Summa	1192 Rthlr.	4 gr.	— pf.

Hiervon sind bereits 730 Rthlr. Courant zur Armee abgesandt, mit der Bestimmung, daß im Allgemeinen die von jeder Waffe zusammengebrachte Summe, für dieselbe Waffe bei dem mobilen Corps verwendet werde.

Es erhält dort ein jeder, seit den 1sten October d. J. leicht Verwundete, wenn er das Lazareth verläßt, 1 Rthlr. und ein jeder seit jenem Zeitpunkte schwer Verwundete 2 Rthlr. Ein jeder, der aus dem Lazareth in die Heimath oder zur Versorgung als Invalide entlassen wird, bekommt 3 Rthlr. Reisegeld.

Die nach Absendung von 730 Rthlr. übrigbleibende Summe ist zum Theil für den mobilen Theil des Pommerschen Husaren-Regiments aufgehoben, zum größren Theil aber für die hinterlassenen Familien der auf dem Felde des Kampfes und der Ehre Gebliebenen bestimmt, und soll nach Maaßgabe der Bedürftigkeit einer Familie, der Anzahl des Alters und der Erwerbs-

fähig-

fähigkeit der Kinder, mit 1 Rthlr. monatlich für eine Wittwe und mit 8 gr. monatlich für jedes Kind, das noch nicht selbst zum Brod-Erwerbe durch Handarbeit beitragen kann, vertheilt werden, so lange der Fond zu dieser Unterstützung hinreicht.

Indem ich hier im Kurzen den Plan darlege, nach welchem die wohlthätigen Beiträge, dem gutem Zwecke angemessen, verwendet werden sollen, worüber zu seiner Zeit noch specielle Rechnung abgelegt werden wird, danke ich den wohlwollenden Gebern im Militair und Civil, und insbesondere den Einwohnern von Colberg, im Namen meiner entfernten Waffenbrüder, öffentlich für die an den Tag gelegte Theilnahme.

Colberg den 16ten December 1812.

v. Borstell,

General-Major und Gouverneur
der Vestung Colberg.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit Genehmigung des Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Innern, ist der bisherige Bau-Inspector Liers zu Stargard in die Stelle des verstorbenen Landbaumeisters Malbranc zum Landbaumeister unterm 12ten Novbr. ernannt worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Cammin nehmen, und seinen Abgang dorthin in dem Anzeiger dieses Blatts bekannt machen.

In Pyritz ist an die Stelle des abgegangenen Contector Sydow der bisherige Candidat Grützmacher wieder zum Conrector und zweiten Lehrer an der dortigen Stadtschule bestellt worden.

Der ehemalige Bezirks-Einnehmer Carow ist zum Accise-Rendanten in Pölitz an die Stelle des anderweit angestellten Bürgermeister Gerhard zu Usedom vom 1sten Dec. ab, ernannt worden.

An die Stelle des in Ruhestand versetzten Thorschreibers Ehlert zu Greiffenhagen ist der ehemalige Bezirks-Aufseher Orlowsky vom 1sten Dec. ab, interimistisch ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der Königl. Pommerschen Regierung.

1812.

Stargard,

gedruckt bei seel. Herm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 2. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 1.

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

In Termino licitationis den 30sten Januar 1812, Vormittags um Eilf Uhr, zu Rathhause in der Gerichtsstube hieselbst, soll der Erbpachtsbauerhof No. 1. zu Strickershagen, welcher sich in gerichtlicher Sequestration befindet, auf 2 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden; welches Pachtlustigen bekannt gemacht wird.

Stolp den 24sten December 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur Verpachtung des Vorwerks Nassendorff, in Schwedisch-Pommern, eine halbe Meile von Demmin belegen, ist ein Termin auf den 19. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen. Die Verpachtung geschiehet von Trinitatis 1812 ab auf 6 Jahre, und können die näheren Pachtbedingungen in der hiesigen Raths-Registratur nachgesehen werden.

Demmin den 12ten Decbr. 1811.

Der Magistrat.

Auf

Auf den Antrag der Erben, des in Bublitz verstorbenen Erbmühlenmeisters Christian Friedrich Sorgaz, sollen dessen unter der Jurisdiktion des Justizamts Bublitz auf dortigen Schloßgrunde belegene Grundstücke, als: 1) die Niedermühle von 2 Mahlgängen nebst dazu gehörigen 2 Gärten, 1 Koppel, 4 Würdeländer nebst Wirthschaftsgebäuden, welches alles auf 1890 Rthlr. 18 Gr.; 2) die Klink- oder Brunnenmühle von 1 Mahlgang nebst den dazu gehörigen 3 Gärten und Wirthschaftsgebäuden, welches auf 1051 Rthlr. 6 Gr. gewürdiget worden, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf den 10. Februar 1812, Vormittags um Zehn Uhr, auf dem Amte Bublitz angesetzt worden, wozu das Justizamt alle und jede qualificirte Kauflustige einladet, wo sie die Verkaufsbedingungen vernehmen, ihr Gebot abgeben, und des Zuschlags an den Meistbietenden, nach erfolgter Erklärung der Erbinteressenten, gewärtigen können. Die von diesen Grundstücken aufgenommene gerichtliche Taxe kann täglich in unserer Registratur und auch in Cöslin bei dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Herrn Deetz nachgesehen werden.

Amt Bublitz den 15ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justizamt Bublitz.

Es sollen

1) das an der Schwedisch-Pommerschen Gränze am Peenestrom, ohnweit dem Städtchen Loitz, belegene Vorwerk Sophienhoff, so 1100 Magdeb. Morgen sichern Roggenboden unterm Pfluge, ein bedeutendes, dem thätigen Manne manchen Spielraum gewährendes Hütungs Terrain zur Disposition hat, und zu dem ein Flächenraum an Stromwiesen, so im Durchschnitt jährlich 150 vierspännige Hoffuder Heu gewähren, gehört, von Trinitatis 1812 auf 10 Jahre in Termino den 20sten Februar 1812 Vormittags 10 Uhr,

2) das der Mecklenburgischen Grenze unfern, eine halbe Meile von der Stadt Treptow an der Tollense, am Tollensestrom belegene Vorwerk Kessin,
   von 1393 Magdeb. Morgen 64 []R. Acker,
   160 — — 166 — Wiesen und Koppeln,
   89 — — 23 — Gärten, Brücher ꝛc., und die
   Hütung auf 243 — — 111 — größtentheils mit Eichen bestandenen Forstgrund, so größtentheils starken Weitzenboden hat, und dessen Wiesen sehr ergiebig sind, gleichfalls auf 10 Jahre, von Trinitatis 1812 an, und in Termino den 21sten Februar 1812, Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Amte meistbietend verpachtet werden, in sofern bis zum 10ten Februar 1812 die Verpachtung aus freier Hand nicht erfolgen können; wozu hier-

hierdurch Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind hieselbst zu erfahren.

Amt Verchen bei Demmin den 31sten December 1811

Königl. Domainen-Amt.

Zur Verpachtung des im Pyritzschen Kreise der Provinz Pommern belegenen Guts Hohengrape cum pertinentiis von Johannis 1812 — 1815, mithin auf 3 Jahre, auf den Grund des zwischen dem Herrn Hofgerichtsrath Herr und dem Pächter Herrn Abraham unterm 28sten Januar 1806 geschlossenen Pacht-Contracts, stehet ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 30sten Januar 1812 auf dem herrschaftlichen Hofe zu Hohengrape Vormittags 9 Uhr an, wozu Pachtlustige, welche die erforderliche Caution bestellen können, eingeladen werden.

Berlinchen den 4ten December 1811.

Das Patrimonialgericht zu Hohengrape.

Langemaß.

Theilungshalber soll von dem Mobiliar-Nachlasse der verstorbenen Kaufmann Kattschen Eheleute: Gold, Silber, Medaillen, Uhren, Tabatieren, Porzellan, Glas, Zinn, Kupfer, Metall, Blech, Eisen, Möbeln und Hausgeräth, worunter ein schöner Sekretair von Pappel Maser, 1 leichter, kompletter fast neuer Stuhlwagen, Pferdegeschirr, Kupferstiche, Gemälde und Bücher, 1 Kuh, 1 Ferse und 11 Stöcke Bienen, gegen gleich baare Bezahlung in Courant oder in $\frac{1}{12}$. Scheidemünze, in Termino den 20sten Januar 1812 und an den folgenden Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, in dem, am Markte sub No. 52. belegenen Hause, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden: welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Pencun den 19ten December 1811. Suckow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 5. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 2.

Das zur Erbschaftsmasse der verwittweten Hauptmann von Werner gehörige, in Pommern im Saatziger Kreise unweit Massow belegene Allodial-Guth Tolz, soll auf den Antrag der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist ein Bietungstermin auf den 7ten März dieses Jahrs, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath Gerschow auf dem Ober-Landesgericht angesetzt. Allen Kauflustigen, welche dies Gut ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß die landschaftliche Taxe dieses Guts und die Verkaufsbedingungen, jederzeit in der Registratur des Ober-Landesgerichts nachgesehen werden können.

Stettin, den 23sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Das zur Landrath Bornschen Conkursmasse gehörige auf dem Greiffenbergschen Kämmerey-Fundo in dem sogenannten Camminschen Holze belegene Vorwerk und jetzige Erbpachtgut Stutthoff, wovon der Kämmerey zu Greiffenberg das Ober-Eigenthum und außer einigen Reservaten ein jährlicher Canon von 87 Rthlr. 9 Gr. zusteht, welches in Absicht der Gebäude auf 1,092 Rthlr. und in Absicht der Ländereien auf 1,150 Rthlr., mithin in Summa auf 2,242 Rthlr. gewürdigt worden, nach der aufgenommenen Ertrags-Taxe aber gar kein Werth, sondern ein Ausfall von 1,238 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. ausgemittelt worden, soll in dem Bietungstermin den 27sten Februar dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königl. Stadtgericht zu Greiffenberg öffentlich subhastirt werden. Dies wird allen Kauflustigen, welche dies Gut ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Gründe oder die sofortige Ausübung des dem Magistrat zu Greiffenberg zuständigen Vorkaufsrechts ein Anderes nothwendig machen, an den Meistbietenden erfolgen wird. Die Taxen und Kaufbedingungen können in der Registratur des genannten Stadtgerichts näher nachgesehen werden.

Stettin, den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Zum öffentlichen Verkauf der zu dem Dorfe Groß-Massow, eine Meile von Lauenburg, gehörigen Erbpachtsmühle ist, da der Käufer derselben das darauf gebotene Kaufgeld à 550 Rthlr. nicht bezahlen kann, ein anderweitiger Termin auf den 23sten März c. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Groß Massow angesetzt. Die Mühle ist an einem Spring belegen, hat beständig Wasser, und bestehet gegenwärtig zwar nur aus einem Mahlgange, jedoch kann auch noch ein Graupengang angelegt werden. Das Wohnhaus ist mit der Mühle zusammen verbunden, und befinden sich in demselben 2 Stuben und eine Kammer und gehöret dazu auch eine Scheune und Stallung, auch Acker zu ohngefähr 30 Scheffel Aussaat, und 8 zweispännige Fuder Heu. Diejenigen also, die diese Mühle, worauf ein jährlicher Erbkanon von 33 Rthlr. 8 Gr. ruhet, zu kaufen Lust haben und des Vermögens, werden hierdurch eingeladen, sich in gedachtem Termin Morgens um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst einzufinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und mit Consens der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Die sonstigen Kaufbedingungen werden den Kauflustigen in Termino bekannt gemacht werden, auch sind solche bei dem Justizamtmann Knüppel in Lauenburg durchzusehen.

Lauenburg den 3ten Februar 1812.

Adelich v. Namehlsches Patrimonialgericht auf Groß-Massow.

Der zu Kalckstein belegene Koßäthenhof des verstorbenen Koßäthen Johann Friedrich Arndt, welcher nebst dem dazu gehörigen Acker, Wurthe, Garten und Wiesen, auf 425 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt worden, worüber in der Stadtgerichts-Registratur die Taxe näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der

der Erbinteressenten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 16. April c., Vormittags Zehn Uhr, zu Kalckstein vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch vorgeladen, in dem anstehenden Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 8ten Januar 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Der Eigenthümer Dürschner in Postelow bei Anklam ist Willens sein Eigenthum aus freier Hand zu verkaufen. Es hat drei Viertelhufen Ackerland in gutem Boden und gute Heuwerbung, auch sind das Haus und die Wirthschaftsgebäude in gutem Stande. Dies und daß die nähern Kaufbedingungen bei ihm selbst zu erfahren sind, mache ich auf seine Bitte hiedurch dem Publiko bekannt. Medow bei Anklam den 7ten Februar 1812.

August Schröder.

Zur Verpachtung des Vorwerks Nassendorff, in Schwedisch-Pommern, eine halbe Meile von Demmin belegen, ist ein Termin auf den 19. Februar 1812 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, und werden Liebhaber dazu eingeladen. Die Verpachtung geschiehet von Trinitatis 1812 ab auf 6 Jahre, und können die näheren Pachtbedingungen in der hiesigen Raths-Registratur nachgesehen werden.

Demmin den 12ten Decbr. 1811.

Der Magistrat.

Das in Landschaftlicher Sequestration befindliche, eine Meile von hier belegene Guth Müggenburg, soll von Trinitatis d. J. an anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Ende ein Bietungstermin auf den 11ten März d. J. im Hause der Madame Cammradt angesetzt ist. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in demselben, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und haben sie nach erfolgter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag zu erwarten. Die Pachtbedingungen können vom 15ten dieses Monats an, bei dem Sequestrations-Commissarius Herrn Grafen von Schwerin auf Boldeckow eingesehen werden, und wer das Guth in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den Landschaftlichen Administrator Bolhz zu Müggenburg zu wenden.

Anklam den 4ten Februar 1812.

von Gagernsches Gericht zu Müggenburg.

Das

Das Guth Schwichtenberg in Preußisch-Pommern, eine Meile von der Stadt Demmin, in zehn Schlägen liegend, sich in vorzüglicher Kultur befindend, etwa 2600 Magdeburger Morgen Fläche und zum großen Theil Weizenboden enthaltend, soll von Trinitatis d. J. an verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Amt Verchen bei Demmin den 14ten Januar 1812.

Der Cammer-Rath Ladewig.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöbl. Landschafts Departements-Direktion zu Stargard, soll das in Sequestration gesetzte Gutsantheil Barnimscunow (a), welches nach einer erst jetzt statt gehabten Vermessung 799 M. M. 64 □R. sehr schönen Acker hat, sogleich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 2ten März d. J. angesetzt und werden Pachtlustige aufgefordert, sich an dem genannten Tage Vormittags um 9 Uhr, auf dem gedachten Gute einzufinden, die nähern Bedingungen daselbst zu erfahren, ihre Gebote abzugeben, und zu gewärtigen, daß alsdann mit dem Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Departements-Direktion, sogleich Contrakt abgeschlossen werden wird. Sollte Jemand sich vorher durch den Augenschein von dem Zustande des Guts unterrichten wollen, der beliebe sich dieserhalb an den dortigen Sequester zu wenden, welcher die nöthige Anweisung erhalten hat.

Pumptow bei Stargard den 14. Januar 1812.

H. v. Burghagen, Sequestrations-Commissarius.

Mein hieselbst belegenes Guth, welches in diesem Frühjahr pachtlos wird, will ich von Marien c. an auf anderweitige sechs Jahre, nemlich bis zu Marien 1818, öffentlich an den Meistbietenden verpachten, und habe ich hiezu den Termin auf den 7ten März c., Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung hieselbst bestimmt; weshalb denn Pachtlustige, von denen die Bedingungen hier bei mir und dem Herrn Justiz Commissarius Linden zu Naugardten einzusehen sind, sich alsdann gefälligst einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben haben.

Hindenburg bei Naugardten den 28sten Januar 1812.

v. Schmidt, Capitain und Guthsbesitzer.

Da ich gesonnen bin, das Vorwerk Neuendorff im Amte Naugardten, welches ich von Einer Königl Regierung erb- und eigenthümlich erkauft, und darüber bereits unterm 30 November pr. den Zuschlag erhalten habe, vor der Hand auf 6 Jahre, nemlich von Marien 1812 bis dahin 1818, an den Meistbietenden zu verpachten, und ich hiezu den Bietungstermin auf den 6ten März c. des Vormittags um 10 Uhr in meiner Behausung hieselbst bestimmt habe;

so werden die resp. Pachtlustigen, von den die Pachtbedingungen sowohl bei mir als dem Herrn Justiz-Commissarius Linden zu Naugardten einzusehen sind, sich alsdann gefälligst einfinden.

Hindenburg bei Naugardten den 28. Januar 1812.

v. Schmidt, Capitain und Gutsbesitzer.

Das Guth Jacobsdorff, eine Meile von Gollnow und 2 Meilen von Stargard belegen, soll Veränderungshalber mit Inventarium auf Marien dieses Jahres, oder wenn es dem Pächter annehmlicher seyn sollte, auf Trinitatis verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich dieserhalb auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden, und die gehörige Auskunft und nähern Bedingungen erfahren.

Auf Befehl des Königl. Ober-Landesgerichts hieselbst, soll das zur Conkursmasse des in Karkow verstorbenen Herrn von Blankenburg gehörige Mobiliare, bestehend in Silber, Porcellain, meerschaumnen Pfeifenköpfen, Glas, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Eisen, Leinenzeug, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Wagen, Geschirr und Vorrath zum Gebrauche, in Termino den 24sten Februar c., Vormittags um 8 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, in der herrschaftlichen Wohnung in Karkow, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ich Kauflustige hiedurch einlade.

Cöslin den 30sten Januar 1812.

Teßmar, Königl. Ober-Landesgerichts-Referendarius.
Vig. Commissionis.

Von dem Mobiliar-Nachlaß der zu Theresienhoff verstorbenen Frau von Kamcke wird daselbst, nach der Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, und dem Antrage der Erbinteressenten, Silber, Kupfer, Messing, Zinn Porcellain, Fayance, 4 Pferde, 3 Ochsen, 9 Stück Kühe und Jungvieh, 17 Stück Schweine, 93 Stück Schaafe und ein bedeutender Vorrath von Viktualien, Garn und Flachs, desgleichen das gesammte Haus- und Ackergeräth, Theilungshalber in Termino den 25. Februar c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verkauft werden.

Bublitz den 3. Februar 1812. Vigore Commissionis.
Brückner.

Auf Befehl des Königl. Pupillen-Collegii von der Neumark, soll der gesammte Mobiliarnachlaß des verstorbenen Königl. Preuß. General-Majors rc., Herrn von Döberiz auf Rahnwerder bei Reetz, imgleichen das zur Ausstattung bestimmte Mobiliare seiner Tochter, Fräulein Henriette von Döberiz den 9ten März dieses Jahres und die folgenden Tage öffentlich an den Meistbietenden verkauft

kauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Dramburg den 10ten Februar 1812. Königl. Kreis-Justiz-Rath.

Rodenwoldt.

Oeffentliche Danksagung.

Denen mir unbekannten hohen Gönnern und theilnehmenden Menschenfreunden an meinen zeitigen unglücklichen Verhältnissen zu St....n, St.....d, B....n und A....m, habe ich nicht verfehlen sollen, meinen wärmsten und gerührtesten Dank für den abermaligen mir ewig unvergeßlichen Beweis der mir unterm 8ten d. M. durch einen Dritten gleichfalls unbekannten zugeflossenen Wohlthaten in 4 versiegelten Packeten und ferner menschenfreundlichst zugesicherten geneigten Unterstützung, durch dieses öffentliche Blatt auf das gehorsamste und verbindlichste abzustatten. Zugleich ermangele auch nicht, auf die gefällige Anfrage über den zeitigen Stand meiner Angelegenheiten hiemit schuldigst anzuzeigen: wie ich die gegründete Hofnung hegen darf, nunmehro mit dem baldigsten das günstigste Resultat derselben für mich erwarten zu dürfen, und davon zu seiner Zeit weitere gehorsamste Anzeige durch diese Blätter machen werde.

Anklam den 12. Januar 1812. G. A. D..ch.

Bekanntmachungen.

Sobald es die Witterung zuläßt, soll auf dem hiesigen Torfmoor wieder Torf gestochen werden. Diejenigen, welche Lust haben, bei dieser Arbeit angestellt zu werden, fordern wir hierdurch auf, sich von jetzt an bei dem Rathsherrn Höder hieselbst, im Ihnabezirk No. 41. wohnhaft, zu melden, und sich mit demselben wegen des Tagelohns zu einigen.

Stargard den 27sten Januar 1812. Der Magistrat.

Die nicht in den diesjährigen Kalender eingerückten vier Vieh- und Pferdemärkte in der Stadt Reetz i. d. Neumark, werden jeden Tag vor dem Kram-markt, als:

der 1te den 18ten Februar
" 2te den 13ten May
" 3te den 11ten August
und " 4te den 20sten Oktober
} 1812

abgehalten werden; welches wir zur Nachricht hierdurch bekannt machen.

Reetz in der Neumark den 16ten Januar 1812.

Der Magistrat.

Steckbrief.

Der vom Dragoner-Regimente Königin verabschiedete Dragoner Johann Köhn, welcher eines nächtlichen Einbruchs höchst verdächtig ist, hat sich noch vor Eröfnung der Untersuchung von hier entfernt, wodurch der gegen ihn vorhandene dringende Verdacht noch mehr bestärkt wird. Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden, diesen Köhn, dessen Beschreibung wir beifügen, an jeden Ort, wo er sich betreten läßt, zu verhaften, und gegen sofortige Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Garz an der Oder den 3ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Johann Köhn, aus Garz gebürtig, ist 40 und einige Jahr alt, ohngefähr 5 Fuß 4 Zoll hoch, von schmächtigen Körperbau, hat kurzes schwarzes Haar und einen schwarzen Backenbart, ist pockennarbig, hat blaue Augen, eine lange Nase, und ist in seinem Benehmen und in seiner Sprache dreist, beinahe frech. Bei seiner Entweichung trug er wahrscheinlich einen runden Huth, einen blau tuchenen Ueberrock, ein Paar lange graue tuchene Beinkleider und eine dergleichen Weste, kalblederne dreiviertel Stiefeln, ein schwarz seidenes Halstuch, ein ungezeichnetes Hemde und ungezeichnete wollene Strümpfe.

Warnungs-Anzeige.

Ein Knecht ist, wegen Beleidigung eines Offiziers, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts zu Cöslin de publicato den 4ten dieses Monats, mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe, und zwar für die Hälfte der Dauer bei Wasser und Brodt und mit zwanzig Peitschenhieben belegt und letztere Strafe bereits an ihm vollzogen worden; welches zur Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bütow den 9ten Januar 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein Knecht, Joachim Jant aus Schnatow, welcher bis Michaeli v. J. zu Zickerke bei Naugard gedient hat, ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, wegen Widersetzlichkeit gegen den Pächter zu Schnatow, zu 14tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Er hat sich bisher der Strafe zu entziehen gewußt, und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt: ich ersuche daher den Schulzen des Dorfs, in welchem sich der Jant jetzt aufhält, mir denselben auf meine Kosten zu überliefern.

Greiffenberg den 5ten Februar 1812.

von Blankenburgsches Patrimonialgericht zu Schnatow.
Stelzer, Königl. Stadtrichter.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 7. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 3.

Das in Hinterpommern im Borken-Kreise belegene, im vorigen Jahre auf 28,064 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. landschaftlich taxirte adliche Erb- und Allodial-Gut Roggow nebst dazu gehörigem Vorwerk Spring, mit dem dabei befindlichen Inventario, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, im Wege der Exekution, in den Bietungsterminen, den 28sten Novbr. dieses Jahres, 28sten Februar und 30sten May künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf dem hiesigen Ober-Landesgericht öffentlich verkauft werden.

Dies wird allen und jedem Kauflustigen, welche dies Guth zu kaufen geneigt seyn möchten, hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die Taxe und die Kaufbedingungen, in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts nachgesehen werden können.

Stettin, den 19ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Der zu Kalckstein belegene Kossäthenhof des verstorbenen Kossäthen Johann Friedrich Arndt, welcher nebst dem dazu gehörigen Acker, Wurthe, Garten und Wie-

Wiesen, auf 425 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt worden, worüber in der Stadtgerichts-Registratur die Taxe näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbinteressenten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 16. April c., Vormittags Zehn Uhr, zu Kalckstein vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch vorgeladen, in dem anstehenden Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 8ten Januar 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

In Termino den 25sten März d. J. sollen auf dem Vorwerk Dombrowa zu Grumkow bei Lupow verschiedene Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Kälber, Rinder- und Ackergeräth, Meubles und Hausgeräth, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Grumkow bei Lupow den 28. Febr. 1812.

Das Patrimonialgericht.

Der Bauer Ohm wünscht seinen in dem hiesigen Amtsdorfe Peznick belegenen Bauerhof, wovon die Gebäude noch in ziemlich gutem Stande, von 2 Hufen Land Magdeb. sammt den dazu gehörigen Wiesen an der Ihna, und mit dem vorhandenen Vieh- und Feld-Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb an den rc. Ohm, selbst auch das unterzeichnete Amt wenden, und wird der Verkaufspreis nicht unbillig sein, weil der jetzige Besitzer dringende Schulden hat.

Zachan den 26sten Februar 1812.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Dölitz.

Das Gut Groß-Glüschen in Hinterpommern, Stolpschen Kreises, eine Meile von Lupow, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige werden auf den 4ten und 5ten April dieses Jahres in das herrschaftliche Wohnhaus daselbst eingeladen, um mit den anwesenden von Schultzschen Erben in Unterhandlung zu treten.

Colberg den 18ten Februar 1812.

Der Prediger Ramberg,
als Bevollmächtigter der von Schultzschen Erben.

Nach

Nach dem Antrage Eines Wohllöbl. Magistrats soll der hiesige Gesundbrunnen, Louisen-Bad genannt, mit dazu gehörigen Gebäuden, Ländereien, Mobilien und Utensilien, auf das Jahr von Marien 1812 bis 1813 öffentlich verpachtet werden. Zu diesem Geschäfte ist ein Termin auf den 23sten März c. Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube allhier angesetzt, und es werden Bietungsbeliebige eingeladen, welche sich wegen ihres Wohlverhaltens legitimiren, und hinreichende Sicherheit nachweisen können, zur bestimmten Zeit zu erscheinen; wornächst der Höchstbietende nach erfolgter Genehmigung des Magistrats den Zuschlag und die Vollziehung des Contrakts, unter denen in Termino licitationis zu eröfnenden Bedingungen, welche auch schon vorher eingesehen werden können, zu gewärtigen hat.

Polzin den 22sten Februar 1812.

Königl. Preuß Stadtgericht.

Ich bin willens meine hiesige Apotheke aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich in frankirten Briefen, in Unterhandlung mit mir einlassen, und auch sich jederzeit dazu persönlich einfinden.

Freyenwalde in Pommern den 3. März 1812.

Der Apotheker S. F. Schlieben.

Das in Landschaftlicher Sequestration befindliche, eine Meile von hier belegene Guth Müggenburg, soll von Trinitatis d. J. an anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Ende ein Bietungstermin auf den 11ten März d. J. im Hause der Madame Cammradt angesetzt ist. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in demselben, Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und haben sie nach erfolgter Einwilligung der Interessenten den Zuschlag zu erwarten. Die Pachtbedingungen können vom 15ten dieses Monats an, bei dem Sequestrations-Commissarius Herrn Grafen von Schwerin auf Boldeckow eingesehen werden, und wer das Guth in Augenschein nehmen will, beliebe sich an den Landschaftlichen Administrator Bolhz zu Müggenburg zu wenden.

Anklam den 4ten Februar 1812.

von Gagernsches Gericht zu Müggenburg.

Das herrschaftliche Vorwerk in dem Gute Neuräse, 1½ Meilen von Colberg belegen, soll so wie auch die dazu gelegenen Büdner-Wohnungen, von Marien d. J. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein

ein Termin auf den 14ten März dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, zu Neuräse angesetzt, und werden etwanige Liebhaber dazu eingeladen, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag, nach eingeholter Genehmigung der Königl. Landschaft, zu erwarten hat. Die Bedingungen können auch vor dem Termin bei dem Herrn Hauptmann von Kleist zu Carvin eingesehen werden.

Cörlin den 26sten Februar 1812.

Die von Eichmannschen Gerichte zu Neuräse.

Das Guth Schwichtenberg in Preußisch-Pommern, eine Meile von der Stadt Demmin, in zehn Schlägen liegend, sich in vorzüglicher Kultur befindend, etwa 2600 Magdeburger Morgen Fläche und zum großen Theil Weizenboden enthaltend, soll von Trinitatis d. J. an verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen, sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Amt Verchen bei Demmin den 14ten Januar 1812.

Der Cammer-Rath Ladewig.

Zu Johannis d. J. wird das Gut Heinrichsdorff zwischen Falkenburg und Tempelburg, mit seinen verschiedenen Vorwerkern pachtlos. Pachtlustige, die eine annehmliche Caution zu bestellen im Stande sind, werden daher hiedurch eingeladen, spätstens bis zum 15ten May a. c. sich im Schlosse daselbst persönlich zu melden und mit der Herrschaft dieserhalb in Unterhandlungen zu treten, oder ihre Anträge schriftlich zu machen.

Zufolge Verfügung Einer Hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion, soll das Gut Cranzin und das dazu gehörige Vorwerk Marienhoff, Arnswaldschen Kreises, von Johanni d. J. ab, auf 3 Jahre entweder einzeln oder zusammen, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Unterzeichneter Departementsrath hat die Bietungstermine auf den 10ten und 19ten März in seiner Wohnung, und auf den 2ten April d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Cranzin angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken gebührend eingeladen werden: daß in denen Terminen die Pachtanschläge und Bedingungen vorgelegt werden sollen, auch der oder die Meistbietenden, welche eine angemessene Caution zu bestellen im Stande sind, den Zuschlag nach zuvor einzuholender Genehmigung erhalten werden.

Neuwedell den 20sten Februar 1812. Wedel.

Auf Befehl der Hochlöbl. Neumärkschen Ritterschafts-Direktion, soll das Gut Wutzig, Dramburgschen Kreises, bei Falckenburg, auf 3 Jahre von Johanni

hanni c. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Bietungs-termine habe ich auf den 7ten und 14ten März c. hieselbst in meiner Wohnung und auf den 22sten ejusd. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wutzig angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige geziemend einlade und bemerke: daß der Meistbietende nach zuvor einzuholender höhern Genehmigung den Zuschlag erhalten wird. Pachtanschlag und Bedingungen werde ich denen Licitanten in denen Terminen vollständig bekannt machen.

Neuwedell den 22sten Februar 1812. Wedel.

Bekanntmachungen.

Um bei der jetzt vorseienden Regulirung und Festsetzung des Krieges-Schulden-Wesens hiesiger Stadt dahin Gewißheit zu erlangen, daß sämmtliche der Stadt dargeliehene Capitalien, so wie alle sonstige für selbige geleistete Vorschüsse und rückständige Forderungen gehörig aufgezeichnet sind, und also die Stadt gegen nachherige Ansprüche möglichst sicher gestellt sey; so werden hiedurch sämmtliche, besonders alle unbekannte Gläubiger der Stadt aufgefordert, sich mit ihren aus den letzten Krieges-Jahren und bis jetzt entstandenen Forderungen binnen einer Frist von 3 Monaten, und spätestens also bis zum 31sten Mai dieses Jahres beim hiesigen Magistrat zu melden, solche genau anzugeben, und die darüber sprechende gültige Beweise mit zur Stelle zu bringen. Nach Ablauf dieses Termins werden die zugelegten Rechnungen völlig abgeschlossen, und dahin angenommen werden, daß Niemandem rechtmäßige Forderungen weiter zustehen, und wenn dennoch hiernächst Nachforderungen gemacht werden sollten, hat sich ein Jeder die daraus entstehenden Weitläuftigkeiten selbst zuzuschreiben, und zu erwarten, daß auf den Grund gegenwärtiger Aufforderung seine Ansprüche nicht für gültig anerkannt werden.

Pyritz den 23sten Februar 1812.

Der Magistrat.

Sobald es die Witterung zuläßt, soll auf dem hiesigen Torfmoor wieder Torf gestochen werden. Diejenigen, welche Lust haben, bei dieser Arbeit angestellt zu werden, fordern wir hierdurch auf, sich von jetzt an bei dem Rathsherrn Höder hieselbst, im Ihnabezirk No. 41. wohnhaft, zu melden, und sich mit demselben wegen des Tagelohns zu einigen.

Stargard den 27sten Januar 1812. Der Magistrat.

Auf der hiesigen x. Faktorei wird frisch und rein gebrannter Rüdersdorfer Steinkalk, vor dem Ofen die Tonne mit Gefäß, festgestampft, richtige 4

Berliner Scheffel haltend, in bester Fastage, à 2 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant pro 1812 verkauft, und jede Bestellung prompt und reell befriedigt werden. Für das entfernte Publikum wird solcher incl. Fracht und Kosten, gleichfalls in den Depots zu Pasewalk, Anklam, Demmin und Swinemünde zu den billigsten Preis zu erhalten sein und will ich nur, um Täuschungen vorzubeugen, aufmerksam machen: daß die hiesigen Tonnen am Boden mit F. R. gebrannt seyn werden.

Steinkalk Faktorey Rochow bey Ueckermünde den 14 Febr. 1812.

Michaelis, Königl. Bergfaktor und Eigenthümer.

Das zum Nachlaß der verstorbenen Fräulein Philippine von Hagen gehörige, in dem Kirchengange auf der Ecke der Wollweberstraße belegene Wohnhaus, soll mit sämmtlichen Pertinenzien von Ostern dieses Jahres an auf ein Jahr an den Meistbietenden von neuem vermiethet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 12ten März d. J. Morgens 11 Uhr, angesetzt, und Miethslustige werden hierdurch aufgefordert, alsdann sich in der Gerichtsstube einzufinden und nach erfolgter Erklärung der Erben, die Ueberlassung des Hauses zu gewärtigen.

Stargard den 17ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll die Speisung der Züchtlinge im Landarmenhause zu Ueckermünde im allgemeinen oder die Lieferung des Roggens zu derselben allein an den Mindestfordernden überlassen werden. Wer zu dieser Entreprise geneigt ist, kann seine Vorschläge am 12. März d. J., Vormittags um 10 Uhr, in gedachtem Landarmenhause zu Protokoll geben und hat der Mindestfordernde, nach erfolgter Genehmigung, die Abschließung des Contracts zu erwarten.

Anklam den 25sten Februar 1812.

Die Special-Direktion des Vorpommerschen Landarmenhauses.

Daß der verabschiedete Dragoner Johann Köhn, um dessen Verhaftung wir alle Militair- und Civilbehörden am 3. Februar c. ersucht haben, bereits verhaftet und bei uns zum Arrest abgeliefert ist, machen wir, um fernern Bemühungen zu ersparen, hierdurch bekannt.

Garz an der Oder den 14. Februar 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es soll ein in der Helpeschen Forst liegender zu 14 Gebinde verbundener Stall, so einmal verriegelt, 55 Fuß lang und 30 Fuß tief, 7 Fuß in Stiehlen hoch, und auf dem einen Ende zu 3 auf dem andern 2 Abtheilungen aptiret in der Mitte aber zu einem Pferde-Stall, worin 12 Pferde stehen können, eingerichtet ist, in Termino den 6ten April c. Vormittags um 10 Uhr öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in $\frac{1}{12}$ in dem Herrschaftlich Helpeschen Hause verkauft werden, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Glambock bei Reez, den 4ten März 1812.

Das Helpesche Patrimonial-Gericht.

Auf den Antrag des Büdner Hans Puttelckow in Bast, Amts Casimirsburg, soll dessen in Bast belegener Kathen, cum pertinentiis, in Termino den 1sten April 1812 öffentlich freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden. Das Wohnhaus ist von einer Etage und hat 2 Stuben. Es gehört hierzu ein Stall und eine Scheune, 15 M. Morgen 155[]Ruthen Landung, worunter 3 M. Morgen einschnittige Wiesen befindlich sind. Gebäude und Landungen sind auf 515 Rthlr. 19 gr. gerichtlich gewürdiget, und von dem Ganzen wird jährlich, als Canon, an die Königl. Domainen Casse des Amts Casimirsburg 11 Rt. 7 gr. 6 pf. entrichtet. Jeder Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige wird daher zu diesem Termine eingeladen, und soll dem Meistbietenden der Zuschlag, nach erhaltener Einwilligung des Besitzers und nach gemachter oder bewiesener Sicherheit über das Kaufgeld, der Zuschlag ertheilt werden. Amt Casimirsburg den 8ten März 1812.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt Cöslin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 4.

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Der zu Kalckstein belegene Kossäthenhof des verstorbenen Kossäthen Johann Friedrich Arndt, welcher nebst dem dazu gehörigen Acker, Wurthe, Garten und Wiesen, auf 425 Rthlr. 11 Gr. gewürdigt worden, worüber in der Stadtgerichts-Registratur die Taxe näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbinteressenten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 16. April c., Vormittags Zehn Uhr, zu Kalckstein vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch vorgeladen, in dem anstehenden Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 8ten Januar 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Das hieselbst sub No. 232 in der Mittelstraße belegene, dem Kaufmann und ehemaligen Volontair-Offizier Kelm zugehörige Haus, welches mit einem zur Materialhandlung angelegten Laden versehen, und überhaupt für einen Kaufmann bequem eingerichtet ist, soll nebst der dazu gehörigen Wiese und einem

Kohl-

Kohlgarten, auf ein oder mehrere Jahre vermiethet werden, und es ist hiezu ein Termin auf den 23sten April c., auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu alle diejenigen, die dieses Haus zu miethen geneigt sind, vorgeladen werden, und wird die Verabredung der Bedingungen in dem anstehenden Termine erfolgen.

Arnswalde den 20sten März 1812.

Das Stadtgericht.

Ich bin willens meine hiesige Apotheke aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich in frankirten Briefen, in Unterhandlung mit mir einlassen, und auch sich jederzeit dazu persönlich einfinden.

Freyenwalde in Pommern den 3. März 1812.

Der Apotheker S. F. Schlieben.

Die zu denen in Westpreußen belegenen Krojankeschen Güthern gehörige Vorwerker Petzien und Wengertz, nebst denen dazu gehörigen Naturaldiensten, sollen von der diese Güter sequestrirenden Landschaftlichen Behörde von Johannis a. c. auf drey Jahre verpachtet werden, und steht zur öffentlichen Licitation auf den 8ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr allhier zu Krojanke der Termin an; wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die von diesen Vorwerkern vorhandenen Landschaftlichen Anschläge, können der Information wegen in der Landschaftlichen Registratur zu Jastrow und auch in Krojanke inspicirt, dagegen können die Pachtbedingungen denen Licitanten allererst in Termino licitationis vorgelegt werden, jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, daß die zu verpachtenden Vorwerker vom künftigen Pächter gänzlich mit Inventarium besetzt und für jedes Vorwerk eine Caution von 500 Rthlr. in Termino licitationis bestellt werden muß.

Krojanke den 10ten März 1812.

Die Landschaftliche Sequestrations-Commission.

Das, den minorennen von Wulffen zugehörige Gut Falckenberg im Pyritzer Kreise, bey Bernstein, soll auf Verfügung Eines Königl. Hochlöbl. Pommerschen Ober-Vormundschafts-Collegii von Johanni d. J. an, auf 10 Jahre verpachtet werden. Es sind dazu zwei Termine, und zwar der erste auf den 14ten, der zweite und letzte aber auf den 28sten April, Vormittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe in Falckenberg angesetzt worden; wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Mit dem Meistbietenden, in sofern ein annehmliches Gebot erfolgt, wird unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Hochlöbl. Pommer-

merschen Ober-Vormundschafts-Collegii, Contrakt abgeschlossen werden. Die landschaftliche Taxe des Guts, so wie die Pachtbedingungen, sind bey dem unterzeichneten Vormunde zu ersehen.

Vorwerk Arnimsthal bey Jagow den 20sten März 1812.

v. d. Marwitz.

Zu Johannis d. J. wird das Gut Heinrichsdorff zwischen Falkenburg und Tempelburg, mit seinen verschiedenen Vorwerkern pachtlos. Pachtlustige, die eine annehmliche Caution zu bestellen im Stande sind, werden daher hiedurch eingeladen, spätstens bis zum 15ten May a. c. sich im Schlosse daselbst persönlich zu melden und mit der Herrschaft dieserhalb in Unterhandlungen zu treten, oder ihre Anträge schriftlich zu machen.

Der in Wolfshorst belegene, den minorennen Erben des Colonisten Johann Friedrich Wolff zugehörige Colonistenhof, nebst 60 Ruthen Gartenland und 3 pommerschen Morgen Wiesewachs, welche Grundstücke auf 563 Rthlr. 20 Gr. gewürdigt, deren Ertragswerth aber auf 370 Rthlr. ausgemittelt worden, soll auf den Antrag des Vormundes derselben, den 19ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend verkauft, oder falls sich kein Kauflustiger findet, vom 1sten Juni d. J ab, auf 1 Jahr unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Stettin den 16ten März 1812.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Es sollen zwei Bauerhöfe zu Boldeckow, welche seit den Jahren 1806 und 1807 ohne Wirthe sind, in Gefolge des Edikts vom 14ten September v. J. über die bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche solche anzunehmen willens und das Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, werden daher aufgefordert, in dem dazu angesetzten Termine, den 25sten April d. J Morgens um 9 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Boldeckow ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können daselbst vorher erfahren werden.

Anklam den 16ten März 1812.

Gräflich von Schwerin-Putzarsches Gericht.

Be-

Bekanntmachungen.

Auf der hiesigen ꝛc. Fakterei wird frisch und rein gebrannter Rüdersdorfer Steinkalk, vor dem Ofen die Tonne mit Gefäß, festgestampft, richtige 4 Berliner Scheffel haltend, in bester Fastage, à 2 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant pro 1812 verkauft, und jede Bestellung prompt und reell befriedigt werden. Für das entfernte Publikum wird solcher incl. Fracht und Kosten, gleichfalls in den Depots zu Pasewalk, Anklam, Demmin und Swinemünde zu den billigsten Preis zu erhalten sein und will ich nur, um Täuschungen vorzubeugen, aufmerksam machen: daß die hiesigen Tonnen am Boden mit F. R. gebrannt seyn werden.

Steinkalk Fakterey Rochow bey Ueckermünde den 14 Febr. 1812.

Michaelis, Königl. Bergfaktor und Eigenthümer.

Sobald es die Witterung zuläßt, soll auf dem hiesigen Torfmoor wieder Torf gestochen werden. Diejenigen, welche Lust haben, bei dieser Arbeit angestellt zu werden, fordern wir hierdurch auf, sich von jetzt an bei dem Rathsherrn Höder hieselbst, im Ihnabezirk No. 41. wohnhaft, zu melden, und sich mit demselben wegen des Tagelohns zu einigen.

Stargard den 27sten Januar 1812. Der Magistrat.

Es soll ein in der Helpeschen Forst liegender zu 14 Gebinde verbundener Stall, so einmal verriegelt, 55 Fuß lang und 30 Fuß tief, 7 Fuß in Stiehlen hoch, und auf dem einen Ende zu 3 auf dem andern 2 Abtheilungen aptiret in der Mitte aber zu einem Pferde-Stall, worin 12 Pferde stehen können, eingerichtet ist, in Termino den 6ten April c. Vormittags um 10 Uhr öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in $\frac{1}{12}$ in dem Herrschaftlich Helpeschen Hause verkauft werden, wozu Kauflustige vorgeladen werden.

Glambeck bei Reez, den 4ten März 1812.

Das Helpesche Patrimonial-Gericht.

Den 17ten April a. c. Vormittags um 10 Uhr, sollen hieselbst auf dem Rathhause, zwei Wagenpferde taxirt zu 90 Rthlr., 180 Rthl., ein Reitpferd, taxirt zu 60 Rthlr., ein dito Fuchswallach, 4 Jahr alt, zu 100 Rthlr., zwei schwarze Wallache, taxirt zu 300 Rthlr., eine englische Chaise zu 150 Rthlr., eine viersitzige Kutsche zu 70 Rthlr., ein hollsteinscher Wagen zu 50 Rthlr., ferner: 4 Kühe, zwei Sekretarien von Birnbaumholz, ein großer Spiegel mit Mahagonyrahm, und ein großer runder Eßtisch von Birnbaumholz, öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird. Demmin den 14ten März 1812.

Von Auftragswegen. Weissenborn.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. [illegible] des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 5.

Ein Hülfsmittel zur schnellen Uebersicht der jetzt geltenden Stempelgesetze, ist sowohl dem Privatmann zur Verwahrung vor jeder Contravention, als auch dem Offizianten zu einem sichern Verfahren bei Anwendung derselben, ohne Zeitraubende Nachforschung der ihm zerstreut vorliegenden Deklarationen, ohnstreitig sehr wünschenswerth.

Dieses wird dem Publiko hiemit durch Ankündigung der Schrift:

> Repertorium, der jetzt geltenden Preußischen Stempelgesetze, nebst einem alphabetischen Sach-Register, Reichenbach gedruckt in der Königl. privilegirten Stadt-Buchdruckerei bei Ernst Müller,

dargeboten. Dieselbe empfiehlt sich durch vollständige Auffassung des Gegenstandes und bündige Kürze.

Dem Unterzeichneten ist von der Königl. Hochlöbl Regierung von Pommern der Debit der von dem Verfasser eingesandten Exemplare übertragen worden, bei welchem solche für den festgesetzten Preis von 12 Gr. Courant jederzeit zu haben sind. Stargard den 22sten März 1812.

Wilke, Regierungs-Sekretair.

Es ist bei dem Buchdrucker Hrn. Hendeß zu Stargard und in der Nicolaischen Buchhandlung zu Stettin,

> über den Werth der Nominal-Münze zum Courant, oder $\frac{1}{12}$. und umgekehrt, und über den Werth des Courants, oder $\frac{1}{12}$., zur künftigen neuen Münze, und umgekehrt,

eine im Druck erschienene Reduktionstabelle zu haben.

Diese Tabelle ist sehr zu empfehlen, weil sie richtig ist, sie ihres kleinen Formats wegen jedermann bei sich führen kann und daher bei Zahlungen äußerst nützlich und bequem ist. Stargard den 13ten April 1812.

Das in Hinterpommern im Borken-Kreise belegene, im vorigen Jahre auf 28,064 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. landschaftlich taxirte adliche Erb- und Allodial-Gut Roggow nebst dazu gehörigem Vorwerk Spring, mit dem dabei befindlichen Inventario, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, im Wege der Exekution, in den Bietungsterminen, den 28sten Novbr. dieses Jahres, 28sten Februar und

und 30sten May künftigen Jahres, Vormittags um 10 Uhr, wovon der leztere peremtorisch ist, auf dem hiesigen Ober-Landesgericht öffentlich verkauft werden.

Dies wird allen und jedem Kauflustigen, welche dies Guth zu kaufen geneigt seyn möchten, hierdurch bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die Taxe und die Kaufbedingungen, in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts nachgesehen werden können.

Stettin, den 19ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Der zur Concursmasse des Bauern Joachim Bartelt gehörige, zu Pelsin sub No. 4. belegene Vollbauerhof, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hofstelle belegenen Scheune, Stallung, Landung, Worthen, Wiesen, Garten und Nutzungen besteht, und nach Abzug der Kosten, welche jährlich 111 Rt. 17 gr. 2 pf. betragen, auf 2612 Rthlr. 8 gr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Stadtgerichts näher nachgesehen werden kann, soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf den 14ten Februar, den 15ten April, Vormittags um 11 Uhr, und den 16ten Juni a. f., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Teßmar angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin zu erscheinen, ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 20sten November 1811.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Der in Wolfshorst belegene, den minorennen Erben des Colonisten Johann Friedrich Wolff zugehörige Colonistenhof, nebst 60 Ruthen Gartenland und 3 pommerschen Morgen Wiesewachs, welche Grundstücke auf 561 Rthlr. 20 Gr. gewürdigt, deren Ertragswerth aber auf 370 Rthlr. ausgemittelt worden, soll auf den Antrag des Vormundes derselben, den 19ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Stadtgericht öffentlich meistbietend verkauft, oder falls sich kein Kauflustiger findet, vom 1sten Juni d. J ab, auf 1 Jahr unter den im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Stettin den 16ten März 1812.

Königliches Preußisches Stadtgericht.

Behufs der Auseinandersetzung der Erben des Steuermanns Michael Kürschner zu Camelsberg, soll das daselbst sub No. 12. zwischen dem Schiffs-Capitain Nürnberg und Lötzow belegene Wohnhaus, welches 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Balkenkeller und Bodenraum enthält, nebst einem dazu gehörigen

gen Stalle, einem Garten von 1 Magdeburgischen Morgen und 6 Magdeburgischen Morgen Wiesen, in Termino den 22sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, zu Camelsberg öffentlich meistbietend verkauft werden. Diese Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 460 Rthlr. Courant geschätzt, und wird von denselben ein jährlicher Canon von 10 Rthlr. 21 Gr. entrichtet. Alle Kauflustige werden daher eingeladen, ihre Gebote in diesem peremtorischen Termin entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub poena präclusi anzumelden und nachzuweisen.

Uebrigens soll auch der Kürschnersche Mobiliarnachlaß, bestehend in Uhren, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Seekarten, einem Octanten, Kühen, Schweinen und dergleichen, in Termino den 23sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr daselbst, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden.

Gollnow den 13ten April 1812.

Die von Blanckenburgschen Gerichte zu Camelsberg.

Die dem Mühlenmeister Grunow zu Klorin gehörige Wassermühle nebst Gebäuden und Ländereien, ist auf den Antrag seiner Creditoren mit der gerichtlichen Taxe der 2671 Rthlr. 10 Gr. sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 18ten Juni, 13ten August und 15ten Oktober d. J. letzterer peremtorisch, erstere beide in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, letzterer aber in der Gerichtsstube zu Klorin dergestalt angesetzt, daß dem Meistbietenden die Mühle mit Zubehör, nach eingeholten Consens der Interessenten, zugeschlagen und auf nachherige Gebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann sowohl in Klorin auf dem herrschaftlichen Hofe, als auch in der Wohnung des Gerichtshalters, täglich näher nachgesehen werden.

Berlinchen den 23sten März 1812.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht zu Klorin. Langemak.

Mit Genehmigung Eines Königl. Preuß. Hochlöbl. Pommerschen Ober-Vormundschafts-Collegii in Stettin, sollen in der Forst des zum Guthe Fürstensee gehörigen Antheils in Gerzlow 556 Stück trockene Eichen, theils zu Brenn- theils zu Bauholz nutzbar, und 25 Stück trockene Büchen, in Termino den 26ten May d. J., Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle auf dem Stamm, einzeln und resp. in kleinen Posten, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich

baare

baare Bezahlung in Courant, oder guter Münze a $1\frac{1}{2}$. verkauft werden, als welches den etwanigen Kauflustigen hiemit von mir bekannt gemacht wird.

Pumptow den 25sten März 1812.

Burghagen, Vormund der v. Wedellschen Minorennen.

Nach einer Verfügung der Königl. Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, sollen verschiedene, zu Naulin bei Pyritz in Beschlag genommene Effekten, als: Silber, Betten, Spiegel, Uhren und mehr dergleichen Mobilien, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 11ten k. M. angesetzt und lade ich Kauflustige ein, sich an dem bestimmten Tage, Vormittags um 9 Uhr, in Naulin einzufinden.

Auch ist daselbst eine Quantität Branntwein von ohngefähr 2000 Quart zu verkaufen. Finden sich hierzu Kaufliebhaber, so soll derselbe gleichfalls meistbietend verkauft werden.

Libbehne den 13. April 1812.

v. Köthen, Landschafts-Deputirter.

Es sollen auf Urbani oder den 25sten May a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Hofe zu Leistenow, eine Meile von Demmin, die dortige Schäferei, bestehend aus 531 Haupt von veredelter spanischer Race, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Demmin den 21sten April 1812. Adelich von Boltesche Gerichte.

Ich bin willens meine hiesige Apotheke aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich in frankirten Briefen, in Unterhandlung mit mir einlassen, und auch sich jederzeit dazu persönlich einfinden.

Freyenwalde in Pommern den 3. März 1812.

Der Apotheker S. F. Schlieben.

Die zu denen in Westpreußen belegenen Krojankeschen Güthern gehörige Vorwerker Petzien und Wengertz, nebst denen dazu gehörigen Naturaldiensten, sollen von der diese Güter sequestrirenden Landschaftlichen Behörde von Johannis a. c. auf drey Jahre verpachtet werden, und steht zur öffentlichen Licitation auf den 8ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr allhier zu Krojanke der Termin an; wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die von diesen Vorwerkern vorhandenen Landschaftlichen Anschläge, können der Information wegen in der Landschaftlichen Registratur zu Jastrow und auch in Krojanke inspicirt, dage-

dagegen können die Pachtbedingungen denen Licitanten allererst in Termino licitationis vorgelegt werden, jedoch dient zur vorläufigen Nachricht, daß die zu verpachtenden Vorwerker vom künftigen Pächter gänzlich mit Inventarium besetzt und für jedes Vorwerk eine Caution von 500 Rthlr. in Termino licitationis bestellt werden muß.

Krejanke den 10ten März 1812.

Die Landschaftliche Sequestrations-Commission.

Es soll das zum Nachlaß des verstorbenen Staatsministers von Thulemeyer gehörige Gut Groß Küßow und das Vorwerk Magarethenhoff, beide in Hinterpommern im Pyritzschen Kreise, ohnweit Stargard belegen, von Johannis 1812 bis dahin 1818 an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Es ist dazu ein Bietungstermin auf den 12ten May c. Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Ober-Landesgericht, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath Schulze angesetzt worden, zu welchen Pachtliebhaber eingeladen werden, so die erforderliche Caution bestellen können. Die Pachtbedingungen sind bei dem Guts-Vormunde, Justiz-Commissarius Ruth, und in der Registratur des Königl. Ober-Vormundschafts-Collegii einzusehen.

Stettin den 13ten April 1812.

Königl. Preuß. Pomm. Ober-Vormundschafts-Collegium.

Bekanntmachungen.

Auf der hiesigen ꝛc. Faktorei wird frisch und rein gebrannter Rüdersdorfer Steinkalk, vor dem Ofen die Tonne mit Gefäß, festgestampft, richtige 4 Berliner Scheffel haltend, in bester Fastage, à 2 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. Preuß. Courant pro 1812 verkauft, und jede Bestellung prompt und reell befriedigt werden. Für das entfernte Publikum wird solcher incl. Fracht und Kosten, gleichfalls in den Depots zu Pasewalk, Anklam, Demmin und Swinemünde zu den billigsten Preis zu erhalten sein und will ich nur, um Täuschungen vorzubeugen, aufmerksam machen: daß die hiesigen Tonnen am Boden mit F. R. gebrannt seyn werden.

Steinkalk-Fakterey Rochow bey Ueckermünde den 14 Febr. 1812.

Michaelis, Königl. Bergfaktor und Eigenthümer.

Zu Brutzen bei Polzin und Bärwalde in Hinterpommern, ist eine gut eingerichtete Leinewandbleiche, woselbst Dämmast, Drell und Leinewand jeder Art, sehr weiß, ohne Kalk, oder andere beitzende Mittel, gebleicht wird. Es werden also diejenigen, die ihre Leinewand gebleicht zu haben wünschen, ersucht, sich

sich deshalb in frankirte Briefe an die Guthsherrschaft, Herrn von Jasmund, zu wenden, und wird man vorzüglich darauf bedacht seyn, für einen Jeden die bequemste und wohlfeilste Art der Ueberlieferung der Leinwand, auszumitteln. Von Pfingsten bis Johanni wird zu jeder Zeit Leinewand zur Bleiche angenommen, und eine Quitung über den richtigen Empfang ausgestellt. Die Elle kostet 6 Pfennige in $\frac{1}{12}$. und versteht es sich von selbst, daß die Guthsherrschaft für die Leinewand einsteht.

Brutzen bei Bärwalde in Hinterpommern den 13. April 1812.

Von dem zum hiesigen Magazin gelieferten Rindvieh haben sich einige Häupter verlaufen, und sind auf die von mir erlassenen Cirkulaire solche bis auf zwei zurückgebracht. Es werden daher diejenigen, welche diese zwei Haupt Rindvieh in Besitz genommen, hiermit aufgefordert, solche sofort in das Magazin zu Cörlin, gegen Erstattung des Futtergeldes, zurückzuliefern, bei fernerer Verheimlichung haben dieselben zu erwarten, daß sie nach geschehene Entdeckung zur gebührenden Untersuchung und Strafe gezogen werden sollen.

Cörlin den 25. April 1812. v. Pauly, Kreisdeputirter.

In dem Hintergebäude des Herrn Assessor Trendelnburg zu Rügenwalde ist nachstehendes entwandt worden:

eine flache goldene Uhr, das Werk mit einer Kapsel versehen, woran eine Kette von blonden Haarschnur mit goldenen Ringen und einem goldnen Pettschaft, in der Form eines Steigbügels gearbeitet, woraus der Stein verlohren war, und einem vergoldet silbernen Pettschaft mit dem Familienwappen v. d. Osten und v. Oesterling.

Wenn selbiges vorgezeigt oder zum Verkauf gestellt werden sollte; so bittet Unterzeichneter Beschlag darauf zu legen, und ihm die Anzeige davon zukommen zu lassen, alsdann nicht allein die Kosten, sondern auch ein Louisd'or für die Anzeige erstattet werden soll.

Pobloz bei Neustadt in Westpreußen den 8ten April 1812.

Baron von Sacken.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen Mousquetier des von Pirchschen Bataillons, Namens Joh. Jacob Kienost, welcher von seiner Ehefrau Barbara Elisabeth geb. Tesch bereits seit $5\frac{1}{2}$ Jahren entfernt ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Veranlassung geklagt hat. Da nun sein jetziger Auffenthalt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorgeladen à dato binnen 5 Monaten, spätestens in Termino

den

den 1sten Juli d. J. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium, wozu ihm der Herr Kreisrichter Dittmar in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumaciam der Klage für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was sonsten Rechtens ist, festgesetzt und zur Exekution gebracht werden wird.

Neustettin den 15. März 1812.

Adlich von Glasenapp-Wurchowsches Patrimonialgericht.

Klatten, als Justitiarius.

Steckbriefe.

Der Carl Friedrich Hintz, aus Ball in Westpreußen gebürtig, mit seinen Aeltern aber nach dem Dorfe Gabgen im Rummelsburgschen Kreise gezogen, diente in Groß-Reetz beim Bauren Denzin als Knecht, nachdem derselbe sein Lohn mehrentheils unter dem Vorwande sich zu bekleiden voraus aufgenommen, auch seine Sachen heimlich weggeschaft hatte, so lief er davon, um vermuthlich einen andern Bauren ums Lohn zu betrügen. Der Guths-Obrigkeit liegt daran, diesen Vagabonden habhaft zu werden, und ersucht alle Obrigkeiten und Schultzen in denen Orten, wo derselbe sich aufhält, denselben gegen Erstattung der Kosten zu arretiren, und nach Groß-Reetz bei Polnow per Transport zu überschicken.

Signalement. Der Knecht Carl Friedrich Hinz, 19 Jahr alt, von kleiner mittelmäßiger Statur, runden Gesichts, blonden Haaren, mit einer weißen Jacke, weißen Beinkleidern, blauen Rock und runden Huth bekleidet.

Groß-Reetz bei Polnow den 13. April 1812. v. Lettow.

In der Nacht vom 7ten auf den 8ten dieses Monats ist der wegen verschiedener Diebstähle hier inhaftirte Altflicker Martin Jänicke aus Stettin, und die wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt sich in gefänglicher Haft befandene unverehelichte Maria Wittstock aus Saager, aus dem Gefängnisse entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden werden daher von uns dienstergebenst ersucht, auf diese unten näher bezeichneten Verbrecher genau vigiliren, und uns selbige im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Gollnow den 9ten April 1812.

Die herrschaftlichen Patrimonialgerichte zu Basentin und Speck.

Signalement.

1.) Der Altflicker Martin Jänicke aus Stettin ist 61 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, untergesetzter Statur, von blasser Gesichtsfarbe, hat graues abgeschnit-

schnittenes Haar, einen langen Backenbart, blaue Augen, trägt einen blau tuchenen Ueberrock mit gelben messingenen Knöpfen, grüne tuchene lange weite Hosen, und eben solche Weste mit gelben Knöpfen, einen schwarzen Halstuch, Schnürstiefeln, einen runden Huth, oder eine alt lederne Mütze.

2.) Die Maria Christina Wittstock aus Saager bei Wollin, ist einige 30 Jahr alt, kleiner untergesetzter Statur, hat hellbraune Haare, schwache Augenbraunen, hellgraue Augen, eine kleine Nase, und eine rothe Gesichtsfarbe, trägt ein roth, grün und schwarz gestreistes wollenes Kamisol, einen bunt gestreisten wollenen Rock, eine weiße Schürze und weiße, oder blau wollene Strümpfe.

Das in No. 6. des Amtsblatts angekündigte Real- oder Sach-Register, hat die Presse verlassen und ist sowohl in unserer Stargardter als Stettiner Buchdruckerei, wie auch auf allen Postämtern für 6 gGr. zu haben.

Sel. H. G. Effenbarts Erben.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 12. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 6.

Publikandum.

Damit Niemand beim Salzankauf übervortheilt werden könne, werden die hier und bei den Salz Faktoreien der Provinz bestehenden Salzpreise nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht:

1) eine Tonne gepacktes Coctur-Salz von 405 Pfund kostet netto 17 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.;
2) 407 Pfund von dem nicht in Tonnen gepackten Coctur-Salz, so wie solches in der Faktorei Colberg verkauft wird, kosten 14 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf.
3) von dem in Tonnen gepackten Steinsalz kostet 1 Tonne à 300 Pfund netto 10 Rthlr. 16 Gr. 8 Pf.;
4) von dem nicht in Tonnen gepackten Steinsalz kosten 405 Pfund 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

Von dem schwarzen Salze, welches nur allein in der Faktorei Colberg an Glasfabrikanten, auf besonders ertheilte Pässe verkauft wird, kostet ein Scheffel 20 Gr.

Außerdem wird pro Tonne 1 Gr. Ausladegeld entrichtet, ein Mehreres aber darf von keinem Fakter, unter welcher Benennung und welchem Vorwande es auch seyn möge, erhoben werden, und steht es dabei den Käufern frei, den Salzpreis ganz in $\frac{1}{12}$. zu bezahlen.

Stettin den 18ten April 1812.

Königl. Salz- und Seehandlungs Comtoir für Pommern.

Behufs der Auseinandersetzung der Erben des Steuermanns Michael Kürschner zu Camelsberg, soll das daselbst sub No. 12. zwischen dem Schiffs-Capitain Nürnberg und Lößow belegene Wohnhaus, welches 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Balkenkeller und Bodenraum enthält, nebst einem dazu gehörigen Stalle, einem Garten von 1 Magdeburgischen Morgen und 6 Magdeburgischen Morgen Wiesen, in Termino den 22sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, zu Camelsberg öffentlich meistbietend verkauft werden. Diese Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 460 Rthlr. Courant geschätzt, und wird von denselben ein jährlicher Canon von 10 Rthlr. 21 Gr. entrichtet. Alle Kauflustige werden daher eingeladen, ihre Gebote

Gebote in diesem peremtorischen Termin entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub poena präclusi anzumelden und nachzuweisen.

Uebrigens soll auch der Kürschnersche Mobiliarnachlaß, bestehend in Uhren, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Seekarten, einem Octanten, Kühen, Schweinen und dergleichen, in Termino den 23sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr daselbst, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden.

Gollnow den 13ten April 1812.

Die von Blanckenburgschen Gerichte zu Camelsberg.

Die zur Conkursmasse des zu Langenhagen verstorbenen Müllers David Wendt gehörige Windmühle, soll den 1sten Juni, den 29sten Juni und den 8ten August dieses Jahres, des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des unterzeichneten Richters, an den Meistbietenden verkauft werden. Das Müllerhaus und die dazu gehörigen Landungen von 6 Scheffel Aussaat in jedem Felde, sind nach der in unserer Registratur befindlichen Taxe 470 Rthlr. gewürdiget, und die abgebrannte Mühle wird bis zum letzten Termin ganz vollständig aufgebauet seyn. Kauflustige werden ersucht, sich besonders in dem letzten Termin einzufinden, und wird bei irgend einem annehmlichen Gebot der Zuschlag erfolgen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Müller Wendt hiemit vorgeladen, sich den 8ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr, hier bei unterschriebenem Richter zu melden, ihre Ansprüche an die Creditmasse gebührend anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls diejenigen, welche sich bis dahin nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Herr Bürgermeister Hammer zum Mandatarius in Vorschlag gebracht.

Greifenhagen bei Stettin den 20. April 1812.

v. Schmiedebergsche Gerichte zu Langenhagen. Regen.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Herrn von Krause gehörigen Güter Staffelde und Pargow, sollen auf den Antrag der majorennen Erben dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 11ten Juli Morgens um 9 Uhr in meiner Wohnung, kleine Dohmstraße No 775, angesetzt worden. Diese Güter liegen an der Oder, 3 Meilen von Stettin, 1 Meile von Garz und 1 Meile von Greiffenhagen. Nach der landschaft-

schaftlichen Taxe beträgt der Werth von Staffelde 36588 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. und von Pargow 34459 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. Die Taxen und die Verkaufsbedingungen können bei mir und bei dem Herrn Karbe in Staffelde eingesehen werden.

Stettin den 2ten May 1812. Ockel.

Auf Befehl des Königl. Ober Landesgerichts von der Neumark, soll der Mobiliar-Nachlaß des, zu Schievelbein verstorbenen vormaligen Guthsbesitzers, Herrn Amtmann Müller und dessen Ehegattin, gebornen Böhmer, den 25sten dieses Monats, zu Schievelbein, in dem Hause des Herrn Kreis-Steuereinnehmer Wendeler verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Dramburg den 1sten May 1812.

Königl. Kreis-Justizrath. Rodenwoldt.

Auf dem Gute Heinrichsdorf, bei Bahn, in Pommern stehen sogleich 10 Bauerhöfe, völlig separirt, mit bestellter Winter- und Sommersaat, zum Verkauf oder zu verpachten, wovon jeder Hof 80 bis 84 Magdeburger Morgen Acker, auch die nöthige Weide und Wiesen enthält. Auch kann zu einem Theil der Höfe, das nöthige lebende und todte Inventarium sogleich mit überlassen werden. Die äußerst billigen Bedingungen sind zu jeder Zeit bei mir Endes Unterzeichneten nachzusehen, und lade ich Kauf- und Pachtlustige hiemit ein, die nicht aus freier Hand früher mit mir zu unterhandeln wünschen, sich am 23sten Juni d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst einzufinden, und hat sodann der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Schultze.

Da in dem, wegen Verkauf des in der Helpeschen Forst liegenden Stalles, auf den 6ten c. angestandenen Bietungstermine sich kein annehmlicher Licitante eingefunden; so ist ein nochmaliger Licitationstermin auf den 29sten May a. c. im herrschaftl. Hause zu Helpe anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Glambeck den 19ten April 1812.

Das v. Stülpnagel Helpesche Patrimonialgericht.

Den 23. May d. J. Vormittags um 8 Uhr sollen auf dem Vorwerke Regenwalde circa 2000 Stück Schaafe wehrrecht in kleinen und größern Pösten, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches wir Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen.

Regenwalde den 3ten May 1812.

Adelich von Borckesches Patrimonialgericht.

Das

Das vor der Stadt Stettin auf den Tornen belegene Ackerwerk von 826 Morgen 119 Ruthen Magdeb. Maaße, wozu auch 132 Morgen 37 Ruthen Wiesewachs gehöret, mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bewährungen, imgleichen der bestellten Winter- und Sommersaat, so wie ein zwischen der Oberwieck und der Galgwiese belegener Kamp Landes von 51 Morgen 51 Ruthen Magdeb. mit den bestellten Saaten, soll in Terminis den 15ten und 21sten May d. J. Vormittags 9 Uhr in der Johannis-Klosterstube dem Meistbietenden bei einem annehmlichen Gebote mit Vorbehalt der von den Behörden zu ertheilenden Genehmigung überlassen werden. Die Erbpachtsbedingungen und Nutzungsanschläge können täglich in der Kloster-Registratur eingesehen werden.

Stettin den 13ten April 1812

Die Johannis-Kloster-Deputation.

Die beiden zum Stadteigenthume gehörenden Vorwerke Gellendin und St. George sollen, entweder zusammen oder einzeln, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, öffentlich an den Meistbietenden auf sieben Jahre mit völlig bestellter Saat verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem dazu angesetzten Termine, den 28sten d. M. Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube hieselbst einzufinden um ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Von dem Umfange der Pachtung können Liebhaber sich aus den vorhandenen Anschlägen informiren und sich deshalb beim Herrn Kämmerer Schultz hieselbst oder in der rathhäuslichen Registratur melden.

Anklam den 5ten May 1812. Der Magistrat.

Von dem zum hiesigen Magazin gelieferten Rindvieh haben sich einige Häupter verlaufen, und sind auf die von mir erlassenen Cirkulaire solche bis auf zwei zurückgebracht. Es werden daher diejenigen, welche diese zwei Haupt Rindvieh in Besitz genommen, hiermit aufgefordert, solche sofort in das Magazin zu Cörlin, gegen Erstattung des Futtergeldes, zurückzuliefern, bei fernerer Verheimlichung haben dieselben zu erwarten, daß sie nach geschehene Entdeckung zur gebührenden Untersuchung und Strafe gezogen werden sollen.

Cörlin den 25. April 1812. v. Pauly, Kreisdeputirter.

Es wird ersucht, alle Publikanda, die in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufgenommen werden sollen,

unter der Addresse der Effenbartschen Erben zu Stargard;

die Inserta des Amtsblatts selbst aber

an die Redaktion des Amtsblatts bei der Königl. Regierung,

einzusenden.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 13. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Das zur Erbschaftsmasse der verwittweten Hauptmann von Werner gehörige, in Pommern im Saatziger Kreise unweit Massow belegene Allodial-Gut Tolz, soll auf den Antrag der Erben, im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist ein Bietungstermin auf den 30sten Juny d. J. Vormittag um 10 Uhr, vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Gerschow angesetzt. Allen Kauflustigen, welche dieses Gut ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, wird dieses hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die landschaftliche Taxe dieses Guts und die Verkaufsbedingungen jederzeit in der Ober-Landes-Registratur nachgesehen werden können.

Stettin den 8ten May 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Herrn von Krause gehörigen Güter Staffelde und Pargow, sollen auf den Antrag der majorennen Erben dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 11ten Juli Morgens um 9 Uhr, in meiner Wohnung, kleine Dohmstraße No. 775, angesetzt werden. Diese Güter liegen an der Oder, 3 Meilen von Stettin, 1 Meile von Garz und 1 Meile von Greiffenhagen. Nach der landschaftlichen Taxe beträgt der Werth von Staffelde 36588 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. und von Pargow 34459 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. Die Taxen und die Verkaufsbedingungen können bei mir und bei dem Herrn Karbe in Staffelde eingesehen werden.

Stettin den 2ten May 1812. Ockel.

Es sollen die zum Nachlaß der Ehefrau des Baumanns Schmidt hieselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Stolperthor belegene Ackergehöft, taxirt zu 1251 Rt. 10 Gr.,
2) eine halbe Hufe Acker im alten Felde, bestehend aus folgenden Stücken: I. im Görcker Schlage, a. dem Ackerstück No. 54. von 12 Scheffel 4 Metzen Aussaat, b. ein Dwerland No. 26. von 2 Scheffel, II. im Mittelschlage, das Ackerstück No. 31. von 13 Scheffel 2 Metzen Aussaat, III. im Gellendinschen Schlage, a. das Ackerstück No. 69. von 6 Schef-

6 Scheffel 12 Metzen, b. einen Wolfskrug No. 24. von 1 Scheffel 10 Metzen, welche mit Einschluß

3) des besonders zu bewirthschaftenden Ackerkamps No. 43. von 1 Scheffel 4 Metzen Aussaat, zu 1331 Rthlr. 16 Gr. taxirt sind, ferner
4) eine Jahrte No. 11, im Gellendinschen Schlage, von 8 Scheffel Aussaat, und eine Jahrte ebendaselbst No. 41. von 8 Scheffel 2 Metzen Aussaat, taxirt zu 834 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf.,
5) ein Ackerkamp No. 37, taxirt zu 40 Rthlr. 20 Gr., endlich
6) drey Graswälle No. 13, 14, 15, taxirt zu 120 Rthlr.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 14ten August c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 29sten April 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Schuldenhalber soll die dem Müller Mahlkow zu Carlshoff zugehörige Windmühle nebst Pertinenzien, und das dabei belegene Wohnhaus, wozu 3 Magdeburgische Morgen Gartenland und 3 Magdeburgische Morgen Wiesen gehören, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Mühle ist nach der davon gerichtlichen Taxe auf 2000 Rthlr., die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Garten und Wiesen auf 1000 Rthlr. geschätzt, und befindet sich in gutem baulichen Stande. Zum Verkauf dieser Grundstücke, von welchen jährlich ein Canon von 33 Rthlr. an die Gutsherrschaft bezahlt wird, sind die Bietungstermine auf den 24sten July, 19ten Septbr. und 21sten Novbr. dieses Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtsstube zu Carlshoff angesetzt, und werden Kauflustige eingeladen, in denselben entweder persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte ihre Gebote zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Alle etwa unbekannte Realprätendenten werden zugleich vorgeladen, ihre vermeintlichen Ansprüche an diese Grundstücke spätestens in dem letzten peremtorischen Termin sub pœna præclusi anzumelden und nachzuweisen.

Gollnow den 13ten May 1812.

Die von Blankenburgschen Gerichte zu Carlshoff.

Behufs der Auseinandersetzung der Erben des Steuermanns Michael Kürschner zu Camelsberg, soll das daselbst sub No. 12. zwischen dem Schiffs-

Capi-

Capitain Nürnberg und Lößow belegene Wohnhaus, welches 2 Stuben, 2 Kammern, 1 Balkenkeller und Bodenraum enthält, nebst einem dazu gehörigen Stalle, einem Garten von 1 Magdeburgischen Morgen und 6 Magdeburgischen Morgen Wiesen, in Termino den 22sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr, zu Camelsberg öffentlich meistbietend verkauft werden. Diese Grundstücke sind nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 460 Rthlr. Courant geschätzt, und wird von denselben ein jährlicher Canon von 10 Rthlr. 21 Gr. entrichtet. Alle Kauflustige werden daher eingeladen, ihre Gebote in diesem peremtorischen Termin entweder persönlich oder durch zuläßige Bevollmächtigte abzugeben, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag sofort zu gewärtigen. Zugleich werden auch die etwanigen unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche an dies Grundstück spätestens in diesem Termin sub poena präclusi anzumelden und nachzuweisen.

Uebrigens soll auch der Kürschnersche Mobiliarnachlaß, bestehend in Uhren, Kupfer, Messing, Leinenzeug, Betten, Meubles und Hausgeräth, Seekarten, einem Octanten, Kühen, Schweinen und dergleichen, in Termino den 23sten Juni dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr daselbst, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, meistbietend verkauft werden.

Gollnow den 13ten April 1812.

Die von Blanckenburgschen Gerichte zu Camelsberg.

Die zur Concursmasse des zu Langenhagen verstorbenen Müllers David Wendt gehörige Windmühle, soll den 1sten Juni, den 29sten Juni und den 8ten August dieses Jahres, des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des unterzeichneten Richters, an den Meistbietenden verkauft werden. Das Müllerhaus und die dazu gehörigen Landungen von 6 Scheffel Aussaat in jedem Felde, sind nach der in unserer Registratur befindlichen Taxe 470 Rthlr. gewürdiget, und die abgebrannte Mühle wird bis zum letzten Termin ganz vollständig aufgebauet seyn. Kauflustige werden ersucht, sich besonders in dem letzten Termin einzufinden, und wird bei irgend einem annehmlichen Gebot der Zuschlag erfolgen. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger des Müller Wendt hiemit vorgeladen, sich den 8ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr, hier bei unterschriebenem Richter zu melden, ihre Ansprüche an die Creditmasse gebührend anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen; widrigenfalls diejenigen, welche sich bis dahin nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Herr Bürgermeister Hammer zum Mandatarius in Vorschlag gebracht.

Greifenhagen bei Stettin den 20. April 1812.

v. Schmiedebergsche Gerichte zu Langenhagen. Regen.

Auf

Auf den Antrag der Erben des zu Plöwen verstorbenen Pächters Keibel, soll dessen Mobiliarnachlaß, bestehend in mehreren Vieh, als Pferden, Ochsen und Kühen, Wirthschaftsgeräthe rc., am 25sten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Plöwen in der Herrschaftlichen Wohnung öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Nassenheide den 28sten April 1812.

Gräflich von Lepellsches Patrimonialgericht zu Nassenheide, Boeck und Blanckensee.

Es soll der, denen Gebrüder Beyer zugehörige, in dem Dorfe Mellen bei Reetz belegene Frei-Bauerhof mit der gerichtlichen Taxe von 561 Rthlr. 16 Gr., in Termino den 30sten Juny c. Vormittages, zu Mellen zum feilen Verkauf gestellet werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung des Königl. Neumärkschen Pupillen-Collegii und der majorennen Gebrüder Beyer, den Zuschlag zu gewärtigen.

Glambeck bei Reetz den 14ten May 1812.

Es soll der Nachlaß des zu Steinberg verstorbenen Schmidtmeister Peter Kinzel, bestehend in dem Wohnhause, einer Scheune nebst Stallung und dazu gehörigen Garten, welches alles nach der davon unterm 14ten a. pr. aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 273 Rthlr. gewürdiget ist, in Termino den 23sten Juny d. J., imgleichen der Mobiliarnachlaß in Vieh, Bienenstöcken, Acker- und allergehand Hausgeräth, nebst Schmiedehandwerkszeug, in Termino den 22sten Juny a. c. Vormittages zu Steinberg, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verauctioniret werden; wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Glambeck bei Reetz den 11ten May 1812.

Das Gräflich von Blanckensee und v Altrock-Steinbergsche Patrimonialgericht.

Am 10ten und 11ten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll auf dem Vorwerkshofe zu Meedow, Amts Stolpe, das gesammte Wirthschafts-Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Federvieh, nebst Acker- und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Clempenow den 16ten May 1812.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justizamt.

Es

Es sollen am 9ten Juny d. J. Morgens um 9 Uhr zu Marienthal, Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Starken, Schweine und eine kupferne Branntweinblase an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Anclam den 24sten May 1812.

von Köppernsches Gericht zu Marienthal.

Auf dem Gute Heinrichsdorf, bei Bahn, in Pommern stehen sogleich 10 Bauerhöfe, völlig separirt, mit bestellter Winter- und Sommersaat, zum Verkauf oder zu verpachten, wovon jeder Hof 80 bis 84 Magdeburger Morgen Acker, auch die nöthige Weide und Wiesen enthält. Auch kann zu einem Theil der Höfe, das nöthige lebende und todte Inventarium sogleich mit überlassen werden. Die äußerst billigen Bedingungen sind zu jeder Zeit bei mir Endes Unterzeichneten nachzusehen, und lade ich Kauf- und Pachtlustige hiemit ein, die nicht aus freier Hand früher mit mir zu unterhandeln wünschen, sich am 23sten Juni d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst einzufinden, und hat sodann der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Schultze.

Bekanntmachung.

Ein solider unverheiratheter Mann, welcher die gründlichsten Kenntnisse von allem, was im ausgedehntesten Begriff zum richtigen theoretischen und praktischen Betriebe einer Branntweinbrennerei, erfordert wird, besitzt; wünscht gegen eine billige Tantieme, die Direktion einer bedeutenden Land-Branntweinbrennerei, zu übernehmen. Auf postfreie Briefe unter Addresse N. W., in der Zeitungs-Druckerei zu Stargard in Pommern abgegeben, erfolgt prompte Antwort.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen Mousquetier des von Pirchschen Bataillons, Namens Joh. Jacob K[illegible], welcher von seiner Ehefrau Barbara Elisabeth geb. Tesch bereits seit 5½ Jahren entfernt ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Veranlassung geklagt hat. Da nun sein jetziger Auffenthalt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorgeladen à dato binnen 5 Monaten spätestens in Termino den 1sten Juli d J. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium, wozu ihm der Herr Kreisrichter Dittmar in Vorschlag gebracht wird zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumaciam der Klage

für

für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was sonsten Rechtens ist, festgesetzt und zur Exekution gebracht werden wird.

Neustettin den 15. März 1812.

Adlich von Glasenapp Wurchowsches Patrimonialgericht.

Klatten, als Justitiarius.

Warnungs-Anzeige.

Da die Hebamme, geschiedene Bergemann, verwittwete gewesene Conrad, Maria Elisabeth geborne Lindemann hierselbst wegen grober Verletzung ihrer Berufspflichten bei der Entbindung einer unverehelichten Person und der dadurch veranlaßten schweren Beschädigung dieser Person durch das in erster Instanz ergangene Erkenntniß des Criminal-Senats Eines Königlich Preuß. Hochlöblichen Ober-Landesgerichts zu Stettin ihres Hebammen-Dienstes entsetzt und zu solchem Gewerbe auf immer für untüchtig erkläret worden ist; so haben wir selbige dem Befehle Einer Königl. Preuß. Hochpreislichen Regierung von Pommern gemäß, sofort von ihrem Dienste suspendirt und ihr die Leistung der Geburtshülfe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe untersagt.

Penkun, den 23sten May 1812.

Bürgermeister und Rath.

Steckbrief.

Die Ehefrau des Colonisten Lange zu Sanitz ist im Brunnen todt gefunden worden, und der Ehemann hat sich unter andern noch dadurch sehr verdächtig gemacht, daß er sich in der Nacht vom 19ten auf den 20sten dieses mit Mitnahme verschiedener Sachen heimlich entfernt hat.

Er ist ungefähr 40 Jahr alt, 6 bis 7 Zoll groß, von frischer Gesichtsfarbe, hat eine längliche spitze Nase, abgeschnittene blonde Haare, welche vorn etwas herunterhängen, einen röthlichen etwas starken Backenbart, und eine heisere schnarrende Sprache. Bekleidet ist er gewesen mit einem blauen tuchenen Ueberrocke, weiß leinenen Kittel, Brusttuch von eigen gemachten Zeugen, weiß leinenen Hosen, Stiefeln und einem runden Huthe, und hat wahrscheinlich auch noch ein Pack mit Kleidungsstücken bei sich.

Es ist an der Wiederhabhaftwerdung dieses Lange viel gelegen, um denselben zur gesetzlichen Untersuchung ziehen zu können, weshalb alle resp. Behörden hiermit zur Hülfe Rechtens Dienstergebenst ersucht werden, auf den Lange möglichst zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Wogegen wir in allen ähnlichen Fällen unsere bereitwilligen Gegendienste versichern.

Clempenow den 20sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 14. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 7.

Das in der großen Dohmstraße sub No. 676. belegene Haus des Kaufmanns Goßlicke, nebst Wiese, soll den 11ten May, den 13ten J.ly und den 15. September 1812, an den Meistbietenden, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht verkauft werden. Es ist zu 4049 Rthlr 7 Gr. abgeschätzt und der reine Ertragswerth auf 5552 Rthlr. 22 Gr. ausgemittelt worden.

Stettin den 10ten Februar 1812.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Herrn von Krause gehörigen Güter Staffelde und Pargow, sollen auf den Antrag der majorennen Erben dem Meistbietenden aus freier Hand verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 11ten Juli Morgens um 9 Uhr, in meiner Wohnung, kleine Dohmstraße No 775, angesetzt worden. Diese Güter liegen an der Oder, 3 Meilen von Stettin, 1 Meile von Garz und 1 Meile von Greiffenhagen. Nach der landschaftlichen Taxe beträgt der Werth von Staffelde 36588 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. und von Pargow 34459 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. Die Taxen und die Verkaufsbedingungen können bei mir und bei dem Herrn Karbe in Staffelde eingesehen werden.

Stettin den 2ten May 1812. Ockel.

Auf den Antrag der Erben des zu Plöwen verstorbenen Pächters Keibel, soll dessen Mobiliarnachlaß, bestehend in mehreren Vieh, als Pferden, Ochsen und Kühen, Wirthschaftsgeräthe 2c., am 25sten Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr, zu Plöwen in der Herrschaftlichen Wohnung öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Nassenheide den 28sten April 1812.

Gräflich von Lepellsches Patrimonialgericht zu Nassenheide, Boeck und Blanckensee.

Es soll der, denen Gebrüder Beyer zugehörige, in dem Dorfe Mellen bei Reetz belegene Frei-Bauerhof mit der gerichtlichen Taxe von 561 Rthlr. 16 Gr., in

in Termino den 30sten Juny c. Vormittages, zu Mellen zum feilen Verkauf gestellet werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung des Königl. Neumärkschen Pupillen-Collegii und der majorennen Gebrüder Beyer, den Zuschlag zu gewärtigen.

Glambeck bei Reetz den 14ten May 1812.

Es soll der Nachlaß des zu Steinberg verstorbenen Schmidtmeister Peter Kinzel, bestehend in dem Wohnhause, einer Scheune nebst Stallung und dazu gehörigen Garten, welches alles nach der davon unterm 14ten a. pr. aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 273 Rthlr. gewürdiget ist, in Termino den 23sten Juny d. J., imgleichen der Mobiliarnachlaß in Vieh, Bienenstöcken, Acker- und allerhand Hausgeräth, nebst Schmiedehandwerkszeug, in Termino den 22sten Juny a. c. Vormittages zu Steinberg, Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verauctioniret werden; wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Glambeck bei Reetz den 11ten May 1812.

Das Gräflich von Blanckensee und v. Altrock-Steinbergsche Patrimonialgericht.

Am 10ten und 11ten Juny d. J., Vormittags um 9 Uhr, soll auf dem Vorwerkshofe zu Meedow, Amts Stolpe, das gesammte Wirthschafts-Inventarium, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, Schweinen, Federvieh, nebst Acker- und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Clempenow den 16ten May 1812.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justizamt.

Auf dem Gute Heinrichsdorf, bei Bahn, in Pommern stehen sogleich 10 Bauerhöfe, völlig separirt, mit bestellter Winter- und Sommersaat, zum Verkauf oder zu verpachten, wovon jeder Hof 80 bis 84 Magdeburger Morgen Acker, auch die nöthige Weide und Wiesen enthält. Auch kann zu einem Theil der Höfe, das nöthige lebende und todte Inventarium sogleich mit überlassen werden. Die äußerst billigen Bedingungen sind zu jeder Zeit bei mir Endes Unterzeichneten nachzusehen, und lade ich Kauf- und Pachtlustige hiemit ein, die nicht aus freier Hand früher mit mir zu unterhandeln wünschen, sich am 23sten Juni d. J. Morgens 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst einzufinden, und hat sodann der Meistbietende sogleich den Zuschlag zu gewärtigen.

Schultze.

Be-

Bekanntmachung.

Bei meiner Rückreise von Marienwerder, bis wohin ich ein Kaiserl. Französisches Truppen-Corps als Brigade-Commissarius begleitet, habe ich einen großen vierspännigen Leiterwagen, welcher von der Artillerie der Division Belliard bis dahin mitgenommen war, reklamirt und hieher zurückgebracht. Den rechtmäßigen Eigenthümer, welcher sein Eigenthumsrecht gehörig nachweisen kann, fordere ich hiemit auf, sich innerhalb sechs Wochen a dato bei mir zu melden und denselben, gegen Erstattung der Kosten, in Empfang zu nehmen.

Stargard in Pommern den 1sten Junn 1812.

von Wedell, Moviusbezirk No. 12.

Oeffentliche Vorladung.

Dem vormaligen Mousquetier des von Pirchschen Bataillons, Namens Joh. Jacob Kienost, welcher von seiner Ehefrau Barbara Elisabeth geb. Tesch bereits seit 5½ Jahren entfernt ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine gedachte Ehefrau gegen ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Veranlassung geklagt hat. Da nun sein jetziger Auffenthalt unbekannt ist, so wird er hierdurch öffentlich vorgeladen à dato binnen 5 Monaten, spätestens in Termino den 1sten Juli d. J. vor dem unterschriebenen Patrimonialgerichte hieselbst in Person oder per Mandatarium, wozu ihm der Herr Kreisrichter Dittmar in Vorschlag gebracht wird, zu erscheinen, und sich über die Klage zu verantworten. Im Ausbleibungsfalle hat er zu gewärtigen, daß er in contumaciam der Klage für geständig geachtet, das Band der Ehe getrennt, und was sonsten Rechtens ist, festgesetzt und zur Exekution gebracht werden wird.

Neustettin den 15. März 1812.

Adlich von Glasenapp-Wurchowsches Patrimonialgericht.

Klatten, als Justitiarius.

Steckbrief.

Die Ehefrau des Colonisten Lange zu Sanitz ist im Brunnen todt gefunden worden, und der Ehemann hat sich unter andern auch dadurch sehr verdächtig gemacht, daß er sich in der Nacht vom 19ten auf den 20sten dieses mit Mitnahme verschiedener Sachen heimlich entfernt hat.

Er ist ungefähr 40 Jahr alt, 6 bis 7 Zoll groß, von frischer Gesichtsfarbe, hat eine längliche spitze Nase, abgeschnittene blonde Haare, welche vorn etwas herunterhängen, einen röthlichen etwas starken Backenbart, und eine heisere schnarrende Sprache. Bekleidet ist er gewesen mit einem blauen tuchenen Ueberrocke, weiß leinenen Kittel, Brusttuch von eigen gemachten Zeugen, weiß

weiß leinenen Hosen, Stiefeln und einem runden Huthe, und hat wahrscheinlich auch noch ein Pack mit Kleidungestücken bei sich.

Es ist an der Wiederhabhaftwerdung dieses Lange viel gelegen, um denselben zur gesetzlichen Untersuchung ziehen zu können, weshalb alle resp. Behörden hiermit zur Hülfe Rechtens Dienstergebenst ersucht werden, auf den Lange möglichst zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle sofort zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen. Wogegen wir in allen ähnlichen Fällen unsere bereitwilligen Gegendienste versichern.

Clempenow den 20sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 16. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 10. —

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der in Sohrenbohm, Amts Casimirsburg, $1\frac{1}{2}$ Meile von Cöslin belegene Erbpachts-Bauerhof des Erb-Pächter Hans Panekatz, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hoflage befindlichen Scheune, Stallungen, Backhaus, Landungen von ungefähr 112 M. Morgen, Wurthen, Wiesen, Gärten und Nutzungen und lebender nebst todter Hofwehr mit Saaten besteht, und nach Abzug der Kosten und Abgaben auf 1999 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine hiezu auf den 29sten Juny, 29sten July und 29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Casimirsburg angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind und dies in Termino nachweisen, hierdurch vorgeladen, in den gesetzten Terminen zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholtem Consense der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Casimirsburg, den 29sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt Casimirsburg.

Es sollen die zum Nachlaß der Ehefrau des Baumanns Schmidt hieselbst gehörigen Grundstücke, als:

1) das vor dem Stolperthor belegene Ackergehöft, taxirt zu 1251 Rt. 10 Gr.,
2) eine halbe Hufe Acker im alten Felde, bestehend aus folgenden Stücken: I. im Görcker Schlage, a. dem Ackerstück No. 54. von 12 Scheffel 4 Metzen Aussaat, b. ein Dwerland No. 26. von 2 Scheffel, II. im Mittelschlage, das Ackerstück No. 31. von 13 Scheffel 2 Metzen Aussaat, III. im Gellendinschen Schlage, a. das Ackerstück No. 69 von 6 Scheffel 12 Metzen, b. einen Wolfskrug No. 24. von 1 Scheffel 10 Metzen, welche mit Einschluß
3) des besonders zu bewirthschaftenden Ackerkamps No 43. von 1 Scheffel 4 Metzen Aussaat, zu 1331 Rthlr. 16 Gr. taxirt sind, ferner
4) eine Jahrte No. 11, im Gellendinschen Schlage, von 8 Scheffel Aussaat, und eine Jahrte ebendaselbst No. 41. von 8 Scheffel 2 Metzen Aussaat, taxirt zu 834 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf.,

5) ein

5) ein Ackerkamp No. 37, taxirt zu 40 Rthlr. 20 Gr., endlich
6) drey Graswälle No. 13, 14, 15, taxirt zu 120 Rthlr.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 14ten August c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Assessor Ballhorn angesetzt. Es werden daher Kauflustige hiedurch eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anklam den 29sten April 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Auf den Antrag der Erben des in Wulfshagen verstorbenen Erbpachts-Bauers Joachim Krey, soll der zu dem Nachlasse gehörige in Wulfshagen Amts Caßimirsburg belegene Erbpachts-Bauerhof des Erblassers Bauer Joachim Krey, welcher aus ein Wohnhaus, zwei Kathen, Scheune, Stallungen, Landungen von circa 114 M. Morgen, Wiesen von ungefähr 8 M. Morgen, Wurthen, Gärten und Nutzungen besteht, und der nach Abzug der Kosten und Abgaben nebst todter und lebender Hofwehr auf 1370 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. gewürdiget worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine hierzu auf den 30sten Juny, 30sten July und 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Caßimirsburg angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, hierzu vorgeladen, in den gesetzten Terminen ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consense der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 29sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt Cöslin und Caßimirsburg.

Mühlen-Verkauf.

Die zur Concursmasse des zu Langenhagen verstorbenen Müllers David Wendt gehörige Windmühle, soll den 1. Junii, den 29. Junii und den 8. August dieses Jahres, des Morgens um 9 Uhr, in dem Hause des unterzeichneten Richters, an den Meistbietenden verkauft werden. Das Müllerhaus und die dazu gehörigen Landungen von 6 Scheffel Aussaat in jedem Felde, sind nach der in unserer Registratur befindlichen Taxe 470 Rthlr. gewürdiget, und die abgebrannte Mühle wird bis zum letzten Termin ganz vollständig aufgebauet seyn. Kauflustige werden ersucht, sich besonders in dem letzten Termin einzufinden, und wird bei irgend einem annehmlichen Gebot der Zuschlag erfolgen. Zugleich werden

werden alle unbekannte Gläubiger des Müller Wendt hiemit vorgeladen, sich den 8ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr, hier bei unterschriebenem Richter zu melden, ihre Ansprüche an die Creditmasse gebührend anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche sich bis dahin nicht melden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Herr Bürgermeister Hammer zum Mandatarius in Vorschlag gebracht.

Greifenhagen bei Stettin den 20. April 1812.

v. Schmiedebergsche Gerichte zu Langenhagen. Regen.

Die dem Mühlenmeister Grunow zu Klorin gehörige Wassermühle nebst Gebäuden und Ländereien, ist auf den Antrag seiner Creditoren mit der gerichtlichen Taxe der 2671 Rthlr. 10 Gr. sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 18ten Juni, 13ten August und 15ten Oktober d. J. letzterer peremtorisch, erstere beide in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, letzterer aber in der Gerichtsstube zu Klorin dergestalt angesetzt, daß dem Meistbietenden die Mühle mit Zubehör, nach eingeholten Consens der Interessenten, zugeschlagen und auf nachherige Gebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann sowohl in Klorin auf dem herrschaftlichen Hofe, als auch in der Wohnung des Gerichtshalters, täglich näher nachgesehen werden.

Berlinchen den 23sten März 1812.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht zu Klorin. Langemaß.

Der in dem hiesigen Amtsdorfe Golchen belegene, der Wittwe des Schulzen Zirzow zugehörige Vollbauerhof soll den 28sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst in der Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Gebäude sind in gutem Stande, und Acker und Wiesen von sehr guter Beschaffenheit.

Winter- und Sommersaat ist gehörig bestellt, und das Heu von denen dazu gehörigen Wiesen wird für den Hof geworben.

Der letzte Kaufpreis des Hofes ist 2500 Rthlr. gewesen.

Kaufliebhaber können die Grundstücke an Ort und Stelle in Augenschein nehmen, alles übrige aber hieselbst in der Gerichtsstube erfahren.

Hiernächst soll auch das Mobiliarvermögen, bestehend in Vieh, Haus- und Ackergeräthe den 31. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Uebrigens müssen auch die etwanigen Realprätendenten ihre Gerechtsame an den Grundstücken in obigem Termin, bei Verlust derselben, wahrnehmen.

Clempenow den 4. May 1812.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt.

Eine

Eine 7jährige, rothbraune Stute mit einem Stern vor dem Kopfe und 2 weißen Flecken auf dem Rücken hinterm Sielen-Kissen, ohngefähr 4 Fuß 10 Zoll groß, langstreckigt, an allen 4 Füßen um die Fotlinge geschoren und etwas weit in den Ohren stehend, ist mir in der Nacht vom 9ten auf den 10ten d. M. aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Dieser Verlust ist für mich sehr drükkend, daher ich alle gute Menschen inständigst bitte, wenn ihnen dies Pferd irgend wo zu Gesichte kommt, mich davon gefälligst zu benachrichtigen und dabei auf meine Erkenntlichkeit zu rechnen.

Wustermitz bei Wollin, den 15ten Julius 1812.

Der Bauer Drewes.

Oeffentliche Aufforderung.

Da ich Willens bin in meiner hiesigen Walkmühle auch einen Mahlgang anzulegen; so fordere ich alle etwanigen Einspruchsberechtigte hiemit auf, ihre vermeinten desfallsigen Einspruchsrechte a dato binnen 4 Wochen gerichtlich anzumelden; widrigenfalls ich sonst mit diesem Neubaue vorschreiten werde. Freienwalde in Pommern den 16ten Juli 1812.

Der Walkmüller Zillmer.

Warnungs-Anzeigen.

Einem hiesigen Einwohner ist wegen dringenden Verdachts eines Diebstahls, der seit dem 20sten April c. erlittene Arrest nach dem Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin vom 25sten v. M. unter Verurtheilung in die Kosten, zur Strafe angerechnet worden.

Greiffenberg den 9ten Juli 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Es ist ein Tagelöhner, wegen Beleidigung einer Person höheren Standes, nachdem er einen 3wöchentlichen Arrest erduldet, nach dem rechtskräftigen Erkenntniß des Königl. Hochpreisl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin, zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und 20 derben Peitschenhieben verurtheilt, welche Strafe auch bereits vollstreckt ist, und wird dies zur Abschreckung öffentlich bekannt gemacht.

Bütow den 1sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justiz-Amt.

Ein hiesiger Einwohner ist wegen gestohlener Leinwand von einer Bleiche, mit vierzig Ruthenhieben bestraft worden, welches hiemit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 1sten Juli 1812.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 17. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 11. —

Berichtigung.

In dem Publicando des Salz- und Seehandlungs-Comtoirs für Pommern vom 18. April d. J. was in dem öffentlichen Anzeiger als Beilage zu No. 12. dieses Amtsblatts abgedruckt ist, sind folgende Druckfehler vorgekommen.

In der vierten und fünften Zeile daselbst steht:

1) eine Tonne gepacktes Coctur-Salz von 405 ℔. kostet netto 17 Rthlr. 14 Gr. 6 Pf.

statt dessen ist zu lesen:

1) eine Tonne gepacktes Coctur-Salz von 405 ℔. netto kostet = 14 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.

Ferner ist in der sechsten Zeile anstatt:

2) 407 Pfund

2) 405 Pfund zu lesen,

welches zur Nachricht des Publicums hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin den 16. Juli 1812.

Königl. Salz- und Seehandlungs-Comtoir für Pommern.

Das in der großen Dohmstraße sub No. 676. belegene Haus des Kaufmanns Goblicke, nebst Wiese, soll den 11ten May, den 13ten July und den 15. September 1812, an den Meistbietenden, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Stadtgericht verkauft werden. Es ist zu 4049 Rthlr. 7 Gr. abgeschätzt und der reine Ertragswerth auf 5552 Rthlr. 22 Gr. ausgemittelt worden.

Stettin den 10ten Februar 1812.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des in Wulfshagen verstorbenen Erbpachts-Bauers Joachim Krey, soll der zu dem Nachlasse gehörige in Wulfshagen Amts Casimirsburg belegene Erbpachts-Bauerhof des Erblassers Bauer Joachim Krey, welcher aus ein Wohnhaus, zwei Kathen, Scheune, Stallungen, Landungen von circa 114 M. Morgen, Wiesen von ungefähr 8 M. Morgen, Wurthen, Gärten und Nutzungen besteht, und der nach Abzug der Kosten und Abgaben

Abgaben nebst todter und lebender Hofwehr auf 1370 Rthlr. 14 Gr. 10 Pf. gewürdiget worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und sind die Bietungs-Termine hierzu auf den 30sten Juny, 30sten July und 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Amte Casimirsburg angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind, hierzu vorgeladen, in den gesetzten Terminen ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholten Consense der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin den 29sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt Cöslin und Casimirsburg.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll der in Sohrenbohm, Amts Casimirsburg, 1½ Meile von Cöslin belegene Erbpachts-Bauerhof des Erb-Pächter Hans Panekatz, welcher aus einem Wohnhause, der auf der Hoflage befindlichen Scheune, Stallungen, Backhaus, Landungen von ungefähr 112 M. Morgen, Wurthen, Wiesen, Gärten und Nutzungen und lebender nebst todter Hofwehr mit Saaten besteht, und nach Abzug der Kosten und Abgaben auf 1999 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine hiezu auf den 29sten Juny, 29sten July und 29sten August d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Amte Casimirsburg angesetzt. Es werden daher Kauflustige, die besitz- und zahlungsfähig sind und dies in Termino nachweisen, hierdurch vorgeladen, in den gesetzten Terminen zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende, nach eingeholtem Consense der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Casimirsburg, den 29sten May 1812.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen Justiz Amt Casimirsburg.

Es sollen zwei erledigte Bauerhöfe zu Rubenow in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811. über die Bäuerlichen Verhältnisse zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 3ten September d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Zinzow angesetzt. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protocoll zu geben.

Die Bedingungen können vorher auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zinzow und bei dem Herrn Cammerrath von Zimmermann zu Neu-Brandenburg erfahren werden.

Anclam den 8ten Juli 1812.

von Zimmermannsches Gericht zu Zinzow und Rubenow.

Es

Es sollen 2 Kossäthen-Höfe in Billerbeck, welche schon seit dem Jahr 1808 erlediget sind, im Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellet werden. Diejenigen, welche selbige anzunehmen Willens und das Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, werden daher hiemit aufgefordert, in dem auf den 1sten Septbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr in Billerbeck in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause angesetzten einmaligen Subhastations-Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Gutsherrschaft in Billerbeck vorher zu erfahren.

Hohengrape den 23. Juli 1812.

Das Adelich v. Dormannsche Patrimonialgericht in Billerbeck.

Herr, als Gerichtshalter in Billerbeck.

Es soll die zu Sagors, im hiesigen Domainen-Amt, auf der Land- und Poststraße von Neustadt auf Danzig belegene, und zu Erbpachtsrechten verliehene, ausreichend wasserreiche, Mahlmühle von zween Gängen, ingleichen die oberhalb an denselben Sagorsschen Privatflusse gelegene Schneidemühle von einer Säge, nebst 16 Morgen 57 Ruthen Garten- und Ackerland und einer unvermessenen Wiese, welche für den erforderlichen Viehbestand den ausreichenden Futterbedarf liefert, mit den darauf anzutreffenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Zinswohnungen freiwillig in dem auf den 8ten September dieses Jahres, in der gedachten Mühle zu Sagors angesetzten Termin, unter sehr billigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden die Besitzfähigen Kauflustigen ersucht, sich an bemeldetem Tage Vormittags um 9 Uhr, daselbst einzufinden und bei einem nur irgend annehmlichen Gebot des Zuschlages und den Abschluß des Kaufgeschäfts gewärtig zu seyn. In der hiesigen Registratur ist die Erb-Verschreibung wegen der besonders verliehenen Freiheiten und die auf 4690 Rthlr. 50 Gr. 9 Pf. abschließende Taxe zur vorläufigen Entnahme des Ertrages und Werths der Kaufstücke überhaupt, täglich einzusehen.

Putzig den 3ten Juli 1812.

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Ich bin willens, mein in der Burgstraße Nr. 217. an der breiten Wollweberstraßen-Ecke befindliches Haus nebst dem dazu gehörigen Garten aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können dasselbe täglich besehen und mit mir handeln.

Anclam den 24. Juli 1812.

Der Kaufmann C. W. Dibbelt.

Auf

Auf Befehl der Behörde soll das im Arnswaldschen Kreise der Neumark belegene Gut Crantzin, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Marienhoff, auf 3 Jahre öffentlich von mir verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf den 10ten August c. Vormittags um 9 Uhr, zu Crantzin angesetzt, und Pachtlustige, welche eine verhältnißmäßige Caution, entweder baar oder in Märkschen oder Pommerschen Pfandbriefen stellen können, sind zu dieser Licitation eingeladen. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden nach geschehener Genehmigung der Creditoren, und wenn ihm nicht besondere Umstände entgegenstehen, ohnfehlbar werden.

Arnswalde den 19ten Julius 1812.

Dühring, Reg. Rath.

Das Gut Zülkenhagen, bei Bärwalde in Pommern, zum v. Glasenapp-Balsanzer Nachlaß gehörig, bei welchem sich etwa 100 Schfl. Roagen-, 40 Schfl. Gerste-, 90 Schfl. Hafer-, 6 Schfl. Buchweitzen- und 2 Schfl. Lein-Aussaat befinden, welches bisher jährlich 400 Rthlr. an Pachtzins gegeben hat, und wobei 40 Haupt Rindvieh und 500 Schafe gehalten werden können, soll von Marien 1813 ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Zur Licitation ist ein Termin auf den 8. August d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt, und Pachtliebhaber haben nach eingeholter Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, den Zuschlag auf ihr Meistgebot zu erwarten. Die nähere Auskunft vor dem Termin wird von dem Vormunde der v. Glasenappschen Erben, Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, und dem Actuarius Darkow zu Grammenz ertheilt werden.

Grammenz den 10. Juli 1812.

Das v. Glasenappsche Gericht der Herrschaft Balsanz.

Das bei Bärwalde in Pommern belegene, zum von Glasenappschen Nachlaß gehörige Gut Zuch, soll von Marien 1813 ab an den Meistbietenden verpachtet werden. Es befindet sich bei demselben der volle Dienst und Inventariensaaten, Brennerey und Dorfskrugverlag. Die jährliche Aussaat beträgt 250 Schfl. Roggen, 80 Schfl. Gerste, 120 Schfl. Hafer, 24 Schfl. Erbsen, 4 Schfl. Buchweizen und 4 Schfl. Leinsaamen, der Heuerwerb 100 Fuder. Ausser einer Kuhpächterey von 25 Kühen, können 1000 Schaafe und 100 Haupt Rindvieh gehalten werden, und der jährliche Pachtzins hat bisher 2000 Rthlr. unter Bestellung einer Caution von 1200 Rthlr. betragen.

Zur Verpachtung ist ein Bietungstermin auf den 8ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt, die nähere Auskunft in Hinsicht des Ertrags wird von dem Vormund der von Glasenappschen Erben Herrn Landschaftsrath v. Zastrow auf Cölpin, und dem Actuarius Darkow zu Grammenz ertheilt werden, und Liebhaber, welche zugleich die erwähnte Caution

Caution bestellen wollen, haben nach eingeholter Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin den Zuschlag zu gewärtigen.

Grammenz den 10ten Juli 1812.

Das von Glasenappsche Gericht der Herrschaft Grammenz.

Das Gut Grammenz im Neustettinschen Kreise soll von Marien 1813 ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Von diesem Gut ist bisher ein jährlicher Pachtzins von 4000 Rthlr. nebst mehreren Naturalien und ein zinsfreier Vorstand von 5000 Rthlr. entrichtet. Es befindet sich bei demselben der volle Dienst und als Inventarien die Saaten, Brau- und Brenn-Geräth. Die Aussaat beträgt ungefähr 400 Schfl. Roggen und Waizen, 160 Schfl. Gerste, 250 Schfl. Hafer, 70 Schfl. Erbsen und 6 Schfl. Leinsaamen. Der Heu-Erwerb wird auf 250 Fuder gerechnet, und es können 2000 Schaafe und 160 Haupt Rindvieh gehalten werden. Wöchentlich werden 20 oder mehr Schfl. Korn abgebrannt, und die zu diesem Gut belegenen 8 Krüge sind zum Debit des Bier und Branntweins hinlänglich. Zwei Hengstläufe werden auf einen jährlichen Ertrag von 200 Schfl. Hafer gerechnet.

Zur Verpachtung ist ein Licitationstermin auf den 8ten August d. J. Morgens um 9 Uhr, im Gerichtshofe zu Grammenz angesetzt, die Anschläge und vorhandenen Ertrags-Tabellen können vorher bei dem Vormunde der von Glasenappschen Erben, Herrn Landschaftsrath von Zastrow auf Cölpin, so wie bei dem Actuarius Darkow in Grammenz inspiciret werden, und der Meistbietende, welcher zugleich zur Bestellung des obengedachten Vorstandes bereit ist, hat mit vorbehaltener Approbation des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin den Zuschlag zu gewärtigen.

Grammenz den 10ten Juli 1812.

Das von Glasenappsche Gericht der Herrschaft Grammenz.

Oeffentliche Aufforderung.

Da ich Willens bin in meiner hiesigen Walkmühle auch einen Mahlgang anzulegen; so fordere ich alle etwanigen Einspruchsberechtigte hiemit auf, ihre vermeinten desfallsigen Einspruchsrechte a dato binnen 4 Wochen gerichtlich anzumelden; widrigenfalls ich sonst mit diesem Neubaue vorschreiten werde. Freienwalde in Pommern den 16ten Juli 1812.

Der Walkmüller Zillmer.

Warnungs-Anzeige.

Eine hiesige Tagelöhner Wittwe ist wegen der durch Unvorsichtigkeit veranlaßten Feuersgefahr durch das am 13ten Juli c. a. publicirte Erkenntniß des Königl.

Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern zu Cöslin mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft worden, welches zur Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Colberg den 20sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 23sten auf den 24sten dieses ist dem Bauerwirth Johann Dumcke zu Hagenow, hiesigen Amts, eine 6jährige Hellfuchsstute mit Stern und kleinen weißen Stellen an den untern Theilen beider Hinterfüße, 4 Fuß 10 Zoll groß von der Weide gestohlen worden. Man hat Verdacht auf einen verabschiedeten Husaren, welcher in diesem Dorfe gedienet und mit Hinterlassung seines Passes, de dato Neustadt Eberswalde den 22sten Februar 1812. in derselben Nacht sich entfernt hat. Derselbe heißt August Koch, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, aus Ritterhausen bei Duderstadt gebürtig und pockennarbig. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einer bunt gestreiften leinenen Jacke, einer bunten Weste, langen leinenen Ueberhosen und Stiefeln bekleidet, und trug auf dem Kopfe eine lederne Kappe. Sollte der Koch sich betreten lassen, oder irgendwo das Pferd zum Verkauf angeboten werden, so wird gebeten beides anzuhalten, und letzteres gegen Erstattung der Kosten an das unterzeichnete Amt abliefern zu lassen.

Amt Treptow a. R. den 25sten Juli 1812.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 18. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 12. —

Da der Hoffiskal Zitelmann als Commun-Mandatarius der Gläubiger des Gutsbesitzers Christian Voeltz, auf die Subhastation des dem gedachten Voeltz zugehörigen, im Flemmingschen Kreise belegenen, nach der landschaftlichen Taxe auf 12,322 Rthlr. 17 Gr 4 Pf. gewürdigten Allodialguts Milchow angetragen hat; so wird solches allen Kauflustigen, welche dieses Gut ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bietungstermine auf den 30sten April, den 31sten August und den 1sten December c. wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath Herrn Wigand auf dem hiesigen Ober-Landesgericht, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt sind, und die Tax- und Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts näher nachgesehen werden können.

Stettin den 6. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Es soll die zu Sagors, im hiesigen Domainen-Amt, auf der Land- und Poststraße von Neustadt auf Danzig belegene, und zu Erbpachtsrechten verliehene, ausreichend wasserreiche, Mahlmühle von zween Gängen, ingleichen die oberhalb an denselben Sagorsschen Privatflusse gelegene Schneidemühle von einer Säge, nebst 16 Morgen 57 Ruthen Garten- und Ackerland und einer unvermessenen Wiese, welche für den erforderlichen Viehbestand den ausreichenden Futterbedarf liefert, mit den darauf anzutreffenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Zinswohnungen freiwillig in dem auf den 8ten September dieses Jahres, in der gedachten Mühle zu Sagors angesetzten Termin, unter sehr billigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden die Besitzfähigen Kauflustigen ersucht, sich an bemeldetem Tage Vormittags um 9 Uhr, daselbst einzufinden und bei einem nur irgend annehmlichen Gebot des Zuschlages und den Abschluß des Kaufgeschäfts gewärtig zu seyn. In der hiesigen Registratur ist die Erbverschreibung wegen der besonders verliehenen Freiheiten und die auf 4690 Rthlr. 50 Gr. 9 Pf. abschließende Taxe zur vorläufigen Entnahme des Ertrages und Werths der Kaufstücke überhaupt, täglich einzusehen.

Putzig den 3ten Juli 1812.

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Ich bin willens, mein in der Burgstraße Nr. 217. an der breiten Wollweberstraßen Ecke befindliches Haus nebst dem dazu gehörigen Garten aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können dasselbe täglich besehen und mit mir handeln.

Anclam den 24. Juli 1812.

Der Kaufmann C. W. Dibbelt.

Auf dem Vorwerk Brutzen bei Polzin und Bärwalde in Hinterpommern, stehen 50 Stück spanische Schaafböcke von erster Qualität, à Stück 8 Rthlr. Courant, zu jeder Zeit zum Verkauf. Käufer haben sich deshalb auf dem herrschaftlichen Hofe zu melden.

Brutzen den 1sten August 1812.

Gebrüdere Carl und Ludwig v. Jasmund.

Es sollen zwei erledigte Bauerhöfe zu Rubenow in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811. über die Bäuerlichen Verhältnisse zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 3ten September d. J. im herrschaftlichen Wohnhause zu Zinzow angesetzt. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protocoll zu geben.

Die Bedingungen können vorher auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zinzow und bei dem Herrn Cammerrath von Zimmermann zu Neu-Brandenburg erfahren werden.

Anclam den 8ten Juli 1812.

von Zimmermannsches Gericht zu Zinzow und Rubenow.

Zu Groß Latzkow bei Berlinchen soll ein Erbpachts-Bauerhof entweder im September dieses oder auf Marien künftigen Jahres verpachtet werden, so 4 Wspl. an Weitzen, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen Aussaat auf einen guten Boden hat. Pachtlustige melden sich mit nächstem bei der Herrschaft des Orts.

Auf Befehl Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts von Neumark zu Soldin, soll das in der Neumark, Soldinschen Kreises, zwei Meilen von Soldin, ½ Meilen von Lippehne, 2 Meilen von Berlinchen, 4 Meilen von Landsberg a. d. W., 1 Meile von Pyritz und 6 Meilen von Stettin belegene Rittergut Craatzen mit dem dazu gehörigen Vorwerke Louisenruhe, sowie das dazu gehörige Rittergut Klein-Lindenbusch, eine gute ¼ Meile von Craatzen entfernt, als ein Johanni-Gut von Johannis d. J. auf drei hintereinander folgende Jahre, also bis Johanni 1815 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den Dienstag, als den 1sten Septbr. d. J. früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Craatzen angesetzt, und werden

Pacht-

Pachtlustige aufgefordert in diesem Termine ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende nach eingeholter Approbation von Einem Königl. Hochpreisl. Ober-Landesgerichte von der Neumark, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtanschläge von beiden Pachtstücken, so wie die nähern Pachtbedingungen, sind täglich bei dem unterschriebenen Commissario, sowie auf Craatzen selbst, bei dem Oberamtmann Mau einzusehen.

Berlinchen den 26sten Juli 1812.

Der Stadtrichter hieselbst. Born.
Von Auftrags wegen.

Da das hiesige Stadtvorwerk, der Stadthof genannt, mit Trinitatis k. J. pachtlos wird, so haben wir zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung desselben auf 6 Jahre, Termine auf den 24sten September, 22sten October und 19ten November d. J. von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Wir laden Pachtlustige hiedurch ein, sich in diesem Termine, Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da denn der Meistbietende den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Die Pachtbedingungen können vorher in der hiesigen rathhäuslichen Registratur und beim Herrn Cämmerer Schultz nachgesehen werden. Wir bemerken jedoch, daß die bisher zu dem Vorwerke Stadthof gehörige, im alten Felde belegene Hufe Acker davon getrennt und besonders verpachtet wird.

Anklam den 22sten Juli 1812.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Da der hiesige bevorstehende Vieh- und Krammarkt nach dem Kalender auf den 8ten und 9ten Septbr. dieses Jahres trifft, an welchem ersten Tage die jüdische Gemeine ihr Neujahrsfest feiert; so soll mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung dieser Markt in der Art verlegt werden, daß solcher 14 Tage später, nemlich

der Viehmarkt am Mittwoch als den 23sten September, und

der Krammarkt am Donnerstag als den 24sten ejusd. m.

hieselbst gehalten werde, welches dem Publico hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Pyritz den 12ten August 1812.

Der Magistrat.

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich hiemit an, daß ich ein vollständiges Lager von Musikalien aller Art und für jedes Instrument aus der Breitkopfschen und Härtelschen Musikhandlung in Leipzig erhalten habe; demnach verspreche ich die prompteste Besorgung für alle hiesigen und auswärtigen

Käufer

Käufer von Musikalien, und sind bei mir alle Werke zu bekommen, so wie selbige im Catalog angezeigt worden, und zwar für den Ladenpreis. Cataloge können ebenfalls abgefordert werden. Das auswärtige Publikum ersuche ich gefälligst um postfreie Briefe und Sendung. Somit empfehle ich mich ergebenst allen hiesigen und auswärtigen Musikfreunden.

Stargard den 8. August 1812.

Bach, Cantor und Musikdirector hieselbst.

Da ich Willens bin in meiner hiesigen Walkmühle auch einen Mahlgang anzulegen; so fordere ich alle etwanigen Einspruchsberechtigte hiemit auf, ihre vermeinten desfallsigen Einspruchsrechte a dato binnen 4 Wochen gerichtlich anzumelden; widrigenfalls ich sonst mit diesem Neubaue vorschreiten werde. Freienwalde in Pommern den 16ten Juli 1812.

Der Walkmüller Zillmer.

Der Amtsrath und Gutsbesitzer Herr Schulte aus Jeseritz hat mit einem menschenfreundlichen Schreiben an den Orts-Schulzen allhier zu Unterstützung der hiesigen jetzt so hart gedrückten Einwohner folgende Lebensmittel verabreichen lassen, als:

1) 6 Schaafe, 2) 2 Metzen Buchweitzen Grütze, 3) 1 Metze Salz, 4) 6 Brödte.

Diese in den jetzigen Zeiten so äußerst seltene Handlung ist zu edel, als daß ich solche nicht zur Kenntniß des Publicums bringen sollte. Indem ich dieses hiedurch bewerkstellige, danke ich dem edlen Geber im Namen der hiesigen Einwohner für diese bewiesene Menschenfreundlichkeit, und sichere demselben die gewissenhafte Vertheilung obiger Gegenstände an die ärmern Einwohner des Orts hiedurch zu. Schloß Canitz bei Lupow, den 22. Juli 1812.

Der Obrist-Lieutenant v. Bonin als hiesiger Gutsherr.

Warnungs-Anzeige.

Ein Knecht in Standemin hat sich gegen seine Brodherrschaft bei Ausübung des Züchtigungsrechts thätlich widersetzt, und ist durch das am 28sten v. M. publizirte und rechtskräftig gewordene Urthel daher in 2monatliche Zuchthausstrafe und 40 Peitschenhieben in zwei auf einander folgenden Tagen verurtheilt, und diese Strafe an ihn vollstreckt worden.

Belgard den 6ten August 1812.

Adel. v. Lebbinsche Patrimonial-Gerichte zu Standemin.

Verbesserung.

Im vorigen Stück dieses Amtsblattes auf der ersten Seite fällt die Rubrik: Nr. 19. der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält: weg.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 19. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 13. —

Es soll die zu Sagors, im hiesigen Domainen-Amt, auf der Land- und Poststraße von Neustadt auf Danzig belegene, und zu Erbpachtsrechten verliehene, aus eichend wasserreiche, Mahlmühle von zween Gängen, ingleichen die oberhalb an denselben Sagorsschen Privatflusse gelegene Schneidemühle von einer Säge, nebst 16 Morgen 57 Ruthen Garten- und Ackerland und einer unvermessenen Wiese, welche für den erforderlichen Viehbestand den ausreichenden Futterbedarf liefert, mit den darauf anzutreffenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Zinswohnungen freiwillig in dem auf den 8ten September dieses Jahres, in der gedachten Mühle zu Sagors angesetzten Termin, unter sehr billigen Bedingungen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es werden die Besitzfähigen Kaufslustigen ersucht, sich an bemeldetem Tage Vormittags um 9 Uhr, daselbst einzufinden und bei einem nur irgend annehmlichen Gebot des Zuschlages und den Abschluß des Kaufgeschäftes gewärtig zu seyn. In der hiesigen Registratur ist die Erbverschreibung wegen der besonders verliehenen Freiheiten und die auf 4690 Rthlr. 50 Gr. 9 Pf. abschließende Taxe zur vorläufigen Entnahme des Ertrages und Werths der Kaufstücke überhaupt, täglich einzusehen.

Putzig den 3ten Juli 1812.

Königl. Westpreuß. Landgericht.

Ich bin willens, mein in der Burgstraße Nr. 217. an der breiten Wollweberstraßen Ecke befindliches Haus nebst dem dazu gehörigen Garten aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können dasselbe täglich besehen und mit mir handeln.

Anclam den 24. Juli 1812.

Der Kaufmann C. W Dibbelt.

Auf dem Gräflich von Blanckenseeschen Gut Zemlin sollen auf Michaelis d. J., oder auch noch vorhero, 200 Stück gute und vollsätige Hammel, so wie auch 100 Stück gute wehrrechte Schaafe verkauft werden. Kaufsliebhabere können sich dieserhalb bei dem Oekonomie-Inspektor Raddatz zu Zemlin melden und Handlung pflegen.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Auf

Auf Befehl Eines Königlichen Hochpreißlichen Ober-Landesgerichts von Neumark zu Soldin, soll das in der Neumark, Soldinschen Kreises, zwei Meilen von Soldin, ¾ Meilen von Lippehne, 2 Meilen von Berlinchen, 4 Meilen von Landsberg a. d. W., 1 Meile von Pyritz und 6 Meilen von Stettin belegene Rittergut Craatzen mit dem dazu gehörigen Vorwerke Louisenruh, so wie das dazu gehörige Rittergut Klein-Lindenbusch, eine gute ¼ Meile von Craatzen entfernt, als ein Johanni Gut von Johannis d. J. auf drei hintereinander folgende Jahre, also bis Johanni 1815 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den Dienstag, als den 1sten Septbr. d. J. früh um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Craatzen angesetzt, und werden Pachtlustige aufgefordert in diesem Termine ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende nach eingeholter Approbation von Einem Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichte von der Neumark, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtanschläge von beiden Pachtstücken, so wie die nähern Pachtbedingungen, sind täglich bei dem unterschriebenen Commissario, so wie auf Craatzen selbst, bei dem Oberamtmann Mau einzusehen.

Berlinchen den 26sten Juli 1812.

Der Stadtrichter hieselbst. Born.
Von Auftrags wegen.

Da die Latzehn-Timmenhäger Güter im Fürstenthum Kreise, am Strande der Ostsee, zwei Meilen von Colberg, auf Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werden; so werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, zwischen den 8ten und 12ten Oktober d. J. auf dem Schlosse zu Latzehne sich einzufinden, ihr Pachtgebot anzugeben, und die Abschließung der Pacht mit der unterzeichneten Gutsherrschaft zu gewärtigen. Die Pachtdauer kann auf 12 Jahr bestimmt werden. Auch wird bei Antretung der Pacht eine baare Caution von wenigstens 5000 Rthlr. erfordert.

Heinrichsdorff den 12ten August 1812. Arnim.

Ein in dem Gräflich von Blanckenseeschen Gute Zemlin leer gewordener Bauerhoff soll auf Marien künftigen Jahres einem andern tüchtigen Wirth, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen, überlassen werden. Wer geneigt seyn sollte, diesen Bauerhoff gegen Uebernahme der von dem abgezogenen Wirth gemachten Schulden und der entstandenen Baukosten für nothwendige Wiederherstellung der verfallenen Gebäude anzunehmen, kann sich deshalb bei dem Oekonomie Inspektor Raddatz zu Zemlin melden, besonders aber in dem auf den 5ten Oktober d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst hiezu angesetzten Termin, die nähere Erklärung abgeben.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Es

Es soll das Gut Nassin, eine halbe Meile von Belgard in Hinterpommern von Marien 1813 ab, auf 6 Jahre verpachtet werden; diejenigen, welche Belieben haben, dieses Gut zu pachten, können sich bei uns auf dem Guthe Zarnefanz bei Belgard melden. Die von Versenschen Erben.

Bekanntmachungen.

Da der hiesige bevorstehende Vieh- und Krammarkt nach dem Kalender auf den 8ten und 9ten Septbr. dieses Jahres trifft, an welchem ersten Tage die jüdische Gemeine ihr Neujahrsfest feiert; so soll mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung dieser Markt in der Art verlegt werden, daß solcher 14 Tage später, nemlich

der Viehmarkt am Mittwoch als den 23sten September, und

der Krammarkt am Donnerstag als den 24sten ejusd. m.

hieselbst gehalten werde, welches dem Publico hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Pyritz den 12ten August 1812.

Der Magistrat.

Zu Marien k. J. oder Martini d. J. wird in Lustebuhr ein Ziegler verlangt, der mit Torf zu brennen versteht, hierüber gültige Zeugnisse beibringen kann und alljährlich 5 Brände à $\frac{30}{M}$ bis $\frac{35}{M}$ in Verdung oder für einen bestimmten Antheil zu verfertigen übernimmt. Wer sich hiezu qualifiziret glaubet und die hiesige Ziegelei zu übernehmen gewilliget ist, kann zur Stelle alles in Augenschein nehmen, mit mir das Nähere besprechen und sogleich contrahiren.

Lustebuhr bei Cörlin den 18ten August 1812. Borcke.

Zu Michaeli d. J. wird in Lustebuhr ein Branntweinbrenner verlangt, der alljährlich 400 bis 600 Scheffel Getreide zu verarbeiten und davon ein bestimmtes Quantum an guten Branntwein abzuliefern übernimmt. Auch kann derselbe die Viehmastung und wenn er es wünscht, eine Kuhpächterei erhalten. Das Wasser ist hier gut und weich und kann in der Brennerei gepumpet werden. Wer auf eine oder die andere Art meine Brennerei zu übernehmen gewilliget ist, kann darüber mit mir sogleich contrahiren.

Lustebuhr bei Cörlin den 18. August 1812. Borcke.

Vor einiger Zeit sind hieselbst drei Enden Leinwand, die ein unbekanntes Frauenzimmer zum Verkauf hieher gebracht hat, wegen entstandenen Verdachts, in Beschlag genommen worden, das Frauenzimmer selbst aber ist entflohen, und man

man hat weder von diesem, noch von dem Eigenthümer der Leinewand, Nachricht erhalten können. Es wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welchen unlängst Leinewand entwandt worden, sich beim hiesigen Magistrat melden, und mit der Angabe von der Quantität und Beschaffenheit ihrer verlohrnen Leinewand, sich dazu legitimiren, und diejenigen, so von dem Frauenzimmer eine nähere Anzeige zu machen wissen, davon Auskunft geben können.

Cöslin den 25. Juli 1812. Der Magistrat.

Der als Pferdedieb durch Steckbriese verfolgte Scharfrichterknecht Leimgärtner von Greifenhagen ist am 10ten d. M. hier entsprungen, und hat einen hellbraunen Wallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit Abzeichen, zurückgelassen. Der sich legitimirende rechtmäßige Besitzer wird daher hiemit aufgefordert sich innerhalb 14 Tage bei uns zu melden, um das Pferd, gegen Erstattung der Kosten, in Empfang zu nehmen. Meldet sich innerhalb dieser Frist Niemand, so wird das Pferd hiernächst öffentlich verkauft werden.

Fiddichow den 22. August 1812. Der Magistrat.

Warnungs-Anzeigen.

Zwei hiesige Tagelöhner sind wegen Hausdiebstahls, zu resp. 60 und 30 Peitschenhieben verurtheilt, und die Strafe auch an ihnen vollzogen worden.

Zwei hiesige Schuhmacher Meister sind wegen Ankauf gestohlenen Leders, zu resp. 8tägiger und zwöchentlicher Gefängniß, oder 10 Rthlr. und 20 Rthlr. Geldstrafe verurtheilet.

Greiffenberg den 10. August 1812. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hiesiger Bürger ist, wegen schnellen Reitens in den Straßen, mit einer 8tägigen, und wegen Beleidigung der Polizei, in eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin, verurtheilt worden; welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Anklam den 12ten August 1812.

Direktor und Assessores des Stadtgerichts.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 20. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 14.

Die dem Mühlenmeister Grunow zu Klorin gehörige Wassermühle nebst Gebäuden und Ländereien, ist auf den Antrag seiner Creditoren mit der gerichtlichen Taxe der 2671 Rthlr. 10 Gr. sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf den 18ten Juni, 13ten August und 5ten Oktober d. J. letzterer peremtorisch, erstere beide in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters, letzterer aber in der Gerichtsstube zu Klorin dergestalt angesetzt, daß dem Meistbietenden die Mühle mit Zubehör, nach eingeholten Censens der Interessenten, zugeschlagen und auf nachherige Gebote nicht Rücksicht genommen werden soll. Die Taxe kann sowohl in Klorin auf dem herrschaftlichen Hofe, als auch in der Wohnung des Gerichtshalters, täglich näher nachgesehen werden.

Berlinchen den 23sten März 1812.

v. d. Ostensches Patrimonialgericht zu Klorin. Langemaß.

Ein in dem Gräflich von Blanckenseeschen Gute Zemlin leer gewordener Bauerhoff soll auf Marien künftigen Jahres einem andern tüchtigen Wirth, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen, überlassen werden. Wer geneigt seyn sollte, diesen Bauerhoff gegen Uebernahme der von dem abgezogenen Wirth gemachten Schulden und der entstandenen Baukosten für nothwendige Wiederherstellung der verfallenen Gebäude anzunehmen, kann sich deshalb bei dem Oekonomie Inspektor Raddatz zu Zemlin melden, besonders aber in dem auf den 5ten Oktober d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst hiezu angesetzten Termin, die nähere Erklärung abgeben.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Auf dem Gräflich von Blanckenseeschen Gut Zemlin sollen auf Michaelis d. J., oder auch noch vorhero, 200 Stück gute und vollzähige Hammel, so wie auch 100 Stück gute wehrrechte Schaafe verkauft werden. Kaufsliebhabere können sich dieserhalb bei dem Oekonomie-Inspektor Raddatz zu Zemlin melden und Handlung pflegen.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Auf

Auf der hieselbst belegenen Ziegelei sollen die vorräthigen gebrannten Mauersteine, Dachsteine, Hohl- und Brunnensteine, in dem auf den 12ten October c., Vormittags um 9 Uhr und folgende Tage, gegen gleich baare Zahlung in öffentlicher Auction verkauft werden; welches Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Garz den 17ten August 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da bereits schon im vorigen Jahre zwei hieselbst gelegene Bauerhöfe und die Mühle, nebst dazu gehörigen Cossäthen-Lande, zur Vererbpachtung durch die Intelligenzblätter Nr. 46. Nr. 53. und Nr. 61. 1811. öffentlich ausgeboten worden sind, dazu damals sich aber niemand gefunden hat, so werden diese beiden Bauerhöfe nebst dazu gehörigen Ländereien, so wie die Wassermühle von 1 Gang nebst Kather-Lande allhier, in dem adlichen Dorfe Zierwienz, ein und eine halbe Meile von Lauenburg in Hinterpommern belegen, so wie auch noch 1 Hufe, ½ Hufe und der Krug nebst ⅓ Hufe, in Gefolge des Edikts vom 14ten Septbr. 1811. über die bäuerlichen Verhältnisse, hiemit nochmals zur Vererbpachtung ausgeboten, und ist dazu ein Termin auf den 15ten Novbr. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe allhier anberaumt, und werden also alle diejenigen, die da Lust haben sollten einen von diesen genannten Höfen oder die Mühle in Erbpacht zu nehmen, und das Vermögen gehörig dazu nachzuweisen im Stande sind, hiedurch öffentlich eingeladen, sich in gedachtem ein für allemal dazu angesetzten Licitations-Termin allhier auf dem herrschaftlichen Hofe einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, wo dann der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß bei einem annehmlichen Gebote der Zuschlag sogleich an ihn erfolget und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Vererbpachtungs-Bedingungen sind täglich auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe zu erfahren, und werden auch solche in Termino licitationis bekannt gemacht und vorgelegt werden.

Zierwienz den 29sten August 1812.

Das Gräflich von Schlieffensche Patrimonialgericht
zu Zierwienz.

Da das hiesige Stadtvorwerk, der Stadthof genannt, mit Trinitatis k. J. pachtlos wird, so haben wir zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung desselben auf 6 Jahre, Termine auf den 24sten September, 22sten October und 19ten November d. J. von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Wir laden Pachtlustige hiedurch ein, sich in diesem Termine, Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da denn der Meist-

Meistbietende den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Die Pachtbedingungen können vorher in der hiesigen rathhäuslichen Registratur und beim Herrn Cämmerer Schultz nachgesehen werden. Wir bemerken jedoch, daß die bisher zu dem Vorwerke Stadthof gehörige, im alten Felde belegene Hufe Acker davon getrennt und besonders verpachtet wird.

Anklam den 22sten Juli 1812.

Der Magistrat.

Da die Laßehn-Timmenhäger Güter im Fürstenthum Kreise, am Strande der Ostsee, zwei Meilen von Colberg, auf Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werden; so werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, zwischen den 8ten und 12ten Oktober d. J. auf dem Schlosse zu Laßehne sich einzufinden, ihr Pachtgebot anzugeben, und die Abschließung der Pacht mit der unterzeichneten Gutsherrschaft zu gewärtigen. Die Pachtdauer kann auf 12 Jahr bestimmt werden. Auch wird bei Antretung der Pacht eine baare Caution von wenigstens 5000 Rthlr. erfordert.

Heinrichsdorff den 12ten August 1812. Arnim.

Nach dem Antrage des Herrn Landschafts-Deputirten v. Kleist auf Warnin, soll die Marien 1813 pachtlos werdende Schmiede in Groß-Cartzenburg von dieser Zeit an anderweitig auf Ein oder mehrere Jahre öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 17ten Sept. c. Vormittags um 10 Uhr, in Groß Cartzenburg angesetzt, welches denjenigen Pachtlustigen, die einen Pacht-Vorstand von 50 Rthlr., entweder in Courant oder in Pommerschen Pfandbriefen, wovon die Hälfte sofort im Licitations-Termin berichtigt werden muß, zu erlegen im Stande sind, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie die Bedingungen der Pacht in dem eben genannten Termin erfahren werden.

Bublitz den 28sten August 1812.

Das Gericht zu Groß Cartzenburg.

Bekanntmachungen.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Lust hat in einer Fabrique auf dem Lande das Brauen, Destilliren, Essigmachen, auch wenn er es verlangt, nachher die Oekonomie theoretisch und praktisch zu erlernen, der wende sich persönlich oder durch postfreie Briefe an den Kaufmann und Rathmann Herrn Triepke in Gollnow, welcher gefälligst nähere Auskunft geben wird.

Einem

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß die Fabrique zu Speck bei Gollnow nunmehro so weit im Stande ist, daß von mir Ramm, Franzbranntwein, verschiedene Sorten Essige, feine und ordinaire Branntweine angefertigt werden. Ich schmeichele mir mit der Hoffnung, daß meine ehemaligen geehrten Freunde und Abnehmer mich auch hier mit Bestellungen erfreuen werden.

Speck bei Gollnow den 1sten Septbr. 1812.

C. Louis Malbranc aus Stettin.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 22. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 15. —

Das zum von Glasenappschen Nachlaß gehörige Guth Grammentz im Neustettinschen Kreise soll von Marien 1813 ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Von diesem Guth ist bisher ein jährlicher Pachtzins von 4000 Rthlr. und mehrere Naturalien, desgleichen ein zinsfreyer Vorstand von 5000 Rthlr. entrichtet werden. Es ist bei demselben der volle Dienst, und Saaten, Brau und Brenngeräth vorhanden. Die Aussaat beträgt etwa 400 Schfl. Roggen und Weitzen, 160 Schfl. Gerste, 250 Schfl. Haafer, 70 Schfl. Erbsen und 6 Schfl. Leinsaamen. Der Heuerwerb wird auf 250 Fuder gerechnet, und es können 2000 Schaafe und 160 Rinder und Kühe gehalten werden.

Wöchentlich werden 20 oder mehr Scheffel Korn abgebrannt, und der Krugverlag in 9 Dörfern ist zum Debit des Biers und Branntweins hinlänglich. Zwei Hengstläufe werden auf einen jährlichen Ertrag von 200 Schfl. Haafer gerechnet.

Zur Verpachtung ist ein nochmaliger Licitationstermin auf den 24sten October d. J. morgens um 9 Uhr im Gerichtshofe zu Grammentz anberaumt. Die Anschläge und Ertragstabellen können vorher bei dem Vormunde der von Glasenappschen Erben Herrn Landschaftsrath von Zastrow auf Cölpin, so wie bei dem Actuarius Darkow in Grammentz und dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden, und der Meistbietende hat unter vorzubehaltender Aprobation des Königl. Vormundschafts Collegio zu Cöslin den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 7ten September 1812.

Das Gericht der Herrschaft Grammentz.

Wilke.

Ein Erbzinsguth, 3 Meilen von Stargard belegen, soll Veränderungshalber sogleich billig aus freyer Hand verkauft werden. Das Nähere erfährt man persönlich oder in frankirten Briefen beim Braueigen Herrn Fincke in Massow.

Es sollen vier erledigte Bauerhöfe in dem Dorfe Zedlin und ein erledigter Bauerhof in dem Dorfe Rumske (im Stolpschen Kreise belegen) in Gefolge des Edikts vom 14. Septembr. 1811, betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Ver-

Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 28. d. M. zu W. Carstnitz angesetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen, und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen sind bei der Guthsherrschaft, dem Herrn Graf von Krockow in W. Carstnitz bei Stolpe vorher zu erfahren. W. Carstnitz, den 5ten Septbr. 1812.

Gräflich von Krockow Patrimonialgericht zu W. Carstnitz, Rumske, Zedlin und Rowen. Müller.

Ein hiesiges Handlungshaus, worin bisher bedeutende Geschäfte betrieben worden, soll aus freyer Hand unter billigen Bedingungen veräußert werden. Es liegt in der lebhaftesten und zum Handel am besten gelegenen Straße, hat 7 Stuben, 1 Kammer, 3 große Hausböden, Mälzerey, Brenn- und Brauhaus, guten Hofraum mit Auffahrt, einen Stall zu 4 Pferde, einen zu 10 Kühn, die erforderlichen Ställe zu kleinem Viehe, ferner eine Remise und einen großen Speicher. Auf den Böden können 200 Last Getreide lagern. Außer zur Handlung, Mälzerey, Brau- und Brennerey, ist das Haus auch zum Gasthofe wegen seiner Lage geschickt. Auch hat der Besitzer 2 Scheunen und 6 Gärten vor dem Thore, welche alle oder zum Theil mit dem Hause zugleich verkauft werden können. Wegen den nähern Bedingungen und Anweisung der Grundstücke können Liebhaber sich an mich wenden.

Demmin, den 4ten Septembr. 1812.

Weißenborn,

Stadtgerichts-Director.

Auf dem Gräflich von Blanckenseeschen Gut Zemlin sollen auf Michaelis d. J., oder auch noch vorhero, 200 Stück gute und vollsätzige Hammel, so wie auch 100 Stück gute mehrrechte Schaafe verkauft werden. Kaufliebhabere können sich dieserhalb bei dem Oekonomie-Inspektor Raddatz zu Zemlin melden und Handlung pflegen.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Ein in dem Gräflich von Blanckenseeschen Gute Zemlin leer gewordener Bauerhoff soll auf Marien künftigen Jahres einem andern tüchtigen Wirth, unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen, überlassen werden. Wer gewilligt seyn sollte, diesen Bauerhoff gegen Uebernahme der von dem abgezogenen Wirth gemachten Schulden und der entstandenen Baukosten für nothwendige Wiederherstellung des verfallenen Gebäude anzunehmen, kann sich deshalb bei dem

Oeko-

Oekonomie-Inspektor Raddatz zu Zemlin melden, besonders aber in dem auf den 5ten Oktober d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst hiezu angesetzten Termin, die nähere Erklärung abgeben.

Zemlin bei Gültzow den 18ten August 1812.

Der Pfarracker zu Labentz bei Schiewelbein, bestehend in 4 Hufen und übrigen Zubehörungen in jedem Felde, wird auf künftigen Marien 1813 pachtlos, und soll auf 3 oder 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Diejenigen, welche denselben zu pachten willens sind, können sich daher in dem Pfarrhause zu Labentz deshalb melden.

Am 10ten October c. Vormittags 11 Uhr soll die Fischerei auf den sogenannten Herrn-See hieselbst zu Rathhause öffentlich anderweitig meistbietend verpachtet werden; welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bahn, den 8ten Septembr. 1812.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Ein junger Mensch von guter Erziehung, welcher Lust hat in einer Fabrique auf dem Lande das Brauen, Destilliren, Essigmachen, auch wenn er es verlangt, nachher die Oekonomie theoretisch und praktisch zu erlernen, der wende sich persönlich oder durch postfreie Briefe an den Kaufmann und Rathmann Herrn Triepke in Gollnow, welcher gefälligst nähere Auskunft geben wird.

Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß die Fabrique zu Speck bei Gollnow nunmehro so weit im Stande ist, daß von mir Rumm, Franzbranntwein, verschiedene Sorten Essige, feine und ordinaire Branntweine angefertigt werden. Ich schmeichele mir mit der Hoffnung, daß meine ehemaligen geehrten Freunde und Abnehmer mich auch hier mit Bestellungen erfreuen werden.

Speck bei Gollnow den 1sten Septbr. 1812.

C. Louis Malbranc aus Stettin.

Weil der hiesige Michaelis-Markt auf das jüdische Lauberhütten-Fest fällt, so soll mit Genehmigung Einer Königl. Hochpreißlichen Regierung dieser Markt in der Art verlegt werden, daß solcher 8 Tage später, nemlich so wie er im Calender angesetzt ist, als: der Vieh- und Victualien Markt am Dienstag den 6ten Octo-

October und der Kramer-Markt am Mittwoch den 7ten ejusd. m. hieselbst abgehalten werden, welches dem Publiko hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Wollin, den 8ten September 1812.

Der Magistrat

Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung von Pommern, ist der, nach dem Kalender auf den 28sten d. M. treffende hiesige Michaelis-Krahmmarkt, wegen des jüdischen Lauberhütten Festes, auf den Montag nach Michael, als den 5ten October d. J. verleget worden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Treptow an der Rega, den 10ten September 1812.

Der Magistrat.

Da mir angezeigt worden ist, daß mehrere Personen auf dem Lande mit Tuch hausiren gehen, und dabei meinen Nahmen mißbrauchen, als wenn sie von mir hiezu den Auftrag, oder die Waaren von mir gekauft hätten, so muß ich diesem hiermit öffentlich widersprechen, und jedermann ersuchen, mir in vorkommenden Fällen hievon, von dem Namen, Stand, mit ungefährer Beschreibung der Person des Hausirenden, auf meine Kosten gefälligst Nachricht zu geben, um dergleichen Betrüger gerichtlich verfolgen zu können.

Stargard, den 14ten September 1812.

C. G. H. Peterson.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das auf dem Viehmarkt hieselbst belegene Wohnhaus des Schumacher Fischer, welches auf 350 Rthlr. 10 gr. gerichtlich gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und ist der Bietungstermin auf den 9ten October c. Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt. Alle etwanigen Kauflustigen, welche dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termin, nach dessen Verlauf ein späteres Gebot nicht zuläßig ist, zu erscheinen und dasselbe abzugeben. Die Bedingungen des Verkaufs werden in dem Subhastationstermin vorgelegt, und die Taxe des Hauses kann täglich im Archiv eingesehen werden.

Bublitz, den 25sten May 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beylage zu No. 23. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 16.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das auf dem Viehmarkt hieselbst belegene Wohnhaus des Schumacher Fischer, welches auf 350 Rthlr. 10 gr. gerichtlich gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und ist der Bietungstermin auf den 9ten October c. Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt. Alle etwanigen Kauflustigen, welche dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termin, nach dessen Verlauf ein späteres Gebot nicht zuläßig ist, zu erscheinen und dasselbe abzugeben. Die Bedingungen des Verkaufs werden in dem Subhastationstermin vorgelegt, und die Taxe des Hauses kann täglich im Archiv eingesehen werden.

Bublitz, den 25sten May 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hiesiges Handlungshaus, worin bisher bedeutende Geschäfte betrieben worden, soll aus freyer Hand unter billigen Bedingungen veräußert werden. Es liegt in der lebhaftesten und zum Handel am besten gelegenen Straße, hat 7 Stuben, 1 Kammer, 3 große Hausböden, Mälzerey, Brenn- und Brauhaus, guten Hofraum mit Auffahrt, einen Stall zu 4 Pferde, einen zu 10 Kühn, die erforderlichen Ställe zu kleinem Viehe, ferner eine Remise und einen großen Speicher. Auf den Böden können 200 Last Getreide lagern. Außer zur Handlung, Mälzerey, Brau- und Brennerey, ist das Haus auch zum Gasthofe wegen seiner Lage geschickt. Auch hat der Besitzer 2 Scheunen und 6 Gärten vor dem Thore, welche alle oder zum Theil mit dem Hause zugleich verkauft werden können. Wegen den nähern Bedingungen und Anweisung der Grundstücke können Liebhaber sich an mich wenden.

Demmin, den 4ten Septembr. 1812.

Weißenborn,
Stadtgerichts-Director.

Es sollen sechs Bauerhöfe zu Rienow, welche seit dem Jahre 1806 und bis zu Trinitatis 1809 wüste geworden sind, in Gefolge des §. 33. des Edicts vom 14ten Septembr. v. J. über die bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation

tion gestellt werden. Diejenigen, welche solche anzunehmen willens und das Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, werden daher aufgefordert, in dem dazu angesetzten Termine, den 12. Novbr. d. J, Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Rienow ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können bei dem Sequestrations-Commissarius des Guthes Rienow, den Herrn Landrath von Borck zu Kankelfitz und dem unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Labes den 18ten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Rienow.
Klör.

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

Es sollen die zum Nachlasse der verstorbenen Kaufmann Krügerschen Eheleute gehörigen, allhier belegenen Grundstücke, als:

1) Ein an der Stadtmauer hinterm neuen Schlosse belegener Garnisonstall nebst darüber befindlicher Wohnung, welcher auf 45 Rthlr. taxirt.
2) Ein an der Gährbrücke zwischen dem Kauffmannschen Malzhause und dem Gromollschen Wohnhaus belegenes Malzhaus, welches auf 400 Rthlr. taxirt.
3) Ein Kamp Acker und Wiesen am sogenannten Herrenteiche neben dem Stadthöfschen Acker belegen, welcher auf 80 Rthlr. taxirt.
4) Eine Ruthe Acker am schiefen Berge belegen, welche auf 8 Rthlr. gewürdiget.
5) Ein Garten auf der Roßkoppel, welcher auf 10 Rthlr. taxirt.

Theilungshalber in Termino licitationis den 2ten Novbr. c. öffentlich an den Meistbietenden in ihrem gegenwärtigen Zustande und Grenzen, verkauft werden.

Diejenigen also, die eines oder das andere von diesen Grundstücken zu kaufen Lust haben und dazu berechtiget und des Vermögens sind, werden hierdurch eingeladen, sich dazu gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, allhier zu Rathhause einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und der Zuschlag an den Meistbietenden, nach eingeholtem Consens der Erben, sofort zu gewärtigen, ohne daß auf die etwa nachhero einkommenden Gebote weiter reflectirt werden wird. Die etwanigen sonstigen Bedingungen werden den Kauflustigen im Termin bekannt gemacht werden.

Lauenburg, den 7ten September 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nach

Nach der Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direction, sollen die beiden Güther und ein wüster Bauerhof zu Ramelow von Marien 1813 auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31sten October d. J. zu Ramelow angesetzet, wozu Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit stellen können, hierdurch vorgeladen werden, und hat der Meistbietende, nach eingeholter Approbation der Königl. Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direction, den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Bedingungen sind von den Sequestrations-Commissarius Herrn von Eichmann zu Plauenthin und dem unterschriebenen Justitiarius zu erfahren und werden den Licitanten im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Colberg, den 15ten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Ramelow.
Michaely.

Das zum von Glasenappschen Nachlaß gehörige Guth Grammenz im Neustettinschen Kreise soll von Marien 1813 ab, anderweitig an den Meistbietenden verpachtet werden. Von diesem Guth ist bisher ein jährlicher Pachtzins von 4000 Rthlr. und mehrere Naturalien, desgleichen ein zinsfreyer Vorstand von 5000 Rthlr. entrichtet worden. Es ist bei denselben der volle Dienst, und Saaten, Brau- und Brenngeräth vorhanden. Die Aussaat beträgt etwa 400 Schfl. Roggen und Weitzen, 160 Schfl. Gerste, 250 Schfl. Haafer, 70 Schfl. Erbsen und 6 Schfl. Leinsaamen. Der Heuerwerb wird auf 250 Fuder gerechnet, und es können 2000 Schaafe und 160 Rinder und Kühe gehalten werden.

Wöchentlich werden 20 oder mehr Scheffel Korn abgebrannt, und der Krugverlag in 9 Dörfern ist zum Debit des Biers und Branntweins hinlänglich. Zwei Hengstläufe werden auf einen jährlichen Ertrag von 200 Schfl. Haafer gerechnet.

Zur Verpachtung ist ein nochmaliger Licitationstermin auf den 24sten October d. J. morgens um 9 Uhr im Gerichtshofe zu Grammenz anberaumt. Die Anschläge und Ertragstabellen können vorher bei dem Vormunde der von Glasenappschen Erben Herrn Landschaftsrath von Zastrow auf Cölpin, so wie bei dem Actuarius Darkow in Grammenz und dem unterzeichneten Justitiario eingesehen werden, und der Meistbietende hat unter vorzubehaltender Aprobation des Königl. Vormundschafts-Collegio zu Cöslin den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 7ten September 1812.

Das Gericht der Herrschaft Grammenz.
Wilke.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 12ten auf den 13ten dieses sind von der Kehrberger Weide

Weide, Greifenhagenschen Kreises, 2 Pferde weggekommen und wahrscheinlich gestohlen worden, als:

1) eine braune Stute, 3 Jahr alt, kleiner Statur, ganz ohne Abzeichen, dem Schulzen Arndt gehörig;
2) eine braune Stute, 4 Jahr alt, ungefähr 4 Fuß 7 Zoll groß, an den rechten Hinterfuß am Hufe etwas weiß, sonst ohne Abzeichen, dem Bauer Stange gehörig.

Sollten diese Pferde irgendwo angetroffen oder zum Verkauf ausgeboten werden, so wird gebeten, solche anzuhalten und gegen Erstattung der Kosten an die Eigenthümer zu Kehrberg zurückliefern zu lassen.

Rosenfelde bei Bahn, den 16ten Septbr. 1812.

Königlich Greiffenhagensches Kreis-Directorium.

Bekanntmachungen.

Der Arrendator Johann Heinrich Müller zu Barckow bei Plathe und die Wittwe Bütow, mit die derselbe in diesen Tagen zur zweiten Ehe geschritten ist, haben die unter Personen dieses Standes, sonst nach der Bauerordnung statt findende Gütergemeinschaft unter sich aufgehoben; weshalb denn solches hiedurch bekannt gemacht wird.

Naugardten, den 1sten September 1812.

von Strantz-Barckowsches Gericht.

Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom Pommern, ist der, nach dem Kalender auf den 28sten d. M. treffende hiesige Michaelis-Krahmmarkt, wegen des jüdischen Lauberhütten-Festes, auf den Montag nach Michael, als den 5ten October d. J. verleget worden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Treptow an der Rega, den 10ten September 1812.

Der Magistrat.

Da mir angezeigt worden ist, daß mehrere Personen auf dem Lande mit Tuch hausiren gehen, und dabei meinen Nahmen misbrauchen, als wenn sie von mir hiezu den Auftrag, oder die Waaren von mir gekauft hätten, so muß ich diesem hiermit öffentlich widersprechen, und jedermann ersuchen, mir in vorkommenden Fällen hievon, von den Namen, Stand, mit ungefährer Beschreibung der Person des Hausirenden, auf meine Kosten gefälligst Nachricht zu geben, um dergleichen Betrüger gerichtlich verfolgen zu können.

Stargard, den 14ten September 1812.

C. G. H. Peterson.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 24. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

— No. 17. —

Auf Befehl der Königl. Preuß. Regierung von Pommern in Stargard sollen in Termino den 19ten Octobr. 1812 auf dem Amte Belgardt nachstehende, einigen Amtseinwohnern abgepfändete Sachen, als

1) 10 Scheffel Roggen,
2) 72 Scheffel Gerste,
3) 24 Centner Toback,
4) 30 Stück Schweine,
5) 150 Hammel,
6) 150 Mutter-Schaafe und
7) 3 Kühe,

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden.

Amt Belgardt, den 19ten Septembr. 1812.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justiz-Amt Belgardt.

Da nach mehrseitigem Gutachten das Wasser des Fließes, welches meine eine Meile von hier gelegene Heide durchschneidet, und die Lokalität sich vorzüglich zu einer Papiermühle eignet; so habe ich mich entschlossen, den Platz dazu nebst etwas Garten und Ackerland zu verkaufen.

Liebhaber dazu überlasse ich in postfreien Briefen die nähern Bedingungen von mir zu fordern.

Neuwedell, den 11ten Septembr. 1812.

von Wedell.

Ein hiesiges Handlungshaus, worin bisher bedeutende Geschäfte betrieben worden, soll aus freyer Hand unter billigen Bedingungen veräußert werden. Es liegt in der lebhaftesten und zum Handel am besten gelegenen Straße, hat 7 Stuben, 1 Kammer, 3 große Hausböden, Mälzerey, Brenn- und Brauhaus, guten Hofraum mit Auffahrt, einen Stall zu 4 Pferde, einen zu 10 Kühn, die erforderlichen Ställe zu kleinem Viehe, ferner eine Remise und einen großen Speicher. Auf den Böden können 200 Last Getreide lagern. Außer zur Handlung, Mälzerey, Brau- und Brennerey, ist das Haus auch zum Gasthofe wegen seiner Lage geschickt. Auch hat der Besitzer 2 Scheunen und 6 Gärten

vor

vor dem Thore, welche alle oder zum Theil mit dem Hause zugleich verkauft werden können. Wegen den nähern Bedingungen und Anweisung der Grundstücke können Liebhaber sich an mich wenden.

Demmin, den 4ten Septembr. 1812.

Weißenborn,
Stadtgerichts-Director.

Es sollen sechs Bauerhöfe zu Rienow, welche seit dem Jahre 1806 und bis zu Trinitatis 1809 wüste geworden sind, in Gefolge des §. 33. des Edicts vom 14ten Septembr. v. J. über die bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche solche anzunehmen willens und das Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, werden daher aufgefordert, in dem dazu angesetzten Termine, den 12. Novbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Rienow ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können bei dem Sequestrations-Commissarius des Guthes Rienow, den Herrn Landrath von Borck zu Kankelfitz und dem unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Labes den 18ten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Rienow.
Klör.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das auf dem Viehmarkt hieselbst belegene Wohnhaus des Schumacher Fischer, welches auf 350 Rthlr. 10 gr. gerichtlich gewürdiget worden, sub hasta gestellet, und ist der Bietungstermin auf den 9ten October c. Vormittags 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt. Alle etwanigen Kauflustigen, welche dies Grundstück zu besitzen und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termin, nach dessen Verlauf ein späteres Gebot nicht zulässig ist, zu erscheinen und dasselbe abzugeben. Die Bedingungen des Verkaufs werden in dem Subhastationstermin vorgelegt, und die Taxe des Hauses kann täglich im Archiv eingesehen werden.

Bublitz, den 25sten May 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Wasser- Mahl- und Graupenmühle zu Lustebuhr, 1½ Meile von Cörlin und 1½ Meile von Colberg, soll im Termino den 28sten October dieses Jahres in der Gerichtsstube zu Lustebuhr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Mühle kann jeder-

jederzeit besehen, auch die Bedingungen bei dem Herrn Hauptmann von Borck zu Lustebuhr erfahren werden, und hat der Meistbietende, der gehörige Sicherheit bestellen kann, wenn sein Gebot annehmlich gefunden wird, den Zuschlag gleich in dem Termin zu gewärtigen.

Cörlin, den 19. Septbr. 1812.

von Borcksche Patrimonialgerichte zu Lustebuhr.

Das unter Sequestration der Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. R. stehende Ackerwerk in Ritznow zwischen Treptow a. d. R. und Cammin belegen, soll auf drei Jahre von Marien 1813 bis dahin 1816 am 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr im Pächterhause zu Ritznow meistbietend verpachtet werden und sind die Bedingungen im Licitationstermin zu erfahren.

Fritzow, den 18ten Septbr. 1812.

Der Landschaftsrath v. d. Gablenz.

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts-Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

Am 10ten October c Vormittags 11 Uhr soll die Fischerei auf den sogenannten Herrn-See hieselbst zu Rathhause öffentlich anderweitig meistbietend verpachtet werden; welches Liebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bahn, den 8ten Septembr. 1812.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Brandweinbrenner und Bierbrauer, welcher eine dem Umfange meiner Brennerei angemessene Caution zu bestellen im Stande ist, kann zu Martini oder Weinachten dieses Jahres sein gutes Unterkommen bei mir finden.

Neuwedell, den 15ten September 1812.

von Wedell.

Der

Der hiesige Herbst-Jahrmarkt wird wegen des Marktes zu Schwedt nicht am 19ten sondern 26sten October c. gehalten werden.

Greifenhagen, den 19ten September 1812.

Der Magistrat.

Mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung vom Pommern, ist der, nach dem Kalender auf den 28sten d. M. treffende hiesige Michaelis-Krahmmarkt, wegen des jüdischen Lauberhütten-Festes, auf den Montag nach Michael, als den 5ten October d. J. verleget worden, welches dem Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Treptow an der Rega, den 10ten September 1812.

Der Magistrat.

Warnungs-Anzeige.

Ein hiesiger Bürger ist wegen Widersetzlichkeit gegen den Executor bei der Auspfändung in eine zweimonatliche Gefängnißstrafe, durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Ober-Landesgerichts von Pommern zu Stettin, verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam, den 16ten September 1812.

Director und Assessores des Stadtgerichts.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 25. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 18.

Der zur Verlassenschaft des verstorbenen Pfandgesessenen Ludwig Gödtcke im Pyritzschen Kreise belegene Guthsantheil Barnimscunow F. welcher von demselben auf den Grund eines bis Marien 1824 geschlossenen Kauf-Contracts für einen Preis von 16,108 Rthlr. wiederkäuflich besessen worden, soll auf den Antrag des Hoff-Fiscals Zitelmann, als Curators der Ludwig Gödtckeschen Verlassenschaft zum wiederkäuflichen Besitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieser gedachte Guthsantheil ist nach der von der Landschafts-Departements-Direction zu Stargard aufgenommenen Taxe auf 24,923 Rthlr. 20 gr. 3 pf. geschätzt worden, welche nebst den Subhastations-Bedingungen in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts näher nachgesehen werden kann. Die Bietungstermine sind auf den 2ten Juny 1812, den 4ten September 1812 und den 4ten December 1812 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angesetzt. Dies wird allen Kauflustigen, welche dieses Guths-Antheil ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der letzte Bietungstermin dergestalt peremtorisch ist, daß auf die nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen, sondern nach erfolgten annehmlichen Gebot der Guthsantheil Barnimscunow F. dem Meistbietenden ohne Anstand zugeschlagen werden wird.

Stettin, den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Die Frau Bürgermeister Stüwert zu Treptow an der Tollense ist willens, ihr hieselbst befindliches Wohnhaus, Seitengebäuden und Hinterhaus, zwei große Obstgärten, zwei Kaveln nebst einer Hauswiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe dazu die Termine auf den 20sten October, den 19ten November und den 16ten December d. J. angesetzt; lade Kauflustige hiezu ein, und können die Bedingungen bei dem Herrn Prediger Handt zu Mellen jederzeit durch portofreie Briefe erfahren werden; dieses Haus ist besonders gut für einen Kaufmann, Gastwirth, Färber und Ackerwirth geeignet.

Daber, den 1sten October 1812.

Schmidt,
Bürgermeister.

Es

Es sollen sechs Bauerhöfe zu Rienow, welche seit dem Jahre 1806 und bis zu Trinitatis 1809 wüste geworden sind, in Gefolge des §. 33. des Edicts vom 14ten Septembr. v. J. über die bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden. Diejenigen, welche solche anzunehmen willens und das Vermögen dazu nachzuweisen im Stande sind, werden daher aufgefordert, in dem dazu angesetzten Termine, den 12. Novbr. d. J., Vormittags um 10 Uhr, im herrschaftlichen Wohnhause zu Rienow ihr Gebot abzugeben. Die Bedingungen können bei dem Sequestrations-Commissarius des Guthes Rienow, den Herrn Landrath von Borck zu Kankelfitz und dem unterschriebenen Justitiarius eingesehen werden.

Labes den 18ten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Rienow.
Klär.

Ich bin Willens mein Etablissement und den Freyschulzenhof in Warnow auf der Insel Wollin, von circa 70 bis 75 Scheffel Aussaat und so viel Wiesewachs um 20 bis 24 Haupt Vieh auszufuttern, zu verkaufen oder zu verpachten, und können Kauf- und Pachtlustige, um die nähern Bedingungen zu erfahren, sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen an mich wenden.

Wollin, den 30sten September 1812.

verwittwete Landbaumeistern Malbranc.

Die Wasser- Mahl- und Graupenmühle zu Lustebuhr, 1½ Meile von Cöslin und 1½ Meile von Colberg, soll im Termino den 28sten October dieses Jahres in der Gerichtsstube zu Lustebuhr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Mühle kann jederzeit besehen, auch die Bedingungen bei dem Herrn Hauptmann von Borck zu Lustebuhr erfahren werden, und hat der Meistbietende, der gehörige Sicherheit bestellen kann, wenn sein Gebot annehmlich gefunden wird, den Zuschlag gleich in dem Termin zu gewärtigen.

Cöslin, den 19. Septbr. 1812.

von Borcksche Patrimonialgerichte zu Lustebuhr.

Da das im Lauenburgischen Kreise belegene durch die Königl. Landschaft administrirte Guth Buckowin auf Marien k. J. pachtlos wird, und die anderweitige Verpachtung desselben auf drei Jahre, also bis Marien 1806 von der Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stolpe verfügt worden ist; so werden hierdurch Pachtlustige aufgefordert, sich in dem ein für allemahl anstehenden

Licita-

Licitationstermine, den 4ten Novembr. d. J. Vormittags um 9 Uhr in Buckowin einzufinden, und ihre Pachtgebote abzugeben, auch zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung der gedachten Königl. Landschafts-Departements-Direction der Pachtcontract abgeschlossen werden wird. Die nähern Bedingungen sind zu jederzeit bei dem landschaftlichen Curator des Guths, dem Herrn von Sanden auf Wassow einzusehen, und wird hier nur bestimmt:

daß außer der bestellten Wintersaat von 122¾ Scheffel Roggen und der nach Berliner Scheffel zuzumessenden Sommersaat von 50 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Haafer, 5 Scheffel Wicken, 5 Scheffel Buchwaitzen und 2 Scheffel Erbsen weder lebendes noch todtes Inventarium beim Guthe befindlich ist.

Das Patrimonialgericht zu Buckowin.
G. Homann.

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts-Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

Bekanntmachungen.

Es hat sich am 22sten September als den Michaeli Jahrmarkts-Tage in Labes, auf der hiesigen Weide ein Ochse eingefunden, so wahrscheinlich am nemlichen Tage abhänden gekommen seyn muß, selbiger ist hier angehalten, und es kann der unbekannte Eigenthümer denselben, wenn er sich zuvor gehörig über das Eigenthums-Recht legitimirt, solchen gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen. Sollte sich a dato über 6 Wochen, niemand dazu melden, so wird der Ochse öffentlich meistbietend verkauft werden, und nach Abzug der Kosten das dafür gelösete Kaufgeld der hiesigen Armen-Casse zugeschlagen werden, welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt bekannt gemacht wird.

Woitzel bei Labes, den 1sten October 1812.

von Podewils.

Es sind am 30sten September c. Mittwoch früh, aus der Neumarck, von der Schildberger Weide, nachstehend beschriebene 2 Pferde weggelaufen, und haben den nachgegangenen Spuren zu Folge, ihren Weg nach Pommern eingeschlagen, als:

1) eine schwarze Stute, ungefähr 10 Jahr, und 4 Fuß 7 Zoll hoch, ein Stern und

begangenen Diebstahls mit 30 Ruthenhieben und zur dreimonathlichen Zuchthausstrafe, die andere zu 30 Ruthenhieben und die dritte wegen Ankaufs der gestohlenen Sachen zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe condemnirt, und ist das Urtel an ihnen vollzogen worden, welches zur Achtung des Publikums hiedurch bekannt gemacht wird.

Colberg den 2. Octbr. 18 2.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 26. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 19.

Das Dominium zu Rehfeldt im Pyritzschen Kreise ist beschäftigt das Edikt vom 14ten September v. J., die Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, mit den Bauern in Ausübung zu bringen, und entschlossen folgende wüste Kossäthen-Höfe

1) den vormals Paeglow,
2) ″ ″ Ziermann,
3) ″ ″ Eckert
und
4) ″ ″ Menschschen,

da solche ohne Wirth sind, auch Niemand vorhanden ist, welcher daran rechtliche Ansprüche hat, einzuziehen. Auf den Antrag des gedachten Dominii, werden daher diese vier Kossäthen Höfe nach den Vorschriften des genannten Edikts und dessen §. 33 hierdurch ausgeboten, und zugleich zur Subhastation derselben ein Termin auf den 4ten Novbr. a. c. Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Rehfeldt angesetzt, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige melden können. Sie können diese Höfe aber nur excl. der nach obigen Gesetz als Entschuldigung für die aufgehobenen Dienste der Guthsherrschaft zufallenden Hälfte der Grundfläche, und unter den gesetzlichen Bedingungen, die laufenden öffentlichen und guthsherrlichen Abgaben, und deren Rückstände, wovon ein Verzeichniß vorgelegt werden soll, zu übernehmen, erhalten.

Berlinchen den 23sten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Rehfeldt.
Langemak.

Die Frau Burgermeister Stüwert zu Treptow an der Tollense ist willens, ihr hieselbst befindliches Wohnhaus, Seitengebäuden und Hinterhaus, zwei große Obstgärten, zwei Kaveln nebst einer Hauswiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe dazu die Termine auf den 20sten October, den 19ten November und den 16ten December d. J. angesetzt; lade Kauflustige hiezu ein, und können die Bedingungen bei dem Herrn Prediger Hundt zu Mellen jederzeit durch portofreie Briefe erfahren werden; dieses Haus ist besonders gut für einen Kaufmann, Gastwirth, Färber und Ackerwirth geeignet.

Daber, den 1sten October 1812.

Schmidt,
Bürgermeister.

Da

Da der Hoffiskal Zitelmann als Commun-Mandatarius der Gläubiger des Gutsbesitzers Christian Voeltz, auf die Subhastation des dem gedachten Voeltz zugehörigen, im Flemmingschen Kreise belegenen, nach der landschaftlichen Taxe auf 12,322 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. gewürdigten Allodialguts Milchow angetragen hat; so wird solches allen Kauflustigen, welche dieses Gut ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bietungstermine auf den 30sten April, den 31sten August und den 1sten December c. wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Ober-Landesgerichts-Rath Herrn Wigand auf dem hiesigen Ober-Landesgericht, Vormittags um 10 Uhr, angesetzt sind, und die Tax- und Verkaufs-Bedingungen jederzeit in der Registratur des hiesigen Ober-Landesgerichts näher nachgesehen werden können.

Stettin den 6. Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

In dem hiesigen Gute stehen bereits seit mehrern Jahren vor dem Kriege 6 Bauerhöfe leer, welche unter denen in dem Edikt vom 14ten Sept. v. J. stipulirten Bedingungen von Marien k. J. an, an tüchtige mit guten Zeugnissen versehene Wirthe überlassen werden sollen. Diejenigen, welche geneigt sind diese Höfe zu übernehmen, und das Vermögen zur Wiederherstellung der größtentheils verfallenen Gebäude und Entrichtung der noch rückständigen Abgaben, nachweisen können, werden hierdurch vorgeladen, spätestens in dem auf den 26sten Novbr. d. J. angesetzten Termin allhier zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Uebrigens können die Höfe auch vor dem Termin in Augenschein genommen, und die näheren Bedingungen deshalb bei der unterzeichneten Gutsherrschaft eingesehen werden.

Alt Doeberitz bei Regenwalde den 2ten Octbr. 1812.

v. Borcke.

Ich bin Willens mein Etablissement und den Freyschulzenhof in Warnow auf der Insel Wollin, von circa 70 bis 75 Scheffel Aussaat und so viel Wiesewachs um 20 bis 24 Haupt Vieh auszufuttern, zu verkaufen oder zu verpachten, und können Kauf- und Pachtlustige, um die nähern Bedingungen zu erfahren, sich entweder persönlich oder in portofreyen Briefen an mich wenden.

Wollin, den 30sten September 1812.

verwittwete Landbaumeistern Malbranc.

Da das hiesige Stadtvorwerk, der Stadthof genannt, mit Trinitatis k. J. pachtlos wird, so haben wir zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung desselben auf 6 Jahre, Termine auf den 24sten September, 22sten October und 19ten November d. J. von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt. Wir laden Pachtlustige hiedurch ein, sich in diesem Termine, Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube einzufinden und ihr Gebot abzugeben, da denn der Meistbietende den Zuschlag wird zu gewärtigen haben. Die Pachtbedingungen können

können vorher in der hiesigen rathhäuslichen Registratur und beim Herrn Cämmerer Schultz nachgesehen werden. Wir bemerken jedoch, daß die bisher zu dem Vorwerke Stadthof gehörige, im alten Felde belegene Hufe Acker davon getrennt und besonders verpachtet wird.

Anklam den 22sten Juli 1812.

Der Magistrat.

Die Wasser- Mahl- und Graupenmühle zu Lustebuhr, 1½ Meile von Cörlin und 1½ Meile von Colberg, soll im Termino den 28sten October dieses Jahres in der Gerichtsstube zu Lustebuhr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Liebhaber hiedurch eingeladen werden. Die Mühle kann jederzeit besehen, auch die Bedingungen bei dem Herrn Hauptmann von Borck zu Lustebuhr erfahren werden, und hat der Meistbietende, der gehörige Sicherheit bestellen kann, wenn sein Gebot annehmlich gefunden wird, den Zuschlag gleich in dem Termin zu gewärtigen.

Cörlin, den 19. Septbr. 1812.

von Borcksche Patrimonialgerichte zu Lustebuhr.

Das unter Sequestration der Landschaft-Departements-Direction zu Treptow a. d. R. stehende Ackerwerk in Mitznow zwischen Treptow a. d. R. und Cammin belegen, soll auf drei Jahre von Marien 1813 bis dahin 1816 am 20. October d. J. Vormittags 10 Uhr im Pächterhause zu Mitznow meistbietend verpachtet werden und sind die Bedingungen im Licitationstermin zu erfahren.

Fritzow, den 18ten Septbr. 1812.

Der Landschaftsrath v. d. Gablenz.

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts-Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

In der vergangenen Nacht sind die, wegen gewaltsamen Einbruch zur Untersuchung gezogenen Vagabonden, Adam und Faltzer, welche unten näher beschrieben stehen, unter Mitnahme ihrer Fesseln mit Gewalt aus den Gefängnissen gebrochen: alle resp. Civil-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf diese Menschen

schen vigiliren zu lassen, und im Betretungsfall sie arretiren und gegen Erstattung der Kosten an das Dominium zu Groß-Latzkow abliefern zu lassen.

Berlinchen den 23sten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Groß-Latzkow,
Langematz.

Signalement.

1) Johann Friedrich Adam aus Meseritz in Pohlen gebürtig, 19 Jahr alt, 5 Zoll einige Strich groß, mittelmäßigen Statur, hat blonde nach der Mode geschnittene Haare, blasses längelichtes pockennarbiges Gesicht, blaue Augen, schüchternen Blick. Er ist mit einem schwarzgrau alten tuchenen Ueberrock und gelben Metallknöpfen, eine weiß mit gelben Pickeln versehenen kattunen Weste, einen braunen Halstuch mit gelb und weißer Kante, langen weißleinenen Beinkleidern, runden Hut und Stiefeln bekleidet, seiner Angabe nach bekommt er zuweilen die Epilepsie, jedoch nur selten.

2) August Ferdinand Ludwig Faltzer, aus Stettin gebürtig, 15 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß magerer Statur, schwarzbraunen, nach der Mode geschnittenen Haaren, braunen Augen, länglichtes Gesicht, etwas aufgeworfene Lippen, dicke Nase an dem linken Zeigefinger hat er von einem Schnitt eine leichte Narbe wie ein Zwirnsfaden. Er ist mit einem runden Hut, schwarzgrauen tuchenen Ueberrock mit dergleichen Knöpfen, eine grün und schwarz gepickelten kattunen Weste, langen weißleinen Beinkleidern, schwarz seidenen Halstuch und Stiefeln bekleidet.

Berlinchen den 23sten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Groß-Latzow.
Langematz.

Bekanntmachungen.

Der Nachlaß des zu Blankensee verstorbenen Herrn Hauptmann von Puttkammer, bestehend in einer silbernen dreigehäusigen Taschenuhr, einigen Leinenzeuge und Kleidungsstücken, soll den 22sten d. M. in Arnswalde gegen gleich baare Bezahlung in $\frac{1}{2}$ öffentlich an den Meistbietenden verauctionirt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Arnswalde den 2ten October 1812.

Piva,
vigore Commissionis.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 27. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 20.

Auf den Antrag der Erben des hier verstorbenen Herrn Heinrich von der Osten soll theilungshalber das zum Nachlaß gehörige hieselbst am Paradeplatz gelegene Freihaus und Zubehör, nemlich ein Wohnhaus, welches in den Umfassungswänden, den Dachgiebeln und Eckern auf 1½ Stein massiv ist, worin hinten 3 Stuben, 1 Saal, 2 Cabinette, 1 Küche, eine Speisekammer, 1 geräumiger Keller, oben 2 Dachstuben, 2 Kammern und Bodenraum sich befinden; das daranstoßende Gesindehaus von Fachwerk aus 2 Stuben und 2 Kammern bestehend, ein geräumiger Hof, worauf ein Stallgebäude von Fachwerk, worin eine Geschirr-Kammer und 3 Abtheilungen zu 4 und 3 Pferden, 1 Wagen- und Korn-Remise von Fachwerk 32 Fuß lang 22 Fuß tief, von 2 Etagen unten 9 Fuß 3 Zoll, in der 2 Etage 6 Fuß 7 Zoll in den Stielen hoch, 1 Holzstall von Fachwerk 20 Fuß lang 10 Fuß tief, 8½ Fuß in den Stielen, 3 Federviehställe, eine Mistgrube und 1 Brunnen.

Alle diese Gebäude mit Ziegel gedeckt, ferner 2 Gärten, der eine vor, der andere hinter, eine besondere Einfahrt neben den Hause, und endlich eine vor dem Vierader Thor gelegene Scheune von Fachwerk 113 Fuß lang 34½ Fuß tief, 10 Fuß 6 Zoll von der Schwelle bis zum Rahm hoch mit Rohr gedeckt, verkauft werden.

Das Haus hat die Gerechtigkeit alljährlich 32 Klafter halb Kiehn halb eichen Holz aus den Herrschaftlichen Forst gegen das Schlagerlohn zu hohlen, ist zugleich ein Brauhaus, kann jährlich 4 Winspel Malz Ziesenfrei brauen und hat 5 Wiesen auf der Oder-Rhee.

Dies Haus und Zubehör nebst Scheune sind gerichtlich auf 6316 Rthlr. 12 gr. geschätzt und kann diese Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen ohne Gewährsleistung für die Taxe in klingend Courant. Die Uebergabe soll zu Weihnachten d. J. geschehen, und bleibt der Meistbietende 4 Wochen an sein Geboth gebunden, indem, wenn die majorennen Erben dasselbe annehmlich finden, die Einstimmung der Obervormundschaftlichen Behörde der Minorennen in dieser Zeit eingeholt werden soll, der einzige Bietungstermin wird auf den 9ten Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr in gedachtem Hause angesetzt, und sollen in demselben, wenn sich keine annehmliche Kauflustige finden, zugleich das Geboth auf das Miethen der Grundstücke auf 3 Jahr von Weinachten d. J. ab ange-

kommen

nommen werden, und muß der Miether die Einquartirung und alle öffentliche Lasten übernehmen. Hiernach werden Kauf- und Miethlustige eingeladen, am 9ten Novbr. c. zu erscheinen, und ihr Geboth abzugeben.

Schwedt den 23sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Concursmasse des Bauern Bartelt zu Pelsin gehörigen, daselbst sub No. 4. belegenen Vollbauerhofes nebst dazu gehörigen Landungen Wurthen, Wiesen und Gärten welche auf 2612 Rthlr. gewürdigt worden, worüber die Taxe in der Stadtgerichts Registratur näher nachgesehen werden kann, ist ein nochmaliger Termin auf den 23 Novbr. 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Assessor Teßmar im hiesigen Stadtgericht angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch vorgeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende nach eingeholten Consens der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen.

Anclam den 30sten Septembr. 1812.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Die in Chmelenz belegene Erbpachts Wasser Mahlmühle von einem Gange nebst denen zu dieser Mühle gehörigen Gebäuden, Wiesen, Gärten und Lande, worüber die Taxe in der Registratur des unterzeichneten Gerichts nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erbpachtsbesitzerin, Wittwe Barz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Bietungstermin auf den 2ten Novbr. d. J. Vormittags um 10 Uhr in Chmelenz angesetzt. Es werden daher Kauflustige die besitz- und zahlfähig sind, und dies im Termin nachweisen, hierdurch vorgeladen, in den angesetzten Termin zu erscheinen und ihr Gebot zu Protocoll zu geben, und hat der Meistbietende nach eingeholtem Consense der Wittwe Barz den Zuschlag zu gewärtigen.

Lauenburg den 30sten Septembr. 1812.

Das Patrimonialgericht zu Chmelenz.

Müller.

Die Frau Burgermeister Stüwert zu Treptow an der Tollense ist willens, ihr hieselbst befindliches Wohnhaus, Seitengebäuden und Hinterhaus, zwei große Obstgärten, zwei Kaveln nebst einer Hauswiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe dazu die Termine auf den 20sten October, den

19ten November und den 16ten December d. J. angesetzt; lade Kauflustige hiezu ein, und können die Bedingungen bei dem Herrn Prediger Hundt zu Mellen jederzeit durch portofreie Briefe erfahren werden; dieses Haus ist besonders gut für einen Kaufmann, Gastwirth, Färber und Ackerwirth geeignet.

Daber, den 1sten October 1812.

Schmidt,
Bürgermeister.

In dem hiesigen Gute stehen bereits seit mehrern Jahren vor dem Kriege 6 Bauerhöfe leer, welche unter denen in dem Edikt vom 14ten Sept. v. J. stipulirten Bedingungen von Marien k. J. an, an tüchtige mit guten Zeugnissen versehene Wirthe überlassen werden sollen. Diejenigen, welche geneigt sind diese Höfe zu übernehmen, und das Vermögen zur Wiederherstellung der größtentheils verfallenen Gebäude und Entrichtung der noch rückständigen Abgaben, nachweisen können, werden hierdurch vorgeladen, spätestens in dem auf den 26sten Novbr. d. J. angesetzten Termin allhier zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Uebrigens können die Höfe auch vor dem Termin in Augenschein genommen, und die näheren Bedingungen deshalb bei der unterzeichneten Gutsherrschaft eingesehen werden.

Alt Doeberitz bei Regenwalde den 2ten Octbr. 1812.

v. Borcke.

Das Dominium zu Rehfeldt im Pyritzschen Kreise ist beschäftigt das Edikt vom 14ten September v. J., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, mit den Bauern in Ausübung zu bringen, und entschlossen folgende wüste Kossäthen-Höfe

1) den vormals Parglow,
2) " " Hermann,
3) " " Eckert
und
4) " " Menschchen,

da solche ohne Wirth sind, auch Niemand vorhanden ist, welcher daran rechtliche Ansprüche hat, einzuziehen. Auf den Antrag des gedachten Dominii, werden daher diese vier Kossäthen-Höfe nach den Vorschriften des genannten Edikts und dessen §. 33 hierdurch ausgeboten, und zugleich zur Subhastation derselben ein Termin auf den 4ten Novbr. a. c. Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Rehfeldt angesetzt, in welchem sich Besitz- und Zahlungsfähige melden können. Sie können diese Höfe aber nur excl. der nach obigen Gesetz als Entschädigung für die aufgehobenen Dienste der Guthsherrschaft zufallenden Hälfte der

der Grundfläche, und unter den gesetzlichen Bedingungen, die laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, und deren Rückstände, wovon ein Verzeichniß vorgelegt werden soll, zu übernehmen, erhalten.

Berlinchen den 23sten September 1812.

Das Patrimonialgericht zu Rehfeldt.

Langemak.

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts-Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

Pferde-Diebstahl.

Es sind in der Nacht vom 23sten bis den 24sten September c. den beiden Bauern Brehmer und Damerow aus Sassenhagen bei Massow 2 zweijährige Fohlen von der Weide gestohlen worden. Das eine ist eine fahlbraune Stute mit einer Schrambless $\frac{2}{4}$ und 2 Zoll groß, und sonst keine Abzeichen. Das andere ist ein hellbrauner Wallach ungefähr $\frac{2}{4}$ groß ohne Abzeichen. Da der Dieb den Weg nach Pyritz genommen, wo den Tag darauf der Markt war und wahrscheinlich die Pferde verkauft sind, so wird ein jeder Schulze und sonst redlich gutgesinnter Mensch von den etwa in seinem Dorfe in der Zeit gekauften Pferden sich die Atteste vorzeigen lassen, als ohne welchen kein Pferd verkauft werden soll; sollten sich eben beschriebene Pferde in einem oder dem andern Orte befinden, so wird dringendlich gebeten, dem Gerichte zu Sassenhagen davon Anzeige zu machen; alle Kosten werden gleich erstattet, und eine billige Vergütigung wird dem Anzeiger sehr gerne bewilligt werden.

Sassenhagen, den 4ten October 1812.

von Schwichowsche Gerichte zu Sachsenhagen und Alt-Damerow.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 28. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 21.

Auf den Antrag der Erben des hier verstorbenen Herrn Heinrich von der Osten soll theilungshalber das zum Nachlaß gehörige hieselbst am Paradeplatz gelegene Freihaus und Zubehör, nemlich ein Wohnhaus, welches in den Umfassungswänden, den Dachgiebeln und Ecken auf 1½ Stein massiv ist, worin hinten 3 Stuben, 1 Saal, 2 Cabinette, 1 Küche, eine Speisekammer, 1 geräumiger Keller, oben 2 Dachstuben, 2 Kammern und Bodenraum sich befinden; das daranstoßende Gesindehaus von Fachwerk aus 2 Stuben und 2 Kammern bestehend, ein geräumiger Hof, worauf ein Stallgebäude von Fachwerk, worin eine Geschirr-Kammer und 3 Abtheilungen zu 4 und 3 Pferden, 1 Wagen- und Korn Remise von Fachwerk 32 Fuß lang 22 Fuß tief, von 2 Etagen unten 9 Fuß 3 Zoll, in der 2 Etage 6 Fuß 7 Zoll in den Stielen hoch, 1 Holzstall von Fachwerk 20 Fuß lang 10 Fuß tief, 8½ Fuß in den Stielen, 3 Federviehställe, eine Mistgrube und 1 Brunnen.

Alle diese Gebäude mit Ziegel gedeckt, ferner 2 Gärten, der eine vor, der andere hinter, eine besondere Einfuhrt neben dem Hause, und endlich eine vor dem Vierader Thor gelegene Scheune von Fachwerk 113 Fuß lang 34½ Fuß tief, 10 Fuß 6 Zoll von der Schwelle bis zum Rahm hoch mit Rohr gedeckt, verkauft werden.

Das Haus hat die Gerechtigkeit alljährlich 32 Klafter halb Kiehn halb eichen Holz aus den Herrschaftlichen Forst gegen das Schlagerlohn zu hohlen, ist zugleich ein Brauhaus, kann jährlich 4 Winspel Malz Ziesenfrei brauen und hat 5 Wiesen auf der Oder-Rhee.

Dies Haus und Zubehör nebst Scheune sind gerichtlich auf 6316 Rthlr. 12 gr. geschätzt und kann diese Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen ohne Gewehrsleistung für die Taxe in klingend Courant. Die Uebergabe soll zu Weihnachten d. J. geschehen, und bleibt der Meistbietende 4 Wochen an sein Geboth gebunden, indem, wenn die majorennen Erben dasselbe annehmlich finden, die Einstimmung der Obervormundschaftlichen Behörde der Minorennen in dieser Zeit eingeholt werden soll, der einzige Bietungstermin wird auf den 9ten Novbr. d. J. Vormittags 10 Uhr in gedachtem Hause angesetzt, und sollen in demselben, wenn sich keine annehmliche Kauflustige finden, zugleich das Geboth auf das Miethen der Grundstücke auf 3 Jahr von Weinachten d. J. ab angenommen

nommen werden, und muß der Miether die Einquartirung und alle öffentliche Lasten übernehmen. Hiernach werden Kauf- und Miethlustige eingeladen, am 9ten Novbr. c. zu erscheinen, und ihr Geboth abzugeben.

Schwedt den 23sten Septbr. 1812.

Königl. Preuß. Justizkammer.

Sechs erledigte Bauerhöfe in Obernhagen bey Regenwalde gelegen und zu den Elvershagenschen Güthern gehörig, sollen in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 über die bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den 11ten Januar 1813, Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Elvershagen bestimmt, in welchem sich denn Liebhaber einzufinden und zu gewärtigen haben, daß denjenigen, die die Bedingungen erfüllen und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweisen werden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Uebrigens sind die Verkaufsbedingungen bey der Herrschaft zu Elvershagen und auch den Hrn. Prediger Sperling zu Obernhagen nachzusehen.

Naugardten den 17. October 1812.

Conraht-Elvershagensches Gericht

In dem hiesigen Gute stehen bereits seit mehrern Jahren vor dem Kriege 6 Bauerhöfe leer, welche unter denen in dem Edikt vom 14ten Sept. v. J. stipulirten Bedingungen von Marien k. J. an, an tüchtige mit guten Zeugnissen versehene Wirthe überlassen werden sollen. Diejenigen, welche geneigt sind diese Höfe zu übernehmen, und das Vermögen zur Wiederherstellung der größtentheils verfallenen Gebäude und Entrichtung der noch rückständigen Abgaben, nachweisen können, werden hierdurch vorgeladen, spätestens in dem auf den 26sten Novbr. d. J. angesetzten Termin allhier zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Uebrigens können die Höfe auch vor dem Termin in Augenschein genommen, und die näheren Bedingungen deshalb bei der unterzeichneten Gutsherrschaft eingesehen werden.

Alt Doeberitz bei Regenwalde den 2ten Octbr. 1812.

v. Borcke.

Das Gut Vietzke 3 Meilen von Stolpe 2 Meilen von Rügenwalde und 2 Meilen von Schlave belegen, soll von Marien 1813 auf 4 Jahre auf den Grund einer landschaftlichen Taxe verpachtet werden. Pacht-Liebhaber werden aufgefordert, sich an den Regierungs-Referendair v. Puttkammer zu Stargard, oder an den Herrn Amtman Schmidt zu Goershagen bey Stolpe zu wenden, von denen sie die nähern Pacht-Bedingungen erfahren werden.

Stargard in Hinterpommern den 21sten October 1812.

Die

Die dem Marienstifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin soll von Ostern 1813 an von neuem dem Meistbietenden auf 6 Jahre verpachtet werden. Es ist dazu ein Bietungs-Termin auf den 3ten November Morgens um 10 Uhr im Marienstifts-Gerichte angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die Bedingungen vorher schon in der Registratur erfahren können, eingeladen werden.

Stettin, den 15ten September 1812.

Am 17ten November d. J. Nachmittags um 2 Uhr werden auf dem Königl. Ober-Landesgericht hieselbst, von dem Criminal-Rath und Protonotarius Zitelmann mehrere Centner Maculatur, zum Besten der Justiz-Officianten Wittwen-Casse, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, oder verificirter Münze öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Da sich darunter mehrere Centner befinden, welche Behufs ihrer gänzlichen Vernichtung eingestampft werden müssen, so werden insbesondere die Papierfabrikanten auf diesen Verkauf aufmerksam gemacht. Das Auctions-Zimmer wird den Kauflustigen durch den Schloß-Einheitzer Vollert nachgewiesen, und nöthigenfalls mit dem Maculatur-Verkauf am folgenden Nachmittage fortgefahren werden.

Stettin den 8ten October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Es soll die Speisung der Züchtlinge im Landarmenhause zu Ueckermünde im Allgemeinen, oder die Lieferung des Roggens zu derselben allein, an den Mindestfordernden überlassen werden. Wer zu dieser Entreprise geneigt ist, kann seine Vorschläge am 7ten k. M., Vormittags um 10 Uhr, im gedachten Landarmenhause zu Protocoll geben und hat der Mindestfordernde, nach erfolgter Genehmigung, die Abschließung des Contracts zu erwarten.

Anclam den 20. October 1812.

Königl. Special-Direction des Vorpommerschen Landarmenhauses.

Aufforderung.

Der Cammerjäger Johann Becker wird hierdurch vorgeladen innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet und spätstens den 24ten Novbr. d. J. die wegen Gewerbesteuer defraudation wider ihn ergangene Resolution entgegen zu nehmen, und dem Polizey-Directorio von seinnem jetzigen Wohnorte Anzeige zu machen, da seine Behauptung, daß er in Stettin wohne, für unrichtig befunden ist.

Falls der Cammerjäger Becker obigen nicht folge leistet, hat er zu gewärtigen, daß es dafür angesehen wird, als könne er den fehlenden Beweis über die Richtigkeit seiner frühern Angaben nicht führen und wird alsdann mit Vollstrek-

kung

kung der Strafe gegen ihn verfahren und er der hier deponirten 6 Thlr. für verlustig erklärt werden.

Anclam, den 23sten October 1812.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.
Pustar

Pferde-Diebstahl.

Es sind hier in der Nacht vom 15ten bis 16ten October zwey Pferde gestohlen. Ersteres ist ein 2- bis 3jähriges sehr groß gewachsenes hellbraunes Stuttfüllen von schöner Taille, holsteinscher Race und vorzüglicher Güte, mit einem kleinen Stern von der Größe eines Dreyers. Sich selbst überlassen trägt es den Kopf nur niedrig, wird es aber zusammen genommen, so trägt es selbigen sehr hoch. Das 2te ist ein gleichfals doch nicht völlig so hellbrauner Wallach, zwischen 4 und 5 Jahr alt, mit einem Stern von der Größe eines Thalers und einer Schnippe etwas nach der rechten Seite, welcher ein wenig kuhhessig und etwas eng und frägtich geht. In derselben Nacht wurde zu Erien ein leichter neuer Schiefwagen gestohlen, worauf wahrscheinlich die Diebe mit diesen Pferden entflohen. Am folgenden Tage will jemand 2 Menschen in blauen Röcken mit diesen Pferden und Wagen bey Pasewalk in der Spiegelberger Heide begegnet seyn, auf ein Bund Erbsstroh sitzend was in derselben Nacht von einem andern Bauerhofe in Erien gestohlen ist. Es ist mir ganz besonders an dem ersteren sehr vorzüglichen Pferde gelegen, daher offerire ich jedem, der mir sichere Nachweisung von diesen Pferden oder diesen Dieben giebt, ein sehr honettes Douceur, mit Verschweigung seines Nahmens und bitte jeden rechtschaffenen Mann, der selbige antrift, sie auf meine Kosten anzuhalten und mich davon zu benachrichtigen.

Jagezow bey Demmin den 22. October 1812.

M. Schmidt, Pächter hieselbst.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 29. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 22.

Das im Anclamschen Kreise belegene Guth Iven, welches dem Herrn Reichsgrafen von Flemming gehöret, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige, welche dieses Guth zu kaufen gewilliget sind und von dessen Größe und Ertrage, auch von denen Kaufbedingungen unterrichtet seyn wollen, können sich in franquirten Briefen bei dem Unterschriebenen melden. Zur Nachricht dient, daß Iven ein Allodial-Guth, 2 Meilen von Anclam, 2 Meilen von Treptow a. d. Tol., 3 Meilen von Demmin, 2 Meilen von Friedland im Mecklenburgschen, und 1½ Meile von der schiffbaren Peene entlegen ist. Es sind darin 7 Vollbauern, 3 Halbbauern, 4 Cossäten, ein Müller und ein Schmidt; die beiden letztern sind Eigenthümer und zahlen eine jährliche Erbpacht an die Grundherrschaft. Das Guth hat hart und weich Holz, letzteres zum Bedarf hinlänglich, und von erstern kann noch verkauft werden. Der Hof- und Dorfs-Acker ist noch nicht separiret, mithin ist dieses Guth noch einer großen Verbesserung fähig; es ist nur vor einigen Jahren vermessen und ist die Charte und Vermessungs-Register, auch die Ertrags-Anschläge gleichfalls beim Unterschriebenen vorhanden und nachzusehen.

Anclam den 1sten November 1812.

Pustar, Polizei-Director.

Da das Guth Bornzin, Stolpschen Kreises, 1½ Meile von Stolpe, zu Marien k. J. pachtlos wird; so werden Pachtlustige hiemit eingeladen, den 24. Novembr. d. J. bei dem Justiz-Commissario Schultze in Stolpe sich einzufinden, ihr Pachtgebot anzugeben, und die Abschließung der Pacht mit der unterzeichneten Guthsherrschaft zu gewärtigen. Die Pachtdauer kann auf 12 Jahre bestimmt werden, auch wird eine Caution zur Deckung verlangt.

Bornzin den 28sten October 1812.

Ursin, genannt v. Bär.

Die verwittwete Frau Landräthin Büge allhier ist gewilliget, das ihr und ihren Kindern zugehörige Erbzins-Vorwerk Jüzzerow durch das Meistgebot auf 6 oder 12 Jahre, wie Pachtlustige es begehren, von Trinitatis 1813 ab, zu verpachten. Solches ist eine halbe Meile von Demmin, und eben so weit von der Stadt Loitz in Schwedisch-Pommern belegen, und liegt in 6 Binnen und 7 Außenschlägen

fenschlägen cultivirten Ackers, welcher durch hinzugekommene Forstlandung erweitert werden kann. Der Lizitationstermin ist auf den 13ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst angesetzt, und können Liebhaber die Pachtsbedingungen bey mir erfahren, auch wegen Besichtigung des Vorwerks sich an mich wenden.

Demmin den 28sten Oktober 1812.

Eckert, Bürgermeister,

In dem Guthe Nassow, von Münchowschen Antheils, soll in Termino den 1sten December d. J. ein Bauerhof, welcher seit dem Jahr 1808 wüste gewesen, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. Vormundschafts-Collegii, verpachtet werden; wer also zu dem Besitze fähig ist, und das Vermögen, den Bauerhof zu retabliren, nachweisen kann, wird zu diesem Termin eingeladen, und kann die Bedingungen jeder Zeit bei dem vormundschaftl. Curator Herrn Prediger Schmidt zu Craßig erfahren.

Cörlin den 20. October 1812.

v. Münchowsche Gerichte zu Nassow.
Backe.

Das Gut Vietzke 3 Meilen von Stolpe 2 Meilen von Rügenwalde und 2 Meilen von Schlave belegen, soll von Marien 1813 auf 4 Jahre auf den Grund einer landschaftlichen Taxe verpachtet werden. Pacht-Liebhaber werden aufgefordert, sich an den Regierungs-Referendair v. Puttkammer zu Stargard, oder an den Herrn Amtman Schmidt zu Goersbagen bey Stolpe zu wenden, von denen sie die nähern Pacht-Bedingungen erfahren werden.

Stargard in Hinterpommern den 21sten October 1812.

A u c t i o n.

Den 21sten November c. vor Mittags um 10 Uhr sollen auf dem Herrschaftlichen Hofe in Crienke bei Usedom nachstehende durch Execution abgepfändeten Sachen: ein verdeckter Waagen, ein sogenannter Hollsteiner Waagen, eine Stutzuhr, eine Wanduhr und zwei Waldhörner, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Usedom den 8ten October 1812.

Von Auftrags wegen,
der Stadtrichter Mittelstädt.

Es sollen in Termino den 20sten Novbr. des Morgens um 9 Uhr hieselbst 2 Pferde, nämlich ein brauner 6jähriger und ein Fuchsmallach 10 Jahr alt und

und 6 Stück Hammel an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Bütow den 2ten November 1812.

Königl. Preuß. Domainen Justiz-Amt.
Matthias.

Es ist mir in der Nacht vom 30sten zum 31sten d. M. eine schwarze Stute, 3 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll hoch, mit einen großen Stern an der Stirn, von der Wiese gestohlen worden. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann und zur Entdeckung des Diebes behülflich ist, so daß derselbe dem Gericht zur Untersuchung angezeigt werden kann, beliebe seine Anzeige bei dem Herrn Stadtsekretair Richter in Anklam zu machen. Es wird dafür nicht nur Verschweigung des Namens, sondern auch, falls ich das Pferd wieder erhalte, eine angemessene Belohnung zugesichert.

Woserow bei Anklam den 1ten November 1812.

Der Müller Kreemer.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch durch das mit eisernen Traillen und Fensterladen versehene Fenster des hiesigen Landschaftlichen Cassen-Gewölbes und zweyer darin befindlich gewesener Kasten 551 Rthlr. Privat- und 912 Rthlr. 20 gGr. 3 Pf. Lanschaftliche Gelder, worunter 20 Stück Friedrichsd'or gegen 100 Thalerstükke und anderes Courant-Geld auch Münze befindlich gewesen, gestohlen worden.

Sämmtliche Gerichts- und Polizey-Behörden so wie jedermann, der irgend dazu beitragen kann, dem Diebe auf die Spur zu kommen, werden hiervon mit den Ersuchen benachrichtigt, uns davon schleunige Anzeige zu leisten und wird demjenigen, welcher den Dieb dergestallt entdekken sollte, daß dem Eigenthümer der gedachten Privat Gelder leztere wieder verschaft werden können, eine Belohnung von 100 Rthlr. hiermit zugesichert.

Jastrow in Westpreußen den 24. Oktober 1812.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht

Aufgefordert von mehreren meiner Freunde wünschte ich für Wollin und für die umliegende Gegend eine Pensions-Anstalt für junge Mädchen zu errichten. Mein besonderes Bemühen würde sein, meine Schülerinnen einen gründlichen Unterricht in weiblichen Arbeiten aller Art zu geben, und auf Verlangen auch für Lehrer zu sorgen, welche in andern Wissenschaften unterrichten können. Die näheren Bedingungen, (so billig als möglich) bitte ich ergebenst in meiner Wohnung in Wollin zu erfragen.

Verwittwete Malbranc.

Mit

Mit schönes Wollblau und grün Uniform-Tuch, Saabel, port de pebs, Bandelier, Federn und Cordons zur Bekleidung der National-Garde, empfiehlt sich hiermit in sehr billigen Preise

C. G. H Peterson.

in Stargard, Pyritzer Straße Nro. 23.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 30. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 23.

Der zur Verlassenschaft des verstorbenen Pfandgesessenen Ludwig Gödteke im Pyritzschen Kreise belegene Guthsantheil Barnimscunow F. welcher von demselben auf den Grund eines bis Marien 1824 geschlossenen Kauf-Contracts für einen Preis von 16,100 Rthlr. wiederkäuflich besessen worden, soll auf den Antrag des Hoff-Fiscals Zitelmann, als Curators der Ludwig Gödtekeschen Verlassenschaft zum wiederkäuflichen Besitz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dieser gedachte Guthsantheil ist nach der von der Landschafts-Departements-Direction zu Stargard aufgenommene Taxe auf 24,923 Rthlr. 20 gr. 3 pf. geschätzt worden, welche nebst den Subhastations-Bedingungen in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts näher nachgesehen werden kann. Die Bietungstermine sind auf den 2ten Juny 1812, den 4ten September 1812 und den 4ten December 1812 Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht angesetzt. Dies wird allen Kauflustigen, welche dieses Guths-Antheil ihrer Qualität nach zu besitzen fähig sind, hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der letzte Bietungstermin dergestalt peremtorisch ist, daß auf die nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen, sondern nach erfolgten annehmlichen Gebot der Guthsantheil Barnimscunow F. dem Meistbietenden ohne Anstand zugeschlagen werden wird.

Stettin, den 20sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Die zu Schöneberg, eine Meile von Stargard, belegene Windmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die dazu gehörige Landungen von 8 Scheffel Roggen-Aussaat in jedem Felde, Wiesen und Gärten, welche auf 1774 Rthlr. 2 Gr. taxirt worden, soll im Wege der Subhastation, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind den 28sten dieses Monats und 23sten December dieses und den 29sten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in Stargard, in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters, angesetzt. Der letzte Termin ist peremtorisch und wird auf die, nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten zu diesem letzten, auf den 29sten Januar 1813. anstehenden Termin unter der

Ver-

Verwarnung und dergestalt vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf obenbenannte Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stargard den 7ten November 1812.

Boninsches Gericht zu Schöneberg.
Mannkopf.

Das auf der Lastadie am Zimmerplatz sub No. 90. belegene, dem Kaufmann Johann Wilhelm Wilsnach zugehörige Haus, welches zu 7787 Rthlr. 1 gr. 6 pf. gewürdigt und dessen Ertragswerth nach Abzug der darauf haftenden Onerum und der Reparatur-Kosten auf 5691 Rthlr. ausgemittelt worden, soll den 22sten December dieses Jahres, den 25sten Februar und den 28sten April 1813. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Stadtgericht öffentlich verkauft werden.

Stettin den 11ten September 1812.

Königl. Preuss. Stadt-Gericht.

Im Laufe des neuerlichen französischen Krieges und bis zu Trinitatis 1809, sind drei Bauerhöfe in Dumzin und ein Bauerhof in Klein-Jestin, Fürstenthumschen Creises, dem Herrn Hauptmann v. Bork gehörig, wüste geworden, gegenwärtig ohne Wirth, auch ist Niemand vorhanden, welcher daran rechtliche Ansprüche hat. Auf den Antrag des Dominii, und in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811. werden daher diese gedachten vier Bauerhöfe, in den auf den 18ten December c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin, auf der Gerichtsstube zu Dumzin, zur öffentlichen Subhastation gestellt und alle diejenigen, welche diese Höfe zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben, wovon ein Verzeichniß vorgelegt werden soll, davon tragen und abführen wollen, und ihr Vermögen zur Erfüllung dieser Bedingungen nachweisen können, aufgefordert, in gedachten Termin sich zu melden, die weitern Verhandlungen zu gewärtigen und hat derjenige, welcher diese gesetzlichen Bedingungen eingehet, zu erwarten, daß ihm ein oder der andere Hof dagegen überlassen werden soll.

Dumzin, den 3ten November 1812.

Adl. v. Bork Dumzin und Klein-Jestinsche Patrimonal Gericht.

Da das Guth Bernzin, Stolpschen Kreises, 1½ Meile von Stolpe, zu Marien k. J. pachtlos wird; so werden Pachtlustige hiemit eingeladen, den 24. Novembr. d. J. bei dem Justiz-Commissario Schulte in Stolpe sich einzufinden, ihr Pachtgebot anzugeben, und die Abschließung der Pacht mit der unterzeichneten Guthsherrschaft zu gewärtigen. Die Pachtdauer kann auf 12 Jahre bestimmt werden, auch wird eine Caution zur Deckung verlangt.

Bornzin den 28sten October 1812.

Ursin, genannt v. Bär.

In

In dem Guthe Nassow, von Münchowschen Antheils, soll in Termino den 1sten December d. J. ein Bauerhof, welcher seit dem Jahr 1808 wüste gewesen, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. Vormundschafts-Collegii, verpachtet werden; wer also zu dem Besitze fähig ist, und das Vermögen, den Bauerhof zu retabliren, nachweisen kann, wird zu diesem Termin eingeladen, und kann die Bedingungen jeder Zeit bei dem vormundschaftl. Curator Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig erfahren.

Cöslin den 20. October 1812.

v. Münchowsche Gerichte zu Nassow.
Backe.

Das im Anclamschen Kreise belegene Guth Iven, welches dem Herrn Reichsgrafen von Flemming gehöret, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige, welche dieses Guth zu kaufen gewilliget sind und von dessen Größe und Ertrage, auch von denen Kaufbedingungen unterrichtet seyn wollen, können sich in franquirten Briefen bei dem Unterschriebenen melden. Zur Nachricht dient, daß Iven ein Allodial-Guth, 2 Meilen von Anclam, 2 Meilen von Treptow a. d. Tol, 3 Meilen von Demmin, 2 Meilen von Friedland im Mecklenburgschen, und 1½ Meile von der schiffbaren Peene entlegen ist. Es sind darin 7 Vollbauern, 3 Halbbauern, 4 Cossäten, ein Müller und ein Schmidt; die beiden letztern sind Eigenthümer und zahlen eine jährliche Erbpacht an die Grundherrschaft. Das Guth hat hart und weich Holz, letzteres zum Bedarf hinlänglich, und von erstern kann noch verkauft werden. Der Hof- und Dorfs-Acker ist noch nicht separiret, mithin ist dieses Guth noch einer großen Verbesserung fähig; es ist nur vor einigen Jahren vermessen und ist die Charte und Vermessungs-Register, auch die Ertrags-Anschläge gleichfalls beim Unterschriebenen vorhanden und nachzusehen.

Anclam den 1sten November 1812.

Pustar, Polizei-Director.

Das Gut Vietzke 3 Meilen von Stolpe 2 Meilen von Rügenwalde und 2 Meilen von Schlave belegen, soll von Marien 1813 auf 4 Jahre auf den Grund einer landschaftlichen Taxe verpachtet werden. Pacht-Liebhaber werden aufgefordert, sich an den Regierungs Referendair v. Puttkammer zu Stargard, oder an den Herrn Amtman Schmidt zu Goershagen bey Stolpe zu wenden, von denen sie die nähern Pacht-Bedingungen erfahren werden.

Stargard in Hinterpommern den 21sten October 1812.

Die Jagd auf der Labeschen Feld-Mark, soll in Termino den 30. Novber. 1812. an den Meistbietenden auf 6 nacheinanderfolgende Jahre verpachtet werden. Die etwa Wiederspruchs berechtigten, werden dahero aufgefordert, mit

ihren

ihren Wiederspruch vor dem Termin sich bei den hiesigen Magistrat zu melden, wiedrigenfals selbige mit ihren etwa habenden Wiedersprüchen nicht gehört werden sollen.

Labes, den 12ten November 1812.

Der Magistrat.

Ich bin willens nahe an meiner Korn Mühle, eine unterschlägige Schneide-Mühle, zu erbauen, fordere dahero die Wiederspruchs-Berechtigten edictmäßig auf, sich mit ihren etwa habenden Wiederspruch innerhalb 4 Wochen bei mir zu melden.

Labes, den 12ten November 1812.

Der Erb-Mühlenmeister Gollmer.

Das Publikum in Hinterpommern wird ersucht, das hiesige Landarmen-Haus mit Spinnereien und Federn zum Reißen zu versehen, indem diese Arbeiten zu mangeln anfangen. Für gute und prompte Bedienung soll gesorgt werden.

Neustettin den 12ten November 1812.

Die Hinterpommersche Special-Landarmen-Direction.

Klatten.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 24

Das im Anclamschen Kreise belegene Guth Jven, welches dem Herrn Reichsgrafen von Flemming gehöret, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige, welche dieses Guth zu kaufen gewilliget sind und von dessen Größe und Ertrage, auch von denen Kaufbedingungen unterrichtet seyn wollen, können sich in frankirten Briefen bei dem Unterschriebenen melden. Zur Nachricht dient, daß Jven ein Allodial-Guth, 2 Meilen von Anclam, 2 Meilen von Treptow a. d. Tol, 3 Meilen von Demmin, 2 Meilen von Friedland im Mecklenburgschen, und 1½ Meile von der schiffbaren Peene entlegen ist. Es sind darin 7 Vollbauern, 3 Halbbauern, 4 Cossäten, ein Müller und ein Schmidt; die beiden letztern sind Eigenthümer und zahlen eine jährliche Erbpacht an die Grundherrschaft. Das Guth hat hart und weich Holz, letzteres zum Bedarf hinlänglich, und von erstern kann noch verkauft werden. Der Hof und Dorfs Acker ist noch nicht separiret, mithin ist dieses Guth noch einer großen Verbesserung fähig; es ist nur vor einigen Jahren vermessen und ist die Charte und Vermessungs-Register, auch die Ertrags-Anschläge gleichfalls beim Unterschriebenen vorhanden und nachzusehen.

Anclam den 1sten November 1812.

Puskar, Polizei-Director.

Die Frau Burgermeister Stüwert zu Treptow an der Tollense ist willens, ihr hieselbst befindliches Wohnhaus, Seitengebäuden und Hinterhaus, zwei große Obstgärten, zwei Kaveln nebst einer Hauswiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Ich habe dazu die Termine auf den 20sten October, den 19ten November und den 16ten December d. J. angesetzt; lade Kauflustige hiezu ein, und können die Bedingungen bei dem Herrn Prediger Mundt zu Mellen jederzeit durch portofreie Briefe erfahren werden; dieses Haus ist besonders gut für einen Kaufmann, Gastwirth, Färber und Ackerwirth geeignet.

Daber, den 1sten October 1812.

Schmidt,
Burgermeister.

Ein erledigter Halb-Bauerhof in Kremtzow bei Stargard, soll in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. v. J., die Regulirung der bäuerlichen und guthsherrlichen

herrlichen Verhältnisse betreffend, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr, in Kremzow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzet, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, den Halb Bauerhof unter denen ihnen bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hiedurch eingeladen, sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, worauf der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Stargard den 21sten November 1812.

v. Wedellsches Gericht zu Kremzow.

Es sollen vier erledigte Bauerhöfe in dem Dorfe Zackenzien, Lauenburgschen Creises, als nemlich, der Jannusche Hof, der Wegnersche Hof, der Bocksche Hof und der Herbornsche Hof, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. 1811., betreffend die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, zur Subhastation gestellt werden, und ist ein Termin zur Abgabe eines Gebots auf den 14ten December d. J. zu Zackenzien angesetzet. Wer die Bedingungen der Uebernahme dieser Höfe erfüllen, und sein Vermögen dazu nachweisen will, wird aufgefordert in dem anberaumten Termine zu erscheinen und seine Erklärung zu Protokoll zu geben. Die Verkaufsbedingungen sind bei dem Herrn Inspector Pohl in Zackenzien vorher zu erfahren.

Lauenburg den 12. November 1812.

Das Patrimonial-Gericht zu Zackenzien.
Müller.

Es soll das dem hiesigen Tabackespinner Müller zugehörige, allhier am Markte zwischen den Häusern des Bäckermeister Zils jun. und Schneidermeister Gerhardt belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude und Stallung, sub No. 3 des Feuer-Catastri, so wie solches bei der revidirten Taxe auf 927 Rthl. 12 gr. abgeschätzt, Schulden halber in dem dazu anberaumten nochmaligen Bietungstermin den 29sten December d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Diejenigen also, die solches zu kaufen Lust haben und besitz- und zahlungsfähig sind, werden hierdurch eingeladen, sich in diesen Termin Morgens um 10 Uhr allhier zu Rathhause einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden mit Bewilligung der Gläubiger zugeschlagen, und auf die nachhero etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflectirt werden wird. Die Kaufbedingungen werden denen Kauflustigen in dem anstehenden Termine näher bekannt gemacht werden.

Lauenburg, den 7. October 1812.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf

Auf Befehl der Königl. Preuß. hochlöbl. Regierung von Pommern in Stargard, sollen in Termino den 21sten December k. J. auf dem Vorwerke Ackerhof bei Belgardt verschiedene Möbel, Bücher, Uhren, Wagen, Geschirre, 30 Schfl. Roggen, 20 Schfl. Gerste, 10 Schfl. Hafer, 60 Centner Heu, 2 Ochsen, 1 Bolle, 10 Kühe, 20 Stück jung Rindvieh, 3 überjährige Füllen, 5 Säugefüllen und 20 Stück Schweine, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Amt Belgardt den 17ten Novembr. 1812.

Das Königl. Preuß. Justiz-Amt Belgardt.
Messerschmidt.

Es sollen zwei erledigte Bauerhöfe in dem Dorfe Kleschinß und ein erledigter Bauerhof in dem Dorfe Groß Nossin, Stolpschen Kreise, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. v. J., betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Subhastation gestellet werden. Zur Abgabe des Gebots ist ein Termin auf den 21sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt; dahero diejenigen, welche diese Höfe anzunehmen willens und das dazu erforderliche Vermögen nachzuweisen im Stande sind, hiedurch aufgefordert werden, gedachten Tages zur bestimmten Zeit im herrschaftlichen Wohnhause zu Groß Nossin zu erscheinen, und ihre Erklärung darüber zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen können zu aller Zeit in Groß Nossin bei der Guthsherrschaft nachgesehen werden.

Groß Nossin den 14ten Novmbr. 1812.

Das adel. v. Puttkammer Groß Nossin und Kleschinßsche Patrimonialgericht.

In dem Guthe Nassow, von Münchowschen Antheils, soll in Termino den 1sten December d. J. ein Bauerhof, welcher seit dem Jahr 1808 wüste gewesen, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. Vormundschafts-Collegii, verpachtet werden; wer also zu dem Besitze fähig ist, und das Vermögen, den Bauerhof zu retabliren, nachweisen kann, wird zu diesem Termin eingeladen, und kann die Bedingungen jeder Zeit bei dem vormundschaftl. Curator Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig erfahren.

Cörlin den 20. October 1812.

v. Münchowsche Gerichte zu Nassow.
Backe.

In termino den 17ten December dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, sollen in dem herrschaftlichen Hause zu Plümenhagen die zur Concursmasse des Landraths von Bonin gehörigen Mobilien, bestehend in Uhren, Porcellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, etwas Silber, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausrath,

geräth, Wagen und Geschirr, Pferden, Zeichnungen und Büchern, durch den unterzeichneten Commissarius öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Cöslin den 14ten Novber 1812.

Im Auftrage des Königl Oberlandes-Gerichts von Pommern.
Alverdes,
Oberlandes Gerichts-Referendarius.

Aufgefordert von mehreren meiner Freunde wünschte ich für Wollin und für die umliegende Gegend eine Pensions-Anstalt für junge Mädchen zu errichten. Mein besonderes Bemühen würde sein, meine Schülerinnen einen gründlichen Unterricht in weiblichen Arbeiten aller Art zu geben, und auf Verlangen auch für Lehrer zu sorgen, welche in andern Wissenschaften unterrichten können. Die näheren Bedingungen, (so billig als möglich) bitte ich ergebenst in meiner Wohnung in Wollin zu erfragen.

Verwittwete Malbranc.

Sr. Majestät haben durch ein eigenhändiges gnädiges Schreiben, d. d. Charlottenburg, den 24ten October den, zu Führung der sämmtlichen, bei der Gumbinnenschen Regierung und bei dem dortigen litthauischen Provinzial-Verpflegungs-Commissariat obwaltenden französischen Correspondenz-Geschäfte, aus Rugenwalde nach Gumbinnen wieder zurückberufenen Herrn General-Commissarius Grafen von Lehndorff, (Mitgliede der Berliner Academie der Wissenschaften,) in Gemäßheit 21jähriger Ordens-Anwardtschafts Rechte, zum Ritter des neuen preußischen Sanct Johanniter-Ordens zu ernennen allergnädigst geruhet.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 32. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 25.

Im Laufe des neuerlichen französischen Krieges und bis zu Trinitatis 1809, sind drei Bauerhöfe in Dumzin und ein Bauerhof in Klein-Jestin, Fürstenthumschen Creises, dem Herrn Hauptmann v. Bork gehörig, wüste geworden, gegenwärtig ohne Wirth, auch ist Niemand vorhanden, welcher daran rechtliche Ansprüche hat. Auf den Antrag des Dominii, und in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811. werden daher diese gedachten vier Bauerhöfe, in den auf den 18ten December c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin, auf der Gerichtsstube zu Dumzin, zur öffentlichen Subhastation gestellt und alle diejenigen, welche diese Höfe zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben, wovon ein Verzeichniß vorgelegt werden soll, davon tragen und abführen wollen, und ihr Vermögen zur Erfüllung dieser Bedingungen nachweisen können, aufgefordert, in gedachten Termin sich zu melden, die weitern Verhandlungen zu gewärtigen und hat derjenige, welcher diese gesetzlichen Bedingungen eingehet, zu erwarten, daß ihm ein oder der andere Hof dagegen überlassen werden soll.

Dumzin, den 3ten November 1812.

Adl. v. Bork Dumzin und Klein-Jestinsche Patrimonal Gericht.

Es sollen zwei erledigte Bauerhöfe in dem Dorfe Kleschinß und ein erledigter Bauerhof in dem Dorfe Groß Nossin, Stolpschen Kreise, in Gefolge des Edicts vom 14ten Septbr. v. J., betreffend die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Subhastation gestellet werden. Zur Abgabe des Gebots ist ein Termin auf den 21sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr angesetzt; dahero diejenigen, welche diese Höfe anzunehmen willens und das dazu erforderliche Vermögen nachzuweisen im Stande sind, hiedurch aufgefordert werden, gedachten Tages zur bestimmten Zeit im herrschaftlichen Wohnhause zu Groß Nossin zu erscheinen, und ihre Erklärung darüber zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen können zu aller Zeit in Groß Nossin bei der Guthsherrschaft nachgesehen werden.

Groß Nossin den 14ten Novmbr. 1812.

Das adel. v. Puttkammer Groß Nossin und Kleschinßsche Patrimonialgericht.

Die

Die zu Schöneberg, eine Meile von Stargard, belegene Windmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die dazu gehörige Landungen von 8 Scheffel Roggen-Aussaat in jedem Felde, Wiesen und Gärten, welche auf 1774 Rthlr. 2 Gr. taxirt worden, soll im Wege der Subhastation, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind den 28sten dieses Monats und 23sten December dieses und den 29sten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in Stargard, in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters, angesetzt. Der letzte Termin ist peremtorisch und wird auf die, nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten zu diesem letzten, auf den 29sten Januar 1813. anstehenden Termin unter der Verwarnung und dergestalt vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf obenbenannte Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stargard den 7ten November 1812.

Boninsches Gericht zu Schöneberg.
Maunkopf.

Es soll die Erbpachtswindmühle zu Putzar nebst dazu gehörigen Gehöft, Gartin, Wurth, Wiese und Hütung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; weshalb ein Bietungstermin auf den 21sten December d. J., Vormittags um 10 Uhr, zu Putzar angesetzt ist, und werden Kauflustige eingeladen, in demselben ihr Gebot abzugeben, welchemnächst der Meistbietende nach erfolgter Erklärung der Interessenten, den Zuschlag zu erwarten hat.

Anclam den 17ten November 1812.

Gräflich von Schwerin-Putzarsches Gericht

Es sollen mehrere dem Herrn Major von Borke zugehörende Güther, die theils zu Marien 1813. pachtlos werden, theils bis dahin administrit werden, von den Zeitpunkte an, auf 6 oder 9 Jahre am 16ten Januar 1813. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Regenwalde an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht, sich zur benannten Stunde an Ort und Stelle einzufinden und können vorläufig die Bedingungen in Stargard bei den Burgermeister Kornmesser und in Farbezin bei Naugard erfahren.

Stargard den 12ten November 1812.

Von Auftragswegen.

Das Gut Vietzke 3 Meilen von Stolpe 2 Meilen von Rügenwalde und 2 Meilen von Schlave belegen, soll von Marien 1813 auf 4 Jahre auf den Grund einer landschaftlichen Taxe verpachtet werden. Pacht-Liebhaber werden aufgefordert, sich an den Regierungs-Referendair v. Puttkammer zu Stargard, oder an

an den Herrn Amtman Schmidt zu Goershagen bey Stolpe zu wenden, von denen sie die nähern Pacht-Bedingungen erfahren werden.

Stargard in Hinterpommern den 21sten October 1812.

Zu Ostern 1813. fällt meine hiesige Schmiede, wobey die Kruglage an der Landstraße von Friedlang nach Anclam ist, und wobey sich circa 48 Scheffel Aussaat Land Berliner Maaße, nebst einer Wiese von 4 Fuder Heu befinden, aus der Pacht. Pachtliebhaber hiezu können sich bey mir auf dem Hofe melden, um mit mir darüber zu contrahiren. Desgleichen fällt auch meine hiesige Holländerey, bestehend aus 100 Kühen, auf Trinitatis 1813. aus der Pacht; wozu sich Pachtliebhaber auch bey mir melden können.

Stretense bei Anclam den 15ten Novbember 1812.

Carl Heldberg, Amtmann.

Das unter Sequestration befindliche Guth Aurose, im Ankl'amschen Kreise, soll nach der Bestimmung der Königl. Landschafts-Direction von Trinitatis 1813. an, entweder auf 6 oder 12 Jahr verpachtet werden, Pachtliebhaber, die sich auf eine oder die andere Art hierauf einlassen wollen, können die nähern Bedingungen 14 Tage vor den Licitationstermin bei den unterschriebenen Sequestrations-Commissarius einsehn, und ihr Geboth am 4ten Januar 1813. auf dem Hofe zu Aurose zu Protocoll geben, wo denjenigen, der die annehmlichsten Bedingungen offerirt, das Guth unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Landschafts-Direction zugeschlagen werden wird.

Schwerinsburg den 29sten Novembr. 1812.

Graf von Schwerin, Sequestrations Commissarius.

Die verwittwete Frau Landräthin Büge allhier ist gewilliget, das ihr und ihren Kindern zugehörige Erbzins Vorwerk Quitzerow durch das Meistgebot auf 6 oder 12 Jahre, wie Pachtlustige es begehren, von Trinitatis 1813 ab, zu verpachten Solches ist eine halbe Meile von Demmin, und eben so weit von der Stadt Loitz in Schwedisch Pommern belegen, und liegt in 6 Binnen und 7 Aussenschlägen cultivirten Ackers, welcher durch hinzugekommene Forstlandung erweitert werden kann. Der Lizitationstermin ist auf den 13ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst angesetzt, und können Liebhaber die Pachtsbedingungen bey mir erfahren, auch wegen Besichtigung des Vorwerks sich an mich wenden.

Demmin den 28sten Oktober 1812.

Eckert, Bürgermeister.

War-

Warnungs-Anzeigen.

Ein städtischer Officiant ist wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus Unwissenheit und daher verübte Gewaltthätigkeit an einem Einwohner, seines Amts als Servies-Billeteur entsetzt, in eine zur Kämmerei fließende Geldstrafe von 30 Rthlr. und in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Massow den 20sten Novembr. 1812.

Becker, Stadtrichter.

Ein hiesiger Bürger ist wegen unerlaubten Curirens durch das von dem Königl. Ober-Landes-Gericht in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts, mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 25sten Novembr. 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein hiesiger Bürger ist wegen Widersezlichkeit gegen den Stadtgerichts-Executor bey der Auspfändung, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin, zu einer 2monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Anclam den 25sten November 1812.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 33. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 26.

Sechs erledigte Bauerhöfe in Obernhagen bey Regenwalde gelegen und zu den Elvershagenschen Güthern gehörig, sollen in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. 1811 über die bäuerlichen Verhältnisse, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf den 11ten Januar 1813, Vormittags um 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause zu Elvershagen bestimmt, in welchen sich denn Liebhaber einzufinden und zu gewärtigen haben, daß denjenigen, die die Bedingungen erfüllen und das dazu erforderliche Vermögen überzeugend nachweisen werden, der Zuschlag ertheilt werden wird. Uebrigens sind die Verkaufsbedingungen bey der Herrschaft zu Elvershagen und auch den Hrn. Prediger Sperling zu Obernhagen nachzusehen.

Naugardten den 17. October 1812.

Conradt-Elvershagensches Gericht

Die zu Schöneberg, eine Meile von Stargard, belegene Windmühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die dazu gehörige Landungen von 8 Scheffel Roggen-Aussaat in jedem Felde, Wiesen und Gärten, welche auf 1774 Rthlr. 2 Gr. taxirt worden, soll im Wege der Subhastation, Theilungshalber, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine sind den 28sten dieses Monats und 23sten December dieses und den 29sten Januar des künftigen Jahres, jedesmal Vormittags um 10 Uhr hieselbst, in Stargard, in der Wohnung des unterzeichneten Gerichtshalters, angesetzt. Der letzte Termin ist peremtorisch und wird auf die, nach demselben eingehende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden. Zugleich werden alle etwanige unbekannte Realprätendenten zu diesem letzten, auf den 29sten Januar 1813. anstehenden Termin unter der Verwarnung und dergestalt vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf obenbenannte Grundstücke werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stargard den 7ten November 1812.

Boninsches Gericht zu Schöneberg.
Mannkopf.

Ein erledigter Halb-Bauerhof in Kremzow bei Stargard, soll in Verfolg des Edicts vom 14ten Septbr. v. J., die Regulirung der bäuerlichen und guthsherrlichen

herrlichen Verhältnisse betreffend, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr, in Kremzow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzt, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, den Halb-Bauerhof unter denen ihnen bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hierdurch eingeladen, sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, worauf der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Stargard den 21sten November 1812.

v. Wedellsches Gericht zu Kremzow.

Im Laufe des neuerlichen französischen Krieges und bis zu Trinitatis 1809, sind drei Bauerhöfe in Dumzin und ein Bauerhof in Klein-Jestin, Fürstenthumschen Creises, dem Herrn Hauptmann v. Bork gehörig, wüste geworden, gegenwärtig ohne Wirth, auch ist Niemand vorhanden, welcher daran rechtliche Ansprüche hat. Auf den Antrag des Dominii, und in Gefolge des Edicts vom 14ten September 1811. werden daher diese gedachten vier Bauerhöfe, in den auf den 18ten December c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin, auf der Gerichtsstube zu Dumzin, zur öffentlichen Subhastation gestellt und alle diejenigen, welche diese Höfe zu acquiriren Lust haben, auch alle rückständige, laufende und künftige Lasten und Abgaben, wovon ein Verzeichniß vorgelegt werden soll davon tragen und abführen wollen, und ihr Vermögen zur Erfüllung dieser Bedingungen nachweisen können, aufgefordert, in gedachten Termin sich zu melden, die weitern Verhandlungen zu gewärtigen und hat derjenige, welcher diese gesetzlichen Bedingungen eingehet, zu erwarten, daß ihm ein oder der andere Hof dagegen überlassen werden soll.

Dumzin, den 3ten November 1812.

Adl. v. Bork Dumzin und Klein-Jestinsche Patrimonal Gericht.

Da die Zeitpacht meines in Erbpacht habenden Cämmerei Vorwerks, Stadthof genannt, bei Freienwalde in Pommern, 3 Meilen von Stargard entlegen, mit Marien 1813 zu Ende gehet so bin ich willens, solches aus freier Hand zu verkaufen, und setze dazu ein für allemal ein Termin auf den 29sten Januar 1813 Morgens 9 Uhr vor den Stadtgericht zu Freienwalde in Pommern an. Kauflustige werden dazu eingeladen, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und hat der Meistbietende, wenn der Besitzer das Gebot sonst annehmlich finden wird, sofort den Zuschlag zu gewärtigen. Das Vorwerk hat 299 Morgen 95 □Ruthen an Acker und Wiesen, vier Winspel Aussaat in jeden der 3 Felder, schöne Heuwerbung von 60 bis 70 Fuder, freien Hirtenschlag von 400 Schaafen, mit sehr ansehnlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, und wird bemerkt, wie das Wohn- und Familien Haus nur im Jahr 180½ neu aufgebaut worden ist. Solle

te

te aber in den angesetzten Termin kein annehmlicher Käufer sich finden, so kann es auch sofort in solchen anderweitig verpachtet werden.
Martin den 8ten December 1812.

Trosien.

Es sollen mehrere dem Herrn Major von Borke zugehörende Güther, die theils zu Marien 1813. pachtlos werden, theils bis dahin administrit werden, von den Zeitpunkte an, auf 6 oder 9 Jahre am 16ten Januar 1813. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Regenwalde an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht, sich zur benannten Stunde an Ort und Stelle einzufinden, und können vorläufig die Bedingungen in Stargord bei den Burgermeister Kornmesser und in Farbezin bei Naugard erfahren.
Stargord den 12ten November 1812.

Von Auftragswegen.

Die verwittwete Frau Landräthin Büge allhier ist gewilliget, das ihr und ihren Kindern zugehörige Erbzins Vorwerk Quizzerow durch das Meistgebot auf 6 oder 12 Jahre, wie Pachtlustige es begehren, von Trinitatis 1813 ab, zu verpachten. Solches ist eine halbe Meile von Demmin, und eben so weit von der Stadt Loitz in Schwedisch Pommern belegen, und liegt in 6 Binnen und 7 Aussenschlägen cultivirten Ackers, welcher durch hinzugekommene Forstlandung erweitert werden kann. Der Lizitationstermin ist auf den 13ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr, in meiner Wohnung hieselbst angesetzt, und können Liebhaber die Pachtsbedingungen bey mir erfahren, auch wegen Besichtigung des Vorwerks sich an mich wenden.
Demmin den 28sten Oktober 1812.

Eckert, Bürgermeister.

Da die Königl. Landschafts Departements Direction zu Stolpe die anderweitige Verpachtung des von derselben sequestrirten, im Lauenburgschen Kreise belegenen, Guthes Bochow auf drei Jahre, nemlich von Marien 1813 bis dahin 1816 verfügt hat, so ist zur Licitation dieser Pacht-Terminus auf den 14ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in Bochow angesetzt, und werden Pachtliebhaber hiedurch ersucht, sich daselbst einzufinden, ihre Pachtgebote zu thun, und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, nach erfolgtem landschaftlichen Consense, der Contract abgeschlossen werden wird.
Bei dem Gute befinden sich: in die Erde bestellt 130 Scheffel Roggen als Wintersaat und zur Sommersaat werden mit Berliner Maaß zugemessen: 40 Scheffel Gerste, 50 Scheffel Hafer, 5½ Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Buchweizzen,

zen, $1\frac{1}{2}$ Scheffel Kleesamen, und außer diesen Saaten sind keine lebende oder todte Inventarien und Beilaßstücke vorhanden.

Die nähern Pachtbedingungen können jederzeit bei dem Landschaftlichen Curator des Guthes Herrn v. Sanden auf Wussow eingesehen werden, dahero sich Pachtlustige dieserhalb an denselben zu wenden haben.

Das Patrimonial-Gericht Bochow.

Homann.

Auf die dem Marien-Stifte zugehörige Ziegelei bei Scholvin ist in dem zur Verpachtung derselben am 3ten Novbr. angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen. Es ist deshalb ein neuer Bietungs-Termin auf den 16ten Januar 1813. Morgens um 10 Uhr im Marien-Stifts-Gerichte angesetzt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Stettin den 10ten December 1812.

Verlobungs-Anzeige.

Meine Verlobung mit der Demoiselle Sophia Dorothea Johanna Rosenow, zeige ich hiedurch allen meinen Freunden und Verwandten in Vor- und Hinterpommern, unter Verbittung der Glückwünsche, ganz ergebenst an.

Dölitz den 2ten Decbr. 1812.

Thilo, Prediger.

Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu No. 34. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung von Pommern.

No. 27.

Ein erledigter Halb-Bauerhof in Kremtzow bei Stargard, soll in Verfolg des Edicts vom 14ten Sep'br. v. J., die Regulirung der bäuerlichen und guthsherrlichen Verhältnisse betreffend, zum öffentlichen Verkauf gestellet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr, in Kremtzow auf dem herrschaftlichen Hofe angesetzet, und es werden diejenigen, welche geneigt und des Vermögens sind, den Halb-Bauerhof unter denen ihnen bekannt zu machenden Bedingungen anzunehmen, die verfallenen Gebäude wieder herzustellen, und die rückständigen Abgaben zu berichtigen, hierdurch eingeladen, sich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, worauf der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Stargard den 21sten November 1812.

v. Wedellsches Gericht zu Kremtzow.

Es sollen mehrere dem Herrn Major von Borke zugehörende Güther, die theils zu Marien 1813. pachtlos werden, theils bis dahin administrit werden, von den Zeitpunkte an, auf 6 oder 9 Jahre am 16ten Januar 1813. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Regenwalde an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden ersucht, sich zur benannten Stunde an Ort und Stelle einzufinden, und können vorläufig die Bedingungen in Stargard bei den Burgermeister Kornmesser und in Farbezin bei Naugard erfahren.

Stargard den 12ten November 1812.

Von Auftragswegen.

Das im Vorpommern, Demminschem Kreise, und zwar in der Nähe von Mecklenburg, eine Meile von den Städten Stavenhagen und Malchin, ein eine halbe Meile von Demmin, vier Meilen von Neu-Brandenburg und sechs Meilen von Anclam belegene Allodial Gut Wolckwitz, soll von Trinitatis 1813. auf sechs Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Flächeninhalt dieses in sechs Binnen und eben so viel Aussen-Schlägen bewirthschafteten Guts, beträgt an cultivirten und zur Hälfte Weitzenboden enthaltenden Acker, von circa Zwei und eine halbe Last Aussaat in jedem Schlage, des-

desgleichen an ergiebigen Wiesen, Koppeln und Gärten, ungefähr 2279 Magdeburgsche Morgen 149 []R.

Das Gut besitzet eine geschlossene und separirte Feldmark, es hat auf etwa 850 Magdeburgsche Morgen mit Laubholz bestandnen Forstgrund, die Weidegerechtigkeit, und bei der Nähe obiger Städte eine eben so angenehme als zum Absatz der Producte besonders vortheilhafte Lage.

Der Licitations-Termin ist auf den 26sten Februar 1813. Vormittags 10 Uhr zu Demmin in der Wohnung des Kaufmanns und Gastwirths Herrn Rudolphy angesetzt, und die Pachtbedingungen werden von dem Besitzer des Gutes, dem Kaufmann D. W. Engel in Berlin, dem Kammerrath Herrn Ladewich auf dem Amte Verchen, dem Justitzbeamten Herrn Hasselbach zu Treptow a. d. Tollense, und dem Pächter Herrn Engel zu Sembsin bei Wahren in Mecklenburg, denen sich meldenden Pachtliebhabern jeder Zeit vorgelegt werden.

Die denen durchlauchtigen Fürstlich von Schöneburgschen Geschwistern gehörigen, im Schlawschen Kreyse belegenen Güter Teutsch Puddiger und Schmarsow sollen, in deren Auftrag, anderweitig von Johannis 1813. ab, auf 4 Jahre, in Termino den 29sten December c. Vormittags, von dem Unterzeichneten in dessen Behausung meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind vorhero jederzeit bey ihm zu erfahren.

Cöslin den 10ten December 1812.

Naumann, Justiz-Commissarius.

Das Guth Kannenberg im Saaziger und Wedelln Kreise, ohnweit Freyenwalde in Pommern, denen Minorennen von Wedell auf Sydow zugehörig, wird auf Johanni 1813. pachtlos, und soll anderweitig auf 3 Jahre, als von Johanni 1813. bis dahin 1816., durch Meistgeboth verpachtet werden. Pachtlustige, die dies Guth zu pachten im Stande sind, wegen ihrem Verhalten glaubhafte Atteste beibringen, und eine baare Caution von 2000 Rthlr. zahlen können, werden eingeladen, sich den 14ten Januar 1813. Morgens um 9 Uhr allhier in Karckow bei Freyenwalde in Pommern einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben und gewärtig zu seyn, daß dem annehmlichsten Pächter unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochpreuß. Obervormundschafts-Collegii das Guth Kannenberg zugeschlagen werden wird. Die Bedingungen, unter welches solches verpachtet werden kann, sollen in dem Licitations-Termine bekannt gemacht werden. Auch können diese Bedingungen noch schon vorhero sowohl bei dem unterschriebenen Vormund, als bei dem Herrn Justiz-Commissarius Maaß zu Freyenwalde in Pommern eingesehen werden.

Karckow den 16ten December 1812.

Der Hauptmann v. Wolde
als Vormund der Minorenen v. Wedell auf Sydow.

Am

Am 8ten Februar 1813. und den folgenden Nachmittagen um 2 Uhr werden auf dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst, die zum Nachlasse des verstorbenen Professoris Philologiae Preiß gehörenden Bücher, Landcharten und Manuscripte gegen gleich baare Bezahlung in klingenden Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese bedeutende Bibliotheck enthält über 3000 Bände, und es befinden sich darunter mehrere schätzbare Werke. Auswärtige, denen es hierselbst an Bekanntschaft fehlt, werden ersucht, sich mit ihren Commissionen an den hiesigen Herrn Justiz-Commissarius Jüterbock zu wenden; jedoch das für sie abzugebende höchste Gebot ganz genau bestimmen.

Das Bücher-Verzeichniß kann in der Wohnung des Commissarius gratis abgeholt werden.

Stettin den 22sten November 1812.

Zitelmann jun., Criminal-Rath.
Breitestraße No. 362.

Am Montage, den 4ten Januar k. J. werde ich in dem Hause des verstorbenen Herrn Joachim Friedrich Stavenhagen hieselbst in der Peenstraße, Mahagony- und andre schöne Meubles aller Art, als: Sopha's und Stühle, wobey ein Birnbaum-Sopha, zwölf Stühle und 2 Sessel mit Orange-Atlas, und ein dergleichen Sopha und 12 Stühle nebst Sessel mit schwarz Atlas bezogen, mehrere Dutzend Tafelstühle, Mahagony-Commoden, Tische, Spiegel, ein Secretair mit einem Flötenwerk, Trumeaux, Lustres, Kleiderspinde Betten, Matratzen, Leinenzeug, Kupfer, Messing, Zinn, Gläser, Fayence rc., gegen baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkaufen. Die Auction wird an gedachtem Tage um 9 Uhr anfangen, und am Nachmittage, so wie am folgenden Tage fortgesetzt werden.

Anclam den 10ten December 1812.

Holm, Stadt-Syndicus.

Einen braven und erfahrnen Mann von gesetzten Jahren, der unverdient unglücklich ist und große Güter gepachtet und bewirthschaftet hatte — kann ich auf Treu und Glauben als Wirthschafts-Inspector nachweisen und empfehlen. Er ist unverheyrathet. Im Friedensthale Medow bei Anclam am 5ten Decbr. 1812.

August Schröder.

Sachen, so verlohren gegangen.

Am 13ten d. ist von dem Nebenwagen der Berliner Post auf dem Wege von hier nach Garz 1 Faß mit 700 Rthlr. und zwar

3 Beu-

3 Beutel Geld à 200 Rthlr. in $\frac{1}{12}$.
1 dito à 100 Rthlr.
G. S. C. Berlin sign 131½ Pfund schwer, abhänden gekommen. Dem ehrlichen Finder, oder wer sonst dem unterzeichneten Postamte von diesem Verlust sichere Nachricht geben kann, wird eine Belohnung von 50 Rthlr. hiedurch zugesichert. Stettin den 14ten December 1812.

Königl. Preuß. Grenz-Postamt.
Balke.

Warnungs-Anzeigen.

Durch zwei gleich lautend rechtskräftige Erkenntnisse, ist ein vormaliger bisher zu Moorbrügge bei Neuwarp hiesigen Amts gewohnter Pachter wegen schuldbarer Verwendung seines Bruders und thätlicher Beleidigung seines Vaters zu 6 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, auf immer aus dem Wohnorte seines Bruders verwiesen und schuldig erkannt worden, die Untersuchungskosten zu tragen. Der Verurtheilte leidet bereits die Strafe in dem Gefängniß und wird solches zur Warnung für dergleichen Verbrecher, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ueckermünde den 5ten December 1812.

Königl. Preuß. Vorpom. Domainen Justiz-Amt Ueckermünde.
Dickmann.

Ein Stubenmädchen ist, wegen mehrerer kleiner Hausdiebstähle, mit achttägigem Arrest und 16 Ruthenhieben bestraft worden.

Greiffenberg den 18ten November 1812.

v. Bülowsches Patrimonial-Gericht zu Cummerow.



